UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

Digitized by Google

Vol.

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

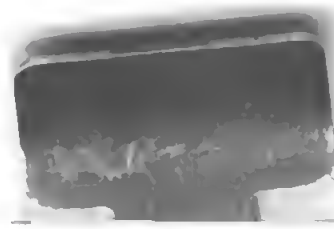

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1897.

Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1897

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar 1897.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 1 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1897 beigefügt.

☛ Den Amtsblatts-Empfängern zur Nachricht, daß das Sachregister zum vorjährigen Amtsblatt erschienen und von den Kaiserlichen Postanstalten zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen ist.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9868 das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken, vom 14. Dezember 1896; und unter

Nr. 9869 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Heinsberg, Malmedy, Hennef, Avenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Kastellaun, Cochem, Bergheim, Lindlar, Grevenbroich, Lebach, Neunkirchen, Hillesheim, Hermeskeil, Rhaunen, Wadern, Prüm, Berncastel, Waxweiler, Trier, Neumagen und Daun, vom 22. Dezember 1896.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Dezember 1896 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9870 das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staats-Anleihe, vom 23. Dezember 1896; und unter

Nr. 9871 das Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 23. Dezember 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

1. Das Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Gesetz-Samml. S. 269), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages und die im Staatsschuldbuch eingetragenen 4prozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer 3monatlichen Frist zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers den Inhabern jener Schuldverschreibungen die Umwandlung der 4prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 3½-prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe und den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe die Umschreibung in 3½ prozentige Buchschulden angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen und von den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung, bezw. Umschreibung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß sie mit dem 20. Januar 1897 abläuft. Von denjenigen Inhabern der 4prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe und von denjenigen im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden, welche die Baarzahlung zum Nennwerth nicht spätestens am 20. Januar 1897 beantragen, wird gemäß §. 2 des gedachten Gesetzes ohne weiteren Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½ prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe, bezw. mit der Umschreibung ihrer 4prozentigen in 3½ prozentige Buchschulden einverstanden sind.

Nach §. 3 des Gesetzes werden die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden noch bis zum 30. September 1897 mit 4 Prozent verzinst, und nach §. 10 dürfen die in 3½ prozentige umgewandelten oder nach §. 7 des Gesetzes ausgereichten Staatsschuldverschreibungen, sowie die in 3½ prozentige umgeschriebenen Buchschulden den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen in solche der 3½ prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe wird durch Abstempelung der Schuld-

verschreibungen bewirkt werden, während die Umschreibung der 4 prozentigen in 3½ prozentige Buchschulden im Staatsschuldbuche von Amtswegen, ohne daß es eines Antrages der eingetragenen Gläubiger bedarf, kostenfrei erfolgen wird.

Dagegen haben

1) diejenigen Inhaber von 4 prozentigen Staatsschuldverschreibungen, welche Baarzahlung des Kapitalbetrages verlangen, ihren Antrag innerhalb der obigen Frist schriftlich unter Einreichung der Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, S. W., Oranienstraße Nr. 92/94, zu richten. Außer den Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist von demselben bei Rückgabe der mit dem Stempelvermerke über die Anmeldung zur baaren Rückzahlung versehenen Schuldverschreibungen wieder abzuliefern. Werden die Schuldverschreibungen der Kontrole der Staatspapiere mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung des Verzeichnisses in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

2) Die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger der vierprozentigen konsolidierten Staats-Anleihe, welche Rückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Buchforderung verlangen, haben ihre Anträge ebenfalls schriftlich innerhalb der obigen Frist an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Das vorgedachte Gesetz vom 23. Dezember 1896 giebt ferner

1) den Inhabern von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe das Recht, statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen;

2) den in das Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der 4 prozentigen konsolidierten Staats-Anleihe ist das Recht zugestanden, statt der Umschreibung die Ausreichung von 3½ prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Die vorgedachten Eintragungen, bezw. Ausreichungen erfolgen kostenfrei.

Die Anträge, welche sich auf die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Eintragungen, bezw. Umschreibungen beziehen, müssen jedoch bis zum 30. Juni 1897 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierselbst gerichtet werden.

Für die Anträge zu 1 genügt einfache schriftliche Form, während die Anträge zu 2 gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein müssen.

Die näheren Anordnungen betreffs der Abstempelung der umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen werden durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin am 29. Dezember 1896.

Der Finanzminister. Miquel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

2. Die Königliche Prüfungs-Kommission der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren ist für das Jahr 1897 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath Kannegießer hier, Vorsitzender, Geheimer Regierungs- und Schulrath Dr. Roß in Wiesbaden, Regierungs- und Schulrath Dr. Otto hier, Seminardirektor Lotz in Dillenburg, Oberrealschuldirektor Dr. Quiehl hier, Seminar-Oberlehrer Franke in Usingen.

Die Prüfungskommission tritt am hiesigen Orte zusammen.

Die Prüfungstermine werden seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums veröffentlicht werden.

Cassel am 30. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

3. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Bundesrath durch Beschluß vom 17. d. Mts. genehmigten, vom 1. Januar 1897 ab in Kraft tretenden Abänderungen des zur Zeit gültigen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif in einem ersten Nachtrage erschienen sind. Dieser Nachtrag, sowie das neu erschienene Instruktionsbuch für die Zollabfertigung können bei den diesseitigen Amtsstellen eingesehen werden.

Cassel am 31. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

4. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch Bundesrathsbeschluß vom 3. d. Mts. genehmigten und mit dem 1. Januar 1897 in Kraft tretenden Aenderungen des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter bei den Zoll- und Steuerstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks eingesehen werden können.

Münster am 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

5. Für den zum Verwaltungsbezirk des unterzeichneten Provinzial-Steuer-Direktors gehörigen Theil des Kreises Rinteln wird unter Bezugnahme auf §. 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 hierdurch bekannt gemacht, daß ein durch Bundesrathsbeschluß vom 17. Dezember 1896 veranlaßter erster Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif, sowie ein Instruktionsbuch für die Zollabfertigung bei den Zoll- und Steuerstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks eingesehen werden können.

Die Bestimmungen des Nachtrags treten, soweit sie nicht durch das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai

Digitized by Google

1896 veranlaßt sind, vom 1. Januar 1897 ab in Kraft.

Münster am 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

6. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 22. Dezember 1896.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92|94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

7. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14ten d. M. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fulda gelegentlich des am 31. August und 1. September 1897 daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen, Fahr- und Stallutensilien im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose zu 1 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld, Hersfeld, Rotenburg und Eschwege beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 21. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

8. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 18. d. M. die Genehmigung zu der von dem Verein für Geflügel- und Vogelzucht in Frankfurt a/M. gelegentlich der in der Zeit vom 26. Februar bis 1. März 1897 daselbst stattfindenden IV. großen nationalen Geflügelausstellung beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsgegenständen (Hühnern, Tauben, Sing- und Ziervögeln ꝛc.) im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Loosertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. Cassel am 29. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

9. **Polizei-Verordnung**

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S 195), des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (G. S. S. 107), sowie der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

Digitized by Google

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§. 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten, außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Spengler, Schmiede, Böttcher, Wagner u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch §. 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch §. 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§. 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§. 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§. 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh (vergl. jedoch §. 2 Nr. 3 und §. 3).

§. 2. Das Verbot des §. 1 findet keine Anwendung

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3) auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei, wie das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — täglich vorgenommen werden müssen,

4) auf Arbeiten, die zur Pflege und Unterhaltung von Zier- und Hausgärten nothwendig sind und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§. 16) verrichtet werden.

§. 3. Die verbotenen Arbeiten kann, soweit die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Ausnahmevorschriften nicht Platz greifen, in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, sonst der Landrath oder in Fällen des §. 1a mit Ermächtigung des Landraths die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§. 16) zu beschränken.

§. 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des §. 1:

1) der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen,

2) der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr, sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,

3) der Reichs-, Post- und Telegraphen-Verkehr,

4) bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Brief- und Packetverkehr, insoweit letzterer nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5) die Thätigkeit der Dienstmänner, Fremdenführer und dergl., sofern die Verrichtungen nicht an sich verboten sind,

6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§. 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des §. 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§. 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern ist der Regel nach nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten und zwar im ganzen Umfange der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Jedoch kann durch Kreispolizeiverordnung den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen entsprechend eine anderweite Regelung erfolgen.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§. 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen. Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Gewerbebetrieb der im §. 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen betrifft, so bewendet es bei den in der Anweisung

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 6. Januar **1897.**

1. Bei ihren Revisionen haben unsere Departementsräthe in den Schulen unseres Bezirkes auch neuerdings wiederholt die Erfahrung gemacht, daß die Aufsatzübungen nicht richtig gehandhabt werden. Sowohl in der Wahl der Aufsatzthemata als auch in der Vorbereitung und in der Verbesserung der Aufsätze werden mancherlei Mißgriffe gemacht, und es wird deshalb der Zweck der Aufsatzübungen, den Schulkindern zu einer gewissen Fertigkeit zu verhelfen, Gedanken, welche in ihrem Anschauungskreise liegen, in sprachrichtiger Form schriftlich darzustellen, trotz der aufgewandten Zeit und Mühe vielfach nicht erreicht.

Bei der Wahl der Aufsatzthemata halten sich manche Lehrer an eine gedruckte Sammlung von Aufsätzen für den Schulgebrauch, enthaltend Beschreibungen, Erzählungen, leichte Abhandlungen. Sie lesen den gedruckten Aufsatz einige Male vor, fragen ihn dann nach der Weise eines Lesebuchstoffes für statarische Lektüre Satz für Satz ab, lassen die einzelnen Sätze zusammenfassen und niederschreiben. Dadurch wird für die Aneignung der Gedanken des Aufsatzes soviel Zeit erfordert, daß die übrigen Zweige des Unterrichts in der Muttersprache, wie kursorische und statarische Lektüre, grammatische Unterweisung und orthographische Uebung zu kurz kommen. Wir können eine so zeitraubende stoffliche Vorbereitung des Aufsatzes in der Aufsatzstunde nur im ersten Jahre der Aufsatzübungen gut heißen; später muß der Grundsatz gelten, daß die Gedanken des Aufsatzes den Kindern durch den gesammten Schulunterricht bezw. durch das Leben zugeführt werden, so daß es einer besonderen stofflichen Vorbereitung in der Aufsatzstunde im Wesentlichen nicht bedarf. Sowohl der Unterricht in Deutsch (Anschauungsunterricht und Leseunterricht) als auch der Unterricht in Religion, in Geschichte, in Geographie und in Naturkunde bieten dem verständigen Lehrer hinreichende Gelegenheit zur zweckmäßigen Wahl von Aufsatzthemen, welche nur in eine für die Kinder interessante Form zu bringen sind, damit dieselben mit Lust an die Bearbeitung gehen und zur Selbstthätigkeit angeregt werden. Beschreibungen, Erzählungen, auf der Oberstufe reich gegliederter Schulen auch Darstellungen eigener Erlebnisse, Charakteristiken, leichte Vergleiche und leichte Abhandlungen werden dann miteinander abwechseln können, bisweilen auch in Briefform. Geschäftsaufsätze gehören in die Schönschreibstunden.

Wird bei der Wahl der Aufsatzthemata in dieser Weise verfahren, so bleibt dem Lehrer in der Aufsatzstunde nur die Aufgabe, die richtige Form in der schriftlichen Darstellung der in anderen Unterrichtsstunden den Kindern angeeigneten Gedanken vorzubereiten, also die Gliederung, die grammatisch und stilistisch fehlerlose Ausdrucksweise und die Rechtschreibung, bezw. die richtige Zeichensetzung. Die Gliederung werden die Kinder mit Hilfe des Lehrers leicht finden und durch Fragesätze an der Wandtafel selbst aufstellen und nach derselben die bereits angeeigneten Gedanken mündlich noch einmal wiedergeben können. Bei der Vorbereitung der richtigen Ausdrucksweise ist anzustreben, daß die Kinder zwischen verschiedenen Ausdrucksweisen für denselben Gedanken die Wahl haben. Hinsichtlich der Vorbereitung der Rechtschreibung gilt der Grundsatz: „Fehler verhüten ist besser als Fehler verbessern". Freilich wird die in den Aufsatzstunden aufgewandte Mühe der Vorbereitung nicht zum Ziele führen, wenn die Kinder nicht in allen Unterrichtsstunden an die richtige mündliche Darstellung der Gedanken gewöhnt werden, wenn der Lehrer selbst Sprachfehler macht oder durchgehen läßt, wenn er nicht mit Strenge darauf hält, daß die Kinder stets in ganzen Sätzen sprechen und auf der Oberstufe die Ergebnisse einer Unterrichtsstunde mündlich und — soweit es die Zeit erlaubt — auch schriftlich zusammenfassen.

Ist der Aufsatz auf diese Weise vorbereitet, so kann den Kindern zugemuthet werden, den Aufsatz selbständig anzufertigen, in das Aufsatzheft zu schreiben und an den Lehrer zur Verbesserung abzugeben. Daß die Kinder zwei Aufsatzhefte führen, die Kladde und das Reinheft, kann höchstens auf der Mittelstufe gebilligt werden, wo die Kinder erst in die reinen Aeußerlichkeiten des Aufsatzes, z. B. Bruch am Rande des Blattes, Ueberschrift, Absatz, Schreiben der Zeilen bis an den Bruch, Bezeichnung des Tages der Abgabe eingeführt werden müssen. Auf der Oberstufe ist nur ein Aufsatzheft und eine Verbesserung des Aufsatzes seitens des Lehrers zu dulden, weil sonst einer der wichtigsten Gesichtspunkte bei den Aufsatzübungen, die Erziehung zur Selbstthätigkeit, unberücksichtigt bleibt. Dieser Gesichtspunkt muß auch für die Verbesserung der Fehler seitens des Lehrers maßgebend sein. Derselbe hat nur die falschen Ausdrücke und die sachlichen Fehler selbst zu verbessern;

Digitized by Google

die übrigen Fehler hat er mit rother Tinte zu unterstreichen und am Rande durch gewisse Zeichen kenntlich zu machen. Die angestrichenen Fehler haben die Kinder unter dem vom Lehrer mit einem Urtheil versehenen Aufsatze selbst zu verbessern, d. h. jedes falsch geschriebene Wort ein oder zwei Mal richtig zu schreiben und jeden Satz, in welchem ein grammatischer Fehler oder ein Fehler gegen die Regeln der Zeichensetzung vorkommt, einmal mit richtiger Zeichensetzung und in richtiger grammatischer Form abzuschreiben. Damit die Kinder die Verbesserung ihrer Fehler selbständig machen können, muß der Lehrer bei der Korrektur der Aufsätze sich ein Fehlerverzeichniß anlegen und bei der Rückgabe derselben an der Hand dieses Verzeichnisses in gemeinsamer Arbeit mit allen Kindern der Klasse die gemachten Fehler durchsprechen. Es giebt dieses Durchsprechen zugleich Veranlassung, dagewesene orthographische und grammatische Regeln zu wiederholen und zu befestigen. Eine unnütze, völlig zwecklose Zeitverschwendung ist es, wenn der Lehrer bei der Zurückgabe jedes einzelnen Aufsatzheftes die in demselben vorkommenden Fehler mit jedem einzelnen Kinde bespricht. Damit die Kinder ihre Fehlerverbesserung gewissenhaft anfertigen, muß der Lehrer dieselbe stets einer sorgfältigen Durchsicht und Korrektur unterwerfen und dieselbe nöthigenfalls noch einmal anfertigen lassen.

Bezüglich des Umfanges der Aufsätze gilt der Grundsatz: „Wenig und gut ist besser, als viel und schlecht;" bezüglich der Zahl, daß mindestens alle vierzehn Tage ein Aufsatz abgegeben werden muß Dabei ist die Voraussetzung, daß auch alle vierzehn Tage ein Diktat zur Erzielung und Befestigung der Rechtschreibung gegeben wird, so daß der Lehrer in jeder Schulwoche eine schriftliche Leistung der Kinder der Oberstufe und der Mittelstufe durchzusehen und zu beurtheilen hat.

Die Herren Lokalschulinspektoren und Kreisschulinspektoren wollen bei ihren Visitationen die Aufsatzübungen in den ihnen unterstellten Schulen in diesem Sinne beeinflussen und in den Visitationsberichten etwaige Mißgriffe und Versäumnisse auf diesem für das Leben so wichtigen Gebiete des Sprachunterrichts zu unserer Kenntniß bringen. (B. 15462.)

Cassel am 14. Dezember 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

2. Im Verlage von E. S. Mittler und Sohn in Berlin sind nachstehende Festschriften zum hundertjährigen Geburtstage Kaiser Wilhelms I. erschienen:

1) Kaiser Wilhelm der Große als Herrscher, Mensch und Christ. Ein Charakterbild aus seinem Leben geschildert von A. Wolter. Herausgegeben zum Besten des Baufonds der Kaiser-Wilhelms-Gedächtnißkirche. Mit 55 Abbildungen. Preis 1 Mark.

2) Kaiser Wilhelm der Große. Ein Lebens- und Charakterbild. Festschrift zum hundertjährigen Geburtstage des edlen Fürsten von A. Wolter. Mit 42 Abbildungen. Preis 25 Pf.

Wir machen auf diese nach Inhalt und Form ausgezeichneten Bücher, welche zur Erweckung patriotischer Gesinnung besonders geeignet erscheinen und als ein würdiges Denkmal des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelm's I. gelten können, hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die erstgenannte Schrift sich mehr für die oberen Klassen vielklassiger Volks- und Mittelschulen, für Lehrerbibliotheken und das Volk im allgemeinen eignet, die kleinere Ausgabe dagegen für mittlere Klassen und einfachere Schulverhältnisse. (B. 14685.) Cassel am 10. Dezember 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

3. Auf das in der Verlagshandlung von Louis Heuser in Neuwied erschienene und von dem Königlichen Kreisschulinspektor Schreff in Dortmund herausgegebene Büchlein „An die Eltern" 25 Worte über die Erziehung. 8. Auflage, das in erster Linie zur Verbreitung in den Kreisen der Volksschule bestimmt ist und sich zur Besprechung auf den Lehrerkonferenzen eignet, machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam. (B. 13465.)

Cassel am 25 November 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

4. Der Ministerialerlaß vom 31. März 1873, den wir in unserer Rundverfügung vom 28. April 1873 B. 3308 den Königlichen Landräthen, Stadtschulvorständen und Stadtschuldeputationen abschriftlich zur Nachricht mit der Veranlassung haben zugehen lassen, diejenigen Lehrer, welche bereits das dritte Jahr nach der ersten Anstellung vollendet und die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben, zur Ablegung der letzteren anzuhalten, auch daß dies geschehen, uns anzuzeigen, ist in den letzten Jahren nicht überall beachtet worden. Wir bringen daher die genannte Verfügung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß die betreffenden Berichte uns alljährlich bis zum 15. April einzusenden sind. (B. 15423.)

Cassel am 9. Dezember 1896

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe, Stadtschulvorstände und Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

5. In Nr. 2 unseres Schulverordnungsblattes vom Jahre 1894 haben wir auf das in dem Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Leipzig erschienene Werk: F. Hirts Bilderschatz zur Länder- und Völkerkunde empfehlend aufmerksam gemacht. Inzwischen sind in demselben Verlage „Erläuterungen" von Leite zu diesem Bilderschatze erschienen, welche das letztgenannte Werk nun doppelt werthvoll gestalten, da sie dazu angethan sind, das Auge zu einer sorgfältigen und verständnißvollen Betrachtung der Bilder anzuleiten. Wir können daher diese „Erläuterungen" zur

Digitized by Google

Anschaffung für die Lehrer und Lehrerbibliotheken empfehlen. Preis 1,20 Mark. (B. 15195.)

Cassel am 9. Dezember 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer an der städt. höheren Mädchenschule in Hanau Eichenberg zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50, dem Lehrer Rieth in Bernbach, Kr. Gelnhausen, aus Anlaß seiner Pensionirung der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Kantor Jacob in Harmuthsachsen, Kr. Witzenhausen, zu seinem fünfzigjährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50, der Inspizientin des Handarbeitsunterrichts in den städt. Mädchenschulen zu Cassel Auguste Förster die silberne Verdienstbrosche am weißen Bande.

Uebertragen: dem 1. Pfarrer Brand zu Treysa die nebenamtliche Kreisschulinspektion über die Schulen des Aufsichtsbezirks Treysa, sowie die Lokalschulinspektion über die Schule in Ascherode und die Stelle eines Mitglieds des Stadtschulvorstandes in Treysa, dem Superintendenten und 1. Pfarrer Schafft zu Ziegenhain die Stelle eines Mitglieds des Stadtschulvorstandes daselbst, dem Superintendenten Hebel zu Felsberg die Lokalschulinspektion und die Stelle eines Mitglieds des Stadtschulvorstandes in Felsberg, dem Pfarrer Braunhof zu Gudensberg die Lokalschulinspektion und die Stelle eines Mitglieds des Stadtschulvorstandes in Gudensberg.

Ferner zu Lokalschulinspektoren bestellt: die ev. Pfarrer Kempf zu Malsfeld, Seyb zu Elm, Weber zu Oberkalbach, Kohlenbusch zu Meerholz, Schweinsberg zu Crumbach, Lotze zu Vollmarshausen, Brandau zu Frenhausen, Damm zu Hundelshausen, Meyenschein zu Dörnigheim, Lohr zu Hoof, Stein zu Kirchbracht, Feyerabend zu Hersfeld für die ev. Schulen in Unterhaun, Oberhaun und Rotensee, Schütte zu Münchhausen für die ev. Schulen in Ernsthausen und Wollmar, Eiter zu Gersfeld für die ev. Schulen in Gersfeld, Sandberg und Schachen, Schwarzhaupt zu Gersfeld für die ev. Schulen in Obernhausen, Rodenbach, Maiersbach, Mosbach, Rengersfeld und Rommers, Pfeiffer zu Hohenzell, Sippell zu Tann a.d. Rhön für die ev. Schule in Habel, Spangenberg zu Breitenbach a/Herzberge, Eigenbrodt zu Hassenhausen, der kath. Pfarrer Rudolph zu Kirchhasel.

Ernannt: der für Rektorstellen geprüfte Lehrer an der Stadtschule in Treysa Koch zum Rektor an der Stadtschule in Hess.-Oldendorf, Kr. Rinteln.

Bestätigt: die Ernennung des für Mittelschulen geprüften Lehrers Henk an der städt. Bürgerschule 4 zu Cassel als Lehrer an der städt. Mädchen-Mittelschule daselbst, desgl. die definitive Anstellung des provisorischen Lehrers Heise zu Cassel, sowie die provisorische Anstellung des Lehrers Hassenpflug zu Gottstreu als Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel.

Versetzt: die Lehrer Aulepp zu Waldkappel, Kr. Eschwege, an die Stadtschule in Hofgeismar, Rang zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Wehren, Kr. Fritzlar, Kornmann zu Dilschhausen, Kr. Marburg, an die ev. Schule in Michelbach, dess. Kr., Monard zu Helmarshausen, Kr. Hofgeismar, und Bachmann zu Binsförth, Kr. Melsungen, an die ev. Schule in Rothenditmold, Landkr. Cassel, Leonhäuser zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Sehlen, dess. Kr., Gobrecht zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule in Ockershausen, Kr. Marburg, Holl zu Gilfershausen, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule in Bebra, dess. Kr., Rabe zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Ernsthausen, Kr. Kirchhain, Schmitt zu Zierenberg, Kr. Wolfhagen, an die Stadtschule in Waldkappel, Kr. Eschwege, Waßmuth zu Obergeis, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Amönau, Kr. Eschwege, Staub zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule in Viesebeck, Kr. Wolfhagen, Jammer zu Edderbringhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Münchhausen, Kr. Marburg, Loskant zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, an die kath. Schule in Kirchhain, Rausch zu Oberbimbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Romsthal, Kr. Schlüchtern, Schneider zu Kassel, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Dorfborn, Kr. Fulda, Malkmus zu Alsberg, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule in Rückers, Kr. Hünfeld, Bernhard zu Haarhausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Freudenthal, dess. Kr., Faust zu Remsfeld, Kr. Homberg, an die ev. Schule in Niederzwehren, Landkr. Cassel, Leiß zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule in Obergeis, dess. Kr., Grunewald zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Gittersdorf, Kr. Hersfeld, die provisorischen Lehrer Walther zu Reinhards, Kr. Schlüchtern, provisorisch an die ev. Schule in Hintersteinau, dess. Kr., Jung zu Wettges, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule in Bösgesäß, dess. Kr., Autor zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule in Kassel, Kr. Gelnhausen, Weber zu Rückers, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule in Alsberg, Kr. Gelnhausen, Dittfurth zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule in Balhorn, dess. Kr., Sauer zu Beiseförth, Kr. Melsungen, auf Präsentation des Schulpatronats an die ev. Schule in Binsförth, dess. Kr., die Lehrerin Brinkhaus zu Flieden, Kr. Fulda, an die kath. Schule in Großauheim, Kr. Hanau.

Definitiv angestellt: die bisher provisorisch bestellten Lehrer Eckell zu Langenselbold, Kr. Hanau,

als Lehrer an der ev. Schule daſ., Ickes zu Gelnhausen als Lehrer an der ſtädt. Mittelſchule daſ., Walther zu Gelnhausen als Lehrer an der ſtädt. Bürgerſchule daſ., Schützeberg zu Grebenſtein, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der Stadtſchule daſ., Range zu Helmarshauſen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der Stadtſchule daſ., Müller zu Gerterode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Ide zu Haindorf, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Manns zu Gettenbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule in Neuenhaßlau, deſſ. Kr., Waßmuth zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der Stadtſchule zu Carlshafen, Kr. Hofgeismar, Ullrich zu Langenſchwarz, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Heß zu Fiſchbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Gerth zu Niederzwehren, Landkr. Caſſel, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Brodt zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Otto zu Ellingerode, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Seng zu Braunhauſen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Gerhold zu Iba, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Gerth zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Treuſch zu Niedermittlau, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule in Weitges, deſſ. Kr., Schröder zu Wetteſingen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Heere zu Niederelſungen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Stübing zu Zweſten, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Zickendraht zu Homberg, als Lehrer an der Stadtſchule daſ., Hartmann zu Allendorf a/d. Werra, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der Stadtſchule daſ., Hempel zu Schmalkalden als Lehrer an den ſtädt. Schulen daſ., die bisher proviſoriſch beſtellte Lehrerin Hüpeden zu Schmalkalden als Lehrerin an den ſtädt. Schulen daſ.

Proviſoriſch angeſtellt: der geprüfte Rektor Past. extr. Hohmann zu Fritzlar als Rektor an der Stadtſchule in Waldkappel, Kr. Eſchwege, die beauftr. Lehrer Lichtenfeld zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule in Rothenbergen, Kr. Gelnhauſen, Brandau zu Hofgeismar, als Lehrer an der Stadtſchule in Zierenberg, Kr. Wolfhagen, Korell zu Elmshagen, Landkr. Caſſel, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Druſchel zu Bösgefäß, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule in Niedermittlau, deſſ. Kr., Stemmler zu Allendorf i/d. Wüſte, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev Schule daſ., Staufenberg zu Mühlbach, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Wittich zu Lehnhauſen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., die Lehrergehülfen Prenzel zu Dankerode als Lehrer an der ev. Schule in Sorga, Kr. Hersfeld, Völkes zu Halsdorf als Lehrer an der ev. Schule in Niederwetter, Kr. Marburg, Franke zu Ronshauſen als Lehrer an der ev. Schule in Langenſtein, Kr. Kirchhain, Henning zu Völkershauſen als Lehrer an der ev. Schule in Willershauſen, Kr. Frankenberg, Schellhaſe zu Kleinenglis als Lehrer an der ev. Schule in Betzigerode, Kr. Fritzlar, die Schulamtskandidaten Lotter zu Momberg als Lehrer an der kath. Schule in Rüſt, Kr. Hünfeld, Schramm zu Steinbach als Lehrer an der kath. Schule in Wickers, Kr. Hersfeld, Heimüller zu Hofaſchenbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule in Ulmbach, Kr. Schlüchtern, Burkhardt aus Frauenſtein als Lehrer an der kath. Schule in Kath. Willenroth, Kr. Gelnhauſen, der isr. Lehrer Plaut zu Nidda als Lehrer an der isr. Schule in Gilserberg, Kr. Ziegenhain, die geprüfte Lehrerin Aumann zu Hersfeld als Lehrerin an der kath. Schule in Flieden, Kr. Fulda.

Zu Lehrergehülfen beſtellt: die Schulamtskandidaten Feik zu Schlüchtern für die ev. Schule in Lieblos, Kr. Gelnhauſen, Kleim zu Caſſel für die ev. Schule in Liekwegen, Kr. Rinteln, Norwig zu Erbſtadt für die ev. Schule in Langendiebach, Kr. Hanau, Simon zu Pulverfabrik bei Hanau für die ev. Schule in Marköbel, Kr. Hanau, Gärtner zu Gelnhauſen für die ev. Schule in Wolferborn, Kr. Gelnhauſen, Vollgraff, zu Rotenburg für die ev. Schule in Heubach, Kr. Schlüchtern, Lamprecht zu Sipperhauſen für die ev. Schule in Rhünda, Kr. Melſungen, Debus zu Hersfeld für die ev. Schule in Bretterode, Kr. Schmalkalden, Markert zu Niederzwehren für die ev. Schule in Marzhauſen, Kr. Witzenhauſen, Rabe zu Wichmannshauſen für die Stadtſchule in Kirchhain, Reuffurth zu Hanau für die ev. Schule in Frohnhauſen, Kr. Marburg, Reis zu Hundshauſen für die ev. Schule in Hinterſteinau, Kr. Schlüchtern, Nolte zu Albungen für die ev. Schule in Völkershauſen, Kr. Eſchwege, Albrecht zu Lohra für die ev. Schule in Rörshain, Kr. Ziegenhain, Böpel in Ziegenhagen für die ev. Schule in Schlierbach, Kr. Fritzlar.

In den Ruheſtand verſetzt: die Lehrer Rieth zu Bernbach, Kr. Gelnhauſen, Henkel zu Hatzbach, Kr. Kirchhain, Wolf zu Kernbach, Kr. Marburg, Schirmer zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, die Lehrerin Meſter zu Fulda.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhielten: die Lehrer Krauſe zu Rothenbergen, Kr. Gelnhauſen, Achler zu Weißenborn, Kr. Eſchwege, Bott zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhauſen.

Geſtorben: die Lehrer See zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Thiel zu Fechenheim, Kr. Hanau, Kantor Salzmann zu Fritzlar.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

vom 10. Juni 1892 (Amtsbl. S. 151) unter Nr. IV. gegebenen Vorschriften Das Austragen und Vertheilen von Flugschriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§. 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln, und außerdem ihnen, den Eishändlern, Bandagisten und Verkäufern chirurgischer Instrumente der Verkauf von Eis und anderen, den Zwecken der Krankenpflege dienenden Gegenständen jederzeit gestattet.

§. 8. In Schankwirthschaften, Restaurants und Konditoreien dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes Speisen und Getränke nur an ortsfremde Personen und in einer sich nicht öffentlich bemerkbar machenden Weise verabreicht werden.

Während der Sommermonate kann der Landrath den Verkehr in Wirthschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§. 9 Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§. 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§. 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen der Regel nach erst von 3 Uhr Nachmittags ab (§. 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nur in dringenden Fällen während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§. 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§. 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Pferderennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im §. 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr Nachmittags ab beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen nicht vor 3 Uhr Nachmittags anfangen.

§. 12. An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages, und des Todtenfestes, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst, in der Bußtagwoche von Sonntag zu Sonntag und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien ꝛc.) nicht stattfinden.

An den Orten wo bisher am ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstage, an den Tagen der Feier des heiligen Abendmahls oder während der sogenannten geschlossenen Zeiten öffentliche Schaustellungen, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

§. 13. Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

§. 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind, der erste und zweite Weihnachts-, Oster- nnd Pfingstfeiertag, der Neujahrstag, Gründonnerstag-Vormittag, Charfreitag, Himmelfahrtstag und der Bußtag.

Welche Tage in den vorwiegend katholischen Ortschaften außerdem als allgemeine Feiertage zu halten sind, wird von dem Landrath im Anschluß an diese Verordnung bekannt gemacht.

§. 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im §. 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§. 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des §. 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. (§. 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

§. 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von mir getroffenen Anordnungen.

Digitized by Google

§. 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ihre Gültigkeit.

Cassel am 31. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

10. Die Einlösung der am 1. März k. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 19. Februar k. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen.

Cassel am 24. Dezember 1896.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

11. Anleihen der Stadt Hanau. Ziehung am 30. September 1896. Auszahlung am 31. März 1897.

I. Anleihe vom 30. September 1880 Reihe I. zu 4 % (XVI. Ziehung): Lit. A. Nr. 64, 118 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 37, 64, 169, 237, 242, 249, 276, 308 à 500 Mark, Lit. C. Nr. 84, 126, 286, 296, 324, 368, 431, 464, 478, 536, 621, 699, 760, 766, 790 à 200 Mark. Rückständig A. Nr. 120 à 1000 Mark, C. Nr. 236, 663 à 200 Mark; Reihe II. zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 26, 127 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 67, 153, 210, 246 à 500 Mark, Lit C. Nr. 37, 54, 125, 154, 249, 276, 367, 487, 536, 549, 559, 634 à 200 Mark.

II Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 123 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 194, 217, 253 à 1000 Mark, Lit. C. Nr. 206, 295, 342, 394 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 272, 313, 366, 372, 394, 412, 422, 426, 455, 466, 467 à 200 Mark.

Dieselbe Anleihe I. Serie (V. Ziehung): Lit. A. Nr. 50 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 26 à 1000 Mark, Lit C. Nr. 24, 117 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 9, 70, 78, 79, 126, 165, 185, 229 à 200 Mark. Rückständig C. Nr. 36 à 500 Mark.

Hanau am 2. Oktober 1896.

Der Stadtrath. Dr. Gebeschus.

12. Das auf den Namen der Witwe Otto Schwarz, Katharine, geb. Born, in Oberrosphe lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 3801 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 21 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, der etwaige Besitzer des Buches seine vermeintlichen Ansprüche bei der Sparkassen-Verwaltung nicht geltend macht, das fragliche Quittungsbuch für ungültig erklärt und ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Wetter am 29. Dezember 1896.

Die Verwaltungs-Deputation der städtischen Spar- und Vorschußkasse.

Stuhlmann. Klingelhöfer. Hansmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die außerordentlichen Pfarrer Spangenberg zum Pfarrer in Breitenbach a/Herzberg und Frankenberg zum Gehülfen des Pfarrers Baldewein in Rinteln,

die Gerichts-Assessoren, Dr. jur. Schultheis zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Amöneburg und Dr. jur. Rohde zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels,

die Rechtskandidaten von Kintzel und Schmidt zu Referendaren.

Uebertragen: dem Postkassirer Schütz in Fulda die Vorsteherstelle des Postamts I. in Spremberg (Lausitz), dem Postkassirer Pormann in Karlsruhe (Baden) eine Postinspektorstelle in Cassel, dem Ober-Postdirektionssekretär Alischer in Berlin die Kassirerstelle bei dem Postamte I. in Fulda, dem Postsekretär Roebel in Cassel eine Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Magdeburg.

Versetzt: der Postinspektor Büscher von Cassel nach Stettin, der Postmeister Benkert von Elsterwerda nach Melsungen, der Postverwalter Ricke von Niederhone als Ober-Postassistent nach Hannover.

Verliehen: den Amtsrichtern Henßen in Hanau und Dr. jur. Colnot in Biedenkopf der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Entlassen: der Schutzmann Zimmermann bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Postassistent Dieterich in Cassel.

Eröffnet: von dem praktischen Arzte Dr. Keil in Immenhausen eine ärztliche Hausapotheke.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 1.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 13. Januar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 1 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Januar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9872 das Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, vom 14. Dezember 1896; und unter

Nr. 9873 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow, vom 26. Juni 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

13. An Stelle des ausgeschiedenen Ober-Regierungs-Raths von Pawel habe ich bis auf Weiteres den Ober-Regierungs-Rath von Bremer hierselbst zum Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subaltern-Beamten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt. Cassel am 4. Januar 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

14. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken, Oberfranken, Schwaben,

3) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, 9) Sachsen-Altenburg, 10) Sachsen-Coburg-Gotha, 11) Anhalt, 12) Fürstenthümer Schwarzburg, 13) Waldeck, 14) Fürstenthümer Reuß, 15) Fürstenthümer Lippe, 16) Elsaß-Lothringen.

Cassel am 9. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

15. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1897 der 22. März 1897 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1897 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein vom Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.

Cassel am 2. Januar 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

16. Es ist Seitens des Herrn Justizministers für wünschenswerth erachtet worden, dem Formular zu den nach §. des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 (Ges. S. S. 222) bezw. der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Juli 1879 (Justizminist. Bl. 1879 S. 221) zu führenden Verzeichnissen eine den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechende Fassung zu geben, welche aus dem hier beigefügten Muster zu ersehen ist.

Digitized by Google

Die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse soll vom 1. Januar 1897 ab nach dem neuen Formular erfolgen.

Berlin am 7. Dezember 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

Formular Nr. 13 (§. 36).

Verzeichniß

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks . . . . und zwar in . . . . . Forstrevier . . . . in den Forstschutzbezirken während . . . . Monat . . . . . 189 . . angezeigten **Vergehen** und **Uebertretungen**, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Nummer zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten.	Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls. Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall	Haftstrafe. §. 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung.	Inhalt des richterlichen Strafbefehls. Strafgesetz.	Geldstrafe.	Gefängnißstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall.	Haftstrafe §. 361 Nr. 9 St. G. B. für den Unvermögensfall	in erster Linie	Werthersatz.	Einziehung	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Werthersatz.	Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet.	Erledigt durch Urtheil I. Instanz. auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	Bemerkungen.
								Mark	Mk.	Tage	Tage	Tage	Mk.		Mk.	Tage	Tage	Tage	Mk.			Bl.		
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.	7. a.	7. b.	7. c.	7. d.	7. e.	7. f.	7. g.	8. a.	8. b.	8. c.	8. d.	8. e.	8. f.	8. g.	8. h.	9.	10. a.	10. b.	11.

17. Auf Grund des §. 24 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes vom 4. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287 ff.) wird der mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover und der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Frankfurt a/M. nachstehend bekannt gemacht.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Proz.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	2	1
1.	Ofensetzer,		
2.	Stubenbohner.		
	Gefahrenklasse B.	3	1 1/2
3.	Tapezierer,		
4.	Glaser,		
5.	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Bauwächter.		
	Gefahrenklasse C.	4	2
6.	Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler,		
7.	Stuckateure,		
8.	Bühnenbauarbeiter,		
9.	Asphaltirer, Steinsetzer (Pflasterer),		
10.	Bauschreiner.		
	Gefahrenklasse D.	5 1/4	2 3/4
11.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen,		
12.	Steinmetzen u. Steinhauer,		
13.	Bauschlosser,		
14.	Ziegelei- und Kalkbrennereiarbeiten (Handbetrieb),		
15.	Bauklempner.		
	Gefahrenklasse E.	6 3/4	3 3/4
16.	Schiffsbauer,		
17.	Maurer,		
18.	Schornsteinfeger.		
	Gefahrenklasse F.	8	4
19.	Zimmerer,		
20.	Bauunternehmungs- und Bauunterhaltungs-(Bauleitungs-) Arbeiten,		
21.	Anbringung, Abnahme, Verlegung u. Reparatur von Blitzableitern.		
	Gefahrenklasse G.	9	4 1/2
22.	Mühlenbauer,		
23.	Brunnenmacher,		
24.	Schornsteinbauer,		
25.	Erd- und Grundarbeiten.		
	Gefahrenklasse H.	10	5
26.	Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand-, u. Thongräberei,		
27.	Dachdecker,		
28.	Steinbrecher, Steinsprenger,		
29.	Fuhrwerks- und Transportarbeiten.		
	Gefahrenklasse J.	12	6
30.	Arbeiter zur Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen ꝛc.,		
31.	Abbrucharbeiter.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E. mit 3 3/4 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleiben die jetzt bestehenden Tarife über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft. Berlin am 5. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt. Dr. Bödicker.

Wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 890 des Amtsblatts von 1887, Nr. 663 von 1890 und Nr. 664 von 1893 veröffentlicht.

Cassel am 9. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

18. Alle Diejenigen, welche seit dem 1. April 1896 durch schriftliche Verträge oder Briefwechsel inländische unbewegliche Sachen verpachtet, afterverpachtet, vermiethet, aftervermiethet, oder zur antichretischen Nutzung überlassen, oder dadurch vereinbart haben, daß das Pacht-, Miethe- u. s. w. Verhältniß unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei nicht er-

Digitized by Google

folgter Kündigung als verlängert gelten solle, sind, wenn der Pacht- oder Mieths-Zins bezw. die Nutzung nach der Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mark beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Position 48a. des Tarifs zu dem Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 — Gesetz-Sammlung 1895 Seite 413 — verpflichtet, behufs Verwendung des gesetzlichen Stempels bis zum Ablauf des Monats Januar 1897 demjenigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte oder Steuer-Amte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Pacht-, Mieths- 2c. Gegenstände sich befinden, oder einem benachbarten Stempelvertheiler Verzeichnisse der von ihnen abgeschlossenen Pacht-, Afterpacht-, Mieths-, Aftermieths- und antichretischen Verträge einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können von allen Steuerstellen und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Die Verzeichnisse, welche am Schluß mit der vorgeschriebenen Richtigkeits-Versicherung zu versehen sind, können auch durch Beauftragte oder Vertreter aufgestellt werden; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß die Verpflichteten oder deren Beauftragte unter Zahlung des Stempelbetrages die ausgefüllten und mit der Richtigkeits-Versicherung versehenen Verzeichnisse den zuständigen Steuerstellen einreichen oder mit eingeschriebenem Brief durch die Post einsenden oder die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben vor der zuständigen Steuerbehörde zu Protokoll erklären.

Den gesetzlichen Stempel, welcher für jedes Jahr nach der Dauer des Vertragsverhältnisses in demselben zu berechnen ist und $^1/_{10}$ vom Hundert des Pacht-, Mieths-Zinses, der antichretischen Nutzung beträgt, können die Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im Voraus entrichten.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben dieselben nach der Abstempelung fünf Jahre lang aufzubewahren. Doch können sie deren amtliche Aufbewahrung bei den Steuerstellen beantragen und wird ihnen in diesem Fall auf Verlangen Empfangsbescheinigung ertheilt.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§. 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geahndet.

Cassel am 1. Dezember 1896.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

19. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 13. März 1897 statt. Anmeldungen zu derselben sind bis zum 13. Februar n. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch nicht der Prüfung erfolglos unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühr im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 28. Dezember 1896.

Der Königliche Kreisthierarzt. Collmann.

20. Montag den 29. März d. J. findet die nächste Hufschmiedeprüfung hier statt. Schmiede, welche sich dazu melden wollen, haben diese Meldung spätestens bis zum 1. März d. J. schriftlich an mich zu senden und darin anzugeben, ob, wo, wann und mit welchem Erfolge sie schon geprüft worden sind und wie sie sich seitdem im Hufbeschlag beschäftigt haben. Der Meldung sind 10 Mark Prüfungsgebühren und der Geburtsschein beizufügen.

Zur Vorbereitung wird Professor Dr. Möller's „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung" empfohlen.

Fulda am 10. Januar 1897.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

21. Die Pfarrstelle in Bruchköbel, Classe Bücherthal, ist in Folge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommen.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diöcesanvorstandes binnen vier Wochen anher einreichen.

Cassel am 7. Januar 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbocknm.

22. Die evangelische Schulstelle in Rehren A/O., mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1171 Mark verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Meldungsgesuche um diese Stelle sind bis zum 1. Februar d. J. an den Lokalschulinspektor, Pfarrer Aßmann in Hattendorf, einzureichen.

Rinteln am 7. Januar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. J. A.: Loock.

23. Gesucht zur Aushülfe auf einige Monate sofort ein junger Mann mit flotter Handschrift für das hiesige Bürgermeister-Amt. Supernumerar-Anwärter werden bevorzugt.

Wehlheiden am 11. Januar 1897.

Im Auftrage des Bürgermeisters:
Der Polizeikommissar. Hoffmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hülfspfarrer Fürer in Frankenhain zum Pfarrer in Ehringen,

der Gerichts-Assessor Böse in Cassel zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Trier,

der Regierungs-Assessor von Heinz in Cassel zum Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau,

die Referendare Richard Wagner, Hengsberger und Sondheimer zu Gerichts-Assessoren,

der Landmesser Vonschott in Fulda zum Ober-Landmesser bei der Generalkommission in Cassel,

Digitized by Google

der Assistent Zindler in Schlüchtern zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Schlüchtern,

der Leihhausverwalter Wißner in Hanau zum Vorstand der Landeshauptkasse dahier,

der Landesrentmeister Krück in Schlüchtern zum Verwalter der Leihbank in Hanau,

der Sekretariats-Assistent Barthelmes bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt zum Landesrentmeister in Schlüchtern,

der Kassirer Konze bei dem Leihhause dahier zum Verwalter dieser Anstalt,

der Hülfsarbeiter Stietz zum Sekretariats-Assistenten bei der Landeskreditkasse,

der Kanzlei-Diätar Suck in Cassel zum Generalkommissions-Kanzlisten,

der Waldwärter Koch in Sand zum Unterförster des Landeshospitals Merxhausen.

Ueberwiesen: der Gerichts-Assessor Heinrich Schmidt dem Amtsgericht in Obernkirchen,

die Rechtskandidaten Ludwig Weber aus Hannover und Parreé aus Hildesheim unter Ernennung zu Referendaren den Amtsgerichten in Rodenberg bezw. Hess.-Oldendorf.

Angenommen: von der Generalkommission in Cassel: die Landmesser Förster 3r in Fulda Riebeling in Cassel (Spezialkommission III), Leichsenring in Homberg, Schafft in Wiesbaden, Zielinski in Witzenhausen und Ahrberg in Cassel (Spezialkommission I).

Versetzt: der Landmesser Neupert in Wiesbaden als Assistent an die landwirthschaftliche Akademie in Poppelsdorf. Aus dem technischen Büreau der Generalkommission in Cassel: die Landmesser Spormann an die Spezialkommission Cassel III, Tenius an diejenige Cassel II und Schwerdtfeger nach Wolfhagen. In das technische Büreau der Generalkommission Cassel: die Landmesser Baldus 4r von der Spezialkommission Cassel III, Müller 3r von der Spezialkommission Cassel II und Link von Treysa, sowie Bünnecke von Carlshafen,

der Strafanstalts-Oberinspektor Lehnert von der Strafanstalt in Cassel an die Strafanstalt in Halle a/S.

Verliehen: dem Landmesser Prasse in Cassel eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

dem Spezialkommissar, Regierungsrath Dr. Jäger in Cassel das Fürstlich Waldecksche Verdienstkreuz vierter Klasse,

dem Kassenrendanten, Faktor Schwarze beim Gesammtbergamte in Obernkirchen aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der Charakter als Rechnungsrath,

dem Bürgermeister a. D. Braun in Hersfeld der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Pensionirt: der Hausmeister Landgrebe beim Landkrankenhaus dahier.

Gestorben: der Wegebauaufseher Vogel in Wolfhagen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 20. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

24. Im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission ist dem Königlichen Aichungsamte in Köln die Befugniß ertheilt worden, chemische Meßgeräthe, d. h. Geräthe wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken u. s. w. zur Ausführung chemischer Untersuchungen dienen, zu aichen. Die Aichung geschieht auf Grund einer von der Normal-Aichungs-Kommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Aichung zuzulassenden Geräthe hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, Eintheilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt 1893, Beilage zu Nr. 30) des Näheren zu ersehen. Auch ist das Königliche Aichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren u. s. f. möglichst eingehende Beantwortung zu Theil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräthe stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind.

Berlin am 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

25. Nachdem die von unserer Hauptkasse aufgestellte Rechnung über die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse unseres Bezirks für das Rechnungsjahr 1895/96 revidirt, den Kassen-Kuratoren mit den Belägen vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und darauf abgeschlossen, auch die Entlastung ertheilt worden ist, theilen wir nachstehend die Hauptergebnisse gemäß §. 48 der Statuten der bezeichneten Kasse den Kassenmitgliedern mit.

Zusammenstellung
der Einnahmen und Ausgaben der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1895/96.

Soll. Nach der vorigen Rechnung.		Soll. Nach dem Etat.		Soll. Ueberhaupt.		Dagegen ist Zugang.		Dagegen ist Abgang.		Mithin wirkliches Soll.		Titel.	Gegenstand.	Ist.		Rest.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰
													Einnahme.				
—	—	21048	75	21048	75	—	—	—	—	21048	75	I.	Kapitalzinsen	21048	75	—	—
—	—	22939	10	22939	10	528	10	—	—	23467	20	II.	Jahresbeiträge der Gemeinden	23467	20	—	—
—	—	273	86	273	86	—	—	15	—	258	86	III.	Sonstige Einnahmen . .	258	86	—	—
—	—	37290	43	37290	43	189	28	—	—	37479	71	IV.	Zuschuß aus der Staatskasse	37479	71	—	—
—	—	81552	14	81552	14	717	38	15	—	82254	52		Sa. der Einnahme .	82254	52	—	—
						702	38										
													Ausgabe.				
—	—	65	62	65	62	—	—	56	62	9	—	I.	Verwaltungskosten . . .	9	—	—	—
437	50	81480	52	81918	02	702	50	375	—	82245	52	II.	Pensionen	82245	52	—	—
—	—	6	—	6	—	—	—	6	—	—	—	III.	Sonstige Ausgaben . .	—	—	—	—
437	50	81552	14	81989	64	702	50	437	62	82254	52		Sa. der Ausgabe .	82254	52	—	—
						264	88						(Vergleicht sich mit der Einnahme.)				

Cassel am 7. Januar 1897. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

26. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Dezember 1896.

Durchschnitts-Preis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Weizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	15 31	12 66	13 69	12 33	23 41	24 38	28 75	5 61	4 78	— —	5 59	116 —	1 45	1 25	1 50	1 15	1 15	1 35	2 40	4 20
2	Fritzlar . .	15 41	12 66	13 83	12 75	20 —	26 —	26 —	5 —	4 —	— —	5 —	120 —	1 40	1 20	1 20	— 95	— 95	1 50	2 20	4 20
3	Fulda . .	15 —	13 —	15 —	12 —	20 —	33 —	31 —	4 50	4 75	4 10	5 50	104 —	1 32	1 10	1 30	1 —	1 06	1 70	2 24	4 43
4	Hanau . .	15 46	12 61	15 70	12 96	26 97	25 50	40 22	4 28	4 76	3 46	7 66	122 —	1 44	1 25	1 30	1 23	1 20	1 85	2 61	5 85
	+	18 72	14 03	17 31	14 44	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	16 —	12 —	13 —	13 —	32 —	25 —	32 —	4 50	5 —	3 50	5 25	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 —	1 40	2 50	4 20
6	Hofgeismar	14 75	12 —	16 —	12 21½	29 —	31 —	31 —	5 —	4 40	3 —	4 70	95 —	1 20	1 20	1 10	— 90	1 10	1 60	2 30	3 90
7	Marburg	16 50	13 50	14 —	12 —	19 —	26 —	28 —	5 40	5 20	— —	6 —	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 20	1 10	1 30	1 40	2 10	4 50
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 —	12 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 20	— —	5 —	140 —	1 40	1 40	1 10	1 10	1 20	1 80	2 40	3 90
	Summa .	123 43	102 43	115 22	99 25½	199 38	219 88	251 97	40 29	37 09	14 06	44 70	1053 —	11 17	9 90	9 90	8 43	8 96	12 60	18 75	35 18
	+	18 72	14 03	17 31	14 44																
	Durchschnittsbetrag	15 43	12 80	14 90	12 41	24 92	27 49	31 50	5 04	4 64	3 52	5 59	117 —	1 40	1 24	1 24	1 05	1 12	1 58	2 34	4 40
	+	18 72	14 03	17 31	14 44																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchweizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweinefett (Schmalz). ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 24	— 35	— 30	— 35	— 34	— 33	— 50	2 58	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 25	— 21	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 29	— 23	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 44	— 34	— —	— 56	— 42	— 47	3 05	3 85	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 26	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 31	1 86	3 39	3 40	2 41	3 60	3 19	3 86½	22 93	28 23	1 60	11 60
	Durchschnittspreis .	— 29	— 23	— 42	— 43	— 48	— 51	— 40	— 48	2 87	3 53	— 20	1 45

Cassel am 8. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

27. Nach Beschluß des Bundesraths findet, wie in den letzten Jahren, in der 2ten Hälfte des Monats Februar 1897 eine Ermittelung des Ernteertrages für 1896 statt, welche den Zweck verfolgt, durch direkte Umfragen möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1896 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Die bei den gleichen Aufnahmen in den jüngst verflossenen Jahren ausgesprochene Hoffnung, daß sachkundige Männer, namentlich Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sich bereit finden würden, durch ihre Erfahrungen und Ortskenntnisse die angeordneten Ermittelungen nach Kräften zu fördern und auf einen möglichst hohen Grad der Zuverlässigkeit zu erheben, ist erfreulicherweise nicht getäuscht worden.

Dies berechtigt zu der Erwartung, daß auch bei den Ermittelungen der diesjährigen Ernte-Ergebnisse sowohl Mitglieder der gedachten Vereine, als auch sonstige sachkundige und erfahrene Männer ihre thatkräftige Mitwirkung in den Schätzungs-Kommissionen nicht versagen werden.

Cassel am 29. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hanssonville.

28. Veränderungen in der Organisation der Berufsgenossenschaften.

I. Sektion V. der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft in Hagen i/W.

Bezirk I. Kreis Rinteln. Vertrauensmann: F. Bauer, Cementfabrikbesitzer in Porta bei Minden, Stellvertreter: Nietert in Auhagen.

Bezirk XXI. Die Kreise Marburg, Kirchhain, Frankenberg. Vertrauensmann: Johs. Gombert in Wolfshausen, Stellvertreter: Heinrich Lauer in Langenstein.

Bezirk XXV. Die Kreise Hersfeld und Hünfeld. Vertrauensmann: Heinrich Hoßbach in Hof Weißenborn bei Friedewald, Stellvertreter: Georg Koch in Schenklengsfeld.

Bezirk XXVI. Die Kreise Fulda, Gersfeld und Schlüchtern. Vertrauensmann: W. Aschenbrücker in Dirlos bei Fulda, Stellvertreter: August Seng in Hauswurz.

Bezirk XXVII. Die Kreise Gelnhausen und Hanau. Vertrauensmann: Joh. Bilz in Bernbach, Stellvertreter: A. Zais in Frankfurt a/M.

Bezirk XXVIII. Kreis Schmalkalden. Vertrauensmann: Paul Kürschner in Weidebrunn, Stellvertreter: Heinrich Lessler in Floh.

II. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft in Berlin.

Als Beauftragter der Genossenschaft ist der Ingenieur Karl Raeschke, Berlin N., Antonstraße 46, angestellt worden.

Cassel am 11. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

29. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

Der Regierungs- und Gewerberath in Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) Montags Vorm. 11 bis 12½ Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Cassel (Büreau, Emilienstraße 1) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vorm. von 9 bis 12 Uhr.

Der Gewerbe-Inspektor in Fulda (Büreau im Schloß) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr, Montags Nachm. von 4 bis 8 Uhr.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirks und zwar in Marburg, Witzenhausen und Rinteln einerseits, in Hanau, Hersfeld, Eschwege und Schmalkalden andererseits zeitig genug vorausbestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an den genannten Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden stattfinden können, bekannt geben.

Cassel am 15. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

30. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1897 der 22. März 1897 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1897 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein vom Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.

Cassel am 2. Januar 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

31. Vom 1. Februar d. J. ab wird der Fahrplan des an den Werktagen verkehrenden gemischten Zuges Nr. 751 von Lichtenau nach Bettenhausen um etwa 15 Minuten später gelegt. Der genaue Fahrplan ist auf den Stationen ausgehängt.

Deckblätter zum Aushang- und Taschenfahrplan werden vom Tage der Aenderung ab von den Verkaufsstellen der Fahrpläne auf Wunsch unentgeltlich abgegeben werden. Cassel am 16. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Digitized by Google

32. In Asbach (Kr. Schmalkalden), bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Schmalkalden gehörig, wird am 15. Januar eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Dem Landbestellbezirk ist die Niederlassung Wasch — bisher im Landbestellbezirke des Postamts in Schmalkalden — zugetheilt worden.

Ihre Verbindungen erhält die Postagentur durch wochentäglich zweimal und sonntäglich einmal zwischen Schmalkalden und Asbach verkehrende Botenposten.

Erfurt am 6. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath. Ritzler.

33. Die Aufnahme-Prüfung für die hiesige Privat-Präparanden-Anstalt findet am 30sten und 31. März d. J. statt. Den bis spätestens zum 10. März mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde, 2) Impf- und Wiederimpfungsschein, 3) Schulzeugniß bezw. Führungs-Attest, 4) die Erklärung des Vaters, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge, 5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugniß. Das Formular kann von mir bezogen werden.

Da die I. und II. Klasse bereits besetzt sind, kann die Aufnahme voraussichtlich nur in die III. Klasse erfolgen. Die Bewerber müssen konfirmirt sein und eine gute Volksschulbildung besitzen.

Homberg am 14. Januar 1897.

Der Königliche Seminar-Direktor. Dr. Ranck.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

34. Es wird beabsichtigt, den Weg c. (roth) der Verkoppelungskarte von Ahlersbach vom Grenzstein 362 bis zum Hausgarten Nr. 19 im Dorfe als öffentlichen Weg einzuziehen und den Anliegern als Interessentenweg zu überweisen.

Einsprüche hiergegen sind binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Ahlersbach am 13. Januar 1897.

Die Wegepolizeibehörde. Rüsser, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

35. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Quentel, Klasse Lichtenau, wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes binnen 14 Tagen anher einreichen.

Cassel am 14. Januar 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

36. Die Pfarrstelle in Bernawahlshausen, Klasse Gottsbüren, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes binnen 14 Tagen anher einreichen.

Cassel am 14. Januar 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

37. Geeignete Bewerber um die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene zweite Pfarrstelle in Hessisch-Lichtenau mit dem Vikariat Retterode wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes binnen 14 Tagen anher einreichen.

Cassel am 14. Januar 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum

38. Die evangelische Schulstelle in Hatzbach, mit welcher Kirchendienst verbunden und deren Einkommen neben freier Wohnung und Feuerung 820 Mark beträgt, ist in Folge der Pensionirung des Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dörr in Josbach, einreichen.

Kirchhain am 11. Januar 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Habichl in Dalherda zum Pfarrer in Hettenhausen,

der Gerichts-Referendar Dr. jur. Busch zum Regierungs-Referendar in Cassel,

der Kataster-Landmesser Hosbach zum Kataster-Kontroleur für das Katasteramt in Nienburg,

der kommissarische Kreisthierarzt Grimme zum Kreisthierarzt für den Kreis Melsungen und

der Sergeant Holland zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Cassel.

Uebertragen: dem Strafanstalts-Inspektor Diesing bei dem Gefängniß in Düsseldorf-Derendorf die Inspektor- (Vorsteher-) Stelle bei der Strafanstalt in Cassel.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor v. Eschwege der Regierung in Marienwerder zur weiteren dienstlichen Verwendung und

der Regierungs-Assessor Dr. Magnus in Berlin dem Landrathsamte für den Landkreis Cassel zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Verliehen: dem Regierungs-Sekretär Küllmer in Cassel der Charakter als Rechnungsrath.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 27. Januar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 1 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Januar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2353 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97, vom 4. Januar 1897; unter

Nr. 2354 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung, vom 7. Januar 1897; und unter

Nr. 2355 die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 8. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

39. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, S. 733 flgd.) im laufenden Jahre hierselbst abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, als Vorsitzender, 2) die Handarbeitslehrerin an derselben Anstalt Fräulein Selma Busch, 3) die Inspicientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster, 4) Frau Wwe. Rentier Stroh hier, und 5) Frau Kaufmann Zwenger hier.

Cassel am 12. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

40. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5ten August 1887 (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im laufenden Jahre hierselbst abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Provinzialschulrath, Geheimer Regierungsrath Kannegießer hier, als Vorsitzender, 2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher und 3) der Oberlehrer an derselben Anstalt Dr. Hormel.

Cassel am 12. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

41. Die diesjährigen **Entlassungs-Prüfungen** in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Herborn sind auf den 15. Februar und auf den 9. August d. J., an welchen Tagen die schriftliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die mündliche Prüfung beginnt am 18. Februar bezw. 11. August d. J.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich einer dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich drei Wochen zuvor unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. Oktober 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 611 fl.)

Cassel am 11. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

42. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 11. März d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt. Die schriftliche Prüfung beginnt am 6. März d. J.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 20. Februar d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

Digitized by Google

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 635 fl.).

Cassel am 16. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

43. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem israelitischen Schullehrer-Seminar hierselbst ist auf den 26. März 1897, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 26. Februar 1897 unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,

b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und

d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 635 fl.).

Cassel am 19. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

44. Am 9. März 1897 und den folgenden Tagen soll die diesjährige **Lehrerinnen-Prüfung** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 9. Februar 1897 an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334).

Cassel am 16. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

45. Am 26. April d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anstalt** in Herborn, Regierungsbezirk Wiesbaden, ein neuer Kursus und ist die **Aufnahme-Prüfung** auf den 17. März d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. (Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. März d. J.) Anmeldungen hierzu sind bis zum 17. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheins,

b) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) der Schulzeugnisse,

d) eines Sittenzeugnisses,

e) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, resp. eines Vermögensnachweises

an den Vorsteher der Anstalt, Herrn Hopf in Herborn, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche sofort in die erste Classe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anstalts-Vorsteher auf Verlangen Rath und Weisung ertheilen.

Cassel am 16. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

46. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem hiesigen israelitischen Schullehrer-Seminar ist auf den 30. März 1897, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 28. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von

Digitized by Google

einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Seminar-Dirigenten, Herrn Dr. Stein, oder bei dessen Vertreter hierselbst zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 19. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

47. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 17. März 1897, an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung beginnt am 15. März 1897.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 17. Februar d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,

b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Rauck in Homberg, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Homberg übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872 S. 611 fl.).

Cassel am 16. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

48. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 4. August 1897 in Frankfurt a/M., Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März 1897 schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;

4) ein amtliches Führungszeugniß;

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt in Frankfurt a/M. statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 4. August d. J., Vormittags 8 Uhr, dortselbst bei dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt, Herrn Oberlehrer Vatter, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 fl.)

Cassel am 19. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

49. Am 9. März 1897 und den folgenden Tagen soll hierselbst die diesjährige Prüfung für **Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache** abgehalten werden.

Diejenigen Bewerberinnen, welche sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 9. Februar 1897 an uns einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Ort und der

Digitized by Google

Tag der Geburt, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein;
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mk. und 1 Mk. 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs Ordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1887, S. 636). Cassel am 22. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

50. Am 15. März 1897 soll hierselbst die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 10. Februar d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 641 fl.). Cassel am 22. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

51. Am 18. März 1897 und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung für **Handarbeits-Lehrerinnen** hierselbst abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 18ten Februar 1897 und zwar die im Lehramt stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen unmittelbar an uns einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein Geburtsschein;
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand;
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung;
5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit, und
6) ein amtliches Führungs-Zeugniß.

Die Prüfungs-Gebühren betragen für jede Examinandin 6 Mark.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für die Handarbeits-Lehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1885, S. 733 Nr. 204).

Cassel am 22. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

52. Zur Abhaltung der 2. (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 25. Juni d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung ist auf den 22. Juni d. J. anberaumt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 9. Mai d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift;

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 28. Mai d. Js. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 22. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem König-

Digitized by Google

lichen Seminar-Direktor (zur Zeit stellvertretender Seminar-Oberlehrer Dr. Lewin) in Schlüchtern persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 638 ff.)

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

53. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 3. September d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 1. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 ff.)

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

54. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in der Königlichen Präparanden-Anstalt in Fritzlar ist auf den 8. September d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Bewerber privater Vorbildung, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich 14 Tage zuvor unter Beifügung:

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsatteste, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsatteste von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Atteste über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Vorsteher der Königlichen Präparanden-Anstalt, Herrn Filthaut in Fritzlar, zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften vom 15. Oktober 1872, betreffend die Aufnahme in ein Schullehrer-Seminar (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 611 ff.). Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

55. **Nachweisung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	48	2	94	2	51
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	48	2	94	2	51
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	78	2	63	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	78	2	63	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	70	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	70	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	70	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	89	2	50
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	50
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	50
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	89	2	50
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	48	4	13	2	64
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	48	4	13	2	64
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	48	4	13	2	64
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	75	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	90	2	63	2	52
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	90	2	63	2	52
18	„ Marburg .	Marburg .	6	30	3	15	2	73
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	30	3	15	2	73
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	30	3	15	2	73
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6	30	2	63	2	21
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	63	2	21
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	6	62	2	10	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	72	2	26	2	21

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 14. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

56. Zur Berichtigung der Bekanntmachung vom 9. d. M. (Nr. 17 des Amtsblatts vom 13. Januar) folgt nachstehend der Prämientarif der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Hannover.

Prämientarif
für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Proz.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	$1^1/_2$	$^3/_4$
1.	Stubenbohner,		
2.	Tapetenankleber,		
3.	Ofensetzer,		
4.	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux.		
	Gefahrenklasse B.	$2^1/_2$	$1^1/_4$
5.	Glaser,		
6.	Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Baulackirer, Kunstmaler.		
	Gefahrenklasse C.	3	$1^1/_2$
7.	Bauschreiner (Tischler).		
	Gefahrenklasse D.	$3^1/_2$	$1^3/_4$
8.	Asphaltirer, Steinsetzer.		
	Gefahrenklasse E.	4	2
9.	Bauklempner,		
10.	Stuckateure,		
11.	Kunstbildhauer, Steinmetzen, Steinhauer,		
12.	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen.		
	Gefahrenklasse F.	$4^1/_4$	$2^1/_8$
13.	Maurer, Rauchabsteller,		
14.	Bau-Einsetzer, -Schlosser, -Aufschläger,		
15.	Bauaufsicht, Bauwächter,		
16.	Bühnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse G.	5	$2^1/_2$
17.	Zimmerer,		
18.	Schiffsbau in Holz,		
19.	Holzzurichtung und Conservirung (Handbetrieb),		
20.	Rammarbeiten (Handbetrieb),		
21.	Blitzableiter-Anbringung und -Reparatur.		
	Gefahrenklasse H.	6	3
22.	Wind- und Wassermühlenbau in Holz,		
23.	Brunnenmacher,		
24.	Brückenbau- und Uferbefestigungsarbeiten,		
25.	Schachtarbeiten,		
26.	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse J.	$7^1/_2$	$3^3/_4$
27.	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-, Holzcement-),		
28.	Steinbrucharbeiter.		
	Gefahrenklasse K.	9	$4^1/_2$
29.	Motorendienst.		
	Gefahrenklasse L.	11	$5^1/_2$
30.	Fabrikschornsteinmaurer,		
31.	Abbrucharbeiter.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten; für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse F. mit $2^1/_8$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Cassel am 21. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

57. **Für Mälzereibetriebe hat der Bundesrath auf Grund des §. 105d. der Gewerbeordnung besondere Ausnahmebestimmungen von dem Verbote der Sonntagsarbeit getroffen, die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November v. J. (R. G. Bl. S. 744) veröffentlicht worden sind.**

Danach soll in Tennenmälzereien, welche mit einer Brauerei nicht verbunden sind, der Betrieb an Sonn- und Festtagen während der Zeit vom 15ten September bis zum 15. Mai unter der Bedingung gestattet sein, daß nach 10 Uhr Vormittags jeder Arbeiter abwechselnd an einem Sonn- oder Festtage nur während eines Zeitraums von zwei Stunden und am folgenden Sonn- oder Festtage überhaupt nicht

Digitized by Google

beschäftigt werden darf, und daß ferner jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben ist.

Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Dezember v. J. kommen diese Vorschriften des Bundesraths — wie auch unter Ziffer I. der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R. G. Bl. S. 12) ausdrücklich bemerkt ist — unbeschadet der Bestimmungen des §. 105c. der Gewerbeordnung zur Anwendung.

Es bleibt also jedem Arbeitgeber überlassen, ob er von den Ausnahmebestimmungen des Bundesraths Gebrauch machen oder in derselben Weise, wie bisher, die nach §. 105c. Absatz 1 zulässigen Sonntagsarbeiten unter Einhaltung der im Absatz 3 dieses Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen verrichten lassen will. Insbesondere werden für solche ohne Zusammenhang mit einer Brauerei betriebene Tennenmälzereien, die ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, die Ausnahmebestimmungen des Bundesraths keine praktische Bedeutung haben; diese Mälzereien werden vielmehr ebenso, wie die pneumatischen Mälzereien und die mit Brauereien verbundenen Tennenmälzereien, die unerläßlichen Sonntagsarbeiten nach wie vor auf Grund des §. 105c. verrichten können.

Cassel am 19. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

58. Der §. 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 16. Juli 1896/20. November 1896 A. III. 7826/A. III. 12271, betreffend die veterinärpolizeiliche Ueberwachung des Viehhandels, wird dahin abgeändert, daß an Stelle der Bescheinigung eines beamteten Thierarztes die Bescheinigung eines approbirten Thierarztes gefordert wird.

Diese Abänderung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel am 13. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

59. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1897 der 22. März 1897 festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1897 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein vom Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Sprechstunden im Regierungsgebäude, erstes Stock, Zimmer Nr. 16, Vormittags 10 bis 12 Uhr.

Cassel am 2. Januar 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

60. Am 15. März d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 15. Februar d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 9. Januar 1897.

Der Königliche Kreisthierarzt. Dr. Rievel.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

61. Nach Beschluß des Kommunallandtags vom 26. November 1896 sind die an die Irrenheilanstalt in Marburg zu zahlenden Verpflegungskosten anderweit dahin festgesetzt worden, daß zu zahlen sind:

1) für solche Patienten, die innerhalb des Bezirks-Verbandes Unterstützungs-Wohnsitz haben, pro Jahr und Kopf auf: a. 1350 Mark bis 1800 Mark in der ersten Klasse, b. 750 Mark bis 1000 Mark in der zweiten Klasse, c. 450 Mark bis 900 Mark in der dritten Klasse;

2) für Patienten, die innerhalb des Bezirks-Verbandes Unterstützungs-Wohnsitz nicht haben, pro Jahr und Kopf auf: a. 1800 Mark bis 2400 Mark in der ersten Klasse, b. 900 Mark bis 1200 Mark in der zweiten Klasse, insofern solche Patienten ausnahmsweise in die zweite Klasse aufgenommen werden, c. 450 Mark bis 900 Mark in der dritten Klasse.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen, daß:

1) die neuen Kostensätze im Allgemeinen nur für die vom 1. Januar d. J. an neu in die Anstalt

Digitized by Google

aufgenommenen Kranken Platz greifen, daß aber eine Erhöhung der Verpflegungskosten erster Klasse bis zu den neuen Sätzen für die schon vorher in der Anstalt befindlichen Kranken dieser Klasse zulässig ist,

2) daß für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 über die außerordentliche Armenlast in die Anstalt aufgenommenen und noch aufzunehmenden Kranken der durch das Reglement vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 145) bestimmte Kostensatz von 1 Mark 30 Pf. pro Tag und Kopf maßgebend bleibt;

3) daß neben den neuen Kostensätzen nicht nur die Kosten besonders angenommener Privatwärter und Privatwärterinnen, sondern auch alle anderen Leistungen besonders zu vergüten sind, welche über die tarifmäßige Norm hinausgehen.

Cassel am 7. Januar 1897.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Freiherr v. Riedesel.

62. Die hiesige Gemeindevertretung beabsichtigt, den entbehrlichen, entlang des Wohnhauses des Ackermanns J. Bubenheim dahier ins Feld führenden Fußweg, soweit er an des Genannten Hofraite grenzt, zu verkaufen. Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten vorzubringen.

Mosheim am 17. Januar 1897.

Der Bürgermeister. Asmus.

Erledigte Stellen.

63. Die katholische Lehrerinstelle in Hünfeld mit einem jährlichen Diensteinkommen von 721 Mark neben freier Wohnung und Feuerung ist alsbald zu besetzen.

Bewerberinnen um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald hierher einzureichen.

Hünfeld am 20. Januar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

64. Die evangelische Schulstelle in Willersdorf, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, und deren Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark = 867 Mark 38 Pf. beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. Februar d. J. ab frei.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Maus in Bottendorf, einsenden.

Frankenberg am 21. Januar 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Pfarrer Hoffmann in Lichtenau zum Pfarrer in Rentershausen, Dithmar in Bernswahlshausen zum reformirten zweiten Pfarrer in Schmalkalden, Eigenbrodt in Eimelrod zum Pfarrer in Hassenhausen und die Pfarrverweser Bromm in Vöhl zum Pfarrer in Eimelrod und Weber in Hettenhausen zum Pfarrer in Dalherda.

Beauftragt: der Superintendent Wissemann in Hofgeismar nebenamtlich mit der Seelsorge der evangelischen Militärbevölkerung in Hofgeismar.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Herrfahrdt dem Landrathe im Kreise Hanau zur Hülfeleistung an Stelle des dem Landrathe im Landkreise Cöln zur Hülfeleistung überwiesenen Regierungs-Assessors v. Lucius.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Wittje in Carlshafen die Geschäfte als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Carlshafen,

von dem Vizebürgermeister Weyh in Herrenbreitungen die Geschäfte als Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Herrenbreitungen.

Pensionirt: der Schutzmann Fink bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel vom 1. April d. J. ab.

Verliehen: dem Bürgermeister Winter in Homberg der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 60,

dem Superintendenten und 1. Pfarrer Wolff in Eschwege, dem Landrath von Regelein in Marburg, den Forstmeistern Ide in Witzenhausen, Borgmann in Oberaula, Krause in Waldau, dem Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Mainz, dem Steuer-Inspektor Genthe und dem Rentmeister, Rechnungsrath R. Beckmann in Fulda der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem evangelischen Pfarrer Weber in Fulda, dem Hauptmann der Feuerwehr Brandt in Cassel, dem Kreisausschußmitglied, Postverwalter a. D. Werner in Steinbach-Hallenberg und dem Kaufmann Blenke in Marburg der Kronen-Orden vierter Klasse,

den Bürgermeistern Schäfer in Hermannrode, Capeller in Bortshausen, dem Kirchenältesten Stöber in Ellershausen im Kreise Witzenhausen, dem Kreisboten Schreiber in Gelnhausen und dem Strafanstaltswerkmeister Hafermalz in Ziegenhain das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Schutzmann Kiep bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 4.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 3. Februar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 2 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Januar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2356 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 11. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

65. In Gemäßheit des §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Auszüger Georg Daube in Wetter (in der Nächstenmühle), Kreis Marburg, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885 Lit. E. Nr. 1095501 über 300 Mark angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Müller Herrn Daniel Daube in Wetter (in der Nächstenmühle) Kreis Marburg, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin am 26. Januar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

66. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 18. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 18. Februar d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittelung ihrer Herren Kreis-Schulinspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 fl.).

Cassel am 23. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

67. In der Anlage wird der erste Theil der neuen Ausführungsbestimmungen und Dienstvorschriften vom 10ten v. M. zu dem Gesetze über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 12. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

68. In der Anlage wird ein Nachtrag zu den „revidirten Statuten" der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg und die Genehmigungsurkunde unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1887 (Amtsblatt S. 275 vom 2. November 1887) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 20. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

69. Die zu denjenigen Städten der hiesigen Provinz, deren ortsanwesende Civilbevölkerung mehr als 10000 Seelen beträgt, ist nach dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 die Stadt Eschwege mit 10284 Einwohnern hinzugetreten.

Unter Hinweis auf die §§. 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), die §§. 41, 66, 109, 114, 116, 119, 145 und 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Ges. S. S. 237), die §§. 76 und 84 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 230) und die §§. 1 und 4 der Verordnung vom 31. De-

Digitized by Google

zember 1883 (Ges. S. 1884 S 7) zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 30. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

70. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 30. Dezember v. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter laufender Nr. 1 bis 22 aufgeführten Grundstücke vorzunehmenden Gemeindebezirks-Veränderungen zu ertheilen geruht.

Cassel am 21. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Bremer.

Nachweisung
von den Allerhöchst genehmigten Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach				Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist genehmigt, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha a qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
1.	Hundshausen.	4	41	— 21 04	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Hundshausen (Kreis Fritzlar).	Gutsbezirk Oberförsterei Jesberg (Kreis Fritzlar).
2.	Hommershausen.	4	1	5 20 78	Gemeinde Hommershausen.	Gutsbezirk Oberförsterei Frankenberg (Kreis Frankenberg).	Gemeindebezirk Hommershausen (Kreis Frankenberg).
3.		8	36/1	— 20 78			
4.	Oberförsterei Hommershausen.	1	1	— 59 40			
5.		2	17	— 21 03			
6.			18	— 8 71			
7.			19	— 18 04			
8.			20	— 8 93			
9.			21	— 24 02			
10.			22	— 40 87			
11.			72	— 31 61	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirk Hommershausen (Kreis Frankenberg).	Gutsbezirk Oberförsterei Frankenberg (Kreis Frankenberg).
12.			73	— 9 01			
13.			74	— 49 12			
14.			75	— 39 34			
15.			76	— 23 36			
16.			77	— 10 21			
17.			47	— 3 61			
18.			92	— 91 45			
19.			126	— 2 91			
20.		10	16	— 74 02		Gemeindebezirk Rengershausen (Kreis Frankenberg).	Gutsbezirk Oberförsterei Frankenberg (Kreis Frankenberg).
21.			17	— 25 92			
22.	Heubach.	A.	313	— 9 96	Gemeinde Heubach.	Gutsbezirk Oberförsterei Oberzell (Kreis Schlüchtern).	Gemeindebezirk Heubach (Kreis Schlüchtern).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

71. Das Sommer-Semester 1897 in der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der gesammte für Landwirthe, Kulturtechniker und Geodäten bestimmte Lehrplan umfaßt folgende Vorträge und Uebungen:

Geheimer Regierungsrath, Direktor Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Landwirthschaftliche Betriebs-

Digitized by Google

lehre, II. Theil, Allgemeine Culturtechnik, Landwirthschaftliches Seminar. Professor Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten, Botanische Excursionen. Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik, Physikalisches Praktikum, Erdbau und Wasserführungen, Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Professor Dr. Kreuster: Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft, Chemisches Praktikum, Grundzüge der Chemie. Professor Koll: Traciren, Nivelliren, Methode der kleinsten Quadrate: Geodätisches Seminar, Geodätisches Rechnen, Uebungen im Nivelliren und Traciren. Professor Dr. Veltmann: Algebra und algebraische Analysis, Analytische Geometrie, Trigonometrie und darstellende Geometrie, Mathematische Uebungen. Professor Huppertz: Wasserbau, Baumaterialienkunde, Baukonstruktionslehre und Grundbau, Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen, Darstellende Geometrie und Baukonstruktionen (Uebungen). Professor Dr. Ramm: Spezieller Pflanzenbau, Milchwirthschaft. Professor Dr. Reinhertz: Praktische Geometrie für Landwirthe, Geodätisches Seminar, Praktische Geometrie, Uebungen in Landmeßkunde. Professor Dr. Wohltmann: Taxationslehre, Allgemeiner Pflanzenbau. Professor Dr. Hagemann: Experimentelle Thierphysiologie, Thierphysiologisches Praktikum. Beißner, Garten-Inspektor, Obst- und Weinbau, Gemüsebau. Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre. Künzel, Meliorations-Bauinspektor: Spezielle Kulturkulturtechnik, Kulturtechnische Uebungen. Professor Dr. Laspeyres, Geheimer Bergrath: Geognosie, Geognostische Excursionen und mineralogische Uebungen. Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, II. Theil. Dr. Noll: Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen. Dr. Rieder: Erste Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen. Schell, Departements-Thierarzt a. D.: Acute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere, Aeußere Pferdekenntniß. Amtsrichter Professor Dr. Schumacher: Verwaltungsrecht, Landeskulturgesetzgebung. Sprengel, Forstmeister: Waldbau, Forstschutz. Geheimer Medizinal-Rath, Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht. Weißweiler, Lehrer: Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Anfuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn im Januar 1897.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:

Dr. Freiherr von der Goltz,

Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Prof. an der Universität Bonn.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

72. Anleihen der Stadt Hanau. Ziehung am 30. September 1896. Auszahlung am 31. März 1897.

I. Anleihe vom 30. September 1880 Reihe I. zu 4 % (XVI. Ziehung): Lit. A. Nr. 64, 118 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 37, 64, 169, 237, 242, 249, 276, 308 à 500 Mark, Lit. C. Nr. 84, 126, 286, 296, 324, 368, 431, 464, 478, 536, 621, 699, 760, 766, 790 à 200 Mark. Rückständig A. Nr. 120 à 1000 Mark, C. Nr. 236, 663 à 200 Mark; Reihe II. zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 26, 127 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 67, 153, 210, 246 à 500 Mark, Lit C. Nr. 37, 54, 125, 154, 249, 276, 367, 487, 536, 549, 559, 634 à 200 Mark.

II Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 123 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 194, 217, 253 à 1000 Mark, Lit. C. Nr. 206, 295, 342, 394 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 272, 313, 366, 372, 394, 412, 422, 426, 455, 466, 467 à 200 Mark.

Dieselbe Anleihe I. Serie (V. Ziehung): Lit. A. Nr. 50 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 26 à 1000 Mark, Lit C. Nr. 24, 117 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 9, 70, 78, 79, 126, 165, 185, 229 à 200 Mark. Rückständig C. Nr. 36 à 500 Mark.

Hanau am 2. Oktober 1896.

Der Stadtrath. Dr. Gebeschus.

73. Der in der Gemeinde Gottsbüren am Fuldabach gelegene alte öffentliche Weg, welcher an der neuen Straße in der Nähe des Gerland'schen Hauses

Digitized by Google

beginnt und den Fuldabach entlang bis zur Straße nach Gieselwerder führt, soll von dem Gerland'schen Hause an bis zu den vor dem Mahland'schen Hause gesetzten Marksteinen als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einsprüche hiergegen binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Gotisbüren am 25. Januar 1897.

Die Wegepolizeibehörde. Lips, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

74. Im Bezirke des Oberlandesgerichts Cassel werden fünf Justizanwärter zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung zugelassen werden. Meldungsgesuche sind bis zum 18. Februar d. J. einzureichen.

Cassel am 29. Januar 1897.

Der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts. Eccius.

75. Die neu gegründete 10. Schulstelle in Steinbach-Hallenberg, mit welcher ein Stelleneinkommen von 900 Mark einschließlich der zu 150 Mark veranschlagten Miethsentschädigung verbunden ist, soll durch eine Lehrerin alsbald besetzt werden.

Bewerberinnen um diese Stelle wollen ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 19. Januar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Völckers in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath in Celle,

der Pfarrer Brand in Treysa zum Metropolitan der Pfarreiklasse Treysa,

die außerordentlichen Pfarrer Redecker zum Pfarrvikar in Böhl, Heppe zum Gehülfen des Metropolitans Endemann in Borken im Pfarrdienste und Bachmann zum Pfarrgehülfen für die Parochie Gesundbrunnen bei Hofgeismar,

der Gerichts-Referendar Dr. Paehler zum Regierungs-Referendar in Cassel,

der Inspektions-Assistent Goldschmidt bei der Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden zum Strafanstalts-Sekretär bei der Strafanstalt in Celle,

der Büreaugehülfe Weißbecker in Amöneburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Gerichtsvollzieher k. A. Fuchs in Schmalkalden zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Steinau,

der Bürgermeister Ludolph und das Gemeinderathsmitglied Johannes Mardorf, beide zu Wabern, als Standesbeamter bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Wabern.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Dömich mit Versehung der Hülfspfarrei Rommershausen mit Dittershausen und Frankenhain, mit dem Wohnsitze in Frankenhain.

Uebernommen: der Referendar Freiherr Marschall von Bieberstein aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M in den zu Cassel.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Meinecke der Regierung in Cassel zur ferneren dienstlichen Verwendung als Justitiarius.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Fromm in Steinau an das Amtsgericht in Battenberg,

der Gerichtsvollzieher Merkel von da an das Amtsgericht in Biedenkopf.

Entlassen: der Referendar Dr. jur. Paehler auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung.

Verliehen: dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Herz und dem Landgerichtsdirektor, Geheimen Justizrath Mülter in Cassel der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

den Amtsgerichtsräthen Klemme und Dr. Rohde in Rotenburg a/F. und Poppelbaum in Marburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Fabrikanten Kehl in Hanau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kanzlisten, Kanzlei-Inspektor Pflug bei dem Landgericht in Cassel, sowie dem Gerichtsdiener Schneider bei der Oberstaatsanwaltschaft daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Kreisphysikus Dr. Reip in Schlüchtern der Charakter als Sanitätsrath,

den Förstern Wittge in Erdmannshain, Timm in Wolfskopf, Hofmann in Nieſig und Muhme in Haujen a/M. das goldene Ehrenportepée,

dem Strafanstalts-Aufseher a. D. Schwarz in Cassel und dem früheren Sägemüllerknecht Henning in Manrode das Allgemeine Ehrenzeichen.

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Wolff in Marburg.

Berichtigung: In den Beamtenpersonal-Nachrichten auf Seite 24 des Amtsblatts muß es Zeile 13 von Unten nicht **Pfarrer**, sondern **Lehrer** Weber heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) die Zustimmung zu ertheilen und dieselben an Stelle der zur Zeit gültigen Ausführungsbestimmungen und der dieselben abändernden oder ergänzenden Bundesrathsbeschlüsse vom 1. Januar 1897 an in Kraft zu setzen.

Berlin, den 10. Dezember 1896.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Schomer.

Ausführungsbestimmungen

zum

Gesetze, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 261).

I. Gattung und Menge der Waaren.

§. 1.

(1) Bei den Anmeldungen für die Waarenverkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichniß zu Grunde zu legen. Dasselbe führt in fortlaufender Nummernfolge die Waaren einzeln oder in Gruppen in der Reihenfolge der Haupt- und Unterabtheilungen des Zolltarifs auf und bezeichnet für jede Waarengattung den Maßstab der Anschreibung (Kilogramm, Festmeter, Faß, Stück, Werth).

(2) Als alphabetisches Register zu dem statistischen Waarenverzeichniß dient das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif, welches bei jedem Waarenartikel die Nummer, unter welcher derselbe im statistischen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, angiebt.

(3) Soweit im statistischen Waarenverzeichniß für die Aus- und Durchfuhr allgemeinere Waarenbenennungen durch Zusammenfassung einzelner Nummern, wie bei Spielwaaren, Eisenwaaren ꝛc. zugelassen sind, ist dies bei den betreffenden Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses besonders ersichtlich gemacht.

(4) In dem amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind so genau nach ihren handelsüblichen Benennungen unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, zu bezeichnen, daß hiernach die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses eingereiht werden kann.

(5) In Fällen, wo an Stelle der Anmeldescheine die Zoll- und Steuerdeklarationen treten (§. 4 des Gesetzes), bewendet es rücksichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung der Gattung und Menge der Waaren bei den zoll- und steuergesetzlichen Vorschriften. Bei der Durchfuhr von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland, ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere, sowohl aus

Digitized by Google

dem freien Verkehr stammender als auch ausländischer von Niederlagen im Zollgebiet herkommender, genügt eine Benennung der Waaren nach den zollamtlichen Vorschriften für die Abfertigung mit Deklarationsschein oder Zollbegleitschein.

(6) Wenn in besonderen Fällen bei der Einfuhr Befreiung von der zollamtlichen Revision der Waaren durch Bundesrathsbeschluß gestattet ist, wie bei der Rückbeförderung von Ausstellungsgütern aus dem Ausland, und von dem zunächst zur Deklaration Verpflichteten genügende statistische Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland der Waaren nicht zu erlangen sind, so haben die Anmeldestellen die mangelhaften statistischen Angaben durch Einziehung von Erkundigungen bei den Empfängern der Waaren zu ergänzen. Zu diesem Behufe können sie die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen in Anspruch nehmen, in deren Bezirk die Waarenempfänger wohnen. Ausstellungsgüter, welche nicht vormerklich behandelt werden, sind bei der Ein- und Ausfuhr als solche ausdrücklich in den Anmeldescheinen zu bezeichnen.

(7) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

(8) Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, wie Eisenbahnfahrzeuge, Wagen, Schlitten, Hüte, Mützen, Taschenuhren, auch Gehäuse und Werke dazu, ferner Heringe nach Faß, Wasserfahrzeuge, für welche die statistische Gebühr nach Gewicht zur Erhebung gelangt, ist neben der Stückzahl auch das Nettogewicht anzugeben.

(9) Wenn bei der Anmeldung von Eisenbahnfahrzeugen, Wagen oder Schlitten sich der Absender zur Angabe des Nettogewichts außer Stand erklärt, so hat der Waarenführer, welcher die Beförderung übernimmt, das Nettogewicht derselben eventuell durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

(10) Für Wasserfahrzeuge sind außer dem Nettogewicht (Eigengewicht des Schiffes, Deplacement des leeren Schiffes) Stückzahl und Werth, außerdem bei Seeschiffen Brutto- und Nettoregistertons, bei Flußschiffen Tragfähigkeit bis zur Tiefladelinie nach Gewichtstonnen anzugeben.

(11) Bei der Ausfuhr von Branntwein und alkoholhaltigen Fabrikaten aus dem freien Verkehr ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung zu bezeichnen. Gehen derartige Waaren unter Steuerkontrole aus, so genügen für die Bezeichnung der Gattung die Angaben der Abfertigungspapiere. Außerdem ist der Alkoholgehalt in Litern reinen Alkohols anzugeben.

(12) Bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Waaren unter steueramtlicher Kontrole ist die Gattung nach der handelsüblichen Benennung, das Nettogewicht des darin enthaltenen Zuckers, sowie der in Anspruch genommene Zuschuß- beziehungsweise Vergütungssatz anzugeben.

II. Herkunft und Bestimmung der Waaren.

§. 2.

(1) Bei der Einfuhr ist das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr das Land der Bestimmung, bei der Durchfuhr das Land der Herkunft und der Bestimmung anzugeben. Im Verkehr mit den Freihafengebieten und Freibezirken sind außerdem die Vorschriften der §§. 3 und 4 zu beachten.

(2) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, wohin die Versendung der Waare gerichtet ist, anzusehen; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden, außer Betracht.

(3) Bei der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft, bei der Ausfuhr dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist bei einem derartigen Waarenbezug das eigentliche Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland anzugeben.

(4) Fremde Waaren, die im Ausland veredelt wurden, sind dem Eigenhandel desjenigen Landes zuzurechnen, in welchem die Veredelung vorgenommen worden ist.

(5) Werden Waaren auf Bestellung oder im Auftrage eines in- oder ausländischen Exporteurs, Kommissionärs ꝛc. nach dem Ausland versendet, so ist als Bestimmungsland das Land anzugeben, für

Digitized by Google

dessen Verbrauch die Waaren bestimmt sind, oder welches als Endziel der Sendung bekannt ist. So sind z. B. inländische Eisenbahnschienen, die an einen niederländischen Kommissionär geliefert werden, um in Venezuela eingeführt zu werden, nicht mit dem Bestimmungsland „Niederlande", sondern mit dem Bestimmungsland „Venezuela" anzuschreiben.

(6) Ist das eigentliche Bestimmungsland nicht zu ermitteln, so ist als Bestimmungsland das Land, in welchem der Kommissionär ꝛc. seine Niederlassung hat, anzugeben unter Beifügung des Vermerks „Transit".

§. 3.

(1) Die von dem Zollgebiet ausgeschlossenen Gebietstheile des Deutschen Reichs sind, soweit sie als selbständige Handelsgebiete in Betracht kommen, als Herkunfts- und Bestimmungsland zu deklariren und zwar die preußische Insel Helgoland und die badischen Zollausschlüsse ohne Einschränkung, die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde jedoch nur in den nachstehend bezeichneten Fällen.

(2) Als Herkunftsland sind die Freihafengebiete anzugeben, wenn es sich um daselbst erzeugte oder bearbeitete Waaren handelt.

(3) Als bearbeitet im Sinne der vorstehenden Vorschrift wird eine Waare angesehen, wenn sie durch die im Freihafengebiet erhaltene Behandlung:

1. eine Beschaffenheit erlangt hat, daß sie dadurch unter eine andere statistische Nummer, als diejenige, welcher sie früher angehörte, fällt, oder
2. zwar nicht in ihrer Beschaffenheit, aber doch in ihrem Handelswerthe wesentlich verändert, oder
3. mit Waaren anderer Gattung oder Provenienz gemischt oder verbunden worden ist.

(4) Der Bearbeitung im Freihafengebiet wird gleichgestellt, wenn eine Waare von einem Lager des Freihafengebiets in das Zollgebiet gebracht, hier für Rechnung des Lagerinhabers bearbeitet oder veredelt und alsdann nach dem Freihafengebiet wieder zurückgeführt wird, ohne daß zur Zeit der Zurückführung nach dem Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waare aus dem Freihafengebiet getroffen ist.

(5) In allen anderen Fällen ist dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die Waaren in das Freihafengebiet gelangt sind, oder wenn dieses Land nicht bezeichnet werden kann, das Ursprungsland anzugeben.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Freihafengebiete als Herkunftsland gelten auch dann, wenn die Einfuhr aus einem Freihafengebiet nicht in das unmittelbar angrenzende Zollgebiet, sondern nach einem Zollgebietshafen über See erfolgt.

(7) Als Bestimmungsland sind die Freihafengebiete nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgeführten Waaren zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr über die Zollgrenze gegen eines dieser Freihafengebiete das schließliche Bestimmungsland noch nicht bezeichnet werden kann.

(8) In allen anderen Fällen ist das Land zu deklariren, nach welchem die Waaren von dem Freihafengebiet aus versendet werden sollen.

(9) Von den nach dem Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven aus dem Zollgebiet ausgeführten Waaren, die nicht zum Verbrauch oder zur Bearbeitung daselbst bestimmt sind, für die aber das Freihafengebiet Hamburg oder Cuxhaven vorläufig als Bestimmungsland zum Zweck zeitweiliger Lagerung angegeben worden ist, sind nach erfolgter Ausfuhr aus dem Freihafengebiet die Bestimmungsländer dem Kaiserlichen Statistischen Amt von dem handelsstatistischen Büreau zu Hamburg bezw. der Hafenverwaltung in Cuxhaven nachträglich mitzutheilen.

(10) Wird eine Waare zur Lagerung nach dem Freihafengebiet Bremerhaven oder Geestemünde verbracht, um demnächst nach dem Ausland ausgeführt zu werden, und ist deren schließliches Bestimmungsland noch nicht bekannt, so ist in den Anmeldepapieren ausdrücklich zu bemerken, daß dieselbe zur vorläufigen Lagerung im Freihafengebiet bestimmt ist. Der Anmeldepflichtige ist alsdann gehalten, das schließliche Bestimmungsland, sobald es ihm bekannt geworden ist, der Anmeldestelle schriftlich mitzutheilen. Als Absender, dem die Anmeldepflicht obliegt, gilt in diesem Falle derjenige, welcher die Waare in Bremerhaven oder Geestemünde (Zollgebiet) in Empfang genommen hat und zur Ausfuhr nach dem Freihafengebiet deklarirt.

Digitized by Google

§. 4.*)

(1) Die Freibezirke bilden als Freilager einen Bestandtheil des Zollgebiets, und es finden daher für deren Waarenverkehr mit dem Zollgebiet hinsichtlich der Deklaration des Herkunfts- und Bestimmungslandes die für Niederlagen geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der durch die Natur der Freibezirke gebotenen Abweichungen Anwendung. Bei Waarensendungen im Verkehr mit den Freibezirken ist demgemäß das Herkunftsland anzugeben, wenn Waaren von dem Ausland nach den Freibezirken eingeführt werden, oder wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken in den freien Verkehr des Zollgebiets gebracht werden.

(2) Das Herkunfts- und zugleich das Bestimmungsland ist anzugeben, wenn Waaren, inländische sowohl wie ausländische, aus den Freibezirken nach dem Ausland versendet werden.

(3) Sendungen von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken sind gleich inländischen Gütern, die in Zollniederlagen aufgenommen werden, für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden.

§. 5.

Bei der Aus- oder Durchfuhr von Gegenständen, die zur Verproviantirung von Schiffen bestimmt und der Anmeldepflicht unterworfen sind, ist das Schiff nach seinem Namen und seiner Nationalität zu bezeichnen.

§. 6.

(1) Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der Staaten (Zollgebiete), Kolonien oder Schutzgebiete, wobei mindestens die in der Anlage 1 genannten Länder ꝛc. zu unterscheiden sind; an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Anlage 1.

(2) Handelsplätze mit Freihäfen wie Kopenhagen, Triest dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland nicht angegeben werden, vielmehr ist statt derselben das Herkunfts- eventuell das Ursprungsland, bezw. das eigentliche Bestimmungsland, anzugeben.

III. Anmeldestellen.

§. 7.

(1) Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

(2) Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von Seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

(3) Die Zolldirektivbehörde kann in Seehandelsplätzen auch außerhalb des Grenzbezirks (im Binnenland) gelegene Zollstellen, sowie außerhalb der Zollgrenze (im Ausland) gelegene Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldeämtern erklären. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetze genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldeämtern bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath (§. 3 Abs. 3 des Gesetzes).

(4) Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken und Verkehrsarten werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

(1) Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke und Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

(2) Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Erfolgt die Ankunft der Waarensendung oder deren Aufgabe zur Beförderung am Sitze der Anmeldestelle außerhalb der Geschäftsstunden der letzteren, so müssen die Waarenführer die Anmeldung der Sendung, unter Gestellung der Waaren, alsbald beim Wiederbeginn der Geschäftsstunden der Anmeldestelle bewirken.

*) Zur Zeit bestehen Freibezirke in Brake und Bremen. Nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 4. Mai 1894, 24. Oktober 1895 und 5. März 1896 ist die Errichtung von Freibezirken auch für Altona, Neufahrwasser und Stettin genehmigt worden; diese Freibezirke sind jedoch noch nicht eröffnet worden.

(8) Für den Eisenbahnverkehr sind die Geschäftsstunden der Anmeldestellen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

§. 9.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

IV. Anmeldescheine.

Verpflichtung zur Ausstellung.

§. 10.

(1) Die Ausstellung der Anmeldescheine liegt dem Absender der Waare ob, d. h. demjenigen, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt, sofern er seinen Wohnsitz im Zollgebiet oder in den Zollausschlüssen hat.

(2) Wohnt der Absender der Waaren im Ausland, so trifft die Pflicht der Ausstellung des Anmeldescheins den Waarenführer.

(3) Bei der Ausfuhr kann jedoch für einen im deutschen Zollgebiet, bei der Einfuhr für einen in den Zollausschlüssen wohnenden Absender der Waarenführer die Ausstellung des Anmeldescheins übernehmen, sofern er nicht Vertreter einer öffentlichen Transportanstalt ist oder zu den die Güterbeförderung gewerbsmäßig betreibenden Personen gehört.

(4) Der Versender, d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird, hat dem Absender (Spediteur) die für die Ausstellung des Anmeldescheins erforderlichen statistischen Angaben durch Uebergabe einer Erklärung nach Muster der Anlage 5 zu liefern.

(5) In den Fällen, in welchen nach §. 4 des Gesetzes die Anmeldescheine durch Zoll- oder Steuerdeklarationen ersetzt werden, geht die Verpflichtung zur Aufnahme der erforderlichen statistischen Angaben in diese auf den Zoll- oder Steuerdeklaranten über.

(6) Der Aussteller haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.

(7) Der Anmeldeschein ist am Schlusse der Eintragungen mit Ort und Datum der Ausstellung und mit der Unterschrift des Ausstellers zu versehen. Diese Unterschrift wird durch einen bloßen Stempelabdruck oder durch einen Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt.

Formulare zu den Anmeldescheinen.

§. 11.

(1) Zu den Anmeldescheinen kommen Formulare nach Muster der Anlagen 2 bis 10 von verschiedenfarbigem Papier zur Anwendung und zwar:

2.	für die Einfuhr	weiß,
3.	für die Ausfuhr	grün,
4.	für die Ausfuhr durch Spediteure	grün,
5.	Erklärungen für die Ausfuhr	grün mit blauem Rande,
6.	für die Durchfuhr	gelb,

für den Verkehr von Inland zu Inland durch das Ausland:

7.	mit Gütern des freien Verkehrs	rosa,
8.	mit unverzollten ausländischen Gütern	rosa mit gelbem Rande.

Anlagen 9 bis 10.

(2) An Stelle dieser Formulare treten für den Verkehr der Freibezirke seewärts, mit Ausnahme der vorstehend unter 7 und 8 vorgesehenen, besondere, Güterdeklarationen genannte Formulare nach Muster der Anlagen 9 und 10, und zwar:

9.	für die Einfuhr	grau,
10.	für die Ausfuhr	grün.

(3) Die Anmeldung in- und ausländischer Waaren zum Ausgang aus den Freibezirken seewärts durch das Ausland nach dem Inland hat mit den vorstehend unter 7 und 8 bezeichneten Formularen zu erfolgen.

§. 12.

(1) Die Reichsdruckerei (Berlin SW., Oranienstraße Nr. 90 bis 94) verkauft die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen in Mengen von 100 Exemplaren oder in Vielfachen von Hundert. Die von der Reichsdruckerei gedruckten Formulare sind mit dem Stempel des Kaiserlichen Statistischen Amts versehen.

(2) Einzeln werden die Formulare zu den Anmeldescheinen unentgeltlich von allen Anmeldestellen verabfolgt. In größerer Anzahl können dieselben von den Anmeldeämtern im Grenzbezirk oder im Innern von denjenigen Anmeldeämtern, welche von den Direktivbehörden dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

(3) Außerdem verkaufen die Postämter Formulare zu Ausfuhranmeldescheinen mit eingedrucktem Werthzeichen von 5 Pfennig.

§. 13.

(1) Die Formulare zu den Anmeldescheinen und Erklärungen können auch von Privatdruckereien hergestellt werden, doch darf dann weder der Reichsstempel noch die Bezeichnung „Kaiserliches Statistisches Amt" aufgedruckt sein. Im Uebrigen müssen dergleichen Formulare den im §. 11 gegebenen Vorschriften vollständig entsprechen.

(2) Die Anmeldescheine müssen, wo sie auch angefertigt sein mögen, von gleicher Form, Größe und Einrichtung sein, wie die in der Reichsdruckerei hergestellten.

(3) Oeffentliche Transportanstalten können die von Privatdruckereien hergestellten Formulare zu Anmeldescheinen mit ihrem Stempel versehen lassen.

§. 14.

(1) Ein Anmeldeschein soll in der Regel nur den Inhalt eines einzelnen Frachtbriefes umfassen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

1. bei der Einfuhr die als Anmeldescheine zur Verwendung kommenden Zolldeklarationen über zollfreie Güter;
2. bei der Ausfuhr Sendungen an verschiedene Empfänger, die von ein und demselben Absender gleichzeitig über ein und dieselbe Anmeldestelle ausgeführt werden.

(2) In beiden Fällen erfolgt die Berechnung der statistischen Gebühr nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen. Letztere sind besonders zu bilden für verpackte oder unverpackte Waaren, Massengüter und Vieh.

V. Anmeldung der Waaren.

§. 15.

(1) Die Anmeldung liegt dem Waarenführer ob und wird bewirkt durch Uebergabe des Anmeldescheins bei der Anmeldestelle.

(2) Die öffentlichen Transportanstalten und die Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, haben bei Uebergabe der Anmeldescheine oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes und §. 17 Absatz 4) an die Anmeldestellen bei der Ausfuhr stets, bei der Einfuhr, soweit Zolldeklarationen nicht abgegeben werden, schriftlich zu erklären, daß dieselben alle der Anmeldepflicht unterliegenden Güter umfassen.

(3) Auf Erfordern sind, soweit dies nicht anderweitig ausdrücklich vorgeschrieben ist, den Anmeldestellen alle über die Sendungen vorhandenen Frachtkarten, Ladeverzeichnisse, Schiffsmanifeste ꝛc. zur Einsichtnahme vorzulegen.

A. Einfuhr.

§. 16.

Das Zollgebiet mit Ausnahme der Freibezirke.

(1) Die statistische Anmeldung der in das Zollgebiet eingehenden Waaren hat gleichzeitig mit der zollamtlichen Abfertigung zu erfolgen und schließt sich hinsichtlich der Angabe über Gattung und Menge der Waaren den verschiedenen Zollabfertigungsarten an. Die nach dem Vereinszollgesetze über die eingehenden Waaren schriftlich abzugebenden Deklarationen vertreten die Anmeldescheine. In denselben ist alsdann außer der Gattung und Menge der Waaren das Herkunftsland eventuell das Ursprungsland anzugeben.

Digitized by Google

(2) Bei der zollamtlichen Abfertigung kommen demgemäß die Eingangsdeklarationen, auch Ladungsverzeichnisse und Manifeste als Anmeldescheine in Anwendung und bedarf es nicht der Abgabe eines besonderen Anmeldescheins. Nach denselben sind die statistischen Angaben bis zur erfolgten Anschreibung in einer Verkehrsnachweisung in den Abfertigungspapieren und Zollregistern festzuhalten.

(3) Die statistischen Angaben über zollpflichtige Gegenstände, deren mündliche Zolldeklaration zugelassen ist, können summarisch den Zolleinnahmebüchern entnommen werden. In allen übrigen Fällen, in welchen die Abgabe einer schriftlichen Zolldeklaration nicht erfolgt, ist zur statistischen Anmeldung das Formular nach dem Muster der Anlage 2 oder 6, sofern es sich nicht um kleinen Grenzverkehr handelt, in Anwendung zu bringen.

(4) Beim Eingang in den freien Verkehr ist die Gattung der Waare nach Anleitung des Zolltarifs zu benennen. Sofern aber das statistische Waarenverzeichniß eine speziellere Waarenbenennung als letzterer vorschreibt, hat die Ermittelung der Waarengattung durch die zollamtliche Revision zu erfolgen.

(5) Für die mit Zollbegleitpapieren zur Weiterabfertigung gelangenden Waaren können jedoch die für die zollamtliche Abfertigung genügenden Waarenbenennungen zugelassen werden.

(6) Wenn der Waarenführer sich außer Stand erklärt, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und damit den Antrag auf Vornahme der zollamtlichen Revision (Absatz 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes) verbindet, so ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Herkunftslandes verpflichtet.

(7) Bei der Schlußabfertigung können Waarenführer oder Waarenempfänger bereits früher von einem Zolldeklaranten gemachte statistische Angaben nach besserem Wissen ergänzen oder berichtigen lassen.

(8) Die Erledigungsämter haben Zweifel erregende Angaben von Herkunftsländern mit den Waarenempfängern zu erörtern und nöthigenfalls die Berichtigung herbeizuführen.

§. 17.

Die Freibezirke.

(1) Die im §. 16 getroffenen Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die aus dem Ausland land- und flußwärts in die Freibezirke sowie auf die aus den Freibezirken in das übrige Zollgebiet eingehenden Waaren.

(2) Für die seewärts in die Freibezirke aus dem Ausland eingehenden Waaren hat die Anmeldung mit Formular nach dem Muster der Anlage 9 (Güterdeklaration) zu erfolgen.

(3) In diese Güterdeklarationen sind außer den Angaben über Gattung, Menge und Herkunftsland noch aufzunehmen:

1. der Name und der Tag der Ankunft des Schiffes, mit welchem die Waare eingegangen ist;
2. Zahl und Art der Kolli der Waaren.

(4) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts des Kollo und die Angabe des Gesammtbruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung mit angemeldet wird. Die Nachlieferung des Anmeldescheins (der Güterdeklaration) binnen achttägiger Frist ist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Güter nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet.

B. Ausfuhr.

§. 18.

Zur Anmeldung der ausgehenden Güter ist der Anmeldestelle von dem Waarenführer ein Anmeldeschein oder, sofern die Ausfuhr aus einem Freibezirk seewärts erfolgt, eine Güterdeklaration nach Muster der Anlage 3, 4 oder 10 bezw. eine Zoll- oder Steuerdeklaration zu übergeben.

§. 19.

Der Absender ist berechtigt, bei der Versendung von Waaren nach dem Ausland Angaben über die Bestimmung derselben, welche er zur Wahrung geschäftlicher Interessen geheim halten will, dem Ausfuhranmeldeschein in verschlossenem, an die Anmeldestelle, über welche die Waaren ausgehen sollen, adressirten Briefumschlag beizufügen. Die gleiche Berechtigung hat der Auftraggeber eines Spediteurs hinsichtlich der nach der Bestimmung im §. 10 und 20 von ihm auszustellenden Erklärung. Derartige

Digitized by Google

Briefumschläge müssen mit den Anmeldescheinen fest verbunden sein. In den Ausfuhranmeldescheinen bezw. Erklärungen selbst ist in diesem Falle dasjenige fremde Land, wohin die Waaren zunächst gelangen sollen, anzugeben und dabei auf den beigefügten Brief Bezug zu nehmen.

§. 20.

Im freien Verkehr unmittelbar ausgehende Güter.

(1) Die Anmeldung erfolgt mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3.

(2) Ist der Absender ein Spediteur, so hat er einen besonderen Anmeldeschein für Spediteure nach Muster der Anlage 4 abzugeben und demselben Erklärungen seiner Auftraggeber beizufügen, die Gattung, Menge und Bestimmungsland in der für Anmeldescheine vorgeschriebenen Ausführlichkeit enthalten müssen und mit dem Anmeldeschein fest zu verbinden sind. Zu den Erklärungen ist das Formular Anlage 5 zu verwenden.

Die zu einer Sendung gehörigen Erklärungen sind unter fortlaufenden Nummern in den Speditteuranmeldeschein zu verzeichnen und am Schlusse desselben die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

(3) Ist der Spediteur Versender und Absender in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung einen Anmeldeschein nach Muster der Anlage 3 zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

§. 21.

Unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgehende Güter.

(1) Werden Waaren unter Zoll- oder Steuerkontrole ausgeführt, so treten die über dieselben ausgestellten zoll- oder steueramtlichen Begleitpapiere an Stelle der Anmeldescheine und es sind in dieselben alle für die Ausfuhr erforderlichen statistischen Angaben aufzunehmen. Dies findet auch Anwendung auf Güter des freien Verkehrs, welche mit Gütern unter Zoll- und Steuerkontrole in einem Kollo zusammengepackt zur Ausfuhr gelangen.

(2) Güter des freien Verkehrs, welche nach den Vorschriften im §. 43 des Eisenbahnzollregulativs mit zollkontrolepflichtigen Gütern unter Eisenbahnwagenverschluß ausgeführt werden, sind der Anmeldestelle (Grenzausgangsamt) durch Uebergabe des von der Eisenbahnverwaltung über die Beiladung aufgestellten Verzeichnisses unter Beifügung der Anmeldescheine anzumelden. Bei Herstellung dieses Verzeichnisses kann die Eisenbahnverwaltung am Verladungsort die namentliche Aufführung der Waaren durch den Hinweis auf die beigefügten Ausfuhranmeldescheine ersetzen.

(3) Beiladungen dieser Art in anderen Verschlußräumen als Eisenbahnwagen sind durch Uebergabe der einzelnen Anmeldescheine bei der Anmeldestelle anzumelden.

§. 22.

Nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde beziehungsweise über diese nach fremden Ländern ausgehende Güter.

(1) Bei der Ausfuhr nach den Freihafengebieten Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, oder über dieselben nach fremden Ländern, hat die Anmeldung nach Maßgabe der in den §§. 3, 20 und 21 gegebenen Vorschriften zu geschehen.

(2) Die Bestimmungen im Absatz 1 des §. 6 des Gesetzes gelten jedoch nur dann, wenn der Frachtbrief ausdrücklich die Auslieferung der Waare im Freihafengebiet vorschreibt und die Sendung zum ungetheilten Ausgang dahin bestimmt ist. Ist in diesem Falle dem binnenländischen Aussteller des Ausfuhranmeldescheins das Bestimmungsland der Waare nicht bekannt, so ist an dessen Stelle der Vermerk aufzunehmen „vom Frachtbriefadressaten auszufüllen". Der Letztere hat das Bestimmungsland alsdann vor Empfangnahme der Waaren von dem Waarenführer unter Beifügung seiner Unterschrift in den Anmeldeschein einzutragen.

(3) Bei allen anderen aus dem Binnenland zunächst nach den im Zollgebiet belegenen Theilen der Städte Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde gehenden Gütern, welche erst von dort aus nach den Freihäfen oder fremden Ländern versendet werden, gelten die genannten Plätze als Ver-

Digitized by Google

sendungsorte, und als Versender die in denselben wohnenden Frachtbriefadressaten, in deren Eigenhandel die Waaren vor der Ausfuhr nach dem Ausland übergegangen sind. Ist der Frachtbriefadressat ein Spediteur, so hat er die für Spediteure gegebenen Vorschriften zu beachten. (Vergl. §. 20.)

(4) Bei der Ausfuhr von Waaren auf Flußfahrzeugen, die nicht von der Oberelbe kommen, oder mit Fuhren, Lastthieren oder Trägern nach dem Freihafengebiet von Hamburg zur Weiterbeförderung über See ist in dem Anmeldeschein oder der denselben ersetzenden zoll- oder steueramtlichen Bezettelung das Schiff oder der Empfänger anzugeben, dem die Waaren abgeliefert werden sollen.

§. 23.

Ueber Zollgebietshäfen seewärts ausgehende Güter.

(1) Bei der Verschiffung von Waaren aus einem im deutschen Zollgebiet belegenen Hafen seewärts sind die erforderlichen Anmelde- oder Interimsscheine (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes) vor der Verladung in das Schiff vom Schiffsführer oder in dessen Vertretung vom Schiffsexpedienten der Anmeldestelle am Verladungsort zu übergeben. Die Anmeldung ist zu bewirken, sobald eine Sendung an der Ladestelle des Schiffes angekommen und zur Beförderung aufgegeben ist.

(2) Den Beamten der Anmeldestelle ist behufs Revision der Waaren durch äußere Besichtigung und Prüfung der Anmeldepapiere Zutritt zu dem Schiffe und den Laderäumen zu gewähren, und es sind ihnen auf Erfordern die über die Ladung ausgestellten Frachtpapiere vorzulegen und jede sonstige zweckdienliche Auskunft zu ertheilen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Einnahme von Ballast Anwendung, wenn solcher nach seiner Beschaffenheit als Handelswaare anzusehen ist.

(4) Nach Beendigung der Verladung hat der Schiffsführer oder in dessen Vertretung der Schiffsexpedient der Anmeldestelle eine Abschrift des Manifestes oder des Ladebuchs bezw. der Ladeliste einzureichen. Dieselbe ist mit der unterschriftlichen Versicherung des Schiffsführers oder seines Vertreters zu versehen, daß darin alle geladenen Waaren des namentlich zu benennenden Schiffes aufgeführt und die Anmeldescheine über alle darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Bei den ohne Ladung ausgehenden Schiffen ist diese Versicherung von dem Schiffsführer oder dessen Vertreter gegebenenfalls auf dem Anmeldeschein über Proviant abzugeben.

§. 24.

Ausfuhr aus den Freibezirken nach dem Ausland.

a) Seewärts.

(1) Waaren, welche aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland ausgeführt werden, sind mit den als Güterdeklarationen benannten besonderen Anmeldescheinen anzumelden. In denselben ist außer Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland noch anzugeben:

1. Zahl und Art der Kolli,
2. Tag der Verladung,
3. Name des Schiffes, in welchem die Waare ausgehen soll oder ausgegangen ist.

(2) An Stelle des Herkunftslandes ist das Ursprungsland zu nennen, wenn ersteres nicht zu ermitteln ist.

(3) Bei Zusammenpackung verschiedenartiger Waaren kann eine allgemeine Bezeichnung des Gesammtinhalts eines Kollo und die Angabe des Bruttogewichts nebst Verpackungsart unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Werth der Sendung angemeldet wird.

(4) Die Nachlieferung einer Güterdeklaration kann binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins, welcher die unverpackten Waaren nur nach Gattung, die Stückgüter nur nach Zahl und Art der Kolli nachweist, gestattet werden.

(5) Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für Zuladeschiffe, die einem in See gehenden Schiffe Waaren zuführen. Für die aus den Freibezirken seewärts nach dem Ausland beladen abgehenden Schiffe ist von dem Schiffsführer nach Beendigung der Verladung oder von dem Schiffsexpedienten innerhalb drei Tagen nach dem Abgang des Schiffes aus den Freibezirken der Zollabfertigungsstelle, bei welcher die Ladung angemeldet wurde (§. 18) ein Ladeverzeichniß einzuliefern, welches alle verladenen Güter aufführen, mit den Konnossementen übereinstimmen und die mit der Unterschrift des Schiffsführers

oder seines Vertreters versehene Erklärung enthalten muß, daß alle in dem namentlich zu bezeichnenden Schiffe verladenen Güter in dem Ladeverzeichniß aufgeführt sind, und daß die über die Ladung des Schiffes übergebenen Anmeldescheine — Güterdeklarationen, oder Interimsscheine — alle verladenen, der Anmeldepflicht unterliegenden Waaren umfassen.

(6) Für Waaren, welche mit der Bestimmung nach Zollgebietshäfen seewärts ausgehen und in den Freibezirken von Seeschiffen selbst oder deren Zuladeschiffen eingenommen werden, ist das Herkunftsland, oder wenn dieses nicht ermittelt werden kann, das Ursprungsland der Waaren in dem Frachtmanifest zu verzeichnen und Abschrift des letzteren vor Abgang des Schiffes der Anmeldestelle vorzulegen. Die Abschrift muß die unterschriftlich vollzogene Erklärung des Schiffsführers enthalten, daß darin alle in dem namentlich zu benennenden Schiffe geladenen Waaren verzeichnet und daß alle Anmeldescheine über die darunter befindlichen anmeldepflichtigen Waaren abgegeben worden sind. Je nachdem die Waaren ausländischen oder inländischen Ursprungs sind, sind sie mit Anmeldeschein nach Muster der Anlage 7 oder 8 zu versehen.

b) Land- und flußwärts.

(7) Bei der Ausfuhr von Waaren aus den Freibezirken land- und flußwärts, und zwar inländischer sowohl als ausländischer, sind für die Anmeldung die Zollbegleitpapiere oder Anmeldescheine nach Muster der Anlagen 3 bis 6 in Anwendung zu bringen. In den Zollbegleitpapieren und in den Anmeldescheinen ist für die fraglichen Güter das Herkunfts- und das Bestimmungsland anzugeben. Im Falle das Herkunftsland nicht ermittelt werden kann, ist das Ursprungsland anzugeben. In den Anmeldescheinen nach Muster der Anlagen 3 bis 6 ist neben dem Herkunftsland auch der Freibezirk zu benennen.

§. 25.

Versendung von Gütern aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach den Freibezirken.

Güter des freien Verkehrs, welche nach den Freibezirken versendet werden, sind für die Waarenverkehrsstatistik nicht anzumelden. Desgleichen auch nicht Güter, welche von Zoll- oder Steuerniederlagen oder Konten mit Begleitpapieren dahin verbracht werden.

§. 26.

Ausfuhr mit der Post.

Bei der Ausfuhr mit der Post können die Ausfuhranmeldescheine durch Duplikate der den Sendungen beizugebenden Zolldeklarationen vertreten werden.

C. Durchfuhr.

§. 27.

Durchfuhr von Ausland zu Ausland durch das Zollgebiet.

(1) Die Anmeldung erfolgt mittelst der für den Durchgangsverkehr auszustellenden Zollbegleitpapiere.

(2) Für die im freien Verkehr durchgehenden Güter kommen Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 in Anwendung.

(3) Wird bei der Ausfuhr von Gütern des freien Verkehrs von dem Absender durch Vorlage von Korrespondenzen oder auf sonstige Weise bei dem Anmeldeamt (Zoll- oder Steuerstelle) des Absendungsortes dargethan, daß es sich hierbei um eine unmittelbare oder mittelbare Durchfuhr (mit vorübergehender, die Frist von 30 Tagen nicht überschreitender Lagerung im freien Verkehr oder Umspedition) handelt, ohne daß die Güter in den Eigenhandel des deutschen Zollgebiets übergegangen waren, so sind dieselben mit Anmeldeschein für die Durchfuhr nach Muster der Anlage 6 anzumelden. Das Anmeldeamt des Absendungsortes hat in solchen Fällen als Grenzeingangsstelle zu fungiren, den Anmeldeschein mit vorschriftlichem Vermerk zu versehen und sodann dem Anmeldepflichtigen wieder zuzustellen. Die bei der Ablassung der Güter zur Einfuhr in den freien Verkehr bei dem ersten Eingangsamt entrichtete statistische Gebühr ist dem Anmeldepflichtigen durch Vermittelung derjenigen Anmeldestelle, welcher der Nachweis über die Eigenschaft der Güter als Durchfuhrgüter erbracht worden ist, von der Eingangsanmeldestelle zu erstatten.

Digitized by Google

§. 28.

Durchfuhr vom Inland durch das Ausland nach dem Inland.

(1) Bei Versendungen von Gütern vom Inland durch das Ausland nach dem Inland dienen die zur zollamtlichen Abfertigung ausgestellten Deklarationsscheine und Zollbegleitscheine sowie Ladungsverzeichnisse als Anmeldescheine. Für die zum Transport durch das Ausland nicht mit zollamtlichen Begleitpapieren versehenen Güter kommen Anmeldescheine nach dem Muster der Anlage 7 und 8 in Anwendung, und zwar:

1. für Güter aus dem freien Verkehr von rosa Papier,
2. für unverzollte ausländische Güter, die von Niederlagen (Freibezirken oder Konten) versendet werden, von rosa Papier mit gelbem Rande.

(2) Die unter 2 bezeichneten Anmeldescheine sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren auszustellen, wenn die letzteren nur auf das Grenzausgangsamt gerichtet sind.

(3) Wenn Durchfuhr- oder Deklarationsscheingüter (§. 45 Absatz 1) auf dem Transport mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle nach Abstempelung wieder eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben gleichfalls abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat.

§. 29.

Durchfuhr von dem Ausland durch das Inland über See zur Wiedereinfuhr nach dem Inland.

Werden Waaren unter Zollkontrole aus einem Freihafengebiet über Land nach einem Zollgebietshafen gesandt, um von diesem aus über See ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert zu werden (z. B. von Hamburg über Kiel nach Stettin), so sind von dem Absender außer den Zollbegleitpapieren für den Landtransport Anmeldescheine nach Muster der Anlage 6 auszustellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Waaren aus dem Ausland unter Zollkontrole nach einem Zollgebietshafen und von diesem aus auf dem Seewege ohne zollamtliche Begleitpapiere nach einem anderen Zollgebietshafen befördert werden (z. B. von Thorn über Danzig nach Lübeck). In dem Ladungspapier (Manifest) für den Seetransport ist das Herkunftsland auf Grund der Anmeldescheine anzugeben.

D. Veredelungsverkehr.

§. 30.

(1) Wenn Waaren zur Veredelung, d. i. zur Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung, eingeführt werden (§. 115 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes), so ist in der Zolldeklaration von dem Anmeldepflichtigen eine Erklärung abzugeben, ob die Veredelung für inländische oder ausländische Rechnung erfolgen soll.

(2) Eine für inländische Rechnung stattfindende Veredelung wird angenommen, wenn die Waare nach bewirkter Veredelung zur freien Verfügung eines Inländers steht, eine für ausländische Rechnung stattfindende Veredelung dagegen, wenn die weitere Verfügung über die veredelte Waare einem Ausländer zusteht.

(3) Bei der Anmeldung zur Ausfuhr nach bewirkter Veredelung ist vom Anmeldepflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Veredelung für in- oder ausländische Rechnung stattgehabt hat und welche Mengen und Gattungen von inländischen Stoffen behufs Herstellung wesentlicher Bestandtheile der Waaren mitverwendet worden sind, wobei für Angaben der Mengen Abschätzung genügt.

(4) Die Anmeldung von Waaren zur Veredelung im Ausland (§. 115 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes) erfolgt durch Uebergabe der Zollabfertigungspapiere.

(5) Beim Wiedereingang der im Ausland veredelten Waaren ist in der Zolldeklaration anzugeben, ob und in welcher Menge ausländische Stoffe zur Veredelung Mitverwendung gefunden haben.

(6) Waaren, welche zur handwerksmäßigen Bearbeitung, Vervollkommnung oder Ausbesserung im kleinen Grenzverkehr ein- oder ausgeführt werden, sind in die statistischen Nachweisungen nicht aufzunehmen.

Digitized by Google

E. Vormerkverkehr.

§. 31.

Waaren, die zum vorübergehenden Gebrauch, zur Ansicht, zur Ausstellung, zum ungewissen Verkauf, zum Meß- und Marktverkehr ein- oder ausgeführt werden (§§. 112 bis 114 des Vereinszollgesetzes) und der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, werden für die Statistik durch Uebergabe der Zollpapiere angemeldet und in den Verkehrsnachweisungen erst dann zur Anschreibung gebracht, wenn diese Waaren ganz oder theilweise im Inland oder Ausland verbleiben.

F. Der kleine Grenzverkehr.

§. 32.

(1) Im kleinen Grenzverkehr, das ist im nachbarlichen Verkehr von Grenzorten, welche wechselseitig in der Regel nicht mehr als 15 km von der Grenze entfernt liegen, genügt die mündliche Anmeldung. Weitergehende Erleichterungen können die Zolldirektivbehörden zugestehen.

(2) Roh- und Hülfsstoffe für Fabriken und andere Anstalten der Großindustrie, Waaren des Großhandels müssen jedoch auch beim Verkehr im Grenzbezirk schriftlich angemeldet werden.

VI. Prüfung der Anmeldescheine.

§. 33.

Prüfung durch die Waarenführer.

(1) Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, die Anmeldescheine bei der Entgegennahme von den Absendern zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionsstempel zu versehen (§. 38). Dabei ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe oder sonstiger der Sendung beigegebenen Papiere zu vergleichen; außerdem ist zu prüfen, ob der Anmeldeschein formell den ertheilten Vorschriften entspricht. Wenn der Anmeldeschein dem Frachtbriefe und etwaigen, für die Zollerklaration im Ausland ꝛc. beigegebenen Papieren in den Angaben über Gattung und Menge nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt. Das Land, in welchem der Absendungs- oder Bestimmungsort nach dem Frachtbriefe gelegen ist, braucht mit den Angaben des Anmeldescheins hinsichtlich des Herkunfts- oder Bestimmungslandes nicht übereinzustimmen.

(2) Im Falle der Versendung von Waaren in Sammelladungen (Anlage 4, Erläuterung 1) ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

(3) Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waaren ergänzen oder berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 34.

Prüfung durch die Anmeldestellen.

(1) Die Anmeldestellen haben die Anmeldescheine sofort bei der Empfangnahme zu prüfen und bei unvollständig befundenen Anmeldescheinen deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach eigener Ermittelung herbeizuführen. Von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Revision der Waaren und Vergleichung der Frachtpapiere behufs Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen (wovon Postsendungen ausgenommen sind) haben die Anmeldestellen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfang Gebrauch zu machen.

(2) Bei der Anmeldung von Sammelladungen haben sich die Anmeldestellen auch davon zu überzeugen, ob der Anforderung des §. 33 Absatz 2 Genüge geleistet ist.

(3) Die nach den zoll- oder steuergesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen haben sich auf Prüfung und Richtigstellung der statistischen Angaben zu erstrecken. Insbesondere ist bei der Einfuhr die Gattung der Waaren von den Revisionsbeamten stets so genau zu ermitteln, daß die Waare nach dem Revisionsbefund einer statistischen Nummer mit Sicherheit zugerechnet werden kann.

Digitized by Google

(4) Zweifelhaft erscheinende Angaben über das Land der Herkunft oder Bestimmung von Waaren sind bei der Einfuhr mit den Empfängern, bei der Ausfuhr mit den Absendern, geeigneten Falls mit den Versendern, zu erörtern.

(5) Bei derartigen Erörterungen seitens der Anmeldestellen kann die Vermittelung der Zoll- und Steuerstellen, in deren Bezirk die Empfänger, Absender oder Versender wohnen, in Anspruch genommen werden.

VII. Befreiungen von der Anmeldung und Erleichterungen in der Anmeldepflicht.

§. 35.

Befreiungen.

(1) Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen:

a) die im §. 5 des Zolltarifgesetzes genannten Gegenstände.

Die Befreiung von der Anmeldung bei der Ausfuhr derartiger Gegenstände tritt nur dann ein, wenn die bei der Einfuhr gemachten Voraussetzungen in entsprechender Weise auch bei den zur Ausfuhr bestimmten Gütern zutreffen;

b) Sendungen zollfreier Waaren im Gewicht von 250 Gramm und weniger;

c) als Transportmittel dienende See- und Flußschiffe mit Einschluß der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien (Takelage, Anker, Ketten, Tauwerk, Segel, Steuermanns-, Bootmanns- und Zimmermannsgut, Boote mit Zubehör, Maschineninventar und Reservetheile), mögen dieselben an Bord bleiben oder an Land gebracht werden; die übrigen beweglichen Inventarienstücke jedoch nur, solange sie an Bord bleiben, oder soweit sie in ein amtlich beglaubigtes Inventarienverzeichniß eingetragen oder als Reisegeräth nach §. 5 Ziffer 4 des Zolltarifgesetzes zollfrei sind.

Wenn dagegen See- oder Flußschiffe von Bewohnern oder Gesellschaften des Zollgebiets im Auslande oder von anderen Personen oder Gesellschaften im Zollgebiet erworben sind, so unterliegen sie bei dem ersten Ein- und Auslaufen nach dem Erwerb oder der Veräußerung der Anmeldepflicht.

Ferner sind von der Anmeldepflicht ausgenommen Mund- und andere Vorräthe für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und der Passagiere, sowie Vorräthe für das Schiff, und zwar beim Eingang, soweit dieselben den muthmaßlichen Bedarf während des Aufenthalts des Schiffes im Zollgebiet nicht übersteigen, beim Ausgang, soweit dieselben Gegenstände zur Verproviantirung inländischer Schiffe dienen.

Die Befreiung erstreckt sich nicht auf Schiffsproviant, welcher auf ein ausländisches Schiff verbracht oder über die Grenze gegen ein Freihafengebiet ausgeführt wird, um demnächst auf ein inländisches Schiff verbracht zu werden;

d) Floßgeräthschaften, welche auf ein- oder ausgehenden Flößen zur Fahrt dienen und zu den gewöhnlichen Floßutensilien gehören;

e) die zollfreien Gegenstände, welche von Reisenden bei der Benutzung öffentlicher Transportanstalten unter dem Reisegepäck mitgeführt werden, auch wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht als Reisegeräth angesehen werden können;

f) die von inländischen Fischern im Meere oder in anderen das Zollgebiet begrenzenden Gewässern gefangenen und an das Land gebrachten frischen Fische, Muscheln, Schalthiere und dergleichen, mit Ausnahme der Austern und Hummern, soweit dieselben zollpflichtig sind;

g) Erden, Steine, Muschelschalen, Seetang und ähnliche an sich (ihrer Beschaffenheit nach) zollfreie Gegenstände, welche von Inländern vom Grunde des Meeres und anderer, das Zollgebiet begrenzenden Gewässer gewonnen oder darin aufgefischt und an das Land gebracht werden;

h) Schiffsballast, sofern derselbe in Erde, Sand, Kies ꝛc. oder in rohen Steinen besteht und nicht als Handelswaare anzusehen ist;

i) die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, sowie die Postsendungen aus dem Zollgebiet durch das Zollausland nach dem Zollgebiet;

k) Sendungen ausländischer Gerichte an inländische oder umgekehrt in Kriminalprozessen;

Digitized by Google

l) Ueberladungen in einem Zwischenhafen von Zuladeschiffen in ein Seeschiff oder von einem Seeschiffe in Leichterschiffe;

m) Waaren, welche seewärts in die Freibezirke ein- und ohne Umladung auf demselben Schiffe nach einem anderen Hafen wieder ausgehen;

n) die über die Grenze gegen die Freihafengebiete ein- und ausgehenden, sowie die über die Grenzen gegen die Freibezirke eingehenden Fuhren von Latrinen-, Stall- oder Straßendünger, Kehricht und Bauschutt;

o) Waaren, die aus einem Theil eines Freihafengebietes auf einer inländischen Straßenstrecke nach einem anderen Theile desselben geführt werden;

p) Waaren, welche beim Ein- oder Ausgang seewärts nach oder aus dem Freihafengebiet Hamburg durch das zwischen der Zollgrenze am Ausfluß der Elbe und dem Freihafengebiet liegende Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden, ohne Rücksicht, ob der Transport land- oder flußwärts oder mit Umladung auf der Unterelbe oder in einem Hafen derselben erfolgt.

q) Waaren, welche auf dem Kaiser Wilhelm-Kanal und der Unterelbe nach der Ostsee oder Nordsee, oder von der Ostsee nach dem Freihafengebiet Hamburg oder umgekehrt unmittelbar durch das Zollgebiet durchgeführt werden ohne Rücksicht auf eine etwaige Umladung während des Transports.

(2) Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Durchfuhren von Inlandsgütern durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren von Auslandsgütern durch das Zollgebiet nach dem Ausland von der Anmeldepflicht zu befreien. Gleiche Ausnahmen können auch in Fällen des örtlichen Bedürfnisses im kleinen Grenzverkehr sowie bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnissen des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht und des Fischfanges, Brennmaterial ꝛc.) bewilligt werden.

§. 36.

Erleichterungen.

(1) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle Handeltreibenden ihres Bezirks auf Antrag gestatten, daß sie bei Zusammenpackung verschiedener zur Ausfuhr bestimmter Waaren in einem Kollo den Gesammtinhalt hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach Bruttogewicht nebst Verpackungsart anmelden, wenn sie nachweisen, daß sie die Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts speziell nicht anzugeben vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen (Ausfuhranmeldescheine bezw. Erklärungen für die Ausfuhr) sind im voraus vom Hauptamt des Wohnortes des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

(2) Die Nachlieferung von Anmeldescheinen binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheines, der unverpackte Güter nur nach Gattung, Stückgüter nur nach Art der Kolli nachweist, wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind (§. 6 Absatz 2 des Gesetzes).

(3) Bei den auf Grund direkter Frachtpapiere ꝛc. mit gelbem Anmeldeschein zur Durchfuhr angemeldeten Waaren ist eine allgemeine Bezeichnung der Waarengattung nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung zugelassen.

(4) Die Zolldirektivbehörden können im Bedürfnißfalle gestatten, daß bei der Ausfuhr von Massenartikeln dieselben unter Ausstellung eines Anmeldescheins und Entrichtung der darauf zu berechnenden statistischen Gebühr auch dann zusammen angemeldet werden, wenn die Ausfuhr nicht auf einmal, sondern nach und nach, jedoch ohne längere Unterbrechung erfolgt.

VIII. Statistische Gebühr.

§. 37.

(1) Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft. Diese halten auch Formulare zu den Ausfuhranmeldescheinen, welche mit einem zur Entrichtung der

Digitized by Google

statistischen Gebühr dienenden Stempel von 5 Pfennig versehen sind, zum Verkauf bereit. Außerdem werden Stempelmarken einzeln bei den Anmeldestellen käuflich abgegeben.

(2) Die Stempelmarken sind mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr" und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, nämlich für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig, sowie von 1 Mark bezeichnet.

§. 38.

(1) Die Stempelmarken sind auf den Anmeldescheinen oder den nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papieren aufzukleben und demnächst von der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

(2) Von Anmeldescheinen ausgeschnittene Werthstempel dürfen als Marken zum Aufkleben behufs Entrichtung der statistischen Gebühr nicht verwendet werden.

(3) Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, die Stempelmarken auf den statistischen Anmeldescheinen außer mit der Bezeichnung der Expeditionsstelle mittelst Feder oder Stempel (§. 33), auch mit der Angabe des Datums in Zahlen und des Namens des expedirenden Beamten in möglichst kleiner Schrift zu versehen, und zwar in der Art, daß die eine Hälfte der Stempelmarke zur Abstempelung durch die Anmeldestellen freibleibt.

(4) Stempelmarken, welche vor ihrem Gebrauche mit einem Firmen- oder sonstigen das Eigenthum nachweisenden Zeichen in Form eingelochter Buchstaben ꝛc. versehen werden, sind zulässig, vorausgesetzt, daß die Marken als echt und noch nicht gebraucht kenntlich sind.

§. 39.

(1) Unbrauchbar gewordene Marken oder Formulare mit eingedruckten Werthzeichen, welche von einer Anmeldestelle noch nicht entwerthet sind, können durch die Postanstalten gegen neue Marken und Formulare unentgeltlich umgetauscht werden.

(2) Bei Nacherhebung von zu wenig oder bei Rückvergütung von zu viel erhobener statistischer Gebühr greift das Verfahren hinsichtlich der Nacherhebung und Rückvergütung der Zollgefälle Platz.

§. 40.

(1) Die statistische Gebühr ist für die in jedem einzelnen Anmeldeschein oder in einem dessen Stelle vertretenden Zoll- oder Steuerpapier aufgeführten Gesammtmengen, ausgeschieden nach verpackten, unverpackten Waaren, Massengütern und Vieh, besonders zu berechnen.

(2) Die statistische Gebühr wird bei verpackten Waaren, sofern das Nettogewicht angegeben ist, nach diesem, andernfalls nach dem Bruttogewicht berechnet.

(3) Die Gebührensätze betragen:

5 Pfennig für je 500 kg ganz oder theilweise verpackter oder für je 1000 kg unverpackter Waaren;
10 Pfennig für je 10 000 kg Massengüter;
5 Pfennig für je 5 Stück Vieh (Nr. 39 des Zolltarifs).

(4) Für Güter, die nach Stückzahl anzumelden sind, für welche aber die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zu entrichten und letzteres deshalb vom Absender anzugeben ist (§. 1), kann dasselbe durch Abschätzung seitens des die Beförderung der Sendung übernehmenden Waarenführers ermittelt werden, wenn der Absender zur Angabe desselben außer Stande sich erklärt.

§. 41.

(1) Für die Berechnung der statistischen Gebühr von Massengütern (§. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) ist lediglich die Menge der zur Anmeldung gelangenden Massengüter und nicht der Umstand entscheidend, ob die deklarirten Mengen eine volle Wagenladung bilden.

(2) Gelangen Massengüter in Mengen zur Anmeldung, welche, wenn die Waaren nicht Massengüter wären, nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes einer geringeren Gebühr als 10 Pfennig unterliegen würden, so ist der niedrigere Satz zu entrichten.

(3) Unter „Wagenladungen" im Sinne des §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes sind nicht bloß Ladungen in Eisenbahnwagen, sondern auch Ladungen in anderen Wagen zu verstehen.

(4) Wenn bei Geflügel ꝛc., welches in eigens zu seinem Transport eingerichteten Wagen verwahrt befördert wird, und welches daher gemäß §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gebührenpflichtig ist, der

Digitized by Google

Absender außer Stande sich erklärt, das Eigengewicht der Thiere anzugeben, so ist solches von dem Waarenführer durch Abschätzung zu ermitteln und in dem Anmeldeschein unter Beifügung seiner Namensunterschrift zu vermerken.

§. 42.

(1) Wenn Massengüter mit Nichtmassengütern, beide in ganz oder theilweise verpacktem oder beide in unverpacktem Zustande, in ein und demselben Anmeldeschein angemeldet werden, so ist die statistische Gebühr nur dann von beiden Waarengattungen gesondert nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 bezw. Ziffer 1 und 2 des Gesetzes zu erheben, wenn diese Beträge zusammen hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher für Nichtmassengüter nach der Gesammtmenge beider Waarengattungen zu entrichten sein würde. Berechnet sich dagegen der letztere Betrag als der geringere, so hat dieser zur Erhebung zu gelangen.

(2) Befindet sich von den in einem Anmeldeschein angemeldeten Massengütern und Nichtmassengütern die eine der beiden Waarengattungen in verpacktem, die andere in unverpacktem Zustande, so ist die statistische Gebühr stets gesondert nach den für jede Waarengattung bestimmten Sätzen zu erheben.

(3) Für verpackte und unverpackte Waaren im Gesammtgewicht von nicht mehr als 500 kg ist nur der einmalige Stempelbetrag von 5 Pfennig zu erheben.

§. 43.

Enthält eine Wagenladung Massengüter mehrerer gesonderter Sendungen, über welche verschiedene Anmeldungen abgegeben worden sind, so ist für die in ein und derselben Anmeldung deklarirten Massengüter:

a) wenn sie in ganz oder theilweise verpacktem Zustande eine Menge von mehr als 500 kg oder unverpackt eine Menge von mehr als 1000 kg umfassen, die Gebühr für je 10 000 kg mit 10 Pfennig zu entrichten, und für Bruchtheile dieser Mengeneinheit von 10 000 kg die volle Gebühr zu berechnen;

b) wenn sie geringere Mengen, als vorstehend zu a angegeben, umfassen, die Gebühr nach §. 11 Absatz 2 Ziffer 1 bezw. 2 des Gesetzes zu entrichten.

IX. Befreiung von der statistischen Gebühr.

§. 44.

(1) Von der statistischen Gebühr sind befreit:

1. an sich zollpflichtige, aber auf Grund besonderer zollgesetzlicher Vorschriften oder besonderer Bestimmungen des Zolltarifs zollfreie Waaren, wie Retourwaaren, inländische im Ausland veredelte Waaren, für Fabriken eingehende Kautschuckdrucktücher, seewärts eingehende gesägte Steinblöcke ꝛc., das für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks nach Zolltarifnummer 13c 1 Anmerkungen a und b zollfrei abzulassende Bau- und Nutzholz ꝛc.; außerdem Waaren, bei welchen die Befreiung vom Zoll bei der Einfuhr aus einem Vertragsstaate erst nach Erfüllung einer besonderen Vorschrift des Tarifs, z. B. nach amtlicher Denaturirung eintritt.

   Die Befreiung von der statistischen Gebühr erstreckt sich dagegen nicht auf die nach dem allgemeinen Tarif zollpflichtigen, nach dem Vertragstarif aber zollfreien Waaren;

2. inländische Güter bei der Versendung mit Deklarationsschein durch das Ausland;

3. inländische Güter, welche zur Veredelung im Ausland angemeldet werden;

4. Güter, welche unter Zollkontrole versendet und
   a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder von Niederlagen nach dem Ausland ausgeführt,
   b) auf Niederlagen für unverzollte Güter verbracht werden;

5. Güter, für welche ein Eingangszoll entrichtet worden ist;

6. Güter, welche zur zoll- oder steueramtlichen Abfertigung zum Zweck der Vergütung oder des Erlasses von Abgaben angemeldet werden; dazu gehören jedoch nicht Waaren, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen aus dem freien Verkehr des Inlandes ausgeführt werden;

7. Postsendungen.

Digitized by Google

(2) Die Befreiung findet aber nicht statt:

1. für zollfreie Waaren, welche mit zollpflichtigen in einem Kollo zusammengepackt eingehen;
2. für Waaren des freien Verkehrs, welche mit Waaren, auf denen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, oder für welche Erlaß oder Vergütung von Abgaben in Anspruch genommen wird, in einem Kollo zusammengepackt oder nur zusammen verladen und unter Kontrole mit diesen ausgeführt werden.

In gleicher Weise sind zu behandeln bei der Ausfuhr: inländische aus dem freien Verkehr stammende Waaren, welche bei der Veredelung ausländischer Waaren im Inland mitverwendet worden sind, bei der Einfuhr: ausländische zollfreie Waaren, welche bei der Veredelung inländischer Waaren im Ausland mitverwendet worden sind. Die Menge solcher Stoffe ist in dem Abfertigungspapier anzugeben.

§. 45.

(1) Von der statistischen Geführ sind ferner befreit Durchfuhrsendungen im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere:

a) vom Ausland durch das Zollgebiet nach dem Ausland,
b) aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet

unter der Bedingung, daß der Anmeldestelle, bei welcher die erste Anmeldung zu erfolgen hat, ein mit den erforderlichen statistischen Marken beklebter Anmeldeschein vorgelegt wird, der dem Waarenführer nach erfolgter Abstempelung zurückzugeben ist. Auf Grund dieses Anmeldescheins wird nach bewirkter Durchfuhr der verwendete Betrag an statistischer Gebühr von der letzten Anmeldestelle dem Waarenführer baar zurückerstattet.

(2) Eine direkte Durchfuhr wird angenommen, wenn aus den der Anmeldestelle vorzulegenden Frachtpapieren sich ergiebt, daß eine in das Zollgebiet eingehende Waare nach einem im Ausland gelegenen Ort, und eine aus dem Zollgebiet ausgehende Waare nach einem im Zollgebiet gelegenen Ort gerichtet ist.

(3) Eine direkte Durchfuhr darf ferner angenommen werden, wenn beim Mangel direkter Frachtpapiere durch Vorlage von Korrespondenzen bei der Anmeldestelle nachgewiesen wird, daß ein Spediteur mit der Ausstellung der zur Durchfuhr erforderlichen Papiere beauftragt ist und die letzteren vorgelegt werden. In diesem Falle hat die Anmeldestelle einen Vermerk über die vorgenommene Prüfung in den Anmeldeschein aufzunehmen.

§. 46.

(1) Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transport in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 45) im Zollgebiet, bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren im Ausland verbleiben, so ist der Anmeldeschein für die im Inland verbleibenden Waaren sofort nach Eintritt der Aenderung der Bestimmung und nachdem er hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) seitens des Waarenführers vorzulegen; der Anmeldeschein über die im Ausland verbliebenen Waaren dagegen ist seitens des Absenders der Waaren innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung, unter Angabe des Bestimmungslandes, der Anmeldestelle des Ausgangs zuzustellen.

(2) Ist der Anmeldeschein noch nicht mit statistischen Marken im erforderlichen Betrage versehen gewesen, so hat dies im ersteren Falle durch den Waarenführer, im letzteren Falle durch den Absender der Waaren zu geschehen.

(3) Wird die Bestimmung einer zum Durchgang durch das Zollgebiet ohne Zollkontrole auf Grund direkter Begleitpapiere angemeldeten Waarensendung in der Weise geändert, daß ein Theil derselben im Zollgebiet verbleibt, so ist über diesen Theil von dem Anmeldepflichtigen der nächstgelegenen Anmeldestelle (Zoll- oder Steuerstelle) ein neuer, mit Gebührenmarken vorschriftsmäßig versehener Anmeldeschein nach Muster der Anlage 2 unter Beifügung des ursprünglich ausgestellten Anmeldescheins vorzulegen. Die betreffende Anmeldestelle hat sodann als Eingangsanmeldestelle hinsichtlich des neuen Anmeldescheins zu fungiren und den ersten Anmeldeschein mit entsprechendem Vermerk über die veränderte Bestimmung eines Theiles der Waaren und deren berichtigte statistische Anmeldung zu versehen und denselben dem Waarenführer zurückzugeben.

Digitized by Google

(4) Der beim Eingang auf dem Anmeldeschein verwendete Gebührenbetrag ist von der Ausgangsanmeldestelle unverkürzt zu erstatten.

(5) Wenn von einer zum Durchgang durch das Ausland bestimmten Sendung inländischer Güter ein Theil im Ausland verblieben ist, so hat die Anmeldestelle am Wiedereingangsort auf dem zur Vorlage gebrachten Anmeldeschein einen Vermerk über Gattung und Menge der im Ausland verbliebenen Waaren zu machen und dieselben in der Nachweisung für die Ausfuhr unter Verrechnung der vorschriftlichen statistischen Gebühr anzuschreiben, wenn der Anmeldeschein mit Marken bereits versehen war. Sofern sich jedoch auf dem Anmeldeschein noch nicht Stempelmarken im erforderlichen Betrage befunden haben, hat der Waarenführer vor Uebergabe an die Anmeldestelle denselben für die im Ausland verbliebenen Waaren mit solchen zu versehen.

§. 47.

Mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der im §. 45 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Die in den §§. 7 und 52 der bisherigen Ausführungsbestimmungen genannten Formulare, Anlagen 2 a bis e, 3 und 4, dürfen noch bis Ende des Jahres 1897 verwendet werden.

Digitized by Google

Anlage 1.

Verzeichniß

der

Länder der Herkunft und Bestimmung.

I. Europa mit den einzelnen außereuropäischen Besitzungen europäischer Staaten.

1. Freihäfen: Hamburg, Cuxhaven.
2. Freihäfen: Bremerhaven, Geestemünde.
3. Zollausschluß Helgoland.
4. Badische Zollausschlüsse.
5. Belgien mit Einschluß des neutralen Gebiets Moresnet.
6. Bulgarien und die autonome türkische Provinz Ostrumelien.
7. Britische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer (Gibraltar und Inselgruppe Malta), sowie die Insel Cypern.
8. Dänemark mit den Färoern, Grönland und Island.
9. Frankreich mit Corsica, sowie mit Einschluß von Andorra und Monaco.
10. Griechenland mit den Jonischen Inseln, den Kykladen und nördlichen Sporaden.
11. Großbritannien und Irland mit der Insel Man und den britischen Kanalinseln.
12. Italien mit Einschluß von San Marino.
13. Niederlande.
14. Norwegen mit Einschluß von Spitzbergen.
15. Oesterreich-Ungarn mit Einschluß von Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein.
16. Portugal mit den Azoren und Madeira.
17. Rumänien.

18 a. Rußland in Europa und Asien ohne Finland.

18 b. Finland.

19. Schweden.
20. Schweiz.
21. Serbien.
22. Spanien mit den Canarischen Inseln und den spanischen Besitzungen am und im Mittelländischen Meer, nämlich: die Balearen, Ceuta und die übrigen Besitzungen an der maroccanischen Küste, die Pityusen 2c.
23. Türkei in Europa (ohne Bosnien und Herzegowina, sowie ohne Bulgarien und die autonome Provinz Ostrumelien) mit den türkischen Besitzungen in Asien (Kleinasien mit Samos, Kurdistan, Syrien 2c. mit Ausnahme von Cypern, Besitzungen in Arabien am Persischen Meerbusen und am Rothen Meer, letztere jedoch ohne den egyptischen Antheil [Halbinsel Sinai], und in Afrika (Barka [Bengasi] und Tripoli), ferner Montenegro.

Digitized by Google

II. Afrika

(soweit nicht oben bei 16, 22, 23 eingerechnet).

24. Abessinien, ferner die italienischen Besitzungen am Rothen Meer, sowie die französischen und britischen Besitzungen an der afrikanischen Küste des Golfs von Aden.
25. Aegypten mit der Halbinsel Sinai.
26. Algerien.
27. Britisch Ostafrika mit den britischen Inseln Amiranten, Mauritius, Seychellen, Sokotra und mit Einschluß von Sansibar, Pemba ꝛc.
28. Britisch Südafrika: Kapkolonie, Basuto-, Betschuana-, Nyassa-, Sulu- und Tonga-Land; Besitzungen der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft und Natal.
29. Britisch Westafrika: Gambia, Goldküste, Lagos, Nigergebiet, Sierra Leone; Inseln Ascension, St. Helena und Tristan d'Acunha.
30. Deutsch Ostafrika.
31. Deutsch Südwestafrika, sowie die Walfischbai.
32. Deutsch Westafrika: Kamerun und Togo.
33. Französisch Westafrika: Besitzungen und Schutzgebiete am Niger (Französisch Sudan) und Senegal (Senegambien ꝛc.); Französisch Guinea, Dahome, Französisch Kongo, Zahnküste.
34. Kongostaat.
35. Liberia.
36. Madagaskar und die übrigen französischen Inseln an der Ostküste von Afrika: Comoro, Mayotte, Réunion ꝛc.
37. Marocco.
38. Oranje-Freistaat.
39. Portugiesisch Ostafrika: (Moçambique).
40. Portugiesisch Westafrika: Angola; Bissao, Bolama und Cacheo an der Küste von Senegambien; Kongodistrikt; Capverdische Inseln, Inseln do Principe und St. Thomé.
41. Südafrikanische Republik (Transvaal) und Swasiland.
42. Tunis.
43. Uebriges Afrika.

III. Asien

(soweit nicht oben bei 7, 18a, 23 und 25 eingerechnet).

44. Britische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien und im Indischen Ocean ꝛc., nämlich: Britisch Indien, die britischen Ansiedlungen an der Straße von Malakka (Straits Settlements: Malakka, Penang, Singapore ꝛc.), die britischen Schutzgebiete auf der Malaiischen Halbinsel, die Inseln: Andamanen, Ceylon, Keeling-(Kokos-)Inseln, die Lakediven, Malediven, Nikobaren und Tschagos-Inseln; Britisch Borneo, Labuan, Sarawak.
45. China mit Einschluß von Hongkong und Macao.
46. Französische Besitzungen und Schutzgebiete in Vorder- und Hinterindien: Chandernagor, Karikal, Mahé, Pondichéry, Yanaon; Anam, Cambodja, Cochinchina und Tonkin.
47. Japan.
48. Korea.
49. Niederländische Besitzungen im Indischen Ocean ꝛc. mit Einschluß der unabhängigen Gebiete auf den ostindischen Inseln, nämlich: Borneo-Gruppe, Celebes-Gruppe, die Molukken mit den Amboinen, der nordwestliche Theil von Neuguinea, die Südwest-(Servatty-)Inseln, Sumatra-Gruppe mit Banka, Billiton und Riouw, die Sunda-Inseln Java und Madura, kleine Sunda-Inseln zwischen Bali und Timor (beide einschließlich — von letzterem die westliche Hälfte —).

Digitized by Google

50. Perſien.
51. Portugieſiſche Beſitzungen in Vorderindien und auf den oſtindiſchen Inſeln ꝛc.: Stadt und Gebiet Damao, Inſel Diu, Stadt und Gebiet Goa, öſtliche Hälfte von Timor.
52. Siam.
53. Spaniſche Beſitzungen in Aſien und auf den auſtralaſiſchen Inſeln, nämlich: Carolinen, Marianen, Palau-Inſeln und Philippinen mit Sulu-Inſeln.
54. Uebriges Aſien, nämlich: Afghaniſtan, Arabien (ſoweit nicht bei Nr. 23 und 25 eingerechnet) mit den britiſchen Beſitzungen Aden, Inſeln Kameran, Kuria-Muria und Perim; ferner Beludſchiſtan ꝛc.

IV. Amerika

(ſoweit nicht oben bei 8 eingerechnet).

55. Argentiniſche Republik mit Einſchluß der (britiſchen) Falkland-Inſeln.
56. Bolivien.
57. Braſilien.
58. Britiſch Nordamerika mit den Bermuda-Inſeln.
59. Britiſche Beſitzungen in Weſtindien, Central- und dem nördlichen Südamerika, nämlich: britiſche kleine Antillen (Leeward- und Windward-Inſeln), Anguilla, Antigua, Barbados, Barbuda, St. Chriſtopher (St. Kitts), Dominica, Grenada und Grenadinen, St. Lucia, Montſerrat, Nevis, Redonda, Tobago, Trinidad, St. Vincent, Virgin- oder Jungfern-Inſeln; Bahama- nebſt Caicos-, Inagua- und Turks-Inſeln; Caymanns-Inſeln und Jamaica; ferner Britiſch Guiana und Britiſch Honduras.
60. Chile.
61. Columbien.
62. Coſtarica.
63. Däniſche Beſitzungen in Weſtindien, nämlich: die kleinen Antillen-Inſeln, St. Croix, St. Jean, (St. John) und St. Thomas.
64. Dominicaniſche Republik.
65. Ecuador mit den Galapagos-Inſeln.
66. Franzöſiſche Beſitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inſeln Guadeloupe mit Dependenzen (St. Barthélemy, La Déſirade, Marie-Galante, St. Martin — nördlicher Theil —, Les Saintes) und Martinique; ferner Franzöſiſch Guiana, ſowie die Inſeln Miquelon und St. Pierre.
67. Guatemala.
68. Honduras, Nicaragua, Salvador.
69. Mexiko.
70. Niederländiſche Beſitzungen in Amerika, nämlich: die kleinen Antillen-Inſeln St. Euſtatius, St. Martin (ſüdlicher Theil), Saba; Inſeln Aruba, Bonaire, Curaçao; ferner Niederländiſch Guiana (Kolonie Surinam).
71. Paraguay.
72. Peru.
73. Republik Haiti.
74. Spaniſche Beſitzungen in Amerika, nämlich: Cuba und Portorico.
75. Uruguay.
76. Venezuela (Vereinigte Staaten von Venezuela) mit den Vogel- und anderen zugehörigen Inſeln.
77. Vereinigte Staaten von Amerika.

Digitized by Google

V. Auſtralaſien und Polyneſien

(ſoweit nicht oben bei 49 und 53 eingerechnet).

78. Britiſche Beſitzungen und Schutzgebiete in Auſtralaſien und Polyneſien, nämlich: Feſtland Auſtralien; die Inſeln Auckland, Britiſch Neuguinea, Caroline, Fanning, Fidji, Gilbert-Inſeln, Hervei-(Cook-)Inſeln, Kermandec, Lord Howe, Malden, Manihiki-Inſeln, Neu-Seeland, Norfolk, Rotumah, Starbuck, Tasmania, Union-Inſeln ꝛc.
79. Deutſche Schutzgebiete in der Südſee: deutſcher Antheil an Neuguinea (Kaiſer Wilhelmsland mit dem Bismarck-Archipel und dem deutſchen Antheil an den Salomon-Inſeln) ſowie die Marſchall-Inſeln.
80. Franzöſiſche Beſitzungen und Schutzgebiete in Auſtralaſien und Polyneſien, nämlich: Gambier- (Mangarewa-), Geſellſchafts-Inſeln [Tahiti], Marqueſas-Inſeln; Neucaledonien und Dependenzen (Loyalty-Inſeln), Paumotu-Inſeln, Tubuai-Uvea- und Wallis-Inſeln, ſowie die neuen Hebriden.
81. Samoa-(Schiffer-)Inſeln.
82. Uebriges Polyneſien einſchließlich Hawaiiſche (Sandwich-) Inſeln.
83. Nicht ermittelt (ſeewärts).

Digitized by Google

Anlage 2.
(Auf weißem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Einfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
(1 *15 Ballen G R 1/15*	*Vereinigte Staaten von Amerika*	*15*	*rohe Baumwolle*	—	*1875*	—
1 Kahn	*Mexiko*	*147*	*Blauholz*	*3000*	—	—
10 Ballen A B 1/10	*Britisch Australien*	*880*	*rohe Schafwolle*	—	*929*	—

....., den ....ten ..... 189 ....
(Ort.)

.....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzugeben, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem deutschen Zollgebiet ursprünglich erfolgt ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wurde, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, zu deklariren. In der Einfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, in welchem sie von dem inländischen Empfänger gekauft worden sind, zuzurechnen. Werden Waaren eingeführt, die von einem ausländischen Kommissionär gekauft worden sind, so ist als Herkunftsland das Land anzugeben, in welchem der eigentliche Verkäufer der Waaren seine Niederlassung hat. So ist z. B. für Wolle, die von einem Kommissionär in Antwerpen für Rechnung eines Australiers nach dem deutschen Zollgebiet verkauft ist, Australien als Herkunftsland anzugeben. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunftsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur für die daselbst erzeugten oder bearbeiteten Waaren anzugeben. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunftslandes mit dem Absendungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage B.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die Ausfuhr.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab
[1])						
1 Schiff	*Belgien*	*287*	*Erden, nicht besonders gen.*	*12000*	—	—
2 Fässer Q 1/2	*Schweden*	*686*	*Syrup*	*225*	*253*	—
1 Eisenbahnwagen	*Frankreich*	*411*	*Brennholz*	*10000*	—	—
4 Kisten L 1/4	*Russland*	*114*	*Anilin*	*1000*	—	—

....., den .... ten ..... 189 ....

(Ort.)

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 4.
(Auf grünem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein der Spediteure für die Ausfuhr.

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	
						Kilogramm.			Stück.
August Müller zu Berlin	1	*Dampfer „Condor“*	*10*	*Kisten*	*M 1/10*	*4 000*	—	—	—
"	2	"	*20*	*Fässer*	*M 1/20*	*3 000*	—	—	—
"	3	"	—	—	—	—	—	*50 000*	—
"	4	"	—	—	—	—	—	—	*20*
"	5	"	*100*	*Ballen*	*M 1/100*	*1 000*	—	—	—
"	6	"	*50*	*Kisten*	*M 1/50*	*2 500*	—	—	—
Friedrich Schultze zu Stettin	7	*Eisenbahnwagen Elberfeld Nr. 3156*	—	—	—	—	—	*8 000*	—
"	8	" *Nr. 3157*	—	—	—	—	—	*10 000*	—

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf Seite 4*.)

*) S. 30

Digitized by Google

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	
						Kilogramm.			Stück.
Friedrich Schultze zu Stettin	9	*Eisenbahnwagen Stettin Nr. 2873*	—	—	—	—	—	*10 000*	—
=	10	= *Nr. 2874*	—	—	—	—	—	*2 500*	—
=	11	=	—	—	—	—	—	*5 000*	—
Heinrich Lehmann zu Breslau	12	*Kahn „Olga“*	*5*	*Kisten*	*L* $^1/_5$	*2 500*	*800*	—	—
=	13	=	—	—	—	—	—	*1 000*	—
=	14	=	*20*	*Fässer*	*L* $^1/_{20}$	*1 000*	—	—	—
=	15	=	*100*	*Ballen*	*L* $^1/_{100}$	*1 000*	—	—	—
	16								
	17								
	18								
	19								
	20								

Digitized by Google

Name und Wohnort des Auftraggebers.	Nummer der angefügten Erklärung.	Bezeichnung der Wagen, Schiffe ꝛc.	Der Kolli			Menge			Vieh
			Zahl.	Art.	Zeichen und Nummer.	ganz oder theilweise verpackte Waaren	unverpackte Waaren	Massengut	
						Kilogramm.			Stück.
	21								
	22								
	23								
	24								
	25								
	26								
	27								
	28								
	29								
	30			*Zusammen . .*		*15 000*	*800*	*86 500*	*20*

Hinsichtlich Gattung, Menge und Bestimmung der Waaren verweise ich auf die anliegenden ..... Erklärungen.

....., den ..... ten ..... 189 .....

(Ort.)

.....

Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) Bei der Ausfuhr von Waaren in das Ausland hat der Spediteur als Absender für die von ihm abzugebenden Ausfuhr-Anmeldescheine das vorstehende Formular zu verwenden und eine von seinem Auftraggeber (Versender) unterschriebene Erklärung für die Ausfuhr anzufügen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob alle zu einer Sammelladung gehörigen Erklärungen der Auftraggeber des Spediteurs dem Anmeldeschein beigefügt sind.

[2]) Die dem Spediteur von dem Versender übergebenen Erklärungen sind mit fortlaufenden Nummern in dem Spediteur-Anmeldeschein zu verzeichnen und mit demselben fest zu verbinden. Am Schlusse des Spediteur-Anmeldescheins sind die gebührenpflichtigen Mengen in Gesammtsummen anzugeben.

[3]) Ist der Spediteur Versender (d. h. derjenige, für dessen Rechnung ein Frachtvertrag abgeschlossen wird) und Absender (d. h. derjenige, welcher durch Ausstellung des Frachtbriefes, Konnossements ꝛc. den Frachtvertrag abschließt) in einer Person, so daß ihm also nicht allein das Bestimmungsland, sondern auch die Gattung der von ihm zu versendenden Waare aus eigenem Wissen bekannt ist, so hat er zur Anmeldung den gewöhnlichen, grünen Anmeldeschein für die Ausfuhr zu verwenden und sich auf demselben ausdrücklich als „Versender" zu bezeichnen.

[4]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 5.
(Auf grünem Papier mit blauem Rande.)
Nr. .....

Statistik des Waarenverkehrs.

Erklärung für die **Ausfuhr.**

Zahl und Art der Kolli ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Bestimmung der Waaren.[2])	Nummer des statistischen Waaren-verzeichnisses.[3])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Netto-gewicht.[4]) kg	Brutto-gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1]) 5 Kisten F 1/5	Russland	141	Dividivi	1 000	—	—
15 Fässer A 1/15	Dänemark	759	Petroleum, raffinirt	2 000	—	—
30 Ballen G 1/30	Frankreich	688	unbearbeitete Tabackblätter	2 000	—	—
20	Schweiz	864	Kühe	—	—	Stück 20

....., den ....ten..... 189....
(Ort.)

.....
Unterschrift (Firma) des Ausstellers (Absenders).

Die Erklärungen unterliegen nicht der statistischen Gebühr. (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzugeben, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt werden soll, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, zu deklariren. In der Ausfuhr sind demgemäß die Waaren dem Eigenhandel desjenigen Landes, nach welchem sie von dem inländischen Absender verkauft worden sind, zuzurechnen. — Die Freibezirke dürfen als Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Bestimmungsland nur dann anzugeben, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder wenn zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien, sind unzulässig.

[3]) Die dritte Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller der Erklärung dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

[5]) Uebereinstimmung des in der Erklärung angegebenen Bestimmungslandes mit dem Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers einer Erklärung ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Anlage 6.
(Auf gelbem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Durchfuhr** durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der **Herkunft** der Waaren.[2])	Land der **Bestimmung** der Waaren.[3])	**Gattung der Waaren** und (darunter) Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[3])	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht.[4]) kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1]) *3 Eisenbahnwagen*	*Grossbritannien*	*Oesterreich-Ungarn*	*Witherit 285 b*	*30 000*	—	—
10 Ballen F 1/10	*Russland*	*Frankreich*	*Flachs 314*	—	*750*	—
4 Säcke R K 92/95	*Frankreich*	*Oesterreich-Ungarn*	*Kurkume 222*	*157*	*160*	—
100 Säcke E P 101/200	*Oesterreich-Ungarn*	*Belgien*	*Kleesaat 354*	—	*7 500*	—

....., den ten ..... 189 .
(Ort.)

..... Unterschrift (Firma) des Ausstellers.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.) (Siehe die Erläuterungen auf der Rückseite.)

Digitized by Google

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können.

[2]) Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare erfolgt ist, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist; dabei bleiben die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung oder Umspedition, durchgeführt wird, außer Betracht. In der Regel ist demnach als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die Waare herstammt, als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht zu deklariren. Ist das Herkunftsland nicht zu ermitteln, so ist statt dessen das Ursprungsland der Waare anzugeben. — Die Freibezirke dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsland überhaupt nicht angegeben werden. Die Freihafengebiete Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven oder Geestemünde sind als Herkunftsland nur dann anzugeben, wenn die von dort eingegangenen Waaren daselbst erzeugt oder bearbeitet wurden, als Bestimmungsland nur dann, wenn die dahin ausgehenden Waaren daselbst verbraucht oder bearbeitet werden sollen, oder zur Zeit der Ausfuhr in das Freihafengebiet eine Bestimmung über die Weiterversendung der Waaren noch nicht getroffen ist. — Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Amerika, Südamerika, Nordamerika, Westindien, Ostindien sind unzulässig.

[3]) Die statistischen Nummern werden von der Anmeldestelle eingetragen, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[4]) Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei gasförmigen Körpern wird die unmittelbare Umschließung (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) zum Nettogewicht gerechnet.

[5]) Uebereinstimmung des im Anmeldeschein angegebenen Herkunfts- und Bestimmungslandes mit dem Absendungs- und Bestimmungsort des Frachtbriefes ist nicht erforderlich.

[6]) Wenn ein Formular nicht ausreicht, um damit die zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren anzumelden, so können demselben weitere Formulare angeheftet werden. Sämmtliche Formulare werden alsdann als ein Anmeldeschein angesehen, und die statistische Gebühr ist nach den gebührenpflichtigen Gesammtmengen zu berechnen.

[7]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheines ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ..... ten ..... 189....

Anlage 7.
(Auf rosa Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **Gütern des freien Verkehrs** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])					
1 Schiff	*281*	*rohe weisse Kreide*	*45 000*	—	—
2 Eisenbahnwagen	*351*	*Grassamen in Säcken*	—	*10 000*	—
1 Kiste W H 29	*107*	*Albumin*	*21*	*24*	—
5 Fässer R S 1/5	*153*	*Glycerin, gereinigtes*	*240* (einschl. Fässer)	—	—
2 Ballen M 6/7	*318*	*Manillahanf, gehechelt*	*112*	—	—

....., den ten ..... 189 ....

(Ort)

..... Unterschrift (Firma) des Ausstellers.[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden. Das Gewicht ist netto anzumelden. Doch genügt bei verpackten Waaren, wenn in den einzelnen Kolli nur eine Waarengattung enthalten ist, die Angabe des Bruttogewichts unter Bezeichnung der Verpackungsart.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen bloßen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

....., den ten ..... 189....

Anlage 8.
(Auf rosa Papier mit gelbem Rande.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen von **unverzollten ausländischen Gütern** vom Zollgebiet **durch das Ausland** nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen ꝛc. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.[2])	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
[1])						
20 Säcke A 1/20	*Brasilien*	*649*	*roher Kaffee*	*1 500*	*1 515*	—
1 Kiste A 18	*Grossbritannien*	*42*	*gefärbte, dichte baumwoll. Gewebe*	—	*110*	—
10 Fässer S 91/100	*Niederlande*	*711*	*Leinöl*	*2 100 (einschl. Fässer)*	—	—
1 Fass J C E 205	*Frankreich*	*607*	*Wein*	*235 (einschl. Fass)*	—	—
20 Fässer K 1/20	*Norwegen*	*645*	*gesalzene Heringe*	—	—	*20 Fass*

_____, den _____ten_____ 189___.
(Ort.)

_____
Unterschrift (Firma) des Ausstellers.[3])

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Erläuterungen.

[1]) In einer jeden Querspalte darf immer nur eine Waarengattung verzeichnet werden.

[2]) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.

[3]) Die Unterschrift des Ausstellers eines Anmeldescheins ist handschriftlich zu vollziehen und kann durch einen blossen Stempelabdruck oder Vordruck der Firma des Ausstellers nicht ersetzt werden.

Digitized by Google

Fortsetzung.

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe ꝛc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Land der Herkunft, aus welchem die Waaren auf Niederlagen ꝛc. gebracht worden sind.	Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses.	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht. kg	Bruttogewicht. kg	Anderweiter Maßstab.

Der Betrag der zu diesem Anmeldeschein entwertheten Stempelmarken ist mir zurückgezahlt.

_____, den ____ten____ 189____

Digitized by Google

Anlage 9.
(Auf grauem Papier.)

Güterdeklaration zur Einfuhr

von See in den Freibezirk _____.*)

Unterzeichnete deklarir hierdurch zur Einfuhr von _____
(Land oder Hafen, woher das Schiff kommt.)
empfangen mit _____
am _____

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunftsland.	Menge der Waaren.		Anderweiter Maßstab.
			Nettogewicht	Bruttogewicht	
			in Kilogramm.		
10 Ballen F 1/10	*unbearbeitete Tabackblätter . . .*	*Brasilien*	*1000*	*1050*	—
25 Fässer KL 1/25	*Palmöl . . . . . .*	*Grossbritannien*	*7525* (einschl. Fässer)	—	—

_____, den _____ten _____ 189 .

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Ankunft der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Herkunftsland der Waare. Als Land der Herkunft ist dasjenige Land anzusehen, aus dessen Gebiet die Versendung der Waare mit der Bestimmung nach dem Freibezirk oder über denselben hinaus ursprünglich erfolgt ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt ist, bleiben bei Angabe der Herkunft der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien ꝛc., sind unzulässig;
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpakten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen.

Digitized by Google

Anlage 10.
(Auf grünem Papier.)

Güterdeklaration zur Ausfuhr

nach See aus dem Freibezirk _____.*)

Unterzeichnete ... deklarir ... hierdurch zur Ausfuhr nach _____
(Land oder Hafen, wohin das Schiff geht.)

verladen mit _____

am _____

Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waaren nach dem statistischen Waarenverzeichniß.	Herkunfts- event. Ursprungsland.	Bestimmungsland.	Menge der Waaren.		
				Nettogewicht	Bruttogewicht	Anderweiter Maßstab.
				in Kilogramm		
30 Fässer T 1/30	*Rohzucker*	*Deutschland*	*Niederlande*	—	*11 595*	—
5 Kisten ℬ 1/5	*Feine Waaren aus Schmiedeeisen*	*Grossbritannien*	*Russland*	*1 000*	*1 065*	—

_____, den ... ten _____ 189 ...

*) Für die Zwecke der oldenburgischen bezw. bremischen Statistik sind Zusätze zulässig.

Erläuterungen.

Ueber dem Kopf des Schemas ist neben „mit“ bezw. „am“ der Name des Schiffes und des Schiffsführers, sowie der Tag der Verladung der Waare anzugeben.

Im Uebrigen muß die Deklaration enthalten:

1. die Zahl und Art der Kolli;
2. die Benennung der Waare nach Maßgabe des statistischen Waarenverzeichnisses für den Nachweis des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland unter Hinzufügung des Herkunftslandes oder, wenn dasselbe nicht zu ermitteln ist, des Ursprungslandes. Im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif nicht namentlich aufgeführte Waaren sind nach ihrer handelsüblichen oder sprachgebräuchlichen Benennung unter Angabe des Materials, aus dem sie hergestellt sind, so zu bezeichnen, daß sie hiernach unter die entsprechende statistische Nummer eingereiht werden können;
3. das Bestimmungsland der Waare. Als Land der Bestimmung ist dasjenige Land anzusehen, nach dessen Gebiet die Versendung der Waare gerichtet ist. Die Länder, durch welche die Waare auf dem Transport, sei es auch mit Umladung und Umspedition, durchgeführt wird, bleiben bei Angabe der Bestimmung der Waare außer Betracht. Allgemeine Bezeichnungen, wie Deutschland, Nordamerika, Westindien, Ostindien 2c., sind unzulässig.
4. das Gewicht in Kilogramm. Bei verpackten Waaren ist das Nettogewicht jedes einzelnen Waarenpostens anzugeben, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, Melasse, ausgelassenem Honig, auch künstlichem, flüssigem Zucker in Fässern, sowie bei Gasen wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet. Soweit in dem statistischen Waarenverzeichniß andere Maßstäbe als das Gewicht angegeben sind, hat die Deklaration nach diesen zu erfolgen. Für die nach Stückzahl anzumeldenden Waaren, für welche die statistische Gebühr nach dem Nettogewicht zur Erhebung kommt, ist auch dieses anzugeben.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 10. Februar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 3 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Januar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2357 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Reich und der Dominikanischen Republik, vom 27. Januar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Januar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9874 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 12ten Januar 1897; und unter

Nr. 9875 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Andernach, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Bergheim, Odenkirchen, Grevenbroich, Baumholder, Saarlouis, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Neumagen, Perl, Trier, Wittlich, Saarburg, Merzig, Daun und Hillesheim, vom 21. Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

76. An Stelle des versetzten Regierungsraths Bartels habe ich bis auf Weiteres den Regierungsrath Freiherrn Schenk zu Schweinsberg hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Cassel den 26. Januar 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

77. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 8. September d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel, ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 29. Juli d. Js. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsattestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor (zur Zeit stellvertretender Herr Seminar-Oberlehrer Dr. Lewin) in Schlüchtern, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Schlüchtern übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. (Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

78. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Dillenburg ist auf den 18. August d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 20. Juli d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die

Digitized by Google

anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer ſeines Seminar-Curſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Lotz in Dillenburg, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Dillenburg überſteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerſeminar ausgeſtellt werden.

Im Uebrigen verweiſen wir auf die Vorſchriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (ſ. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Caſſel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

79. Am 11. Oktober d. J. beginnt in der **Königlichen Präparanden-Anſtalt** in Fritzlar, Regierungsbezirk Caſſel, ein neuer Curſus und iſt die **Aufnahme-Prüfung** auf den 15. September d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angeſetzt. Anmeldungen hierzu ſind bis zum 26. Auguſt d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsſcheins,
b) eines Impfſcheins, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,
c) der Schulzeugniſſe,
d) eines Sittenzeugniſſes,
e) der Erklärung des Vaters oder des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aſpiranten während der Dauer des Unterrichts-Curſus gewähren werde, reſp. eines Vermögensnachweiſes

an den Vorſteher der Anſtalt, Herrn Filthaut in Fritzlar, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, welche ſofort in die erſte Claſſe eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsſchreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 Mark. Für Koſt und Logis haben die Schüler ſelbſt zu ſorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterſtützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Anſtalts-Vorſteher auf Verlangen Rath und Weiſung ertheilen.

Caſſel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

80. Zur Abhaltung der 2. (praktiſchen) **Lehrer-Prüfung** beim hieſigen Iſraelitiſchen Schullehrer-Seminar haben wir Termin auf den 28. Oktober d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angeſetzt. Die ſchriftliche Prüfung iſt auf den 26. Oktober d. J. anberaumt.

Diejenigen Lehrer, welche ſich dieſer Prüfung, deren Ablegung früheſtens zwei, ſpäteſtens fünf Jahre nach der erſten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben ſich bis zum 14. September d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinſpektoren ſchriftlich zu melden. Der Meldung ſind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erſte Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinſpektors;
3) eine von dem Examinanden ſelbſtſtändig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm ſelbſt gewähltes Thema, mit der Verſicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm ſelbſt gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeſchrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derſelben Verſicherung vorzulegen.

Es ſteht dem Examinanden frei, bei ſeiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenſtänden des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der erſten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünſcht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinſpektoren ſind die eingegangenen Meldungen nebſt Anlagen bis zum 30. September d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben ſich, ſofern ihnen nicht eine andere Weiſung zugeht, am 26. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem hieſigen Herrn Seminar-Dirigenten perſönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksſchullehrer vom 15. Oktober 1872, §. 16 fl. (S. Centralblatt für die geſammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 fl.)

Caſſel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

81. Die diesjährige **Aufnahme-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda iſt auf den 25. September d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angeſetzt.

Diejenigen Aſpiranten, gleichviel ob ſie ihre Vorbildung in Volksſchulen, Mittelſchulen, Realſchulen, Gymnaſien, Präparanden-Anſtalten oder privatim empfangen haben, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben ſich bis zum 14. Auguſt d. J. unter Beifügung

a) des Geburtsſcheines,
b) eines Impfſcheines, eines Revaccinationsſcheines und eines Geſundheitsatteſtes, ausgeſtellt von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aſpiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranſtalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorſtand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit,

Digitized by Google

d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Herrn Dr. Ernst in Fulda, zu melden.

Sämmtlichen Präparanden, welche den Anforderungen genügen, gleichviel ob ihre Zahl die verfügbaren Plätze in dem Seminar in Fulda übersteigt, oder nicht, wird ein Zeugniß über ihre Befähigung zum Eintritt in ein Lehrerseminar ausgestellt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 611 fl.).

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

82. Die diesjährige **Entlassungs-Prüfung** in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda ist auf den 16. September d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Kandidaten zugelassen, welche das 20. Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramts nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Kandidaten haben sich bis zum 27. August d. J. unter Einreichung:

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Kandidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei **uns** zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1872, S. 635 fl.).

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

83. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 21. Oktober d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung ist auf den 18. Oktober d. J. anberaumt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schulinspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 22. September d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 18. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Dr. Ernst in Fulda, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872 S. 638 fl.).

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

84. Zur Abhaltung der **2.** (praktischen) **Lehrer-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg haben wir Termin auf den 11. November d. J., an welchem Tage die mündliche Prüfung beginnt, angesetzt. Die schriftliche Prüfung ist auf den 8. November d. J. anberaumt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15. September d. J. bei den betreffenden Herren Kreis-Schul-Inspektoren schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspektors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe. Bei der Prüfung hat der Examinand
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung vorzulegen.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern

zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Kreis-Schulinspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 1. Oktober d. J. an **uns** einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 8. November d. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Königlichen Seminar-Direktor, Dr. Ranck in Homberg, persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 §. 16 fl. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Oktoberheft 1872, S. 638 fl.).

Cassel am 20. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

85. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 24. Juni d. J. und folgende Tage angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 24sten Februar d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 fl.).

Cassel am 23. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

86. Ich bringe zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arznei-Taxe für das Jahr 1897 im Verlag von R. Gärtner (Herm. Heyfelder) in Berlin erschienen und von dem Verleger, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen für 1,20 Mark zu beziehen ist.

Cassel am 18. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hanssonville.

87. Auf die diesem Amtsblatte beigefügte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 3. Februar d. J., betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe auf 3½ Prozent, machen wir hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen außer bei den in der obigen Bekanntmachung bezeichneten Stellen noch bei den Königlichen Forstkassen in Friedewald, Gisselwerder, Grebenstein, Lichtenau, Rentershausen, Neuhof, Neukirchen, Orb, Salmünster, Schmittlotheim, Spangenberg, Steinau, Treysa, Wetter und der Brunnenkasse in Nenndorf unentgeltlich zu haben sind.

Cassel am 5. Februar 1897.

Königliche Regierung.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

88. Nachstehende Zusammenstellung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 30. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Zusammenstellung

der bis zum 31. Dezember 1896 bekannten Wasserstände der Haupt-Pegelstationen des Wesergebiets.

	Niedrigster Wasserstand.	Allgemeiner Ueberschwemmungsstand.	Höchster Wasserstand.
1. Rotenburg (Fulda)	— 0,48 m	+ 1,60 m	+ 3,31 m
2. Cassel (Fulda)	— 0,44 "	+ 2,30 "	+ 3,72 "
3. Frankenberg (Eder)	— 0,19 "	+ 1,81 "	+ 2,91 "
4. Treysa (Schwalm)	— 0,20 "	+ 1,73 "	+ 3,12 "
5. Fritzlar (Eder)	— 0,50 "	+ 2,20 "	+ 3,45 "
6. Eschwege (Werra)	— 0,19 "	+ 3,00 "	+ 3,60 "
7. Stadtberge (Diemel)	+ 0,50 "	+ 1,00 "	+ 1,40 "
8. Münden (Weser)	— 1,48 "	+ 3,00 "	+ 7,01 "
9. Carlshafen (Weser)	— 0,78 "	+ 3,50 "	+ 7,22 "
10. Höxter (Weser)	+ 0,02 "	+ 4,00 "	+ 6,59 "
11. Hameln (Weser)	— 1,10 "	+ 3,50 " (Unterpegel)	+ 6,28 "
12. Rinteln (Weser)	— 0,64 "	+ 3,50 "	+ 5,41 "
13. Minden (Weser)	— 0,64 "	+ 3,00 "	+ 6,17 "
14. Nienburg (Weser)	— 0,76 "	+ 4,00 "	+ 5,72 "
15. Hoya (Weser)	— 0,71 "	+ 4,00 "	+ 6,27 "
16. Baden (Weser)	— 0,94 "	+ 3,50 "	+ 4,88 "
17. Wispenstein (Leine)	+ 0,37 "	+ 2,50 "	+ 3,85 "
18. Herrenhausen (Leine)	— 0,07 "	+ 3,75 "	+ 5,31 "
19. Schladen (Oker)	— 0,55 "	+ 0,50 "	+ 3,00 "
20. Grafhorst (Aller)	+ 0,08 "	+ 1,50 "	+ 1,78 "
21. Ahlden (Aller)	— 0,08 "	+ 3,00 "	+ 3,43 "
22. Verden (Aller)	— 0,82 "	+ 3,00 "	+ 4,24 "

89. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1875 (Amtsblatt 1876 S. 2) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Apotheker-Gehülfen-Prüfungskommission dahier für die Jahre 1897, 1898, 1899 wie folgt, zusammengesetzt sein wird:

Digitized by Google

Vorsitzender: Regierungs- und Geheimer Medizinalrath Dr. Weiß, Mitglieder: Apotheker, Stadtrath Loof und Hofapotheker Nagell, Stellvertreter des Vorsitzenden: Kreis-Physikus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Gießler hierselbst.

Die vierteljährlichen Prüfungen in diesem Jahre werden am: 25. und 26. März, 25. und 26. Juni, 24. und 25. September, 20. und 21. Dezember stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu denselben sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 10. des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen. Cassel am 23. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

90. Zusammenstellung der den Gemeindekassen im Regierungsbezirk Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1896 geernteten Obstes zugeflossenen Einnahmen.

Lfde. Nr.	Namen der Kreise.	Ertrag des im Jahre 1896 geernteten Obstes. ℳ	₰	Bemerkungen.
1	Cassel	8495	05	
2	Eschwege	6554	89	
3	Frankenberg	6937	83	
4	Fritzlar	3548	—	
5	Fulda	1098	44	
6	Gelnhausen	6490	17	
7	Gerefeld	197	35	
8	Hanau	3181	05	
9	Hersfeld	1599	59	
10	Hofgeismar	17255	74	
11	Homberg	1825	65	
12	Hünfeld	1029	68	
13	Kirchhain	6012	77	
14	Marburg	3873	35	
15	Melsungen	1488	46	
16	Rinteln	2905	40	
17	Rotenburg	2369	06	
18	Schlüchtern	1351	86	
19	Schmalkalden . . .	925	24	
20	Witzenhausen . . .	8191	27	
21	Wolfhagen	7591	52	
22	Ziegenhain	3241	05	
	Summa .	96163	42	

Cassel am 5. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

91. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19. v. Mts. dem Komité für den Luxuspferdemarkt in Marienburg erlaubt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 2. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

92. Im zweiten Halbjahre 1896 sind im Regierungsbezirk von 1792 amtlichen Fleischbeschauern 177593 Schweine untersucht; hiervon waren 11 trichinös und 85 finnig.

Die Untersuchung in der Stadt Cassel ergab von 12036 Stück 1 trichinöses und 8 finnige.

Amerikanische Fleischwaaren wurden nicht eingeführt.

Cassel am 5. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

93. An der Landwirthschaftsschule in Weilburg soll auch in diesem Jahre ein Fortbildungskursus für Elementarlehrer abgehalten werden, und ist hierfür die Zeit vom 23. August bis 25. September in Aussicht genommen.

Die in dem Kursus zu behandelnden Gegenstände sind folgende: Chemie I. Theil; Pflanzenproduktionslehre; Zootogie. (Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere); Unterrichtswesen.

Den Theilnehmern wird ein staatlicher Zuschuß in Aussicht gestellt, sofern die Gemeinde bezw. der Lehrer selbst einen Beitrag von ca. 35 Mark zu leisten bereit ist. Der staatliche Zuschuß beträgt für die Lehrer aus dem Regierungsbezirk Cassel 80 Mark. Denjenigen Gemeinden, welche einen Beitrag leisten, wird anheimgegeben, sich durch einen von dem Lehrer auszustellenden Revers dahin zu sichern, daß derselbe die erhaltene Summe zurückzuzahlen hat, wenn er innerhalb Jahresfrist nach stattgehabtem Kursus die Gemeinde verläßt.

Die Lehrer, welche an dem in Rede stehenden Kursus Theil nehmen wollen, werden aufgefordert, ihre Gesuche bis zum 10. Mai d. J. durch Vermittelung des Herrn Landraths bezw. der Stadtschul-Deputation anher einzureichen.

Cassel am 12. Januar 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

94. Der Anfangstermin der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst wird vom 22. auf den 15. März verlegt.

Cassel am 3. Februar 1897.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungs-Rath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

95. Der Weg zwischen der Seestraße und der Löhergasse in hiesiger Stadt, Karte G. I. 695a, Artikel

der Mutterrolle 1003, soll theilweise und zwar von der Seestraße ab, soweit derselbe nach Westen von dem Grundstück Karte G. I. 698 begrenzt wird, eingezogen werden.

Es wird dies Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche innerhalb vier Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der Wegepolizeibehörde, dem Unterzeichneten, geltend zu machen.

Gelnhausen am 5. Februar 1897.

Der Bürgermeister. Schöffer.

Erledigte Stellen.

96. Die evangelische Schulstelle in Reptich mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerungsvergütung von 930 Mark neben freier Wohnung wird vom 1. April 1897 ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinbock in Niederurff, einreichen.

Fritzlar am 3. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Roeldechen, Landrath.

97. Die durch das Ableben des seitherigen Inhabers erledigte Schulstelle in Bischhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung einschließlich Feuerungsvergütung 870 Mark beträgt, soll vom 1. April d. J. ab wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Scheuermann in Bischhausen, einreichen.

Fritzlar am 1. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Roeldechen, Landrath.

98. Bewerber um die am 8. d. Mts. zur Erledigung kommende zweite Schulstelle in Oedelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Oedelsheim, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 950 Mark.

Hofgeismar am 6. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath von Bülow in Celle zum Reichsgerichtsrath,

der Landgerichtsrath Völckers in Cassel zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Celle,

der Bergassessor Zirkler in Habichtswald zum Bergrathmeister für die fiskalischen Bergwerke am Habichtswald und Meisner,

die Postassistenten Beyer in Hanau, Lesch in Cassel und Riemenschneider in Hanau zu Ober-Postassistenten,

der Lehrer Kühnemuth in Wichmannshausen zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Wichmannshausen,

der Bürgermeister Engel in Schmalkalden zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schmalkalden,

der Bürgermeister Usselmann in Hümme zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hümme,

der Oberstlieutenant a. D. Köppel in Wehlheiden zum Standesbeamten, der Vizbürgermeister Ochs daselbst zum ersten und der Bürgermeister Wittrock daselbst zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Wehlheiden,

der Gemeinde-Erheber Krapf in Iba zum Standesbeamten und der Vizebürgermeister Keulmann daselbst zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Iba.

Uebertragen: dem Postsekretär Hozzel in Cassel eine Ober-Postsekretärstelle in Remscheid.

Versetzt: der Postsekretär Schlarbaum von Königsberg (Pr.) nach Cassel,

der Postassistent Gehlhoff von Hünfeld nach Cassel.

Verliehen: dem Meliorations-Baubeamten, Regierungs- und Baurath Schmidl in Cassel der Charakter als Geheimer Baurath,

dem Oberstaatsanwalt Laue in Celle der Kronen-Orden zweiter Klasse.

Pensionirt: der Ober-Telegraphenassistent Sander in Cassel und der Postverwalter Sandrock in Friedewald.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe auf $3^1/_2$ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe, deren Inhaber nach §. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der $3\frac{1}{2}$prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember 1896 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 308) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind **vom 15. Februar 1897** ab bei einer der nachbezeichneten Abstempelungsstellen, nämlich:

   der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94, bei einer der Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden, oder der Reichsbanknebenstelle in Darmstadt

einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht** erforderlich.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und, da nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört,**

   a. bei den Schuldverschreibungen mit Januar/Juli-Zinsen als erster der am 2. Januar 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine,

   b. bei den Schuldverschreibungen mit April/Oktober-Zinsen als erster der am 1. April 1898 fällige Zinsschein und alle folgenden Zinsscheine

zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Digitized by Google

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Provinzialkassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen nebst besonderen Einlagebogen für solche Einlieferer, welche eine größere Anzahl von Posten gesammelt übergeben wollen, sind bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, den oben genannten Preußischen Provinzialkassen, den sämmtlichen Preußischen Kreiskassen und einer Anzahl von Steuerämtern, Forstkassen und anderen Preußischen Kassen, welche von den Königlichen Bezirks-Regierungen in den Amtsblättern werden bekannt gemacht werden, sowie bei sämmtlichen Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

Zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe, **welche zum vollen Betrage auf die Staatskasse übernommen wird,** ist außerdem in jeder Uebergabe-Erklärung — ohne Nennung von Namen — anzugeben, ob die darin verzeichneten Schuldverschreibungen einem oder mehreren Eigenthümern gehören. Sind mehrere Eigenthümer betheiligt, so ist anzugeben, welche Summe des Nennwerthes auf jeden einzelnen Eigenthümer entfällt.

Schlußnoten werden nicht ausgestellt.

Die Summen derjenigen Schuldverschreibungen, welche Eigenthum des Preußischen Staates sind, d. h. welche zu Staatsfonds gehören, sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, da sie der Reichsstempelabgabe nicht unterliegen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 3. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 17. Februar 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. Januar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2358 die Erklärung zwischen dem Reich und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis, vom 18ten November 1896.

Die Nummer 5 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. Februar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2359 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, vom 2. Februar 1897.

Die Nummer 6 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. Februar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2360 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 8. Februar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 3 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Februar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9876 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 und die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1896 (Gesetz-Samml. S. 74) wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats, vom 18ten Januar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

99. Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 685), ordne ich hiermit an, was folgt:

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung §. 33 Absatz 1, 2, 3 unter a. und 4 finden auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Casinos und Cantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin am 27. Dezember 1896.

Der Minister des Innern. von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

100. Den Ober-Regierungs-Rath von Bremer hierselbst habe ich auf seinen Antrag von dem Amte des Vorsitzenden der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subaltern-Beamten für die Provinz Hessen-Nassau entbunden.

An dessen Stelle habe ich den Ober-Regierungs-Rath Fliedner hierselbst zum Vorsitzenden der genannten Kommission und zum Stellvertreter desselben den Ober-Regierungs-Rath von Bremer hierselbst ernannt.

Cassel am 10. Februar 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

101. Durch Verfügung vom 30. Januar d. J. hat der Herr Finanz-Minister auf Grund des §. 11 des Erbschaftssteuer-Gesetzes vom 24. Mai 1891 — Ges. Samml. S. 78 — bestimmt, daß der in Preußen befindliche Nachlaß eines Brasilianers, auch soweit er nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten besteht, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers der Preußischen Erbschaftssteuer zu unterwerfen ist.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel am 8. Februar 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

102. Es wird hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die mit dem 1. April 1896 außer Gebrauch getretenen preußischen Stempelwerthzeichen nur noch bis zum 1. April 1897 bei dem Haupt-Zoll- oder Hauptsteueramte des betreffenden Bezirks gegen neue Stempelwerthzeichen umgetauscht werden können und die gedachten älteren Stempelwerthzeichen von diesem Tage ab vollständig werthlos werden.

Münster am 9. Februar 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Rißmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

103. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von

Digitized by Google

fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6 43	3 08	2 51
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6 43	3 08	2 51
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5 64	2 63	2 10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	5 64	2 63	2 10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6 68	2 63	2 10
6	" Homberg .	dgl. . . .	6 68	2 63	2 10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6 68	2 63	2 10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6 83	3 05	2 55
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6 83	3 05	2 55
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6 83	3 05	2 55
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6 83	3 05	2 55
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7 59	4 03	3 10
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7 59	4 03	3 10
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7 59	4 03	3 10
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6 83	2 36	2 36
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	6 71	2 75	2 52
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	6 71	2 75	2 52
18	" Marburg .	Marburg .	6 30	3 41	2 73
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	6 30	3 41	2 73
20	" Frankenberg	dgl. . . .	6 30	3 41	2 73
21	" Rotenburg .	Rotenburg .	6 30	2 63	2 21
22	" Melsungen	dgl. . . .	6 30	2 63	2 21
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	6 83	2 63	1 84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7 51	2 21	2 10

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

104. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 22. Dezember 1896.

Königliche Regierung. Haussonville.

Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1906 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92|94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Hoffmann.

105. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß dieselben Nachbargebiete, welche ich in dem Amtsblatt vom 13. v. M. S. 7 bezeichnet habe, noch weiter als verseucht gelten. Nur das Fürstenthum Reuß ältere Linie ist inzwischen für seuchenfrei erklärt worden.

Cassel am 9. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

106. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 10. Juni 1890 (Amtsblatt von 1890 Seite 115) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Generalkonsul von Guatemala in Frankfurt a/M., Heinrich Herz aus dieser Stellung ausgeschieden ist.

Cassel am 13. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

107. Der Anfangstermin der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst wird vom 22. auf den 15. März verlegt.

Cassel am 3. Februar 1897.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungs-Rath.

108. Jeder Landbriefträger führt auf seinen Bestellgängen ein Annahmebuch, in welches er die angenommenen Sendungen mit Werthangabe, die Einschreibsendungen, die Postanweisungen und gewöhnlichen Packete, sowie die Nachnahmesendungen und die für Zeitungen vorausbezahlten Beträge einzutragen hat. Wünscht der Absender die Eintragung selbst zu bewirken, so ist diesem das Annahmebuch vorzulegen. Auch kann der Absender die Vorlegung des Buches verlangen, um von der seine Sendung betreffenden Eintragung des Landbriefträgers Kenntniß zu nehmen.

Cassel am 12. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

109. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Caspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er unter Anderem den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie den Zinsengenuß eines Legats von 6300 Mark vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;
2. die Verwandten weiblichen Geschlechtes, sobald sie sich verheirathen und sofern sie sich nicht verheirathen, in dem Jahre, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden;
3. die studirenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe vertheilt, daß der Antheil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 Mark seine Grenze findet, und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studirende an demselben nicht theilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studirender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält.

Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolph'schen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1896 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. Js. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchen auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen; ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und event. wann sie sich verheirathet haben.

Rotenburg am 26. Januar 1897.

Der Königliche Landrath. v. Trott zu Solz.

Erledigte Stellen.

110. An der evangelischen Volksschule in Wahlershausen ist die neu errichtete Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen vierzehn Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz in Kirchditmold, einsenden.

Cassel am 4. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

111. Die evangelische Schulstelle in Mitterode, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark ein Einkommen von jährlich 843,04 Mark verbunden ist, ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Selig in Mitterode, einreichen.

Eschwege am 12. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

112. Die evangelische Schulstelle in Meerholz, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 915 Mark einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kohlenbusch in Meerholz, einzureichen.

Gelnhausen am 8. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

113. An der städtischen Bürgerschule in Rodenberg soll die vierte Lehrerstelle vom 1. April d. J. anderweit besetzt werden. Neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung beträgt das Grundgehalt der Stelle 1000 Mark. Dasselbe steigt von fünf zu fünf Jahren um je 75 Mark bezw. 50 Mark bis auf 1250 Mark.

Bewerber wollen ihre Melvungsgesuche bis zum 1. März d. J. dem Lokalschulinspektor, Metropolitan Diedelmeier in Rodenberg, einsenden.

Rinteln am 5. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Ditfurth, Landrath.

114. Die Lehrerstelle in Hubenrode, mit der neben freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Einkommen von 755 Mark 33 Pf. verbunden ist, soll zum 1. April d. J. neu besetzt werden.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb drei Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Koch in Ermschwerd, einsenden.

Witzenhausen am 12. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

115. Die neugegründete dritte evangelische Schulstelle in Sand mit einem Einkommen neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung von 950 Mark ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Braun in Sand, einreichen.

Wolfhagen am 9. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

116. Die Meldefrist um die von mir am 19. v. Mts. ausgeschriebene mit einer Lehrerin zu besetzende neugegründete zehnte Schulstelle in Steinbach-Hallenberg wird bis zum 1. März d. J. verlängert.

Das Stelleneinkommen beträgt einschließlich der Miethsentschädigung 900 Mark.

Schmalkalden am 9. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Seybert zum Gehülfen des Pfarrers Kimpel in Odelsheim,

der Gerichtsassessor Beckmann zum Amtsrichter in Hilders,

der Rechtskandidat Antoni zum Referendar,

der Gymnasial-Oberlehrer Hoffmann in Fulda zum Mitkurator des Generalvikar Ernst'schen Familienstipendiums.

Uebertragen: dem Pfarrer Büttner in Maberzell die Lokalschulinspektion über die zu dessen Pfarrei gehörigen Schulen und

dem außerordentlichen Pfarrer Dömich in Frankenhain die Lokalschulinspektion über die des Kirchspiels Frankenhain.

Versetzt: der Landrichter Schwarz in Meiningen an das Landgericht in Marburg.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Fenner in Loßhausen der Kantortitel,

den Steuer-Einnehmern I. Klasse: Gundlach in Hünfeld, Mangold in Carlshafen und Knoth in Rotenburg a/F. der Amtstitel „Steuer-Rendant".

Gestorben: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rang in Fulda.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 24. Februar 1897.

Landesherrlicher Erlaß.

117. Auf den Bericht vom 29. Dezember 1896 will Ich der Stadtgemeinde Marburg auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das Grundeigenthum, welches zur vollständigen Durchführung der städtischen Kanalisation nach Maßgabe des landespolizeilich genehmigten Projektes, sowie zur Herstellung von Schutzbauten für die dem Hochwasser der Lahn ausgesetzten Kanalstrecken erforderlich ist, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Neues Palais am 11. Januar 1897.

Wilhelm. R.

Thielen. Bosse. von Hammerstein.
Frhr. von der Recke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

118. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Heinrich Schwieder in Frankenberg der Gutspächter Ferdinand Schoch in Höringhausen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Frankenberg gewählt worden ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 18. Februar 1897.

Königliche Generalkommission.

119. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von 3½ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

a) Litt. H. à 300 Mark:
Nr. 19.

b) Litt. J. à 75 Mark:
Nr. 12. 17. 25.

c) Litt. K. à 30 Mark:
Nr. 31.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1897 ab bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ %. Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Februar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

120. Nachstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Aerzte gebracht.

Die demselben entgegenstehenden Bestimmungen des Erlasses des Herrn Ministers vom 14. November 1895, im diesseitigen Amtsblatt für 1895 Seite 281 veröffentlicht, sind aufgehoben.

Cassel am 6. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Die Vorschriften des Reglements über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 (G. S. S. 305) haben vielfach die Auslegung erfahren, daß Aerzte, welche die im §. 3 des Reglements bezeichnete Prüfung bestanden haben, schon auf Grund des erlangten Befähigungszeugnisses sich zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel für berechtigt halten, ohne hierzu die Erlaubniß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Digitized by Google

erhalten zu haben. Daß diese Auslegung eine irrige ist, ergeben die Vorschriften der §§. 2 und 3, welche das Recht, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren, außer von der durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisenden Befähigung noch von einer besonderen Erlaubniß des Ministers ausdrücklich abhängig machen. Wer ohne diese Genehmigung homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll gemäß der Bestimmung im §. 8 daselbst von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

Indem ich Veranlassung nehme, die vorstehenden Anordnungen des Reglements erneut in Erinnerung zu bringen, bemerke ich zugleich, daß ich beabsichtige, bei der Handhabung dieser Angelegenheit in Zukunft nach Maßgabe der nachstehenden Gesichtspunkte zu verfahren:

1. Denjenigen homöopathischen Aerzten, welche bisher ohne ministerielle Erlaubniß homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt haben, wird die Genehmigung ohne Weiteres ertheilt werden, sofern nicht Verfehlungen des Antragstellers gegen die medizinalpolizeilichen Vorschriften oder sonstige die Zuverlässigkeit der Person in Frage stellende Hinderungsgründe eine Versagung erforderlich erscheinen lassen.

2. Der Umstand, daß bei den vorhandenen Apotheken eines Ortes homöopathische Arzneiabgabestellen eingerichtet sind, bildet kein Hinderniß für die Ertheilung der Genehmigung.

3. Beim Wechsel des Wohnortes des Arztes erlischt die Genehmigung nicht; dagegen ist der Arzt verpflichtet, von dem Wechsel dem Regierungs-Präsidenten, und, falls der Wohnort in den Bezirk einer anderen Regierung verlegt wird, auch dem Präsidenten dieser Regierung Anzeige zu erstatten.

4. Die zur Zeit bestehenden Vorschriften über die Einrichtung und Beaufsichtigung der ärztlichen Hausapotheken bleiben auch ferner maßgebend (vergl. die §§. 49, 50 der Vorschriften über Einrichtung und Betrieb der Apotheken ꝛc. vom 16. Dezember 1893, M. Bl. f. i. V. 1894 S. 11, und §§. 1, 25, 26 der Anweisung zur amtlichen Besichtigung der Apotheken ꝛc. vom 16. Dezember 1893, daselbst S. 12 und 15).

Berlin am 19. Januar 1897.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

121. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8ten d. Mts. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem landwirthschaftlichen Bezirksvereine und dem badischen Rennvereine in Mannheim die Erlaubniß ertheilt, zu der Ausspielung von Pferden, Rindvieh, landwirthschaftlichen Geräthen u. s. w., welche mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in Verbindung mit dem am 3. und 4. Mai d. J. in Mannheim stattfindenden Haupt-Pferde- und Rindviehmarkte veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Hanau (Stadt und Land), Gelnhausen und Schlüchtern des Regierungsbezirks Cassel und im Regierungsbezirke Wiesbaden Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der genannten Kreise des hiesigen Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 19. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

122. Die nach meiner Bekanntmachung vom 6. Dezember 1890 (A. Bl. S. 225/26) dem Kaufmann Wilhelm Textor in Frankfurt a/M. ertheilte Gestattung zur Uebernahme einer Hauptagentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern ist auch auf die Beförderung von Auswanderern nach der Capcolonie und dem Transvaal, sowie nach den drei südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana ausgedehnt worden.

Cassel am 16. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

123. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8ten d. Mts. der Direktion der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pf. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Cassel am 20. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

124. Der Herr Oberpräsident hat unterm 6ten d. Mts. zu der von dem Haupt-Komité für die 42. Wanderversammlung deutscher Bienenwirthe, anläßlich der im August d. J. in Wiesbaden stattfindenden 42. Wanderversammlung beabsichtigten Verloosung von Bienenprodukten — Honig und Wachs ꝛc. — im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Loosertrages, die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 6000 Stück à 50 Pf. ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau gestattet.

Cassel am 17. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

125. Unter dem Namen „Honigsyrup" gelangt zur Zeit ein aus geringen Mengen von Rohrzuckermelasse und Stärkesyrup bestehendes Gemisch in den Handel.

Ich mache die handeltreibenden Kreise darauf aufmerksam, daß derartige Produkte nur unter Bezeichnungen feilgehalten und verkauft werden dürfen, welche jeden Irrthum über die Herstellungsweise und Zusammensetzung ausschließen. Insbesondere halte ich die Hinzufügung des Wortes „Honig" in irgend einer Form bei Bezeichnung dieser Art von Syrupen für unzulässig. Cassel am 18. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

126. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose in ihren Bezirken ein Hinderniß nicht entgegen gestellt wird.

Cassel am 17. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

127. Der Anfangstermin der diesjährigen Frühjahrs-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst wird vom 22. auf den 15. März verlegt.

Cassel am 3. Februar 1897.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungs-Rath.

128. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1897.

1) Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger) gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Productionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Kottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Exkursionen.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach den Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdocent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere.

3. Veterinairkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen und speziellen Anatomie der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

Digitized by Google

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Prof. Hegemann. — Prof. Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Prof. Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik.

Beginn des Sommer-Semesters am 21. April, der Vorlesungen zwischen dem 21. und 28. April 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 11. Januar 1897.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Frank.

Erledigte Stellen.

129. Die evangelische erste Schulstelle in Löhlbach, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, und deren Einkommen neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mark = 986 Mark 70 Pf. beträgt, wird in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. März d. J. ab frei.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake in Löhlbach, einsenden.

Frankenberg am 20. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Thamer, Königlicher Kreissekretär.

130. Die Schulstelle in Brenings, mit welcher ein Diensteinkommen von jährlich 850 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung verbunden ist, wird vom 1. April d. J. ab vakant und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Kahl in Sterbfritz, einreichen.

Schlüchtern am 20. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goertz.

131. Eine Polizeidienerstelle mit einem Jahreseinkommen von 900 Mark einschließlich verschiedener Naturalbezüge ist hier vakant geworden.

Behufs Wiederbesetzung der Stelle werden civilversorgungsberechtigte, körperlich rüstige, zuverlässige und nüchterne Personen aufgefordert, unter Vorlage ihres Civilversorgungsscheins, Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse sich innerhalb sechs Wochen zu melden.

Die Anstellung geschieht mit sechsmonatlicher Kündigung ohne Pensionsberechtigung.

Rotenburg a/F. am 17. Februar 1897.

Der Bürgermeister. Wetzell.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdocent, Professor, Stabsarzt Dr. Wernicke an der Kaiser Wilhelms-Akademie in Berlin zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät und

der Gerichts-Assessor Dr. Traeger hier zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg,

der außerordentliche Pfarrer Stippich zum Gehülfen des Pfarrers Siebert in Wolfershausen,

der Bürgermeister, Hauptmann a. D. Wittje in Carlshafen zum Amtsanwalt,

der Bürgermeister Strauß in Hersfeld zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hersfeld.

Angenommen: der Lehrer Gratz in Asbach (Kr. Schmalkalden) als Postagent.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Dittmar in Blankenheim der Kantortitel.

Versetzt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Hoffmann aus Perl, Oberlandesgerichtsbezirk Cöln, an das Amtsgericht in Wanfried.

Entlassen: der Referendar von Christen auf seinen Antrag aus dem Justizdienst behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 3. März 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 7 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Februar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2361 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 15ten Februar 1897; und unter

Nr. 2362 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen, vom 13. Februar 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 4 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Februar 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9877 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Sankt Goar, Baumholder, Bitburg, Hillesheim, Neumagen, Neuerburg, Rhaunen, Trier, Wadern, Waxweiler, Prüm und Perl, vom 17. Februar 1897; und unter

Nr. 9878 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 20. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

132. Für die Entnahme von Kies, Sand und anderen Materialien (mit Ausnahme der Steine) aus den zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Flußstrecken der Weser, der Fulda, der Werra und der Aller werden hierdurch die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1) Die Entnahme von Kies, Sand u. s. w durch Private, Korporationen u. s. w. ist ohne vorgängige schriftliche Erlaubniß des zuständigen Wasser-Bauinspektors nicht gestattet. Die Erlaubniß wird immer nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und längstens für die Dauer des Kalenderjahres ertheilt, der Erlaubnißschein ist beim Betrieb mitzuführen und auf Erfordern dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

2) In dem Erlaubnißschein werden die besonderen Bedingungen angegeben, unter denen der Betrieb zugelassen wird, insbesondere werden die Stromstrecken genau bezeichnet, wo der Betrieb stattfinden darf, auch die Sätze angeführt, nach denen die Höhe der an die Staatsbauverwaltung zu entrichtenden Abgabe zu berechnen ist.

3) I. Bei gewerbsmäßiger Entnahme von Kies, Sand ꝛc. sind für das cbm zu entrichten:

a) für die ersten 5000 cbm je zwei Pfennig,

b) für weitere Mengen bis zu 10000 cbm je drei Pfennig,

c) für jede weiteren 10000 cbm je ein Pfennig mehr.

II. Bei nicht gewerbsmäßiger Entnahme sind die unter I. genannten Sätze zu entrichten, jedoch nur in dem Falle, daß mehr als 200 cbm jährlich entnommen werden und daß die Entnahme nicht für gemeinnützige Anlagen und Zwecke erfolgt.

III. Der hiernach von dem einzelnen Erlaubnißnehmer zu entrichtende Betrag wird nach Beendigung der Entnahme von dem Wasser Bauinspektor festgesetzt. Zu diesem Behuf sind dem Wasser-Bauinspektor Zahl und Größe der täglich geförderten Schiffs- oder Wagenladungen zu den im Erlaubnißschein angegebenen Terminen mitzutheilen, auch etwa abgeschlossene Lieferungsverträge auf Erfordern vorzulegen.

4) Alle Gegenstände von Alterthums- oder sonstigem Werth, welche bei der Entnahme gefunden werden, bleiben Eigenthum der Strombauverwaltung; sie sind thunlichst sorgfältig zu behandeln und baldigst an den zuständigen Stromaufsichtsbeamten unter Angabe des Fundorts und der näheren Umstände abzuliefern.

5) Die Ueberschreitung der Grenzen der angewiesenen Gewinnungsplätze oder die Nichtbefolgung der vorstehend oder im Erlaubnißschein gestellten Bedingungen hat die sofortige Entziehung der Erlaubniß zur Folge, außerdem hat der Erlaubnißnehmer die zur Beseitigung erwachsener Schäden entstehenden Kosten zu tragen.

6) Zur Sicherstellung der dem Erlaubnißnehmer obliegenden Verpflichtungen kann die Erlaubniß von der Hinterlegung einer durch den Wasser-Bauinspektor festzusetzenden angemessenen Kaution abhängig gemacht werden.

7) Zur freihändigen Abgabe von solchem Kies und Sand, der von fiskalischen Baggern gewonnen und für fiskalische Zwecke entbehrlich ist, sind die zuständigen Wasser-Bauinspektoren, die auch die näheren Bedingungen in jedem Falle festzusetzen haben, von mir ermächtigt.

Digitized by Google

8) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. März 1897 in Kraft.

Hannover am 8. Februar 1897.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung
Ober-Präsident. v. Bennigsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

133. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. dem Johannesstifte in Gracau bei Magdeburg zur Erbauung einer Erziehungs- und Bildungs-Anstalt für verkrüppelte Kinder aus Nord- und Mitteldeutschland eine in der Zeit vom 1. April bis Ende November 1897 bei den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein abzuhaltende Hauskollekte bewilligt, deren Einsammlung durch polizeilich legitimirte Kollektanten zu erfolgen hat.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen im diesseitigen Bezirke Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.

Cassel am 26. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

134. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — wird hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Cassel der Geltungsbereich der unter dem 1. Juli 1885 erlassenen Baupolizei-Verordnung für die Residenzstadt Cassel ꝛc. (Amtsblatt 1885 S. 177) auf den gesammten Gemeindebezirk Wehlheiden ausgedehnt und werden nachstehende Paragraphen der genannten Baupolizei-Verordnung vom 1. Juli 1885 für den gesammten Gemeindebezirk Wehlheiden, wie folgt abgeändert:

§. 1 p. g. hinter die Worte „Gemeinde-Behörden" wird eingeschaltet „und der Behörden der Residenz-Stadt Cassel".

§. 3 Absatz 1. Bauzeichnungen und sonstige Beilagen des Antrags. Dem Antrage sind die zur Erläuterung und Prüfung desselben erforderlichen Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen mit gleicher Unterschrift in dreifachen Exemplaren beizufügen. Die Bauzeichnungen müssen auf dauerhaftem Zeichenpapier oder auf Zeichenleinwand in genügend großem Maßstabe von mindestens 1 : 100 unter Angabe desselben, angefertigt sein.

§. 4. Die Situationspläne müssen, falls nicht Katasterhandzeichnungen hierüber eingereicht werden, mindestens im Maßstabe von 1 : 500 und von einem vereideten Landmesser (Feldmesser) und falls die Polizeibehörde es für geboten erachtet, auch die weiteren Vorlagen von einem als zuverlässig bekannten Bauverständigen angefertigt oder bescheinigt sein.

§. 17 Absatz 4. Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnstein, Kandeln) nach den Wasserläufen oder öffentlichen Anlagen (Kanälen u. s. w.) gelten die jeweiligen polizeilichen Bestimmungen über den Anschluß an die Straßenkanalisation.

§. 70 Absatz 7. Hinsichtlich der Anlage von Ableitungen, die diese Abgänge nach öffentlichen unterirdischen Entwässerungen (Kanälen u. s. w.) führen, gelten die jeweiligen polizeilichen Bestimmungen über den Anschluß an die Straßenkanalisation.

§. 84. Sicherheit öffentlicher Anlagen. Oeffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine und dergleichen, ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und ausreichend sicher gestellt werden.

Wenn bei der Ausführung von Erdarbeiten Kanäle-, Gas-, Wasser-, Telegraphenleitungen u. s. w. bloßgelegt werden, so ist sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, zugleich aber auch, wenn es sich um Kanäle handelt, dem städtischen Kanalbauamt für Wehlheiden und nach dessen Auflösung dem Stadtbauamt der Residenz und wenn es sich um Gasleitungen handelt, dem Direktor der städtischen Gasanstalt. — Vorkommende Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Cassel am 23. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

135. Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover. — Sommersemester 1897.

1) Director, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinair-Polizei, Montag bis Donnerstag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 4stündig. Diätetik, Freitag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 2stündig. — 2) Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 6stündig. Pflanzliche Parasiten, Mittwoch und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleischbeschau, Montag und Dienstag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Freitag von ½ 5 bis ½ 6 Uhr Nachmittags, 2stündig. Obductionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, täglich je nach vorhandenem Material. — 3) Professor Dr. Kaiser: Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Dienstag und Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 4stündig. Geschichte der Thierheilkunde, Donnerstag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 1stündig. Ambulatorische Klinik. — 4) Professor Tereg: Physiologie I, täglich von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 6stündig. Arzneimittellehre und Toxikologie,

Digitized by Google

Montag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 2 bis 3 Uhr Nachmittags und Donnerstag von 9 bis 11 Uhr Vormittags, 4stündig. — 5) Professor Dr. Arnold: Organische Chemie, Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 5stündig. Receptirkunde, Dienstag und Freitag von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 2stündig. Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. Pharmaceutische Uebungen. — 6) Professor Boether: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Freitag und Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. Histologie und Embryologie, Montag bis Donnerstag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Anatomie der Sinnesorgane, Dienstag und Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. Histologische Uebungen, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. — 7) Professor Dr. Malkmus: Untersuchungsmethoden, Dienstag und Mittwoch von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 2stündig. Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 2stündig. Propädeutische Klinik, täglich von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 6stündig. Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr. — 8) Docent Frick: Allgemeine Chirurgie, Montag und Donnerstag von 7 bis 8 Uhr, Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 3stündig. Operationslehre, Dienstag und Mittwoch von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. Ophtalmokopische Uebungen, Freitag von 7 bis 8 Uhr Vormittags, 1stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich von 10 bis 12 Uhr Vormittags. — 9) Professor Dr. Heß: Botanik, Montag bis Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig. Botanische Excursionen, Sonnabend von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 10) Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf, Freitag und Sonnabend von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 1) Assistent Diederichs: Thierische Parasiten, Montag und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms.

Hannover am 15. Februar 1897.

Die Direction der thierärztlichen Hochschule.

136. Bei den Steuerstellen ist die amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst den Ausführungsbestimmungen zum Herstellungspreise von 1 Mark für das Exemplar zu beziehen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Nr. 13 der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. Februar 1896 der Umtausch der seit dem 1. April 1896 außer Gebrauch getretenen Stempelmaterialien nur bis zum 1. April d. J. zulässig ist.

Cassel am 1. März 1897.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

137. Die in Nr. 53 des Amtsblattes für 1896 unter 704 veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend den Auswanderungs-Unteragenten Carl Asteroth jun. in Treysa wird hiermit zurückgezogen.

Ziegenhain am 19. Februar 1897.

Der Königliche Landrath. v. Schwertzell.

138. Am 30. April und 1. Mai d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 31. März d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben, im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten, Mönchebergerstraße Nr. 14, kostenfrei zu richten.

Cassel am 3. März 1897.

Jorns, Oberroßarzt a. D.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden

139. Anleihen der Stadt Hanau. Ziehung am 30. September 1896. Auszahlung am 31. März 1897.

I. Anleihe vom 30. September 1880 Reihe I. zu 4 % (XVI. Ziehung): Lit. A. Nr. 64, 118 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 37, 64, 169, 237, 242, 249, 276, 308 à 500 Mark, Lit. C. Nr. 84, 126, 286, 296, 324, 368, 431, 464, 478, 536, 621, 699, 760, 766, 790 à 200 Mark. Rückständig A. Nr. 120 à 1000 Mark, C. Nr. 236, 663 à 200 Mark; Reihe II. zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 26, 127 à 1000 Mark, Lit. B. Nr. 67, 153, 210, 246 à 500 Mark, Lit C. Nr. 37, 54, 125, 154, 249, 276, 367, 487, 536, 549, 559, 634 à 200 Mark.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VII. Ziehung): Lit. A. Nr. 123 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 194, 217, 253 à 1000 Mark, Lit. C. Nr. 206, 295, 342, 394 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 272, 313, 366, 372, 394, 412, 422, 426, 455, 466, 467 à 200 Mark.

Dieselbe Anleihe I. Serie (V. Ziehung): Lit. A. Nr. 50 à 2000 Mark, Lit. B. Nr. 26 à 1000 Mark, Lit. C. Nr. 24, 117 à 500 Mark, Lit. D. Nr. 9, 70, 78, 79, 126, 165, 185, 229 à 200 Mark. Rückständig C Nr. 36 à 500 Mark.

Hanau am 2. Oktober 1896.

Der Stadtrath. Dr. Gebeschus.

Digitized by Google

Erledigte Stellen.

140. Die Pfarrstelle in Eschenstruth, Classe Kaufungen, ist in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. Februar 1897.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

141. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Raboldshausen, Classe Homberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Diözesanvorstandes binnen vier Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. Februar 1897.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

142. An der evangelischen Volksschule in Kirchditmold ist die neu errichtete Schulstelle mit dem regulativmäßigen Einkommen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer v. Lorentz in Kirchditmold, einreichen.

Cassel am 19. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

143. An der evangelischen Volksschule in Harleshausen ist die neu errichtete Schulstelle mit einem Jahresgehalt von 950 Mark einschließlich Feuerungsvergütung, jedoch neben einer Miethsentschädigung von 240 Mark für einen verheiratheten bezw. 120 Mark für einen unverheiratheten Lehrer, zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer v. Lorentz in Kirchditmold, einreichen.

Cassel am 20. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

144. Die Schul- und Küsterstelle in Weidelbach ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung 910 Mark neben freier Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Vilmar in Weidelbach, einsenden.

Melsungen am 18. Februar 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heydenreich, Kreisdeputirter.

145. Die zum 1. März frei werdende zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule hierselbst soll wieder besetzt werden.

Nach dem Besoldungsregulativ für Fritzlar beginnt das Gehalt mit 1000 Mark neben einer Miethsentschädigung von 210 Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren um 100 Mark bis zum Höchstgehalt von 1500 Mark. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die gesammte im öffentlichen Schuldienst in Preußen verbrachte Zeit angerechnet.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Stadtschulvorstand, z. H. des Herrn Lokalschulinspektors Pfarrers Zimmermann hierselbst, binnen 14 Tagen einreichen.

Fritzlar am 24. Februar 1897.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Noeldechen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Ober-Regierungs-Rath von Bremer in Cassel zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirksausschusse in Cassel auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze dieser Behörde,

der Pfarrer Schmitt in Quentel zum Pfarrer in Albungen,

der Pfarrer Ritter in Raboldshausen zum Pfarrer in Quentel, vom 1. Mai d. J. ab,

der Militäranwärter Heinrich Ochs zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,

der Bürgermeister Beißner in Großenwieden und der Ausschußvorsteher Rieke daselbst zum Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Großen-Wieden.

Uebertragen: dem Strommeister-Anwärter Meier aus Breslau die kommissarische Verwaltung der Strommeisterstelle in Beckerhagen.

Versetzt: der Kreis- und Departementsthierarzt Tietze in Lüneburg zum 1. April d. J. in die Departementsthierarztstelle für den Regierungsbezirk Cassel mit dem Amtssitz in Cassel; demselben ist vom gleichen Zeitpunkte ab die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für die Kreise Cassel-Stadt und Cassel-Land als Nebenamt übertragen,

der Katasterlandmesser Suabedissen in Cassel an die Königliche Regierung in Münster.

Verliehen: dem Rechtsanwalt Stöcker in Arolsen der Charakter als Justizrath,

dem Hofgärtner Fintelmann in Wilhelmshöhe der Charakter als Garten-Inspektor.

Gestorben: der Katasterzeichner Specht bei der Regierung in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 10. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 5 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9879 die Verordnung, betreffend die Einführung preußischer Landesgesetze in Helgoland, vom 1. Februar 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

146. Statut für die Drainage-Genossenschaft in Obermelsungen im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Obermelsungen und Melsungen des Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus des Königlichen Generalkommission in Cassel vom Dezember 1895 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Dezember 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft in Obermelsungen“ und hat ihren Sitz in Obermelsungen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen, insoweit sie nicht Theilstücke des Auseinandersetzungsplanes der Zusammenlegungssache von Obermelsungen bilden und als solche in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung für die Dauer der Zusammenlegung der Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde unterstehen, werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und

festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages festgestellt

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die

Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Digitized by Google

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft in Obermeisungen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 21 Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 8. Februar 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

147. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

a) Litt. H. à 300 Mark:
Nr. 19.
b) Litt. J. à 75 Mark:.
Nr. 12. 17. 25.
c) Litt. K. à 30 Mark:
Nr. 31.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 12 bis 16 und Anweisungen vom 1. Juli 1897 ab bei unserer Renienbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ %. Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster am 18. Februar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

148. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die auf Grund von Hinterlegungsverfügungen der Vormundschaftsgerichte in unserem Dokumenten-Depositorium hinterlegten 4 %igen Preußischen Konsols von Amtswegen, ohne daß es einer Herausgabe an die Vormünder bedarf, in 3½ %ige Konsols abstempeln.

Wir veranlassen daher diejenigen Vormünder, welche 4 %ige Preußische Konsols bei unserer Hauptkasse hinterlegt haben, die zu diesen Werthpapieren gehörigen Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen bei der vorgenannten Kasse zur Abstempelung einzuliefern.

Cassel am 2. März 1897.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

149. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Januar 1897.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnitts-Preis: a. für 100 Kilogramm: Waizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) z. Kochen ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eß-Kartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Krumm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eß-Butter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
1	Cassel	15 26	12 29	13 60	12 10	23 24	24 21	28 65	5 47	4 78	— —	5 86	116 —	1 45	1 21	1 50	1 13	1 16	1 35	2 06	4 02
2	Fritzlar	15 67	13 07	13 81	12 71	20 —	26 —	26 —	5 —	4 —	— —	5 —	112 —	1 30	1 14	1 15	— 95	1 20	1 40	2 20	3 90
3	Fulda	15 57	13 39	15 33	12 43	21 —	33 —	31 —	5 —	4 85	4 10	5 80	100 —	1 32	1 10	1 30	1 —	1 16	1 70	2 06	4 38
4	Hanau	16 03	12 59	15 65	13 24	26 39	24 89	40 —	4 19	5 47	4 66	7 38	122 —	1 44	1 25	1 30	1 20	1 20	1 85	2 06	4 98
	+	18 73	13 61	17 32	14 53	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 —	13 —	13 —	13	32 —	25 —	32 —	5 —	5 50	4 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 —	1 40	2 50	4 20
6	Hofgeismar	14 75	11 75	16 —	12 06	29 —	31 —	31 —	5 —	4 40	3 —	4 76	95 —	1 20	1 20	1 10	— 90	1 10	1 60	2 10	3 60
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	12 —	19 60	26 —	28 —	5 60	5 20	— —	6 50	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 20	1 10	1 30	1 30	1 75	4 50
8	Rotenburg	15 —	11 —	14 —	12 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 20	— —	5	140 —	1 40	1 40	1 10	1 10	1 20	1 80	2 40	3 90
	Summa	125 28	103 59	115 39	99 54	200 23	219 10	251 65	41 26	38 40	14 76	45 80	1041 —	11 07	9 80	9 85	8 38	9 22	12 40	17 13	33 48
	+	18 73	13 64	17 32	14 53																
	Durchschnittsbetrag	15 66	12 95	14 42	12 44	25 03	27 39	31 46	5 16	4 80	3 69	5 73	115 67	1 38	1 23	1 23	1 05	1 15	1 55	2 14	4 19
	+	18 73	13 64	17 32	14 53																

+ bedeutet ausländisches Getreide

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen ℳ ₰	Mehl aus Roggen ℳ ₰	Gersten-Graupe ℳ ₰	Gersten-Grütze ℳ ₰	Buchwaizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee, Java-, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee, Java-, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 24	— 35	— 30	— 35	— 34	— 33	— 50	2 58	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 24	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 29	— 23	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 45	— 35	— —	— 57	— 43	— 46	3 —	3 85	— 20	1 30
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 31	1 85	3 40	3 41	2 41	3 61	3 20	3 85½	22 88	28 23	1 60	11 80
	Durchschnittspreis	— 29	— 23	— 43	— 43	— 48	— 52	— 40	— 48	2 86	3 53	— 20	1 48

Cassel am 11. Februar 1897. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

150. Der Herr Oberpräsident hat unterm 18ten d. Mts. zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fritzlar gelegentlich des diesjährigen am 14. und 15. Juli stattfindenden Pferdemarktes daselbst beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitrequisiten ꝛc. im Gesammtwerthe von 13800 Mark die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 7000 Stück à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau gestattet.

Cassel am 26 Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

151. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, wovon einem jeden Bewerber nach erfolgter Anmeldung ein Exemplar von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Theilnahme an dem Kursus geeignet: Lehrer höherer Lehranstalten, Kandidaten des höheren Lehramts, welche die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben und Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 25. Mai d. J. anzubringen ist, sind beizufügen:

1) ein auf einen besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, welcher namentlich auch über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft giebt,
2) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,
3) das Zeugniß über die abgelegte Lehramtsprüfung, bezw. bei Volksschullehrern, über die abgelegte zweite Prüfung,
4) ein Zeugniß eines an einer öffentlichen Schule angestellten staatlich geprüften Turnlehrers, durch welches derselbe auf Grund eigener Ueberzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstrecken am Reck und Barren, Felgaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämmtlichen Anlagen des Anmeldungsgesuchs sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Cassel am 3 März 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

152. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 26. Februar 1897.

Königliche Regierung.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887, 1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

153. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1897 ist erschienen und wird den Interessenten auf Wunsch durch die Universitäts-Kanzlei kostenlos zugeschickt werden.

Cassel am 1. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

154. Von den für das am 20. April beginnende Sommersemester 1897 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Digitized by Google

Specielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Specielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Professor Dr. Albert. — Beschreibung von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Einführung und Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau und Feldgärtnerei, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau, verbunden mit Uebungen: Derselbe. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Statistik der wirthschaftlichen und geistigen Kultur: Derselbe. — Die Aufgabe der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Die Währungsfrage: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik (Magnetismus, Elektricität, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Derselbe. — Angewandte Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Analytische Chemie: Dr. Vorländer. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln des Menschen: Professor Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. von Fritsch. — Geognosie Mitteldeutschlands: Derselbe. — Geologische Ausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedalogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Professor Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Anleitung zu Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie: Professor Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Fortpflanzungs- und Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Die Darwinsche Theorie und ihre Kritik: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Professor Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Husserle, Brode, Schwarz ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Professor Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Volhard und Professor Dr. Döbner. — Technische Demonstrationen und Exkursionen in die chemische Technik der Praxis: Professor Dr. H. Erdmann. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Professor Dr. Lüdecke. — Lathrohrpraktikum: Professor Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Professor Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der Landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Professor Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1894. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a. d. Saale, im Februar 1897.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

155. Der Fußweg nach dem Knüppezehl, Grundbuch-Artikel 246 Blatt 29. Nr. 341, soll von der hiesigen Stadt ab, soweit er zur Erbauung neuer Gebäude erforderlich ist, eingezogen werden.

Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einsprüche innerhalb 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, bei der Wegepolizei-Behörde, dem Unterzeichneten, geltend zu machen.

Frankenau am 20. Februar 1897.

Der Bürgermeister Tönges.

Erledigte Stellen.

156. Die zweite Schulstelle in Raboldshausen ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. d. Mts. ab vakant.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 950 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 2. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

157. Die zweite Lehrerstelle in Borstel, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark verbunden ist, wird vom 15ten d. Mts. ab frei und soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungen alsbald an den Lokalschulinspektor, Pfarrer List in Deckbergen, richten.

Rinteln am 5. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Ditfurth, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Scherp in Schemmern zum zweiten Pfarrer in Lichtenau vom 1. Mai 1897 ab,

der Forstassessor Friedrichs zum Oberförster in der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina,

der Schutzmann Zapfe in Cassel zum Polizeidiener bei der Königlichen Polizeidirektion daselbst,

der Bürgermeister Sauer in Lohne zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohne,

der Bürgermeister Möller und der Beigeordnete Brähler, beide zu Großenlüder, zum Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Großenlüder.

Verliehen: dem Lehrer und Kirchendiener Wepler in Reckerode der Kantortitel,

dem Bürgermeister Wittge in Carlshafen das Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Habicht in Rüdesheim als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Schutzmann Stockmeier von der Polizeidirektion in Cassel an die Polizeiverwaltung in Marburg,

der Wegebau-Aufseher Schäfer von Trendelburg nach Wolfhagen.

Entlassen: der Gerichtsassessor Sondheimer aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Gelnhausen.

Gestorben: der Ober-Postkassenrendant, Rechnungsrath Geiger in Cassel,

der Sekretariats-Assistent Schleich bei der Landesdirektion und

der Wegebauaufseher Kunert in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für 1 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 17. März 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 8 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 9. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2363 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 24. Februar 1897.

Die Nummer 9 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2364 das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichs-Anleihe, vom 8. März 1897.

Die Nummer 10 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 12. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2365 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 11 März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 6 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9880 das Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897; und unter

Nr. 9881 die Verordnung, betreffend die Kaution des Beschlagschmieds der Thierärztlichen Hochschule in Berlin, vom 15. Februar 1897

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9882 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 4. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 143), vom 24. Februar 1897.

Die Nummer 8 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9883 das Gesetz, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897; und unter

Nr. 9884 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 9. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

158. Statut für die Drainage-Genossenschaft in Kirchhof im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Kirchhof des Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1895 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft in Kirchhof“ und hat ihren Sitz in Kirchhof.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammen-

Digitized by Google

wirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen, insoweit sie nicht Theilstücke des Auseinandersetzungsplanes der Zusammenlegungssache von Kirchhof bilden und als solche in Bezug auf Herstellung und Unterhaltung für die Dauer der Zusammenlegung der Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde unterstehen, werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Ausmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers

auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,

Digitized by Google

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft in Kirchhof" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Melsunger Kreisblatt aufgenommen.

§. 21 Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 9. Februar 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

159. Die am 1. April 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 20sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. April 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 20sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Ein-

lösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. März und 8. April erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. März beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist.

Berlin am 10. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

160. Die nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 26. Februar 1897.

Königliche Regierung.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887, 1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

161. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,

3) Württemberg: Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis,

4) Baden: Landeskommissariate Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, 9) Sachsen-Coburg-Gotha, 10) Anhalt, 11) Fürstenthümer Schwarzburg, 12) Waldeck, 13) Fürstenthümer Lippe.

Cassel am 9. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

Digitized by Google

162. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Februar 1897.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preise a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauch	vom Kreuz	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck, geräuchert	Butter	Eier: 1 Stück
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰
1	Cassel	15 17	12 42	13 79	12 35	23 16	23 83	28 65	5 67	4 85	— —	— —	6 23	116 —	1 45	1 15	1 50	1 15	1 35	2 10	4 13
2	Fritzlar	15 53	12 80	13 80	12 66	20 —	26 —	26 —	5 —	4 —	— —	— —	5 —	110 —	1 20	1 10	1 15	— 90	1 40	2 —	3 90
3	Fulda	15 75	13 50	15 33	12 50	22 —	33 —	32 —	5 —	4 50	4 10	— —	6 —	100 —	1 32	1 06	1 35	1 06	1 70	2 15	4 01
4	Hanau	15 59	12 40	15 45	13 20	26 66	24 51	40 56	4 06	5 49	3 50	7 21	122 —	1 40	1 25	1 20	1 45	1 20	1 85	2 23	4 78
+		18 67	13 44	16 97	14 38	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 —	13 —	13 —	13 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 50	4 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 —	1 40	2 50	3 60
6	Hofgeismar	14 25	11 38	16 —	12 20	29 —	31 —	31 —	5 —	4 40	3 —	4 70	95 —	1 20	1 20	1 10	— 90	1 20	1 60	2 10	3 60
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	12 50	19 —	26 —	28 —	5 50	5 20	— —	7 —	126 — bzw. 110 —	1 36	1 20	1 10	1 20	1 10	1 40	1 70	3 60
8	Rotenburg	15 —	11 —	14 —	12 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 20	— —	5 —	140 —	1 40	1 40	1 20	1 10	1 10	1 40	2 10	3 90
	Summa .	124 29	103 —	115 37	100 50	200 82	218 64	233 21	41 23	38 44	14 60	46 64	1039 —	10 93	9 66	10 15	8 35	8 01	12 50	17 28	31 52
+		18 67	13 44	16 97	14 38	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
	Durchschnittsbetrag	15 54	12 88	14 42	12 56	25 10	27 33	31 65	5 15	4 81	3 65	5 83	115 44	1 37	1 21	1 27	1 04	1 14	1 56	2 16	3 94
+		18 67	13 44	16 97	14 38	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. — Java-, mittlerer (roh).	Kaffee. — gelber (in gebranntem Zustand).	Speisesalz.	Schwarzes Schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 24	— 35	— 30	— 35	— 34	— 33	— 50	2 58	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 24	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 60	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 30	— 24	— 52	— 44	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 90	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 46	— 35	— —	— 56	— 41	— 51	3 —	3 75	— 20	1 45
5	Hersfeld	— 25	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 60	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 60	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 35	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 32	1 86	3 41	3 41	2 41	3 60	3 18	3 91	22 98	28 13	1 60	11 95
	Durchschnittspreis .	— 29	— 23	— 43	— 43	— 48	— 51	— 40	— 49	2 86	3 52	— 20	1 49

Cassel am 12. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

163. Nachdem die Stadt Eschwege ausweislich meiner Bekanntmachung vom 30. Januar d. J. (Amtsblatt S. 25/26) zu den Städten mit über 10000 Einwohnern hinzugetreten ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Stadtrath dieser Stadt, gemäß der Vorschriften der §§. 109 und 114 des Zuständigkeitsgesetzes und beziehungsweise des §. 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1883, an Stelle des Kreisausschusses in Function getreten ist.

Cassel am 7. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

164. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. genehmigt, daß der Ober-

Digitized by Google

rabbiner der Marokkanischen Judengemeinde in Jerusalem, Joseph Arwas, zu Gunsten der Armen seiner Gemeinde während einer Frist von sechs Monaten, und zwar in dem Zeitraum vom 1. März bis längstens Ende August d. J., bei den wohlhabenderen jüdischen Glaubensgenossen in der Preußischen Monarchie persönlich milde Gaben sammeln darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird.

Cassel am 10. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hauffonville.

165. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1897 verabreichten Fouragemaßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	49	3	27	2	55
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	49	3	27	2	55
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	5	90	2	63	2	36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	5	90	2	63	2	36
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	65	2	63	2	10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6	65	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6	65	2	63	2	10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	3	15	2	52
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	52
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	3	15	2	52
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	3	15	2	52
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	61	4	05	2	99
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	61	4	05	2	99
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	61	4	05	2	99
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	89	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	6	83	2	84	2	52
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	6	83	2	84	2	52
18	„ Marburg .	Marburg .	6	56	3	68	2	73
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6	56	3	68	2	73
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	6	56	3	68	2	73
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6	30	2	63	2	21
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6	30	2	63	2	21
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	35	2	10	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	25	2	47	2	31

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 15. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

166. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 5ten d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Kolonie Wilhelmsdorf mit Rücksicht auf die Aufnahme von Arbeitslosen aus dem Regierungsbezirke Cassel, auch in den Jahren 1897 und 1898 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Einwohnern der Kreise Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar und Cassel — Stadt und Land — durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß den Sammlungen in den genannten Kreisen Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden.

Cassel am 10. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hauffonville.

167. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3ten d. Mts. dem evangelischen Afrika-Vereine gestattet, zur Gewinnung der Mittel für die Errichtung eines Sanatoriums in Deutsch-Ostafrika eine öffentliche Ausspielung von Kunstgegenständen zu veranstalten und die Loose — 25000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 1515 im Gesammtwerthe von 17000 Mark. Die Ziehung der Lotterie soll am 15. November d. J. in der Anstalt Bethel in Bielefeld stattfinden.

Cassel am 11. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

168. Die Eigenthümer von auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden des hiesigen Leihhauses werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verjährung der Zinsen von eingelegten Kapitalien binnen fünf Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres eintritt, und deshalb aufgefordert, die rückständigen Zinsbeträge vor Eintritt der Verjährung abzuheben, indem diese Zinsen sonst dem Leihhause anheimfallen und in den Büchern abgeschrieben werden.

Fulda am 10. März 1897.

Die Direktion
des ständischen Leih- und Pfandhauses.

169. Das auf den Namen J. Heinr. Theis diesseits am 13. März 1879 über 25 Mark ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 1426 ist verloren gegangen.

Auf Grund des §. 21 der Statuten ergeht die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Ausfertigung eines anderen Buches innerhalb dreier Monate hier geltend zu machen.

Rauschenberg am 15. März 1897.

Die Verwaltungs-Deputation
der städtischen Spar- und Leihkasse.

170. Das auf den Namen des Schreiners Michael Aschenbrücker in Fulda unter Nr. 22065 am 17. Oktober 1893 von hiesiger Sparkasse ausgestellte ursprünglich auf 150 Mark lautende Sparkassenbuch, Kapitalbetrag am 1. Januar 1897 816 Mark 26 Pf.,

ist glaubwürdiger Versicherung des Eigenthümers zufolge abhanden gekommen.

Der etwaige Besitzer dieses Sparkassebuches wird hiermit aufgefordert, seinen rechtmäßigen Besitz innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, von heute an, durch Vorzeigung des fraglichen Sparkassebuchs dahier nachzuweisen, da nach ergebnißlosem Ablauf der gestellten Frist dasselbe amortisirt und dem ꝛc. Aschenbrücker ein neues Sparkassebuch über 816 Mark 26 Pf. ausgestellt wird.

Fulda am 10. März 1897.

Der Oberbürgermeister. Dr. Antoni.

Erledigte Stellen.

171. Geeignete Bewerber um die in Folge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle in Schemmern, Klasse Waldkappel, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen

Cassel am 6. März 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

172. Die zweite Schulstelle in Niederasphe ist in Folge Versetzung des Inhabers vom 14. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 753 Mark 84 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark für Feuerung.

Bewerbungsgesuche nebst Prüfungszeugnissen sind bis zum 20. März d. J. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 4. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

173. Bewerber um die erledigte zweite Schulstelle in Odelsheim wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vierzehn Tagen an den Schulvorstand von Odelsheim, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 950 Mark.

Hofgeismar am 12. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

174. Zum sofortigen Antritt wird ein ausgebildeter und zuverlässiger Kanzleigehülfe beim hiesigen Amtsgericht gesucht. Meldungsgesuche mit Zeugnissen umgehend erbeten.

Wehhers am 11. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Verliehen: dem Consistorial-Präsidenten von Altenbockum dahier der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem General-Superintendenten D. Fuchs dahier der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse,

den General-Superintendenten Lohr und Werner der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Superintendenten Pfeiffer in Hanau der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Superintendenten Hebel in Felsberg und dem Pfarrer Chelius in Ebsdorf der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Hufbeschlaglehrmeister Heinrich Diegel in Weißenborn die Berechtigung zur Vornahme von Hufschmiedeprüfungen und Ausstellung von Prüfungszeugnissen.

Zurückgezogen: die Genehmigung zur Führung einer Hausapotheke durch den praktischen Arzt, Dr. med. Klein in Ulmbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 24. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

175. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1897 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1897 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1897 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1897 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin am 1. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

176. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. August 1896 präsentirten Muthung wird dem Bergingenieur Louis Rosenthal in Cassel und dem Kaufmann Moritz Lindenbaum in Witten a. d. Ruhr, welche nunmehr die Gewerkschaft Steinberg I bilden, unter dem Namen **Steinberg I**

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den rothen Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 897 (Zwei Millionen einhundert acht und achtzig Tausend achthundert sieben und neunzig) Quadratmetern umfassend — in dem Gutsbezirke Kattenbühl im Kreise Münden des Regierungsbezirks Hildesheim und im Gutsbezirke Rottebreite im Kreise Witzenhausen des Regierungsbezirks Cassel im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen." Das umschlossene, auf dem angehefteten Risse mit den schwarzen Buchstaben a, b, c, d bezeichnete Braunkohlenfeld Steinberg bleibt unberührt.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal am 26. Februar 1897.

Königliches Oberbergamt.

177. Nachweisung der gemäß §. 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungs-Bezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1897 bis Ende März 1898 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarkt-Ort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm.													
			Waizen.		Waizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	8	47	10	16	7	51	9	73	7	14	3	26	2	50
2	Landkreis Cassel	"	8	47	10	16	7	51	9	73	7	14	3	26	2	50
3	Kreis Eschwege	Eschwege	8	33	10	17	7	57	9	80	6	75	3	07	2	36
4	" Witzenhausen	"	8	33	10	17	7	57	9	80	6	75	3	07	2	36
5	" Fritzlar	Fritzlar	8	38	9	95	7	26	9	31	6	85	2	85	2	39
6	" Homberg	"	8	38	9	95	7	26	9	31	6	85	2	85	2	39
7	" Ziegenhain	"	8	38	9	95	7	26	9	31	6	85	2	85	2	39
8	" Hersfeld	Hersfeld	8	61	10	37	7	83	10	18	6	92	2	94	2	46
9	" Rotenburg	Rotenburg	8	70	10	93	7	60	10	02	7	13	2	74	2	28
10	" Melsungen	"	8	70	10	93	7	60	10	02	7	13	2	74	2	28
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	8	69	10	58	7	82	10	10	7	47	3	28	2	65
12	" Wolfhagen	"	8	69	10	58	7	82	10	10	7	47	3	28	2	65
13	" Fulda	Fulda	8	50	10	33	7	43	9	62	6	77	2	98	2	60
14	" Hünfeld	"	8	50	10	33	7	43	9	62	6	77	2	98	2	60
15	" Gersfeld	"	8	50	10	33	7	43	9	62	6	77	2	98	2	60
16	" Schlüchtern	"	8	50	10	33	7	43	9	62	6	77	2	98	2	60
17	Stadtkreis Hanau	Hanau	8	92	11	11	7	46	10	15	7	17	3	43	2	27
18	Landkreis Hanau	"	8	92	11	11	7	46	10	15	7	17	3	43	2	27
19	Kreis Gelnhausen	"	8	92	11	11	7	46	10	15	7	17	3	43	2	27
20	" Marburg	Marburg	9	03	10	86	7	80	10	16	7	35	3	28	2	60
21	" Kirchhain	"	9	03	10	86	7	80	10	16	7	35	3	28	2	60
22	" Frankenberg	"	9	03	10	86	7	80	10	16	7	35	3	28	2	60
23	" Rinteln	Rinteln	8	57	10	55	7	60	9	78	7	28	3	18	2	13
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	80	11	82	9	12	11	66	7	83	2	94	2	66

Cassel am 6. März 1897. Der Ober-Präsident. Magdeburg.

178. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von 3½ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 2. Januar bis 30. Juni 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

a) Litt. H. à 300 Mark:
Nr. 19.
b) Litt. J. à 75 Mark:
Nr. 12. 17. 25.
c) Litt. K. à 30 Mark:
Nr. 31.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Juli 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourſähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsſcheinen Reihe I. Nr. 12 bis 16 und Anweiſungen vom 1. Juli 1897 ab bei unſerer Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Rentenbankkaſſe in Berlin C, Kloſterſtraße 76. I, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kaſſen einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückſtändigen 3½ %. Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F, G, H, J und K durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungstabelle in den Monaten Februar und Auguſt jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münſter am 18. Februar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau. Aſcher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179. Die nachſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in

derselben bezeichneten Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen unseres Bezirks verabreicht werden.

Cassel am 26. Februar 1897.

Königliche Regierung.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887, 1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin am 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

180. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß von dem selbstständigen Gutsbezirke Bodenhausen im Kreise Wolfhagen der zu demselben gehörige Hof Ropperode abgezweigt und dem im Landkreise Cassel belegenen Gutsbezirke Hoof einverleibt werde.

Gemäß §. 3 Absatz 4 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Cassel am 16. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

181. Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel. — Auf Grund der §§. 5, 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Nachstehendes:

§. 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistlichen und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§. 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

§. 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel am 9. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

182. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend das Verdingungswesen vom 17. Juli 1885 II.a(b)12252/III. 12142/I. 3763 und vom 15. September 1889 IV. (IIa) 1951. I. 5696. III. 16377, bezw. der durch den Herrn Minister anderweit festgestellten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen," werden folgende zugehörige Anlagen, nämlich:

Bedingungen
für die
Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen

Digitized by Google

Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin. Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags. Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß. Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionestellung. Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-

Digitized by Google

anschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag. Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag. Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht §.) 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe. Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer

Digitized by Google

Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§. 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien. Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten. Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit ꝛc. Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften. Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf

Digitized by Google

der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc. Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken ꝛc. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken ꝛc. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R. G. Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß §. 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Caution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§. 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter. Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehilfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem

Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme. Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen ꝛc. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen. Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung. Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen. Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruch-

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 31. März 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 11 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2366 die Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 6. März 1897.

Landesherrliche Erlasse.

189. Auf Ihren Bericht vom 10. März d. J. bestimme Ich im Anschluß an Meinen Erlaß vom 16. Dezember v. J. (G.-S. S. 253), daß vom 1. April d. J. ab 1., der Königlichen Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M. und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz Verwaltung und Betrieb der in der Anlage A. aufgeführten Bahnstrecken übertragen wird, 2., die Verwaltungsbezirke der Königlichen Eisenbahndirektionen in Köln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig nach Maßgabe der Anlage B. anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin am 17. März 1897.

Wilhelm. R.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage A.

Eisenbahn-Direktion.	Zu verwaltende Strecken einschließlich der zugehörigen, nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.
Frankfurt a/M.	Troisdorf-Betzdorf-Giessen, Wissen-Morsbach, Grünebach-Daaden, Dillenburg-Straßebersbach, Dillenburg-Auguststollen bezw. Nikolausstollen, Engers-Siershahn-Altenkirchen-Au, Grenzau-Höhr-Grenzhausen, Limburg-Altenkirchen, Siershahn-Staffel, Lollar-Wetzlar, Wetzlar-Niederlahnstein, Weilburg-Laubuseschbach, Hohenrhein-Oberlahnstein, Niederlahnstein-Frankfurt a/M., Wiesbaden-Diez, Curve-Wiesbaden, Curve-Biebrich (Rheinbhf.), Wiesbaden-Biebrich (Mosbach), Frankfurt a/M.-Niedernhausen-Eschhofen (Limburg), Niedernhausen-Wiesbaden, Griesheim-Frankfurt a/M. (Ostbhf.) (Theil gepachtet), Goldstein-Frankfurt a/M., Goldstein-Sachsenhausen, Frankfurt a/M. (Ostbhf.)-Hanau-Landesgrenze, Landesgrenze-Aschaffenburg (gepachtet), Höchst a/M.-Soden im Taunus, Frankfurt a/M.-Homburg v. d. H.-Usingen, Friedrichsdorf-Friedberg (Hessen), Lollar-Giessen-Bockenheim, Friedberg (Hessen)-Hanau, Sachsenhausen-Offenbach a/M., Frankfurt a/M.-Bebra, Elm-Landesgrenze, Landesgrenze-Gemünden (gepachtet), Bronzell-Gersfeld, Götzenhof-Tann, Giessen-Fulda, Grünberg-Londorf, Lollar-Londorf, Nieder-Gemünden-Landesgrenze bei Nieder-Ofleiden, Salzschlirf-Schlitz, Giessen-Gelnhausen, Hungen-Laubach, Laubach-Rücke, Nidda-Schotten, Friedberg (Hessen)-Hungen, Beienheim-Nidda, Stockheim-Gedern, Gedern-Grebenhain-Crainfeld, Grebenhain-Crainfeld-Lauterbach.
Mainz.	Coblenz-Bingerbrück-Mainz-Bischofsheim-Gr. Gerau-Darmstadt, Darmstadt-Babenhausen-Landesgrenze-Aschaffenburg, Hummelstrift-Kranichstein, Bingerbrück-Kirn, Langenlonsheim-Simmern, Simmern-Kirchberg i. Hunsrück/Castellaun, Kempten (Bingen) Alzey-Monsheim-Worms, Monheim-Hohensülzen-Landesgrenze, Monsheim-Wachenheim-Mölsheim-Landesgrenze, Mainz-Armsheim-Wendersheim, Bodenheim-Alzey-Wahlheim-Landesgrenze, Undenheim, Köngernheim-Nierstein, Gau-Odernheim-Osthofen, Worms-Gundheim, Mainz-Worms-Landesgrenze, Osthofen-Hamm-Guntersblum, Bischofsheim-Goldstein, Goldstein-Biblis-Landesgrenze-Waldhof-Mannheim-Hauptbhf., Waldhof-Mannheim Neckarvorstadt, Biblis-Hofheim-Rosengarten-Rheintrajekt Worms, Rosengarten-Lampertheim, Hofheim-Bürstadt-Bensheim, Lorsch-Heppenheim-Fürth, Mörlenbach-Wahlen, Offenbach-Reinheim, Bieber-Dietzenbach, Ober-Roden-Dreieichenhain-Offenbach mit Abzweigung von Dreieichenhain nach Langen Bhf. und von Sprendlingen nach Langen, Darmstadt (Rosenhöhe)-Gr. Zimmern, Goddelau-Erfelden-Darmstadt, Darmstadt-Reinheim-Wiebelsbach-Heubach-Erbach-Landesgrenze-Eberbach, Wiebelsbach-Heubach-Babenhausen-Hanau.

Anlage B.

Eisenbahn-Direktion.	Zugang. Bahnstrecken.	Abgang. Bahnstrecken.	Bemerkungen.
Cöln.	Cöln-Cöln-Deutz-Kalk, Cöln-Deutz-Mülheim a/Rh., Mülheim a/Rh.-Cöln-Deutz-Kalk, Mülheim a/Rh.-Urbach.		Aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Elberfeld.
	Niederlahnstein-Troisdorf-Kalk, Niederlahnstein-Coblenz, Troisdorf-Urbach.		Aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.
		Coblenz-Bingerbrück,	An den Eisenbahndirektionsbezirk Mainz.
St. Johann-Saarbrücken.	—	Bingerbrück-Kirn, Langenlonsheim-Simmern, Simmern-Kirchberg l. Hunsrück/Castellaun.	An den Eisenbahndirektionsbezirk Mainz.
Elberfeld.		Cöln-Cöln-Deutz-Kalk, Cöln-Deutz-Mühlheim a/Rh., Mühlheim a/Rh.-Cöln-Deutz-Kalk, Mülheim a/Rh.-Urbach.	An den Eisenbahndirektionsbezirk Cöln.
	Siegburg-Bergneustadt, Osberghausen-Wiehl,		Aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.
Bromberg.	—	Schönsee-Osterode i. Ostpr.	An den Eisenbahndirektionsbezirk Danzig.
Danzig.	Schönsee-Osterode i. Ostpr.	—	Aus dem Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg.

Ueberall einschließlich der zugehörigen, vorstehend nicht besonders aufgeführten Zweig- und Verbindungsbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

190. Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung S. 77) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den nicht fiskalischen Dampfschiffskesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. J. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge anliegende Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des §. 9 Absatz II. der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin am 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Brefeld.

Uebersicht über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und

der Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
29. Kassel.	
a. Kreise Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land und Schlüchtern.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein mit dem Sitze in Offenbach a. M.
b. die übrigen Kreise des Regierungsbezirks.	Verein zur Revision und Ueberwachung von Dampfkesseln in Kassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

191. In der Anlage wird eine Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 17. v. Mts. in Betreff der vom Bundesrathe unterm 28. Januar d. J. beschlossenen Vorschriften über die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs und diese Vorschriften selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 28. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

192. In der Anlage wird die neue Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 29. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

193. Die Gesichtspunkte, betreffend die Anlegung und den Betrieb von Halbwassergasanlagen (zu vergl. Amtsblatt von 1892 S. 207) sind anderweit wie folgt aufgestellt worden:

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Gases sind in hohen Räumen aufzustellen, welche reichlich und in solcher Art gelüftet sind, daß eine Ansammlung von Gas darin ausgeschlossen ist. Die Thüren der Räume müssen nach außen aufschlagen. In diesen Räumen dürfen sich nur die Wärter der Anlage aufhalten.

Ein Zusammenhang dieser Räume mit Wohnräumen ist nicht zulässig.

Falls unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Aufstellung von Dampfkesseln unter bewohnten Räumen die Aufstellung der in Absatz 1 genannten Vorrichtungen unterhalb anderer Räume gestattet wird, sind diese gegen den Eintritt von Gas zu sichern.

Der Dampfkessel und der Generator, die einer dauernden Wartung bedürfen, und diejenigen Reinigungsvorrichtungen, bei denen ein Entweichen des Gases in die Luft nicht möglich ist, dürfen in demselben Raume untergebracht werden.

Reinigungsvorrichtungen mit Wasserverschluß und Gasbehälter sind, sofern sie nicht im Freien aufgestellt sind, in besonderem Raume unterzubringen, der feuersicher herzustellen und mit guter Lüftung zu versehen ist.

2. Die Füllöffnungen der Gasgeneratoren sind mit doppeltem Verschluß zu versehen.

3. Auf die Herstellung gasdichter Leitungen und auf ihre Erhaltung in diesem Zustande ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Vor Benutzung der Leitungen sind sie auf Dichtigkeit durch Abdrücken auf ½ at. Ueberdruck zu prüfen.

Soweit möglich, ist zu verhüten, daß die Hauptleitungen innerhalb, unter oder nahe bei geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen zu liegen kommen.

4. Unterirdische Röhren sind so tief zu legen, daß der Frost eine Einwirkung darauf nicht ausüben kann.

5. Zur Prüfung der Röhrenleitungen auf ihre Dichtigkeit während des Betriebes können dienen:

a) für Hausleitungen der neben dem Gasmesser anzubringende Ruchall'sche Gaskontroleur;

b) für andere zugängliche Leitungen das Bestreichen derselben mit Seifenlösung und die Beobachtung, ob sich in dieser Lösung Gasblasen bilden;

c) für nicht zugängliche, unterirdische längere Leitungen: α. die Kontrole mittels des Manometers bei den am Anfange und am Ende geschlossenen Leitungen, und zwar nach der Richtung, ob der Gasdruck längere Zeit sich gleich bleibt; β. die Anbringung von senkrechten Röhrchen in gewissen Entfernungen im Erdboden. Diese Röhrchen müssen bis auf die Verbindungsstellen der Hauptröhren hinabreichen, mit ihrem oberen Ende in einem ausgehöhlten Holzklotze befestigt und mit einem Stöpsel verschlossen sein. Die im Niveau des Straßenpflasters, der Fabrikfohle und dergl. liegende obere Kante des Holzklotzes ist mit einem eisernen Deckel zu versehen, nach dessen und des Stöpsels Entfernung beobachtet werden kann, ob Gas austritt, das durch Schwärzung von Palladiumpapier oder durch den Geruch sich zu erkennen giebt.

6. Es sind Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, daß die Verbrennungsprodukte des Gases sich der zum Athmen bestimmten Luft in Wohn- und Arbeitsräumen beimischen.

7. Mit dem Gase gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen Aufstellung finden; die Aufstellung in Werkstattsräumen ist im Allgemeinen nicht statthaft. Die Aufstellung der Motoren in dem Generatorraum ist bei kleinen Anlagen zulässig.

Die Maschinen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Entweichen von unverbranntem Gas in den Arbeitsraum auch bei unbeabsichtigtem Stillstehen der Maschinen unmöglich machen.

8. Der Aufenthalt in den Räumen des Gasbehälters und der mit Wasserverschluß versehenen Reinigungsapparate ist nach Möglichkeit zu beschränken

Digitized by Google

und im Allgemeinen nur dem Aufsichtspersonale gestattet. Die Beleuchtung muß mit feuersicheren Lampen geschehen; das Betreten dieser Räume mit anderen, als zuverlässigen Sicherheitslampen ist zu verbieten. Die Räume sind in ihrem oberen Theile mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, deren vollständige Schließung unmöglich ist.

Im Freien aufgestellte große Gasbehälter müssen sich in solchen Entfernungen von benachbarten Gebäuden befinden, daß sie möglichst geschützt sind, von herabstürzenden brennenden Stoffen nicht getroffen werden können und auf allen Seiten für Löscheinrichtungen erreichbar sind.

Cassel am 13. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

194. In Nr. 63 des Deutschen Reichs-Anzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12ten d. Mts. veröffentlicht, welche sich auf die Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe in eine dreieinhalbprozentige bezieht.

Die Umwandlung vollzieht sich danach in derselben Weise, wie die Umwandlung der Preußischen konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe in eine 3½ %ige.

Die Frist für die Einreichung der Anträge auf Baarzahlung des Kapitalbetrages läuft mit dem 8ten April d. J. ab und die Inhaber von Schuldverschreibungen bezw. die im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubiger der 4%igen Reichsanleihe, welche innerhalb der festgesetzten Frist Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragen, haben demnächst die Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung zum Nennbetrage (nicht zum Kurswerthe) zu gewärtigen.

Cassel am 27. März 1897.

Königliche Regierung. Haussonville.

Erledigte Stellen.

195. Die neu zu gründende dritte evangelische Schulstelle in Gersfeld (Rhön) mit einem Jahreseinkommen einschließlich Feuerung von 950 Mark, sowie freier Wohnung soll alsbald besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Unterzeichneten alsbald einreichen.

Gersfeld (Rhön) am 23. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

196. Die Rektorstelle in Borken kommt vom 1. Juli d. J. ab zur Erledigung. Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1450 Mark. Auch erhält ein theologisch gebildeter Rektor eine Zulage von 300 Mark. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 27. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

197. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist sofort anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von acht Jahren. Das Gehalt beträgt, unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers, des Standesbeamten und des Vorsitzenden der Verwaltungsdeputation der städtischen Sparkasse, pro Jahr 1200 Mark und ca. 50 Mark Nebeneinnahme.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche, unter Angabe ihrer bisherigen Stellung und Beifügung von Zeugnissen, bis zum 14. April an den Stadtvorstand dahier einreichen.

Rauschenberg am 24. März 1897.

Der Bürgermeister. Nickel.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Pörtje zum Gehülfen des Pfarrers Weirich in Hess.-Oldendorf,

der Referendar Martin zum Gerichtsassessor,

der Stellenanwärter, Gerichtsdiener Gottmann in Beckerhagen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst,

der Feldwebel Kuhn zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Fulda,

der Vizebürgermeister Braun in Hersfeld zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Hersfeld,

Versetzt: der ordentliche Professor in der philosophischen Fakultät der Akademie in Münster i/W. Dr. von Below in die philosophische Fakultät der Universität Marburg,

die Postmeister Simon von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Zehlendorf (Kr. Teltow), Rheinert von Velbert (Rheinl.) nach Kirchhain (Bez. Cassel),

die Postsekretäre Kind von Steele nach Cassel, Münster von Homberg (Bez. Cassel) nach Hanau, Ohlhorst von Witten (Rhnr) nach Cassel, Schulz von Berlin nach Cassel,

der Ober-Postassistent Kreß von Saarburg (Lothr.) nach Schlüchtern (Bez. Cassel),

die Postassistenten Meyer von Cassel nach Hersfeld, Schneider von Hersfeld nach Straßburg (Els.), Weber von Hersfeld nach Cassel.

Entlassen: der Schutzmann Merziger in Cassel behufs Uebertritts in die Eisenbahn-Verwaltung.

Gestorben: der Amtsgerichtsrath Seelig in Cassel und der Gerichtsdiener Bräutigam daselbst.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Lokomotiven der Privatanschlußbahnen (§. 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Gültigkeit. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die Lokomotiven der Bergwerksbahnen (§. 51 des Kleinbahnengesetzes) und derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

IV. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom $\frac{\text{16. März 1892}}{\text{6. Mai 1893}}$ sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung vollständig umgearbeitet; außerdem sind die Vordrucke H und K. P. 3 geändert und an Stelle des alten Vordrucks K. P. 4 zwei neue Vordrucke K. P. 4 und K. P. 5 getreten. Der Vordruck J zur Benutzung bei Genehmigungsgesuchen ist neu eingeführt.

Digitized by Google

2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Garnisonbauverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte angestellt sind, durch diese Beamten;
4. bei den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln, den feststehenden und beweglichen Kesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden landwirthschaftlichen Nebenbetrieben, soweit die Besitzer solcher Kessel nicht Mitglieder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins sind, durch staatlicherseits hierzu zugelassene Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage;
5. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbeinspektoren und deren Assistenten, in Hohenzollern, solange daselbst ein Gewerbeinspektor nicht angestellt ist, durch einen dazu berufenen besonderen Sachverständigen.

II. Die vom Staate Beauftragten (Ziffer 4 vorstehend) haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des §. 43.

§. 3.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen ꝛc. (§. 2) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — und den Königlichen Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Etatsjahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von Letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahres ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes dem zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben, sowie nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß derjenigen Kessel zu übersenden, welche in Folge rechtzeitiger Kündigung (§. 43) aus der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsaufsicht übergehen werden.

Digitized by Google

III. Endlich haben die Vereine bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres zu erstatten.

§. 5.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

II. Diese haben alsdann den im §. 4 Absatz I bezeichneten Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahres betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§. 6.

Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Schiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§. 8.

I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:
1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

II. Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

§. 9.

Zuständigkeit.

I. Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der

Digitized by Google

Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist,

wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Lokomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,

wenn der Antragsteller einem der im §. 2 Absatz I Ziffer 4 genannten Betriebe oder einem Kessel-Ueberwachungsverein (§. 3) angehört, bei dem zuständigen Vereinsingenieur,

im Uebrigen bei dem nach §. 2 sonst zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche durch Blaudruck vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VI. Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

Digitized by Google

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere

Digitized by Google

Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im §. 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, anzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) ist dem zuständigen Kesselprüfer zuzustellen, welcher daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat.

§. 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§. 18.

Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzusehen ist.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

§. 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

Digitized by Google

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2, 3 und 5) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23.

I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§. 24.

Nietestempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

§. 25.

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundes-

Digitized by Google

staaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§. 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (vgl. §. 44).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den in §. 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§. 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordruckes D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuche enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28.

I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdruckes unterworfen werden.

Digitized by Google

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (vergl. §. 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

VII. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Eine besondere Gebührenberechnung (Abschn. III der Gebührenordnung) erfolgt in letzterem Falle nicht.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im §. 2 Absatz I Ziffer 4, §§. 3 und 5 benannten Sachverständigen zuständig sind, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, in dessen Amtsbezirke sich die Kesselanlage befindet.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

Digitized by Google

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von denjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

IV. Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2 Absatz I Ziffer 1 zuständigen Beamten.

§. 32.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§. 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels, eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebes in grader

Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2 Absatz I Ziffer 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereit zu stellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der §. 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die staatlichen Prüfungsbeamten dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — einen Jahresbericht über die von ihnen auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des verflossenen Etatsjahres ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem anliegenden Vordrucke H;
2. eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt:
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereinsaufsicht beruht.

II. Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizei-Präsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebühren-Berechnungen (nach Vordruck K. P. 5 vgl. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind mit einem Gebührennachweis (Vordruck K. P. 3), in welchem die Gebührenberechnungen nach Kreiskassen geordnet einzutragen sind, nach den anliegenden Mustern den im Absatz I bezeichneten Behörden bis zum 10. jedes Monats in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§. 41.

I. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbeinspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, auch soweit sie für Untersuchungen zu erheben sind, welche durch die Anweisung nicht vorgesehen sind, zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Kessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§. 42.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbeinspektion und staatlich beauftragten Ingenieuren der Ueberwachungsvereine (§. 2 Absatz I Ziffer 4) obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath je eine Liste über die in dem Bezirke

Digitized by Google

von Staatsbeamten und im staatlichen Auftrage ausgeführten Kesseluntersuchungen nach dem anliegenden Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen und der Verzeichnisse H auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund letzterer Verzeichnisse ist nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Fristen der Untersuchungen eingehalten und die Gebühren ordnungsmäßig zur Einziehung gekommen sind.

§. 43.

I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann, abgesehen von den durch Besitzwechsel beweglicher Kessel bewirkten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsvereine angehört, untersteht der staatlichen oder der nach §. 2 Absatz 1 Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§. 44.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen dem betreffenden Bergrevierbeamten von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von dem Erlöschen der Genehmigung, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung, Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 45.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 46.

Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 nebst Abänderungen vom 6. Mai 1893 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1892 S. 117 und 1893 S. 119) am 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Digitized by Google

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im §. 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. §. 44) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§. 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, werden die Gebühren nur unter den im §. 44 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung oder gänzliche Beseitigung (auch Verkauf) im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn eine etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren für bewegliche unter staatlicher Aufsicht stehende Kessel hat seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke der Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz hat, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (vergl. §. 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren zwischen einzelnen Staatskassen findet nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren aus-

geschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Besitzwechsels im Laufe des Etatsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz I Ziffer 4) oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Staatsaufsicht übergehen, sind die Jahresgebühren zur Staatskasse zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz I Ziffer 1, 3—5 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatz, nachweislich gezahlt worden ist.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauch Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Für die in meinen Erlassen vom 18. November 1895 (B. 10535) und vom 12. Mai 1896 (B. 4360) bezeichneten Spiralrohrkessel und Dreyerschen Krafterzeuger werden Jahresbeiträge in Höhe von einem Drittel, für die durch Erlaß vom 27. August 1896 (B. 8238) bezeichneten Kleinkessel zur Reinigung von Bierleitungen in Höhe der Hälfte der Gebührensätze dieses Abschnitts erhoben.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 28 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaat zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben (§. 22) und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung ..... Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de ..

.....

.....

die Genehmigung zur Anlegung ..... Dampfkessel

.....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D.... Kessel ..... mit ..... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted]

Name des Fabrikanten: .....

.....

laufende Fabriknummer: [redacted]

Jahr der Anfertigung: [redacted]

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted]

.....

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de... Kessel.... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

Digitized by Google

Beilage A.

Erklärung über die Geschlechtskrankheit

der

Familienname Vornamen Tag der Geburt

Ich habe vor der unterzeichneten Behörde auf die mir obliegenden polizeilichen Verpflichtungen über

Tag

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich mich bei Strafe der Haft bis zu 14 Tagen

Ich habe diese Erklärung gelesen und genehmigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorstehende Angaben bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift

Digitized by Google

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

.....

..... zu ..... im Jahre [redacted]

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete .....

Dampfkessel ist nach §§. ..... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von [redacted] Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

Digitized by Google

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Vordruck C.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma

.....

..... zu .....

im Jahre 18.. angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete .....

.....Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am .....

zu ..... für ..... Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des ..... zu ..... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ..... cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ..... cm unter ..... befindet.
2. Der Kessel besitzt ..... Speiseventil....., welche.... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in .....

   .....

   .....

   .....
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel .....

   .....

   .....

   zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

Digitized by Google

5. Der Keſſel hat [redacted] Sicherheits-Ventil..., de...en Belaſtung einer Dampfſpannung von [redacted] Atmoſphären Ueberdruck entſpr.....

Die Bauart, Abmeſſung und Belaſtung de... Sicherheits-Ventil... ſind aus Nachſtehendem erſichtlich.

6. Der Keſſel iſt mit ..... Manometer ... verſehen, an welche... die feſtgeſetzte höchſte Dampfſpannung durch eine Marke bezeichnet iſt.
7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers iſt vorhanden. Die Anlage entſpricht den allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen vom 5. Auguſt 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebſetzung ſteht ein Bedenken nicht entgegen.

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Vordruck D.

Revisionsbuch

für

einen ..... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: [redacted] Atmosphären Ueberdruck.
2. Name de Fabrikanten: .....
3. laufende Fabriknummer: [redacted]
4. Jahr der Anfertigung: [redacted]

(Für Schiffskessel) 5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: [redacted] cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de .....

.....

.....

(Unterschrift.)

.....

.....

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche .....

Der Kessel befand sich ..... im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

.....

.....

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage ..... gut,

.....

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und ..... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker ..... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

.....

.....

.....

.....

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit [redacted] Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

.....

.....

.....

.....

Der Kesselwärter ..... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen ..... vertraut, ...

.....

.....

.....

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

.....

.....

.....

.....

.....

Digitized by Google

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines _____ Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von [redacted] Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von _____

_____

_____ zu _____

im Jahre [redacted] angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer [redacted] bezeichnete _____ Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Vordruck G.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines ..... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von .....

.....

.....

zu .....

im Jahre ..... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete, ... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ..... Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Digitized by Google

Vordruck H (K. P. 2).

Verzeichniß

der

im Bezirke .....

zu .....

in der Zeit vom ..... bis .....

ausgeführten Kesseluntersuchungen

(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.						9.									
Lfde. Nr. der Haupt-Kesselliste.	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage.	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Jahr der Genehmigung.	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	Datum der vorletzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der letzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der von außerordentlichen regelmäßigen äußeren Untersuchungen.		Datum der vorletzten regelmäßigen inneren Untersuchungen.		Datum der letzten regelmäßigen inneren Untersuchungen.		Datum der außerordentlichen inneren Untersuchungen.		Datum der nach §. 18 Abs. II ausgeführten inneren Untersuchungen.		Datum der nach §. 82 Abs. VIII ausgeführten inneren Untersuchungen.	
							Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

Digitized by Google

10.									11.				12.	13.	14.
Datum der vorletzten regelmäßigen Druckproben.				Datum der letzten regelmäßigen Druckproben.				Datum von außerordentlichen Druckproben nach Hauptausbesserungen.				Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel. Erste Druckprobe.		Abnahme.		Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.			

Vordruck I.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu .....
..... (Straße, Lage)
zum Betriebe .....
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem ..... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe .....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels. (Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein .....

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus .....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein:
2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiff.
Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen bezw. Beschreibungen zu unterschreiben.
Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdrucke dürfen nicht verwandt werden.
Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

Digitized by Google

c) Angabe der Wandstärken in mm. Die Wandstärken betragen .....

d) Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.
(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus
Schweißeisen Feuerblech .....
desgl. Bördelblech .....
desgl. Mantelblech .....
Flußeisen Feuerblech .....
desgl. Mantelblech I. .....
desgl. Mantelblech II. .....
Kupfer .....
Gußeisen .....

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme ..... welche durch Schweißung hergestellt und ..... welche durch Verschraubung verbunden sind.

Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den ..... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen. .....

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von ..... cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend: .....

Gesammte wasserbespülte Heizfläche ..... qm.

Digitized by Google

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch §. 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche ..... qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt ..... = ... qm.

Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 : .....

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält ..... Speiseventil..... von ..... mm lichtem Durchmesser, welche... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w .....

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine .....
b) ein .....

Abmessungen der Speisevorrichtungen: zu a) .....

(Durchmesser, Hub, Zahl der $\frac{\text{einfachen}}{\text{Doppel-}}$ Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.)

zu b) .....

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit ..... Wasserstandsglase ..... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde... sich am Kessel ..... als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben ..... mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu §. 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt ..... mm über ..... Derselbe wird an de... Wasserstandsglase ..... sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Digitized by Google

Zu §. 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält ... Sicherheitsventil von ... mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D... Ventil... ... so eingerichtet, daß ... jederzeit gelüftet werden k... . Die Belastung de... Ventil... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. **Manometer.**

An dem Kessel ... zuverlässige... Manometer angebracht, an welchen... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck ...
Name des Fabrikanten: ...
...
Laufende Fabriknummer: ...
Jahr der Anfertigung: ...

Zu §§. 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf ... Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein... vom Heizerstande aus bewegliche ... angebracht.

Der Schornstein erhält ... m Gesammthöhe, ... m untere Weite und ... m obere Weite.

..., den ...ten... 18... ..., den ...ten... 18...

Der Antragsteller. Der Verfertiger.

... ...

Bemerkung. Bei alten Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Digitized by Google

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.		
Laufende Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk)	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.	Da der	
								Tag, Monat.	Jahr.

Vordruck K.

8.						9.				10.			
t u m äußeren Unterſuchungen.						Datum der inneren Unterſuchungen.				Datum der Druckproben.			
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

Digitized by Google

Königliche Gewerbe-Inspektion zu ..... Vordruck K. P. 3.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind an Gebühren und Nebenkosten aus Dampfkessel-Untersuchungen ..... ℳ ..... ₰ zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen in einfacher Ausfertigung bei.

....., den ....ten..... 18....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) .....

Geprüft.

....., den ....ten..... 18....

Der Regierungs- und Gewerberath.

Der gegenwärtige Gebühren-Nachweis ist nach den Sätzen sowie rechnerisch geprüft und auf ..... ℳ ..... ₰ festgesetzt.

....., den ....ten..... 18....

Anweisung.

Die $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende ..... ℳ ..... ₰, in Worten .....

(durch die Kreiskasse)

von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen und hiervon den Betrag von ..... ℳ ..... ₰ bei Kapitel 29 Titel 1a des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 18.... zu vereinnahmen und den bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchenden Rest mit ..... ℳ ..... ₰ dem ..... zu .....

gegen Quittung zu zahlen.

....., den ....ten..... 18....

An die Königliche $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse.

Der $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Präsident.

Nr. .....

Quittung.

Vorstehender Betrag von ..... ℳ ..... ₰, in Worten: .....

..... ist mir von der Königlichen $\frac{\text{Regierungs}}{\text{Polizei}}$-Hauptkasse zu .....

am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

....., den ....ten..... 18....

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.

(Name, Stand) .....

Geftrand.

Digitized by Google

Nachweisung

der von dem ..... zu .....

im Monat ..... 18.... ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.		8.	9.
Lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung	Tag der Untersuchung.	Namen des Kesselbesitzers.	Wohnort des Kesselbesitzers.	Untersuchungsort.	Fabriknummer des Kessels.	Gebühren.		Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Kesselprüfer.		Angabe der Kreiskasse.	Bemerkungen.
						ℳ	₰	ℳ	₰		

Anmerkung. Sämmtliche in Ansatz gebrachten Positionen aus K. P. 5 sind in Spalte 9 zu wiederholen; vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III 8 sind dort unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Heftrand.

Digitized by Google

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu ....
Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu ....

Lfde. Nr. ....
Kreiskasse ....

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen d..... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel..... und de..... Schiffsdampfkessel..... de.......... zu ....

Nr. II der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist.	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
1.	Jahresbeitrag für d..... feststehenden Dampfkessel: No. ..... Heizfläche in qm ..... No. ..... Heizfläche in qm ..... No. ..... " ..... No. ..... " ..... (25 Zeilen je Spalte) Insgesammt ..... Kessel von 0— 5 qm ..... " " über 5—20 " ..... " " " 20—50 " ..... " " " 50 "	6	9	...12	...15		
2.	Jahresbeitrag für d..... beweglichen Kessel: | Jahresbeitrag für d..... Schiffsdampfkessel: No. ..... Heizfläche in qm ..... No. ..... Heizfläche in qm ..... No. ..... " ..... No. ..... " ..... (15 Zeilen je Spalte) Insgesammt ..... Kessel von 0— 5 qm ..... " " über 5—20 " ..... " " " 20—50 " ..... " " " 50 "	8	...12	...15	...17		
	Ueberhaupt . . .						

.........., den .....ten .... 18 .....

Der staatliche Kesselprüfer.
Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) ....

Heftrand.

Digitized by Google

Vordruck K. P. 5.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .....

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu .....

Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises .....

Kreiskasse .....

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörigen Prüfungen de.... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel.... und de.... Schiffs-dampfkessel .... de.....

..... zu .....

Datum der Untersuchung 18.... Tag	Monat	Nummer der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
		I. 1.	**Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe** von Kesseln aller Art (gemäß §. 22, 18 Abs. II, 28):						
			No. ..... Heizfläche in qm	9					
			No. ..... " "		...11				
			No. ..... " "			...18			
			No. ..... " "				...15		
		I. 2.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	6					
			No. ..... " "		9				
			No. ..... " "			...12			
			No. ..... " "				...15		
		I. 3.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	6					
			No. ..... " "		7				
			No. ..... " "			8			
			No. ..... " "				9		
		I. 4.	**Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ..... Heizfläche in qm	...15					
			No. ..... " "		...20				
			No. ..... " "			...25			
			No. ..... " "				...30		

Hefttrand.

Vordruck K. P. 5.

[Nach Vorderseite.]

Datum der Untersuchung 18 ... Tag.	Monat.	Nummer der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
		I. 5.	**Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:**						
			No. ... Heizfläche in qm ...	...15					
			No. ... " " ...		...18				
			No. ... " " ...			...21			
			No. ... " " ...				...24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach §. 18 Abs. II, Untersuchungen nach §. 32 Abs. VIII, §. 36 und auf Antrag:						
			a) feststehende Kessel: *No.* ... Heizfläche in qm ...						
			No. ... " " ...	...6	9	..12	..15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel: *No.* ... " " ...						
			No. ... " " ...	8	...12	..15	..17		
		III. 3.	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:						
			a) feststehende Kessel: *No.* ... Heizfläche in qm ...						
			No. ... " " ...	6	9	...12	...15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel *No.* ... " " ...						
			No ... " " ...	8	...12	...15	...17		
			Nebengebühren: ... Stempel ... ℳ; ... Revisionsbücher: ... ℳ						
							Insgesammt ...		

..., den ... ten ... 18...

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) ...

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 7. April 1897.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 2 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1897 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 13 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 30. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2370 das Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, vom 24. März 1897; und unter

Nr. 2371 die Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, vom 25. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 9 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9885 die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Königlich preußischen Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät, vom 22. März 1897.

Die Nummer 10 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9886 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1897, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen; und unter

Nr. 9887 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1897, betreffend Festsetzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz, sowie anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Frankfurt a. M., Köln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

198. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetz-Sammlung Seite 165) und in Abänderung der Bekanntmachung vom 19. März 1892, betreffend die Festsetzung der Bezirke der im Regierungsbezirke Cassel zu errichtenden Gewerbeinspektionen, werden unter Errichtung einer dritten Gewerbeinspektion mit dem Sitze in Eschwege die Bezirke der Gewerbeinspektionen des Regierungsbezirks Cassel vom 1. April d. J. ab wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbeinspektion in Cassel, umfassend die Kreise Cassel-Stadt, Cassel-Land, Rinteln, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg, Marburg, Kirchhain und Ziegenhain.

2. Gewerbeinspektion in Fulda, umfassend die Kreise Hünfeld, Fulda, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau-Stadt und Hanau-Land.

3. Gewerbeinspektion in Eschwege, umfassend die Kreise Homberg, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld und Schmalkalden.

Berlin am 17. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Hohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

199. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 25. v. M. — §. 148 der Protokolle — nachstehenden Beschluß gefaßt hat:

In Ergänzung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1892 genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken und der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 erlassenen weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 wird Folgendes bestimmt:

1. Zur Herstellung der in der Anlage I. aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verabfolgt werden.

2. Zur Herstellung der in der Anlage II. aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein nur insoweit steuerfrei verabfolgt werden, als die Verwendung der Zubereitungen im Apothekenbetrieb erfolgt. Für die außerhalb des eigentlichen Apothekenbetriebs erfolgende Herstellung der bezeichneten Zubereitungen ist die Gewährung der Steuerfreiheit des Branntweins besonders nachzusuchen. Die Genehmigung des Gesuchs erfolgt widerruflich durch die Direktivbehörde, nachdem sich der Gesuchsteller denjenigen Bedingungen unterworfen hat, welche von der Steuerbehörde für erforderlich erachtet

werden, um eine Verwendung der Zubereitungen außerhalb des Apothekenbetriebs zu verhindern.

3. Bei der Ausfuhr der in der Anlage I. genannten Tinkturen wird Vergütung der Branntweinsteuer (der Maischbottich- oder Materialsteuer, der Verbrauchsabgabe und der Brennsteuer) nach Maßgabe des §. 12 der oben bezeichneten weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes gewährt.

Cassel am 29. März 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
J. V.: Delius.

Anlage I.

Zubereitungen, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

A.

Essentia Anisi Aniseſſenz.
„ Menthae piperitae Pfefferminzeſſenz.
Spiritus anisatus Anisſpiritus.
„ crinalis Haarſpiritus.
Tinctura Alcannae acida Saure Alkannatinktur.
„ Amomi (Pimenti) Pimenttinktur.
„ Ambrae Ambriatinktur
„ Ambrae cum Moscho Ambriatinktur mit Moſchus.
„ Asperulae Waldmeiſtertinktur.
„ Cocci (Coccionellae) Cochenilletinktur.
„ Curcumae Kurkumatinktur.
„ Fabarum Tonco Tonkabohnentinktur.
„ Jvae (moschata) Jvatinktur.
„ Jridis Veilchenwurzeltinktur.
„ Piperis Pfeffertiktur.
„ Quillaiae Quillayatinktur.
„ Sacchari tosti Gebrannte Zuckertinktur.

B.

Außerdem: ſämmtliche zuſammengeſetzten Aether (Eſter).

Anlage II.

Zubereitungen, welche zu Heilzwecken aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergeſtellt werden dürfen.

*Acetum aromaticum Aromtiſcher Eſſig.
*Extractum Calami Kalmusextrakt.
„ Ratanhiae spirituosum Weingeiſtiges Ratanhiaextrakt.
*Mixtura oleo-balsamica Hoffmann'ſcher Lebensbalſam.
Solutio Acidi salicylici Salicylſäurelöſung.
Spiritus Ammoniae aromaticus (London) Aromatiſcher (engliſcher) Ammoniakſpiritus.
„ Angelicae Angelikaſpiritus.
* „ Lavandulae Lavendelſpiritus.
„ Rosmarini Rosmarinſpiritus.
* „ saponatus Seifenſpiritus.
„ Serpylli Quendelſpiritus.
Tinctura balsamitolutani Tolubalſamtinktur.
*Tinctura Benzoës Benzoëtinktur.
„ „ composita Zuſammengeſetzte Benzoëtinktur.
* „ Catechu Katechutinktur.
„ Gnajaci ligni Guajakholztinktur.
„ Kino Kinotinktur.
„ Lavandulae simplex Einfache Lavendeltinktur.
„ „ composita Zuſammengeſetzte Lavendeltinktur.
* „ Moschi Moſchustinktur.
* „ Myrrhae Myrrhentinktur.
„ Pyrethri Pyrethrumtinktur.
„ Quassiae Quaſſiatinktur.
* „ Ratanhiae saccharatae Zuckerhaltige Ratanhiatinktur.
„ Sassafras Saſſafrastinktur.
„ Sumbuli Sumbulwurzeltinktur.

Die mit * bezeichneten Zubereitungen ſind in das Arzneibuch für das Deutſche Reich aufgenommen.

200. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Geſetz-Sammlung Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistags für den Kreis Hanau vom 18. d. Mts. an Stelle des Gutsbeſitzers von Deines dortſelbſt der Bürgermeiſter Laubach in Eichen als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreiſes Hanau gewählt iſt, und daß wir die Wahl beſtätigt haben.

Caſſel am 26. März 1897.

Königliche Generalkommiſſion. Kette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

201. Die Herren Landräthe, Bürgermeiſter und ſonſtigen Beamten meines Bezirks mache ich auf das ſoeben erſchienene und für den Gebrauch der Behörden ſehr zu empfehlende Werk: „Handbuch der Polizei-Verwaltung für den Regierungsbezirk Caſſel" noch beſonders aufmerkſam. Das Werk iſt nach der dem heutigen Amtsblatt beiliegenden Ankündigung durch die Hofbuchhandlung von Theodor Kay in Caſſel bei Beſtellung bis zum 1. Mai für 8 Mark, danach für 10 Mark zu beziehen.

Caſſel am 1. April 1897.

Der Regierungs-Präſident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hauſſonville.

202. Die nachſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derſelben bezeichneten Formulare von der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe und den Kreiskaſſen unſeres Bezirks verabreicht werden. Caſſel am 22. Dezember 1896.

Königliche Regierung. Hauſſonville.

Die Zinsſcheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den 3½ %igen Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn über die Zinſen für die Zeit vom 1. Januar 1897 bis 31. Dezember 1906 nebſt den Anweiſungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 2. Januar 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße 92|94 unten

links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 15. Dezember 1896.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

203. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag den 5. Juli 1897 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Cassel am 26. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

204. Des Königs Majestät haben dem Pferdezuchtvereine für Elsaß-Lothringen mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen und in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden ersucht, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 26. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

205. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. — II. 2885 — dem Landespferdezuchtverein in Darmstadt auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu den Ausspielungen von Pferden, Fohlen, Pferdegeschirren u. s. w., die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst dieses Jahres in Darmstadt abzuhaltenden Fohlen- und Pferdemärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Loose zu vertreiben.

Cassel am 18. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

206. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. März d. J. dem geschäftsführenden Ausschuß für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, die ihm nach der Rundverfügung vom 3. Juni v. J. gestattete öffentliche Ausspielung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen u. s. w. im Laufe dieses Jahres nach einem anderweiten Plane zu veranstalten, welcher die Ausgabe von 47 000 Loosen zu je 1 Mark und die Aussetzung von 1000 Gewinnen im Gesammtwerthe von 47 600 Mark vorsieht.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Loose ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird.

Cassel am 2. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

207. Der Vizebürgermeister Jakob Johannes Schenk in Kerspenhausen, Kreises Hersfeld, hat am 21. Januar d. J. den Schulknaben Theodor Wepler daselbst mit anerkennenswerther Entschlossenheit aus der Fulda vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich spreche dem ꝛc. Schenk für seine lobenswerthe That hiermit öffentlich meine Anerkennung aus.

Cassel am 26. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

208. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 26. März d. J. auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komite für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes in Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verloosung von Vieh, Wirthschafts- und Haushaltungsgeräthen die Erlaubniß ertheilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in den

Digitized by Google

diesseitigen Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der vorgenannten Kreise wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Cassel am 2. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

209. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. die Genehmigung zu der von dem landwirthschaftlichen Ortsverein in Borken gelegentlich der am 8. September d. J. daselbst stattfindenden Zuchtviehausstellung beabsichtigten Verloosung von Rindern, sowie landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Looscertrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 3000 Loose à 2 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fritzlar, Homberg, Ziegenhain und Melsungen beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose in den genannten Kreisen nicht beanstandet wird.

Cassel am 26. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

210. Die hiesige Gemeindevertretung beabsichtigt die entbehrlich gewordenen Wege, welche zwischen den Gärten des August Wendemuth und des Dietrich Hartmann, sowie des Bürgermeisters Liebisch und des Konrad Baupel dahier in das Feld führen, einzuziehen und zu verkaufen. Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten vorzubringen.

Netra am 22. März 1897.

Der Bürgermeister. Liebisch.

211. In Gemäßheit des §. 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der in der Gemeinde Gottsbüren am Fuldabache gelegene alte öffentliche Weg, welcher an der neuen Straße in der Nähe des Gerland'schen Hauses beginnt und dem Fuldabach entlang bis zur Straße nach Gieselwerder führt, als öffentlicher Weg von dem Gerland'schen Hause an bis zu dem vor dem Mayland'schen Hause gesetzten Marksteine hiermit eingezogen.

Gottsbüren am 1. April 1897.

Die Wegepolizeibehörde. Lips, Bürgermeister.

212. Das Einlagebuch Nr. 18706 über 1700 Mark, auf den Namen Lehrer Jacob Frau, Margarethe, geb. Gumbel, Wolfershausen lautend, ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls derselbe für verlustig erklärt und der legitimirten Verliererin ein Duplikat-Buch ausgestellt wird.

Gudensberg am 30. März 1897.

Die Sparkassen-Verwaltung.

Kleim. Metz. Braun.

Erledigte Stellen.

213. Die zweite Schulstelle in Röllshausen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers der Stelle vom 1. Juni d. J. ab neu besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche innerhalb vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Biskamp in Röllshausen, oder dem Unterzeichneten einreichen.

Ziegenhain am 30. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Brunner.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent Dr. Kretschmer in Berlin zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Hülfslademeister Nord zum Lademeister bei den Gemeinschafts-Steinkohlenwerken bei Obernkirchen,

der beauftragte Gerichtsvollzieher Schultheiß in Hanau zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Hanau,

die Sergeanten Howainsky und Blum zu Schutzmännern bei der Polizei-Direktion in Cassel.

Beauftragt: der Bergassessor Mönckeberg in Hannover mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Hülfsarbeiters beim Gesammt-Bergamte in Obernkirchen.

Versetzt: der Strafanstaltsaufseher Weißgerber von der Strafanstalt in Rawitsch an die Strafanstalt in Cassel,

die Aufseherin Grabe von der Weiberabtheilung der Strafanstalt Ziegenhain an das Gefängniß in Saarbrücken.

Verliehen: dem Bergwerksdirektor Franke in Obernkirchen der Charakter als Bergrath,

dem Studiendirektor Klingender in Hofgeismar der Rothe Adler-Orden vierter Classe.

Erworben: von den Apothekern Weber aus Hohenlimburg die Apotheke in Windecken und Erdmann aus Hannover die in Felsberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. v. Mts., § 85 der Protokolle, die nachstehenden Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs, erlassen hat.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs.

In den Branntwein-Privatlagern findet eine Festhaltung der Identität des eingelagerten Branntweins nicht statt.

Die §§ 17, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 1 und 3 des Branntwein-Niederlage-Regulativs werden aufgehoben; die übrigen Bestimmungen der §§ 15 bis 26 des Regulativs finden auf alle Branntwein-Privatlager Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. An Stelle des im § 21 vorgeschriebenen Niederlageregisters für Theilungslager ist für alle Branntwein-Privatlager ein Privatlagerregister nach dem anliegenden Muster*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Auf die Führung des Registers finden die §§ 17 und 18 der Branntwein-Reinigungs-Ordnung sinngemäße Anwendung.

2. Soweit die Niederlegung des Branntweins theilweise oder ausschließlich nicht in den im § 19 Absatz 4 des Branntwein-Niederlage-Regulativs bezeichneten Lagerfässern 2c., sondern in Versandgefäßen und dergleichen erfolgt, ist das vor der Einlagerung steueramtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße festzuhalten und für jedes Lager ein Tarabuch nach dem beiliegenden Muster 2*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Für diese Fälle gilt Nachstehendes:

a) Das Tarabuch ist in der Regel von einem Beamten der Amtsstelle zu führen, doch kann auch vom Hauptamt die Ausfüllung einzelner Spalten den Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten übertragen werden. Soweit die Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten Eintragungen machen, haben sie in Spalte 8 oder 12 oder 16 ihren Namen und ihre Diensteigenschaft hinzuzufügen.

b) Die in das Lager aufzunehmenden Gefäße müssen mit einer die Vertauschung ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Auch ist auf jedem Fasse die laufende Nummer, welche es im Tarabuche erhält, und das Vierteljahr des Betriebsjahrs zu vermerken, in welchem die Einlagerung erfolgt ist.

c) Die Anschreibung im Tarabuche erfolgt für jede Branntweinpost, die in den vorgeführten Gefäßen eingelagert worden ist, auf Grund der Anmeldungspapiere in der Weise, daß die Eintragung in die Spalten 2 und 3 summarisch geschieht, die Spalten 1 und 4 bis 6 dagegen für jedes einzelne Gefäß nach der im Abfertigungspapier beobachteten Reihenfolge mit Eintragungen versehen werden. In Spalte 7 erfolgen, soweit bei der Einlagerung Durchschnittsalkoholisirung stattgefunden hat, die Eintragungen summarisch mit der Bezeichnung „durchschnittlich"; soweit Einzelalkoholisirung stattgefunden hat, geschieht die Anschreibung für jedes Gefäß besonders.

Der Registerführer hat nach erfolgter Abfertigung in beiden Ausfertigungen des Anmeldungspapiers, von denen die eine dem Lagerbesitzer auszuhändigen ist, bei jedem einzelnen Gefäße die Nummer des Tarabuches zu vermerken.

Leere Gefäße können auf Grund schriftlicher Anmeldung bei der Hebestelle oder dem im Lager anwesenden Beamten in das Lager aufgenommen werden. Vorkommendenfalls ist ihr Eigengewicht amtlich festzustellen und von den Abfertigungsbeamten auf den Anmeldungen, die demnächst Beläge zum Tarabuche werden, zu vermerken. Die Anschreibung erfolgt unter Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 4 bis 6. In Spalte 3 ist der Vermerk „leer" einzutragen.

d) Die Abschreibung der Gefäße erfolgt, soweit sie mit Branntwein gefüllt aus dem Lager abgemeldet werden, auf Grund der Abmeldungspapiere in den Spalten 13 und 14 des Tarabuches.

In leerem Zustande aus dem Lager entfernte Gefäße sind nach voraufgegangener schriftlicher Abmeldung in Spalte 13 abzuschreiben, wobei in Spalte 14 der Vermerk „leer" einzutragen ist. Zutreffendenfalls ist ferner in Spalte 15 auf die Nummer der Eintragung des etwa dafür leer in das

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

Lager aufgenommenen Gefäßes zu verweisen. Die mit Vermerk des beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Abmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

e) Das Tarabuch ist am letzten Kalendertage jedes Vierteljahrs abzuschließen, darf jedoch bis zum Schlusse des folgenden Vierteljahrs für die Abschreibung der darin nachgewiesenen, noch im Lager befindlichen Gefäße offen gehalten werden. Nachdem das Tarabuch für die Abschreibung geschlossen ist, sind die noch unerledigt gebliebenen Eintragungen in das Tarabuch des demnächst folgenden Vierteljahrs zu übertragen. Die Uebertragungen hat der Oberkontroleur oder ein anderer Oberbeamter zu prüfen und ihre Richtigkeit in dem abgeschlossenen Tarabuche zu bescheinigen. Letzteres ist sodann mit den Belägen zur Nachprüfung an die Direktivbehörde einzureichen.

Die Direktivbehörde kann im Falle des Bedürfnisses die Führung des Tarabuches für den Zeitraum des Betriebsjahrs gestatten.

f) Soll mit dem in den angeschriebenen Gefäßen befindlichen Branntwein eine Veränderung (Umfüllung, Auffüllung, Verdünnung oder dergl.) vorgenommen werden oder eine Aenderung in der Bezeichnung der Gefäße oder eine deren Eigengewicht beeinflussende Arbeit stattfinden, so ist dies vorher bei der Hebestelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden. Die mit Feststellungsvermerk der beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Anmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

Während der Offenhaltung des Lagers haben die Ueberwachungsbeamten sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine anderen Aenderungen an dem in den Gefäßen lagernden Branntwein oder an der Bezeichnung oder dem Eigengewichte der Gefäße vorgenommen werden, als vorher angemeldet worden sind. Werden unangemeldete Aenderungen beobachtet, so ist über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ueber die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Aenderungen ist in jedem Falle eine entsprechende Eintragung in die Spalten 9 bis 12 des Tarabuches zu machen.

g) Bei der Abmeldung von Branntwein aus dem Privatlager hat der Lagerbesitzer, sofern ihn nicht das Hauptamt aus besonderen Gründen hiervon entbindet, im Abmeldungspapier für jedes einzelne Gefäß auf Grund der ihm ausgehändigten Ausfertigung des Anmeldungspapiers das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht und die Nummer des Tarabuches anzugeben. Der Registerführer hat diese Angaben mit dem Tarabuche zu vergleichen und erforderlichenfalls die Berichtigung unter Hinweis auf die Nummern des Tarabuches zu bewirken. Der hierüber in dem Abmeldungspapier abzugebenden Bescheinigung ist, wenn das Tarabuch in Spalte 12 einen Vorbehalt bezüglich des in Spalte 6 angeschriebenen Eigengewichtes einzelner Gefäße enthält, ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen.

Die Abfertigungsbeamten haben, soweit der abgemeldete Branntwein in Gefäßen, die im Tarabuche angeschrieben sind, lagert, bei der Feststellung der Litermenge reinen Alkohols in der Regel das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht der abgemeldeten Gefäße zu Grunde zu legen. Enthält das Tarabuch oder das Abmeldungspapier einen entgegenstehenden Vermerk, oder hegen sie Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichtes, so ist gemäß § 3 der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein zu verfahren.

h) Bei der Aufstellung der Bestandsanmeldung für die Lagerbestandsaufnahme sind bezüglich derjenigen Gefäße, deren Eigengewicht in dem Tarabuche festgehalten wird, vom Lagerbesitzer die Angaben aus den ihm ausgehändigten Duplikaten der Anmeldungspapiere zu Grunde zu legen, soweit nicht etwa eine den Inhalt der Gefäße verändernde Umfüllung u. s. w. stattgefunden hat. Die betreffenden Gefäße sind außerdem getrennt von allen übrigen Gefäßen nachzuweisen und einzeln nach der Zeitfolge ihrer Einlagerung unter Angabe der Nummer des Tarabuches aufzuführen. Die Duplikate der Anmeldungspapiere sind der Bestandsanmeldung beizufügen und nach der Bestandsaufnahme dem Lagerbesitzer zurückzugeben.

Die Bestandsanmeldung ist — thunlichst von einem mit der Führung des Privatlagerregisters nicht beauftragten Beamten — mit den eingereichten Duplikaten und dem Tarabuche zu vergleichen und die Uebereinstimmung oder die Berichtigung zu bescheinigen. Dabei sind die Bedenken anzugeben, die etwa nach Vermerken im Tarabuche gegen die Richtigkeit des Eigengewichtes einzelner Gefäße u. s. w. obwalten.

Bei der Bestandsaufnahme kann die Ermittelung des Alkoholgehalts auf diejenigen Gefäße beschränkt werden, bezüglich deren festgestellt ist oder Grund zu der Annahme vorliegt, daß die in der Bestandsanmeldung angegebenen Alkoholmengen nicht der Wirklichkeit entsprechen; im Uebrigen kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zu Grunde gelegt und die Aufnahme mittelst Zählung der Gefäße und Prüfung ihrer Bezeichnung bewirkt werden.

3. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch in solchen Branntwein-Privatlagern, in welchen nur zeitweise Branntwein lagert, die Feststellung des entstandenen Schwundes nur einmal im Jahre erfolgt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 7. April 1897.

6. In Ergänzung des §. 2 Abschnitt 4 der Dienstanweisung für die Königlichen Kreisschulinspektoren vom 17. März 1877, wonach die Vorschläge der Königlichen Schulvorstände für die Besetzung erledigter Stellen, die Anträge auf definitive Bestellung der Lehrer und die Vorschläge über die vikarische Versehung von Stellen, sowie die Berichte über Urlaubsertheitung an Lehrer (Lehrerinnen) von länger als achttägiger Dauer in Gemäßheit unserer Rundverfügung vom 8. Juni 1876 B. 6421 und über die Abänderung der festgestellten Lehrpläne in wesentlichen Punkten, unter der Adresse des Königlichen Kreisschulinspektors abzuschicken und von diesem, geeigneten Falles mit seiner Aeußerung versehen, uns vorzulegen sind, ordnen wir hierdurch an, daß dieses fortan auch bei Pensionirungsgesuchen und Todesanzeigen von Lehrern zu geschehen hat.

Indem wir die genaue Beobachtung der vorerwähnten Bestimmungen erwarten, bemerken wir zugleich, daß wir alle Eingaben der Schulvorstände bezw. Schuldeputationen, welche diese Vorschriften unberücksichtigt lassen sollten, wieder zurücksenden werden.

(J. B. Nr. 14551.) Cassel am 25. November 1896.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und Stadtschuldeputationen des Bezirks.

7. Vierzehnter Jahresbericht über die Casseler Ferienkolonie und die Speisung armer Schulkinder. 1. Oktober 1895/96.

Unsere Winterpflege begann, wie in früheren Jahren, mit dem Eintritte größerer Arbeitslosigkeit. Die Suppenanstalt gewährte uns wiederum in überaus dankenswerther Weise Ausnahmepreise und lieferte auf unsere Marken in der Zeit vom 4. November 1895 bis zum 28. März 1896 im ganzen 18572 Liter Suppe, nämlich 7762 ganze und 21620 halbe, oder überhaupt 29382 Portionen. Der Andrang armer Kinder war so stark, daß es uns nicht möglich war, alle zu befriedigen.

Ebenso erging es uns mit den Gesuchen um Aufnahme in die Ferienkolonie. Von den mehr als 300 angemeldeten Kindern konnten nur 69 in Pflege genommen werden. Für einen sehr hilfsbedürftigen Knaben hatte ein edler Menschenfreund im letzten Augenblicke noch die Verpflegungskosten bereit gestellt, so daß am 1. Juli 70 Kinder, 32 Knaben und 38 Mädchen, nach Sooden a. W. abgehen konnten. Hiervon wurden 17 Knaben und 20 Mädchen der Kinderheilanstalt überwiesen, während die übrigen 33 Kinder die eigentliche Kolonie bildeten. Die Führung hatte auch diesmal Herr Lehrer Rohrbach übernommen, dessen Berichte wir folgende Mittheilungen entnehmen:

Die Kinderheilanstalt war in dem Juli-Kursus so stark belegt, daß 5 unserer Casseler Knaben in Bürgerhäusern einquartiert werden und im großen Badehause baden mußten. Die daraus erwachsenen Kosten trug die Anstalt. Auch 5 Kolonisten nahmen auf Anordnung des Anstaltsarztes warme Soolbäder, während die übrigen Kolonisten an heißen Tagen theils im freien Soolgraben, theils in der Werra badeten. Alle Bäder wurden entweder ganz unentgeltlich oder zu einem sehr ermäßigten Preise abgegeben. Die Wohnungen in den Bürgerhäusern befriedigten alle billigen Ansprüche, und die Hauswirthe kamen den Kindern freundlich entgegen, so daß diese sich bald wohl und heimisch fühlten und das Heimweh verloren.

Da auch die Kolonisten in der Anstalt aßen, so nahmen an den Mahlzeiten jedesmal 136 Kinder theil. Die Beköstigung war, wie jederzeit, sehr gut und reichlich.

Das Wetter war nur in den ersten Tagen regnerisch; vom 5. Tage an konnten kürzere und weitere Ausflüge in die Umgebung Soodens täglich unternommen werden. Auf geeigneten Plätzen wurde gespielt und gesungen und die Zeit mit allerlei Kurzweil verbracht.

Die Kur, der Aufenthalt in erquickender Bergluft, die nahrhafte Kost und der fröhliche Zeitvertreib verfehlten ihre heilende und kräftigende Wirkung an den Kindern nicht, so daß dieselben am Ende der vierwöchentlichen Ferien mit frischen, gesunden Farben die Rückreise antreten konnten. Die Gewichtszunahme war in diesem Jahre geringer als sonst und betrug bei den Anstaltspflezlingen durchschnittlich 1,05 Klgr., bei den Kolonisten aber nur 0,53 Klgr. Sie erklärt sich wohl zum guten Theile aus der fast ununterbrochen warmen, ja heißen Witterung und aus dem Umstande, daß diesmal auffallend viel kleine, theilweise mit schweren körperlichen Fehlern behaftete Kinder der Kolonie zugetheilt worden waren. Dennoch dürfte keins derselben ohne nennenswerthe Besserung heimgekehrt sein.

Wir glauben hiernach auch mit den Erfolgen unserer diesjährigen Thätigkeit zufrieden sein zu können, danken

unseren Freunden und Gönnern, insbesondere den Behörden, Vereinen und Schiedsmännern für die uns gewährten Unterstützungen und bitten sie und alle unsere begüterten Mitbürger recht herzlich, uns ferner durch gütige Zuwendungen in den Stand zu setzen, die Zukunft unserer leidenden Jugend froher und glücklicher zu gestalten. Zur Empfangnahme milder Gaben ist der unterzeichnete Vorstand jederzeit bereit.

Zum Schlusse müssen wir die traurige Mittheilung bringen, daß am 29. März d. J. Herr Rektor Ullmann nach langen, schweren Leiden gestorben ist. Er war von Anfang an Mitglied des Vorstandes und ein sehr eifriger Förderer unseres Unternehmens. An seine Stelle wurde Herr Regierungs- und Schulrath Sternkopf gewählt.

Cassel im Dezember 1896.

Der Vorstand für Casseler Ferienkolonien und für Speisung armer Schulkinder.

8. Der Ausschuß für Wohlfahrtseinrichtungen auf dem Lande, eine besondere Abtheilung der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, beabsichtigt, alljährlich eine der Jugendpflege auf dem Lande gewidmete Schrift unter dem Titel „Die Landjugend" herauszugeben. Der erste Jahrgang dieser Schrift ist in der Verlagshandlung von Th. Schönfeldt hier erschienen; das stark brochirte Exemplar kostet 1 Mk. 25 Pf.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Kreisschulinspektoren Ihres Bezirks auf dieses Unternehmen aufmerksam zu machen. (U. III. A. Nr. 2763 U. I.)

Berlin am 11. Dezember 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An die Königliche Regierung in Cassel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch der Beachtung der Königlichen Kreisschulinspektoren empfohlen.

(B. 15554.) Cassel am 19. Januar 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

9. Auf die nachstehend bezeichnete Schrift:

„Ein theures Vermächtniß unseres großen Kaisers. Letztwillige eigenhändige Aufzeichnungen Kaiser Wilhelms I." Mit einem Vorwort von Dr. theol. Bernhard Rogge, Königlicher Hofprediger. Leipzig, Verlag von Karl Jacobsen. Preis 30 Pf.

machen wir in Anbetracht des werthvollen Inhaltes derselben, deren von berufener Stelle vorangeschickte Biographie Kaiser Wilhelm's I. für die Jugend zugleich anregend und belehrend ist, hierdurch empfehlend aufmerksam. (B. 14077.)

Cassel am 16. November 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

10. Im Verlage von Th. G. Fischer & Comp. in Cassel ist kürzlich erschienen:

Unsere Nahrungs- und Genußmittel. Für die reifere weibliche Jugend dargestellt von Wilhelm Henck, Lehrer. Preis 20 Pf. Zugleich Begleitwort zu des Verfassers acht Wandtafeln in Farbendruck: „Unsere Nahrungsmittel nach ihren wesentlichen Nährstoffen für den Hauswirthschaftlichen und Rechenunterricht dargestellt," Preis einer jeden Tafel 60 Pf. (aufgezogen auf Leinen oder Pappe 1,60 Mark). Mit drei Abbildungen im Texte.

Wir finden uns veranlaßt, auf dieses Büchlein hierdurch mit dem Bemerken empfehlend aufmerksam zu machen, daß dasselbe mit den ihm beigegebenen Tafeln nicht allein in den Hauswirthschaftlichen, sondern in allen Schulen, in denen Mädchen unterrichtet werden, beim naturkundlichen und Rechenunterrichte Verwerthung finden kann. (J. B. Nr. 13104).

Cassel am 10. Dezember 1896.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

11. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 3. Januar d. Js. — U. II. 2615 U. III. A. — theile ich der Königlichen Regierung zur Kenntnißnahme mit, daß im Verlage von Paul Kittel hierselbst als Fortsetzung des patriotischen Werkes: „Der alte Fritz, in fünfzig Bildern für Jung und Alt, von C. Röchling und R. Knötel" ein weiteres historisches Bilderwerk: „Die Königin Luise, in fünfzig Bildern für Jung und Alt, von C. Röchling, R. Knötel und W. Friedrich" erschienen ist, und daß der Verleger den Schulen für die Volksausgabe desselben einen Subscriptionspreis von 2,50 Mk. bei direktem Bezuge eingeräumt hat. (U. II. Nr. 2790 U. III. A.)

Berlin am 14. Dezember 1896.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Wir machen auf die im vorstehenden Erlaß bezeichneten Bücher, die sich zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken eignen, hierdurch besonders aufmerksam. (B. 15893.)

Cassel am 15 Januar 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

12. Als geeignetes Hilfsmittel beim naturkundlichen Unterricht in den uns unterstellten Volks- und Mittelschulen wird auf nachstehendes in der Verlagsbuchhandlung von Amthor in Leipzig erschienene Werk empfehlend aufmerksam gemacht.

„Die einheimischen Schlangen, Esche und Lurche unter besonderer Berücksichtigung in ihrer Bedeutung für die Landwirthschaft, dargestellt auf großen Wandtafeln von S. Schlitzberger, Cassel.

Das ganze Werk, bestehend aus vier Tafeln mit je einem Textheft, kostet nur vier Mark und auf Leinwand aufgezogen mit Oesen acht Mark. (B. 14394.)

Cassel am 4. März 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

13. Um die Ausführung der in unserer Bekanntmachung vom 9. Januar v. J. (Schul-Verordnungs-

Digitized by Google

blatt Seite 5 Nr. 4 von 1896) enthaltenen Vorschrift über den Termin für die Aufnahme der Kinder in die Schule unter strenger Kontrolle zu behalten, geben wir den Königlichen Kreisschulinspektoren wiederholt auf, fortan bei ihren Schulvisitationen festzustellen, ob nicht zu früh aufgenommene Kinder in den ihnen unterstellten Schulen sich vorfinden. Das Ergebniß ihrer Feststellungen ist in den betreffenden Visitationsberichten unter A Nr. 9 „Zahl der Schulkinder" aufzuführen.

Cassel am 1. März 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An die Königlichen Landräthe, die evangelischen Kreisschulinspektoren und die Stadtschuldeputationen des Regierungsbezirks.

14. Im Verlage von F. Settnick's Nachfolger in Homberg, Bezirk Cassel, ist eine Karte des Kreises Homberg von Eduard Peterson, Taubstummenlehrer, erschienen, auf die wir hierdurch aufmerksam machen. Wenn dieselbe auch für den Klassenunterricht in der Volksschule zu klein erscheint, so bietet sie sich doch als ein geeignetes Hilfsmittel im heimathkundlichen Unterricht für den Lehrer dar, der danach eine Karte, bezw. Theile derselben, auf der Tafel entwerfen kann.

Cassel am 3. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

15. Auf das im Verlage der Buchhandlung der „Deutschen Lehrerzeitung" in Berlin erschienene Büchlein von Alexander Bennstein: „Die Einrichtung und Ausstattung der einklassigen Schule mit den besten der vorhandenen Lehrmittel und Schulausstattungsgegenständen; zugleich als Grundlage für die Ausstattung der mehrklassigen Schule" machen wir hierdurch empfehlend aufmerksam. Der Preis des Büchleins beträgt 60 Pfg.

Cassel am 3. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Bestellt zu Lokalschulinspektoren: die ev. Pfarrer Habicht zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, Fürer zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, Bromm zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, Weber zu Dalherda, Kr. Gersfeld, Dithmar zu Schmalkalden für die Vikariatsgemeinde Asbach, Kr. Schmalkalden, Hoffmann zu Rentershausen, Kr. Rotenburg, Dömich zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, Superintendent Wissemann zu Hofgeismar für die Vikariatsgemeinde Kelze, Kr. Hofgeismar, der kath. Pfarrer Dr. Flügel zu Mittelkalbach, Kr. Fulda.

Ernannt: der seither provisorisch zum Dirigenten der städtischen höheren Mädchenschule zu Hanau und Stadtschulinspizienten daselbst bestellte Oberlehrer Bungenstab als solcher definitiv, der geprüfte Mittelschullehrer Appel zu Hanau zum Lehrer an der städt. höheren Mädchenschule daselbst, der Lehrer Wagner zu Niederdreisbach, Reg.-Bez. Coblenz, zum Lehrer an der ev. Schule in Lischeid, Kr. Ziegenhain.

Versetzt: die Lehrer Rühl in Willersdorf, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Kernbach, Kr. Marburg, Hocke zu Oevelsheim, Kr. Hofgeismar, an die Stadtschule zu Helmarshausen, dess. Kr., Entzeroth zu Weidelbach, Kr. Melsungen, an die Stadtschule zu Treysa, Kr. Ziegenhain, Brühne zu Mitterode, Kr. Eschwege, an die Stadtschule zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Fischlein zu Breunings, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Oberzell, dess. Kr., Dörrbecker zu Rabolshausen, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Remsfeld, dess. Kr., Schreiber zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, an die ev. Schule zu Meerholz, Kr. Gelnhausen, Schäfer zu Spangenberg, Kr. Melsungen, an die ev. Schule zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, Merle zu Escher, Kr. Rinteln, an die ev. Schule in Rehren, A. O., dess. Kr., die prov. Lehrer Flörcke zu Rehren, A. O., Kr. Rinteln, prov. an die ev. Schule in Wennenkamp, dess. Kr, Haus zu Kath. Wüllenroth, Kr. Gelnhausen, prov. an die kath. Schule zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, Knippler zu Ebersberg, Kr. Gersfeld, prov. an die kath. Schule zu Stausebach, Kr. Kirchhain, Leinweber zu Stellberg, Kr. Gersfeld, prov. an die kath. Schule zu Ebersberg, dess. Kr., die Lehrerin Reinhard zu Hünfeld als Lehrerin an die kath. Schulen in Fulda.

Definitiv angestellt: die provisorischen Lehrer Leitheußer zu Haddessen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule das., Freund zu Holzhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Thielemann zu Rudolshan, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Knab zu Lüdermünd, Kr. Fulda, als Lehrer an der kath. Schule das., Herterich zu Neuses, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Sturm zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der kath. Schule das., Pfeiffer zu Verna, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule das., Winter zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule das., Diestelmeier zu Ebsdorf, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule das., Thauer zu Hanau, als Lehrer an den städt. Volksschulen das., Adam zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule das., Jung zu Theobaldshof, Kr. Gersfeld, als Lehrer an der ev. Schule das., Wertheim zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der isr. Schule das., Höxter zu Fronhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an der isr. Schule das., Braunschweiger zu Eromannrode, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der isr. Schule das., der Zeichenlehrer Bongardt zu Hanau als Zeichenlehrer an den städt. Schulen das., die wissenschaftlichen Lehrerinnen Höfer zu Hanau als Lehrerin an der städt. höheren Mädchen-

Digitized by Google

ſchule daſ. und Wagner zu Hanau als Lehrerin an der ſtädt. Mädchen-Mittelſchule daſelbſt.

Die proviſoriſche Anſtellung der Lehrer Hoffmann aus Beeſen a/E., Brewes aus Coppenbrügge, Eckhardt aus Rodenberg, Kollatſchny aus Reptich als Lehrer und der Lehrerinnen Herrmann aus Warburg, Lohmann und Weitzmann aus Caſſel als Lehrerinnen an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel iſt beſtätigt worden.

Ferner wurden proviſoriſch angeſtellt: die beauftragten Lehrer Holland zu Oberſchönau, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule in Asbach, deſſ. Kr., Erbe zu Asbach, Kr. Schmalkalden, als Lehrer an der ev. Schule in Oberſchönau, deſſ. Kr., Eyſel zu Wehrshauſen, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schmidt zu Solms, Kr. Hersfeld, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Rohde zu Licherode, Kr. Rotenburg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Richardt zu Oberkalbach, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Förſter zu Soldorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Ritter zu Lembach, Kr. Homberg, auf Präſentation des Schulpatrons als Lehrer an der ev. Schule daſ., Volke zu Weißenborn, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Geißel zu Mäckelsdorf, Kr. Eſchwege, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schmid zu Beckerhagen, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Kothe zu Gettenbach, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Krauſe zu Gottstreu, Kr. Hofgeismar, als prov. Lehrer an der ev. Schule daſ., Grebing zu Deisfeld, Kr. Frankenberg, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Grieſing zu Hundelshauſen, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule zu Beiſeförth, Kr. Melſungen, die Lehrergehülfen Kleim zu Lickwegen, Kr. Rinteln, als Lehrer an der ev. Schule zu Eſcher, deſſ. Kr., Dahl zu Fechenheim, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Schmidt zu Oberwerba als Lehrer an der ev. Schule in Edderbringhauſen, Kr. Frankenberg, Albrecht zu Röreheim, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an der ev. Schule zu Haarhauſen, Kr. Homberg, Reis zu Hinterſteinau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule zu Reptich, Kr. Fritzlar, Schmidt zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhauſen, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Hildebrandt zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daſ., Simon zu Marköbel, Kr. Hanau, als Lehrer an der ev. Schule daſ., ſowie die Schulamtskandidaten Schneider zu Hinterſteinau, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an der ev. Schule in Reinhards, deſſ. Kr., Renter aus Fritzlar als Lehrer an der kath. Schule zu Stellberg, Kr. Hersfeld, Dallwig zu Roßdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an der kath. Schule in Lettgenbrunn, Kr. Gelnhauſen, Happ zu Roßbach, Kr. Gelnhauſen, als Lehrer an der kath. Schule daſ.

Zu Lehrergehülfen beſtellt: die Schulamtskandidaten Feige, zuletzt beauftr. Lehrer in Reinhards, für die ev. Schule in Großenenglis, Kr. Fritzlar, Teigeler zu Weibeck für die ev. Schule zu Lickwegen, Kr. Rinteln.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhielten: der kath. Lehrer Weil zu Roßbach, Kr. Gelnhauſen, die ev. Lehrer Gulde zu Meerholz, Kr. Gelnhauſen, Scheerer zu Hubenrode, Kr. Witzenhauſen, Weitzel zu Niederaſphe, Kr. Marburg, die ſtädt. Lehrerin Zinn zu Caſſel.

Entlaſſen: der prov. Lehrer Keßler zu Wennenkamp, Kr. Rinteln.

Geſtorben: Lehrer Kohl zu Biſchhauſen, Kr. Fritzlar.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 14. April 1897.

☛ Wegen des bevorstehenden Osterfestes erscheint das nächste Amtsblatt erst am Freitag den 23. April.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 12 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2367 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98, vom 31. März 1897; unter

Nr. 2368 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichs-Eisenbahnen, vom 31. März 1897; und unter

Nr. 2369 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98, vom 31. März 1897.

Die Nummer 14 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2372 das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897; und unter

Nr. 2373 das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2374 die Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

Die Nummer 16 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2375 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Zivilprozeßordnung, vom 29. März 1897; unter

Nr. 2376 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 24. März 1897; unter

Nr. 2377 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 24. März 1897; und unter

Nr. 2378 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, vom 24. März 1897.

Die Nummer 17 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 10. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2379 die Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwest-Afrika, vom 30. März 1897; und unter

Nr. 2380 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes, vom 31. März 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 11 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9888 das Gesetz, betreffend die Kirchengemeinde-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen, vom 1. März 1897; und unter

Nr. 9889 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hennef, Enskirchen, Andernach, Cochem, St. Goar, Münstermaifeld, Stromberg, Kreuznach, Zell, Berncastel, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Wadern, Waxweiler, Wittlich und Trier, vom 15ten März 1897.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung, welche vom 31. März 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9890 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Burtscheid mit der Stadtgemeinde Aachen, vom 29. März 1897; und unter

Nr. 9891 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau, vom 29. März 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

214. Auf die diesem Amtsblatte beigefügte Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung vom 8ten April d. J., betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf 3½ Prozent, machen wir hierdurch aufmerksam.

Cassel am 10. April 1897.

Königliche Regierung. Haussonville.

Digitized by Google

215. Nachweisung der auf dem Rhein verkehrenden ausländischen Binnenschiffe, deren Personal der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegt.

1. Lfde. Nr.	2. Name des Schiffes.	3. Bauart des Schiffes.	4. Name des Eigenthümers.	5. Sitz des Betriebes im Auslande.	6. Sitz des Betriebes im Inlande.	7. Bemerkungen.
	Schiffe, deren Verkehr sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstreckt.					
1.	Herlha.	Schleppkahn.	Diehl, Peter Anton.	Lobith.	Linz.	Anlegeplatz.
2.	Margarethe-Elisabeth.	"	Urmetzer, P. Friedr.	"	Ehrenbreitstein.	" Adresse: Friedr. Asteroth.
3.	Wallenstein.	"	Rings, Anton.	Rotterdam.	Erpel.	Anlegeplatz.
4.	Eleonore.	"	Rings, Johann.	"	"	"
5.	Hero.	"	Derselbe.	"	"	"
6.	St. Goar.	Segelschiff.	Müller, Franz.	"	Vallendar.	"
7.	Cäcilia.	Schleppkahn.	Bell, Joh. Josef.	Lobith.	Ehrenbreitstein.	"
8.	Gertrud.	"	Höfer, Anton.	"	Coblenz-Neuendorf.	"

Cassel am 2. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

216. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,

3) Württemberg: Sämmtliche Kreise,

4) Baden: Landeskommissariate Karlsruhe, Konstanz, Freiburg, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, 9) Anhalt, 10) Schwarzburg-Sondershausen, 11) Waldeck, 12) Reuß j. L., 13) Fürstenthümer Lippe, 14) Elsaß-Lothringen.

Cassel am 8. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

217. Zufolge Allerhöchster Anregung hat das Komitè der Kaiser Wilhelm-Gedächtnißkirche in Berlin zur Feier des 100jährigen Geburtstages weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm des Großen unter dem Namen „Unser Heldenkaiser" im Verlage von Schall und Grund, Berlin W, Kurfürstenstraße 128 eine Festschrift erscheinen lassen, deren Text von dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Gießen, Geheimen Hofrathe Dr. Wilhelm Oncken verfaßt ist. Die künstlerische Ausschmückung des Werkes ist unter Leitung des Direktors der Chalkographischen Abtheilung der Reichsdruckerei, Professor Roese in Berlin erfolgt.

Der Ladenpreis des etwa 280 Seiten in Quartformat umfassenden Werkes für das in Prachtband gebundene Exemplar ist auf 5 Mark festgesetzt. An öffentliche Behörden im Deutschen Reiche, sowie an Schulen, Vereine und sonstige Körperschaften und Anstalten wird das Werk im Falle direkten Bezuges von der Verlagshandlung, sowie, falls die Bestellung unter Bezugnahme auf die günstigeren Lieferungsbedingungen erfolgt, auch beim Bezuge durch Sortimentsbuchhändler zum Preise von 4 Mark abgegeben. Ein etwaiger Reinertrag ist zum Besten des Baufonds der Kaiser Wilhelm-Gedächtnißkirche bestimmt.

Ich mache auf dieses Werk hiermit empfehlend aufmerksam.

Cassel am 31. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

218. Der Herr Oberpräsident hat unterm 1. d. Mts. zu der von dem landwirthschaftlichen Kreisverein in Gersfeld gelegentlich der im Juli d. J. daselbst stattfindenden landwirthschaftlichen Ausstellung und Bezirks-Thierschau beabsichtigten Verloosung von Ausstellungsobjekten und sonstigen kleineren landwirthschaftlichen Gebrauchsgegenständen die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 6000 Stück à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirkes gestattet. Cassel am 3. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

219. Donnerstag den 10. Juni d. J. soll die nächste Hufschmiedeprüfung hier stattfinden. Meldungen dazu sind spätestens vier Wochen vorher an den Unterzeichneten abzugeben. In den Meldungen ist anzugeben, ob der Nachsuchende schon eine Prüfung bestanden hat und zwar wo, wann und mit welchem Erfolge und wie er sich seitdem im Hufbeschlage beschäftigt hat. Den Meldungen sind Geburtsschein und 10 Mark Prüfungsgebühren beizufügen.

Zur Vorbereitung wird „Professor Dr. Möller, Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung" empfohlen.

Fulda am 8. April 1897.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

220. Nach Anzeige der Ehefrau des Heinrich Specht, Marie, geb. Horst, in Schemmern ist das auf ihren Namen über den Betrag von 200 Mark ausgestellte Einlagequittungsbuch Nr. 7889 der diesseitigen Kasse bei dem am 24. März d. J. in Schemmern stattgehabten Brande abhanden gekommen.

Es wird dieses in Gemäßheit des §. 21 der Satzungen vom 24. Mai 1894 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß, wenn binnen drei Monaten, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, kein gültiger Einspruch erfolgt, das fragliche Einlagequittungsbuch für ungültig erklärt und der Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes ausgestellt, bezw. die Einlage sammt Zinsen zurückgezahlt werden wird.

Borken Bez. Cassel am 9. April 1897.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse.

Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

221. Die zweite Schulstelle in Spangenberg, mit welcher Kirchendienst verbunden, ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt einschließlich Feuerungsvergütung rund 1140 Mark neben freier Wohnung im Werthe von 180 Mark.

Bewerber, welche auch im Orgelspiel und Gesang ein genügendes Zeugniß aufweisen können, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Rothfuchs in Spangenberg, einsenden.

Melsungen am 9. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Heydenreich, Kreisdeputirter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarramts-Kandidat Eisenberg zum Predigtgehülfen des Pfarrers Baum in Wehren,

der Rechtskandidat Poth zum Referendar,

der Rechtsanwalt Rohde in Marburg zum Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Marburg,

der Rechtsanwalt Lewin in Fulda zum Notar im Oberlandesgerichtsbezirk Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fulda,

die Postassistenten Buchenau in Carlshafen, Fenner aus Spangenberg, Füller aus Solingen, Klaar, Klingelhöfer aus Lüneburg, Koch, Pompluhn aus Cöln (Rhein), Rabe aus Dieuze, Rühl, Schmidt, Stehling und Wimmel, sämmtlich in Cassel, Mester aus Hamburg in Fulda, Pralle aus Bremerhaven und Rettig aus Straßburg (Els.), beide in Hanau, Rimbach in Frankenberg (Hess. Nassau), Schminke aus Carlshafen in Wildungen, Siebert in Melsungen, Schüßler aus Cassel in Marburg (Bez. Cassel), Wilhelm aus Mörchingen (Lothr.) in Corbach zu etatsmäßigen Postassistenten,

die Postassistenten Bruns und Kohl in Cassel zu Telegraphenassistenten,

der Militäranwärter Wolle zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Obernkirchen,

der Vizewachtmeister Fiege zum Parkaufseher in der Carlsaue in Cassel,

der Hoboist Döring zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängniß in Wehlheiden.

Beauftragt: der Departements-Thierarzt Tietze mit den Geschäften des Departements-Thierarztes für den Regierungsbezirk Cassel und des Kreisthierarztes für den Stadt- und den Landkreis Cassel.

Ueberwiesen: der Kataster-Landmesser Picard der Königlichen Regierung in Cassel.

Entlassen: der Amtsrichter Flohr in Kirchhain aus dem Justizdienst,

der Gerichtsassessor Martin aus dem Justizdienst in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Landgericht in Cassel.

Verliehen: dem Schutzmann Fink bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Versetzt: der Regierungs- und Forstrath Burckhardt von der Regierung in Cassel an die in Minden vom 1. Juli d. J. ab,

die Postassistenten Dreier von Cassel nach Stadthagen und Schneider von Corbach nach Arolsen.

Pensionirt: der Gerichtsdiener Spies bei dem Amtsgericht in Naumburg i/H.

Gestorben: der Gerichtsdiener Traudt in Salmünster,

der Förster Wester zu Forsthaus Wellingerode in der Oberförsterei Bischhausen,

der Katasterfekretär, Steuerinspektor Genthe in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf $3^1/_2$ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe, deren Inhaber nach §. 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 21) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der $3\frac{1}{2}$prozentigen Reichsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März 1897 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 63) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Betrages in das Reichsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind **vom 12. April 1897** ab bei einer der nachbezeichneten, vom Herrn Reichskanzler, soweit es sich um die Landeskassen handelt, im Einvernehmen mit den betreffenden Landesregierungen bestimmten Abstempelungsstellen, nämlich:

der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94; bei einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart oder einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Mülhausen i. E., Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden; bei einer der Königlich Preußischen Regierungs-Hauptkassen, der Königlich Preußischen Kreiskasse in Frankfurt a. M., einer der Königlich Bayerischen Kreiskassen in Landshut, Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Speyer; bei einem der Großherzoglich Hessischen Hauptsteuerämter zu Offenbach, Gießen, Worms; bei der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Renterei in Schwerin; bei der Herzoglich Sächsischen Staats- und Domänenkassenverwaltung in Gotha; bei der Fürstlich Schwarzburgischen Staatshauptkasse in Sondershausen oder der Bezirkskasse in Arnstadt; bei der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeskasse in Greiz; bei der Fürstlich Lippischen Landkasse in Detmold

einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht** erforderlich.

Digitized by Google

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und, da nach §. 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört,** alle am 1. April 1898 und später fälligen Zinsscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Kassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen sind bei den vorbezeichneten Abstempelungsstellen, sowie auch bei allen übrigen oben nicht genannten Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und innerhalb derselben nach Jahrgängen und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 8. April 1897.

Reichsschuldenverwaltung.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
128. 97/98.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Freitag den 23. April 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 18 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2381 den Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua, vom 4. Februar 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 13 der Gesetz-Sammlung, welche vom 13. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9892 das Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Pommern, vom 8. März 1897; unter

Nr. 9893 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Frankfurt am Main, vom 26. März 1897, und unter

Nr. 9894 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter in Krefeld, Düsseldorf und Elberfeld vom 6. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

222. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Gerhard aus Gisselberg, der Gutsbesitzer Christian Roth in Cyriaxweimar als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Marburg gewählt worden ist, und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 9. April 1897.

Königliche Generalkommission. Kette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

223. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 7. d. Mts. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. dem Central-Komité der in diesem Jahre in München stattfindenden VII. internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerksreproduktionen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden meines Bezirkes wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 3879.)

Cassel am 17. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

224. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. — I. A. 3135 — dem Komité zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Wirklichen Geheimen Rath Dr. Eduard Pape, den Vorsitzenden der ersten Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches in Brilon, die Genehmigung ertheilt, zur Einsendungen von Beiträgen Aufrufe zu erlassen und die Beiträge entgegenzunehmen. (A. II. 3836.) Cassel am 17. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

225. Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des hiesigen Königlichen Polizeipräsidenten erfolgt fernerhin in der vom 1. April d. J. ab im Besitze der Gebrüder Schneider stehenden Zeitung „Hessische Post und Casseler Stadtanzeiger". (A. I. 2207.) Cassel am 8. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

226. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. März d. J. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften in Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen u. s. w. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25000 Mark. (A. II. 3713.)

Cassel am 12. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

227. Der Amtsrichter Dannhausen in Rinteln ist zum Vorsitzenden und der Oberförster Göbel in Rumbeck zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Rinteln ernannt. (A. II. 3221.) Cassel am 2. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

228. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. genehmigt, daß das Baukomite zum

Digitized by Google

Besten des Fonds zur Erbauung einer evangelischen Kapelle in Novéant im Laufe dieses Jahres eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler veranstalten darf.

Die Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werde. (A. II. 3829.)

Cassel am 12. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

229. Von dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin ist eine dort neu bearbeitete Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz in 9 Blättern, Maßstab 1:600000, 7. Auflage vom 1. April 1897 herausgegeben worden, die neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushang auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen als Mittel zur leichteren Orientirung dienen soll. Bei der Bearbeitung haben auch diejenigen Veränderungen Berücksichtigung gefunden, welche zur Ausführung des Staatsvertrags zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni v. J. durch anderweite Streckenüberweisungen an die neu eingesetzte Eisenbahndirektion in Mainz und an die ferner davon betroffenen Preußischen Eisenbahndirektionen zum 1. April d. J. vorgesehen sind. Die Karte ist durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung hier, Jägerstraße 61, in Kommissionsverlag übertragen worden. Der Preis eines Exemplares beträgt sechs Mark.

Die mir nachgeordneten Behörden und Beamten werden hiermit auf diese Karte aufmerksam gemacht. (A. I. 3203.) Cassel am 21. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

230. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang- und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pf. das Stück sind spätestens vom 1. Mai ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Für alle während der Sommerfahrplanperiode etwa eintretenden Fahrplan-Aenderungen werden zu den Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Sommerzüge werden gefahren:

a. an Sonn- und Festtagen: zwischen Cassel und Wilhelmshöhe, zwischen Cassel und Münden, von Hümme nach Cassel, von Laasphe nach Marburg, zwischen Wabern und Wildungen, zwischen Eschwege und Allendorf, zwischen Scharzfeld und Lauterberg;

b. an Sonn- und Festtagen, sowie Mittwochs: von Nörten nach Göttingen.

Die Fahrpläne dieser Züge sind aus besonderen, auf den betheiligten Stationen zum Aushang kommenden Plakaten und aus den Taschenfahrplanbüchern zu ersehen; letztere sind gegen früher bedeutend erweitert.

Cassel am 12. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion Cassel.

231. Beim Landgericht Meiningen sind nach Beschluß des Präsidiums vom 12ten d. M. für die nachgenannten Kammern vom 1. Juni d. J. ab als Sitzungstage und zwar:

1) der Strafkammer I. als Berufungsinstanz, Freitag,

2) der Civilkammer II. für die Sachen, welche aus dem Herzogthum Coburg anfallen, Sonnabend,

3) der Civilkammer II. für die Sachen, welche aus den Bezirken der Königlich Preußischen Amtsgerichte Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg anfallen, Montag,

4) der Civilkammer I. für die Sachen, welche aus den Bezirken der Herzoglich S. Meiningischen Amtsgerichte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach anfallend, Sonnabend,

an Stelle der seitherigen Sitzungstage bestimmt worden.

Meiningen am 14. April 1897.

Der Präsident des Landgerichts. Kreß.

232. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 19. Juni d. J. statt. Meldungen zu derselben sind bis zum 29. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 4. April 1897.

Der Königliche Kreisthierarzt. Collmann.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

233. In Folge des Neubaues der Verbindungs-Chaussee von Langendiebach bis an die Leipziger Straße ist der alte öffentliche Weg von der Gemarkungsgrenze der Chaussee Langendiebach-Rückingen bis zu den vier Linden des neuen Verbindungswegs hinfällig geworden.

Die Gemeindebehörden hier haben beschlossen, diesen Weg einzuziehen und die Ausscheidung desselben aus dem Verbande der öffentlichen Wege beantragt.

Dieses Verhaben bringen wir mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, Einsprüche gegen die Einziehung binnen vier Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen.

Langendiebach am 12. April 1897.

Die Orts- und Wegepolizeibehörde. Knüppel.

Digitized by Google

234. Das auf den Namen Carl Beck lautende Sparkassenbuch Nr. 71819 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 9. April 1897.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

235. Die Schulstelle in Riede, mit welcher ein Diensteinkommen neben freier Wohnung und einschließlich der Feuerungsvergütung von 900 Mark verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stöcker in Kirchberg, einreichen.

Wolfhagen am 13. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Buttlar, Landrath.

236. Die in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Mai d. J. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle in Weißenhasel soll anderweit besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Nentershausen, oder an den Unterzeichneten innerhalb 14 Tagen einreichen.

Rotenburg am 10. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
von Trott, Landrath.

237. Die evangelische Schulstelle in Altenburschla, mit welcher neben freier Wohnung und Feuerung im Werthe von 90 Mark ein Einkommen von jährlich 840 Mark verbunden ist, ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dithmar in Altenburschla, einreichen.

Eschwege am 17. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

238. Die evangelische Schulstelle in Wickersrode soll zum 1. Mai d. J. neu besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb zwei Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dehnhardt in Reichenbach, einsenden.

Witzenhausen am 14. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Postassistenten Dorschel in Barchfeld zum etatsmäßigen Postverwalter, sowie Berk und Herbig bei dem Postamte in Schmalkalden zu etatsmäßigen Postassistenten,

der Kanzlist Lampe bei der Landes-Direktion, der Hülfsarbeiter Kobold bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt zu Sekretariats-Assistenten, der Büreaubeamte Strüning bei derselben Anstalt zum Registratur-Assistenten, der Oberlazarethgehülfe Schmidt zum Hausverwalter des Landkrankenhauses in Eschwege auf Probe,

der Lehrer Dreves in Beckedorf zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Beckedorf,

der Schloßdiener Bornschein zum Saalwärter beim Schlosse Wilhelmshöhe.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Dr. jur. von Keudell in Weimar dem Landrathe in Schmalkalden zur Hülfeleistung.

Angenommen: von der Generalkommission in Cassel: die Landmesser Jacob in Cassel (Spezialkommission I.), Brauer daselbst (Spezialkommission III.) und Viering in Homberg.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungsrath Holzapfel in Limburg a/L. in gleicher Amtseigenschaft nach Höxter, der Ober-Landmesser Textor von Hersfeld nach Cassel (Spezialkommission II.), der Landmesser Holtz von Homberg nach Hersfeld, der Landmesser Freiherr Roeder v. Diersburg von Arolsen nach Marburg, der Landmesser Heide von Hanau nach Cassel (Spezialkommission I.), der Landmesser Schikora aus dem technischen Bureau der Generalkommission in Cassel an die Spezialkommission in Wolfhagen, die Generalkommissions-Sekretäre Rohde von Cassel nach Münster i/W., Otto Müller 2r von Cassel nach Merseburg und Weiß von Cassel nach Königsberg i/Pr., die Generalkommissions-Kanzlisten Reif von Cassel nach Königsberg i/Pr. und Hoppe von Cassel nach Breslau,

die Stationsvorsteher Preuße von Eschwege nach Marburg, Lindner von Wilhelmshöhe nach Eschwege und Caspar von Wabern nach Wilhelmshöhe,

der Wegebauaufseher Petzold von Hünfeld nach Hersfeld.

Ausgeschieden: der Landmesser Stockstrom in Hersfeld aus der Beschäftigung im Ressort der Generalkommission Cassel.

Verliehen: dem Professor Dr. Dietrich in Marburg der Rothe Adlerorden vierter Classe,

dem Landesbaurath Stiehl in Cassel das Ritterkreuz I. Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 28. April 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 22. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2382 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiet belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lotstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau — Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn, vom 5. Dezember 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 14 der Gesetz-Sammlung, welche vom 22. April 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9895 die Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel, vom 7. April 1897; und unter

Nr. 9896 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Sankt Vith, Düren, Heinsberg, Siegburg, Geldern, Adenau, Cochem, Mayen, Zell, Grevenbroich, Sankt Wendel, Lebach, Saarlouis, Merzig, Neuerburg, Bitburg, Wittlich, Waxweiler, Daun, Hermeskeil und Prüm, vom 10. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

239. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31sten März 1895: 16998 über 994816600 Mk. Kapital,
1896: 18037 „ 1058733800 Mk. „
sie ist bis zum 31. März 1897 auf
19467 über 1158586500 Mk. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1897 12988 Konten über 535732500 Mk., für juristische Personen 3093 Konten über 407789300 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1191 auf 1234 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10789 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2954 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 9482 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 16430 in Preußen, 2775 in anderen Staaten Deutschlands, 195 in den übrigen Staaten Europas, 20 in Asien, 9 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangene 1000 Mk. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin am 12. April 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

240. Der von dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor in Cassel in Nummer 14 des Amtsblatts für 1897 auf Seite 79 und 80 veröffentlichte Bundesrathsbeschluß vom 25. Februar 1897 — §. 148 der Protokolle — gilt auch für die zum hiesigen Verwaltungsbezirke gehörenden Theile des Kreises Rinteln.

Münster am 15. April 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Rißmann.

Digitized by Google

241. Zusammenstellung

der bis zum 31. Dezember 1896 bekannten höchsten Wasserstände im Stromgebiete der Weser.

lfd. Nr.	Pegel zu	Wasserstandshöhe über 0 des Pegels in Metern bei eisfreiem Wasser	Eisgang oder Eisstand	am	Allgemeiner Ueberschwemmungsstand	Höchster Wasserstand im Jahre 1894	Jahre 1895	Jahre 1896	Bemerkungen.
1	Münden . . .	7,01		18. Januar 1841	3,00	2,94	3,70	3,41	Hauptpegel.
2	Carlshafen . .	7,22		19. Januar 1841	3,50	3,38	4,25	3,99	
3	Höxter	6,59		desgl.	4,00	3,94	4,82	4,55	
4	Lüchtringen . .	5,65		desgl.		3,96	4,62	4,48	
5	Polle	5,70		desgl.		2,75	3,48	3,28	
6	Hameln	6,28		desgl.	3,50	2,96	3,88	3,62	Unterpegel.
7	Fuhlen	5,03		28. Januar 1846		3,50	4,12	3,98	
"	"		5,00	9. Februar 1871					
8	Rinteln	5,41		21. Januar 1841	3,50	3,43	4,17	3,96	
9	Eisbergen . . .	5,806		23. Dezbr. 1870		4,32	5,15	5,04	
"	"		5,60	30. Januar 1861					
10	Blotho		6,78	19. Januar 1841		2,96	3,80	3,58	
11	Minden		6,17	20. Januar 1841	3,25	3,02	3,88	3,70	
12	Petershagen . .	5,18		29. Januar 1846		3,50	4,18	4,10	
"	"		5,65	20. Februar 1871					
13	Schlüsselburg .	5,58		11. März 1881		3,72	4,36	4,27	
"	"		6,06	28. Januar 1891					
14	Nienburg . . .	5,69		21. Januar 1841	4,00	4,08	4,84	4,82	
"	"		5,60	28. Novembr. 1890					
15	Hoya	6,27		11. März 1881	4,00	4,16	5,03	4,89	
"	"		5,74	29. Novembr. 1890					
16	Intschede . . .	4,92		14. März 1861		3,53	4,10	4,04	
17	Baden	4,88		12. März 1881	3,50	3,33	4,03	3,92	
18	Dreye	4,95		13. März 1881		2,45	3,49	3,28	
19	Verden (Aller)	4,24		12. März 1881	3,00	2,42	3,18	3,16	

Hannover am 12. April 1897.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung. Ober-Präsident von Bennigsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

242. In dem Orte Ungedanken wird am 23sten d. M. in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 21. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

243. Am 24. Juni d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 20. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 20. April 1897.

Der Königliche Kreisthierarzt.
Dr. Rievel.

244. Die nächste Prüfung an der Lehrschmiede in Weißenborn findet am 4. Juni d. J. statt. Meldungen zu derselben sind bis zum 5. Mai d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark an den Königlichen Kreisthierarzt Dr. Göhre hier zu richten.

Rotenburg a/F. am 24. April 1897.

Der Königliche Landrath von Trott zu Solz.

245. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat März 1897.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Rheinen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Stroh: Stroh.	Stroh: Krumm-.	Heu.	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	vom Kuh.	Schweine-fleisch.	Kalbfleisch.	Hammel-fleisch.	Speck, (geräuchert).	Butter.	Ei 1 Stück.	60 Stück.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	14 99	12 23	13 74	12 54	23 13	23 —	29 66	5 93	4 66	— —	5 71	116 —	145	115	150	115	115	135	215	2 99
2	Fritzlar	14 89	12 75	13 81	13 —	20 —	26 —	26 —	5 —	3 —	— —	5 —	110 —	120	110	120	90	120	140	2 —	2 76
3	Fulda	15 25	13 13	14 59	12 17	22 —	33 —	32 —	5 —	4 70	4 10	6 —	100 —	132	106	135	95	106	170	2 26	2 81
4	Hanau	15 27	12 12	14 13	13 21	26 36	24 —	40 75	4 06	5 12	3 47	7 27	122 —	140	125	145	120	120	185	2 43	3 58
+		17 39	13 25	17 33	14 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld	16 —	13 —	13 —	13 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 50	4 —	6 —	120 —	160	130	120	1 —	120	140	2 40	3 —
6	Holzheimar	14 25	11 37½	16 —	12 50	29 —	31 —	31 —	5 —	4 40	3 —	5 —	95 —	120	120	110	90	120	160	2 15	3 —
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	12 50	19 —	26 —	25 —	5 50	5 20	— —	7 —	120 bzw. 140	130	110	125	1 —	130	140	2 —	2 70
8	Rotenburg	15 —	14 —	14 —	12 —	29 —	29 —	35 —	6 —	5 —	— —	6 —	140 —	140	140	120	110	110	180	2 40	3 —
	Summa .	122 65	102 10½	113 36	100 91	200 99	218 76	253 41	41 74	38 60	14 57	47 99	1023 —	1087	956	1040	820	941	1250	17 83	23 74
+		18 39	13 25	17 33	14 44																
	Durchschnittsbetrag	15 33	12 76	14 17	12 61	25 12	27 35	31 69	5 23	4 83	3 64	6 —	113 67	136	120	129	103	118	156	2 23	2 97
+		18 39	13 25	17 33	14 44																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Laden-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java-, mittlerer (roh).	Kaffee. Java-, besser (im gebrannten Bohnen).	Speisefett.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 29	— 24	— 35	— 30	— 35	— 34	— 33	— 50	2 58	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 21	— 20	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 40
3	Fulda	— 28	— 22	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 45	2 90	3 04	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 47	— 39	— —	— 56	— 41	— 51	3 05	3 75	— 20	1 45
5	Hersfeld	— 26	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Holzheimar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 39	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 50	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 30	1 84	3 42	3 43	2 41	3 60	3 18	3 90½	22 93	28 13	1 60	11 65
	Durchschnittspreis .	— 29	— 23	— 43	— 43	— 49	— 51	— 40	— 49	2 87	3 52	— 20	1 46

Cassel am 13. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

246. In der Anlage wird das Verzeichniß der von der Königlich Preußischen Landesaufnahme herausgegebenen und von deren Plankammer verwalteten Karten und Pläne zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2722.) Cassel am 21. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

247. Für die hiesige Bürgerschule wird zum sofortigen Eintritt eine für Volksschulen geprüfte Lehrerin gesucht.

Das Gehalt wird demnächst nach den Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes neu festgestellt und beträgt zur Zeit während der provisorischen Bestellung 825 Mk.

Digitized by Google

einschließlich Vergütung für Wohnung, für definitiv angestellte Lehrerinnen jährlich 950 Mk. und steigt bis 1200 Mk. einschließlich Vergütung für Wohnung.

Bewerberinnen, welche auch die technische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten besitzen müssen, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, eines Lebenslaufes und Physikatsatteste über ihren Gesundheitszustand spätestens bis zum 15. Mai l. J. bei uns melden.

Gelnhausen am 21. April 1897.

Die Stadtschuldeputation.

248. Die erste Schul- und Küsterstelle in Holzhausen ist in Folge Ablebens des Stelleninhabers vakant. Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1000 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 22. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Hülfspfarrer Schmidt in Großalmerode zum Pfarrer in Eschenstruth und Steinmetz in Bebra zum Pfarrer in Rabolshausen,

die Postassistenten Asp in Hofgeismar, Becker, Bley, Eskuche, Horn, Lieber, Sinning und Steinbach in Cassel, Hochapfel in Hanau und Ruch in Marburg (Bez. Cassel) zu Ober-Postassistenten,

die Telegraphenassistenten Kolbe in Marburg (Bez. Cassel), Reinhard und Scheibeler in Cassel zu Ober-Telegraphenassistenten.

Entlassen: der Schutzmann Dippel Ir in Cassel behufs Uebertritts in den Justizdienst.

Verliehen: dem Oekonomie-Kommissar Klostermann bei der Generalkommission in Cassel der Charakter als Oekonomiekommissions-Rath,

dem Generalkommissions-Sekretär Strothmann in Cassel der Charakter als Rechnungsrath,

dem Spezialkommissions-Sekretär Parther in Carlshafen der Charakter als Kanzleirath,

dem Hausverwalter Bange bei dem Landeshospital in Haina das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für Jubilare,

dem Kirchendiener, Lehrer Lies in Niddawitzhausen der Kantortitel.

Pensionirt: der Förster Schaake in Wildeck vom 1. Juli d. J. ab,

der Hausverwalter Geiger bei dem Landkrankenhause in Eschwege.

Gestorben: der Landes-Bauinspektor, Baurath Hinkelbein in Hanau,

der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Hupfeld in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 5. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

249. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1896/97 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.

I. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79:

Lit. C. Nr. 66636 über 1000 Mk.

von 1880:

Lit. B. Nr. 88094 bis 88096 über je 2000 Mk., Lit. D. Nr. 163480 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 163481 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 151786 bis 151816 über je 300 Mk.

von 1881:

Lit. C. Nr. 205983 über 1000 Mk.

von 1882:

Lit. A Nr. 106467 bis 106469 über je 5000 Mk., Lit. E. Nr. 543947 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 579034 über 300 Mk.

von 1883:

Lit. E. Nr. 651767 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 269690 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 269691 über 200 Mk., Lit. F. Nr. 269695 über 200 Mk.

von 1884:

Lit. C. Nr. 476594 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 500004 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 584513 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 584514 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 602505 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 602506 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 647308 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 769546 über 300 Mk.

von 1885:

Lit. J. Nr. 32858 über 3000 Mk., Lit. C. Nr. 668359 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 669269 über 500 Mk., Lit. D Nr. 701822 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 706188 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 723309 über 500 Mk., Lit. D. Nr. 729423 über 500 Mk., Lit. E. Nr. 941095 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 941096 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 961671 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1013723 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1033623 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1080134 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 1112429 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 354764 über 200 Mk., Lit. H. Nr. 130878 über 150 Mk., Lit. H. Nr. 138747 über 150 Mk.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. G. Nr. 50 über 50 Thlr.

III. 3½prozentige Prioritäts-Aktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn:

Nr. 2266 über 100 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845:

Serie 424 Nr. 10590 I. Abtheilung über 20 Thlr., Serie 4433 Nr. 110807 über 40 Thlr.

V. Vormals Nassauische Prämienscheine von 1837:

Nr. 16451 über 25 Gld.

VI. 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1877:

Lit. C. Nr. 967 über 1000 Mk.

von 1878:

Lit. C. Nr. 6206 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 6207 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 6265 über 1000 Mk., Lit. D. Nr. 13248 bis 13253 über je 500 Mk.

von 1881:

Lit. C. Nr. 15387 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 18887 über 200 Mk.

von 1882:

Lit. E. Nr. 7054 über 200 Mk.

Berlin am 3. April 1897.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.
Cramer. Haas. Rammow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

250. Vom 1. Mai ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Nicaragua versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 2 Mark 80 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon-Panama 40 Pf. für je 500 g oder einen Bruchtheil von 500 g vom Empfänger in Nicaragua erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 19. April 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

251. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17ten d. Mts. dem Central-Comité für die Errichtung eines Scheffel-Denkmals auf dem Staffelberge bei Staffelstein in Bayern, sowie den

etwa sich bildenden Lokal-Comités im Anschlusse an die für das Königreich Bayern gewährte gleichartige Erlaubniß die Genehmigung ertheilt, in Preußen zu dem erwähnten Zwecke während der Dauer eines Jahres — unter Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus — eine Sammlung freiwilliger Beträge vorzunehmen.

Die Polizeibehörden des diesseitigen Bezirkes wollen dafür sorgen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt werde. (A. II. 4353.)

Cassel am 27. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

252. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1897 verabreichten Fouragemaßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6 58	3 —	2 46
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .			
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6 44	2 63	2 36
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .			
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .			
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6 83	2 63	2 10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .			
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .			
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6 83	3 15	2 47
10	„ Gersfeld .	dgl. . .			
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .			
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .			
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7 61	4 05	2 90
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .			
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	6 83	3 15	2 89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7 04	2 84	2 52
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .			
18	„ Marburg .	Marburg .			
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	6 56	3 68	2 73
20	„ Frankenberg	dgl. . . .			
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	6 30	3 15	2 63
22	„ Melsungen	dgl. . . .			
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7 61	2 63	2 10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7 30	2 89	2 36

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 2996.)

Cassel am 30. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

253. Durch Beschluß des Landes-Ausschusses vom 5ten d. M. ist der Landesrath Dr. Knorz hier zum Kassenanwalt der auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 3. März d. J., betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, zu bildenden Alterszulagekasse für den hiesigen Regierungsbezirk gewählt worden.

Der Kassenanwalt hat die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen d. h. in erster Linie der zur Tragung der Kosten für die öffentlichen Volksschulen verpflichteten Verbände gegenüber der von der unterzeichneten Regierung verwalteten Kasse zu vertreten. (B. 4781.) Cassel am 28. April 1897.

Königliche Regierung. Haussonville.

254 In der Verwaltungsstreitsache der Ortspolizeibehörde Niedergrenzebach gegen die Hebamme, Ehefrau Martha Elisabeth Schwalm ebendaselbst, hat der Bezirks-Ausschuß in seiner Sitzung vom 29. Januar d. J. entschieden, daß der Beklagten das Hebammen-Prüfungszeugniß zu entziehen sei.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 4112.)

Cassel 30. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

255. In den Orten Rommerode und Friemen sind in Vereinigung mit den Posthülfsstellen daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

256. In Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 25. Dezember 1897, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, wird in der Anlage die „Uebersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1896" nebst der Kapitalienübersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Nr. 7830 E. J.) Cassel am 27. April 1897.

Die Direktion der Landeskreditkasse. Lotz.

Sonstige Bekanntmachungen.

257. Die Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf Sonnabend den 15. Mai, Nachmittags 6 Uhr, zur ordentlichen Kammersitzung nach Cassel in das „Lesemuseum" (Ständeplatz 14) hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

I. Prüfung und Abnahme der Rechnung für 1896, welche beim Schriftführer, Herrn Rechtsanwalt Scheffer in Cassel (Wolfsschlucht 3) zur Einsicht der Kammermitglieder von jetzt ab bereit liegt.

II. Vorstandswahl und zwar 1) zum Ersatz der verstorbenen Mitglieder a. Justizrath Brunner, b. Justizrath Dr. Wolff, c. Justizrath Raug, d. Geheime Justizrath Hupfeld, für den Rest von

Digitized by Google

deren Wahlperiode nämlich bis zum 1. Oktober d. J., 2) Neuwahl für die nach §. 44 R. A. O. am 1sten Oktober d. J. ausscheidenden Mitglieder, nämlich: a. bis d. die nach 1) gewählten Ersatzmänner, e. Rechtsanwalt Schmuch, f. Rechtsanwalt Scheffer in Cassel.

III. Vorlegung der von den Vorständen der Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte und des Deutschen Anwaltsvereins fertig gestellten Entwürfe, betreffend Gründung einer Ruhegehalts-Witwen- und Waisenkasse und Beantwortung der von denselben Vorständen hierzu aufgestellten Fragebogen.

IV. Besprechung über den Uebergang zum neuen Recht und die hauptsächlichsten schon jetzt zu berücksichtigenden Bestimmungen.

Berichterstatter: Justizrath Rieß in Cassel.

Cassel am 3. Mai 1897.

Der Vorstand der Anwalts-Kammer.
J. V.: Alster.
Ges.: Scheffer.

Erledigte Stellen.

258. Die Stelle des Verwalters des ver. ev. Waisenhauses ist am 1. Juli a. c. anderweitig zu besetzen.

Die Funktionen dieses Beamten bestehen in Buchhaltung, Kassenverwaltung und Erledigung sonstiger vorkommender Geschäfte, sowie in der Oberaufsicht über das Büreaupersonal.

Das Anfangsgehalt ist vorläufig auf mindestens 2400 Mark festgestellt und steigt von 3 zu 3 Jahren um je 300 Mark bis zum Höchstbetrag von 4500 Mark. Pensionsbezug und Reliktenversorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie für Staatsbeamte. Dreimonatliche Probedienstleistung.

Militärfreie Bewerber, ev. Konfession, welche eine Kaution von 3000 Mark leisten können, Erfahrung im Verwaltungswesen besitzen, dabei gewandt im Verkehr mit dem Publikum sind, wollen unter Beifügung ihrer Personalien, der Zeugnisse und des Lebenslaufes sich schriftlich an unterzeichnete Stelle wenden.

Hanau am 24. April 1897.

Das Vorsteheramt des ver. ev. Waisenhauses.

259. Die Schul- und Küsterstelle in Salzberg ist in Folge Versetzung des Stelleninhabers valant.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 28. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsbaumeister Twiehaus zum Königlichen Wasserbauinspektor,

der Hülfspfarrer Wolff in Sooden zum Pfarrer in Schemmern, vom 1. Juni d. J. ab,

der Gerichtsassessor Gleim zum Amtsrichter in Gladenbach,

der Bauschreiber Wróblewski zum technischen Sekretär bei der Königlichen Regierung in Cassel,

die Büreauhilfsarbeiter Nordmann und Persing als Königliche Bauschreiber bei den Kreisbauinspektionen Rinteln und Gelnhausen.

Uebertragen: dem Rechtsanwalt Rang in Fulda die Führung der Geschäfte der Direktion des Leih- und Pfandhauses daselbst.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Löber zum Bürgermeister in Lichtenau.

Versetzt: der Gerichtsdiener Trautwein in Gelnhausen an das Landgericht in Cassel.

Ausgeschieden: die Gerichtsassessoren Reinhard und Eissengarthen aus dem Justizdienst zu Folge Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Pensionirt: der Förster Rebsch in Altmorschen vom 1. Juli d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum „Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel“.

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1896.

Digitized by Google

Tit.	A. Passiva.	Bestand Ende 1895. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1896. Mark.	Pf.
III.	Laudemial-Fonds zu 4 %	1.850.000	—	. . .	.	. . .	.	1.850.000	—
V.	Deponirte Ablösungs-Kapitalien	120.434	88	. . .	.	. . .	.	120.434	88
VI.	Kapitalien auf kurze Kündigung	800	—	3.569.500	—	2.400.000	—	1.170.300	—
VII. & VIII.	Kapitalien gegen Obligationen:								
	1. Vor 1870 aufgenommen (VII.) . . . (Gekündigt und außer Verzinsung.)	14.850	—	. . .	.	600	—	14.250	—
	2. Von 1870 an aufgenommen (VIII.):								
	Abtheilung A a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
	Abtheilung B. (gekündigt und außer Verzinsung)	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
	Abtheilung C. (Serien 1 bis 13, gekündigt und außer Verzinsung) .	3.150	—	. . .	.	. . .	.	3.150	—
	Abtheilung C. Serie 14 zu 3½ % (für 1/9. 1896 gekündigt) . . .	56.781.300	—	. . .	.	56.031.000	—	750.300	—
	Abtheilung C. Serie 15 zu 4 %, vom 1/9. 1896 ab 3½ % . . .	296.400	—	. . .	.	15.300	—	281.100	—
	Abth. C. Serie 16 { zu 3½ % (für 1/9. 1896 gekündigt)	32.529.500	—	13.600	—	2.151.900	—	422.500	—
	Abth. C. Serie 16 { zu 3¼ % (konvertirt) .	. . .	.	. . .	.	. . .	.	29.968.700	—
	Abtheilung C. Serie 17 zu 3 % .	2.924.400	—	2.311.100	—	7.100	—	5.228.400	—
	„ C. „ 18 „ 3¼ % .	. . .	.	54.473.500	—	216.400	—	54.257.100	—
	Summa Tit. VII. und VIII.	92.550.200	—	56.798.200	—	58.422.300	—	90.926.100	—
IX.	Deponirte Grund-Entschädigungen	4.148	58	. . .	.	. . .	.	4.148	58
X.	Zinsen-Conto	1.243.317	94	3.236.947	85	3.389.232	21	1.091.033	58
	Überhaupt **Passiva** . .	95.768.901	40	63.604.647	85	64.211.532	21	95.162.017	04

Der gesammte Überschuß des Rechnungsjahres 1896 von 442.554 Mark 46 Pf. ist

Digitized by Google

Tit.	B. Activa.	Bestand Ende 1895. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1896. Mark.	Pf.
I.	Ausgeliehene Kapitalien:								
	A. Zu Dienst-, Zehnt- ꝛc. Ablösungen .	2.749.336	94	. . .	.	437.768	68	2.311.568	26
	B. Auf Hypotheken:								
	1. Vor 1870 ausgeliehen	1.169.517	05	. . .	.	150.852	24	1.018.664	81
	2. Aus den Serien 1 bis 14, bisher zu 4 %, vom 1/9. 1896 Serie 18 zu 3½ % .	54 752.163	18	. . .	.	5.774.764	48	48.977.398	70
	3. Aus der Serie 15, bisher 4 %, vom 1/9. 1896 ab 3½ %	289.023	48	. . .	.	8.203	42	280.820	06
	4. Aus der Serie 16, bisher 4 %, vom 1/9. 1896 ab 3½ %	31.364.815	64	4.700	—	2.430.280	74	28.939.234	90
	5. Aus der Serie 17 zu 3½ %	2.293.200	—	2.631.407	06	. . .	.	4.924.607	06
	5. Aus der Serie 17 zu 3¼ %, (zu Verkoppelungs- ꝛc. Zwecken)	18.000	—	273.297	50	. . .	.	291.297	50
	6. „ „ „ 18 zu 3½ %	. . .	.	5.220.859	05	. . .	.	5.220.859	05
	6. „ „ „ 18 zu 3½ %, (zu Verkoppelungs- ꝛc. Zwecken)	. . .	.	56.300	—	. . .	.	56.300	—
	Summa Tit. I. . .	92.636.056	29	8.186.563	61	8.801.869	56	92.020.750	34
II.	In Werthpapieren angelegt	. . .	.	630.800	—	300	—	630.500	—
III.	Auf Werthpapiere ausgeliehen	331.049	98	427.975	88	705.425	86	53.600	—
IV.	Zugeschlagenes Grundeigenthum	16.145	55	100	—	50	—	16.195	55
V.	Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
VI.	Kassen-Bestand	665.330	53	. . .	.	311.387	79	353.942	74
VII.	Zinsen-Conto	1.856.065	12	3.660.292	82	3.693.570	46	1.822.787	48
VIII.	Sonstige Ausstände	14	—	94	50	107	50	1	—
	Überhaupt Activa . .	95.768.901	40	12.905.826	81	13.512.711	17	95.162.017	04
	C. Reserve-Fonds	5.525.788	89	2.960.540	90	3.132.897	69	5.353.432	10

an den Hauptfonds der Central-Verwaltung des Bezirks-Verbandes abgeliefert worden.

Digitized by Google

Übersicht

der im Jahre 1896 ausgeliehenen, umgewandelten, sowie zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Ausgeliehen:	Ausstand Ende 1895.			Zugang in 1896.			Abgang in 1896.			Ausstand Ende 1896.		
	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.	Posten.	Betrag. Mark.	Pf.
A. 1. zu Dienstablösungen . (Bis auf 10.587 Mk. 32 Pf. auf Serie 14 bezw. 16 übertragen.)	1.887	508.868	36	.	. . . .	.	125	82.201	64	1.762	426.666	72
A. 2. zu Zehnt- 2c. Ablösungen	6.058	2.725.975	94	.	. . . .	.	923	433.995	—	5.135	2.291.980	94
Überhaupt zu Ablösungen	7.945	3.234.844	30	.	. . . .	.	1.048	516.196	64	6.897	2.718.647	66
B. auf Hypotheken:												
1. vor 1870 ausgeliehen . (Bis auf 1.018.864 Mk. 81 Pf. auf Serie 14 bezw. jetzt Serie 18 übertragen.)	4.384	3.307.562	75	.	. . . .	.	523	426.631	86	3.861	2.880.930	89
2. aus den Serien 1 bis 14, jetzt Serie 18 . .	13.888	52.395.637	07	.	. . . .	.	425	5.463.691	95	13.463	46.931.945	12
3. aus der Serie 15 . .	112	289.023	48	.	. . . .	.	1	8.203	42	111	280.820	06
4. „ „ „ 16 . .	8.460	31.097.788	69	8	4.700	—	174	2.387.145	69	8.294	28.715.343	—
5. „ „ „ 17 .	2	18.000	—	15	273.700	—	1	402	50	16	291.297	50
	358	2.293.200	—	281	2.648.663	50	15	17.256	44	624	4.924.607	06
6. „ „ „ 18 .	.	. . .	.	7	56.300	—	.	. . .	.	7	56.300	—
	.	. . .	.	1.228	5.223.100	—	4	2.240	95	1.224	5.220.859	05
Überhaupt .	35.149	92.636.056	29	1.539	8.206.463	50	2.191	8.821.769	45	34.497	92.020.750	34

In 1896
gingen ein 2007 Darlehnsgesuche,
wurden bewilligt 1661 Darlehen,
kamen zur Auszahlung 1500 Darlehen.

Aufgestellt, Cassel, am 17. April 1897.

Die Landeshauptkasse:
Wißner.

Wird veröffentlicht,
Cassel, am 27. April 1897.

Die Direction der Landeskreditkasse.
Lotz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 12. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9897 das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland, vom 16. Dezember 1834, vom 24. März 1897; unter

Nr. 9898 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892, vom 20sten April 1897; und unter

Nr. 9899 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gladenbach und Vöhl, vom 21. April 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

260. Der §. 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885 (Centralblatt für 1885 S. 551), welcher unter Nummer 2 Bestimmung über die Anforderungen trifft, die an die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerberinnen zu stellen sind, hat seit dem Erlaß der Prüfungsordnung verschiedene Ergänzungen erfahren. Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Centralblatt für 1894 S. 269) sollen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben. Die Praxis hat dahin geführt, auch solche Bewerberinnen zur Prüfung zuzulassen, welche eine der Ausbildung in der ersten Klasse einer höheren Mädchenschule entsprechende Bildung anderweit erworben haben, oder welche die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzen.

Alle Bewerberinnen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, sollen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen.

Auch der letzte Absatz des §. 1 der Prüfungsordnung hat durch den Erlaß vom 31. Mai 1894, betreffend die Prüfungen für die Lehrerinnen ꝛc., (Centralblatt für 1894 Seite 483 ff.) eine Abänderung dahin erfahren, daß zu der Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung kommt jedoch, wie nochmals hervorgehoben wird, erst bei denjenigen Prüfungen zur Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Aenderungen erhalten der §. 1 letzter Absatz und der §. 2 der Prüfungs-Ordnung folgende Fassung:

§. 1, letzter Absatz. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§. 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;

2) ein Zeugniß darüber, daß die Bewerberin die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß sie die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzt.

Solche Bewerberinnen, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3) der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;

4) ein Zeugniß über ihre sittliche Führung.

Berlin am 15. April 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

261. Unter Bezugnahme auf Tarifnummer 4b. des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und auf Nr. 14 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze wird nach Anhörung der Handelsvorstände bekannt gemacht, daß in Preußen

Terminpreise nur noch an folgenden Börsen und zwar für die nachbenannten Waaren notirt werden:

in Breslau für Spiritus,
in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt),
in Cöln für Rüböl.

Berlin am 22. April 1897.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Schomer.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage. v. Wendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

262. Der Herr Ober-Präsident hierselbst hat durch Erlaß vom 30sten v. M. zu der von dem Rosistenverein in Frankfurt a/M. gelegentlich der im Sommer d. J. daselbst stattfindenden allgemeinen Rosen-, Blumen- und Pflanzenausstellung beabsichtigten Verloosung von Gebrauchsgegenständen, Maschinen und Geräthen ꝛc. im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Looserlrages die Genehmigung ertheilt.

Die Zulassung dieser Verloosung erfolgt nach Maßgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausspielungsplanes unter der Bedingung, daß nicht mehr als 100 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden, und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen-Nassau beschränkt bleibt.

Die Verloosung selbst wird unter Aufsicht des Königlichen Polizei-Präsidenten in Frankfurt a/M. bis zum 1. Dezember d. J. stattfinden.

Die Polizeibehörden des hiesigen Bezirkes wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht gehindert werde. (A. II. 4610.)

Cassel am 7. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

263. In der Anlage werden die Bestimmungen über die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 3290.)

Cassel am 29. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

264. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,
2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,
3) Württemberg: Sämmtliche Kreise,
4) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, 9) Anhalt, 10) Schwarzburg-Sondershausen, 11) Waldeck, 12) Reuß j. L., 13) Lippe-Detmold, 14) Elsaß-Lothringen. (A. III. 5071.)

Cassel am 7. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

265. Der Departements-Thierarzt Tietze hierselbst ist an Stelle des verstorbenen Departements-Thierarztes Holzendorff zum Mitgliede der hiesigen Prüfungskommission für Hufschmiede ernannt und ihm der Vorsitz in derselben übertragen worden. (A. II. 3779.) Cassel am 2. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

266. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Vornahme der für den Bau einer Nebenbahn von Frankenberg über Winterberg nach Olsberg, Regierungsbezirk Arnsberg, erforderlichen allgemeinen Vorarbeiten angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes Cassel sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 1598.) Cassel am 5. Mai 1897.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Göbel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

267. Für die Zeit vom 15. Mai bis Ende September wird in Bad Wildungen eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb als Zweigstelle des Kaiserlichen Postamts in Wildungen (Stadt) unterhalten werden.

Cassel am 6. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

268. In dem Orte Eckweisbach wird am 11ten Mai in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 9. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

269. Nachtrag zu dem von dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 28. März 1892 — M. d. J. I. A. 2909 — M. f. L. I. 6465 — genehmigten und in der Nr. 27 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Cassel unterm 15. Juni 1892 veröffentlichten Reglement, betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für den Bezirks-Verband des Regierungsbezirks Cassel.

Nach der vom Kommunallandtage für den Regierungsbezirk Cassel unterm 30. November 1896 beschlossenen Aenderung des Reglements erhält der §. 5 folgende Fassung:

Digitized by Google

§. 5.

Die Darlehen werden mit dreijähriger Zinsfreiheit und Verzinsung vom Anfange des vierten Jahres ab mit 2½ % bewilligt.

Die Rückzahlung hat durch Zahlung von Abtragsquoten, welche für Darlehen zum Zwecke einer Drainageanlage auf 4½ %, für Darlehen zu anderen Meliorationszwecken auf 2½ % bemessen werden, unter Zurechnung des in Folge der Abträge verminderten Zinsenbetrages in gleichen Jahresraten, von welchen die erste am Schlusse des vierten Jahres nach der Auszahlung fällig wird, zu erfolgen.

Die Rückzahlung zu früheren Terminen und in größeren Beträgen ist zulässig.

Bei ratenweiser Auszahlung der Darlehen wird ein Termin berechnet, der einem Zeitpunkt entspricht, für welchen bei Auszahlung der Gesammtsumme sich die gleiche Zinsberechnung wie für die Einzelbeträge ergibt, und wird dieser Termin für die Verzinsung und Rückzahlung zu Grunde gelegt. Für diesen Termin wird, wenn derselbe in den ersten Monat eines Quartals fällt, der Anfang des letzteren, wenn derselbe aber in einen der beiden letzten Monate des Quartals fällt, der Anfang des nächsten Quartals eingestellt.

Der vorstehende, von dem Kommunallandtage für den Regierungsbezirk Cassel am 30. November 1896 beschlossene Nachtrag zu dem Reglement, betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel, wird auf Grund des §. 93 Nr. 4 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 hierdurch genehmigt.

Berlin am 15. April 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. Im Auftrage. Thiel.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Braunbehrens.

M. f. L. I. C. 2109.
M. d. J. I. A. 3357.

Vorstehender Nachtrag wird in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6 der Provinzial-Ordnung vom 8. Juni 1885 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (IV. 1756.)

Cassel am 1. Mai 1897.

Der Landes-Direktor in Hessen.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

Erledigte Stellen.

270. Die Schul- und Küsterstelle in Weitershausen ist durch Versetzung des jetzigen Inhabers in den Ruhestand frei geworden. Das Jahreseinkommen beträgt bisher 840 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungs-Entschädigung. Die Regulierung des Einkommens nach Maßgabe des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes ist noch nicht erfolgt.

Gesuche um Uebertragung der Stelle sind unter Beifügung der Prüfungszeugnisse bis zum 20sten d. M. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 5. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

271. Bei dem Amtsgericht in Schmalkalden ist eine zweite Gerichtsvollzieherstelle zu besetzen. Bewerbungen sind baldigst einzureichen.

Cassel am 10. Mai 1897.

Der Oberlandesgerichtspräsident. Eccius.

272. Am hiesigen Landrathsamte ist die Stelle eines Büreaugehülfen zu besetzen. Gehalt bei genügenden Leistungen monatlich 100 Mk. Den Bewerbungen sind Zeugnisse, aus denen die bisherige Beschäftigung hervorgeht, beizufügen.

Witzenhausen am 10. Mai 1897.

Der Königliche Landrath. v. Bischoffshausen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Duisberg zum Gerichts-Assessor,

der Bauschreiber Wróblewski zum technischen Sekretär bei der Regierung in Cassel,

die Postassistenten Eichmann in Hersfeld und Rabuske in Hanau zu Ober-Postassistenten,

der Staatsanwaltschafts-Assistent Dege in Marburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

die Sergeanten Schaub und Hoffmann, sowie der Vizefeldwebel Ritter zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel und der Sergeant Ohlich zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau,

der Beigeordnete Kaib in Mittelkalbach zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Mittelkalbach,

der Bürgermeister Peter in Rauschenberg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rauschenberg,

der Vizebürgermeister Oetker in Oberaukirchen zum zweiten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Oberaukirchen.

Uebertragen: dem Ober-Postkassen-Kassirer Busch in Cassel die Rendantenstelle bei der Ober-Postkasse in Halle (Saale),

dem Ober-Postkassen-Buchhalter Arends in Posen die Kassirerstelle bei der Ober-Postkasse in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belageblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Vom 24. Dezember 1896.

Der Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) bestimmt im §. 77 Absatz 1 u. A., daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) zu besetzen sind. Vom Bundesrath sind hierzu Ausführungsvorschriften bisher nicht erlassen worden. Dagegen hat das Reichs-Versicherungsamt mit den Vorständen der folgenden ihm ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, Hansestädte und Elsaß-Lothringen, für deren Bezirke im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister die nachstehenden „Grundsätze" vereinbart, welche vom 1. Januar 1897 ab bis zum Erlaß der oben erwähnten endgültigen Bestimmungen des Bundesraths über die Annahme von Militäranwärtern zur Besetzung der in Betracht kommenden Beamtenstellen zu gelten haben:

Grundsätze,

nach welchen bei Neu-Einberufungen von Militäranwärtern für die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bis zum Erlaß von Bestimmungen durch den Bundesrath gemäß Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) zu verfahren ist.

§. 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sind gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Die Kontrolbeamten gelten hierbei nicht als Subalternbeamte.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins, welcher aus dem Heere oder aus der Marine hervorgegangen ist. Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

Digitized by Google

§. 2.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 3.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben,
3. der Stellen der Büreauvorsteher.

§. 4.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 2 und 3 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§. 5.

Insoweit in Ausführung der §§. 3 und 4 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieser Bestimmungen ist die Gesammtheit der bei der Versicherungsanstalt beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§. 6.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§. 5) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge werden veröffentlicht.

§. 7.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;

Digitized by Google

4. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Versicherungsanstalt, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
5. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 123) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§. 8.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen, oder wird in Folge des §. 7 Nr. 4 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Versicherungsanstalt besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 9.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft, seitens der Angehörigen der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen, sowie seitens der in den Schutzgebieten angestellten Grenz- oder Zollaufsichtsbeamten durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Versicherungsanstalt mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Versicherungsanstalten Verzeichnisse*) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

*) Die Muster für die in den „Grundsätzen" vorgesehenen Verzeichnisse und Nachweisungen werden hier nicht mitgetheilt, da sie nur für den inneren Dienstbetrieb der Versicherungsanstalten von Bedeutung sind.

Digitized by Google

§. 11.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt der zuständigen Vermittelungsbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei dem Vorstande nicht eingegangen, so hat derselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 12.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte oder an weibliche Personen übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 13.

Die Versicherungsanstalten haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen. Ebenso sind sie in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle ihrer Verwaltung nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Die Ansprüche der Militäranwärter auf die nur im Wege des Aufrückens zu erlangenden, ihnen ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten ist Gelegenheit zu geben, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§. 14.

Die Versicherungsanstalten sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde das Reichs-Versicherungsamt.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Büreau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Digitized by Google

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 12 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat der Vorstand darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bezw. in den Dienst der Versicherungsanstalt zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§. 15.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesen Bestimmungen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden.

§. 16.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen hat der Vorstand am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden seines Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 17.

Das Reichs-Versicherungsamt hat darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§. 18.

Die §§. 25 bis 29 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 finden sinngemäße Anwendung.

§ 19.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Januar 1897 in Kraft und behalten nur so lange Gültigkeit, bis vom Bundesrath auf Grund von Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetze vom 22. Mai 1893 allgemeine Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Militäranwärtern festgestellt sind.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dr. Bödiker.

Digitized by Google

Verzeichniß

der bei den dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten*) vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen**) Stellen.

A. Im Büreaudienst:	Sekretäre (Bevollmächtigte und Expedienten 1. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 1. Kl. bei der Hanseatischen V. A.), Buchhalter, Revisoren, Kontrolinspektoren;
	Sekretariatsassistenten, Büreauassistenten (Expedienten 2. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 2. Kl. bei der Hanseatischen V. A.);
	Büreaudiätare, Kassendiätare;
	Büreauhülfsarbeiter, Sekretariatshülfsarbeiter, Expeditionshülfsarbeiter, Büreaugehülfen, Büreauanwärter;
	Registraturvorsteher, Registratoren, Registraturassistenten, Registraturdiätare, Registraturhülfsarbeiter, Hülfsregistratoren, Registraturgehülfen, Expedienten und Hülfsarbeiter der Kartenabtheilung, Kartenverwalter.
B. Im Kanzleidienst:	Kanzleivorsteher, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleihülfsarbeiter, Hülfskanzlisten, Schreiber, Hülfsschreiber, Schreibgehülfen.
C. Im Unterbeamtendienste:	Botenmeister, Haushälter, Hausmeister, Hauswarte, Kastellane, Pedelle;
	Boten, Diener, Amtsdiener, Büreaudiener, Kassenboten, Kassendiener, Hülfsboten, Hülfsdiener;
	Aktenhefter, Buchbinder;
	Drucker, Tachographisten;
	Heizer, Hülfsheizer;
	Wächter.

*) Es handelt sich bis auf Weiteres um die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, die drei Hansestädte und Elsaß-Lothringen.

**) Die Stellen des Büreaudienstes sind den Militäranwärtern mindestens zur Hälfte, diejenigen des Kanzlei- und Unterbeamtendienstes ausschließlich vorbehalten.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

(§. 11 der Grundsätze.)

Lfd. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a. Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b. " " " " II. " " Stettin, c. " " " " III. " " Potsdam, d. " " " " IV. " " Magdeburg, e. " " " " V. " " Neusalz a. O., f. " " " " VI. " " II Breslau, g. " " " " VII. " " I Münster, h. " " " " VIII. " " Coblenz, i. " " " " IX. " " Schleswig, k. " " " " X. " " Hildesheim, l. " " " " XI. " " Marburg, m. " " " " XVII. " " Marienburg.
2.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
3.	Oldenburg	a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz; b. " " übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
4.	Sachsen-Meiningen	Bezirkskommando Marburg.
5.	Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.
6.	Sachsen-Coburg und Gotha	" Marburg.
7.	Anhalt	" Magdeburg.
8.	Schwarzburg-Sondershausen	" Magdeburg.
9.	Schwarzburg-Rudolstadt	" Magdeburg.
10.	Waldeck	" Marburg.
11.	Reuß ä. L. (Greiz)	" Magdeburg.
12.	Reuß j. L. (Gera)	" Magdeburg.
13.	Schaumburg-Lippe	" I Münster.
14.	Lippe	" I Münster.
15.	Lübeck	" Schleswig.
16.	Bremen	" Schleswig.
17.	Hamburg	" Schleswig.
18.	Elsaß-Lothringen	a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe; b. Für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els.; c. Für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 19. Mai 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2383 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 28. April 1897.

Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2384 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz, vom 2. November 1896; und unter

Nr. 2385 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 7. Mai 1897.

Die Nummer 22 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2386 die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, vom 9. Mai 1897; und unter

Nr. 2387 die Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampferfahrzeuge, vom 10. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9900 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 3. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

273. Statut für die Drainage-Genossenschaft in Melsungen im Kreise Melsungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Melsungen, des Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1894/95 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1894/95 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft in Melsungen“ und hat ihren Sitz in Melsungen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers

Digitized by Google

in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliarationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuhalen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sallten hierbei Kantrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten van vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genassen zu den Genassenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genassen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vartheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genassenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Varstande anzufertigen und nach vargängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genassen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genassenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kammissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Varstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, sa wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt Wird eine Entscheidung erfarderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kasten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genassenschaftslasten nach dem in diesem Statute vargeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genassen sind verpflichtet, die Beiträge in den van dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genasse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ab und zu welchem Betrage dem einzelnen Genassen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vartheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Varsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Varschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genasse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genassenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes Heltar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genassen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genassenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Varsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Varstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf

Digitized by Google

fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes

Digitized by Google

vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beemträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft in Melsungen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin im Schloß, am 20. April 1897.

(L. S.)

Wilhelm. R.

von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

274. In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 wird am Mittwoch den 9. Juni d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Cassel eine Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen abgehalten werden. Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 29. Mai d. M. an uns einzureichen, mit Ausnahme der Vorlage von Studienblättern ꝛc., die bis zu demselben Zeitpunkte unmittelbar dem Direktor der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick hier, zuzustellen sind.

Cassel am 13. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

275. Auf Grund des §. 1 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Dezember 1823, die gemeinhettlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, ist — zunächst auf die Dauer von 3 Jahren — von mir angeordnet worden, daß mit dem 1. Mai d. J. die Israeliten in Wehlheiden, Wahlershausen, Wilhelmshöhe, Rothenditmold und Wolfsanger, welche bisher keinem Synagogengemeinde-Verbande angehört haben, der Synagogengemeinde hierselbst zugetheilt werden. (A. I. 3118.)

Cassel 26. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

276. Der Herr Minister des Innern hat unterm 27. Januar d. J. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des Halleschen Vereins zur Windmühlen-Versicherung auf den hiesigen Regierungsbezirk genehmigt. (A. II. 4154.) Cassel am 10. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

277. **Durchschnitts-Berechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat April 1897. (A. II. 4777.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 41	12 02	14 12	12 78	23 55	23 94	28 75	5 92	4 55	— —	6 05	116 —	1 45	1 15	1 50	1 13	1 15	1 35	2 30	3 —
2	Fritzlar . .	14 69	12 31	13 63	12 50	20 —	26 —	28 —	5 —	4 —	— —	5 —	120 —	1 40	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	2 55
3	Fulda . .	15 25	13 —	14 —	12 17	22 —	33 —	32 —	5 —	4 70	4 10	6 —	100 —	1 32	1 06	1 35	— 95	1 06	1 70	2 55	3 04
	+	17 59	12 56	15 67	14 44	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
4	Hanau . .	15 13	11 82	14 41	13 44	26 86	25 25	41 —	3 77	5 25	3 46	7 33	122 —	1 40	1 25	1 45	1 20	1 19	1 85	2 67	3 71
5	Hersfeld .	17 —	13 —	13 —	13 50	32 —	25 —	32 —	5 —	5 50	4 —	6 —	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 40	3 —
6	Hofgeismar	12 50	10 75	16 —	12 50	29 —	31 —	31 —	6 —	4 40	3 —	5 —	87 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	2 10	3 —
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	13 —	19 —	26 —	28 —	6 —	5 20	— —	7 —	110 —	1 30	1 10	1 30	1 10	1 40	1 40	2 25	3 —
8	Rotenburg	15 —	13 —	14 —	13 —	29 —	29 —	35 —	6 —	4 50	— —	5 —	130 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	2 70
	Summa .	120 98	99 40	113 16	102 89	201 41	219 19	255 75	42 69	38 10	14 56	17 38	905 —	10 97	9 56	10 30	8 48	9 60	12 50	18 77	24 —
	+	17 59	12 56	15 67	14 44																
	Durchschnittsbetrag	15 12	12 43	14 15	12 86	25 18	27 40	31 97	5 34	4 76	3 64	5 92	113 13	1 37	1 20	1 29	1 06	1 20	1 56	2 35	3 —
	+	17 59	12 56	15 67	14 44																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizen-grütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java-, mittlerer (roh).	Kaffee. Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweinefchmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 23	— 35	— 30	— 35	— 34	— 33	— 50	2 58	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 23	— 19	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 40
3	Fulda	— 28	— 22	— 50	— 43	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 46	— 38	— —	— 57	— 41	— 52	3 —	3 75	— 20	1 45
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42,5	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 27	1 82	3 39	3 43	2 41	3 61	3 18	3 91,5	22 86	27 93	1 60	11 65
	Durchschnittspreis .	— 28	— 23	— 42	— 43	— 48	— 52	— 40	— 49	2 86	3 49	— 20	1 46

Cassel am 11. Mai 1897. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

278. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wird hiermit angeordnet, daß die unter dem 12. März 1889 (Amtsblatt S. 60 und 61) erlassenen Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude mit den durch meine Verfügung vom 29. Mai 1891 (Amtsblatt S. 102) bekannt gegebenen Abänderungen (vergl. auch Amtsblatt vom 3. Mai 1893 S. 157 und von 1894 S. 131) auf ein weiteres Jahr zur Anwendung gelangen. (A. III. 4479.)

Cassel am 30. April 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

279. In den Orten Fischborn und Neuses werden demnächst in Vereinigung mit der Posthülfsstelle bezw. Postagentur daselbst Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten.

Cassel am 11. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

280. Nach Beschluß des Präsidiums des Landgerichtes Meiningen sind für die nachgenannten Kammern des Landgerichtes auf die Zeit vom 16. September d. J. ab bestimmt als regelmäßige Sitzungstage für die öffentlichen Verhandlungen

1) der Strafkammer II. Mittwoch,

2) der Strafkammer I. in erstinstanzlichen Sachen Donnerstag,

3) der Civilkammer I. für die aus den Bezirken der Meiningischen Amtsgerichte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach anfallenden Sachen und der Civilkammer II. für die aus dem Herzogthum Coburg anfallenden Sachen Freitag,

4) der Strafkammer I. in Berufungssachen Sonnabend. Meiningen am 13. Mai 1897.

Der Präsident des Landgerichts. Kreß.

281. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird hierselbst in der Zeit vom 27. bis 30. Juli c. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 12. Juli an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen: a. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief und dgl.), b. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen.

Cassel am 9. April 1897.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Königlicher Departement-Thierarzt.

Erledigte Stellen.

282. Die zweite Schulstelle in Gundhelm, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, ist vakant.

Bewerber wollen ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Attesten und Zeugnissen, innerhalb drei Wochen an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Anacker in Gundhelm, einreichen. (J. Nr. 2920.)

Schlüchtern am 21. April 1897.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Goertz.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Münch in Gronau zum Pfarrer in Bruchköbel,

der außerordentliche Pfarrer Herbold zum Gehülfen des Pfarrers Reinhardt in Heinebach,

der Bürgermeister Althaus in Münchhausen zum Standesbeamten und der Vizebürgermeister Krieg daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Münchhausen.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Heppe mit Versehung der Hülfspfarrstelle in Bebra.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Volgenau in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Cassel,

der Postverwalter Waschau von Fürstenberg nach Rodenberg,

die Strafanstalts-Aufseher Struck und Wetzel von Naugard an die Strafanstalt in Ziegenhain,

der Gerichtsdiener Rüger in Hersfeld an das Amtsgericht in Salmünster,

der Gefangenaufseher Schmidtmann bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Naumburg t/H.

Bestätigt: die Wahl des Zahlmeister-Aspiranten a. D. Peter zum Bürgermeister der Stadt Rauschenberg auf die Dauer von acht Jahren.

Verliehen: dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät und 2ten Prosektor am anatomischen Institut der Universität Marburg Dr. Zuntstein das Prädikat Professor,

dem Apotheker Schmitt die persönliche Concession zur Weiterführung der Apotheke in Brotterode.

Entlassen: der Gerichts-Assessor Dr. jur. Hahn aus dem Justizdienste in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Cassel.

Pensionirt: der Postverwalter Lüllemann in Rodenberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 26. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

283. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Großenritte im Landkreise Cassel und zum Theil in Besse, Landkreis Fritzlar, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von der Generalkommission in Cassel geprüften Meliorationsplanes des Oberlandmessers Werner Ir in Cassel vom Januar bis März 1893 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des Oberlandmessers Werner Ir beziehungsweise Landmessers Kramer vom Januar/März 1893 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in dunkelgrüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainagegenossenschaft in Großenritte“ und hat ihren Sitz in Großenritte.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Aufsicht und Leitung der Generalkommission in Cassel in Akkord ausgeführt und bis zur Bestätigung des Zusammenlegung-Rezesses der Feldmark Großenritte auch unterhalten.

Nach diesem Zeitpunkte beschließt der Genossenschaftsvorstand über Leitung der Unterhaltung.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Das Verhältniß des Vortheils der einzelnen Genossen richtet sich nach dem Verhältniß der Kosten, welche für den einzelnen der Genossenschaft angehörigen Besitz zur ersten Herstellung der Genossenschaftsanlagen erwachsen.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile in anderem Verhältniß stehen, wie im §. 6 ausgeführt, zu verlangen, daß die Höhe seiner Genossenschaftslasten dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde.

Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen.

Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute

Digitized by Google

vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes Hundert Mark der auf jeden Theilnehmer entfallenden ersten Anlagekosten eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

Digitized by Google

§. 16. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine Stimmliste nach Maßgabe des §. 11 aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainagegenossenschaft in Großenritte" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in dem Kreisblatte des Landkreises Cassel aufgenommen.

§. 20 Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin im Schloß, am 20. April 1897.

(L. S.)

Wilhelm. R.

von Hammerstein. Schönstedt.

Statut für die Drainage-Genossenschaft in Großenritte im Landkreise Cassel.

284. Die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen findet bei den Abstempelungsstellen außerhalb Berlins nur noch bis zum 30. Juni d. J. statt.

Die Inhaber solcher Effekten werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt an die ihnen zunächst gelegene von den in unserer Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. bezeichneten Abstempelungsstellen zum Zwecke der Abstempelung einzureichen.

Nach dem 30. Juni d. J. findet die Abstempelung ausschließlich bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, statt.

Berlin am 7. Mai 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

285. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1897 bis

Digitized by Google

30. September 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 386. 707. 1036.

Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 139. 431.

Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 94. 703. 892. 1211. 1608. 1779. 1805. 2029. 2894. 3558. 3584. 3767. 3856. 4241. 4258.

Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 94. 240. 752. 1327. 1331. 1344. 1771. 1859. 1894. 1925. 2094. 2435. 2489. 2622. 2983. 3017. 3454.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Litt. O. à 75 Mark:

Nr. 8.

Litt. P. à 30 Mark:

Nr. 8. 10.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 13 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Königlichen Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooften und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen 4 % Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893: Litt. C. Nr. 3904, Litt. D. Nr. 679. 3550; b. 1. April 1894: Litt. B. Nr. 335, Litt. C. Nr. 1528, 3999, 4188, 4190, Litt. D. Nr. 794. 1085. 1809. 2716. 3159. 3681. 3682; c. 1. Oktober 1894: Litt. A. Nr. 495; d. 1. April 1895: Litt. B. Nr. 247, Litt. D. Nr. 793

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Nr. 637. II/97.)

Münster am 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Pfeffer v. Salomon.

286. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 18. Mai 1897.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1)	77	Stück	Litt. A	à 3000	Mk.	= 231000 Mk.
2)	50	"	" B	à 1500	"	= 75000 "
3)	279	"	" C	à 300	"	= 83700 "
4)	248	"	" D	à 75	"	= 18600 "
Sa.	654	Stück	über			= 408300 Mk.

buchstäblich: Sechshundert Vier und Fünfzig Stück Rentenbriefe über Vierhundert und Achttausend Dreihundert Mark nebst den dazu gehörigen Fünftausend Zweihundert Ein und Vierzig Stück Zinskoupons und Sechshundert Vier und Fünfzig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

2 Stück Litt. K. à 30 Mark . . = 60 Mk.

buchstäblich: Zwei Stück Rentenbriefe über Sechszig Mark nebst den dazu gehörigen Zwölf Stück Zinsscheinen und Zwei Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Humfer. Berta. v. Pfeffer.
Honert. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. Nr. 636 II/97.)

Münster am 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Pfeffer v. Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

287. In Folge eines Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 19ten Februar d. J. werden die Verwaltungsbezirke der Oberförstereien Schmalkalden und Brotterode vom 1. Oktober d. J. ab dergestalt anderweit abgegrenzt werden, daß a. die Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen der Ortschaften: Auwallenburg, Barchfeld, Elmenthal, Herges (Vogtey), Laudenbach,

Digitized by Google

Truſen, Wahles, Floh, Hohleborn, Seligenthal und Schnellbach zur Geſammtgröße von 591,085 ha von der Oberförſterei in Schmalkalden auf die in Brotterode und b. der Staatswald Schutzbezirk Herrenbreitungen (Abtswald) zur Größe von 377,902 ha von der in Brotterode auf die in Schmalkalden übergehen. (C. II. F./O. 1650.)

Caſſel am 17. Mai 1897.

Königliche Regierung.

Wirkl. Geh Ober-Reg.-Rath. Hauſſonville.

288. **Nachweiſung** der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgeſetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleiſtungsgeſetzes betreffend, (Reichs-Geſ.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Caſſel feſtgeſtellten Durchſchnittspreiſe der höchſten Tagespreiſe für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufſchlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1897 verabreichten Fouragemaßgebend ſind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchſchnittspreis für Centner: Hafer ℳ	Pf.	Heu ℳ	Pf.	Stroh ℳ	Pf.
1	Stadtkreis Caſſel	Caſſel	6	71	3	18	2	39
2	Landkreis Caſſel	dgl.	6	71	3	18	2	39
3	Kreis Eſchwege	Eſchwege	6	25	2	89	2	36
4	„ Witzenhauſen	dgl.	6	25	2	89	2	36
5	„ Fritzlar	Fritzlar	6	56	2	63	2	10
6	„ Homberg	dgl.	6	56	2	63	2	10
7	„ Ziegenhain	dgl.	6	56	2	63	2	10
8	„ Fulda	Fulda	6	83	3	15	2	47
9	„ Hünfeld	dgl.	6	83	3	15	2	47
10	„ Hersfeld	dgl.	6	83	3	15	2	47
11	„ Schlüchtern	dgl.	6	83	3	15	2	47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau	7	63	4	11	2	94
13	Landkreis Hanau	dgl.	7	63	4	11	2	94
14	Kreis Gelnhauſen	dgl.	7	63	4	11	2	94
15	„ Hersfeld	Hersfeld	7	09	3	15	2	89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	04	2	84	2	52
17	„ Wolfhagen	dgl.	7	04	2	84	2	52
18	„ Marburg	Marburg	6	83	3	68	2	73
19	„ Kirchhain	dgl.	6	83	3	68	2	73
20	„ Frankenberg	dgl.	6	83	3	68	2	73
21	„ Rotenburg	Rotenburg	6	83	2	63	2	36
22	„ Melſungen	dgl.	6	83	2	63	2	36
23	„ Rinteln	Rinteln	6	83	2	63	2	10
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	30	3	20	2	40

Vorſtehende Durchſchnittspreiſe werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4066.)

Caſſel am 21. Mai 1897.

Der Regierungs-Präſident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalſtändiſcher Behörden.

289. Nachdem der Kommunal-Landtag die Rechnungen des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Caſſel, ſowie der Anſtalten desſelben von den Jahren 1893 und 1894 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des §. 77 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 8. Juni 1885 nachſtehender Auszug über die Ergebniſſe der Verwaltung des Bezirks-Verbandes von den Etatsjahren 1893 und 1894 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ergebniſſe über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anſtalten und Verwaltungszweige des Bezirks-Verbandes bereits nach den Final-Abſchlüſſen der genannten Jahre in dem Amtsblatt veröffentlicht worden ſind.

Caſſel am 14. Mai 1897. Der Landes-Director in Heſſen. J. V.: v. Dehn-Rotfelſer.

Einnahme.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag im Jahre 1893 Mark.	Pf.	1894 Mark.	Pf.
I.	Beſtand aus der vorjährigen Rechnung	766755	87	1050686	44
II.	Zinſen von Kapitalien	903481	66	869655	63
III.	Aufkommen von Grundbeſitzungen	39219	23	39697	55
IV.	Rente aus der Königlich Preußiſchen Staatskaſſe auf Grund des Dotationsgeſetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—	1286513	—
V.	Zuſchuß aus der Königlich Preußiſchen Staatskaſſe zu den Koſten der dem Bezirks-Verbande nach dem Geſetz vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloſter Kinder	26978	56	24839	22
VI.	Beiträge zu den Koſten der Central-Verwaltung von den einzelnen Anſtalten des Bezirks-Verbandes	39629	43	59648	66
VII.	Ablieferung der Ueberſchüſſe der Landeskreditkaſſe und der Leihanſtalten	395315	93	439122	19
VIII. bezw. IX.	Sonſtige Einnahmen	64971	82	650	40
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3522865	50	3770813	09

Digitized by Google

Ausgabe.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag im Jahre 1893 Mark.	Pf.	1894 Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—
II.	Ständische Verwaltung:				
	A. Provinzial-Landtag, bezw. Provinzial-Rath	—	—	25707	69
	B. Kommunal-Landtag	12715	96	10644	80
	C. Landes-Ausschuß	7541	31	5652	71
	D. Central-Verwaltung (Persönliche und Sachliche Ausgaben)	201671	69	235554	58
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	427360	2[illegible]	443028	17
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Homberg	60786	47	62124	86
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Breitenau	32567	43	22951	30
VI.	Kosten der Armenpflege	100954	46	106862	30
VII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	50259	20	47507	12
VIII.	Kosten der Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:				
	A. Landesbibliothek Cassel	34307	86	36400	56
	B. Landesbibliothek Fulda	7552	96	5479	57
XII.	Zuschuß zur Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt	10000	—	—	—
XIV.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1333558	08	1232476	25
XV.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten	23047	11	24078	38
XVI.	Zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft ꝛc.	5100	—	4200	—
XVII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten	24581	04	24689	27
XVIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—	45000	—
XIX.	Zur Durchführung der Kreisordnung, zur Vertheilung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—	89833	—
XX.	Dispositionsfonds	3819	10	8453	60
XXI.	Ablieferung an den Reservefonds	—	—	866952	51
XXII.	Sonstige Ausgaben	1523	10	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2472179	06	3297596	67
	Die Einnahmen betragen	3522865	50	3770813	09
	Bleibt Bestand	1050686	44	473216	42

290. Voranschlag der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel für die Jahre 1896 und 1897.

Titel.	A. I. Ordentliche Einnahmen.	Betrag im Jahre 1896 Mark.	1897 Mark.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	870000	860000
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	2430	2620
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	1286513
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirks-Verbande nach dem Gesetz vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	27500	25000
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung	59700	59700
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	431733	476006
VIII.	Bezirkssteuer	—	—
VIII. bezw. IX.	Sonstige Einnahmen	24	1
IX. bezw. X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
X. bezw. XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	2677900	2709840

Digitized by Google

Titel.	A. 2. Ordentliche Ausgaben.	Betrag im Jahre 1896 Mark.	1897 Mark.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung	275576	277426
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	562209	578366
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Homberg	77609	63300
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Breitenau	24244	21728
VI.	Kosten der Armenpflege	110025	111425
VII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	55000	50000
VIII.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	44037	44947
IX.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1305000	1303160
X.	Unterhaltung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pflegtingen in solchen	22900	32150
XI.	Zur Erhaltung von Kunst und Wissenschaft	6600	14500
XII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke des Cassseler Fischereivereins	28000	31000
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	45000
XIV.	Zuschuß zum Kleinbahnfonds	—	30000
XIV. bezw. XV.	Zur Durchführung der Kreisordnung ꝛc.	89833	89833
XVI.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	—	—
XVII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—
XV. bezw. XVIII.	Dispositionsfonds	31867	17005
XIX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XVI. bezw XX.	Sonstige Ausgaben	—	—
XVII. bezw. XXI.	Angelegte Kapitalien	—	—
XVIII. bezw. XXII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2677900	2709840
	Die Einnahmen betragen	2677900	2709840
	Vergleicht sich!		

Titel.	B. 1. Außerordentliche Einnahmen.	Betrag im Jahre 1896 Mark.	1897 Mark.
I.	Bestand aus voriger Rechnung	126673	205000
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbands und der Anstalten desselben	100000	50000
IV.	Zuschuß des Bezirks-Verbands	—	—
VI. bezw. V.	Sonstige Einnahmen	—	—
IV. bezw. VI.	Aufgenommene Kapitalien	—	—
V. bezw. VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	226673	255000

Digitized by Google

Titel.	B. 2. Außerordentliche Ausgaben.	Betrag im Jahre 1896 Mark.	Betrag im Jahre 1897 Mark.
I.	Ueberzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Ablieferung an den Bezirks-Verband	—	—
IV. bezw. III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	195000	398800
V. bezw. IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
III. bezw. V.	Angelegte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	195000	398800
	Die Einnahmen betragen .	226673	255000
	Bleibt Bestand .	31673	—
	" Fehlbetrag .	—	143800

Die vorstehenden, in den Sitzungen des Kommunal-Landtags vom 23. November 1895 bezw. 2. Dezember 1896 genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des §. 74 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht. (J. Nr. 742.)

Cassel am 14. Mai 1897. Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

Erledigte Stellen.

291. Die Schul- und Küsterstelle in Connefeld ist alsbald neu zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 900 Mark einschließlich Feuerungsentschädigung nebst freier Dienstwohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Both in Wichte, einsenden.

Metsungen am 19. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Heydenreich, Kreisdeputirter.

292. Die neugegründete zweite Schulstelle in Lingelbach, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 950 Mark einschließlich der Feuerungsvergütung verbunden ist, ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber um die Stelle wollen sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse ꝛc. binnen vier Wochen bei dem Unterzeichneten oder dem Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Paul in Lingelbach, schriftlich melden. (J. Nr. 4178.)

Ziegenhain am 17. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Schwertzell, Landrath.

293. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist eine mit 950 Mark dotirte katholische Schulstelle in Somborn vakant geworden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Anmeldung mit den nöthigen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor in Somborn richten.

Gelnhausen am 10. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Baumbach, Landrath.

294. Zur Vertretung eines erkrankten Kanzleigehülfen wird auf die Dauer von mindestens vier Wochen ein zuverlässiger Schreiber gesucht, der bereits bei Gerichten gearbeitet hat.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei der hiesigen Gerichtsschreiberei melden. (II. 6.)

Hess.-Lichtenau am 24. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Heckemann zum Gehülfen des Pfarrers Cornelius in Münchhausen,

der Referendar Delius zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Weiß zum Referendar,

der Forstassessor Schnaase zum Oberförster in Neukirchen,

der Büreau-Hülfsarbeiter Weidmann zum Sekretär und

der Kanzlei-Diätar Dietzel zum Kanzlisten bei der Regierung in Cassel.

Versetzt: der Amtsrichter Limberger in Merzig an das Amtsgericht in Kirchhain.

Ausgeschieden: der Oberförster Baldenecker in Neukirchen aus dem Staats-Forstdienste.

Verliehen: dem Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter Kroll in Cassel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Rechnungsrath.

Pensionirt: der Landgerichts-Kanzlist, Kanzleiinspektor Pflug in Cassel. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

der Schutzmann Reinhardt bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau vom 1. Juli d. J. ab.

Gestorben: der Pfarrer Rosenstock zu Philippsthal.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 2. Juni 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 23 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2388 das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897; und unter

Nr. 2389 das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Die Nummer 24 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 21. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2390 das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Witwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 17 der Gesetz-Sammlung, welche vom 19. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9901 das Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen, vom 29. April 1897.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Mai 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9902 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück, vom 4. Mai 1896; und unter

Nr. 9903 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Siegburg, Geldern, Adenau, Kastellaun, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Münstermaifeld, Opladen, Grevenbroich, Hermeskeil, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Waxweiler und Wittlich, vom 20. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

295. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Kirchhof im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Kirchhof des Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1895 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesen-Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Kirchhof" und hat ihren Sitz in Kirchhof.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichts-

behörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen, insoweit sie nicht Theilstücke des Auseinandersetzungsplanes der Zusammenlegungssache von Kirchhof bilden und als solche deren Herstellung und Unterhaltung für die Dauer der Zusammenlegung der Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde unterstehen, werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in vier Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der zweiten Klasse mit dem dreifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem vierfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese vier Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus

Digitized by Google

der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 0,25 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur

Digitized by Google

Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesen-Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in Kirchhof“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Digitized by Google

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 30. April 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. In Vertr.: Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

296. Polizei-Verordnung, betreffend das Passiren der Weserfähren durch Schiffe und Schiffszüge.

Auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch für die Preußischen Weserstrecken von Münden bis Bremen hinsichtlich des Passirens der Fähranstalten unter Aufrechterhaltung der Bestimmung in §. 20 der Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte vom 3. September 1857 folgendes angeordnet:

§. 1. Beim Passiren der Fähren darf sich kein Schiff oder Schiffszug länger in der Fährlinie aufhalten, als dies zu seinem Durchgange unbedingt erforderlich ist; eine Ausnahme ist nur solchen Schleppdampfern gestattet, welche Fahrzeuge an den in der Nähe der Fähren liegenden Ladestellen absetzen oder sie von diesen abholen wollen, jedoch darf auch in diesem Falle der Fährverkehr nicht länger als fünfzehn Minuten unterbrochen worden.

§. 2. Die Schiffsführer bezw. Dampfschiffsführer sind für die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

§. 3. Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Hannover am 18. Mai 1897.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident. J. V.: Brunner.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

297. Die betheiligten industriellen Kreise werden auf den im Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom laufenden Jahre auf Seite 85 veröffentlichten Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. März d. J., betreffend die Vorprüfung der Vorlagen zur Genehmigung der Anlegung von Dampfkesseln, hierdurch aufmerksam gemacht. (A. II. 3225 II.) Cassel am 17. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

298. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Anfertigung von Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Schwebda, Kreis Eschwege, Reg. Bez. Cassel, nach Treffurt, Kreis Mühlhausen, Reg. Bez. Erfurt, angeordnet hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 1846.) Cassel am 24. Mai 1897.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Göbel.

299. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15ten d. M. ist die Errichtung eines Aichungsamts in Frankenberg mit der Ordnungs-Nummer 10/67 genehmigt und ihm die Befugniß zur Aichung von Flüssigkeitsmaßen, von Handelsgewichten und von Handelswaagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg beigelegt worden. (A. II. 5274.) Cassel am 27. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

300. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Konsul von Paraguay in Frankfurt a/M. Manfred A. Hecht zum Generalkonsul des gedachten Freistaats daselbst ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Hecht in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 3927.)

Cassel am 17. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

301. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Kaufmann Adolf Baer-Goldschmidt in Frankfurt a/M. zum Venezolanischen Konsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr Adolf Baer-Goldschmidt in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 4172.)

Cassel am 28. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

302. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. dem Verbande der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marschen die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2 000 im Gesammtwerthe von 50 100 Mark. (A. II. 5325.)

Cassel am 29. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

---

303. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 12. April d. J. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung dazu ertheilt, daß die in der hierunter abgedruckten Nachweisung in Antrag gebrachten Gemeindebezirks-Veränderungen im dies-

Digitized by Google

seitigen Bezirke vorgenommen werden. Die Umschreibung dieser Parzellen im Kataster ist daher von mir veranlaßt worden. (A. IV. 2901.) Cassel am 13. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Nachweisung

von den in Antrag gebrachten Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach						Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es wird beantragt, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1	Giesel.	J.	71/28	—	48	39	Ambrosius Rützelsche Eheleute in Hosenfeld.	Gutsbezirke Oberförsterei Giesel (Kreis Fulda).	Gemeindebezirke Hosenfeld (Kreis Fulda).
2	Hosenfeld.	J.	73/35	—	48	39	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Hosenfeld (Kreis Fulda).	Gutsbezirke Oberförsterei Giesel (Kreis Fulda).
3			74/36						
4	desgleichen.	J.	77/51	—	17	39	desgleichen.	desgleichen.	desgleichen.
5	Lippoldsberg.	1	4	—	37	60	desgleichen.	Gemeindebezirke Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).	Gutsbezirke Oberförsterei Carlshafen (Kreis Hofgeismar).
6	Jossa.	D. II	193a.	—	9	54	desgleichen.	Gemeindebezirke Jossa (Kreis Schlüchtern).	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).
7		D. II.	21/3	—	1	94	Königlich Preußischer Staat, Eisenbahn-Verwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Marjoß (Kreis Schlüchtern).	Gemeindebezirke Jossa (Kreis Schlüchtern).
8	Hilgershausen.	8	1350	—	—	24	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Hilgershausen (Kreis Witzenhausen).	Gutsbezirke Oberförsterei Allendorf (Kreis Witzenhausen).
9			1351	—	—	60			
10			1352	—	—	96			
11	Rückerode.	1	80	—	21	21	desgleichen.	Gutsbezirke (Domäne) Rückerode (Kreis Witzenhausen).	desgleichen.
			64						
12			66	—	1	21			
13	Hundelshausen.	J.	324/253	—	4	49	desgleichen.	Gemeindebezirke Hundelshausen (Kreis Witzenhausen).	desgleichen.
14			304/259	—	6	04			
15			305/260	—	4	30			
16			308/263	—	2	82			
17		13	6	—	10	38			
18	Rückerode.	1	73/0. 10	—	7	35	Königlich Preußischer Staat, Domänen-Verwaltung.	Gutsbezirke Oberförsterei Allendorf (Kreis Witzenhausen).	Gutsbezirke (Domäne) Rückerode (Kreis Witzenhausen).
19			74/0. 11	—	7	49			
20			71/0. 1	—	5	51			
21			72/0. 6	—	8	94			
22	Lippoldsberg.	8	113/16	—	2	57	desgleichen.	Gemeindebezirke Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar)	Gutsbezirke Domäne Lippoldsberg (Kreis Hofgeismar).
23			18	—	2	42			
24			119/20	—	43	09			
25	Fulda.	3	1027/440	—	88	—	Stadtgemeinde Fulda.	Gutsbezirke Domäne Ziehers (Kreis Fulda.)	Gemeindebezirke Fulda (Kreis Fulda).
26			1017/648	—	—	02	desgleichen.		
27			1018/648	—	—	56	Glasermeister Andreas Traut.		
28			1019/648	—	—	48	Stadtgemeinde Fulda.		
29			1020/648	—	1	61	desgleichen.		
30			1021/648	—	—	07	desgleichen.		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach				Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es wird beantragt, das Grundstück	
	Gemarkung.	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha a qm		auszuscheiden aus dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde-(Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
31	Fulda.	13	28	— 29 27	Königlich Preußischer Staat, Domänen-Verwaltung.	Gemeindebezirke Fulda (Kreis Fulda).	Gutsbezirke Domäne Ziehers (Kreis Fulda).
32		15	111/19	2 29 37			

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

304. Der Kaufmann H. Kötting hierselbst hat den Agenturbetrieb für den Schiffs-Expedienten Ed. Schon in Bremen eingestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Ansprüche aus diesem Geschäftsbetriebe innerhalb sechs Monaten in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 22. Februar 1853 bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind. (J. Nr. 14581.)

Cassel am 19. Mai 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Graf v. Königsdorff.

305 In Oberngeis, Kreis Hersfeld, wird am 1. Juni eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch das täglich einmal verkehrende Privat-Personen-Fuhrwerk und die werktäglich einmal verkehrende Landpostfahrt zwischen Hersfeld und Rabolshausen über Oberngeis.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Oberngeis wird aus den Ortschaften bez. Wohnstätten Papiermühle, Untergeis, Erzebach, Brückenmühle, Lindenmühle (bisher zum Landbestellbezirke des Postamts in Hersfeld gehörig) und Aua (bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Rabolshausen gehörig) gebildet.

Cassel am 26. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

306. Das auf den Namen Bodo von Trott in Imshausen für sein Mündel Wolf Dietrich von Berschuer lautende Sparkassenbuch Nr. 141 ist angeblich abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt, dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird. (J. Nr. 132).

Rotenburg am 20. Mai 1897.

Die Direktion der Kreissparkasse.
W. Sartorius. Brinkmann.

307. Gemäß Beschlusses des Stadtraths und Bürgerausschusses wird der Zinssatz für Einlagen bei der hiesigen städtischen Sparkasse vom 1. September d. J. an von 3½ auf 3¼ % herabgesetzt. (J. Nr. 556.)

Gudensberg am 25. Mai 1897.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.
Kleim. A. Metz. W. Braun.

Erledigte Stellen.

308. Die Pfarrstelle in Eichen, Klasse Windecken, ist durch das Ableben ihres seitherigen Inhabers erledigt worden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einsenden. (C. Nr. 4237.) Cassel am 28. Mai 1897.

Königliches Consistorium.
v. Altenbockum.

309. Die katholische zweite Schulstelle in Oberbimbach ist vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich Feuerungs-Vergütung jährlich 950 Mark.

Die höhere Bemessung desselben bleibt vorbehalten.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Dechant Zimmer in Oberbimbach, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. (J. I. Nr. 6040.) Fulda am 19. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrath.

310. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Erfurtshausen soll zum 1. Juli d. J. anderweit besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt neben Dienstwohnung 930 Mark einschließlich Feuerungsentschädigung vorbehaltlich einer späteren höheren Bemessung nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 3. März 1897.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis spätestens zum 10. Juni d. J. dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Zimmer in Erfurtshausen, einreichen. (J. I. Nr. 3661.) Kirchhain am 29. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

Digitized by Google

311. An dem Schulorganismus in Kirchhain wird mit dem 1. Juli d. J. eine Schulstelle frei. Bewerber wollen bis zum 15. Juni ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fett in Kirchhain, einreichen.

Das Besoldungs-Regulativ kann im Geschäftszimmer des Stadtvorstandes eingesehen werden. (J. I. Nr. 3642.) Kirchhain am 28. Mai 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Klasse Preuße in Marburg zum Stations-Vorsteher erster Klasse,

der Strommeister Meyer in Melsungen endgültig als solcher.

Versetzt: der Förster Zimmer vom 1. Juli d. J. ab von Forsthaus Hemberg nach Altmorschen.

Entlassen: der Schutzmann Koch bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau auf seinen Antrag.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 9. Juni 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 25 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 3. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2391 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897; und unter

Nr. 2392 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 29. Mai 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9905 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) in die Stolberg'schen Grafschaften, vom 12. Mai 1897.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung, welche vom 2. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9906 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1897/98, vom 31. Mai 1897.

Die Nummer 21 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9907 das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897; unter

Nr. 9908 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter in Köln, Köln-Deutz und Simmern, vom 25. Mai 1897; und unter

Nr. 9909 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden, vom 31. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

312. Die im Jahre 1897 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im §. 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten. (U. III. A. 1115.) Berlin am 21. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Schneider.

313. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1887, über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. Juni d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Digitized by Google

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 25. Mai 1897.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

314. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1897 bis 30. September 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 386. 707. 1036.

Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 139. 431.

Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 94. 703. 892. 1211. 1608. 1779. 1805. 2029. 2894. 3558. 3584. 3767. 3856. 4241. 4258.

Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 94. 240. 752. 1327. 1331. 1344. 1771. 1859. 1894. 1925. 2094. 2435. 2489. 2622. 2983. 3017. 3454.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Litt. O. à 75 Mark:

Nr. 8.

Litt. P. à 30 Mark:

Nr. 8. 10.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 10 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 13 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Königlichen Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Königlichen Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76. I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooſten und bereits seit zwei Jahren und länger rückständigen 4 % Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893: Litt. C. Nr. 3904, Litt. D. Nr. 679. 3550; b. 1. April 1894: Litt. B. Nr. 335, Litt. C. Nr. 1528, 3999, 4188, 4190, Litt. D. Nr. 794. 1085. 1809. 2716. 3159. 3681. 3682; c. 1. Oktober 1894: Litt. A. Nr. 495; d. 1. April 1895: Litt. B. Nr. 247, Litt. D. Nr. 793

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Nr. 637. II/97.)

Münster am 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Pfeffer v. Salomon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

315. Der nachstehende Erlaß wird hierdurch in Erinnerung gebracht. (A. II. 5216.)

Cassel am 4. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich hierdurch, daß Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements für die Apothekergehilfen vom 5. März und 13. November 1875 (Centr. Bl f. d. deutsche Reich S. S. 167 und 761) nachsuchen, in Zukunft alle zur Beurtheilung des Gesuches dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse ꝛc.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen haben.

Berlin am 13. September 1895.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

316. Nachdem die zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 24. Februar 1872 gebildeten Oberförsterei-Gutsbezirke Salmünster, Lohrhaupten, Flörsbach, Kassel und Bieber aufgehoben und dagegen durch die Allerhöchsten Erlasse vom 16. November 1881 und 11ten Februar 1885 unter Ausscheidung und bezw. Hinzunahme einiger Flächen aus den Gemeindebezirken Burgjoß und Orb folgende 5 neue Gutsbezirke:

Digitized by Google

1) der Gutsbezirk der Oberförsterei Salmünster im Kreise Gelnhausen, 2) der Gutsbezirk der Oberförsterei Burgjoß im Kreise Gelnhausen, 3) der Gutsbezirk der Oberförsterei Kassel im Kreise Gelnhausen, 4) der Gutsbezirk der Oberförsterei Flörsbach im Kreise Gelnhausen, 5) der Gutsbezirk der Oberförsterei Bieber im Kreise Gelnhausen

gebildet worden sind, hat der Herr Oberpräsident bestimmt, daß dem entsprechend auch die Grenzen der betreffenden Standesamtsbezirke und zwar dergestalt geändert werden, daß

1) der Standesamtsbezirk Alsberg die Gemeindebezirke Alsberg und Hausen, sowie den neuen Gutsbezirk Oberförsterei Salmünster,

2) der Standesamtsbezirk Oberndorf die Gemeindebezirke Oberndorf, Pfaffenhausen, Mernes, sowie den Gemeindebezirk Burgjoß in seiner neuen Begrenzung und den neugebildeten Gutsbezirk Oberförsterei Burgjoß,

3) der Standesamtsbezirk Wirtheim die Gemeindebezirke Wirtheim, Kassel und Höchst, sowie den neugebildeten Gutsbezirk Oberförsterei Kassel,

4) der Standesamtsbezirk Kempfenbrunn die Gemeindebezirke Kempfenbrunn, Flörsbach, Mosborn, sowie den neugebildeten Gutsbezirk Oberförsterei Flörsbach,

5) der Standesamtsbezirk Bieber die Gemeindebezirke Bieber, Breitenborn mit Lützel, Gassen mit Büchelbach, Lanzingen, Röhrig, Roßbach, sowie den neuen Gutsbezirk Oberförsterei Bieber,

6) der Standesamtsbezirk Lohrhaupten nur den Gemeindebezirk Lohrhaupten, und

7) der Standesamtsbezirk Orb nur den Gemeindebezirk Orb in seiner neuen Begrenzung umfaßt.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Standesbeamten die so neu abgegrenzten Standesamtsbezirke weiter verwalten werden. (A. I. 3795.)

Cassel am 22. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

317. Vom 1. d. Mts. ab ist der Bürgermeister Baumann in Schmittlotheim von den Geschäften eines Forstkassenrendanten für die Oberförsterei Altenlotheim und Böhl entbunden und mit der nebenamtlichen Verwaltung der Forstkasse für diese beiden Oberförstereien unter Verlegung des Sitzes dieser Kasse von Schmittlotheim nach Frankenau der Apotheker Eberhardt in Frankenau beauftragt worden. (C. II. W. 4683.) Cassel am 2. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

318. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Kreiskasse in Hanau am 31. Mai d. J. in den Reichsbank-Giroverkehr eingetreten ist. (K. 1219.)

Cassel am 5. Juni 1897.

Königliche Regierung. Hanssonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

319. Donnerstag den 10. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr, findet eine Versammlung der Delegirten der Hanauer evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse in der Wohnung des Kassen-Rechnungsführers Ramsaystraße Nr. 10 statt.

Tagesordnung: 1) Abnahme der Rechnung vom Etatsjahre 1896/97, 2) Berathung und Beschlußfassung über Statutenänderung. (Nr. 363 O. R.) Hanau am 2. Juni 1897.

Die Direktion
der evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. C. Fenner.

320. Zur Berathung bezw. Abänderung der §§. 2 und 8 der Statuten vom 3. Juli 1890 wird auf Dienstag den 15. d. Mts., Nachmittags 1 Uhr, eine Generalversammlung der Hanauer evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse im Gasthaus „Zum Deutschen Haus" in Gelnhausen hiermit berufen.

Mit Rücksicht auf den sehr wichtigen Berathungs-Gegenstand ist das Erscheinen sämmtlicher Mitglieder, soweit thunlich, geboten. (Nr. 364 O. R.)

Hanau am 2. Juni 1897.

Die Direktion
der evangelischen Pfarr-Wittwen- und Waisenkasse.
Sopp. Lamm. C. Fenner.

321. In dem Orte Anzefahr wird am 5. Juni in Vereinigung mit der Postagentur daselbst eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Wirksamkeit treten. (C. 4921a.)

Cassel am 3. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

322. Zufolge Beschlusses der städtischen Behörden vom 24sten d. M. werden aus der städtischen Sparkasse auch Darlehn gegen hypothekarische Sicherheit zu einem Zinsfuß von $3\frac{3}{10}$ v. H. gewährt.

Die Amortisationsquote beträgt $\frac{1}{2}$ v. H. und höher, je nach Vereinbarung. Sämmtliche Darlehen werden baar ohne jeglichen Abzug zur Auszahlung gebracht. (J. Nr. 255/97.) Borken am 28. Mai 1897.

Die Verwaltungs-Kommission.
Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

323. Die erledigte Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt soll auf die Dauer von weiteren 8 Jahren anderweit besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1200 Mark jährlich.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Ausschußvorsteher melden.

Neustadt, M.-W.-B., am 8. Juni 1897.

Der Ausschuß-Vorsteher.
Gies.

Digitized by Google

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der mit der Verwaltung der Stelle des Bergwerksdirektors für die Staatswerke am Habichtswald und am Meisner beauftragte Bergassessor Zirkler zum Bergwerks-Direktor,

die außerordentlichen Pfarrer Theiß zum Gehülfen des Metropolitans Hartmann in Bischofsheim und Weinrich zum Gehülfen des Metropolitans Weinrich in Niederasphe im Pfarramt und Bornmann zum Hülfspfarrer in Basdorf,

der Rechtsanwalt Apel zum Referendar,

der Ober-Post-Direktions-Sekretär Alischer in Fulda zum Postkassirer,

die Postanwärter Döling in Corbach, Hupe in Cassel, Laabs in Hofgeismar, Vock in Cassel und Reichmann in Wehlheiden zu Postassistenten,

der Postanwärter Henning in Schmalkalden zum Postassistenten.

Verliehen: den Amtsrichtern Peperhowe in Volkmarsen und Henkel in Fronhausen der Charakter als Amtsgerichtsrath.

Versetzt: der Regierungs- und Forstrath Burckhardt hierselbst statt zur Regierung in Minden, zur Regierung in Hildesheim,

der Amtsrichter Happich in Burghaun an das Amtsgericht in Hannover,

der Ober-Post-Kassenrendant Döring von Cöslin nach Cassel, der Postassistent Schilling von Arolsen nach Spangenberg,

der Gerichtsvollzieher Rüttgers in Wehhers an das Amtsgericht in Schmalkalden,

der Gerichtsdiener Walecki bei dem Landgericht in Hanau an das Amtsgericht in Gelnhausen,

der Gerichtsdiener Schmidt in Ziegenhain an das Amtsgericht in Hersfeld.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Weber aus dem Justizdienst in Folge Uebernahme zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Entlassen: der Referendar Goebels auf seinen Antrag aus dem Justizdienst.

Pensionirt: der Postverwalter Schmitt in Spangenberg.

Gestorben: der Kanzlist Wilhelm bei dem Oberlandesgericht in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 16. Juni 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 22 der Gesetz-Sammlung, welche vom 10. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9910 die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Fortführung der Main-Kanalisierung oberhalb Frankfurt bis Offenbach, vom 15. Februar 1897; und unter

Nr. 9911 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98, vom 8. Juni 1897.

Die Nummer 23 der Gesetz-Sammlung, welche vom 12. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9912 das Gesetz wegen Abänderung der §§. 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882, vom 1. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

324. Von jetzt ab sind Postanweisungen bis zu 10 Pfund Sterling nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat (Britisch-Nord-Borneo) und Panama (Columbien) durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig. Ueber die Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. am 7. Juni 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
In Vertretung: Dambach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

325. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194), betreffend die Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, werden die in der angeschlossenen Nachweisung aufgeführten Beiträge zur Ruhegehaltskasse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. 5889.) Cassel am 18. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

326. Dem Königlichen Wasserbauinspektor in Frankfurt a/M. ist die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts- und Flößereipolizei für die zum Regierungsbezirk Cassel gehörige Mainstrecke von mir übertragen worden. (A. III. 5696.) Cassel am 31. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

327. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke, außer der Rheinpfalz,

3) Württemberg: Sämmtliche Kreise,

4) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, 9) Anhalt, 10) Schwarzburg-Sondershausen, 11) Waldeck, 12) Reuß j. L., 13) Lippe, 14) Elsaß-Lothringen. (A. III. 6001.) Cassel am 8. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh.-Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

328. In der Verwaltungsstreitsache der Ortspolizeibehörde in Somplar gegen die Hebamme, Ehefrau Maria Elisabeth Busch, geb. Diel, ebendaselbst, hat der Bezirks-Ausschuß in seiner Sitzung vom 2. April d. J. entschieden, daß der Beklagten das Hebammen-Prüfungszeugniß zu entziehen sei. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 5257.)

Cassel am 5. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

329. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. — I. A. 4883 — dem unter dem Protektorate Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein stehenden Komité zur Errichtung eines Denkmals für Theodor Storm in Husum die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den erwähnten Zweck Aufrufe zu verbreiten und die Beiträge entgegenzunehmen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, das Unternehmen in möglichster Weise zu unterstützen. (A. II. 5818.) Cassel am 12. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

330. Des Königs Majestät haben dem Verbande der oberbadischen Zuchtgenossenschaft mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. M. die Erlaubniß zu er-

Digitized by Google

theilen geruht, zu der öffentlichen Ausspielung von Zuchtvieh, die bei Gelegenheit des am 21. September d. J. in Radolfzell stattfindenden Zentralzuchtviehmarktes mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Sigmaringen, in der Rheinprovinz und in den Provinzen Hessen-Nassau und Sachsen, Loose zu vertreiben.

Es kommen 30000 Loose à 1 Mark zur Ausgabe.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Loose ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 5635.)

Cassel am 11. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

331. Die Ortschaften Obergeis und Untergeis im Kreise Hersfeld werden vielfach auch Oberngeis und Unterngeis geschrieben.

Ich habe die erstere Schreibweise als die richtige anerkannt und ordne an, daß die genannten Ortschaften im amtlichen Verkehr in Zukunft nur Obergeis und Untergeis geschrieben werden. (A. I. 4556.)

Cassel am 4. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

332. Der Rechnungs-Abschluß der Hanauer evangelischen Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Etatsjahr 1896/97 wird gemäß §. 23 der Statuten hiermit veröffentlicht.

Titel.	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassebestand aus voriger Rechnung	1806	53		
II.	Ausstände der vorigen Rechnung	1081	89		
III.	Eintrittsgelder	450	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	813	84		
V.	Heirathsgelder	178	50		
VI.	Beiträge	3420	84		
VII.	Heimfall von Pfarrei-Vacanzen	72	—		
XI.	Zinsen von Kapitalien	7515	32		
XII.	Zinsen von Eintritts- und Gehaltsverbesserungsgeldern	37	56		
XIII.	Abgelegte Kapitalien	15645	—		
	Sa. der Einnahme	.	.	31021	48
	Ausgabe.				
II.	Pensionen an Witwen und Waisen	9166	67		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	16500	—		
VIII.	Verwaltungskosten	606	78		
IX.	Rückstände	1442	22		
	Sa. der Ausgabe	.	.	27715	67
	Bleibt Baarbestand	.	.	3305	81
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Vermögen betrug nach vorjähriger Rechnung	167283	42		
	Dasselbe beträgt nach vorstehender Rechnung	169998	03		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um	2714	61		
	Die Witwen-Pension beträgt incl. Zulage für 1897/98	.	.	440	—

Hanau am 11. Juni 1897.

Die Direction der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Sopp. Lamm. C. Fenner.

Erledigte Stellen.

333. Die erledigte Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt soll auf die Dauer von weiteren 8 Jahren anderweit besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1200 Mark jährlich.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Ausschußvorsteher melden.

Neustadt, M.-W.-B., am 8. Juni 1897.

Der Ausschuß-Vorsteher.
Gies.

334. Ein tüchtiger Gehülfe für das Büreau des Landrathsamts Eschwege wird gesucht. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche sich über eine erfolgreiche Thätigkeit auf einem Landrathsamte durch gute Zeugnisse ausweisen können. (J. Nr. 7614.) Eschwege am 15. Juni 1897.

Königlicher Landrath. v. Keudell.

335. Die evangelische Schulstelle in Lehnhausen, mit welcher neben freier Wohnung und einer Feuerungsvergütung von 90 Mk., ein Einkommen von 750 Mk. jährlich verbunden ist, soll in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Althainz in Grüsen, einreichen. (J. Nr. 4784.)

Frankenberg i/H. am 14. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

336. Die katholische Schulstelle hierselbst, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1200 Mark verbunden ist, soll vom 1. Juli d. J. ab anderweit besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen die mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche spätestens bis zum 22. d. M. dem Königlichen Lokalschulinspektor, Pfarrer Rübsam hierselbst, einreichen. Ich bemerke noch, daß die anderweite Bemessung des Diensteinkommens der allgemeinen Gehaltsregulirung vorbehalten bleibt. (J. Nr. 4800 L. A.)

Rinteln am 9. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Ditfurth, Landrath.

Digitized by Google

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

337. Nachstehend werden die Verwaltungs-Ergebnisse der drei communalständischen Leihanstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel vom Jahre 1896 veröffentlicht. (II. Nr. 2754.)

Cassel am 10. Juni 1897. Der Landes-Director in Hessen. Frhr. Riedesel.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Leihanstalt Cassel. Ueberhaupt. ℳ	₰	Fulda. Hauptfonds. ℳ	₰	Fulda. Reservefonds. ℳ	₰	Fulda. Ueberhaupt. ℳ	₰	Hanau. Hauptfonds. ℳ	₰	Hanau. Reservefonds. ℳ	₰	Hanau. Ueberhaupt. ℳ	₰
	I. Activa.														
1	Ausgeliehene Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit bezw. gegen Schuldscheine von Gemeinden ꝛc.	—	—	1943874	06	—	—	1943874	06	3081276	09	—	—	3081276	09
2	In auf den Inhaber lautenden Werthpapieren angelegten Kapitalien .	135465	08	460532	55	232021	65	692554	20	441171	50	282240	64	723412	14
3	Erworbenes bezw. wieder veräußertes Grundvermögen	69700	—	156923	60	—	—	156923	60	79000	—	—	—	79000	—
4	Auf Pfänder ausgeliehene Kapitalien	68617	—	50549	90	—	—	50549	90	123920	—	—	—	123920	—
5	Auf kurze Kündigung ausgeliehene Kapitalien .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Zinsen-Rückstände . .	—	—	8872	70	—	—	8872	70	2296	—	—	—	2296	—
7	Kassenbestand	—	—	29823	46	3343	80	33167	26	20035	30	656	02	20691	32
	Hauptbetrag I. Activa	273782	08	2650576	27	235365	45	2885941	72	3747698	89	282896	66	4030595	55
	II. Passiva.														
8	Gegen ausgegebene Obligationen u. Sparkassenbücher angelegte Kapitalien	—	—	2490976	45	—	—	2490976	45	3661954	32	—	—	3661954	32
9	Auf kurze Kündigung aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Nicht erhobene Zinsen .	—	—	2676	22	—	—	2676	22	6744	57	—	—	6744	57
11	Sonstige Ausgaben-Rückstände	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ueberzahlung	610	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag II. Passiva	610	78	2493652	67	—	—	2493652	67	3668698	89	—	—	3668698	89
	Verglichen, ergibt sich Vermögen	273171	30	156923	60	235365	45	392289	05	79000	—	282896	66	361896	66
	Ende 1895 betrug dasselbe und hat sich somit vermehrt um . .	274625	54	—	—	—	—	392289	05	—	—	—	—	361896	66
	vermindert um .	1454	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtsanwalt Dr. Schier in Cassel zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Cassel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cassel,

der Referendar Scheffer zum Gerichts-Assessor,

die Steuer-Supernumerare Bahr, Barthelmes, Rehm, Schmidt und Bernhard zu Steuer-Sekretären bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Cassel bezw. des Kreises Rinteln, Witzenhausen und Fritzlar und des Landkreises Hanau,

der Büreau-Hülfsarbeiter Wilhelm Damms zum

Digitized by Google

Polizei-Kommissar bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

der Oberförster Lemmel an Stelle des Bürgermeisters Bethmann zum Amtsanwalte bei dem Amtsgerichte in Obernkirchen,

die Forstaufseher Heiser und Zander zu Förstern in Thiergarten bezw. Sandberg in der Oberförsterei Thiergarten,

der Militäranwärter Bode in Rodenberg zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht daselbst.

Uebertragen: dem Regierungs-Sekretär Jöckel in Cassel die Verwaltung der Freiherrlich von der Tann'schen Legatenkasse in Tann.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor, Dr. Becker dem Landrathsamte in Hanau zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften.

Versetzt: der Postassistent Volckmann von Paderborn nach Rinteln,

der Förster Dörr von Mottgers nach Wildeck,

der Förster Quant von Thiergarten nach Mottgers (West), Oberförsterei Sterbfritz,

der Gerichtvollzieher Pfeifer in Felsberg an das Amtsgericht in Weyhers. Die Stelle in Felsberg wird nicht wieder besetzt.

Verliehen: dem Oberbürgermeister Dr. Gebeschus und dem Rentner, Premier-Lieutenant der Landwehr a. D. Junghenn in Hanau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Landwirth Hoffmann in Hermannspiegel die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Pensionirt: der Förster Kaiser in Frankenhain.

Berichtigung. Auf Seite 116 des Amtsblatts muß es Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **Croll**, statt ꝛc. **Kroll** und

auf Seite 128 Rechts**kandidat**, statt Rechts**anwalt** Apel heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Nachweisung

über

die von den nachstehenden Schulverbänden im Etatsjahre $18^{97}/_{98}$ zur Ruhegehaltskasse für Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel nach Maßgabe der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) zu leistenden Beiträge.

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Stadtkreis Cassel.		Kirchditmold . .	486	**Kreis Eschwege.**		Grandenborn .	18
Cassel . . .	21708	Knickhagen . .	18	Eschwege . . .	2682	Grebendorf . .	72
		Mönchehof . .	72	„ (kath.)	81	Heldra . . .	18
Landkreis Cassel.		Niederkaufungen	108	„ (isr.)	144	Herleshausen .	81
Altenbauna . .	81	Niedervellmar .	144	Waldkappel . .	306	„ (isr.)	56
Altenritte . .	27	Niederzwehren .	342	Wannfried . .	441	Hetzerode . . .	45
Bergshausen . .	81	Nieste	63	„ (kath.)	54	Hitzelrode . .	63
Bettenhausen .	333	Nordshausen .	54	„ (isr.)	95,50	Hitzerode . . .	63
Breitenbach . .	45	Oberkaufungen .	270	Abterode . . .	90	Hoheneiche . .	36
Crumbach . .	117	Obervellmar . .	72	„ (isr.)	65	Holzhausen . .	9
Dennhausen . .	54	Oberzwehren .	108	Alberode . . .	54	Jestädt . . .	27
Dörnhagen . .	81	Ochshausen . .	72	Albungen . .	18	Kirchhosbach .	45
Eiterhagen . .	45	Rengershausen .	90	Altenburschla .	27	Langenhain . .	18
Elgershausen .	144	Rothenditmold .	748	Archfeld . . .	18	Lüderbach . .	18
Elmshagen . .	18	Rothwesten . .	45	Aue	63	Mäckelsdorf . .	9
Eschenstruth . .	81	Sandershausen .	108	Bernsdorf . .	18	Markershausen .	18
Frommershausen	63	Simmershausen .	81	Bischhausen . .	63	Mitterode . .	18
Großenritte . .	126	Vollmarshausen .	135	„ (isr.)	47	Motzenrode . .	18
Guntershausen .	72	Wahlershausen .	666	Burghosen . .	18	Nesselröden . .	45
Harleshausen .	171	Wahnhausen . .	45	Breitzbach . .	18	„ (isr.)	23,50
Heckershausen .	63	Waldau . . .	153	Datterode . .	54	Netra	108
Heiligenrode . .	99	Wattenbach . .	27	Eltmannshausen	99	„ (isr.)	56
Helsa	99	Wehlheiden . .	1510	Frankenhain . .	45	Neuerode . .	18
Hertingshausen .	36	Weimar . . .	99	Frankershausen .	81	Nidawitzhausen	63
Hoof	81	Wellerode . .	80	„ (isr.)	68,50	Niederdünzebach	27
„ (isr.)	59,50	Wilhelmshausen	45	Frieda . . .	27	Niederhone . .	81
Ihringshausen .	108	Wilhelmshöhe .	126	Friemen . . .	36	Oberdünzebach .	27
Kirchbauna . .	27	Wolfsanger . .	234	Germerode . .	90	Oberhone . .	36

Anmerkung. Die bei den Kreisen Eschwege, Fritzlar, Gelnhausen und Marburg zuletzt aufgeführten Schulverbände sind Mittelschulverbände, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Ges. S. S. 109) der Ruhegehaltskasse beigetreten sind.

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Oetmannshausen	27	Haina . . .	72
Rambach . . .	45	Haine	45
Rechtebach . .	9	Halgehausen .	36
Reichensachsen .	315	Haubern . . .	18
„ (isr.)	149,50	Herbelhausen .	27
Renda	63	Herzhausen . .	54
Rittmannehausen	18	Hommershausen	18
Rodebach . .	36	Höringhausen .	63
Röhrda . . .	54	Kirchlotheim . .	50
Schemmern . .	54	Lehnhausen . .	9
Schwebda . .	108	Löhlbach . . .	90
Stadthosbach .	9	Louisendorf . .	18
Thurnhosbach .	9	Marienhagen .	45
Unhausen . .	27	Mohnhausen .	36
Vockerode . .	72	Obernburg . .	18
Völkershausen .	36	Oberorke . .	18
Weidenhausen .	117	Oberwerba . .	45
Weißenborn . .	45	Rengershausen .	54
Wellingerode .	18	Roda	54
Wichmannshausen	72	Röddenau . .	144
Willershausen .	18	Rosenthal . .	225
Wipperode . .	18	Schmittlotheim .	18
Wolfterode . .	63	Schreufa . . .	54
Wommen . .	18	Somplar . . .	18
Eschwege . .	774	Thalitter . . .	27
		Viermünden . .	45
Kreis Frankenberg		Vöhl	90
Frankenberg . .	585	„ (isr.)	9
„ (isr.)	36	Wangershausen .	18
Allendorf . .	18	Wiesenfeld . .	18
Altenlotheim .	18	Willersdorf . .	18
Asel	45	Willershausen .	18
Basdorf . . .	72	**Kreis Fritzlar.**	
Battenhausen .	18	Fritzlar . . .	198
Birkenbringhausen	18	„ (kath.)	495
Bottendorf . .	90	„ (isr.)	104,50
Buchenberg . .	18	Gudensberg . .	467
Dainrode . .	18	„ (isr.)	63
Dodenhausen .	36	Niedenstein . .	45
Dorfitter . . .	18	„ (isr.)	63
Deisfeld . . .	9	Besse	81
Edderbringhausen	18	Betzigerode . .	9
Eimelrod . . .	27	Bischhausen . .	36
Ellershausen .	45	Cappel . . .	54
Ernsthausen . .	81	Densberg . .	18
Frankenau . .	126	Dissen . . .	45
„ (isr.)	54	Dorheim . . .	27
Friedrichshausen	45	Dorla . . .	18
Geismar . . .	72	Ellnrode . . .	18
Grüßen . . .	63	Ermetheis . .	63
Gemünden . .	225	Geismar . . .	63
„ (isr.)	9	Gilsa	45

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Gleichen . . .	18	Flieden . . .	153
Griste . . .	90	„ . (isr.)	32,50
Großenenglis .	36	Florenberg . .	63
Haddamar . .	36	Giesel . . .	54
Holzhausen . .	54	Großenlüder .	163
Hundshausen .	45	Haimbach . .	81
Jesberg . . .	99	Hainzell . . .	45
„ (isr.) .	68,50	Hattenhof . .	72
Kerstenhausen .	63	Hauswurz . .	54
Kirchberg . . .	72	Höf u. Haid .	18
Kleinenglis . .	54	Hofbieber . .	72
Lohne . . .	45	Horas . . .	108
Maden . . .	27	Hosenfeld . .	81
Metze	56	Johannesberg .	90
Niederurff . .	63	Jossa	18
Obermöllrich .	53	Istergiesel . .	36
Oberurff . . .	36	Kämmerzell . .	36
Obervorschütz .	54	Kerzell . . .	45
Reptich . . .	18	Keulos . . .	72
Rothhelmshausen	9	Kleinlüder . .	54
Schlierbach . .	36	Kohlhaus . .	72
Udenborn . .	9	Künzell . . .	54
Ungedanken (kath.)	63	Langenbieber .	54
„ (isr.)	18	Lüdermünd . .	18
Uttershausen .	54	Maberzell . .	36
Wabern . . .	117	Magdlos . . .	45
Waltersbrück .	54	Marbach . . .	108
Wehren . . .	18	Margretenhaun .	63
Wenzigerode . .	18	Mittelkalbach .	99
Werkel . . .	45	Müß	81
Wichdorf . . .	63	Neuenberg . .	72
Zennern . . .	72	Neuhof . . .	27
Zimmersrode .	27	„ (kath.)	135
„ (isr.)	9	Niederkalbach .	45
Zwesten . . .	54	Oberbimbach .	72
„ (isr.) .	18	Oberrode . . .	36
Fritzlar . .	360	Petersberg . .	108
Kreis Fulda.		Pilgerzell . .	63
Fulda	3258	Pfaffenrod . .	27
Allmus . . .	54	Rommerz . .	108
Almendorf . .	18	Rothemann . .	54
Blankenau . .	54	Rückers . . .	108
Buchenberg . .	72	Salzschlirf . .	108
Buchenrod . .	18	Schletzenhausen .	18
Dietershan . .	27	Schweben . .	18
Dietershausen .	81	Steinhaus . .	45
Dipperz . . .	45	Steinau . . .	27
Eichenau . . .	18	Stork . . .	45
Eichenried . .	18	Traisbach . .	45
Eichenzell . .	81	Veitsteinbach .	18
Elters . . .	72	Weidenau . .	18
Finkenhain . .	18	Welkers . . .	45

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. M.	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. M.
Kreis Gelnhausen.		Neuenhaßlau .	90
Gelnhausen . . .	414	Neuenschmidten .	18
„ (kath.)	54	Niedergründau .	99
Altenmittlau .	45	Niedermittlau .	72
Altenhaßlau . .	126	Neuses . . .	72
Alsberg . . .	9	Oberndorf . .	63
Ansenau . . .	36	Oberreichenbach .	18
„ (kath.)	63	Orb	639
Bernbach . . .	27	Pfaffenhausen .	9
Bieber . . .	27	Radmühl . .	18
„ (kath.)	36	Roßbach . . .	9
Birstein . . .	126	„ (kath.)	9
„ (kath.)	36	Roth	81
„ (isr.)	77,50	Rothenbergen .	63
Bösgesäß . .	18	Schlierbach . .	63
Breitenborn A. W.	9	Somborn . .	153
do. A. B.	63	Spielberg . .	72
Burg Gelnhausen	27	Streitberg . .	63
Burgjoß . . .	36	Udenhain . .	18
Eidengesäß . .	63	Unterreichenbach .	27
Fischborn . .	63	Unterseßbach .	45
Flörsbach . .	27	Völzberg . . .	18
Gassen . . .	27	Wächtersbach .	216
Geislitz . . .	9	Waldensberg .	45
Gettenbach . .	18	Wettges . . .	9
Gondsroth . .	63	Wirtheim . .	45
Großenhausen .	45	Wittgenborn . .	36
Hailer . . .	117	Wolferborn . .	45
Haitz	54	Wüstwillenroth .	9
Helfersdorf . .	9	**Gelnhausen** .	1296
Hellstein . . .	45		
Hesseldorf . .	27	**Kreis Gersfeld.**	
Hettersroth . .	36	Gersfeld . . .	171
Höchst . . .	18	„ (kath.)	99
Horbach . . .	18	„ (isr.)	36
Kassel	63	Tann	261
Kath.-Willenroth	18	„ (isr.)	95,50
Kempfenbrunn .	54	Abtsroda . .	18
Kirchbracht . .	63	Batten . . .	36
Lanzingen . .	27	Brand . . .	18
Leisenwald . .	54	Dalherda . .	45
Lettgenbrunn . .	18	Dietges . . .	9
Lichenroth . .	45	Dörmbach . .	9
„ (isr.)	32,50	Ebersberg . .	18
Lieblos . . .	126	Eckweisbach . .	54
Lohrhaupten . .	72	Eichenbach . .	9
Lützelhausen . .	18	Günthers . .	45
Mauswinkel . .	18	Habel . . .	18
Meerholz . .	108	Hettenhausen .	81
„ (isr.)	54	Hilders . . .	108
Mernes . . .	18	Hundsbach . .	27
Mosborn . .	18	Kleinsassen . .	45

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. M.	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. M.
Lahrbach . . .	54	Langendiebach .	432
Lütter . . .	63	Langenselbold .	887,50
Maiersbach . .	9	„ (isr.)	81
Melperts . .	18	Marlöbel . .	135
Mosbach . . .	18	Mittelbuchen .	198
Neuschwambach .	27	Neuwiedermuß .	117
Neuswarts . .	54	Niederdorfelden .	198
Obernhausen .	9	Niederissigheim .	126
Poppenhausen .	135	Niederrodenbach .	189
Rengersfeld . .	36	Oberdorfelden .	108
Reulbach . . .	54	Oberissigheim .	117
Ried	36	Oberrodenbach .	63
Rodenbach . .	9	Ostheim . . .	162
Rommers . .	9	Pulverfabrik bei	
Sandberg . .	9	Hanau . .	108
Schachen . . .	18	Ravolzhausen .	54
Schlitzenhausen .	27	Roßdorf . . .	81
Schmalnau . .	108	Rückingen . .	126
Seiferts . . .	45	Rüdigheim . .	153
Simmershausen .	54	Wachenbuchen .	189
Stellberg . . .	9	„ (isr.)	99
Thaiden . . .	36		
Thalau . . .	45	**Kreis Hersfeld.**	
Theobaldshof .	27	Hersfeld . . .	2097
Wendershausen .	54	„ (kath.)	36
Weyhers . . .	63	„ (isr.)	130
Wickers . . .	45	Allendorf . . .	18
Wüstensachsen .	99	Asbach . . .	90
„ (isr.)	27	Aua	45
Stadtkreis Hanau.		Ausbach . . .	72
Hanau . . .	4815	Biedebach . .	18
Landkreis Hanau.		Eitra	18
		Friedewald . .	90
Windecken . .	279	Friedlos . . .	108
Bergen-Enlheim	801	Frielingen . .	36
Bischofsheim . .	261	Gershausen . .	54
Bruchköbel . .	171	Gethsemane . .	18
Bergen (isr.) .	108	Gittersdorf . .	27
Dörnigheim . .	252	Goßmannsrode .	18
Eichen . . .	189	Hattenbach . .	18
Erbstadt . . .	54	Heenes . . .	18
Fechenheim . .	765	Heimboldshausen	36
„ (kath.)	108	Hersa	63
Gronau . . .	36	Heringen . .	108
Großauheim . .	63	Hillartshausen .	18
„ (kath.)	621	Hilmes . . .	27
Großkrotzenburg .	207	Holzheim . .	18
„ (isr.)	90	Kalkobes . . .	63
Hochstadt . .	144	Kathus . . .	27
Hüttengesäß . .	153	Kemmerode . .	18
Kesselstadt . .	369	Kerspenhausen .	72
Kilianstädten . .	243	Kirchheim . .	36

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Kleba	36	Eberschütz	63
Kleinensee	54	Ehrsten	54
Kohlhausen	63	Ersen	36
Kruspis	36	Friedrichsdorf	27
Lautenhausen	27	Friedrichsfeld	27
Lengers	45	Fürstenwald	54
Malkomes	27	Gewissenruh	27
Meckbach	45	Gieselwerder	108
Mecklar	63	Gottsbüren	81
Mengshausen	54	Gottstreu	27
Motzfeld	63	Haueda	63
Niederaula	90	Heisebeck	72
„ (isr.)	18	Hohenkirchen	90
Niederjossa	72	Holzhausen	99
Obergeis	36	Hombressen	99
Oberhaun	63	Hümme	90
Philippsthal	72	Kelze	45
Ransbach	27	Lamerden	72
Reckerode	63	Langenthal	72
Rohrbach	45	Lippoldsberg	72
Rothensee	45	Mariendorf	36
Schenklengsfeld	171	Meimbressen	36
„ (isr.)	95,50	„ (isr.)	59,50
Solms	18	Niedermeiser	54
Serga	45	Obermeiser	27
Tann	45	Oedelsheim	81
Untergeis	72	Ostheim	36
Unterhaun	54	Schachten	27
Unterweißenborn	27	Schöneberg	72
Wehrshausen	18	Sielen	72
Widdershausen	27	Stammen	72
Willingshain	18	Urenhausen	27
Wippershain	27	Vaake	72
Wölfershausen	63	Veckerhagen	189
Wüstfeld	63	Vernawahlshausen	108
		Westuffeln	99
Kreis Hofgeismar.		Zwergen	36
Hofgeismar	1026		
„ (isr.)	108	**Kreis Homberg.**	
Carlshafen	638	Homberg	486
Grebenstein	423	Borken	207
„ (isr.)	54	„ (isr.)	124,50
Helmarshausen	144	Allmuthshausen	63
„ (isr.)	157	Arnsbach	72
Immenhausen	189	Berge	72
Liebenau	99	Berndshausen	27
Trendelburg	117	Casdorf	36
Arenborn	36	Dillich	72
Burguffeln	72	Ellingshausen	18
Calden	72	Falkenberg	27
Carlsdorf	54	„ (isr.)	41,50
Deisel	117	Freudenthal	27

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Gombeth	36	Eiterfeld	72
Grebenhagen	27	„ (isr.)	89
Haarhausen	27	Erdmannrode	72
Hebel	72	„ (isr.)	82
Holzhausen	90	Gotthards	72
Lembach	18	Großenbach	72
Lendorf	63	Großenmoor	27
Leuderode	63	Großentaft	72
Lützelwig	63	Grüßelbach	27
Marxdorf	45	Haselstein	81
Mörshausen	54	Hofaschenbach	27
Mosheim	45	Hünhan	63
Mühlbach	27	Kirchhasel	72
Mühlhausen	63	Körnbach	36
Nassenerfurth	72	Langenschwarz	54
Neuenhain	54	Leimbach	27
Niederbeisheim	72	Mackenzell	45
Oberappenfeld	27	Mannsbach	54
Oberbeisheim	36	„ (isr.)	9
Oberhülsa	81	Mahlerts	45
Pfaffenhausen	18	Michelsrombach	54
Rabeldshausen	81	Neukirchen	72
„ (isr.)	67,50	Oberbreitzbach	27
Remsfeld	54	Oberufthausen	72
Römersberg	45	Oberstoppel	45
Roppershain	18	Odensachsen	72
Roxhausen	18	Rasdorf	90
Salzberg	27	Rhina	72
Schellbach	18	„ (isr.)	72
Singlis	36	Reßbach	27
Stpperhausen	63	Rothenkirchen	54
Sondheim	72	Rudolphshan	27
Stolzenbach	27	Rückers	27
Trockenerfurth	72	Sargenzell	54
Ilnshausen	72	Schwarzbach	36
Verna	54	Schletzau	36
Völkershain	18	Silges	27
Wallenstein	27	Seidorf	36
Waßmuthshausen	45	Steinbach	99
Welferode	18	Wehrda	72
Wernewig	72	„ (isr.)	49,50
Kreis Hünfeld.		Wetzlos	36
Hünfeld	99	Wölf	27
„ (kath.)	261	**Kreis Kirchhain.**	
„ (isr.)	36	Kirchhain	540
Bodes	63	„ kath.)	36
Buchenau	72	„ (isr.)	68,50
„ (kath.)	36	Amöneburg	207
Burghaun	117	Neustadt	99
„ (kath.)	63	„ (kath.)	216
„ (isr.)	86,25	„ (isr.)	119
Dammersbach	27	Rauschenberg	225

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Schweinsberg	126	Cappel	126
Albshausen	27	Cölbe	126
Allendorf	126	Cyriaxweimar	45
Anzefahr	36	Dilschhausen	18
Burgholz	9	Dreihausen	140,50
Emsdorf	45	Ebsdorf	63
Erfurtshausen	18	Elnhausen	72
Ernsthausen	9	Fronhausen	153
Erksdorf	72	„ (isr.)	32,50
Großseelheim	72	Ginseldorf	45
Halsdorf	54	Goßfelden	36
„ (isr.)	92	Hachborn	108
Hatzbach	63	Hassenhausen	36
Hertingshausen	18	Hermershausen	36
Himmelsberg	18	Heskem	45
Holzhausen	63	Kernbach	54
„ (isr.)	59,50	Kirchvers	45
Josbach	18	Leidenhofen	72
Kleinseelheim	36	Lohra	117
Langendorf	18	Marbach	81
Langenstein	54	Mellnau	36
Mardorf	99	Michelbach	36
Momberg	54	Moischt	36
Niederklein	90	Münchhausen	99
Niederwald	36	Niederasphe	81
Roßdorf	81	Niederwalgern	27
Rüdigheim	9	Niederweimar	63
Schiffelbach	9	Niederwetter	18
Schönbach	36	Nordeck	27
Schwabendorf	45	Oberndorf	63
Sindersfeld	18	Oberrosphe	45
Speckswinkel	36	Oberwalgern	54
Stausebach	9	Oberweimar	36
Wohra	45	Ockershausen	72
Wolferode	9	Reddehausen	27
Kreis Marburg.		Rodenhausen	18
Marburg	2511	Roßberg	18
„ (kath.)	144	Roth	36
„ (isr.)	60,50	Ronhausen	18
Wetter	306	Sarnau	72
Allna	36	Schönstadt	72
Altenvers	54	Schröck	108
Amönau	27	Schwarzenborn	18
Bauerbach	72	Sichertshausen	63
Bellnhausen	72	Simtshausen	27
Beltershausen	63	Sterzhausen	45
Betziesdorf	72	Todenhausen	45
Bortshausen	45	Treisbach	45
Bracht	45	Unterrosphe	81
Bürgeln	81	Warzenbach	63
Caldern	63	Wehrda	81
		Wehrshausen	27

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Weipoldshausen	27	Malsfeld	63
Weitershausen	72	Melgershausen	36
Wenkbach	63	Metzebach	18
Wermertshausen	18	Mörshausen	63
Winnen	63	Rausis	18
Wittelsberg	36	Neuenbrunslar	63
Wolfshausen	54	Neumorschen	54
Wollmar	27	Niedermöllrich	45
Marburg	1926	Niederverschütz	36
		Obermelsungen	54
Kreis Melsungen.		Ostheim	63
Melsungen	1008	Pfieffe	72
„ (isr.)	164	Röhrenfurth	27
Felsberg	162	Rhünda	63
„ (isr.)	119,50	Schnellrode	9
Spangenberg	261	Schwarzenberg	9
„ (isr.)	148	Vockerode	18
Adelshausen	63	Weidelbach	18
Altmorschen	72	Wichte	36
Beiseförth	36	Wolfershausen	45
Bergheim	63	Wollrode	72
Beuern	18		
Binsförth	36	**Kreis Rinteln.**	
Bischofferode	18	Rinteln	472
Böddiger	63	„ (kath.)	45
Conneseld	18	Obernkirchen	522,50
Dagobertshausen	18	„ (kath.)	36
Deute	36	„ (isr.)	23
Elbersdorf	63	Oldendorf	306
Elfershausen	54	Rodenberg	288
Ellenberg	36	„ (isr.)	59
Empfershausen	27	Sachsenhagen	153
Eubach	18	Ahe	36
Gensungen	117	Algesdorf	45
Grebenau	18	Antendorf	27
Guxhagen	108	Apelern	162
„ (isr.)	110	Auhagen	45
Günsterode	18	Beckedorf	54
Harle	72	Bensen	45
Heina	9	Bernsen	27
Heinebach	90	Borstel	108
„ (isr.)	54	Catbrinhagen	54
Herleseld	45	Deckbergen	99
Hesserode	54	Engern	108
Heßlar	18	Escher	18
Hilgershausen	18	Exten	126
Kehrenbach	9	Fischbeck	108
Kirchhof	45	Friedrichshagen	54
Körle	63	Fuhlen	54
Landeseld	9	Goldbeck	27
Lobenhausen	9	Großenwieden	126
Lohre	63	Großhegesdorf	18

Digitized by Google

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Großnenndorf	207	Braach	63
Haddessen	27	Braunhausen	9
Hattendorf	72	Breilau	36
Heßlingen	50	Breitenbach	36
Hohenrode	81	Dankerode	54
Hohnhorst	27	Dens	27
Hafte	27	Diemerode	63
Horsten	54	Erkshausen	18
Krankenhagen	27	Ersrode	27
Liekwegen	36	Gerterode	18
Möllenbeck	99	Gilfershausen	27
Ohndorf	18	Hergershausen	18
Ostendorf	81	Heyerode	27
Pötzen	72	Hönebach	63
Rannenberg	63	Hornel	27
Rehren A. R.	18	Iba	81
Rehren A. O.	45	Imshausen	27
Reinsdorf	36	Königswald	18
Riepen	36	Krauthausen	63
Röhrkasten	27	Licherode	9
Rohden	18	Lispenhausen	63
Rolfshagen	72	Magdlos	9
Rumbeck	18	Mönchhosbach	18
Scholtensen	18	Mündershausen	18
Segelhorst	27	Raufis	9
Soldorf	18	Rentershausen	90
Strücken	18	„ (isr.)	18
Todemann	36	Renterode	9
Uchtdorf	72	Niederellenbach	36
Volksen	27	Niedergude	63
Waltringhausen	27	Niederthalhausen	18
Weibeck	72	Oberellenbach	63
Welsede	36	Obergude	27
Wennenkamp	27	Obersuhl	135
Zersen	18	Raßdorf	18
Kreis Rotenburg.		Rautenhausen	9
Rotenburg	513	Rengshausen	45
„ (kath.)	90	Richelsdorf	27
„ (isr.)	99	Rockensüß	63
Asmushausen	36	Ronshausen	81
Baumbach	63	Schwarzenhasel	18
„ (isr.)	41,50	Seifertshausen	63
Bebra	270	Solz	63
„ (kath.)	27	Sontra	288
„ (isr.)	83	„ (isr.)	45
Beenhausen	27	Sterkelshausen	27
Berneburg	63	Süß	54
Blankenbach	27	Ulfen	18
Blankenheim	63	Weisenhasel	36
Bosserode	45	Weißenbern	18
		Weilerode	90

Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ	Des Schulverbandes Name.	Beitrag. ℳ
Kreis Schlüchtern.		**Kreis Schmalkalden.**	
Schlüchtern	495	Schmalkalden	2061
Salmünster	108	Altersbach	54
„ (kath.)	306	Asbach	63
Seden	198	Anwallenburg	99
Steinau	486	Barchfeld	317
Ahl	45	„ (isr.)	72
Ahlersbach	9	Bermbach	45
Allengronau	117	Breitenbach	63
Bellings	63	Breitenbach	36
Breitenbach	36	Brotterode	628
Breunings	27	Fambach	81
Eckardroth	36	Floh	108
Elm	81	Grumbach	18
Gundhelm	81	Haindorf	54
Herolz	63	Herges-Hallenberg	99
Heubach	72	Herges-Vogtei	63
„ (isr.)	9	Herrenbreitungen	53
Hintersteinau	72	Heßles	36
Hohenzell	54	Hohlebern	18
Hutten	90	Kleinschmalkalden	234
Hinkelhof	18	Laudenbach	18
Jossa	45	Mittelstille	27
Kerbersdorf	36	Näherstille	45
Klosterhöfe	9	Oberschönau	90
Kressenbach	54	Rotterode	27
Marbern	54	Schnellbach	27
Marjoß	99	Seligenthal	189
Mottgers	36	Springstille	54
Neuengronau	45	Steinbach-Hallenberg	440
Niederzell	27	Struth	71
Oberkalbach	72	Trusen	54
Oberzell	54	Unterschönau	45
Ramholz	81	Weidebrunn	36
Reinhards	9	Wahles	9
Romsthal	36		
Sannerz	54	**Kreis Witzenhausen.**	
Sarrod	72	Witzenhausen	1012
Schwarzenfels	45	„ (isr.)	68,50
Seidenroth	45	Allendorf	577
Sterbfritz	63	Großalmerode	647
„ (isr.)	86,50	Lichtenau	252
Uerzell	9	Asbach	18
Ulmbach	90	Berge	36
Uttrichshausen	36	Bischhausen	36
„ (kath.)	45	Blickershausen	27
Vollmerz	27	Dohrenbach	45
Wallroth	36	Dudenrode	18
Weichersbach	63	Eichenberg	72
Weiperz	27	Ellershausen	54
Zünlersbach	36		
„ (kath.)	27		

Digitized by Google

Des Schulverbandes		Des Schulverbandes	
Name.	Beitrag. ℳ	Name.	Beitrag. ℳ
Ellingerode	18	Wickenrode	72
Epterode	36	Wickersrode	18
Ermschwerd	45	Ziegenhagen	45
Friedrichsbrück	45		
Fürstenhagen	158,50	**Kreis Wolfhagen.**	
Gertenbach	63	Wolfhagen	585
Harmuthsachsen	81	„ (isr.)	97
„ (isr.)	77,50	Naumburg	72
Hasselbach	18	„ (kath.)	162
Hausen	18	Volkmarsen	45
Hebenshausen	45	„ (kath.)	243
Hermannrode	18	„ (isr.)	50
Hilgershausen	36	Zierenberg	216
Hollstein	9	„ (isr.)	54
Hopfelde	9	Altendorf	45
Hubenrode	9	Attenhasungen	36
Hundelshausen	45	Altenstädt	45
Kammerbach	27	Balhorn	72
Kleinalmerode	45	Breuna	81
Kleinvach	27	Bründersen	36
Küchen	45	Burghasungen	18
Laudenbach	72	Dörnberg	108
Marzhausen	9	Ehlen	81
Oberrieden	63	Ehringen	54
Orpherode	63	Etben	27
Quentel	27	Elberberg	18
Reichenbach	54	Heimarshausen	27
Retterode	18	Ippinghausen	27
Rommerode	27	Istha	18
Roßbach	18	Leckringhausen	27
Sooden	117	Martinhagen	63
St. Ottilien	27	Merzhausen	18
Trubenhausen	27	Niederelsungen	54
Uengsterode	63	Niederlistingen	27
Unterrieden	27	Nothfelden	36
Vatterode	27	Oberelsungen	90
Velmeden	63	Oberlistingen	90
Walburg	54	Oelshausen	27
Weidenbach	9	Philippinenburg	27
Weißenbach	18	Riede	27
Wendershausen	54		

Des Schulverbandes		Des Schulverbandes	
Name.	Beitrag. ℳ	Name.	Beitrag. ℳ
Sand	63	Linsingen	45
Viesebeck	18	Lischeid	27
Wenigenhasungen	36	Loshausen	72
Wettesingen	45	Machtlos	27
		Mengsberg	63
Kreis Ziegenhain.		Merzhausen	54
Ziegenhain	369	„ (isr.)	57,50
„ (isr.)	45	Michelsberg	27
Neukirchen	387	Moischeid	45
„ (isr.)	127,50	Nausis	63
Schwarzenborn	126	Niedergrenzebach	63
Trehsa	612	Oberaula	99
„ (isr.)	90,50	„ (isr.)	95,50
Allendorf	72	Obergrenzebach	36
Althattendorf	54	Oberjossa	36
Ascherode	27	Otberode	72
Asterode	63	Ottrau	63
Bersa	36	Riebelsdorf	27
Breitenbach	108	Röllshausen	90
Christerode	45	Rörshain	63
Dittershausen	72	Rommershausen	45
Florshain	63	Ropperhausen	45
Frankenhain	27	Rückershausen	27
Friedigerode	27	Sachsenhausen	72
Frielendorf	99	Schönau	27
„ (isr.)	83,50	Schönstein	27
Gehau	45	Schorbach	63
Gilserberg	54	Schrecksbach	81
„ (isr.)	51	Sebbelerode	54
Görzhain	72	Seigertshausen	45
Hatterode	45	Spieskappel	72
Hauptschwenda	18	Steina	27
Hausen	72	Todenhausen	72
Heimbach	27	Wahlshausen	27
Holzburg	63	Wasenberg	90
Ibra	27	Weißenborn	45
Immichenhain	27	Wiera	27
Itzenhain	27	Willingshausen	36
Leimsfeld	63	Winterscheid	27
Lenderscheid	54	Zella	36
Lingelbach	27		

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

338. Die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. Juni und 8. Juli erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 26. Juni beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 2626.)

Berlin am 4. Juni 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

339. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 31. März 1897 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. (J. B. Nr. 7591./97.)

Münster am 8. Juni 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

340. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. April 1897 bis 30. September 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe:

Litt. A. à 3000 Mark:

Nr. 386. 707. 1036.

Litt. B. à 1500 Mark:

Nr. 139. 431.

Litt. C. à 300 Mark:

Nr. 94. 703. 892. 1211. 1608. 1779. 1805. 2029. 2894. 3558. 3584. 3767. 3856. 4241. 4258.

Litt. D. à 75 Mark:

Nr. 94. 240. 752. 1327. 1331. 1344. 1771. 1859. 1894. 1925. 2094. 2435. 2489. 2622. 2983. 3017. 3454.

II. 3½ % Rentenbriefe.

Litt. O. à 75 Mark:

Nr. 8.

Litt. P. à 30 Mark:

Nr. 8. 10.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. Oktober 1897 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I. Serie III. Nr. 10 bis 16 nebſt Talons, zu II. Reihe I. Nr. 13 bis 16 nebſt Anweiſungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Königlichen Rentenbankkaſſe hierſelbſt oder bei der Königlichen Rentenbankkaſſe in Berlin C, Kloſterſtraße 76. I, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kaſſen einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgelooſten und bereits ſeit zwei Jahren und länger rückſtändigen 4 % Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. Oktober 1893: Litt. C. Nr. 3904, Litt. D. Nr. 679. 3550; b. 1. April 1894: Litt. B. Nr. 335, Litt. C. Nr. 1528, 3999, 4188, 4190, Litt. D. Nr. 794. 1085. 1809. 2716. 3159. 3681. 3682; c. 1. Oktober 1894: Litt. A. Nr. 495; d. 1. April 1895: Litt. B. Nr. 247, Litt. D. Nr. 793

hierdurch aufgefordert, dieſelben den gedachten Kaſſen zur Zahlung der Valuta zu präſentiren.

Schließlich machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückſtändigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verlooſungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Nr. 637. II/97.)

Münſter am 18. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau. Pfeffer v. Salomon.

341. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr im Weſerhafen und an der Ladeſtelle am Kohlenufer in Minden.

Auf Grund des §. 138 des Landesverwaltungsgeſetzes vom 30. Juli 1883 wird hiermit folgende Polizei-Verordnung erlaſſen:

§. 1. Geltungsbereich. Die Polizei-Verordnung erſtreckt ſich auf den geſammten Verkehr in dem Weſerhafen in Minden und an der unmittelbar unterhalb des Hafenmundes liegenden Ladeſtelle am Kohlenufer. Die Schiffsführer ſind verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß dieſe Vorſchriften von dem Schiffsperſonal befolgt werden.

§. 2. Anmeldung. Jedes Schiff oder Floß, das in den Hafen einlaufen oder an der Ladeſtelle am Kohlenufer anlegen will, muß vor dem Einlaufen oder Anlegen bei dem Aufſichtsbeamten angemeldet werden und darf vor Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben den Hafen oder die Ladeſtelle nicht verlaſſen.

§. 3. Ausſchluß von der Aufnahme. Von der Aufnahme in den Hafen oder an der Ladeſtelle ſind ausgeſchloſſen:

1) Schiffe, die mit leicht entzündlichen Stoffen, als Schießpulver, Nitro-Glycerin, Dynamit, Schwefel, Benzin, Stroh und dergleichen beladen ſind,

2) Flöße von über 31,25 m Länge und 6,25 m Breite,

3) Schiffe, die leck geworden oder wegen ſonſtiger ſchlechter Beſchaffenheit dem Sinken ausgeſetzt ſind, ſofern ſie nicht behufs der Reparatur ſofort auf den am Hafen vorhandenen Helling gebracht werden ſollen.

Schleppzüge müſſen vor dem Einlaufen in den Hafen oder dem Anlegen an der Ladeſtelle aufgelöſt werden.

§. 4. Anlegen am angewieſenen Platze. Jeder Schiffsführer muß ſofort, ſofern nicht der Aufſichtsbeamte im Falle der Noth eine Ausnahme geſtattet, ſein Fahrzeug an den ihm von dem Aufſichtsbeamten angewieſenen Lade- oder Liegeplatz bringen und daſelbſt feſt und ſicher an den dazu beſtimmten Pfählen und Ringen vertauen.

Die Haltetaue ſind bei ſteigendem oder fallendem Waſſer anzuziehen oder zu lüften, und zwar ſo, daß ein Auflaufen des Schiffes auf die Böſchungen ausgeſchloſſen iſt.

Anker dürfen nur in Nothfällen auf die Uferböſchungen geworfen werden.

§. 5. Löſen der Haltetaue. Niemand iſt befugt, die Haltetaue eines im Hafen oder an der Ladeſtelle liegenden Schiffes zu löſen, ſofern er nicht zu deſſen Mannſchaft gehört oder auf Anweiſung des Aufſichtsbeamten handelt.

§. 6. Wechſeln des Liegeplatzes. Kein Schiffsführer iſt berechtigt, den ſeinem Fahrzeuge angewieſenen Platz ohne Genehmigung des Aufſichtsbeamten zu wechſeln. Auf Anweiſung des Aufſichtsbeamten muß ſich dagegen jeder Schiffsführer das Wechſeln der Liegeſtelle gefallen laſſen.

§. 7. Ausübung der Aufſicht. Als Aufſichtsbeamter iſt der von der Waſſerbauverwaltung angeſtellte Hafenaufſeher und im Falle ſeiner Abweſenheit der von der Eiſenbahnverwaltung zur Beaufſichtigung der Hafenbahn angeſtellte Beamte anzuſehen.

Dieſen Beamten ſteht die Ausübung der Hafenpolizei zu; ihren Anordnungen bezüglich der Einfahrt in den Hafen, des Anlegens, ſowie überhaupt bezüglich des geſammten Verkehrs in dem Hafen und an der Ladeſtelle iſt unbedingt Folge zu leiſten.

Beſchwerden ſind an den Königlichen Waſſer-Bauinſpektor in Minden zu richten.

Digitized by Google

§. 8. Be- und Entladen der Schiffe. Das Be- und Entladen der Schiffe muß in der Regel sofort ohne Unterbrechung nach Anweisung des Aufsichtsbeamten erfolgen. Für die Benutzung der Krahnanlagen, sowie der sonstigen Lösch- und Ladevorrichtungen sind die Bestimmungen der von der Königlichen Eisenbahn-Direktion erlassenen Krahnordnung maßgebend.

§. 9. Ueberlegen von Gängen. Wenn mehrere Schiffe vor einem Ladeplatz nebeneinander vorlegen müssen, hat das dem Ufer zunächst liegende Fahrzeug den folgenden das Ueberlegen von Gängen zu gestatten.

§. 10. Ueberladen. Das Ueberladen von einem Schiff in das andere ist nur insoweit gestattet, als dadurch der freie Verkehr nicht gestört wird.

§. 11. Bewachung der Fahrzeuge. Auf jedem im Hafen oder an der Ladestelle liegenden Fahrzeuge muß stets mindestens ein Mann zur Bewachung anwesend sein. Liegen jedoch zwei Schiffe desselben Besitzers neben einander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung beider ein Mann ausreichend.

§. 12. Kochen von Theer u. s. w. Es ist verboten, auf den im Hafen oder an der Ladestelle liegenden Schiffen Theer und Oel zu kochen, Pech zu schmelzen und zu schießen.

§. 13. Feuer und Licht. Feuer darf nur auf Schiffen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Bei Sturm ist jedes Feuer sofort zu löschen. Brennendes Licht darf nur in vollkommen geschlossenen, sicheren Laternen unterhalten werden.

§. 14. Loseisen bei Forstweiter. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug an allen Seiten loszueisen und stets flott zu erhalten.

§. 15. Sicherungsarbeiten bei Gefahr. Bei Gefahren in Folge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Brand u. s. w. müssen die Schiffsführer sofort, mit den nöthigen Werkzeugen und Geräthschaften versehen, zu ihren Schiffen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Aufsichtsbeamten ausführen.

Dieser ist im Falle der Weigerung oder Nichtanwesenheit der Schiffsführer berechtigt, das Erforderliche auf deren Kosten ausführen zu lassen.

§. 16. Hülfeleistung bei einem Schiffsbrand. Bei einem im Hafen oder an der Ladestelle entstehenden Brande sind alle Schiffer (Schiffsführer und Schiffsmannschaft), auch wenn ihre Schiffe nicht unmittelbar bedroht sind, zu unentgeltlichen Hülfeleistungen verpflichtet. Die zunächst bedrohten Fahrzeuge müssen sofort von ihren gefährdeten Plätzen entfernt werden.

§. 17. Auswerfen von Unrath. Das Auswerfen von Stoffen, die das Wasser verunreinigen oder die Fahrtiefe vermindern könnten, ist verboten. Zur Ablagerung derartiger Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden.

§. 18. Ausbesserungsarbeiten. An den im Hafen oder an der Ladestelle liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsbeamten vorgenommen werden.

§. 19. Beschädigung der Hafenanlagen. Das Betreten der Böschungen, das Einschlagen von Pfählen, sowie jede Beschädigung der Anlagen ist verboten.

§. 20. Strafbestimmungen. Uebertretungen der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten, mit Geldbuße bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

§. 21. Inkrafttreten der Polizei-Verordnung. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach geschehener Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizei-Verordnung des Regierungs-Präsidenten in Minden vom 2. Mai 1877 außer Wirksamkeit. (J. Nr. B. 2771)

Hannover am 26. Mai 1897.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Hannover. J.V.: Brunner.

342. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. Dezember 1896 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Wilhelm Böhme in Dortmund unter dem Namen

Carolinenglück

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a1, b, c, d, e, f, g1, h1, i, k, a1

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 189 000 (Zwei Millionen einhundert und neun und achtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Lichtenau, Retterode, Hopfelde und im Gutsbezirke Oberförsterei Lichtenau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (6192.)

Clausthal am 10. Juni 1897.

Königliches Oberbergamt.

343. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. November 1896 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Wilhelm Böhme in Dortmund unter dem Namen

Wilhelmsglück

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt

Digitized by Google

von 2 188 950 (Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend neunhundert und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeindebezirken Lichtenau, Retterode und Hopfelde, Kreises Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (6194.)

Clausthal am 10. Juni 1897.

Königliches Oberbergamt.

344. Die Spezialkommission in Frankenberg ist zum 1. Juli d. J. als Spezialkommission II nach Marburg verlegt.

Die jetzige Spezialkommission in Marburg wird von dem gleichen Zeitpunkte ab die Bezeichnung: „Spezialkommission I" führen. (Aktenzeichen Littr. B. Nr. 26 gen. Journ.-Nr. I. 5850.)

Cassel am 16. Juni 1897.

Königliche Generalkommission.
Kette.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

345. Mit Genehmigung des Herrn Landwirthschaftsministers und im Hinblick auf die allgemeine Abnahme der Maul- und Klauenseuche wird hiermit der §. 2 und §. 4 Absatz 3 meiner landespolizeilichen Anordnung vom 16. Juli bezw. 20. November v. J., — A. III. 7826 Amtsblatt Nr. 32 Seite 180/181 bezw. A. III. 12271 Nr. 52 Seite 265/266 —, betreffend die thierärztliche Untersuchung des Händlerviehs und Ausstellung von Bescheinigungen über die Seuchenfreiheit desselben, vom 1. Juli d. J. ab, für den ganzen Regierungsbezirk aufgehoben.

Dieselbe gilt fortan in folgender Fassung:

Auf Grund der §§. 18 ff. insbesondere des §. 20 Absatz 2 und des §. 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des §. 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 ordne ich zur Abwehr und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel an:

§. 1. Der Transport von Schweinen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Thiere müssen gefahren oder getragen werden.

§. 2. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist nur mit Erlaubniß der Ortsbehörde gestattet.

Vor der Wiederbenutzung müssen diese Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt und desinfizirt werden.

§. 3. Das Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, daß in der Ursprungsgemeinde seit vier Wochen nicht die Maul- und Klauenseuche — bei Schweinen: weder die Maul- und Klauenseuche noch eine der Schweineseuchen — herrscht und daß die Ursprungsgemeinde in den letzten vier Wochen nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59a. der Bundesrathsinstruktion gehört hat.

Diese Bescheinigung hat eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der §§. 66 Ziffer 4 und §. 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß §. 25 des Reichsviehseuchengesetzes die Polizeibehörde die sofortige Tödtung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Thiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird. (A. III. 6310.) Cassel am 21. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

346. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet hat, die allgemeinen Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Schwebda nach Treffurt auf die weitere Strecke bis Hörschel auszudehnen.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes Cassel sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 2012.) Cassel am 8. Juni 1897.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende: Haussonville.

347. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. d. M. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Marburg gelegentlich des am 16ten September d. J. daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Wagen, Fahr- und Reitrequisiten im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Looserlrages unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 15000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und deren Vertrieb auf den Umfang der Kreise Marburg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg, Frankenberg und Biedenkopf beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6080.)

Cassel am 14. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

348. Nachstehend wird eine Nachweisung ausländischer auf der ganzen schiffbaren Flußstrecke des Rheins verkehrenden Binnenschiffe, die nach der Entscheidung des Herrn Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten, und deren Personal der Versicherung auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes unterliegt, veröffentlicht.

Zur Durchführung der Versicherung des Personals dieser Binnenschiffe ist die Versicherungsanstalt Rheinprovinz zuständig. (A. II. 5492.)

1. Lfde. Nr.	2. Name des Schiffes.	3. Bauart des Schiffes.	4. Name des Eigenthümers.	5. Sitz des Betriebes im Auslande.	6. Sitz des Betriebes im Inlande.	7. Versicherungs-Anstalt.	8. Bemerkungen. Der Betrieb ist im Kataster der Westpreußischen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft eingetragen unter Nr.
Schiffe, deren Verkehr sich auf das Gebiet mehrerer Bundesstaaten erstreckt.							
1.	Gloria patri.	Schleppkahn.	Bendheuer, Matthias.	Lobith.	Porz bei Cöln, Briefniederlage bei Theodor Weber in Porz.	Rheinprovinz.	A. 2027. Tragfähigkeit 9172 Centner.
2.	Wilhelm.	Schleppkahn.	Ungefehr, Kaspar.	Lobith.	Cöln, Briefniederlage bei Wilhelm Sartorius in Cöln.	Rheinprovinz.	A. 2296. Tragfähigkeit 21072 Centner.

Cassel am 17. Juni 1897. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer

349. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1897 verabreichten Fouragemaßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Stroh ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6 84	3 03	2 34
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6 84	3 03	2 34
3	Kreis Eschwege .	Eschwege .	6 35	2 89	2 49
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6 35	2 89	2 49
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6 70	2 63	2 05
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6 70	2 63	2 05
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6 70	2 63	2 05
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	6 83	3 15	2 47
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	6 83	3 15	2 47
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	6 83	3 15	2 47
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	6 83	3 15	2 47
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7 72	4 13	3 12
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7 72	4 13	3 12
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7 72	4 13	3 12
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7 09	3 15	2 89
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7 04	2 63	2 42
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7 04	2 63	2 42
18	„ Marburg .	Marburg .	7 09	3 15	2 63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7 09	3 15	2 63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7 09	3 15	2 63
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	6 30	2 10	1 73
22	„ Melsungen	dgl. . . .	6 30	2 10	1 73
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7 88	3 15	1 84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7 30	3 20	2 50

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 4540.)

Cassel am 16. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

350. In Folge des bevorstehenden Abganges der bisherigen Inhaberin ist eine Schulstelle in Steinbach-Hallenberg, mit welcher seither ein Einkommen von 900 Mark einschließlich Miethsentschädigung verbunden war, durch eine Lehrerin wieder zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Dettmering in Steinbach-Hallenberg, oder bei mir einreichen.

Schmalkalden am 15. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Digitized by Google

351. Die erledigte Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt soll auf die Dauer von weiteren 8 Jahren anderweit besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1200 Mark jährlich.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Ausschußvorsteher melden.

Neustadt, M.-W.-B., am 8. Juni 1897.

Der Ausschuß-Vorsteher.
Gies.

352. Ein tüchliger Gehülfe für das Büreau des Landrathsamts Eschwege wird gesucht. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche sich über eine erfolgreiche Thätigkeit auf einem Landrathsamte durch gute Zeugnisse ausweisen können. (J. Nr. 7614.) Eschwege am 15. Juni 1897.

Königlicher Landrath. v. Keudell.

353. Die erledigte evangelische Schulstelle in Knickhagen, mit welcher neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung ein Einkommen von 772,89 Mark verbunden ist, soll alsbald wieder besetzt werden.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor in Holzhausen, Kreis Hofgeismar, einsenden. (J. Nr. 6709.) Cassel am 14. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

354. Die Lehrerstelle in Harmuthsachsen, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1149 Mark 08 Pf. jährlich verbunden ist, soll zum 1. Juli d. J. neu besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb vierzehn Tagen an den Königlichen Ortsschulinspekter, Herrn Pfarrer Muhl in Harmuthsachsen, einsenden. (Nr. 6497.) Witzenhausen am 17. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Lorentz, Kreisdeputirter.

355. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische Schulstelle in Eimelrod, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung = 968,61 Mark beträgt, soll in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Bromm in Eimelrod, einreichen. (J. Nr. 4841.) Frankenberg am 16. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Riesch, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Bauſtädt zum Hülfspfarrer in Sooden a/W.,

der Forstassessor Pattberg zum Oberförster in Goltsbüren,

der Rechtskandidat von Rosenberg zum Referendar,

der Fabrikant Karl Hoße in Hanau von Neuem zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau,

der Strafanstalts-Sekretär Lemcke in Ziegenhain zum Strafanstalts-Inspektor in Lichtenburg,

der Forstkassen-Rendant, Rentmeister Jung zum Domänen-Rentmeister in Rotenburg,

die Forstaufseher Schober und Möller zu Förstern in Frankenhain bezw. Forsthaus Hemberg,

der Hülfsgerichtsdiener Riemann bei dem Amtsgericht in Cassel zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß daselbst,

der Stellenanwärter Dippel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Beckerhagen,

der Lehrer Dörrbecker in Remsfeld zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Remsfeld,

der Bürgermeister Ludwig 2r in Gertenbach zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gertenbach,

der Vizebürgermeister Kupferschläger in Zierenberg zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zierenberg.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Herrfahrdt in Hanau dem Landrathsamte des Untertaunuskreises,

der Kataster-Landmesser Harten der Königlichen Regierung in Hildesheim,

der Kataster-Zeichner Grandmontagne aus Arnsberg der Königlichen Regierung in Cassel.

Uebernommen: der Referendar Küster aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. in den in Cassel.

Versetzt: der Regierungs-Assessor Günther, der Spezial-Kommissions-Sekretär Ziegner und die Landmesser Schröder 1r, Rübesam, Röder, Ludwig, Paul und Beermann von Frankenberg nach Marburg,

der Förster Hartmann von Sandberg nach Wellingerode.

Betrifft das Feyge'sche Familienstipendium. — Die Collatur-Geschäfte dieser Stiftung werden nach wie vor von dem auf Lebenszeit bestellten Collator, Amtsgerichtsrath Spangenberg in Allendorf a/W. weitergeführt.

Die Wahl und Bestätigung des Gerichtsreferendars Grau hierselbst zum Collator dieser Stiftung beruht auf einer irrthümlichen diesseitigen Veranlassung und mußte deshalb — wie bereits in Nr. 42 des Amtsblatts vom vorigen Jahre mitgetheilt — zurückgezogen werden. Cassel am 29. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juni 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 26 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2393 das Gesetz über das Auswanderungswesen, vom 9. Juni 1887; und unter

Nr. 2394 die Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891, vom 5. Juni 1897.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2395 das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 24 der Gesetz-Sammlung, welche vom 14. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9913 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staats an dem Bau der Kleinbahnen, sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern, vom 8. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

356. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 20sten v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden.

Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mark für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Die jährlich zu verwendende Mindestmenge beträgt für Altheeblätter 20 kg und für Wegebreitblätter 15 kg. (III. 7143.) Berlin am 11. Juni 1897.

Der Finanzminister. Im Auftrage. Schomer.

357. Nach dem Statut der Jakob Saling'schen Stipendienstiftung für Studirende der hiesigen Königlichen technischen Hochschule sollen die Stipendien dieser Stiftung unter denselben Bedingungen verliehen werden, unter welchen die bei der Anstalt bestehenden Staatsstipendien vergeben werden. Nachdem neuerdings angeordnet worden ist, daß die Vorschläge bezüglich der Staatsstipendien, welche bisher von den Königlichen Regierungen gemacht wurden, fortan von dem Rektor und dem Senate der Hochschule ausgehen sollen, muß dies nunmehr auch bezüglich der Saling'schen Stipendien geschehen.

Unter Aufhebung der betreffenden Verfügung des früheren Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 4. Februar 1869 — IV. 199 — veranlasse ich die Königliche Regierung daher, künftig bei Ihr sich meldende Bewerber um ein Saling'sches Stipendium an den Herrn Rektor und den Senat der hiesigen Königlichen technischen Hochschule zu verweisen. (U. I. Nr. 21452.)

Berlin am 11. Juni 1897.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Kügler.

358. Das britische Schutzgebiet Sarawak (West-Borneo) wird zum 1. Juli dem Weltpostverein angeschlossen.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiet regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W. am 17. Juni 1897.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Fischer.

359. Vom 1. Juli d. J. ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Rumänien 15 Pfennig. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfennig. Berlin W. am 19. Juni 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung: Fischer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

360. Die als Anlage 4 der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte vom 3. September 1857 beigegebenen polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome enthalten über die Dienstbücher der Schiffsmannschaft die folgenden Bestimmungen:

§. 4. Jeder, welcher dauernd oder auch nur für eine Reise auf einem Weser-Fahrzeuge dient (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann), muß mit einem von einer öffentlichen Behörde ausgefertigten Dienstbuche, in welchem über alle seit Ausfertigung dieses Buches von dem

Digitized by Google

Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die in der Anlage zu §. 5 bezeichneten Angaben in ununterbrochener Reihenfolge eingetragen sind, versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

Das Dienstbuch muß jedem Dienstherrn und jeder Polizeibehörde auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Der Dienstmann, welcher sein Dienstbuch abhanden kommen läßt, Aenderungen darin selbst vornimmt oder durch Unberechtigte vornehmen läßt, oder den Inhalt desselben theilweise austilgt oder unlesbar macht, ist strafbar.

§. 5. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Formular gedruckt und sind bei den näher zu bezeichnenden Behörden käuflich zu haben.

Das Dienstbuch eines Dienstmanns ist, wo nicht eigene Beamte dazu bestimmt sind, entweder der Polizeibehörde des Wohnortes desselben — wenn er einem der Weseruferstaaten angehört — oder der Polizeibehörde des Wohnorts des Dienstherrn, bei dem der Dienstmann zuerst in Dienst tritt — wenn der letztere einem anderen Staate angehört — behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, wobei die Befugniß des Dienstmanns, sich vermiethen zu dürfen, zu prüfen und zu attestiren ist.

Beschwerden des Dienstmanns über das demselben ertheilte oder verweigerte Zeugniß sind durch die Polizeibehörde zu erledigen und sind die dadurch herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuch nachzutragen.

§. 6. Kein Schiffseigner oder Schiffsführer darf einen Dienstmann annehmen, ohne sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. Auf jedem Schiffe ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen, worin dem Namen jedes Entlassenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des demselben bei seiner Entlassung ertheilten Zeugnisses beizusetzen ist.

Es muß dieses Verzeichniß einer jeden Polizeibehörde an der Weser auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wird durch besondere Umstände (Sterbefall, Erkrankung, Weglaufen eines Dienstmanns u. s. w.) während einer Reise die sofortige Annahme einer anderweitigen Aushülfe nothwendig, so darf der Schiffseigner oder Schiffsführer einen Dienstmann, welcher sich nicht im Besitze eines Dienstbuchs befindet, zwar aufnehmen, jedoch nur auf die Dauer der Reise, und muß sofort nach Beendigung der letzteren der Polizeibehörde des Bestimmungsorts von dem Vorfalle Anzeige machen.

§. 39. Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden Ordnungsstrafe von 3 bis 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft. Daneben bleibt, in sofern die strafbare Handlung ein kriminelles Vergehen enthält, der zuständigen Gerichtsbehörde die Untersuchung und Bestrafung vorbehalten.

Für die Schifffahrt auf der Weser unterhalb der Kaiserbrücke in Bremen sind diese Bestimmungen durch die entsprechenden Vorschriften der §§. 5 und 54 der von dem Regierungs-Präsidenten in Stade am 3ten April 1895 erlassenen Polizei-Verordnung (Amtsblatt des Regierungsbezirks Stade Seite 82) ersetzt.

Ich nehme Veranlassung, alle die, welche auf der Weser Schifffahrt treiben oder auf Weserfahrzeugen Dienste nehmen, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmungen, wenn auch die Schiffsleute auf Binnenfahrzeugen als gewerbliche Arbeiter anzusehen sind und den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen, nach §. 31 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung noch jetzt gültig sind. Ebenso wenig sind sie auch durch das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 aufgehoben worden. Es wird in Zukunft auf eine genaue Befolgung dieser Vorschriften geachtet und jede Zuwiderhandlung bestraft werden.

Zu §. 5 bemerke ich noch, daß während die Beschwerden durch die Wasserbauinspektoren zu erledigen sind, die Dienstbücher im Königreich Preußen bei den folgenden Behörden für einen die Anschaffungskosten deckenden Preis käuflich zu haben sind:

I. in der Provinz Hessen-Nassau bei den Königlichen Landräthen in Hofgeismar und Rinteln;

II. in der Provinz Westfalen bei den Aemtern in Beverungen, Höxter, Blotho, Rehme, Hausberge, Petershagen, Windheim und Schlüßelburg, sowie bei den städtischen Polizeiverwaltungen in Beverungen, Höxter und Minden;

III. in der Provinz Hannover bei den Königlichen Landräthen in Münden, Uslar, Hameln, Stolzenau, Nienburg, Hoya, Verden, Achim, Blumenthal und Geestemünde, sowie bei den Magistraten in Münden, Hameln, Nienburg und Verden.

Diese Behörden sind auch gleichzeitig die zur Ausfertigung der Dienstbücher berufenen Polizeibehörden. (3. Nr. B. 2651.)

Hannover am 4. Juni 1897.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Oberpräsident. v. Bennigsen.

361. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. November 1896 präsentirten Muthung wird dem Fabrikbesitzer Wilhelm Böhme in Dortmund unter dem Namen

„Mathilde"

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g1, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2170266 (Zwei Millionen einhundert und siebenzig Tausend Zweihundert sechs und sechszig) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen

Digitized by Google

Retterode, Hopfelde, Lichtenau und Reichenbach, Kreis Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(6864/97.) Clausthal am 15. Juni 1897.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

362. Die Ferien des Bezirksausschusses hierselbst beginnen mit dem 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 2299.) Cassel am 29. Juni 1897.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Meinecke.

---

363. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 17ten v. Mts. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 die landesherrliche Genehmigung zu den nach Spalte 6 und 7 der hierunter abgedruckten Nachweisung bezüglich der darin unter lfde. Nr. 1 bis 19 aufgeführten Grundstücke vorzunehmenden Gemeindebezirks-Veränderungen zu ertheilen geruht. (A. IV. 3898.)

Cassel am 18. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussouville.

Nachweisung

von den Allerhöchst genehmigten Gemeindebezirks-Veränderungen im Regierungsbezirke Cassel.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Grundstücks nach: Gemarkung	Kartenblatt.	Parzellen-Nr.	Größe. ha	a	qm	Des Eigenthümers Name und Wohnort.	Es ist Allerhöchst genehmigt, das Grundstück auszuscheiden aus dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).	einzuverleiben dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke (im Kreise).
1.	2.	3.		4.			5.	6.	7.
1.	Machtlos.	1	50/39	1	03	30	Königlich Preußischer Staat, Forstverwaltung.	Gemeindebezirke Machtlos (Kreis Rotenburg).	Gutsbezirke Oberförsterei Wildeck (Kreis Rotenburg).
2.			60/39	—	67	96			
3.		3	155	1	31	39			
4.		4	39	—	37	35			
5.			155	1	45	33			
6.			164	—	1	72			
7.			165	—	8	66			
8.			216/185	—	1	85			
9.	Iba.	12	281/94	—	1	22	desgleichen.	Gemeindebezirke Iba (Kreis Rotenburg).	desgleichen.
10.	Wildeck.	1	20	—	12	30	desgleichen.	Gemeindebezirke Hönebach (Kreis Rotenburg).	desgleichen.
11.	Blankenbach.	8	51	—	12	99	desgleichen.	Gemeindebezirke Blankenbach (Kreis Rotenburg).	Gutsbezirke Oberförsterei Nentershausen (Kreis Rotenburg).
12.			52	—	8	67			
13.			53	—	20	64			
14.			54	—	1	10			
15.			55	—	5	08			
16.			56	—	6	79			
17.	Tannenberg.	4	82/52	—	58	99	desgleichen.	Gemeindebezirke Nentershausen (Kreis Rotenburg).	desgleichen.
18.	Ehlen.	14	201/1	—	6	30	Königlich Preußischer Staat, Domänen-Verwaltung.	Gemeindebezirke Ehlen (Kreis Wolfhagen).	Gutsbezirke Domäne Burghasungen (Kreis Wolfhagen).
19.			202/19 ꝛc.	—	22	86			

Digitized by Google

364. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Italienische Vizekonsul in Frankfurt a/M., Alfred von Neufville, nunmehr zum Italienischen Generalkonsul daselbst für die Provinz Hessen-Nassau, die Fürstenthümer Hohenzollern, das Großherzogthum Hessen und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr von Neufville in seiner gedachten Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 4666.)

Cassel am 21. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

365. Bei der am 1sten d. M. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslooſung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1897/1898 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 95, 158, 293, 421, 591 über je 1000 Thlr. Gold und Nr. 707, 915, 937, 976, 1162, 1308, 1363, 1378, 1410, 1425, 1437, 1500, 1546, 1604, 1672, 1693, 1790, 1967, über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1898 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooſten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. Nr. 5 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen, Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert. Hannover am 8. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. von Brandenstein.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. **III.** 3½ % auf 2. Januar 1874 gekündigt: Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. **V.** 3½ % auf 2. Januar 1873 gekündigt: Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. **EI.** 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. **FI.** 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. **GI.** 4 % auf 1 Dezember 1874 gekündigt: Nr. 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. **HI.** 4 % auf 1. Dezember 1874 gekündigt: Nr. 4580 über 200 Thlr. Kurant, Nr. 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

366. Rechnungs-Abschluß pro 1896.

A. Aktiva.

1) Ausgeliehene Kapitalien Ende 1896	1 586 033	Mk. 51 Pf.
2) Guthaben an Zinsen . .	4 951	„ 26 „
3) Werth der Inventarien (nach Abschreibung von 5 %) .	890	„ 75 „
4) Kassenbestand Ende 1896 .	6 438	„ 38 „
Summa A .	1 598 313	Mk. 90 Pf.

B. Passiva.

1) Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . .	1 484 092	Mk. 32 Pf.
2) Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	34	„ 50 „
Summa B .	1 484 126	Mk. 82 Pf.
Reservefonds .	114 187	Mk. 08 Pf.

Borken, Bez. Cassel am 21. Juni 1897.

Städtische Sparkasse.

Müller, Rendant. Wiederhold, Kontroleur.

Wird mit Bezugnahme auf §. 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken am 22. Juni 1897.

Die Verwaltungs-Kommission.

Müller. Mardorf. Freitag.

Digitized by Google

367. In Gemäßheit des §. 15 der Ordnung der kommunalständischen Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 28. Mai 1880 (Amtsblatt von 1880 S. 144) bezw. vom 26. Mai 1888 (Amtsblatt von 1888 S. 152) wird in Nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Uebersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Jahre 1896 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. (J. Nr. IIIb. 331.)

Cassel am 17. Juni 1897. Der Landes-Director. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand der Einnahme und Ausgabe.	Einnahme und Ausgabe. Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰	Bemerkungen.
	A. Einnahme.							
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	151	84	151	84	—	—	
II.	Beiträge der Mitglieder	55595	51	54564	03	*) 1031	48	*) Hierunter 1024 Mk. 28 Pf. gestundete Beiträge nachträglich beigetretener Mitglieder.
III.	Eintrittsgelder	300	—	300	—	—	—	
IV.	Zinsen von Kapitalien	27901	24	27901	24	—	—	
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Werthpapiere	22020	—	22020	—	—	—	
VI.	Sonstige Einnahmen	2041	12	2041	12	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen	108009	71	106978	23	1031	48	
	B. Ausgabe.							
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	—	—	
II.	Pensionen	48395	79	46424	31	1971	48	
III.	Ablieferungen an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	451	12	451	12	—	—	
IV.	Büreaukosten	137	20	137	20	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien resp. angekaufte Werthpapiere	56875	—	56875	—	—	—	
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben	105859	11	103887	63	1971	48	
	Die Einnahmen betragen	—	—	106978	23	—	—	
	Mithin Bestand	—	—	3090	60	—	—	

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1. Das Vermögen in Werthpapieren und Hypotheken betrug am Schlusse des Jahres 1895	760998	21	
2. Demselben sind in 1896 zugegangen	34951	75	
Bestand an Werthpapieren und Hypotheken Ende 1896	795949	96	
3. Die Einnahme-Rückstände betragen	1031	48	
4. Der Kassenbestand beträgt	3090	60	
Summa Guthaben	800072	04	
Davon gehen ab: Die Ende 1896 verbliebenen Ausgabe-Rückstände	1971	48	
Mithin Gesammt-Vermögen Ende 1896	798100	56	
Ende 1895 betrug dasselbe	760314	44	
Somit gegen das Jahr 1895 eine Zunahme von	37786	12	

Erledigte Stellen.

368. Das Physikat des Kreises Hünfeld ist in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Qualifizirte Medizinal-Personen, welche die Physikatsprüfung bestanden haben und sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und kurzem Lebenslauf mir innerhalb vier Wochen einzureichen. (A. II. 5920II.)

Cassel am 20. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

369. Die zum 1. Juli d. J. frei werdende zweite Lehrerstelle an der evangelischen Schule in Zwesten

soll wieder besetzt werden. Das Jahreseinkommen beträgt neben freier Wohnung 870 Mark einschließlich der Feuerungs-Entschädigung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Blackert in Zwesten, binnen 14 Tagen einreichen. (J. Nr. 2749.)

Fritzlar am 19. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Roeldechen, Landrath.

370. Bewerber um die durch die Versetzung eines Lehrers an der hiesigen evangelischen Schule erledigte Schulstelle werden hiermit aufgefordert, sich baldigst spätestens jedoch bis zum 20. Juli d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Der Gehalt beträgt, vorbehaltlich der nach dem neuen Lehrerbesoldungsgesetz vorzunehmenden Neuregulirung, jährlich für diejenigen Lehrer, welche die zweite Prüfung bestanden haben, 1200 Mark und steigt von fünf zu fünf Jahren bis zum Maximal-Gehalt von 2700 Mark, für diejenigen, welche sich noch nicht dieser Prüfung unterworfen haben, 1000 Mark. (Nr. 65 St. Sch. V. P.)

Fulda am 21. Juni 1897.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Steffens, Landrath.

371. Die dritte katholische Schulstelle in Großenlüder wird am 1. Juli d. J. vakant. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungs-Vergütung jährlich 950 Mk. Die höhere Bemessung des Einkommens der Schulstelle bleibt vorbehalten.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen drei Wochen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Kaplan v. Keitz in Großenlüder, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. (J. I. Nr. 7474.) Fulda am 26. Juni 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrath.

372. Die Königliche Kreiskasse in Hanau sucht einen ersten Gehülfen, welcher mit den Geschäften der Kreiskasse vollständig vertraut ist, zum 1. Juli d. J. oder später.

Hanau am 20. Juni 1897.

Königliche Kreiskasse.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent Dr. Karl Oldenberg in Charlottenburg zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Pfarrgehülfe Wagner in Bischofsheim zum Pfarrer in Gronau,

der Departements-Thierarzt Tietze in Cassel zum Veterinär-Assessor bei dem Medizinal-Kollegium der Provinz Hessen-Nassau,

der Bureauhülfsarbeiter Wiegand in Cöln zum Sekretär bei der Königlichen Strafanstalt in Ziegenhain,

der Kanzlist Brandt bei dem Landgericht in Hanau zum Kanzlisten bei dem Oberlandesgericht in Cassel. Die Stelle in Hanau wird nicht wieder besetzt,

der Kanzleidiätar Sinning zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Cassel,

der Sergeant Limmeroth zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Cassel,

das Ausschußmitglied Schick und der Bürgermeister Fischer, beide in Roßdorf, zum Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Roßdorf.

Ueberwiesen: der Landrath Dr. Lotz in Melsungen der Regierung in Liegnitz zur dienstlichen Verwendung,

der Steuer-Inspektor Großart aus Lingen der Königlichen Regierung in Cassel,

der Kataster-Landmesser Sauer hierselbst der Königlichen Regierung in Liegnitz.

Uebertragen: den Gerichts-Assessoren Spannagel und Fuercke die Verwaltung der Spezialkommissionen in Schmalkalden bezw. Rinteln.

Verliehen: dem Wiesenbaumeister Stein in Wiesbaden eine etatsmäßige Wiesenbaumeisterstelle,

dem Oberförster Rhenius in Hilders, dem Pfarrer Weßel und dem Gymnasiat-Oberlehrer a. D. Suchier in Hanau der Rothe Adler-Orden vierter Klasse.

Versetzt: der Kreis-Physikus Dr. Niemeyer von Hünfeld nach Neuß,

die Spezialkommissare, Regierungsräthe Haack in Schmalkalden und Korb in Rintein an die Generalkommissionen in Münster i/W. bezw. in Frankfurt a/O.

Zurückgezogen: der dem außerordentlichen Pfarrer Herbold ertheilte Auftrag als Pfarrgehülfe des Pfarrers Reinhardt in Heinebach.

Bestätigt: die Wahl des Bürgermeisters Müller zum Bürgermeister der Stadt Borken auf weitere acht Jahre.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Wilhelm bei dem Amtsgericht in Melsungen,

der Gerichtsdiener Kreß in Schlüchtern.

Uebernommen: von dem Apotheker Rose aus Danzig käuflich die Apotheke in Sachsenhagen.

Gestorben: der Förster Braatz in Wangershausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli 1897.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 3 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1897 beigefügt.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 25 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9914 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim, vom 30. Januar 1897; und unter

Nr. 9915 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1897, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 171) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

373. Plan über die Neu-Eintheilung der Forstrathbezirke im Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1897 ab.

Nr.	Forstrathbezirk.	Zu dem Forstrathbezirke gehören die Oberförstereien	Name des Beamten des Forstrathbezirkes.
	A. Oberforstmeisterbezirk Cassel-Ost.		
1	I. Cassel-Hanau.	1) Flörsbach.	Gußig, Reg.- und Forstrath.
2	—"—	2) Burgjoß.	
3	—"—	3) Bieber.	
4	—"—	4) Cassel.	
5	—"—	5) Wolfgang.	
6	—"—	6) Hanau.	
7	—"—	7) Orb.	
8	—"—	8) Marjoß.	
9	II. Cassel-Schlüchtern.	1) Salmünster.	Zangemeister, Reg.- und Forstrath.
10	—"—	2) Steinau.	
11	—"—	3) Oberzell.	
12	—"—	4) Sterbfritz.	
13	—"—	5) Neuhof.	
14	—"—	6) Niederkalbach.	
15	—"—	7) Giesel.	
16	III. Cassel-Fulda.	1) Gersfeld.	Eberts, Reg.- und Forstrath.
17	—"—	2) Großenlüder.	
18	—"—	3) Hilders.	
19	—"—	4) Thiergarten.	
20	—"—	5) Fulda.	
21	—"—	6) Mackenzell.	
22	—"—	7) Burghaun.	
23	IV. Cassel-Hersfeld.	1) Hersfeld-Wippershain.	Söllig, Reg.- und Forstrath.
24	—"—	2) Heringen.	
25	—"—	3) Friedewald.	
26	—"—	4) Hersfeld-Meckbach.	
27	—"—	5) Wildeck.	
28	—"—	6) Hersfeld.	
29	—"—	7) Niederaula.	
30	—"—	8) Neuenstein.	

Digitized by Google

Nr.	Forstrathbezirk.	Zu dem Forstrathbezirke gehören die Oberförstereien	Name des Beamten des Forstrathbezirkes.
31	V. Cassel-Eschwege.	1) Reichensachsen.	John, Reg.- und Forstrath.
32	—"—	2) Vischhausen.	
33	—"—	3) Stölzingen.	
34	—"—	4) Wannfried.	
35	—"—	5) Allendorf.	
36	—"—	6) Meißner.	
37	—"—	7) Witzenhausen.	
38	—"—	8) Schmalkalden.	
39	—"—	9) Brotterode.	
40	—"—	10) Nentershausen.	
	B. Oberforstmeisterbezirk Cassel-West.		
41	VI. Cassel-Treysa.	1) Oberaula.	Brinkmann, Reg.- und Forstrath.
42	—"—	2) Neukirchen.	
43	—"—	3) Wallenstein.	
44	—"—	4) Todenhausen.	
45	—"—	5) Jesberg.	
46	—"—	6) Densberg.	
47	—"—	7) Fritzlar.	
48	VII. Cassel-Marburg.	1) Roßberg.	Krause, Reg.- u. Forstrath.
49	—"—	2) Marburg.	
50	—"—	3) Ellnhausen.	
51	—"—	4) Neustadt.	
52	—"—	5) Rauschenberg.	
53	—"—	6) Oberrosphe.	
54	—"—	7) Treisbach.	
55	—"—	8) Mengsberg.	
56	VIII. Cassel-Frankenberg.	1) Bracht.	Graf v. d. Schulenburg, Reg. u. Forstrath.
57	—"—	2) Rosenthal.	
58	—"—	3) Wolkersdorf.	
59	—"—	4) Frankenberg.	
60	—"—	5) Altenlotheim.	
61	—"—	6) Frankenau.	
62	—"—	7) Vöhl.	
63	IX. Cassel-Rotenburg.	1) Rotenburg-Lüdersdorf.	Weyland, Reg.- und Forstrath.
64	—"—	2) Rotenburg-Ost.	
65	—"—	3) Rotenberg-West.	
66	—"—	4) Morschen.	
67	—"—	5) Spangenberg.	
68	—"—	6) Lichtenau.	
69	—"—	7) Melsungen.	
70	—"—	8) Rengshausen.	
71	X. Cassel-Habichtswald.	1) Felsberg.	Rundspaden, Reg.- und Forstrath.
72	—"—	2) Naumburg.	
73	—"—	3) Sand.	
74	—"—	4) Kirchditmold.	
75	—"—	5) Ehlen.	
76	—"—	6) Eiterhagen.	
77	—"—	7) Wellerode.	
78	—"—	8) Rottebreite.	

Digitized by Google

Nr.	Forstrathbezirk.	Zu dem Forstrathbezirke gehören die Oberförstereien	Name des Beamten des Forstrathbezirkes.
79	XI. Cassel-Reinhardswald.	1) Gahrenberg.	Mühlhausen, Reg.- und Forstrath.
80	—"—	2) Beckerhagen.	
81	—"—	3) Hombressen.	
82	—"—	4) Hofgeismar.	
83	—"—	5) Gottsbüren.	
84	—"—	6) Carlshafen.	
85	—"—	7) Odelsheim.	
86	—"—	8) Ehrsten.	

(III. 6682.) Berlin am 14. Mai 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Donner.

374. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag den 22. November d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober d. J., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Oktober d. J. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen. (U. III. B. Nr. 1839.) Berlin am 12. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schneider.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

375. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — sowie zur Ausführung des §. 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird für den Landkreis Hanau und den Kreis Gelnhausen unter Zustimmung des Bezirksausschusses hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jeder, der eigene oder fremde Weinberge, Weingärten oder Weinpflanzungen in Nutzung oder Verwaltung hat, ist verpflichtet, bis zum 20. April jeden Jahres:

a. in den sogenannten Weinbergsdrieschen, d. h. denjenigen Weinpflanzungen, welche in den beiden zuletzt vorhergegangenen Kalenderjahren nicht mehr gebaut und angebunden worden sind, wenn sie mit Weingärten im Gemenge liegen, die Weinstöcke mit den Wurzeln auszuroden und an Ort und Stelle zu verbrennen, sowie auch diese Driesche umzupflügen und umzugraben,

b. das auf unbebauten Flächen ausgerodeter oder anderweit eingegangener Weinberge wachsende Gestrüpp zu entfernen und die Flächen umzugraben.

§. 2. Für die Beobachtung der im §. 1 gegebenen Vorschriften sind verantwortlich:

1) der Pächter oder sonst vertragsmäßig berechtigte Inhaber oder Verwalter,
2) der Nutznießer,
3) der Eigenthümer.

Die Verpflichtung der in vorstehender Reihenfolge später genannten Personen tritt jedoch nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach Maßgabe des §. 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Außerdem können die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Säumigen zwangsweise vorgenommen werden.

§. 4. Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn der Verpflichtung, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig durch einen Anderen Genüge geschehen ist.

§. 5. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1sten Oktober 1897 in Kraft. (A. III. 3313.)

Cassel am 30. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

376. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1897 der 20. September festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission ein-

Digitized by Google

zureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein vom Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 678.)

Cassel am 18. Juni 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

377. Montag den 23. August d. J. findet die nächste Hufschmiedeprüfung hier statt.

Schmiede, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben in einer an mich zu richtenden schriftlichen Meldung anzugeben, ob, wo, wann und mit welchem Erfolge sie schon geprüft worden sind und wie sie sich nach der Prüfung im Hufbeschlage beschäftigt haben.

Der Meldung sind 10 Mark Prüfungsgebühren und der Geburtsschein des Nachsuchenden beizufügen.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 26. Juni 1897.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

378. Das Sparkassenbuch Nr. 96983 lautend auf die katholische Kirche in Hofgeismar ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt. (J.-Nr. 154 Sp.)

Cassel am 19. Juni 1897.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

379. Zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 17. Juni wurde der Zinsfuß für die von der Sparkasse gewährten Darlehen folgendermaßen festgesetzt:

1) Für Darlehen auf Hypothek auf 3¾ %, Abtrag ¼ % und höher, 2) für Darlehen auf Kaufbrief auf 4½ %, Abtrag nach Vereinbarung, 3) für Darlehen auf Faustpfand auf 4 %, 4) für Darlehen auf Schuldschein von Privatpersonen auf 4½ %, 5) für Darlehen auf Schuldschein von Gemeinden auf 3½ % und ½ % Abtrag.

Die Einlagen werden nach wie vor mit 3½ % verzinst. Vöhl am 24. Juni 1897.

Der Sparkassen-Direktor. Ueberhorst.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Forstassessoren Böhm und Cordemann zu Oberförstern in Hilders bezw. Thiergarten,

der Referendar Kugel 1r zum Gerichtsassessor,

die Postsekretäre Kind und Ohlhorst in Cassel zu Ober-Postdirektionssekretären,

der Postassistent Menningmann in Cassel zum Kanzlisten,

die Postanwärter Diebel in Frankenberg (Hessen-Nassau), Haake in Carlshafen, Schröder in Bebra und Schulz in Schlüchtern (Bez. Cassel) zu Postassistenten,

der Büreau-Assistent Pfeiffer zum Polizei-Sekretär bei der Polizei-Verwaltung in Fulda,

der Militäranwärter Hartmann zum Gefangenaufseher bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel.

Uebertragen: dem Postkassirer Cullmann in Marburg (Bez. Cassel) eine Postinspektorstelle in Breslau,

dem Ober-Postdirektionssekretär Schmidt in Frankfurt (Main) die Postkassirerstelle bei dem Postamte in Marburg (Bez. Cassel),

dem Postsekretär Lehde in Cassel die Vorsteherstelle des Postamts II in Saßnitz.

Versetzt: der Oberförster Rheinus vom 1. September d. J. ab von Hilders nach Ziegelroda im Regierungsbezirk Merseburg,

die Posträthe Kobelt von Königsberg (Preußen) nach Cassel, Teucke von Cassel nach Straßburg (Elsaß), der Postassistent Bott in Fulda nach Cassel, der Postassistent Guth von Hagen (Westf.) nach Arolsen,

der Gefangenaufseher Horn bei dem Gerichtsgefängniß in Cassel als Gerichtsdiener an das Landgericht in Hanau.

Verliehen: dem Kanzleiinspektor Pflug bei dem Landgericht in Cassel der Titel Kanzleisekretär,

den Förstern Schaake in Wildeck und Rebsch in Altmorschen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 7. Juli 1897.

16. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Vom 3. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, bis zum Erlaß eines allgemeinen Volksschulgesetzes, was folgt:

§. 1. Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Die an einer öffentlichen Volksschule endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen.

Dasselbe besteht:

1) in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Geldsumme zu berechnenden Besoldung (Grundgehalt),

2) in Alterszulagen,

3) in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer oder eine Lehrerin nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§. 2. Grundgehalt. Das Grundgehalt darf für Lehrerstellen nicht weniger als 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Rektoren, sowie solche erste Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind (Hauptlehrer), erhalten nach Maßgabe der örtlichen und amtlichen Verhältnisse ein höheres Grundgehalt, als die anderen an derselben Schule angestellten Lehrer.

§. 3. Besoldung der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen. Die Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sowie derjenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, beträgt ein Fünftel weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. Jedoch darf die Besoldung der Lehrerinnen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes auf einen geringeren Bruchtheil beschränkt werden.

§. 4. Verbindung eines Schul- und Kirchenamts. Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes soll das Grundgehalt der Stelle entsprechend der mit dem kirchlichen Amte verbundenen Mühwaltung ein höheres sein, als in den §§. 1 und 2 bestimmt ist.

In dieses Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amts bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen. Dabei findet die Vorschrift des Art. I. §. 4 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Samml. S. 298) sinngemäße Anwendung.

Der Mehrbetrag (Abs. 1) darf die Gesammtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswerthes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen. Die Feststellung des Mehrbetrages hat nach Benehmen mit der kirchlichen Behörde zu geschehen.

Im Falle der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamte hat der Lehrer, welcher zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amte verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für diesen Fall eine Kürzung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen müsse.

§. 5. Alterszulagen. Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste (§. 10) beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§. 6. Höhe der Alterszulagen. Die Alterszulage darf in keinem Falle weniger betragen als:

1) für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 900 Mark;

Digitized by Google

2) für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark.

§. 7. Anspruch auf Alterszulagen. Ein rechtlicher Anspruch auf Neugewährung einer Alterszulage steht den Lehrern und Lehrerinnen nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzial-Schulkollegiums.

Die zeitweise Vorenthaltung der Alterszulage ist ohne Einfluß auf die Berechnung der Dienstzeit bei späterer Gewährung der Zulage.

§. 8. Alterszulagekassen. Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungs-Hauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatze der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Vertheilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, seit welchem die Stelle durch eine besondere Lehrkraft versehen wird.

Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§. 3, 4 und 9 bis 14 des des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen Beträge, die nach §. 11 Nr. 2 beim Uebertritt eines Lehrers oder einer Lehrerin von einer Privatschule in den öffentlichen Volksschuldienst gezahlt werden, nur soweit Verwendung finden dürfen, als der für jede Stelle zur Gewährung des Mindestsatzes erforderliche Bedarf den nach §. 27 IV. zu zahlenden Staatszuschuß übersteigt. Dem Kassenanwalte steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

Auf die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen in Berlin findet der §. 5 nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bezug spätestens nach siebenjähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu beginnen hat, und daß der Höchstbetrag spätestens nach weiteren vierundzwanzig Dienstjahren erreicht sein muß.

§. 9. Beginn der Zahlung der Alterszulagen. Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§. 10. Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts, der Alterszulagen und der Miethsentschädigung. Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesammte Zeit in Ansatz, während welcher sie im öffentlichen Schuldienste in Preußen oder in den nach ihrem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst von Preußen erworbenen Landestheilen sich befunden haben.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers oder einer Lehrerin nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer oder eine Lehrerin nachweisen, daß die Vereidigung erst nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamte wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch anzurechnen:

1) diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer an einer Anstalt thätig gewesen ist, welche vertragsmäßig die Vorbereitung von Zöglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;

2) diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer oder eine Lehrerin als Erzieher oder Erzieherin an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§. 11. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen. Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die vor ihrem Eintritt in den öffentlichen Volksschuldienst an Privatschulen, in denen nach dem

Digitized by Google

Lehrplane einer öffentlichen Volksschule unterrichtet wird, voll beschäftigt waren, gelten bei Bemessung der Alterszulagen folgende Vorschriften:

1) Sofern sie sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im öffentlichen Volksschuldienste befinden, sind ihnen die an derartigen Privatschulen zugebrachten Dienstjahre anzurechnen.

2) Sofern sie erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den öffentlichen Volksschuldienst übertreten, erlangen sie bis zum Höchstmaß von zehn Jahren eine Anrechnung dieser Dienstzeit oder eines Theils derselben soweit, als ein Beitrag von jährlich 270 Mark für Lehrer und 120 Mark für Lehrerinnen für diese Zeit an die Alterszulagekasse, in Berlin an die Schulkasse, nachgezahlt wird. Für die vor dem 1. April 1897 zurückgelegene Zeit ermäßigen sich die vorstehenden Sätze auf ein Drittheil. Die Stadt Berlin ist befugt, bei der Anrechnung jener Dienstzeit über das Höchstmaß von zehn Jahren hinauszugehen und auf die Einzahlungen an die Schulkasse ganz oder theilweise zu verzichten.

3) Die Beschäftigung, welche vor dem Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres oder vor die erlangte Befähigung zur Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste fällt, bleibt außer Berechnung.

Der Beschäftigung an einer preußischen Privatschule im Sinne des ersten Absatzes steht gleich, wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, sei es als Lehrer oder Lehrerin, sei es als Erzieher oder Erzieherin an einer privaten Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt beschäftigt ist.

Mit Genehmigung des Unterrichts-Ministers kann unter gleichen Bedingungen auch die im außerpreußischen Privatschuldienste zugebrachte Zeit ganz oder theilweise angerechnet werden.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgte Anrechnung ist auch für den Anspruch auf Ruhegehalt maßgebend.

§. 12. Dienstwohnung. Wo seither Lehrern oder Lehrerinnen freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, die feststehende oder eine ausreichende Miethsentschädigung zu zahlen, und wenn genügende Miethswohnungen in der Gemeinde vorhanden sind.

§. 13. Dienstwohnung auf dem Lande. Auf dem Lande sollen erste und alleinstehende Lehrer in der Regel, bei vorhandenem Bedürfniß auch andere Lehrer und Lehrerinnen eine freie Dienstwohnung erhalten.

§. 14. Größe der Dienstwohnung. Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen.

Gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde über Nothwendigkeit, Umfang und Einrichtung ist das Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§. 15. Unterhaltung der Dienstwohnung. Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch, unbeschadet der Verpflichtungen Dritter, aus besonderen Rechtstiteln die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

§. 16. Miethsentschädigung. Als Miethsentschädigung für die Lehrer und Lehrerinnen ist eine Geldsumme zu gewähren, die eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung darstellt; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverbande zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, erhalten in der Regel eine um ein Drittel geringere Miethsentschädigung.

§. 17. Beschaffung von Brennmaterial. Wo eine Wohnung auf dem Dienstgrundstück gegeben wird, und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Beschaffung des dem Bedarfe entsprechenden Brennmaterials für die Lehrer und Lehrerinnen verlangen.

Im übrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§. 18. Gewährung von Dienstland. Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör, ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen und wo ein Bedürfniß dazu vorliegt, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfniß einer Lehrerfamilie entsprlcht.

Zur Bewirthschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirthschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schullande werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Stelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Auf Anrufen von Betheiligten beschließt der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß darüber, welcher Theil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

§. 19. Naturalleistungen. Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat,

Digitized by Google

behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Ablösung von Naturalleistungen oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§. 20. Anrechnung auf das Grundgehalt. Auf das Grundgehalt (§§. 1, 2, 4) oder die nach §. 3 gewährte Besoldung sind anzurechnen:

1) Der Ertrag der Landnutzung (§. 18 Abs. 2 und 5).

2) Die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen.

Bei amtlicher Festsetzung des Diensteinkommens beschließt auf Anrufen von Betheiligten über die Anrechnung dieser Diensteinkünfte, sowie des Ertrages der Landnutzung der Kreisausschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster oder zweiter Instanz ist endgültig.

Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3) Das Brennmaterial (§. 17). Dasselbe wird mit dem nach §. 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Gesetz-Samml. S. 194), festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§. 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge bei Lehrern nicht unter 840 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 650 Mark jährlich betragen darf. In gleicher Weise ist das Grundgehalt, von welchem die nach §. 3 festzusetzende Besoldung gewährt wird, zu berechnen.

§. 21. Zahlung des baaren Diensteinkommens. Die Zahlung des baaren Diensteinkommens erfolgt an endgültig angestellte Lehrer und Lehrerinnen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich, im Voraus.

§. 22. Umzugskosten. Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichts-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister getroffen.

Im übrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Art. III. Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gesetz-Samml. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§. 23. Gnadenquartal. Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule endgültig oder einstweilig angestellter Lehrer eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonate für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Ortsschulbehörde.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzial-Schulkollegium, nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, soweit gezahlt werde, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amte nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

§. 24. Belassung in der Dienstwohnung. In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung getheilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche der Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle beauftragt wird, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§. 25. Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens. Auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 241) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1) die Klage ist gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagekasse handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten;

Digitized by Google

2) im Falle des §. 2 a. a. O. tritt an die Stelle des Verwaltungschefs der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichts-Minister;

3) bei der richterlichen Beurtheilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über das Diensteinkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Miethsentschädigung, über Dienstland, über Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zu Grunde zu legen.

§. 26. Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen. Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder des baaren Diensteinkommens trifft die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzial-Schulkollegium, vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung.

Bei Versetzungen kann dieselbe anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge für Rechnung desselben (derselben) den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar aus denjenigen Bezügen erstattet werden, welche der Lehrer (die Lehrerin) in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

Die Bezirksregierung, in Berlin das Provinzialschulkollegium, ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§. 27. Leistungen des Staates. I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesammtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältniß der Gesammtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchtheile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Betheiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverbande bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverbande gehörende politische Gemeinde oder Theile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den betheiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht binnen vier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberpräsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet. Bei einer erheblichen Aenderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den betheiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältniß derjenigen Staatsbeiträge vertheilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämmtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Vertheilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Oberpräsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienste gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. 1) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 337 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 184 Mark an

Digitized by Google

die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverbande auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II Absatz 4 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Wenn innerhalb mehrerer Gemeinden die Grenzen geändert werden, so wird derjenige Betrag, um welchen sich nach den vorstehenden Bestimmungen der für sämmtliche betheiligte Gemeinden zu gewährende Staatsbeitrag verringern würde, auch fernerhin fortgezahlt. In dem Auseinandersetzungsverfahren, welches sich an die Abänderung der Gemeindegrenzen knüpft, wird auch darüber verfügt, an wen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen diese Fortzahlung zu leisten ist.

VI. Denjenigen politischen Gemeinden, denen nach den Bestimmungen zu I, II und IV am 1. April 1897 geringere Zahlungen aus der Staatskasse zu leisten sind, als ihnen nach den Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 240 und 64) zustehen würden, wird der Ausfall durch Gewährung eines dauernden Zuschusses aus der Staatskasse insoweit ersetzt, wie dieser Ausfall den Betrag von zwei vom Hundert des Veranlagungssolls übersteigt, welches der Gemeindebesteuerung der Einkommen von mehr als 900 Mark jährlich für das Jahr 1. April 1897/98 bei Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) zu Grunde zu legen ist.

Gehören die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden verschiedenen Schulverbänden an, so finden die Vorschriften des Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Staatszuschuß, welcher danach der politischen Gemeinde zustände, wenn die öffentlichen Volksschulen in derselben als Gemeindeanstalten unterhalten würden, auf die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß des für letztere entstandenen Ausfalls an bisher zahlbar gewesenen Staatsbeiträgen vertheilt wird.

Zur Abrundung der nach Absatz 1 und 2 zu gewährenden festen Zuschüsse, sowie zur weiteren Gewährung solcher Zuschüsse an diejenigen unter den obengedachten politischen Gemeinden und Schulverbänden, deren Steuerkraft im Vergleich mit den Volksschul- und Kommunallasten ihrer Mitglieder verhältnißmäßig gering ist, wird ein Betrag von 250 000 Mark verwandt.

Die Festsetzung der Staatszuschüsse für die einzelnen betheiligten politischen Gemeinden und Schulverbände erfolgt durch Königliche Verordnung.

VII. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen. Der Ueberschuß ist zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

VIII. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Gesetz-Samml. S. 194) aufgerechnet werden.

Die den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

§. 28. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind in denjenigen Fällen, in denen dies erforderlich ist, nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Für diejenigen Stellen, deren Gehaltsbezüge bereits den Vorschriften dieses Gesetzes (§§. 2, 4 und 6) entsprechen, sind diese Gehaltsbezüge zu leisten, ohne daß es einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse bedarf. Bleiben diese Gehaltsbezüge hinter den Mindestsätzen (§§. 2 und 6) zurück, so sind zunächst die Mindestsätze zu zahlen, auch ohne daß eine vorherige Beschlußfassung der Schulunterhaltungspflichtigen erfolgt ist.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind hinsichtlich der für ihre Stelle neu getroffenen Bestimmungen und Besoldungsvorschriften zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei der bisherigen Ordnung verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Ordnung angenommen.

Verbleiben hiernach eine oder mehrere Stellen in der bisherigen Ordnung, so erfolgen bis zur Erledigung der Stellen die Zahlungen aus der Alterszulagekasse nach Maßgabe der neuen Besoldungsordnung an den betreffenden Schulverband. Der Schulverband hat die Alterszulagen, welche den Stelleninhabern nach der neuen oder der alten Besoldungsordnung zustehen, an diese zu zahlen und betreffs der in der alten Ordnung verbliebenen Stellen auch diejenigen Alterszulagen zu übernehmen, welche bisher für diese Stellen aus Staatsfonds zu gewähren waren.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten durchschnittlichen Diensteinkommens soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Digitized by Google

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft. Die Gehaltsordnungen sind nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie von diesem Termin ab in Wirksamkeit treten. Für das Rechnungsjahr 1. April 1897/98 wird der Bedarf der Alterszulagekassen (§. 8 Absatz 6) nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. April 1897 berechnet.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die §§. 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (Gesetz-Samml. S. 240) und Artikel I des Gesetzes vom 31. März 1889 (Gesetz-Samml. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolberg'schen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, am 3. März 1897.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Bresels. v. Goßler.

17. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die von uns festgesetzte Ferienordnung vom 10. April 1876 — B. 2791 —, wie sie im Schulverordnungsblatt vom Jahre 1889, Nr. 1 Seite 3 und Nr. 2 Seite 5 und vom Jahre 1892 Nr. 2 Seite 5 und 6 abgedruckt ist, nicht immer innegehalten, sondern vielfach willkürlich abgeändert wird. So ist der Unterricht in vielen Schulen des diesseitigen Bezirks nachweislich in diesem Jahre bereits am Sonnabend vor Palmarum geschlossen worden, während dies erst am Mittwoch vor Gründonnerstag hätte geschehen dürfen. Indem wir nachstehend die für die Festzeiten festgesetzte Ferienordnung nochmals zum Abdruck bringen, machen wir zugleich die Herren Lokalschulinspektoren bezw. die Herren Rektoren, Hauptlehrer und Lehrer für die gewissenhafte und genaue Befolgung derselben verantwortlich.

In den Festzeiten finden folgende Ferien statt:

a. Zu Weihnachten vom 24. Dezember ab. Wiedereröffnung der Schule am 3. Januar des neuen Jahres, bezw. wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 4ten Januar.

b. Zu Ostern vom Gründonnerstage bis zum Sonntage nach Ostern.

c. Zu Pfingsten von Sonnabend vor Pfingsten bis zum Donnerstag nach Pfingsten einschließlich. (B. 6183).

Cassel am 20. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Gies zu Unterrosphe, Kr. Marburg, ist zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern m. d. Z. 50 und anläßlich ihres Uebertritts in den Ruhestand den Lehrern Quehl zu Gertenbach, Kr. Witzenhausen, der Kronenorden 4. Klasse und Dörffler zu Eschwege der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allergnädigst verliehen worden.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: Pfarrer Herbener zu Hünfeld über die katholischen Schulen des Aufsichtsbezirks Hünfeld, Pfarrer Herzig zu Rasdorf über die katholischen Schulen des Aufsichtsbezirks Eiterfeld, Kr. Hünfeld.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: die evangelischen Pfarrer Scherp in Hess.-Lichtenau, Kr. Witzenhausen, Münch in Bruchköbel, Kr. Hanau, Schmidt zu Eschenstruth, Kr. Cassel, Steinmetz zu Raboldshausen, Kr. Homberg, Schultheis zu Vernawahlshausen, Kr. Hofgeismar, Ritter zu Quentel, Kr. Witzenhausen, Wagner zu Gronau, Kr. Hanau, Wolff zu Schemmern, Kr. Eschwege, katholischer Pfarrer Pauly zu Naumburg, Kr. Wolfhagen.

Ernannt: der Oberlehrer Krüger zu Wismar zum Oberlehrer an der städt. höheren Mädchenschule in Hanau. Der provis. Lehrer Mank zu Bergfreiheit (Waldeck) zum provis. Lehrer an der ev. Schule zu Willersdorf, Kr. Frankenberg, der Lehrer Becker an den städtischen Volksschulen in Hanau zum Lehrer an der Knabenmittelschule daselbst.

Bestätigt: die Bestallung des Hauptlehrers Jakobi an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel; die definitive Anstellung der seither provisorisch an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel angestellten Lehrer Diebel, Breidenbach, Gonnermann, Rosenkranz, Joël, Ritter, Gerlach, Steckeweh, Dreusicke, sowie Lehrerin Anna Sippel und Lehrerin für Handarbeits- und Turnunterricht, Marie Scheele.

Versetzt wurden: Lehrer Gottsleben zu Roxhausen, Kr. Homberg, an die Stadtschule zu Rodenberg, Kr. Rinteln, Rübesam zu Altenburschla, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Harleshausen, Kr. Cassel, Brand zu Weißenhasel, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Kirchditmold, Kr. Cassel, Boley zu Riede, Kr. Wolfhagen, an die ev. Stadtschule in Fritzlar, Volland zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, an die Stadtschule zu Eschwege, Schnell zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, an die Stadtschule zu Eschwege, Fischer zu Hess.-Lichtenau, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Gilsershausen, Kr. Rotenburg, Stöcker zu Salzberg, Kr. Homberg, an die ev. Schule zu Raboldshausen, Kr. Homberg, Kirchner zu Sandberg, Kr. Gersfeld, an die ev. Stadtschule zu Gersfeld, Mangold zu Connefeld, Kr. Melsungen, an die Stadtschule zu Spangenberg, desselben Kr., Falk zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, Lanz zu Erfurts-

Digitized by Google

hausen, Kr. Kirchhain, an die städt. Volksschulen in Hanau, Stübing zu Zwesten, Kreis Fritzlar, an die ev. Schule zu Riede, Kr. Wolfhagen, Wittich zu Lehnhausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain.

Definitiv angestellt: die prov. Lehrer Knöpfel zu Homberg als Lehrer an der ev. Schule Niederasphe, Kr. Marburg, Niemeyer zu Hümme, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an der ev. Schule daf., der provis. Rektor Past. extr. Hohmann zu Waldkappel, Kr. Eschwege, als Rektor an der Stadtschule daf., Lehrerin Schotl zu Steinbach Hallenberg, Kr. Schmalkalden, als Lehrerin daf., Gerland zu Grebenstein, Kr. Hofgeismar, als Lehrerin daf., Möller zu Dammersbach, Kr. Hünfeld, als Lehrer an der kath. Schule daf.

Provisorisch angestellt wurden die beauftragten Lehrer: Scheuch zu Bischhausen, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule daf., Gies zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule daf., Feige zu Großenenglis, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, Stein zu Lischeid, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an der ev. Schule zu Dilschhausen, Kr. Marburg, Ziegler zu Hanau zum Lehrer an der ev. Schule zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, Nolte zu Völkershausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule zu Mitterode, hess. Kreises, Nöll zu Hess.-Lichtenau, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der Stadtschule daf., Markert zu Marzhausen, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Sand, Kr. Wolfhagen, Werner zu Grebenhagen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Böpel zu Ziegenhagen, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an der ev. Schule zu Hatzbach, Kr. Kirchhain, Schneider zu Rinteln, als Lehrer an der Stadtschule daf., Schick zu Allna, Kr. Marburg, als Lehrer an der ev. Schule daf., Feil zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an der ev. Schule daf., Dönch zu Zennern, Kr. Fritzlar, als Lehrer an der ev. Schule zu Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, Lambrecht zu Rhünda, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, Gottsleben zu Roxhausen, Kr. Homberg, als Lehrer an der ev. Schule daf., die geprüfte Turn- und Handarbeitslehrerin Bickel zu Cassel als solche an der Mädchenmittelschule zu Hanau, Bertha Hübner zu Gelnhausen als Lehrerin an der städt. Bürgerschule zu Hanau.

Der beaufir. Lehrer Ditzel von Fulda als Lehrer an der kath. Schule zu Aisberg, Kr. Gelnhausen.

Die Schulamtsbewerberin Kathariner zu Salmünster als Lehrerin an der kath. Schule zu Poppenhausen, Kr. Hersfeld, Dangel zu Solz, Kr. Rotenburg, als Lehrerin an der kath. Schule zu Niederklein, Kr. Kirchhain.

Der Schulamtskandidat Schirling zu Rauschenberg als Lehrer an der isr. Schule daf.

Zu Lehrergehülfen bestellt wurden die Schulamtskandidaten: Bächstädt zu Hofgeismar für die ev. Schule zu Marxhausen, Kr. Witzenhausen, Schäfer zu Fambach, Kr. Schmalkalden, für die ev. Schule zu Kleinenglis, Kr. Fritzlar, Walther zu Frankfurt a/M. für die ev. Schule zu Rörshain, Kr. Ziegenhain, Albrecht zu Wernswig, Kr. Homberg, für die ev. Schule zu Oberellenbach, Kr. Rotenburg, Siebert zu Ehringen, Kr Wolfhagen, für die ev. Schule zu Löhlbach, Kr. Frankenberg, Altmeroth zu Breitau, Kr. Rotenburg, für die ev. Schule zu Wilhelmshausen, Kr. Cassel, Seipp zu Cassel für die ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Fritzlar, Haßenpflug zu Homberg für die ev. Schule zu Niedermeiser, Kr. Hofgeismar, Kröhl, zu Matsfeld, Kr. Melsungen, für die ev. Schule zu Ockershausen, Kr. Marburg, Göbel zu Homberg für die ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Homberg, Löikes zu Hachborn, Kr. Marburg, für die ev. Schule zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, Krüger zu Nenterode, Kr. Rotenburg, für die ev. Schule zu Obersuhl, hess. Kr., Hühne zu Bödiger, Kr. Melsungen, für die ev. Schule zu Arenborn, Kr. Hofgeismar, Deiß zu Cassel für die ev. Schule zu Schnellrode, Kr. Melsungen, Weber zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, für die ev. Schule zu Wichmannshausen, Kreis Eschwege, Deist zu Mühlhausen, Kr. Homberg, für die ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg, Laepple zu Frankfurt a/M. für die ev. Schule zu Reinhards, Kr. Schlüchtern, Böckler für die ev. Schule zu Rothenditmold, Kr. Cassel.

In den Ruhestand wurden versetzt: die Lehrer Quehl zu Gertenbach, Kr. Witzenhausen, Riebeling zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, Hempfing zu Eschwege, Werner zu Weitershausen, Kr. Marburg, Dörffler zu Eschwege, der Rektor an der städt. Bürgerschule 2 zu Cassel Bachmann, die Handarbeitslehrerin Breidenstein an der Mädchen-Mittelschule zu Hanau.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten die ev. Lehrer Herwig zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Rektor past. extr. Nöll zu Borken, Kr. Homberg, Müller zu Roppershain, Kr. Homberg, Jäger zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg, die Lehrerin Trebs zu Gelnhausen, der kath. Lehrer Herterich zu Somborn, Kr. Gelnhausen.

Gestorben sind die Lehrer Metz zu Holzhausen, Kr. Homberg, Stemmler an der Mädchen-Mittelschule zu Cassel, Eckhardt zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 14. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 26 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9916 das Gesetz, betreffend Aenderungen des Reglements für die Königlich preußische Offizierwitwenkasse, vom 15. Juni 1897; und unter

Nr. 9917 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Gemünd, Hennef, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Zell, Lindlar, München-Gladbach, Berncastel, Daun, Merzig, Neuerburg, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Prüm, Rhaunen und Wadern, vom 22. Juni 1897.

Die Nummer 27 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. Juni 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9918 den Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen, vom 19. Februar 1897; und unter

Nr. 9919 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Witkowo, vom 21sten Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

380. Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. am 3. Juli 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

381. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1883 (Amtsblatt Seite 191 und 192) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des verstorbenen Realoberlehrers a. D., Professors H. Keßler in Cassel, der Oberlehrer Dr. Völker hierselbst zum Sachverständigen behufs der Untersuchung von Gartenbauanlagen ꝛc. und behufs Abgabe von Erklärungen bei Versendung von Pflanzen in die bei der internationalen Reblauskonvention betheiligten außerdeutschen Staaten ernannt worden ist. (Nr. 3521.) Cassel am 10. Juni 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

382. Forstversorgungsschein und Staatseisenbahndienst. — Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat in einem Erlasse vom 29. Januar 1896 (Eisenbahn-Verordnungsblatt Seite 52) die Eisenbahnbehörden darauf hingewiesen, daß für Forstversorgungsberechtigte, deren Anstellung im Staatseisenbahndienst beabsichtigt werde, die vorherige Erwirkung des Zivilversorgungsscheines nicht erforderlich sei; die Inhaber von Forstversorgungsscheinen könnten vielmehr, sofern die Anstellungsbehörde von ihrer Anstellung einen besonderen Vortheil für den Staatsdienst erwarte, nach den für die Militäranwärter geltenden Vorschriften auch für den Staatseisenbahndienst angenommen werden. In den Kreisen der Betheiligten ist hieraus gefolgert worden, daß nunmehr die Inhaber von Forstversorgungsscheinen einen Anspruch auf Anstellung im Staatseisenbahndienst erheben könnten. Diese Annahme ist nicht zutreffend. Der Forstversorgungsschein berechtigt nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften nur zur Anstellung im Forstschutzdienst, während ein Recht auf Anstellung in den für Militäranwärter bestimmten Beamtenstellen des Eisenbahndienstes lediglich den Militäranwärtern, d. h. den Inhabern des Zivilversorgungsscheines, eingeräumt ist. Die Königlichen Eisenbahndirektionen sind zwar befugt, auch Forstversorgungsberechtigte für eine solche Stelle anzunehmen; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie von der Anstellung des Betreffenden einen besonderen Vortheil für den Staatsdienst erwarten. Die Berücksichtigung der Forstversorgungsberechtigten bei der Anstellung im Eisenbahndienst ist hiernach grundsätzlich auf vereinzelte Ausnahmefälle beschränkt und kann, weil sie von der pflichtmäßigen Beurtheilung des dienstlichen Interesses durch die Behörde abhängt, weder als Recht gefordert, noch durch Geltendmachung persönlicher Gründe erreicht werden.

Entscheidet sich eine Königliche Eisenbahndirektion im dienstlichen Interesse für die Annahme eines Forstversorgungsberechtigten, so wird dieser bei der Ein-

reihung unter die anderen Anwärter genau so behandelt wie ein Militäranwärter. Bekanntlich sind für die Reihenfolge der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung zwei Klassen zu unterscheiden: die vormaligen Unteroffiziere mit mindestens achtjähriger aktiver Militärdienstzeit (vorzugsberechtigte Anwärter), und die übrigen Militäranwärter (nichtvorzugsberechtigte Anwärter). Forstversorgungsberechtigte werden, gleich denjenigen Militäranwärtern, welche den Zivilversorgungsschein bei einer preußischen Gendarmerie oder bei einer preußischen Schutzmannschaft erdient haben, nach der Länge ihrer aktiven Militärdienstzeit der einen oder der anderen Klasse zugerechnet und gelangen innerhalb der Klasse in der vorgeschriebenen Reihenfolge zur etatsmäßigen Anstellung. Bei der Vergleichung der Gesammtdienstzeit, welche für den Wettbewerb zwischen vorzugsberechtigten und nicht vorzugsberechtigten Anwärtern maßgebend ist, wird ebenfalls (außer der Eisenbahndienstzeit) nur die aktive Militärdienstzeit in Betracht gezogen, genau so, wie es bei vormaligen Gendarmen und Schutzmännern geschieht, während die vorangegangene Beschäftigung im Forstdienste ebenso wenig wie die Dienstzeit als Gendarm oder Schutzmann zur Anrechnung kommt. (C. II. F/W. O. 2946.) Cassel am 5. Juli 1897.

Königliche Regierung.

383. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

der Regierungs- und Gewerberath in Cassel (Regierungsgebäude I. Stock Zimmer 23) Montags Vorm. 11 bis 12½ Uhr;

der Gewerbe-Inspektor in Cassel (Büreau Emilienstraße 1) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Sonnabends Vorm. von 9 bis 12 Uhr;

der Gewerbe-Inspektor in Fulda (Büreau im Schloß) Sonntags Vorm. von 8 bis 9½ Uhr und Montags Nachm. von 4 bis 8 Uhr;

der com. Gewerbe-Inspektor in Eschwege (Büreau Bahnhofstraße 24) Sonntags Vorm. 7 bis 8 Uhr und Montags Vorm. 8 bis 10 Uhr. Bei vorheriger Vereinbarung auch an anderen Tagen und anderen Stunden.

Soweit die Königlichen Gewerbe-Inspektoren mit Bestimmtheit ihre Anwesenheit in anderen industriereichen Kreisstädten ihres Bezirks zeitig genug vorausbestimmen können, werden sie auch bei ihren Dienstreisen den Arbeitgebern und Arbeitern an diesen Orten Gelegenheit zu Besprechungen geben.

Zu dem Zwecke werden die Königlichen Landräthe rechtzeitig in dem betreffenden Kreisblatte Tag, Stunde und Ort, wo diese Sprechstunden statthaben können, bekannt geben. (A. II. 6833.)

Cassel am 9. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

384. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau, Emerentia, geb. von Germeten, in Grebenstein vom 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Benefizium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasialprorektors, Professor Dr. F. Münscher in Jauer erledigt und demnach der Stiftung gemäß der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualifizirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen.

Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen vier Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualifikation bei uns zu bewerben. (B. 8155.)

Cassel am 5. Juli 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

385. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborene Gräfin von Reichenbach-Lessonitz der medizinischen und der chirurgischen Universitäts-Klinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie die Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben pro 1896/7.

Es betrugen:

im Jahre	das Stiftungskapital im Nennwerth.	Art der Anlage desselben.	die zu der Verpflegung verwendeten Zinsenantheile.	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder.	die hierdurch (pro Tag 1 Mk. 50 Pf.) veranlaßten Verpflegungskosten.
1896/7.	58550 Mk. 28 Pf.	13800 Mk. auf Privathypothek, 44600 Mk. in staatlichen Werthpapieren, 150 Mk. 28 Pf. bei der Marburger Sparkasse.	2087 Mk. 50 Pf. je zur Hälfte für die medizinische und chirurgische Klinik.	1391.	2086 Mk. 50 Pf.

Die vorstehende Nachweisung wird hierdurch bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (J.-Nr. 1167.) Marburg am 2. Juli 1897. Königliche Universitäts-Deputation.

Digitized by Google

386. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1897 der 20. September festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein vom Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 678.)

Cassel am 18. Juni 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

387. Auf Grund des §. 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§. 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bezw. §. 12 und folg. des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 und der Bestimmungen im Artikel I des Preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1896 veröffentlicht. (J. III b. Nr. 447.) Cassel am 17. Juni 1897.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	A. Einnahme.	Wirkliche Einnahme bezw. Ausgabe für Pferde ꝛc. Stück.	ℳ	₰	für Rindvieh. Stück.	ℳ	₰	Rückstände für Pferde ꝛc. ℳ	₰	für Rindvieh. ℳ	₰	Bemerkungen.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	502	52	—	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1896 sind Abgaben nicht erhoben worden, weil die vorhandenen Reservefonds die im §. 9 des Reglements vom 14. Januar 1882 vorgesehene Höhe von 40000 Mark und bezw. 80000 Mark überschritten haben.
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	47716	—	—	305444	—	—	—	—	—	—	
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsen-Aufkommen des Reservefonds	—	2098	50	—	3265	—	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	2601	02	—	3265	80	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—	3087	92	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen	1	343	75	67	11734	01	—	—	—	—	
III.	Tagegelder und Reisekosten der Thierärzte, welche mit Feststellung des Milzbrandes beauftragt sind	—	—	—	—	370	10	—	—	—	—	
IIIa.	Tagegelder und Reisekosten der mit Abschätzung der gefallenen Thiere beauftragten Schiedsmänner	—	21	—	—	2011	30	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	813	68	—	1627	39	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgabe .	—	1178	43	—	18830	72	—	—	—	—	
	Die Einnahme beträgt .	—	2601	02	—	3265	80	—	—	—	—	
	Mithin Bestand .	—	1422	59	—	—	—	—	—	—	—	Die Ueberzahlung ist durch die im Rechnungsjahr 1897 erfolgte Versilberung von
	Mithin Ueberzahlung	—	—	—	—	15564	92	—	—	—	—	

Erledigte Stellen.

388. Die zweite evangelische Schulstelle in Eltmannshausen, mit welcher neben einer Wohnungsvergütung von 180 Mk. und einer Feuerungsvergütung von 90 Mk. ein Einkommen von 750 Mk. verbunden ist, ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Ausfeld in Niddawitzhausen, einreichen. (J.-Nr. 8253.) Eschwege am 5. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

389. Bewerber um die am 1. Oktober d. J. zur Besetzung kommende, mit dem Kirchendienst verbundene 1. Schulstelle in Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen vier Wochen an den Schulvorstand von Gottsbüren z. H. des Unterzeichneten einreichen.

Das Diensteinkommen beträgt z. Zt. neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1100 Mk. und wird bei der bevorstehenden Kompetenzregulirung entsprechend erhöht werden. (J.-Nr. 7895.)

Hofgeismar am 9. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: von Marées, Regierungs-Assessor.

390. Die mit einem Einkommen von 870 Mk. 51 Pf. neben freier Wohnung dotirte und mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Stansebach soll zum 16. August d. J. anderweit besetzt werden. Die höhere Bemessung des Stelleneinkommens bleibt vorbehalten.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 24. d. Mts. dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schick in Anzefahr, einreichen. (J.-Nr. 4606.)

Kirchhain am 10. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Königliche Oberförster Schnaase in Neukirchen zum Forstamtsanwalt daselbst,

der Forstassessor Reuleaux in Schönstein zum Oberförster für die Oberförsterstelle Densberg,

die Gerichts-Assessoren Reinhard in Niederwildungen und Eissengarthen in Homberg zu Regierungs-Assessoren und der Hülfsbote Löffler zum etatsmäßigen Boten,

der Büreauhülfsarbeiter Munk zum Sekretär bei der Polizeiverwaltung in Marburg,

der Büreauhülfsarbeiter Lehmann in Münster zum Sekretär und Rendanten bei der Strafanstalt in Cassel,

der Rechtskandidat Rademacher zum Referendar,

der Vizewachtmeister Trömner zum Schutzmann bei der Polizei-Direktion in Cassel,

der Sergeant Möller zum Schutzmann bei der Polizei-Direktion in Cassel,

der Militäranwärter Hofmann zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Cassel,

der Pfarrer Wittekindt in Wachenbuchen zum Metropolitan der Pfarreiklasse Bücherthal und

der Hülfspfarrer Dr. Heußner zum dritten Pfarrer an der Oberneustädter Kirchengemeinde in Cassel,

der außerordentliche Pfarrer Spanuth zum Verweser der Pfarrei Großnenndorf,

der Amtsrichter Wagner in Frankenberg zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Baumbach in Cassel die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Melsungen,

dem Forstassessor Erck die Verwaltung der Forstkasse in Gieselwerder vom 1. Juli d. J. ab.

Angenommen: die Landmesser Gernandt für die Spezialkommission I in Cassel, Krafft 2r für die Spezialkommission II in Cassel, Lavies für die Spezialkommission in Arolsen, Peter für die Spezialkommission in Carlshafen, Forsthoff für die Spezialkommission in Fulda, Schlemmer 3r für die Spezialkommission in Hanau, Heinemann und Rausch für die Spezialkommission in Hersfeld, Ostermayer und Schandua für die Spezialkommission in Rotenburg a/F., Beyreiß für die Spezialkommission in Schmalkalden.

Versetzt: der Strafanstalt-Sekretair Apitz in Cassel als Inspektor an die Strafanstalt in Groß-Strehlitz.

Verliehen: dem Schlosser Hohmann in Niederkaufungen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtsdiener Spies in Naumburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold.

Pensionirt: der Forstmeister Kirchner in Schönstein vom 16. Juli d. J. ab,

der Domänen-Rentmeister, Domänenrath Hitzeroth in Rotenburg vom 1. Juli d. J. ab,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Körtge bei dem Amtsgericht in Hanau. Die Stelle wird nicht wieder besetzt,

der Schutzmann Gröger bei der Polizeiverwaltung in Fulda vom 1. September d. J. ab.

Gestorben: der Forstmeister Fraebel in Grebenstein.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 21. Juli 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2398 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 24. Juni 1897; und unter

Nr. 2399 die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des §. 80a. der Instruktion zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895.

Die Nummer 30 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2400 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 4. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 28 der Gesetz-Sammlung, welche vom 9. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9920 das Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897; unter

Nr. 9921 das Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897; und unter

Nr. 9922 das Gesetz, betreffend das Charitékrankenhaus und den Botanischen Garten in Berlin, vom 26. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

391. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Melsungen im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Melsungen, Adelshausen und Fahre werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Januar/Februar 1894 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Januar/Februar 1894 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Pfieffewiesen in Melsungen“ und hat ihren Sitz in Melsungen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Digitized by Google

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen, insoweit sie nicht Theilstücke des Auseinandersetzungsplanes der Zusammenlegungssache von Melsungen bilden und als solche deren Herstellung und Unterhaltung für die Dauer der Zusammenlegung der Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde untersteht, wodurch in keiner Weise die Befugnisse des Vorstandes über die Gesammtausführung der Anlage beeinträchtigt werden sollen, werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in vier Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem dreifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem vierfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese vier Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus

Digitized by Google

der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 0,25 Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt,

Digitized by Google

erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Pfieffewiesen in Melsungen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zu-

Digitized by Google

stimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. (I. C. 4051.)

Berlin am 23. Juni 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Auftrage. v. Friedberg.

392. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Packeten sind drei Zoll-Inhaltserklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Packet. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Magellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W. am 3. Juli 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamt.
In Vertretung: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

393. In der Provinz Hessen-Nassau sind der ordentliche Lehrer Dr. Christ und der Fachlehrer Zweifler, beide in Geisenheim, zu Sachverständigen behufs Untersuchung von Weinpflanzungen und Feststellung von Reblausinfektionen ernannt worden.

(Nr. 4005.) Cassel am 30. Juni 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

394. Zur Abhaltung der **Rektorats-Prüfung** haben wir Termin auf den 2. Dezember d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 2. September d. J. schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. Oktober 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 644 fl.). (S. 4600.)

Cassel am 12. Juli 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

395. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	6	96	2	59	2	15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	6	96	2	59	2	15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	6	43	2	10	2	10
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	43	2	10	2	10
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	53	2	—	1	94
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	53	2	—	1	94
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	53	2	—	1	94
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	6	83	2	89	2	45
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	45
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	6	83	2	89	2	45
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	6	83	2	89	2	45
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	03	4	07	3	13
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	03	4	07	3	13
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	03	4	07	3	13
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	36	2	89
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	25	2	10	2	10
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	25	2	10	2	10
18	" Marburg .	Marburg .	7	09	2	63	2	63
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	09	2	63	2	63
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	09	2	63	2	63
21	" Rotenburg .	Rotenburg .	7	35	3	15	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	84
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	51	3	36	2	52

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 5350.)

Cassel am 15. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

396. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. der Kommission der gegenwärtig in Dresden stattfindenden internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu

Digitized by Google

397. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Mai 1897. (A. II. 5865.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen. ℳ ₰	Roggen. ℳ ₰	Gerste. ℳ ₰	Hafer. ℳ ₰	Erbsen (gelbe) i. Kochen. ℳ ₰	Speise-Bohnen (weiße). ℳ ₰	Linsen. ℳ ₰	Eß-Kartoffeln. ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule. ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche. ℳ ₰	Schweinefleisch. ℳ ₰	Kalbfleisch. ℳ ₰	Hammelfleisch. ℳ ₰	Speck, (geräuchert). ℳ ₰	Eß-Butter. ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier. ℳ ₰
1	Cassel . . .	14 71	11 77	13 77	13 01	23 79	23 97	28 67	6 21	4 46	— —	5 78	116 —	1 45	1 15	1 50	1 10	1 20	1 35	2 30	2 91
2	Fritzlar . .	14 86	12 22	13 17	12 7-	20 —	26 —	28 —	6 —	3 89	— —	5 —	120 —	1 40	1 20	1 14	1 —	1 20	1 60	2 20	2 70
3	Fulda . .	15 17	13 —	14 —	12 37	22 —	33 —	32 —	5 —	4 70	4 10	6 —	100 —	1 32	1 06	1 35	— 95	1 06	1 70	2 06	2 85
4	Hanau . .	15 50	11 91	14 46	13 56	26 75	25 51	40 57	3 59	5 56	3 56	7 37	122 —	1 40	1 25	1 45	1 20	1 20	1 85	2 50	3 52
	+	17 84	12 88	15 85	14 54	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	17 —	13 —	13 —	13 50	32 —	25 —	32 —	5 —	5 50	4 —	6 —	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 40	3 —
6	Hofgeismar	12 75	11 25	16 —	12 85	29 —	31 —	31 —	6 —	4 30	3 —	4 65	87 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	2 10	2 80
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	13 50	19 —	26 —	28 —	6 —	5 —	— —	6 —	125 bzw. 105 —	1 35	1 15	1 20	1 10	1 35	1 50	2 10	3 —
8	Rotenburg	15 17	13 —	14 —	12 —	29 —	29 —	35 —	6 —	3 30	— —	4 —	120 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	2 70
	Summa .	122 16	99 65	112 40	103 54	201 54	219 48	255 24	43 80	36 71	14 66	44 80	1025 —	11 02	9 61	10 14	8 45	9 61	12 60	18 06	23 48
	+	17 84	12 88	15 85	14 54																
	Durchschnittsbetrag	15 27	12 46	14 05	12 94	25 19	27 44	31 91	5 48	4 59	3 67	5 60	113 89	1 38	1 20	1 27	1 06	1 20	1 58	2 26	2 94
	+	17 84	12 88	15 85	14 54																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen. ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen. ℳ ₰	Gersten-Graupe. ℳ ₰	Gersten-Grütze. ℳ ₰	Buchwaizengrütze. ℳ ₰	Hafergrütze. ℳ ₰	Hirse. ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer). ℳ ₰	Kaffee. Java-, mittlerer (roh). ℳ ₰	Kaffee. Java-, gelber (in gebrannten Bohnen). ℳ ₰	Speisesalz. ℳ ₰	Schweineschmalz. ℳ ₰
1	Cassel	— 27	— 23	— 35	— 30	— 35	— 34	— 33	— 50	2 58	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 23	— 19	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 40
3	Fulda	— 28	— 21	— 50	— 43	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 50
4	Hanau	— 34	— 27	— 47	— 38	— —	— 59	— 40	— 52	3 —	3 75	— 20	1 45
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 27	1 81	3 40	3 43	2 41	3 63	3 17	3 91½	22 88	27 93	1 60	11 65
	Durchschnittspreis .	— 28	— 23	— 43	— 43	— 48	— 52	— 40	— 49	2 86	3 49	— 20	1 46

Cassel am 8. Juni 1897. Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

---

der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen — Bildern, Bildhauerarbeiten, Photographien u. s. w. — auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben. Es sollen 100000 Loose zu je 1 Mk. ausgegeben und 4561 Gewinne im Gesammtwerthe von 50000 Mk. ausgesetzt werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 6944.)

Cassel am 8. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

398. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke, außer Rheinpfalz,

3) Württemberg: Sämmtliche Kreise,

4) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Karlsruhe, Mannheim,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Braunschweig, 8) Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, 9) Schwarzburg-Sondershausen, 10) Waldeck, 11) Elsaß-Lothringen. (A. III. 7271.)

Cassel am 12. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

399. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. — Nr. 4308 — genehmigt, daß zum Besten der Arbeiter-Colonie Wilhelmsdorf in den Jahren 1897 und 1898 je eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge auch bei den Einwohnern der Kreise Melsungen, Homberg, Eschwege und Witzenhausen durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Indem ich dies im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 10. März d. J. — abgedruckt Seite 61 des Amtsblattes von 1897 — zur Kenntniß bringe, ersuche ich die Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß den Sammlungen in den genannten Kreisen Hindernisse nicht in den Weg gelegt werden. (A. II. 7079.)

Cassel am 14. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

400. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet hat, allgemeine Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Hersfeld nach Treysa oder einen zwischen Neustadt und Treysa belegenen Punkte der Main-Weser-Bahn oder nach Ziegenhain zum Anschlusse an die Strecke Treysa-Malsfeld anzufertigen.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirkes Cassel sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 2389.) Cassel am 10. Juli 1897.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. Haussonville.

401. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 1sten d. M. genehmigt, daß der Casseler Bezirksverein des Preußischen Beamtenvereins zum Besten eines Töchter- und Heimstätten-Fonds im Laufe d. J. eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Vereins-Mitgliedern veranstalten bezw. zur Zeichnung von Beiträgen in die in Umlauf zu setzenden Sammellisten auffordern lassen darf. (A. II. 6842.)

Cassel am 7. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

402. An Stelle des verstorbenen Mitglieds der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede in Hanau, Oekonom Heinrich Jung daselbst, ist der Landwirth Theodor Göbels in Mainkur-Fechenheim zum Mitglied genannter Prüfungs-Kommission ernannt worden. (A. II. 6326.) Cassel am 30. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

403. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau, Emerentia, geb. von Germeten, in Grebenstein vom 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Benefizium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasialprorektors, Professor Dr. F. Münscher in Jauer erledigt und demnach der Stiftung gemäß der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualifizirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen.

Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen vier Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualifikation bei uns zu bewerben. (B. 8155.)

Cassel am 5. Juli 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

404. Von den Steuerstellen kann das im Finanzministerium angefertigte Sachregister zur amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Herstellungspreise von 25 Pfennigen für das Exemplar bezogen werden.

Der Preis der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen und mit Sachregister beträgt 1 Mk. 25 Pf. (Nr. 6742.)

Cassel am 9. Juli 1897.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

405. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Herbst-Prüfung 1897 der 20. September festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten August d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

Digitized by Google

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein vom Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 678.)

Cassel am 18. Juni 1897.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Erledigte Stellen.

406. Die Schulstelle in Höf und Haid ist vakant geworden. Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung jährlich 950 Mark.

Die anderweite Bemessung des Stelleneinkommens bleibt vorbehalten.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Flieden, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. (J. I. Nr. 8096.) Fulda am 13. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrath.

407. Die erledigte dritte Schulstelle — Lehrerinstelle — in Großenlüder ist zu besetzen.

Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung jährlich 800 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind binnen 14 Tagen dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Kaplan von Keitz in Großenlüder, oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen.

Ich weise noch darauf hin, daß bei Besetzung der obenbezeichneten Stelle nur solche Lehrerinnen berücksichtigt werden, die befähigt sind, den weiblichen Handarbeitsunterricht gründlich zu ertheilen. (J. I. Nr. 8044.)

Fulda am 13. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
Steffens, Landrath.

408. Die Stelle des Kontroleurs der städtischen Sparkasse soll neu besetzt werden. Gehalt 1200 Mk. jährlich. Caution 3000 Mk. Meldungen mit Zeugniß-Abschriften sind bis zum 25. d. Mts. an mich einzureichen. (J.-Nr. 722.)

Gudensberg am 12. Juli 1897.

Der Bürgermeister. Kleim.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Gölner zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Wedemeyer, Hornthal, Amelung, Prins und Obst zu Referendaren,

der Rechtskandidat Bauer zum Referendar,

der Pfarrer Heßler in Oberlistingen zum Pfarrer in Philippsthal, Inspektur Hersfeld, vom 28. Oktober 1897 an.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Thelen in Sontra in den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln,

der Vermessungs-Revisor Woermann aus dem geodätisch-technischen Büreau der Generalkommission in Cassel unter Ernennung zum Oberlandmesser an die Spezialkommission Eschwege, Oberlandmesser Lohnes in Frankenberg als Stellvertreter des Vermessungs-Inspektors an die Generalkommission in Königsberg i/Pr., Oberlandmesser Klose in Eschwege und Landmesser Feißel ebendaselbst in das geodätisch-technische Büreau der Generalkommission in Cassel, die Landmesser Boelkner von Hersfeld in den Geschäftsbezirk der Generalkommission in Königsberg i/P., Schmidt von Rotenburg a/F. in den Geschäftsbezirk der Generalkommission in Düsseldorf, Klingelhöfer von Schmalkalden nach Witzenhausen, Schmitz von Nieder-Wildungen nach Fulda, der Spezialkommissions-Sekretär Friedrich von der Spezialkommission I in Cassel unter Belassung in seiner Stelle als Spezialkommissions-Sekretär als Hülfsarbeiter zur Generalkommission in Cassel, der Spezialkommissions-Sekretär Grunwald von Witzenhausen an die Spezialkommission I. in Cassel und der Generalkommissions-Kanzlist Hunold von Cassel nach Königsberg i/P.,

der Gerichtsdiener Oetzel in Schenklengsfeld an das Amtsgericht in Schlüchtern.

Entlassen: der Schutzmann Hamacher bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel auf Antrag.

Berichtigung. In dem Plan über die Neu-Eintheilung der Forstrathbezirke im Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1897 ab (Seite 145 Nr. 373 des Amtsblatts) muß es in der letzten Spalte oben nicht Gußig, sondern Cusig, Reg.- und Forstrath, heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juli 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 16. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2401 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 7. Juli 1897; unter

Nr. 2402 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen, vom 12. Juli 1897; und unter

Nr. 2403 die Bekanntmachung, betreffend die Aichung von selbstthätigen Registrierwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen, vom 2. Juli 1897.

Die Nummer 32 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 17. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2404 die Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen dem zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden, vom 9. Juli 1897; und unter

Nr. 2405 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892, vom 13. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung, welche vom 17. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9923 das Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 9. Juli 1886 und vom 6. Juli 1888, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Wasserstraßen, vom 26. Juni 1897; und unter

Nr. 9924 die Verordnung, betreffend die Kaution des Hafenmeisters in Saßnitz, vom 16. Juni 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

409. Die Portugiesische Postverwaltung hat den zeitweilig eingestellten Postanweisungsdienst nach Deutschland wieder aufgenommen. In Verbindung hiermit können auch Postaufträge zur Geldeinziehung nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) durch die Deutschen Postanstalten wieder vermittelt werden.

Berlin W. am 16. Juli 1897.

Reichs-Postamts, 1. Abtheilung. Fritsch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

410. Die Herren Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe haben im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler mittels Erlasses vom 30. v. Mts. den Königlichen Regierungs-Assessor von Goerschen in Cassel für die Dauer seines Hauptamtes in Cassel widerruflich zum stellvertretenden Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Hessen-Nassau bestellt. (Nr. 4320.)

Cassel am 9. Juli 1897.

Der Ober-Präsident. J. V.: Poten.

411. Zur Abhaltung der Prüfung der **Lehrer an Mittelschulen** haben wir Termin auf den 26. November d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 26. August d. J. schriftlich bei **uns** zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer durch Vermittelung ihrer Herren Kreis-Schulinspektoren.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Prüflings im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein Attest über normalen Gesundheitszustand, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oktober

Digitized by Google

1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, S. 640 fl.). (S. 4599.)

Cassel am 12. Juli 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

412. Nachstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. (Nr. 7247.)

Cassel am 24. Juli 1897.

Der Königliche Provinzial-Steuer-Direktor.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. Juni d. J. den Vorschriften, nach denen die Kontingentirung der Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903 zu erfolgen hat, seine Zustimmung ertheilt.

Nach diesen Vorschriften ist eine Neuveranlagung zum Kontingent zulässig:

a. für die vor dem 1. Oktober 1897 entstandenen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche bisher ein endgültiges besonderes Kontingent nicht besaßen, sofern sie am 30. September 1897 in betriebsfähigem Zustande sich befunden haben,

b. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der abgelaufenen vier Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,

c. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden vier Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind, oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,

d. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Kontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Neuveranlagung ist — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — ein Antrag seitens des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich, welcher nur dann berücksichtigt werden darf, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober 1897 schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt worden ist.

Besitzer von Abfindungsbrennereien können die Anträge außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklären.

Die Anträge auf Neuveranlagung können bis zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens über die Neuveranlagung zurückgenommen werden.

Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbtreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

413. Nachstehend wird das Verzeichniß der preußisch-russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, die bei der Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 (Amtsblatt Seite 98) in Betracht kommen, veröffentlicht. (A. I. 4703.)

Cassel am 14. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. Wirkl. Geh Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahmeort.	Russischer Uebernahmeort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Nimmersatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Bajohren.	Kretingen.	Polizeimeister in Kretingen.	Kreischef in Telscha.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Laugallen.	Garsden (Gorjdy).	Polizeimeister in Garsden.	Kreischef in Telscha.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Kolletzischken.	Nowie Miasto (Alexandrowskoje).	Grenzkommissar in Nowie Miasto (Alexandrowskoje).	Kreischef.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahme-ort.	Russischer Uebernahme-ort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Laugszargen.	Plekischki bei Tauroggen.	Der Grenzkommissar in Plekischki.	Kreischef in Rossieny.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Ragnit.	Der Amtsvorsteher in Schmallening-ken.	Schmallening-ken.	Posventy bei Jurburg.	Der Grenzkommissar in Posventy.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Pillkallen.	Der Bürgermeister in Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislawowo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Stallupönen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.	Eydtkuhnen.	Wirballen (Wierzbolowo).	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Oletzko.	Der Amtsvorsteher in Mierunsken.	Mierunsken.	Filipowo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Amtsvorsteher in Chymochen.	Groß-Chymochen.	Raczki (Ratschkow).	Der Verweser der Zollbarriere in Raczki.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Amtsvorsteher in Stroßnen.	Borczymen.	Reszki (Reschkow).	Der Verweser der Zollbarriere in Reszki.	Kreischef in Augustowo.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Grajewo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Johannisburg	Der Amtsvorsteher in Dlottowen.	Dlottowen.	Wincenta (Vincenty).	Der Grenzkommissar in Wincenta.	Kreischef in Kolno.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Amtsvorsteher in Friedrichshoff.	Friedrichshoff	Dombrowa.	Die Gemeinde-Vorsteher.	Kreischef in Ostrolenka.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Onilenietz.	Chorzellen.	Der Beamte der Feldpolizei in Chorzellen.	Kreischef.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Camerau.	Janow.	Der Beamte der Feldpolizei in Janow.	Kreischef.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.	Illowo.	Mlawa.	Der Beamte der Feldpolizei in Mlawa.	Kreischef in Mlawa.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahme-ort.	Russischer Uebernahme-ort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Lautenburg.	Neu-Zielun.	Zielun.	Der Beamte der Feldpolizei in Zielun.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Gorzno.	Gorzno.	Karw (Karwaez).	Der Woyt in Karw.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Strasburg.	Pissakrug.	Osiek.	Der Beamte der Feldpolizei in Osiek.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung in Gollub.	Gollub.	Dobrzyn.	Der Beamte der Feldpolizei in Dobrzyn.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher in Leibitsch.	Leibitsch.	Lubitsch.	Der Beamte der Feldpolizei in Lubitsch.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Grenzkommissar in Thorn.	Thorn.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der als Uebernahme-Kommissar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher in Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Bromberg.	Der Landrath des Kreises Inowrazlaw.	Der als Uebernahme-Kommissar fungirende Eisenbahnstationsvorsteher in Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo	Kreischef.	Kreischef.
Posen.	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Das Polizeidistriktsamt in Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupce.	Kreischef.	Kreischef in Slupce.
Posen.	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Borzykowo.	Peysern.	Der Grenzkommissar in Peysern.	Kreischef.
Posen.	Der Landrath des Kreises Pleschen.	Der Landrath des Kreises Pleschen.	Boguslaw.	Grodsin (Grodziszko).	Der Grenzkommissar in Grodsin.	Kreischef in Kalisch.

Digitized by Google

Regierungs-Bezirk.	Preußische Grenzbehörde.	Ausführende preußische Behörde.	Preußischer Uebernahme-ort.	Russischer Uebernahme-ort.	Ausführende russische Behörde.	Russische Grenzbehörde.
Posen.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Der Vorsteher des Hauptzollamts Skalmierzyce.	Skalmierzyce.	Szczypiorno.	Der Grenzkommissar in Szczypiorno.	Kreischef in Kalisch.
Posen.	Der Landrath des Kreises Kempen.	Das Polizeidistriktsamt in Podsamtsche.	Podsamtsche.	Wieruszow.	Kreischef.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvorsteher in Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.	Gola.	Der Woyt zu Dzetrzkowice.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung in Landsberg.	Landsberg.	Praschka.	Kreischef.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Preußisch Herby.	Herby (noch nicht eröffnet).	Kreischef.	Kreischef in Czenstochau.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Kattowitz.	Die Polizeiverwaltung in Kattowitz.	Kattowitz.	Sosnowice.	Kreischef.	Kreischef.

414. Genehmigungs-Urkunde. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Kleinschmalkalden nach Brotterode für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages des Kreises Schmalkalden vom 12. November 1896 und vom 17. Juni 1897 wird dem Kreise Schmalkalden auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion in Erfurt vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt.

§. 1. Die Bahn ist nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungs-Vermerke vom 14. April 1897 versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in dem einzuleitenden Enteignungsverfahren angeordnet werden sollten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Construktion nicht abgewichen werden.

§. 2. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§. 3. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 4. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in §. 5 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Digitized by Google

§. 5. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Soweit die Geleise sich auf öffentlichen Wegen befinden, darf die größte Geschwindigkeit nur 20 km in der Stunde betragen; es bleibt aber vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen vorzusehen.

Der Fahrplan und ein Stück der Betriebs-Ordnung ist der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 6. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer 5 Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 7. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die für die amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Schmalkalden dienende Zeitung, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 8. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reingewinn des Unternehmers mit Sicherheit ersehen werden kann.

Die Bildung eines Erneuerungsfonds erfolgt nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses vom 12. November 1896. Ueber die Höhe des Erneuerungsfonds bleibt Bestimmung vorbehalten.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit ꝛc. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 9. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des eben genannten Gesetzes ergangenen Ausführungs-Anweisung Anwendung.

Weitere Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten. (A. II. 7061.)

Cassel am 12. Juli 1897.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

415. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau, Emerentia, geb. von Germeten, in Grebenstein vom 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Benefizium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasialprorektors, Professor Dr. F. Münscher in Jauer erledigt und demnach der Stiftung gemäß der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualifizirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen.

Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen vier Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualifikation bei uns zu bewerben. (B. 8155.)

Cassel am 5. Juli 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

416. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird der Anfang der diesjährigen Jagd auf Rebhühner, Haselwild und Wachteln auf den 24sten August 1897, auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf den 15. September 1897 festgesetzt. (B. A. 2460.)

Cassel am 12. Juli 1897.

Der Bezirksausschuß in Cassel.

417. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinde Spieskappel, Amtsgerichts Ziegenhain des Kreises Ziegenhain im amtlichen Verkehr fernerhin mit dem jetzt üblichen Namen „Spieskappel mit Ebersdorf" zu bezeichnen ist. (A. I. 5365.) Cassel am 17. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

418. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1897/98 ist erschienen und wird den Interessenten auf Wunsch durch die Universitäts-Kanzlei kostenlos zugeschickt werden. (A. I. 5471.)

Cassel am 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

419. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 25. September 1897 statt. Meldungen zu derselben sind bis zum 28. August d. J. unter Beifügung des Geburtsscheins, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung und einer Erklärung, daß sich der Meldende noch nicht der Prüfung erfolglos unterzogen, anderenfalls unter Nachweis über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach der Prüfung und unter Einsendung der Prüfungsgebühren im Betrage von 10 Mark portofrei an den Unterzeichneten zu richten.

Hanau am 14. Juli 1897.

Der Königliche Kreisthierarzt. Collmann.

420. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juni 1897. (A. II. 6932.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Kreuz.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Rumpfe.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: Ei kostet 1 Stück (60 Stück Eier).
1	Cassel . . .	14 51	11 57	13 96	13 26	23 56	23 99	28 44	6 —	4 1	— —	4 93	116 —	1 45	1 25	1 50	1 15	1 28	1 35	2 15	3 04
2	Fritzlar . .	14 31	11 63	12 50	12 14	20 —	26 —	28 —	5 67	3 70	— —	3 80	120 —	1 40	1 20	1 20	1 10	1 20	1 60	2 20	3 —
3	Fulda . .	15 —	13 —	14 —	12 50	22 —	33 —	32 —	5 —	4 65	4 —	5 50	100 —	1 32	1 08	1 35	— 95	1 06	1 65	1 99	3 34
4	Hanau . .	15 14	11 85	14 80	14 17	26 56	25 50	40 83	4 1·	5 60	3 42	7 21	122 —	1 40	1 25	1 45	1 23	1 23	1 85	2 18	3 92
	+	17 69	12 38	15 78	14 28	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	17 —	13 —	13 —	13 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 50	4 —	4 50	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 40	3 —
6	Hofgeismar	12 50	11 25	16 —	13 50	29 —	31 —	31 —	6 —	3 60	3 —	3 60	87 —	1 20	1 20	1 10	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	13 50	19 —	26 —	28 —	7 —	5 —	— —	5 —	130 bzw. 110. —	1 40	1 20	1 20	1 10	1 35	1 50	1 90	3 —
8	Rotenburg	16 —	14 —	14 —	14 —	20 —	29 —	35 —	6 —	5 —	— —	6 —	120 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 10	3 —
	Summa .	121 76	99 80	112 26	106 37	201 12	219 49	255 27	44 85	37 15	14 42	40 54	1035 —	11 07	9 78	10 20	8 63	9 72	12 55	17 12	25 30
	+	17 69	12 38	15 78	14 28																
	Durchschnittsbetrag	15 22	12 48	14 03	13 30	25 14	27 43	31 91	5 61	4 64	3 61	5 07	115 —	1 38	1 22	1 28	1 08	1 22	1 57	2 18	3 16
	+	17 69	12 38	15 78	14 28																

+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
1	Cassel	— 26	— 22	— 34	— 29	— 35	— 34	— 32	— 50	2 50	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 23	— 19	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 28	— 21	— 50	— 43	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 98	— 20	1 40
4	Hanau	— 34	— 27	— 45	— 37	— —	— 58	— 37	— 40	2 95	3 70	— 20	1 45
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 26	1 80	3 37	3 41	2 41	3 62	3 13	3 88½	22 75	27 88	1 60	11 65
	Durchschnittspreis .	— 28	— 23	— 42	— 43	— 48	— 52	— 39	— 49	2 84	3 49	— 20	1 46

Cassel am 9. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

421. Gesucht: 1) für sofort ein Bureaugehülfe für das landräthliche Bureau, 2) für 1. September ein Bureaugehülfe für das Kreisausschuß-Bureau und später daneben zur Besorgung der Geschäfte eines Kreisvollziehungsbeamten.

Gehalt nach näherer Vereinbarung. Nur Bewerber mit guten Zeugnissen wollen sich melden.

Hünfeld am 19. Juli 1897.

Landrathsamt Hünfeld.

422. Die Schulstelle in Schorbach, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1 000 Mk.

einschließlich Feuerungsvergütung verbunden ist, ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1. August d. J. ab neu zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Gleim in Neukirchen, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. I. Nr. 7485.)

Ziegenhain am 24. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

423. Einen tüchtigen zuverlässigen Kreiskassengehülfen, der seiner Militärpflicht genügt hat, oder davon befreit ist, sucht Königliche Kreiskasse Schlüchtern. Eintritt am 1. Oktober 1897.

424. Ein tüchtiger Gehülfe wird zum 1. September 1897 für die Königliche Forstkasse in Treysa gesucht. Bewerber wollen sich beim Rendanten Israel daselbst unter Beifügung der Zeugnisse melden.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Waentig zum außerordentlichen Professor,

der Strommeister-Anwärter Meier zum Strommeister in Beckerhagen,

der Kanzlist Oetzel bei der Landeskreditkasse zum Registratur-Assistenten,

der Kanzlei-Hülfsarbeiter Kimm bei der Landes-Direktion zum Kanzlisten,

der Waldwärter Köring in Lehnhausen zum Unterförster der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina,

der Kaufmann L. Erlanger in Marburg zum Mitgliede des israelitischen Vorsteheramts daselbst,

der Königliche Rechnungsrath a. D. Salomon Hörter in Cassel zum Mitgliede des israelitischen Vorsteheramts daselbst.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor v. Loesen der Regierung in Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Kupferschläger in Zierenberg auf die Amtsdauer von acht Jahren.

Pensionirt: der Sekretar Kern bei der Landeskreditkasse und der Kanzlist Frühauf bei der Landes-Direktion.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 4. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

425. Der unter der Firma: „Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank" in München domizilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des gemäß den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 abgeänderten Statutes, vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin am 13. Juli 1897.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage. Haase.

Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank in München. (I. A. 6399.)

426. Anweisung zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 459).

Digitized by Google

Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§. 135 bis 139 und des §. 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird Folgendes bestimmt:

I. Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel in großer Zahl hergestellt werden. Um eine Herstellung „im Großen" handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II. Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im §. 5 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III. Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V. dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B. und C. führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziffer 1 am Schlusse hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion".

In dem Formular B. kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C. von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a. und b. des Formulars B. und 10, Unterspalte zu §. 139a, des Formulars C. sind nicht zu benutzen.

IV. Jeder Arbeitgeber, der die in §. 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§. 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der untenstehenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter litt. G. der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnentsprechend Anwendung. (B. 6849.)

Berlin am 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Brefeld.

Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. — Auszug aus der Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 459).

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung, sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§. 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§. 8 der Verordnung).

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden (§. 2 a. a. O.).

II. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§. 2 a. a. O.).

III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§. 5 a. a. O.).

IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes sowohl der Arbeitszeit als auch der Pausen ausgehängt sein (§. 5 a. a. O.).

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern (§. 3 a. a. O.).

Digitized by Google

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§. 4 Abs. 1 a. a. O.).

VI. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen Arbeitern unter 16 Jahren mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige oder Mittags eine ein und einhalbstündige Pause (§. 3 Abs. 1 a. a. O.).

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§. 3 Abs. 2 a. a. O.).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§. 3 Abs. 3 a. a. O.).

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 5 Abs. 2 a. a. O.).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

427. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorstande des Vereins „Wiesbadener Damenhelm Auguste Viktoria-Stift" die Erlaubniß ertheilt, eine öffentliche Verloosung von Werthgegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mark — in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover, Sachsen, Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben. (Nr. 4543.)

Cassel am 20. Juli 1897.

Der Ober-Präsident. J. V.: Poten.

Wird veröffentlicht. Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 7544.)

Cassel am 27. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

428. Der Pferdebahn-Gesellschaft Cassel-Wolfsanger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cassel, ist die nachstehende Genehmigungsurkunde ertheilt worden.

Genehmigungsurkunde.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten Pferdebahn auf der Strecke vom Altmarkt durch die Fischgasse über den Töpfermarkt durch die Zeughausstraße, Weserstraße, Wolfsangerstraße, Wolfsangerlandstraße, den Verbindungsweg, die Wolfsangerdorfstraße bis zum Bad Wolfsanger, wird der Pferdebahn-Gesellschaft Cassel-Wolfsanger, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cassel, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten Juli 1892 vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1947 unter nachstehenden Bedingungen vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung im Regierungs-Amtsblatt, die Genehmigung ertheilt.

§. 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen.

Danach soll die Entfernung von der Geleismitte bis zur Bordkante des Bürgersteiges im Allgemeinen 1,30 m und die Mindestentfernung 1,20 m betragen. Die Betriebswagen dürfen in den breitesten Ausladungen einschließlich der Trittbretter nicht über 2 m breit sein.

Die zwischen Station 23—26 auf Plangrenzen anzulegenden beiden Durchlässe, sowie die bei Station 29.9 und 31.5 vorgesehenen Röhrendurchlasse müssen eine Weite von 0,50 m erhalten. Die Rampen für den Fußgänger-Verkehr, welche zu den an der Südseite des Weges zwischen Station 30—35 belegenen Plänen 347—349, 450—454 führen, müssen erhalten bleiben. Wegen der Höhe der Pflasterung der Böschungen und Rampenanlagen hier bleibt Bestimmung vorbehalten.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Einrichtung nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen 9 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungsamtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel den Betrag von 7500 Mark,

Digitized by Google

buchstäblich Siebentausend fünfhundert Mark in Baar oder in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zum Haftgelde etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, dieselben können jedoch von der unterzeichneten Behörde einbehalten werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

§. 2. Für die Benutzung öffentlicher Wege sind neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegebau- und Unterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen einschließlich der in §. 18 des Vertrages mit der Stadt Cassel wegen Ueberganges des Unternehmens auf die Stadt Cassel maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung (§. 6 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892), sowie für die sonst der Stadtgemeinde Cassel gegenüber in dem Vertrage mit dieser übernommenen Verpflichtungen ist das nach §. 1 dieser Genehmigungsurkunde hinterlegte Haftgeld mitverhaftet, und stehen der Stadt Cassel die gleichen Rechte an dem Haftgeld zu wie der Genehmigungsbehörde.

§. 3. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Die Unternehmerin hat ferner die durch die nothwendigen Aenderungen an der Reichstelegraphenlinie entstehenden Kosten der Reichs-Telegraphenverwaltung zu erstatten.

§. 4. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

§. 5. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten. Die Pflichten der Unternehmerin im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste werden durch besondere Polizei-Verordnung näher festgestellt.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mk. (buchstäblich Fünfzig Mark) für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebs verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke gelten die von ihr in Gemäßheit des §. 1 vorliegender Genehmigungsurkunde hinterlegten Effekten oder Baarbeträge nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen mit zum Pfande bestellt. Sofern das Haftgeld während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dasselbe alsbald entsprechend zu ergänzen.

§. 6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 7. Alle im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Bediensteten (Schaffner, Controlleure, Kutscher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Auch ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der Angestellten Auskunft zu geben.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Die Unternehmerin hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihr zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 9. Die Einrichtung des Fahrplanes wird für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen der Unter-

Digitized by Google

nehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 10 Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens 3 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen im Stadtkreise und im Landkreise Cassel bestimmt sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen sind besondere kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welcher das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, welcher von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist.

§. 13. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Postverwaltng finden die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 Anwendung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

§. 14. Die Veröffentlichung dieser Genehmigung erfolgt erst, nachdem der genehmigenden Behörde die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist.

Die Zeit der Eintragung wird von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungsurkunde vermerkt und in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben.

Cassel am 17. Juni 1897.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Die Pferdebahn-Gesellschaft Cassel-Wolfsanger — Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cassel — ist am 5. Juli 1897 unter Nr. 2113 der Firmenakte Blatt 33 in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts in Cassel eingetragen worden. (A. II. 7534.) Cassel am 23. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

429. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18ten d. M. der Technischen Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubniß ertheilt, in Gemeinschaft mit dem dortigen Vereine für Hindernißrennen für die noch nicht zur Ziehung gebrachten restlichen 1 000 000 Mark der Berliner Pferdelotterie eine öffentliche Verloosung von Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose im Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es werden 333 330 Loose à 3 Mark ausgegeben und zwar in 5 Serien zu je 66 666 Loosen, wobei es jedoch den Veranstaltern der Lotterie gestattet sein soll, einen Theil der Serien mit je 200 000 Loosen à 1 Mk. auszugeben.

Die Ziehungen der 5 Serien müssen bis zum 1. Februar 1901 beendet sein. (A. II. 7587)

Cassel am 27. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

430. Der §. 2 des Gesellschafts-Statuts des Bayrischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München, ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai d. J. wie folgt abgeändert worden:

„Der Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:

1) Versicherung zu leisten gegen die Transport-Gefahren zu Wasser und zu Lande,
2) Rück- und Mitversicherung für alle Versicherungszweige zu leisten."

Diese Statutenänderung hat der Preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe genehmigt, daß die Erlaubniß der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen, welche nebst einem Auszuge aus dem Gesellschafts-Statute in Stück 23 Seite 102 dieses Amtsblattes vom 3. Juni 1891 abgedruckt ist, auf das Transportversicherungsgeschäft beschränkt bleibt.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen H. & C. Matthias in Berlin (SW. Kochstraße Nr. 54a.) ihre Firma in Kindt & Comp. abgeändert haben. (A. II. 7460.) Cassel am 26. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

431. Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1897/98.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, I. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikulturchemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen

Digitized by Google

von Pflanzen, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Versu. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstructions-Uebungen; Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, I. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Professor Dr. Delbrück mit Professor Dr. Saare und Professor Dr. Wittelshöfer: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium und in den Versuchsfabriken. — Privatdozent, Prof. Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzen-pathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. Schiemenz: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath, Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Prof. Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Wasserbau. (Wasserbautechnisches Seminar). Brückenbau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. October, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. October 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin am 25. Juni 1897.

Der Rektor der Kgl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Fleischer.

432. Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. — Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober 1897. — Von den für das Winter-Semester 1897.98 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch- und Mastviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Ueber Züchtung der Kultur-

Digitized by Google

pflanzen: Dr. Holdefleiß. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivstem Landwirthschaftsbetriebe: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath von Mendel. — Grundzüge der Thier-Anatomie und -Physiologie: Professor Dr. Pütz. — Die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Professor Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage und Wiesenbau, verbunden mit Uebungen im Entwerfen): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine theorethische und physikalische Chemie: Professor Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Theoretische Physik: Derselbe. — Angewandte Mechanik: Prof. Dr. Lorenz. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Professor Dr. Luedecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Professor Dr. Kraus. — Botanisches Colloqnium: Derselbe. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Kapitel der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Nützliche Thiere: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquim: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Professor Dr. Bernstein. — Nationalökonomie 1. theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Professor Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Professor Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath Professor Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Professor Dr. Dorn — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und Physiologische Praktika: Prof. Dr. Kraus. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Professor Dr. Zopf. — Demonstration in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Professor Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen im Hausthiergarten des landwirthschaftlichen Instituts: Professor Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen für Molkereiwesen: Derselbe. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S. im Juli 1897.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

433. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Hessen-Nassau". — Gemäß §. 23 des Statuts unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungs-Abschluß für 1896 veröffentlicht. (V. A. I. Nr. 1912.) Cassel am 12. Juli 1897.

Der Vorstand. J. V.: Dr. Schroeder.

Digitized by Google

434. Das Einlagebuch Nr. 11841 über 931 Mk. 50 Pf., lautend auf Salomon Nagel und Heinemann Flörsheim für die israelitische Gemeinde dahier, ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und der legitimirten Verliererin ein Duplikat-Buch ausgestellt wird.

Gudensberg am 21. Juli 1897.

Die Verwaltungs-Deputation der Sparkasse.

Kleim. Braun.

Erledigte Stellen.

435. An der evangelischen Schule in Wahlershausen ist eine Lehrerstelle mit dem regulativmäßigen Einkommen neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den Zeugnissen alsbald an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer von Lorentz in Kirchditmold, einsenden. (J. Nr. 8277.)

Cassel am 26. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Magnus, Reg.-Assessor.

436. An der evangelischen Volksschule in Wanfried ist in Folge der Versetzung des seitherigen Inhabers eine Schulstelle mit dem 1. August 1897 zur Erledigung gekommen und soll alsbald wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Pfarrer Bippart in Wanfried, einreichen.

Das Einkommen der Lehrer an der Volksschule in Wanfried ist regulativmäßig festgesetzt auf 1000 Mk. Anfangsgehalt und 200 Mark Miethsentschädigung bei definitiver Anstellung. Das Gehalt steigt von 5 zu 5 Jahren bis auf 1400 Mk., welche vom 31. Dienstjahre an gewährt werden. Provisorisch bestellte Lehrer beziehen 850 Mk. Gehalt und 90 Mk. Wohnungsgeld. (J. Nr. 9296.) Eschwege am 26. Juli 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

437. Einen tüchtigen zuverlässigen Kreiskassengehülfen, der seiner Militärpflicht genügt hat, oder davon befreit ist, sucht Königliche Kreiskasse Schlüchtern. Eintritt am 1. Oktober 1897.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Kotzenberg zum Amtsrichter in Burghaun,

der Rechtskandidat Daltrop zum Referendar,

der Pfarrgehülfe Wagner in Grebenstein vom 28. Oktober 1897 an zum Pfarrer in Oberlistingen,

der Bürgermeister Jäger in Herrenbreitungen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Herrenbreitungen,

der Lehrer Herbert in Oberndorf zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Oberndorf.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Berta in Soden auf die Amtsdauer von 8 Jahren.

Versetzt: die Amtsgerichtsräthe Führer in Eschwege und Stammler in Rosenthal an das Amtsgericht in Wiesbaden,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Althaus in Weyhers an das Amtsgericht in Hanau mit der Funktion als Kontrolleur der Gerichtskasse,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Diebel in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Melsungen,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Kramer in Frankenberg an das Amtsgericht in Fronhausen,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Eicke in Hanau an das Amtsgericht in Wächtersbach,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Ruthsatz in Wächtersbach an das Amtsgericht in Hanau,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Lahm in Fronhausen an das Amtsgericht in Frankenberg,

der Königliche Oberförster Heymach in Vöhl vom 1. Oktober 1897 ab auf die Oberförsterstelle Ehrsten mit dem Wohnsitze in Grebenstein.

Verliehen: dem praktischen Arzt Dr. Hartmann in Hanau, Leibarzt Seiner Hoheit des Landgrafen Friedrich Carl von Hessen, der Charakter als Sanitätsrath.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Schild in Hofgeismar.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Sekretär Jahrmärker in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß

für 1896.

Anmerkung.

Infolge neuerer Bestimmung des Reichsversicherungsamts hat eine anderweite Ordnung und Bezeichnung der Rechnungs-Kapitel und Titel, wie solche umseitig angegeben, stattgefunden. Da hiernach die die Werthpapier- ꝛc. Bestände nachweisenden Einnahme-Kapitel IV des Betriebsfonds und Kapitel IV des Reservefonds fortgefallen sind, so konnten auch die Ende 1895 verbleibenden Bestände an Werthpapieren ꝛc. in diesen Rechnungsabschluß nicht mit übertragen werden und hat daher nur eine Uebertragung der **Baar**bestände stattgefunden.

Digitized by Google

I. Betriebsfonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		ℳ	₰
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1895	276405	09
I.	Beitragsleistungen	3325764	59
II.	Zinsen	482553	48
III.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz .	1700	—
IV.	Zuschüsse aus dem Reservefonds . .	—	—
V.	Erstattungen von Rentenzahlungen .	933	35
VI.	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	13366	46
VII.	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen	3638975	77
	Summa . .	7739698	74

B. Ausgabe.

Kapitel.		ℳ	₰
I.	Renten:		
	Tit. 1. Invalidenrenten = 330788 ℳ 54 ₰		
	„ 2. Altersrenten = 377919 „ 71 „	708708	25
II.	Kapital-Abfindungen an Ausländer (§. 14 des Gesetzes)	—	—
III.	Kosten des Heilverfahrens (§. 12 des Gesetzes)	47311	43
IV.	Erstattung von Beiträgen (§§. 30 und 31 des Gesetzes)		
	Tit. 1. In Fällen der Verheirathung = 56485 ℳ 13 ₰		
	„ 2. In Todesfällen = 12189 „ 83 „	68674	96
V.	Verwaltungskosten	112185	58
VI.	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten . .	6868	47
VII.	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisions-Verfahrens	7208	83
VIII.	Kosten der Beitragserhebung und der Kontrolle	38547	81
IX.	Kosten der Rechtshülfe	14	50
X.	Ueberweisung an den Reservefonds .	350000	—
XI.	Andere nicht vorgesehene Ausgaben .	7	25
XII.	Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	6294923	20
	Summa .	7634450	28

Abschluß.

	ℳ	₰
Die Einnahme beträgt	7739698	74
Die Ausgabe beträgt	7634450	28
Bleibt Bestand .	105248	46

Digitized by Google

II. Reservefonds.

A. Einnahme.

Kapitel.		M	₰
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1895	6631	86
I.	Zinsen	36282	72
II.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz .	—	—
III.	Ueberweisungen an den Reservefonds .	350000	—
IV.	Sonstige Einnahmen	—	—
V.	Erlös für veräußerte Kapitalanlagen .	88	—
	Summa .	393002	58

B. Ausgabe.

Kapitel		M	₰
I.	Inanspruchnahme des Reservefonds (§. 21, Absatz 3 des Gesetzes) . .	—	—
II.	Sonstige Ausgaben	—	—
III.	Kosten der Erwerbung von Kapitalanlagen	392911	—
	Summa .	392911	—

Abschluß.

	M	₰
Die Einnahme beträgt	393002	58
Die Ausgabe beträgt	392911	—
Bleibt Bestand .	91	58

Digitized by Google

Vermögensübersicht.

	A. Activa.	I. Betriebsfonds. M	I. Betriebsfonds. ₰	II. Reservefonds. M	II. Reservefonds. ₰	Bemerkungen.
I.	Grundvermögen	192367	70	—	—	
II.	Mobiliar- und Inventargegenstände ꝛc. . . .	18750	—	—	—	
III.	Kapital-Vermögen:					
	1. In / angekauften Werthpapieren, angelegte Kapitalien (Ankaufspreis) und sonstige Kapitalanlagen	14706397	95	1420058	48	Der Nennwerth beträgt Spalte I Betriebsfonds: = 14779924 M 67 ₰. Spalte II Reservefonds: = 1431900 M
	2. Kassen-Bestand	104977	41	* 91	58	* ausschließlich des Betrags von 271 M 05 ₰ an unerledigten Vorschüssen.
	3. Einnahme-Rückstände	82	38	—	—	
	4. Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen .	29942	38	3738	08	
	Summa Activa . .	15052517	82	1423888	14	
	=	16476405	96			
	B. Passiva.					
	Nichts.					
	Mithin Vermögensbestand Ende 1896 . . .	16476405	96			

Cassel, den 12. Juli 1897.

Der Vorstand:

i. V.

Dr. Schroeder.

Druck von Weber & Weidemeyer in Cassel.

Digitized by Google

theil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages. Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand. Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht. Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, §§. 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwa tung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im §. 867 der Civil-Prozeß-Ordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§. 20. Kosten und Stempel. Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Rede stehenden Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Die vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für die A sführung von Hochbauten kommen auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. November 1885 III. 13805 für die

Digitized by Google

Lieferungen und Arbeiten zu Wasser- und Wegebauten der Staatsbauverwaltung mit nachstehenden Aenderungen zur Anwendung:

§. 1. Gegenstand des Vertrages. Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung. Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen ꝛc.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung. Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 13. Rechnungsaufstellung. Bezüglich der formellen

Digitized by Google

Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen Etwalge Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

Cassel am 9. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

183. Polizei-Verordnung. — Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§. 6,12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, erlassene Polizei-Verordnung vom 8. März 1875, betreffend die Belastung der Fuhrwerke im Kreise Rinteln (A. Bl. S. 110) wird aufgehoben.

Cassel am 15. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

184. Ich mache hiermit darauf aufmerksam, daß der Lieutenant a. D. Oskar Bruncow das in den Jahren 1881—84 herausgegebene Werk: „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" neu aufgelegt hat. Die erste Abtheilnng — Preußen — ist in zwei Großquartbänden bereits erschienen und zum Preise von 25 Mark vom Herausgeber — Berlin S. W. Gneisenauerstraße Nr. 27 — zu beziehen. Die zweite Abtheilung — Deutsches Reich außer Preußen — erscheint ebenfalls in zwei Bänden, kostet 20 Mark und wird im Juli d. J. vollständig vorliegen.

Cassel am 19. März 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

185. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1sten d. M. den Regierungs-Assessor Meinecke in Cassel zum zweiten Mitgliede des Bezirksausschusses in Cassel, unter Enthebung des Regierungsraths Freiherrn Schenk zu Schweinsberg von diesem Amte, auf Lebenszeit, und den Regierungsrath Freiherrn Schenk zu Schweinsberg zum Stellvertreter des ersten ernannten Mitgliedes dieser Behörde auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze derselben zu ernennen geruht.

Cassel am 15. März 1897.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

J. V.: Göbel.

Erledigte Stellen.

186. Zum sofortigen Antritt wird ein ausgebildeter und zuverlässiger Kanzleigehülfe beim hiesigen Amtsgericht gesucht. Meldungsgesuche mit Zeugnissen umgehend erbeten.

Wehhers am 11. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

187. Zum 1. Mai d. J. soll die neu gegründete dritte katholische Schulstelle in Niederklein mit einer geprüften Elementar-Lehrerin besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt 750 Mark (einschließlich der Feuerungsvergütung) neben freier Wohnung bezw. angemessener Miethsentschädigung.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. April d. J. dem Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Seipel in Niederklein, einzureichen.

Kirchhain am 19. März 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

188. Bei der hiesigen Kreisausschuß-Verwaltung ist eine zweite Büreaubeamtenstelle, mit welcher die Verwaltung der Kreiskommunalkasse verbunden ist, sofort zu besetzen.

Bewerber, welche in allen Zweigen der Verwaltung durchaus bewandert und bereits selbständig thätig gewesen, auch in der Kassenführung erfahren und 3000 Mark Kaution zu hinterlegen im Stande sind, wollen sich unter Vorlage eines Lebenslaufs und der Zeugnisse über ihre bisherige Thätigkeit baldigst melden.

Das pensionsfähige Anfangsgehalt beträgt 1500 Mark und steigt von 4 zu 4 Jahren um 300 Mark bis zum Höchstgehalt von 2700 Mark; außerdem werden 360 Mark Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

Die Anstellung erfolgt bei nachgewiesener Befähigung nach sechsmonatlicher Probezeit.

Hanau am 18. März 1897.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. v. Schenck.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Uebertragen: dem Ober-Postdirektionssekretär Friedrichs in Cassel die Kassirerstelle bei dem Postamte 6 in Düsseldorf,

dem Ober-Postdirektionssekretär Goudesroy in Cassel die Kassirerstelle bei dem Postamte in Colberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 11. August 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 33 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 27. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2406 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unter-Ems und ihrer Mündungen, vom 16. Oktober 1896.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 30 der Gesetz-Sammlung, welche vom 27. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9925 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unter-Ems und ihrer Mündungen, vom 16. Oktober 1896; unter

Nr. 9926 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenstein nach Marxgrün, vom 30. Januar 1897; und unter

Nr. 9927 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock, vom 4. Juni 1897.

Die Nummer 31 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9928 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1897, betreffend die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten; unter

Nr. 9929 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Niederfüllbach nach Roßach und von Ebersdorf nach Weidhausen, vom 28. Januar 1897; und unter

Nr. 9930 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Sankt Vith, Adenau, Boppard, Kastellaun, Cochem, Sankt Goar, Zell, Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Daun, Prüm, Saarburg, Trier, Wazweiler und Bitburg, vom 24. Juli 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

438. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Melsungen im Kreise Melsungen.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Melsungen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1895 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission in Cassel vom Jahre 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen am Kehrenbach im Kirchhöfer Grund in Melsungen“ und hat ihren Sitz in Melsungen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten

Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen, insoweit sie nicht Theilstücke des Auseinandersetzungsplanes der Zusammenlegungssache von Melsungen bilden und als solche deren Herstellung und Unterhaltung für die Dauer der Zusammenlegung der Aufsicht der Auseinandersetzungsbehörde untersteht, werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheiles werden dieselben in vier Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der vierten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem dreifachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem vierfachen Betrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese vier Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes

Digitized by Google

ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 0,25 Normalhektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

Digitized by Google

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern

Digitized by Google

oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen am Kehrenbach im Kirchhöfer Grund in Melsungen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. (I. C. 4692.)

Berlin am 10. Juli 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung. Sterneberg.

439. Zum Reichsgesetzblatt wird Mitte August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1896 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 2 Mk. 40 Pf. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungsamte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen. (Nr. 399 R. G. B.) Berlin W. am 29. Juli 1897.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.
In Vertretung: Bath.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

440. Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 7. d. Mts. wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Schmalkalden im Betrage von 550000 Mk. wird hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1872, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, veröffentlicht.

Cassel am 30. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Stadtrath in Schmalkalden am 7. Dezember 1896 unter an demselben Tage hinzugetretener Zustimmung des Bürger-Ausschusses beschlossen hat, die zur Tilgung älterer Schulden, sowie zur Ausführung gemeinnütziger Anlagen erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Stadtraths:

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 550000 Mk. in zwei Abtheilungen und zwar die erste zu 270000, die zweite zu 280000 Mk. ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Gesetz-Sammlung von 1833 Seite 75 und von 1867 Seite 1518) zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von 550000 Mk., in Buchstaben: „Fünfhundert fünfzig Tausend Mk.", welche in zwei Abtheilungen und zwar die erste zu 270000, die zweite zu 280000 Mk. in folgenden Abschnitten:

100 Stück à 2000 Mk. = 200000 Mk. (1. Abtheilung 50 Stück, 2. Abtheilung 50 Stück),
190 Stück à 1000 Mk. = 190000 Mk. (1. Abtheilung 90 Stück, 2. Abtheilung 100 Stück),
200 Stück à 500 Mk. = 100000 Mk. (1. Abtheilung 100 Stück, 2. Abtheilung 100 Stück),
300 Stück à 200 Mk. = 60000 Mk. (1. Abtheilung 150 Stück, 2. Abtheilung 150 Stück),
zusammen = 550000 Mk.,

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Auslooſung oder freihändigen Ankauf mit jährlich wenigstens Einem Prozent des ursprünglichen Kapitalbetrages jeder Abtheilung unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen dergestalt zu tilgen sind, daß die erstmalige Auslooſung sowie die Auszahlung des Nennwerthes der ausgelooſten Stücke bezüglich der ersten Abtheilung im Jahre 1899, bezüglich der zweiten Abtheilung im Jahre 1901 zu erfolgen hat, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gothenburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern" am 7. Juli 1897.

Wilhelm. R.

(Siegel.)

v. Miquel. Freiherr v. der Recke.

Digitized by Google

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtanleiheſcheine der Stadt Schmallalden im Betrage von 550000 Mk.

Provinz Heſſen-Naſſau. Regierungsbezirk Caſſel.

Anleiheſchein
der Stadt Schmalkalden.

Abtheilung . . . , Buchſtabe . . . , Nummer . . . .
über . . . . . Mk. Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 7. Juli 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Caſſel vom . . . . . 1897 Nr. . . . . Seite . . . . . und Geſetzſammlung für 1897 Seite . . . . . laufende Nr. . . . .).

Auf Grund des Beſchluſſes des Stadtrathes vom 7. Dezember 1896 und der zu demſelben unter dem gleichen Tage erfolgten Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes, wegen Aufnahme einer Schuld von 550000 Mk., in zwei Abtheilungen und zwar die erſte zu 270000, die zweite zu 280000 Mk. bekennt ſich der Stadtrath in Schmalkalden, Namens der Stadt, durch dieſe, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verſchreibung zu einer Darlehnsſchuld von . . . . . Mk., welche an die Stadtkaſſe baar gezahlt worden und mit 3½ Prozent jährlich zu verzinſen iſt.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 550000 Mk. erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelſt Verlooſung oder freihändigen Ankaufs der Anleiheſcheine der 1. Abtheilung von 270000 Mk. in den Jahren 1899 bis ſpäteſtens 1940 einſchließlich, der 2. Abtheilung von 280000 Mk. in den Jahren 1901 bis ſpäteſtens 1943 einſchließlich aus einem Tilgungsſtocke, welcher mit wenigſtens Einem Prozent des urſprünglichen Kapitalbetrages jeder Abtheilung jährlich unter Zuwachs der Zinſen von den getilgten Anleiheſcheinen gebildet wird.

Die Ausloosung geſchieht in dem Monat Juli jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch vom Jahre 1906 an das Recht vorbehalten, den Tilgungsſtock zu verſtärken oder auch ſämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleiheſcheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verſtärkte Tilgung erſparten Zinſen wachſen ebenfalls dem Tilgungsſtocke zu.

Die ausgelooſten, ſowie die gekündigten Anleiheſcheine werden unter Bezeichnung ihrer Abtheilung, Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht. Dieſe Bekanntmachung erfolgt ſpäteſtens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger“, oder dem an deſſen Stelle tretenden Blatt dem „Amtsblatt der Königlichen Regierung in Caſſel“, oder dem an deſſen Stelle tretenden Blatt, ſowie in einem der in Schmalkalden erſcheinenden Blätter, welche der Stadtrath wählt und durch den Deutſchen Reichs- und Preußiſchen Staatsanzeiger, gleich wie jede darin etwa eintretende Veränderung zur öffentlichen Kenntniß bringt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleiheſcheinen bewirkt worden iſt, wird dieſer unter Angabe des Betrages der angekauften Anleiheſcheine alsbald nach erfolgtem Ankauf in den vorſtehend bezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Bis zu dem Tage, wo ſolchergeſtalt das Kapital zurückzuzahlen iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juni und am 1. Dezember mit drei einhalb Prozent jährlich verzinſt. Die Auszahlung der Zinſen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsſcheine, bezw. dieſes Anleiheſcheines bei der Stadtkaſſe in Schmalkalden ſowie bei . . . . . .
. . . . . .
und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. (Anmerkung: In der Ausfertigung der Schuldverſchreibungen ſind zwei weitere Zahl- bezw. Empfangsſtellen zu bezeichnen).

An dem bei der Ausloosung bezw. Kündigung beſtimmten Kapital-Rückzahlungstage hört die Verzinſung der betreffenden Anleiheſcheine auf, inſofern nicht durch anderweitige verzinsliche Anlegung des nicht erhobenen Kapitals die Stadtverwaltung in den Stand geſetzt iſt, Depoſitalzinſen zu gewähren, deren Betrag die Stadtverwaltung allein beſtimmt.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverſchreibung ſind auch die dazu gehörigen Zinsſcheine der ſpäteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsſcheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, ſowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem ſie fällig geworden, nicht erhobenen Zinſen verjähren zu Gunſten der Stadtgemeinde Schmallalden.

Die Kapitalbeträge derjenigen ausgelooſten oder gekündigten Anleiheſcheine, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung vorgezeigt werden, werden bis zur Einlöſung reſp. bis zur vorerwähnten Verfallzeit entweder bei der ſtädtiſchen Sparkaſſe hier verzinslich angelegt oder derſelben als zinsfreies Depoſitum überwieſen.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverſchreibungen erfolgt nach Vorſchrift der §§ 838 u. ff. der Civilprozeßordnung für das Deutſche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgeſetzblatt Seite 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgeſetzes zur Deutſchen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Geſetzſammlung Seite 281).

Zinsſcheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch ſoll Demjenigen, welcher den Verluſt an Zinsſcheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfriſt bei dem Stadtrath in Schmallalden anmeldet und den ſtattgehabten Beſitz der Zinsſcheine durch Vorzeigung des Anleiheſcheines

Digitized by Google

oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit gegenwärtigem Anleiheschein sind halbjährliche Zinsscheine bis zum 1. Dezember 1906 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Schmalkalden, sowie bei den oben genannten weiteren Zahlstellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Schmalkalden mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Schmallalden am . . . . . .

Der Stadtrath.

(Stadtsiegel.) (Unterschriften.)

Eingetragen im Kontrolbuch Seite . . . . .

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Anmerkung: Die Unterschriften des Stadtrathes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, während die Unterschrift des Kontrolbeamten eigenhändig zu vollziehen ist.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Zinsschein

. . . . . Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Schmalkalden vom Jahre . . . . . , Abtheilung . . . . . , Buchstabe . . . . . , Nr. . . . . über . . . . . Mk. zu 3½ % Zinsen über . . . . . Mk. . . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . . . die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . . bis . . . . . mit . . . . . Mk. . . . Pf. bei der Stadtlasse dahier oder bei (folgen die Namen der zwei weiteren Zahlstellen).

Schmalkalden am . . . . . .

Der Stadtrath. Der Kontrolbeamte.

(Unterschriften.) (Stadtsiegel.) (Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Anweisung

zum Anleihescheine der Stadt Schmalkalden vom Jahre . . . . . , Abtheilung . . . . . , Buchstabe . . . . , Nr. . . . über . . . . . Mk.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . . bis . . . . . bei der Stadtkasse dahier oder bei (folgen die Namen der zwei weiteren Empfangsstellen), sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Schmalkalden am . . . . . .

Der Stadtrath. Der Kontrolbeamte.

(Unterschriften.) (Stadtsiegel.) (Unterschrift.)

Anmerkung: Die Unterschriften des Stadtrathes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein bezw. jede Anweisung mit der eigenhändigen Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.

Die Anweisung ist ferner zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachfolgender Art abzudrucken.

. . . . ter Zinsschein	. . . . ter Zinsschein
Anweisung.	

441. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des diesseitigen Regierungsbezirkes für das Jahr 1896 veröffentlicht. (A. IV. 5171.)

Cassel am 15. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

442. In Gemäßheit der Vorschrift im §§. 44 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges. Sammt. S. 152) ist der bei der Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte, etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1897/98, durch Bekanntmachung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 5. Juli c. in der Provinz Hessen-Nassau auf 89,8 Prozent des Grundsteuer-Reinertrags festgestellt worden. (C. I. D. 4134.)

Cassel am 27. Juli 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

443. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg ist auf Montag den 1. November 1897 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 8031.)

Cassel am 5. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

444. In Gemäßheit des §. 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Betrieb der Lokalbahn Jossa-Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1896/97 nicht erzielt ist. (K. A. I. Nr. 259/97.)

Frankfurt a/M. am 2. August 1897.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

445. Die Einlösung der am 1. September d. J. fällig werdenden Zinsabschnitte der Landeskreditkasse wird bei der Landeshauptkasse dahier vom 23. August d. J. an, sowie außerdem bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel erfolgen. (15311.)

Cassel am 5. August 1897.

Die Direktion der Landeskreditkasse. J. V.: Osius.

446. Das auf den Namen der verstorbenen Charlotte Heinz, geb. Lips, lautende Sparkassenbuch Nr. 43054 ist angeblich verbrannt, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 3. August 1897.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.

J. V.: Eisseugarthen.

Erledigte Stellen.

447. Die zweite evangelische Schulstelle in Bischhausen ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden und soll anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Reiß in Bischhausen, einreichen. (J. Nr. 9614.) Eschwege am 4. August 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

448. Die neugegründete dritte Schulstelle in Floh soll zum 15. Oktober d. J. besetzt werden. Das Grundgehalt für einen definitiv angestellten Lehrer einschließlich Feuerungsvergütung ist vorläufig auf 1000 Mark festgesetzt. Außerdem werden Alterszulagen von je 140 Mark und freie Wohnung oder 150 Mark Miethsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen drei Wochen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hahn in Floh, oder an mich einreichen. (J. I. Nr. 9673.)

Schmalkalden am 3. August 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Keudell, Regierungs-Assessor.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor von Kienitz zum Amtsrichter in Steinbach-Hallenberg,

der Postkassirer Pormann in Cassel zum Postinspektor,

der Postassistent Karst in Marburg (Bez. Cassel) zum Oberpostassistenten,

der Postassistent Sälzer in Niederhone zum Postverwalter,

der Telegraphenanwärter Sauerwein in Marburg (Bez. Cassel) zum Telegraphenassistenten,

der Kaufmann Mentel in Bergen zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Postsekretär Dreyer in Cassel die Vorsteherstelle des Postamts II. in Mewe,

dem praktischen Arzt Dr. Meyer hierselbst die Stelle eines Assistenten bei der hiesigen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffs.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Kiel in Bergheim der Kantortitel.

Verlegt: der Wohnsitz des Kreiswundarztes des Kreises Kirchhain von Amöneburg nach Schweinsberg.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Oppermann aus dem Justizdienst in Folge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Gestorben: der Kanzlist Wehner in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

A… …ezn… …Rec… …ssen …gen …s. …Bes…		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt).		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) des Deutschen Reiches.		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) Preußens.		Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	Anzahl davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder.		Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre.		Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres	
	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		43.		44.		45.		46.	47.	48.		49.		50.	
	—	457650	—	68500	—	8500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	349718	04	44300	—	22000	—	1	1	4000	—	646	79	12578	07
	—	571150	45	—	—	5900	—	—	—	—	—	—	—	3313	60
	—	1378518	49	112800	—	36400	—	1	1	4000	—	646	79	15891	67
	—	1875382	62	—	—	66200	—	—	—	—	—	—	—	110334	33
	—	8464428	62	251500	—	1593900	—	1	—	921	93	—	—	231648	23
	75	2101909	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43131	08
	—	3166387	45	—	—	331000	—	—	—	—	—	—	—	14292	38
	—	585271	99	—	—	62200	—	—	—	—	—	—	—	5852	43
	—	546685	11	—	—	41800	—	—	—	—	—	—	—	11280	41
1	—	1899175	52	—	—	94300	—	4	—	561	94	—	—	43636	33
	—	3460384	—	—	—	263100	—	—	—	—	—	—	—	45632	—
	—	1148100	17	—	—	74000	—	—	—	—	—	—	—	21963	09
	—	1089683	90	—	—	21100	—	—	—	—	—	—	—	18173	02
	—	1894409	93	16500	—	20300	—	—	—	—	—	—	—	16617	45
1	—	1834733	02	—	—	179300	—	53	7	20261	91	1035	—	20275	82
	—	2295688	32	140000	—	180500	—	—	—	—	—	—	—	65908	31
	91	3836013	20	—	—	171300	—	—	—	—	—	—	—	75148	37
	—	2697803	93	38000	—	119000	—	—	—	—	—	—	—	105117	81
3	66	36896056	86	446000	—	3218000	—	58	7	21745	78	1035	—	829011	06
	—	16181	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	469	26
	—	16181	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	469	26
3	66	36896056	86	446000	—	3218000	—	58	7	21745	78	1035	—	829011	06
	—	1378518	49	112800	—	36400	—	1	1	4000	—	646	79	15891	67
28	87	71422168	50	1756300	—	8293600	—	3	1	47862	50	—	—	800208	31
32	53	109712924	85	2315100	—	11548000	—	62	9	73608	28	1681	79	1645580	30

Digitized by Google

…elegt									Anzahl							
… ₰	in sonstigen Anlagen. ℳ	₰	zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 34 eingestellt). ℳ	₰	dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) des Deutschen Reiches. ℳ	₰	dabei in Schuldverschreibungen (Nennwerth) Preußens. ℳ	₰	der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen.	davon im Berichtsjahre erworben.	Hypothekarisch darauf (Spalte 46) haftende Sparkassengelder. ℳ	₰	Verlust an Zins, Kapital u. Kosten bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre. ℳ	₰	Betrag des baaren Kassenbestandes in allen Abtheilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres. ℳ	₰
	42.		43.		44.		45.		46.	47.	48.		49.		50.	
—	—	—	1641183	42	400	—	35400	—	1	1	28000	—	—	—	16612	96
36	—	—	1586033	51	200	—	24550	—	—	—	—	—	—	—	6438	38
—	—	—	1314589	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20819	79
—	—	—	7014771	—	—	—	1917800	—	—	—	—	—	—	—	3637	24
—	—	—	532084	—	—	—	16600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2543953	—	—	—	140000	—	—	—	—	—	—	—	54909	36
—	—	—	6264842	—	222000	—	1304000	—	—	—	—	—	—	—	11969	81
02	—	—	1300902	21	—	—	80900	—	—	—	—	—	—	—	46688	16
06	—	—	289129	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14145	44
—	—	—	3907443	—	—	—	85300	—	—	—	—	—	—	—	ab Überzahlung 12831	43
50	—	—	2652828	54	90000	—	1285000	—	—	—	—	—	—	—	13651	05
49	—	—	4246304	66	3000	—	530500	—	—	—	—	—	—	—	55417	65
—	378	31	1079978	43	3000	—	34200	—	1	—	600	—	—	—	15585	98
30	—	—	1000491	39	17000	—	19500	—	—	—	—	—	—	—	7379	35
27	—	—	4632760	54	20000	—	200900	—	—	—	—	—	—	—	117828	34
26	—	—	1306010	15	—	—	75800	—	—	—	—	—	—	—	29311	94
—	—	—	6095689	—	406000	—	1187000	—	—	—	—	—	—	—	68094	21
—	—	—	2511313	35	—	—	199100	—	—	—	—	—	—	—	11943	32
—	—	—	734659	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13419	52
30	5000	—	680061	62	23000	—	85600	—	—	—	—	—	—	—	12034	18
80	—	—	2732819	93	10000	—	81050	—	—	—	—	—	—	—	68042	77
—	—	—	564741	—	—	—	20100	—	1	—	19262	50	—	—	16002	27
84	—	—	3758896	32	676500	—	276000	—	—	—	—	—	—	—	81020	70
—	—	—	1238881	—	201000	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	6941	25
71	—	—	746924	97	—	—	40500	—	—	—	—	—	—	—	5240	34
52	1994	56	1186591	02	—	—	39000	—	—	—	—	—	—	—	2638	32
—	—	—	2425238	35	5000	—	190900	—	—	—	—	—	—	—	7995	03
—	—	—	343470	38	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	13085	48
—	—	—	597308	50	16000	—	25600	—	—	—	—	—	—	—	2779	02
—	—	—	545797	85	6000	—	10100	—	—	—	—	—	—	—	36822	27
—	—	—	933918	39	18000	—	81000	—	—	—	—	—	—	—	34798	95
—	—	—	885729	50	39000	—	92900	—	—	—	—	—	—	—	12587	30
34	—	—	1972476	04	200	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	8039	30
—	—	—	2154847	65	—	—	198300	—	—	—	—	—	—	—	2160	06
27	7372	87	71422168	50	1756300	—	8293600	—	3	1	47862	50	—	—	800208	31

B. Kirchspiels- ꝛc. Sparkassen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 18. August 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 34 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 31. Juli 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2407 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 29. Juli 1897; und unter

Nr. 2408 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Orientalischen Republik Uruguay, vom 31. Juli 1897.

Die Nummer 35 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 2. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2409 die Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Witwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten, vom 26sten Juli 1897; und unter

Nr. 2410 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 5. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2411 das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte, vom 26. Juli 1897.

Die Nummer 37 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2412 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung, welche vom 7. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9931 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung der Hypotheken-Aemter in Aachen und St. Wendel, vom 30. Juli 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

449. Durch den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 14. Juli d. J. ist der Art. 3 der zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (Ges. S. S. 65) für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassenen Instruktion vom 17. April 1837 (v. Kamptz Annalen XXI. S. 339) aufgehoben und der Art. 4 derselben durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und die Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden. (C. II. F/W. O. 3507.) Cassel am 4. August 1897.

Königliche Regierung. Haussonville.

450. Vom 1. Oktober d. J. ab scheidet die Oberförsterei Nentershausen aus dem Forstinspektionsbezirke Cassel-Eschwege aus und ist dieselbe dem Oberforstmeister Hintz als selbstständiger Inspektionsbezirk mit der Bezeichnung Cassel-Nentershausen übertragen worden. (C. II. F/O. 3508.)

Cassel am 7. August 1897.

Königliche Regierung.
Haussonville.

451. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Lebenspreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirke Cassel für den Monat Juli 1897. (A. II. 8038.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: vom Kleinhandel	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck, (geräuchert)	Eier 1 Schock 60 Stück	Butter	b. für 1 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: vom Kleinhandel	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck, (geräuchert)	Eier 1 Schock 60 Stück	Butter
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	14 42	11 46	14 05	13 48	23 59	24 33	28 94	6 33	3 64	— —	4 08	116 —	1 45	1 25	1 50	1 15	1 30	1 35	3 42	1 42	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
2	Fritzlar	13 75	11 31	12 50	12 34	24 —	26 —	28 —	6 —	4 —	— —	2 75	130 —	1 40	1 20	1 20	1 10	1 10	1 60	2 20	1 35	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
3	Fulda	15 85	13 20	14 —	13 27	22 —	33 —	32 —	6 40	4 45	3 76	4 62	100 —	1 32	1 10	1 45	1 —	1 14	1 65	1 95	3 45	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
4	Hanau	15 92	11 99	15 13	13 99	26 54	25 60	40 25	4 17	4 38	3 40	4 63	122 —	1 40	1 25	1 48	1 23	1 23	1 85	2 18	3 40	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
	+	17 69	12 83	15 50	14 15	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
5	Hersfeld	17 —	13 —	13 —	13 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 —	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 40	3 —	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
6	Hofgeismar	12 50	11 25	16 —	13 50	29 —	31 —	31 —	6 —	3 40	3 —	3 60	97 —	1 20	1 20	1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	3 —	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
7	Marburg	17 —	13 50	14 —	13 50	19 —	26 —	28 —	9 —	4 —	— —	5 —	bzw. 110 —	1 40	1 20	1 37	1 10	1 35	1 50	2 05	3 60	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
8	Rotenburg	16 —	14 —	14 —	14 —	29 —	29 —	35 —	6 —	5 —	— —	6 —	120 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	3 —	1 14	1 12	1 08	2 36	2 40	2 55	1 78	1 40	1 50	1 60	3 15	1 40	1 50	1 40	1 50	1 60	2 20	3 15
	Summa	122 44	99 71	112 68	107 12	201 13	219 93	255 09	46 90	33 67	13 16	35 68	1045 —	11 07	9 80	10 60	8 68	9 72	12 55	17 78	27 02																		
	+	17 69	12 83	15 50	14 18																																		
	Durchschnittsbetrag	15 31	12 46	14 09	13 39	25 14	27 49	31 89	6 11	4 23	3 29	4 46	116 11	1 38	1 23	1 33	1 09	1 22	1 57	2 22	3 38																		
	+	17 69	12 83	15 50	14 18																																		

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Landen-Preise pro 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen.	Roggen.	Gerstengraupe.	Gerstengrütze.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java-, mittlerer (roh).	Kaffee. Java-, mittlerer (gebrannter Bohnen).	Speisefett.	Schweine-schmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 22	— 34	— 29	— 35	— 34	— 32	— 50	2 50	3 30	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 23	— 15	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 50
3	Fulda	— 29	— 21	— 50	— 43	— 56	— 55	— 48	— 48	2 90	3 90	— 20	1 40
4	Hanau	— 34	— 27	— 44	— 34	— —	— 58	— 37	— 50	3 —	3 85	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 31	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 42½	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 27	— 24	— 38	— 35	— 40	— 55	— 40	— 45	3 —	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 29	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa	2 27	1 79	3 36	3 42	2 41	3 62	3 13	3 89½	22 80	28 03	1 60	11 70
	Durchschnittspreis	— 28	— 22	— 42	— 43	— 48	— 52	— 39	— 49	2 85	3 50	— 20	1 46

Cassel am 9. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

452. Auf Grund der bei der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 gewonnenen Materialien wird im Auftrage des Herrn Ministers des Innern durch das Königliche statistische Büreau eine neue Auflage des „Gemeinde-Lexikons für das Königreich Preußen" vorbereitet, welche binnen Kurzem in einzelnen Heften für jede Provinz der Oeffentlichkeit übergeben werden soll. Die neue Auflage wird in tabellarischer Form, nach Regierungsbezirken und Kreisen geordnet, neben den Angaben über die Bevölkerungsziffern, die konfessionellen Verhältnisse, den Flächeninhalt, die Zahl der Wohngebäude u. s. w. auch über die Zubehörigkeit der einzelnen Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke zu den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, Landwehr-

Digitized by Google

bezirken und Kirchspielen die erforderlichen Mittheilungen enthalten. Bei dieser Reichhaltigkeit seines Inhaltes wird das Gemeinde-Lexikon ein besonders wichtiges und werthvolles Hülfsmittel für den geschäftlichen Gebrauch und Verkehr bilden. Indem ich auf das Erscheinen des Werkes aufmerksam mache, empfehle ich dasselbe den mir nachgeordneten Behörden und Beamten, sowie den Kommunalbehörden zur Anschaffung für ihre Bibliotheken.

Der Preis des die Provinz Hessen-Nassau umfassenden Hefies (rund 12 Druckbogen) wird voraussichtlich 2,60 Mark betragen.

Bei Entnahme des ganzen Werkes (13 Hefte), dessen Ladenpreis mit General-Register 67,00 Mark, ohne dasselbe 50,60 Mark beträgt, tritt eine Preisermäßigung auf 60 bezw. 45 Mark ein. (A. I. 5919.)

Cassel am 11. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

453. Der 15jährige Schüler der Götheschule in Offenbach a/M. Franz Martin hat am 23. Mai d. J. in Fechenheim a/M. den 12jährigen Knaben Ludwig Schmidt und den 11jährigen Johann Georg Schaefer mit anerkennenswerther Entschlossenheit aus dem Main vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich spreche demselben für die lobenswerthe That hierdurch öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 5905.)

Cassel am 6. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

454. Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der Banquier Karl Wilhelm von Neufville in Frankfurt a/M. zum Italienischen Vizekonsul ernannt worden.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, damit Herr von Neufville in seiner neuen Amtseigenschaft im hiesigen Regierungsbezirk Anerkennung und Zulassung finde. (A. I. 6123.)

Cassel am 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

455. Das Winter-Halbjahr 1897/98 an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn beginnt am 21. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der gesammte für Landwirthe, Kulturtechniker und Geodäten bestimmte Lehrplan umfaßt folgende Vorträge und Uebungen:

Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Professor Dr. Freiherr von der Goltz: Betriebslehre (II. Theil), Allgemeine Kulturtechnik (II. Theil), Landwirthschaftliches Seminar. — Professor Dr. Gieseler: Experimental-Physik (II. Theil), Physikalisches Praktikum, Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen, Landwirthschaftliche Maschinenkunde. — Professor Dr. Kreusler: Anorganische Experimental-Chemie, Chemisches Praktikum, Grundzüge der Chemie, Landwirthschaftliche Technologie. — Professor Koll: Traciren, Methode der kleinsten Quadrate (für II. Jahrg.), Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate (für I. Jahrg.), Geodätisches Seminar, Uebungen im Nivelliren und Traciren, Uebungen in Methore der kleinsten Quadrate. — Professor Dr. Belimann: Stereometrie und sphärische Trigonometrie, Analytische Geometrie und Analysis, Mathematische Uebungen. — Professor Huppertz: Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau, Landwirthschaftliche Baukunde und Bautechnische Uebungen. — Professor Dr. Ramm: Rindviehzucht, Schafzucht, Specieller Pflanzenbau (Getreidebau). — Professor Dr. Reinhertz. — Praktische Geometrie, Geodätisches Seminar (für II. Jahrgang), Uebungen in Landmeß- und Instrumentenkunde, sowie in Kartenzeichnen, Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion). — Professor Dr. Wohltmann: Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen-, Klima- und Bodenlehre), Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes. — Professor Dr. Hagemann: Allgemeine Thierphysiologie, Thierphysiologisches Praktikum. — Garten-Inspektor Beißner: Obstbau, Nutzholzpflanzungen. — Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre. — Meliorations-Bauinspektor Künzell: Spezielle Kulturtechnik, Kulturtechnische Uebungen. — Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres: Mineralogie, Mineralogische Uebungen. — Prof. Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil. — Professor Dr. Noll: Pflanzen-Anatomie und Physiologie, Physiologische und mikroskopische Uebungen. — Departementsthierarzt a. D. Schell: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht. — Forstmeister Sprengel: Forsteinrichtung, Forstbenutzung. — Geheimer Medizinalrath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht.

An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden.

Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten.

Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich.

Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden.

Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mark ohne Studien-Honorar).

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn im Juli 1897.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Prof. an der Universität Bonn.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

456. In Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel im Jahre 1896 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Vorjahre	—	Mk.	— Pf.
2) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse, darunter die Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse für Zwecke der Armenpflege mit 2850 Mk.	129199	„	11 „
3) Beiträge der Armenverbände und Dritter zu den Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger, nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen, Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	34085	„	40 „
4) Sonstige Einnahmen	—	„	— „
Summe der Einnahmen	163284	Mk.	51 Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus den Vorjahren	—	Mk.	— Pf.
2) Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau, Zuschuß	17675	„	34 „
3) Zahlungen an Armen-Verbände und zwar:			
a. Ersatz für Verpflegung Armer ohne Unterstützungswohnsitz 54750 Mk. 95 Pf. ausschließlich der Verpflegung von 381 landarmen Personen in den ständischen Anstalten mit zusammen 23723 Mk. 16 Pf.			
b. Beihülfen an unvermögende Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks 616 Mk. 67 Pf.	55367	„	62 „
4) Kosten für die Unterbringung hülfsbedürftiger nicht landarmer, der Anstaltspflege bedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder in, dem Bezirksverband nicht gehörigen Anstalten auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	45896	„	86 „
5) Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869	32104	„	73 „
6) Desgleichen wie vor nach dem Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875	2849	„	11 „
7) Von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	9295	„	75 „
8) Beitrag für den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit	40	„	— „
9) Sonstige Ausgaben	55	„	10 „
Summe der Ausgabe	163284	Mk.	51 Pf.
Die Einnahme beträgt	163284	„	51 „
Vergleicht sich	—	„	— „

Digitized by Google

II. Für das Corrigendenwesen.
(Corrections- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

1) Bestand aus dem Jahre 1895	—	Mk. —	Pf.
2) Baares Aufkommen vom Grundeigenthum	25990	„ 27	„
3) Arbeitsverdienst der Corrigenden	10217	„ 11	„
4) Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. Landarmenkasse	17675	„ 34	„
5) Verpflegungskosten:			
a. für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachter Individuen	1036	„ —	„
b. der aus den Hohenzollern'schen Landen, sowie aus dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont eingelieferten Corrigenden	3054	„ 40	„
6) Hinterlassenes Vermögen verstorbener Corrigenden	78	„ 86	„
7) Sonstige Einnahme aus der Viehwirthschaft u. s. w.	14636	„ 94	„
Summe der Einnahme	72688	Mk. 92	Pf.

b. Ausgabe.

1) Ueberzahlung aus dem Jahre 1895	—	Mk. —	Pf.
2) Persönliche Ausgaben: Besoldungen, Vergütungen, Miethsentschädigungen der Anstaltsbeamten und des Aufsichts-Personals	31146	„ 47	„
3) Sachliche Ausgaben:			
a. Büreaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	600	„ 74	„
b. Zur Unterhaltung des Haushaltes, als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars, der Oekonomiewirthschaft u. s. w.	37950	„ 26	„
4) Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	2235	„ 69	„
5) Sonstige Ausgaben: Cultus- und Begräbnißkosten, für Gebet- und Erbauungsbücher u. s. w.	755	„ 76	„
Summe der Ausgabe	72688	Mk. 92	Pf.
„ „ Einnahme	72688	„ 92	„
Vergleicht sich	—	„ —	„

Aus den Resultaten der Verwaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt wird Folgendes hervorgehoben:

	Corrigenden		Häuslinge		Zusammen.
	männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
Am 31. December 1895 befanden sich in der Anstalt	109	35	27	6	177
Während des Jahres 1896 wurden eingeliefert	106	24	17	7	154
zusammen	215	59	44	13	331
Der Abgang betrug					
durch Entlassung	98	18	13	9	138
durch Tod	5	—	6	—	11
zusammen	103	18	19	9	149
Mithin bleiben am Jahresschlusse 1896 im Bestande	112	41	25	4	182
somit gegen den Bestand Ende 1895 an	109	35	27	6	177
eine Zunahme von	3	6	—	—	5
bezw. ein Abgang von	—	—	2	2	—
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	113,29	32,58	25,52	5,29	176,68
mit Verpflegungstagen	41465	11925	9340	1936	64666
Die letzteren zerfallen in					
a. Tage mit voller Beschäftigung	33234	9625	5993½	944	49796½
b. Tage ohne Beschäftigung einschließlich der Krankentage	8231	2300	3346½	992	14869½

Digitized by Google

Die Unterhaltungskosten betragen und zwar:		Corrigenden. ℳ	₰	Häuslinge. ℳ	₰	Zusammen. ℳ	₰
1) Generalkosten (Verwaltungs- und Büreaukosten) überhaupt		33611	15	1127	51	34738	66
oder pro Tag und Kopf	53,72 Pf.						
2) Specialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung u. s. w.) überhaupt		47376	11	1589	27	48965	38
oder pro Tag und Kopf	75,72 Pf.						
zusammen .	129,44 Pf.	80987	26	2716	78	83704	04
In diesen Gesammtkosten sind 10047 Mk. 26 Pf. Werth der zur Bespeisung der Corrigenden verwendeten Erträgnisse aus der Vieh-, Feld- und Gartenwirthschaft und 967 Mk. 86 Pf. Verdienst der Anstaltsbäckerei enthalten.							
Von diesen Gesammtkosten sind:							
a. durch Arbeits-Verdienst aufgebracht		9885	50	331	61	10217	11
oder pro Tag und Kopf	15,80 Pf.						
b. aus der Feld- und Gartenwirthschaft gewonnen worden		49822	59	1671	34	51493	93
oder pro Tag und Kopf	79,63 Pf.						
c. der Landarmenkasse zur Last gefallen . .		17101	65	573	69	17675	34
oder pro Tag und Kopf	27,33 Pf.						
d. durch die für auswärtige Corrigenden ꝛc. gezahlten Verpflegungskosten und die sonstigen Einnahmen gedeckt worden		4177	52	140	14	4317	66
oder pro Tag und Kopf	6,68 Pf.						
zusammen .	129,44 Pf.	80987	26	2716	78	83704	04
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		—	—	—	—	624	02

Unter den überhaupt detinirten 215 männlichen und 59 weiblichen Corrigenden sind einbegriffen 22 männliche Corrigenden aus den Hohenzollern'schen Landen und 8 männliche Corrigenden aus dem Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, welche auf Grund von mit den betreffenden Verwaltungen dieser Bezirke abgeschlossenen Verträgen und zwar gegen Zahlung eines Verpflegungsgeldes von 80 Pfg. pro Tag und Kopf, eingeliefert worden sind. (Nr. I. 3053.) Cassel am 10. August 1897.

Der Landes-Director in Hessen. Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

Erledigte Stellen.

457. Die Schulstelle in Nordeck, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, wird am 1. Oktober d. J. frei.

Das Jahreseinkommen beträgt 849 Mark 09 Pf. nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung. Die anderweite Festsetzung des Stelleneinkommens nach dem Gesetz vom 3. März d. J. bleibt vorbehalten.

Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnissen bis zum 25sten d. Mts. bei dem Unterzeichneten einzureichen. (I. 9164.) Marburg am 9. August 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Regelein, Landrath.

458. Wegen Pensionirung des zeitigen Inhabers wird die erste mit Organistendienst verbundene Schulstelle in Amöneburg mit dem 1. Oktober d. J. frei. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1329 Mk. 66 Pf.

Die anderweitige Bemessung dieses Einkommens bleibt vorbehalten. Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 6. September dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Krah in Amöneburg, einreichen.

Kirchhain am 13. August 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Kreisdeputirter.

459. Die erledigte zweite protestantische Schulstelle in Gersfeld ist zu besetzen. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beilage von Zeugnissen an den unterfertigten Patron richten. Auf Fertigkeit im Orgelspiele und auf musikalische Ausbildung wird gesehen. Gersfeld am 13. August 1897.

L. Graf v. Montjoye.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrath, Geheimer Regierungsrath Freiherr von Doernberg in Cassel zum Mitgliede der Königlichen Direktion des Haupt-Hofhospitals hierselbst an Stelle des ausgeschiedenen Oberschenks und Erbküchenmeisters Freiherrn von Doernberg hier.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 25. August 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 33 der Gesetz-Sammlung, welche vom 16. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9932 das Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildbretsteuer, vom 26. Juli 1897.

Die Nummer 34 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9933 das Gesetz, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vom 26. Juli 1897;

Nr. 9934 die Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau, vom 4. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

460. Auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr, den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

   Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Ar[illegible] beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

   In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Täge im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,80 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

   Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

   Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

   Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

   Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür

Digitized by Google

Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

   Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

   Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

   Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

   Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

    Soweit nicht genügende Waschеinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschеinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

    Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

    Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

   a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
   b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
   c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

   In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten zehn Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I. Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I. Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I. Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je 10 Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

Digitized by Google

IV. Die vorstehenden Bestimmmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I. Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin am 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichkanzlers.
Graf von Posadowsky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

461. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H. à 300 Mk.

Nr. 16.

2) Litt J. à 75 Mk.

Nr. 24.

3) Litt. K. à 30 Mk.

Nr. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im courssähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 13 bis 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F. G. H. J und K durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. 1074 II/97.)

Münster am 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

462. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 2ten v. Mts. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Huflattichblättern bei der Herstellung von Tabacksabrikaten von den Zoll-Direktivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabacksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 Mk. für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichtes in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden.

Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg. (F. M. III. 9936.)

Berlin am 5. August 1897.

Der Finanz-Minister. J. A.: Rathjen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

463. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 6ten ds. Mts. — II. 11346 — haben des Königs Majestät dem Komité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten v. Mts. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1897, 1898 und 1899 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirkes wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 8313.)

Cassel am 19. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

464. Der Schulknabe Friedrich Volkenand in Widdershausen, Kreis Hersfeld, hat am 15. Juli d. J. den 4jährigen Heinrich Schäfer daselbst mit anerkennenswerther Entschlossenheit aus der Werra vom Tode des Ertrinkens errettet.

Ich spreche dem Knaben für seine lobenswerthe That hiermit öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 5888.)

Cassel am 12. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

465. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Superintendent Schüler in Oberkaufungen zum Patron und Administrator des Wetzel'schen Familien-Benefíciums bestellt worden ist. (B. 8849.)

Cassel am 14. August 1897.

Königliche Regierung II.
Wirkl. Geh Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

466. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften im §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hierselbst die Vornahme von Vorarbeiten für die projektirten Kleinbahn-

Digitized by Google

linien Hanau—Kesselstadt—Wilhelmsbad und Hanau—Pulverfabrik genehmigt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des Regierungsbezirks Cassel sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 2754.)

Cassel am 14. August 1897.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. Hauffonville.

467. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr. des Verbandes.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	08	2	14	1	91
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	08	2	14	1	91
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	70	1	73	1	89
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	6	70	1	73	1	89
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	6	50	1	45	2	10
6	" Homberg .	dgl. . . .	6	50	1	45	2	10
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	6	50	1	45	2	10
8	" Fulda . . .	Fulda . . .	7	19	2	43	2	34
9	" Hünfeld . .	dgl. . . .	7	19	2	43	2	34
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	7	19	2	43	2	34
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	7	19	2	43	2	34
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	92	2	59	2	46
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	92	2	59	2	46
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	92	2	59	2	46
15	" Hersfeld .	Hersfeld . .	6	83	2	63	2	63
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	09	1	94	1	79
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	7	09	1	94	1	79
18	" Marburg .	Marburg .	7	09	2	63	2	10
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	7	09	2	63	2	10
20	" Frankenberg	dgl. . . .	7	09	2	63	2	10
21	" Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	3	15	2	63
22	" Melsungen	dgl. . . .	7	35	3	15	2	63
23	" Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	89
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	7	72	3	94	3	20

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6073.)

Cassel am 15. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

468. Am 14. Oktober d. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 14. September d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 9. August 1897.

Der Königliche Kreisthierarzt.

Dr. Rievel.

469. Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule in Hannover. — Wintersemester 1897/98 vom 5. Oktober 1897 ab.

1) Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags. Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 4stündig. Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, 1stündig. Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 1stündig. Seuchenklinische Demonstrationen. — 2) Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie, Montag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, 6stündig. Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Obduktionen, täglich je nach vorhandenem Material. — 3) Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Mittwoch und Freitag von 9 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 4stündig. Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes, Freitag von 10 bis 11 Uhr Vormittags, 1stündig. Ambulatorische Klinik. — 4) Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 9 Uhr Vormittags, Freitag von 2 bis 3 Uhr Nachmittags, 4stündig. Physiologische Chemie, Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Vormittags, 2stündig. — 5) Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2 bis 3½ Uhr Nachmittags, 6stündig. Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12 bis 1 Uhr Mittags, 2stündig. Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr und

Digitized by Google

in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11 bis 1 Uhr. — 6) Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11 bis 1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12 bis 1 Uhr Mittags, in der ersten Semesterhälfte 9stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6stündig. Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr. Zoologie, Montag bis Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 7) Professor Dr. Malkmus: Spezielle Pathologie und Therapie, Montag und Sonnabend von 8 bis 9 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 6stündig. Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr. — 8) Lehrer Frick: Spezielle Chirurgie, Montag von 4 bis 5 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, 4stündig. Operationsübungen, Montag und Mittwoch von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, 4stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr. — 9) Professor Haeseler: Physik, Montag bis Freitag von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 10) Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 11) Repetitor Friese: Anatomisch-physiologische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5 bis 6 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 12) Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien, Montag und Mittwoch von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, 5stündig. Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen, Sonnabend von 2 bis 3 Uhr Nachmittags, 1stündig. — 13) Dr. Benner: Die Drogen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium, Montag und Donnerstag von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 14) Assistent Bartels: Demonstrationen über Beschirrung und Sattelung.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms die Direktion der thierärztlichen Hochschule. (J. Nr. 1085.)

Hannover am 4. August 1897.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

470. In Weimar, Landkreis Cassel, wird am 1. September eine Postagentur unter der Bezeichnung Weimar (Bez. Cassel) eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch die Schaffnerbahnposten der Strecke Cassel — Volkmarsen.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Weimar (Bez. Cassel) wird aus der Ortschaft Fürstenwald (bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Meimbressen gehörig) gebildet. (A. 8851.)

Cassel am 21. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Wagner.

471. In Obervellmar, Landkreis Cassel, wird am 1. September eine Postagentur eröffnet. Dieselbe erhält ihre Verbindungen durch die Schaffnerbahnposten der Strecke Cassel — Volkmarsen.

Der Landbestellbezirk der Postagentur in Obervellmar wird aus den Ortschaften bezw. Wohnstätten Heckershausen, Porzellanmühle und Bruckenmühle (bisher zum Landbestellbezirke der Postagentur in Mönchehof, Kreis Cassel, gehörig) gebildet. (A. 8850.)

Cassel am 21. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Schreiner.

472. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes bei der Prüfungs-Kommission in Cassel wird hierselbst in der Zeit vom 28. bis 30. Oktober d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung eines Geburtsscheines, sowie unter Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10,05 Mark bis spätestens den 10. Oktober d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zur Prüfung sind einzureichen: a. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief und dgl.), b. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat.

Ist letzteres der Fall, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. (J. Nr. 1490/97.)

Cassel am 13. August 1897.

Der Vorsitzende
der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Tietze, Veterinair-Assessor, Parkstr. 28a.

473. Nach §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, in Verbindung mit §. 4 Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 ist für die Zulassung zum Apothekerberufe und zu den Apothekerprüfungen die Vorlegung des vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses für den einjährigfreiwilligen Militairdienst in geeigneter urkundlicher Form — abgesehen von den im Wege des geordneten Dispensationsverfahrens nachgelassenen Ausnahmen — nothwendig.

In mehreren Fällen haben die Königlichen Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige — wozu sie berechtigt sind — die Originale der von der Schule

Digitized by Google

ausgestellten Qualifikationszeugnisse gegen Ertheilung der Berechtigungsscheine für den einjährig-freiwilligen Dienst zurückbehalten.

Die Apothekerlehrlinge haben sich daher entweder schon vor der Meldung zum Militairdienste eine beglaubigte Abschrift des gedachten Zeugnisses zu beschaffen, oder, falls sie dies versäumt haben und daher überhaupt nicht mehr im Besitze des Schulzeugnisses sind, von der betreffenden Schule ein Duplikat dieses Zeugnisses in gehörig bescheinigter Form sich ausstellen zu lassen.

Diese Abschriften bezw. Duplikate sind mit den Meldungen zur Apothekergehülfenprüfung einzureichen. (A. II. 7740.) Cassel am 24. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

474. Das auf den Namen Rittmeister v. Fritsch in Rotenburg lautende Sparkassenbuch Nr. 3806 ist angeblich abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Statuten mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt, dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes, Sparkassenbuch ausgestellt werden wird. (G. R. Nr. 200.)

Rotenburg am 23. August 1897.

Die Direktion der Kreissparkasse.

W. Sartorius. Brinkmann.

Erledigte Stellen.

475. Die erledigte zweite protestantische Schulstelle in Gersfeld ist zu besetzen. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche unter Beilage von Zeugnissen an den unterfertigten Patron richten. Auf Fertigkeit im Orgelspiele und auf musikalische Ausbildung wird gesehen. Gersfeld am 13. August 1897.

L. Graf v. Montjoye.

476. Die 2. kath. Schulstelle in Oberufhausen mit welcher ein jährliches Diensteinkommen von 950 Mark (einschließlich Feuerungsvergütung) neben einer Miethsentschädigung von 100 Mark verbunden ist, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers zum 1sten September d. J. vakant.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Haas in Oberufhausen oder dem Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 6843.)

Hünfeld am 19. August 1897.

Der Königliche Landrath. v. Dalwigk.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Forstassessor Krüger in Czerek zum Oberförster in Böhl vom 1. Oktober d. J. ab,

der Rechtskandidat Heinrici zum Referendar,

der Rechtskandidat Pfeffer zum Referendar,

der Bürgermeister Kersten und der Lehrer Hebel, beide in Schemmern, zum Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den von Burghofen im Kreise Eschwege nach Schemmern verlegten Standesamtsbezirk,

der Bürgermeister Rau in Lohra zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohra,

der Vizebürgermeister Röhr in Allendorf a/W. zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf a/W,

der Gerichtsassessor Naudé zum Amtsrichter in Ostrowo,

von Neuem: der Fabrikant Wilhelm Fues in Hanau zum Handelsrichter, und der Kaufmann Ernst Zimmermann daselbst zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Schwarz in Niederjossa der Kantortitel,

dem Aktenhefter bei der Königlichen Generalkommission in Cassel, Buchbindermeister Scheibel das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: der Förster That von Oelshausen nach Wangershausen zum 1. Oktober d. J.

Pensionirt: der Landgerichtsdirektor Beyse bei dem Landgericht in Hanau,

der Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Braunhof in Cassel vom 1. Oktober d. J. an,

der Rentmeister, Rechnungsrath Soss in Hofgeismar vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der Wehr- und Schleusenmeister Kummer in Spickershausen vom 1. Oktober d. J. ab auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¾ Bogen 5 und für ¼ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 1. September 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 35 der Gesetz-Sammlung, welche vom 23. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9935 das Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3ten August 1897; und unter

Nr. 9936 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Heinsberg, Hennef, Rheinbach, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Trarbach, Opladen, Saarlouis, Sankt Wendel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Neuerburg, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Waxweiler und Wittlich, vom 9. August 1897.

Die Nummer 36 der Gesetz-Sammlung, welche vom 26. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9937 die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau, vom 4. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

477. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde §. 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,
b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militairpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A. II. 8562.)

Cassel am 26. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

478. Der Herr Ober-Präsident hat unterm 11ten ds. Mts. zu der von dem Frauenarbeitsverein im Jacobshause hierselbst zum Besten armer und würdiger Frauen beabsichtigten Verloosung von Kunstgegenständen (Bildern und Statuen ꝛc.) im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Loosvertrages die Genehmigung ertheilt.

Der Vertrieb der Loose, deren nicht mehr als 2000 Stück à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, ist für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirkes gestattet. (A. II. 8320.)

Cassel am 19. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

479. Im 1. Halbjahr 1897 sind im Regierungsbezirk Cassel von 1810 amtlichen Fleischbeschauern 138266 Schweine untersucht worden. Davon waren 9 trichinös und 62 finnig.

In der Stadt Cassel waren von 11635 untersuchten Schweinen 2 trichinös und 1 finnig.

Amerikanische Fleischwaaren wurden nicht eingeführt. (A. IV. 6178.)

Cassel am 24. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

480. Nachdem die dem Direktor der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft John W. Meyer in Hamburg ertheilte Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover durch den Tod des Konzessionars erloschen ist, ist die dem Auswanderungs-Haupt-Agenten Wilhelm Textor in Frankfurt a/M. für den Umfang des

Regierungsbezirks Cassel ertheilte Gestattung zur Beförderung von Auswandern für die gedachte Gesellschaft außer Kraft getreten.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die von dem Letzteren mithaftbar gemachte Kaution binnen 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit dem Nachweise darüber bei mir anzumelden sind, daß wegen dieser Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden ist.

Nach Ablauf obiger Frist ist die von ꝛc. Textor hinterlegte Kaution für den seitherigen Geschäftsbetrieb nicht mehr mithaftbar. (A. II. 8240.)

Cassel am 23. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Althaus.

481. Die nachstehenden gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6266.)

Cassel am 24. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bestimmungen

über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten*) vom Feldwebel abwärts
   1) Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth in Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
   2) soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

   Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Anfnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

   Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

   Dem Gesuche sind beizufügen:
   1) die Militärzeugnisse des Vaters,
   2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
   3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
   4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Cassel am 24. August 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

482. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln.

§. 1.

Der erste Absatz des §. 1 der Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1896, betreffend die Listenführung über den An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden durch Viehhändler (Regierungs-Amtsblatt von 1896 S. 265) erhält folgende Fassung:

Viehhändler haben über das von ihnen ge- und verkaufte Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde) nach dem unten folgenden Muster Listen zu führen und bei Reisen im Bezirk die Listen über die An- und Verkäufe des letzten halben Jahres stets bei sich zu führen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. (A. III. 8577.)

Cassel am 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

483. Der Board of Agriculture in London hat unter dem 7. Mai d. J. eine Verordnung erlassen,

*) Ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind.

Digitized by Google

nach welcher vom 15. September d. J. ab die Einfuhr von Hunden nach Großbritannien nur nach vorgängig eingeholter, von dem Board of Agriculture in London zu ertheilender Genehmigung gestattet ist. (A. III. 8152.) Cassel am 16. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hauffonville.

Erledigte Stellen.

484. Die katholische 2te Schulstelle in Hilders mit einem Jahreseinkommen von 834,73 Mark nebst freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsentschädigung wird vom 1. September d. J. ab durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Breitung in Hilders oder bei dem Unterzeichneten binnen 14 Tagen einreichen.

Die anderweite Festsetzung des Stelleneinkommens nach dem Gesetz vom 3. März d. J. bleibt vorbehalten. (J. Nr. 7982.)

Gersfeld am 28. August 1897.

Der Königliche Landrath. v. Marcard.

485. Die Schul- und Küsterstelle in Unshausen wird infolge Pensionirung des Stelleninhabers zum 1. Oktober d. J. vacant.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1000 Mk. Die anderweite Festsetzung desselben nach dem Gesetz vom 3. März d. J. bleibt vorbehalten.

Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen. (J. Nr. 6829.)

Homberg am 28. August 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Braunhof in Gudensberg zum Metropolitan der Pfarreiklasse Gudensberg,

der Vize-Bürgermeister von Germeten in Volkmarsen zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Stationseinnehmer Quester in Marburg zum Güterexpedienten.

Beauftragt: der Landesbauinspektor, Baurath Wohlfarth in Hanau und der Ingenieur-Assistent Heyken mit den Geschäften des Landesbauamtes in Gelnhausen bezw. Wabern.

Versetzt: der Landesbauinspektor, Baurath Wohlfarth von Gelnhausen nach Hanau,

der Oberförster Merkel von Ratzeburg nach Carlshafen vom 1. Oktober 1897 ab,

der Stener-Sekretär Schmidt von Fritzlar nach Cassel,

die Förster Jericho von Hauswurz nach Rosenthal, Ekert von Herzhausen nach Oelshausen und Belte von Rosenthal nach Herzhausen.

Gestorben: der Landesbauinspektor, Baurath Georg in Wabern.

Verliehen: den Königlichen Domänenpächtern Oldenburg zu Wilhelmshof, Rohde in Möllenbeck und Schuppins zu Rüdigheimerhof der Charakter als Amtsrath,

dem Kaufmann Adolf Schmitt hier der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse.

Pensionirt: der Forstmeister Wachs in Carlshafen, der Polizei-Kommissar Schmidt in Cassel und der Rentmeister Arnold in Homberg vom 1. Oktober d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Berlin, den 1. März 1897.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **21.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1897 zum **1. Juli 1897** zur baaren Einlösung gekündigten **3½prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ **8**897. 930. 949. 952. 958. 963. **9**117. 154. 198. 205. 207. 231. 244. 251. 259. 319. 332. 371. 388. 395. 401. 534. 535. 614. 641. 755. **10**373. 374. 376. 377. 629. 631. 632. 647. 649. 650. 657 bis 660. 679. 828. 832. 843. 845 bis 850. 856. 867. 868. 874. 876. 884. 903. 950. 958. 975. 976. 981. 987. 993. 995. **11**008. 15. 20. 67. 69. 70. 79. 122 bis 124. 126. 128. 160 bis 162. 181. 210. 221. 336. 369. 370. 388. 391. 392. 415. 416. 440. 447. 448. 450 bis 452. 463. 491. 492. **13**875. 877. 881. 900. 904. 911. 923. 927. 958. 964. 977. 980. 990. 991. **14**007. 9. 21. 22. 28. 249. 252. 257. 262. 268. 274. 288. 293. 332. 368. 386. 390. 393. 396. 400. 402. 412. 420. 427. 428. 493. 507. 510. 521. 526. 533. 602. 619. 622. 636. 643. 811. 825. 830. 864. 867. 872. 886. 888. 897. 904. 907. 970 bis 974. 977. 978. 982. 984. 991. **15**007. 11. 13. 14. 19. 24. 290. 291. 305 bis 308. 311. 315 bis 330.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ **18**845. 847. 850. 855. 858. 859. 865. 870. 876. 880. 881. 888. **19**245. 253. 257. 268. 270. 272. 278. 295. 296. 299. 300. 304. 306. 315. 316. 318 bis 320. 324. 328. 333. 341. 348. 350. 351. 358. 359. 370. 372. 374. 383. 391. 412. 415. 425. 432. 441. 442. 510. 523. 526. 529. 531. 536. 547. 552 bis 551. 558. 560. 579. 583. 590. 594. 596. 604. 611. 616. 625. 638. 639. 648. 649. 656. 658. 659. 684. 688. 696. 701. 711. 712. 719. 835 bis 842. 844. 859. 864. 865. 878. 883. 886. **20**764 bis 766. 772. 785. 787. 791 bis 793. 795. 800. 803. 806. 815. 818. 827. 846 bis 850. 856. 859. 863. 865. 868. 871. 878. 887. 892. 894. 900. 901. 906. 907. 931. 933. 942 bis 944. **21**008. 14. 17. 20. 21. 25. 28. 29. 31. 36. 40. 43. 52. 56. 63. 66. 67. 87. 101. 104. 114. 121. 123. 128. 131. 136. 139. 140. 143 bis 145. 156. 159. 169. 174. 177. 182. 185. 190. 194. 196. 305. 315. 319. 332. 336. 341. 352. 353. 356. 362. 369. 371. 373. 378 bis 383.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Digitized by Google

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **5**020. 21. 26. 32. 40. 42. 55. 57. 63 bis 65. 68. 72. 73. 82. 85. 96. 102. 105. 107. 110. 121. 125. 142. 143. 415. 416. 420. 421. 427. **8**891. 897. 922. 923. **9**049. 179. 182. 186. 191. 210. 216. 222. 247. 253. 256. 258. 263. 265. 267 bis 269. 272. 273. 277. 284. 285. 288. 296. 298. 304.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr. = 72 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **7**427. 429. 434. 441. 443 bis 445. 447. 450. 454. 457. 459. 462. 467. 469. 471. 478. 483. 487 bis 490. 502. 506. 509. 511. 512. 515. 516. 524. 531 bis 533. 537. 541. 544. 546. 551. 565. 570. 575. 576. 579. 580. 583. 589. 595. 599. 602. 606. 608. 609. 611 bis 613. 616. 620. 623 bis 625. 629. 633. 640. 642. 648. 650. 651. 655. 664. 665. 676. 678. 681. 689. 697. 699. 702 bis 704. 706.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr. = 72 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **5**413 bis 416. 418. 421. 423. 424. 426. 427. 429. 430. 433. 436. 439. 636. 640. 642. 646. 647. 651. 655 bis 657. 662. 665. 667. 668. 676. 679. 680. 682. 685 bis 687. 690. 692. 694. 698. 701. 710. 712. 715. 719. 724. 726. 729. 742. 745. 753. 754. 758. 765. 771. 773 bis 776. 781. 792. 794. 797. 799. 802. 806. 811. 812. 817. 820. 821. 823. 833. 834. 837. 839. 848. 854 bis 857. 863. 874. 878. 889. 909. 910. 914. 916. 921. 922. 924. 926. 928. 929. 932. 934. 939. 941. 943. 952. **16**950. 958. 959. 961. 962. 968. 970. 974. 980. 988. 990 bis 992. 999. **17**001. 3. 4. 9. 13 bis 19. 21 bis 23. 31. 34. 39. 40. 42. 43. 49. 50. 55. 56. 60 bis 62. 64. 67. 68. 70. 71. 75 bis 77. 79. 81. 84. 91. 93. 99. 103. 104. 108. 112. 113. 117 bis 119. 121. 126. 127. 131. 133. 134. 136. 137. 141. 143. 147. 148. 151. 152. 156. 161. 162. 173. 179 bis 181. 185. 186. 192. 200. 202. 204 bis 207. 211. 212. 214. 216. 218. 223. 225.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr. = 120 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**096. 100. 101. 109. 110. 115. 117. 118. 126. 132. 148. 152. 153. 155. 156. 158. 159. 165. 167. 171. 172. 178. 182. 183. 186. 188 bis 191. 194. 197. 198. 203. 210. 211. 214. 217. 220. 222 bis 224. 232. 238. 242. 250. 253. 260. 265 bis 267. 270. 272. 275. 281. 288. 289. 311. 312. 315 bis 319. 324. 326. 328. 330 bis 332. 336. 336. 349. 351. 354. 356. 358. 361. 364. 365. 367. 370. 374 bis 376. 395. 397. 399. 402. 405. 407. 408. 414 bis 417. 420. 423. 425. 427. 435 bis 440. 442. 445. 448. 451. 454. 456. 458. 460. 461. 463. 466. 475. 478. 479. 482. 485. 491. 492. 494. 496 bis 498. 500. 502. 503. 510. 512 bis 518. 522. 525. 527. 536. 537. 541 bis 543. 556. 564. 565. 567. 569. 574. 576. 578. 582 bis 584. 586 bis 590. 596 bis 598. 603. 620. 627. 629. 635. 641. 643. 646. 650. 656. 658. 659. 663. 665. 668. 669. 676. 677. 680. 685. 686. 689. 690. 695. 702. 709. 710. 713 bis 716. 718 bis 720. 723. 725. 726. **39**268. 271. 273. 276. 278 bis 280. 282. 284. 285. 288. 290. 294. 297. 299. 300. 302. 307. 308. 311. 315. 316. 318. 319. 323. 325 bis 327. 330. 334. 336. 342 bis 344. 347. 350. 353. 358. 360. 373. 374. 380. 382 bis 384. 391. 392. 398. 400. 402. 403. 408. 411. 413. 414. 416. 419. 425. 429. 432 bis 436. 438 bis 440. 443. 450. 456. 458. 459. 465. 467. 469. 476. 479. 481. 483 bis 485. 487. 489. 490. 493. 494. 496. 497. 500. 502. 504. 506. 507. 509. 514. 515. 517. 520. 774. 775. 778. 780. 784 bis 786. 788. 789. 792. 795. 796. 804. 805. 811. 812. 814. 821. 827. 828. 830 bis 833. 836. 838. 841. 846. 847. 851 bis 866. 869. 871. 872. 874 bis 876. 881 bis 884. 886. 887. 890. 895. 900. 906. 907. 909. 912. 913. 918. 921. 924. 926. 927. 935 bis 939. 942 bis 944. 947. 950 bis 954. 957. 961. 962. 967. 968. 970 bis 973. 977. 982. 983. 988 bis 991. 995. 998. 999. **40**000. 8 bis 11. 14. 15. 19. 22. 28. 31. 33. 34. 36. 38. 39. 42. 53. 56 bis 58. 61. 64. 66. 67. 69. 72. 74. 76. 78. 80. 84. 86. 91. 92. 95. 104. 108. 109. 113. 118 bis 121. 123. 125. 130. 132. 138. 141. 142. 144. 145. 147 bis 149. 152. 154. 156. 157. 159. 162. 164 bis 167. 173. 180. 181. 183. 184. 189. 190. 192. 200. 203. 205. 207. 208. 210. 212 bis 215. 218 bis 220. 223. 225. 226. 233. 237. 238. 240. 245. 247. 248. **41**802. 807. 809. 813 bis 816. 819 bis 822. 830 bis 832. 835. 839. 840. 842. 851. 852. 855. 862. 865. **42**121. 423. 424. 426. 430. 435 bis 437. 441 bis 443. 445 bis 447. 449. 453 bis 455. 457. 460. 462. 464. 465. 470 bis 472. 474. 478 bis 481. 485. 487. 488. 490 bis 495. 497. 506 bis 511. 513. 518. 520. 522. 523. 526. 528. 529. 533. 536. 542. 551. 553. 554. 557. 559. 562. 564. 566 bis 570. 573. 576. 581 bis 583. 587. 591. 593. 595. 597. 601. 602. 605. 606. 608. 610. 614 bis 616. 626. 627. 629 bis 632. 634. 637. 638. 640. 642 bis 645. 655. 657. 659 bis 661. 968. 971. 977. 982. 983. 986 bis 988. 990. 991. 997. 999. **43**003. 5. 6. 8. 9. 11 bis 13. 15 bis 18. 26. 29. 30. 32. 35. 36. 38 bis 40. 42 bis 45. 48. 49. 62 bis 64. 70. 74 bis 79. 85. 88. 91 bis 94. 98. 99. 101. 102.

Digitized by Google

341 bis 343. 347. 349. 351. 360. 364. 367. 368. 370. 372 bis 374. 379. 385. 387. 388. 390. 394. 401. 403. 406. 407. 415. 418 bis 421. 424 bis 426. 428. 430. 432. 434. 437. 440 bis 442. 444. 445. 448. 457 bis 459. 462. 463. 466. 475. 480. 760. 762. 763. 765 bis 767. 769. 770. 776. 778. 780. 781. 788. 791. 795 bis 797. 799. 801. 802. 804. 806. 807. 809 bis 811. 817. 822. 823. 828. 829. 834. 835. 837. 838. 843. 845. 851. 853 bis 855. 861 bis 865. 869. 873. 882. 885. 888 bis 891. 898. 902. 903. 907. 914. 916. 917. 921. 924. 929. 931. 937. 939. 940. 943. 947. 950. 964 bis 969. 971 bis 973. 977. 981. 985. 990. 991. 996 bis 999. **44**002 bis 4. 9. 10. 13 bis 17. 19 bis 23. 25 bis 30. 33. 36. 37. 39. 41. 43. 44. 46. 47. 50 bis 53. 55. 57 bis 61. 64. 72. 75. 77 bis 79. 82. 84. 89 bis 92. 95. 96. 101. 104 bis 106. 109. 113. 114. 118. 122 bis 124. 129 bis 132. 136. 137. 140 bis 142. 146. 149 bis 153. 157. 158. 160. 161. 164. 167. 168. 170 bis 172. 174 bis 176. 183. 190. 195 bis 197. 200. 207. 209. 211. 213. 218 bis 220. 223. 225. 228. 230. 233. 237. 240. 242. 243. 585. 589. 590. 593. 598. 600. 604. 607. 614. 622. 626. 628. 629. 632. 633. 635. 636. 639. 644. 645. 648. 650 bis 656. 661 bis 663. 666. 672. 673. 676. 680. 682. 685. 686. 690. 691. 693. 706. 710 bis 713. 717. 719. 721. 723. 725 bis 727. 729. **98**629. 630. 632. 634. 637. 639. 643. 644. 647. 651. 656. 659. 663. 665. 666. 670. 673 bis 675. 678. 679. 681. 682. 685. 688. 691. 695. 700. 701. 704. 707. 720. 799. 808. 810. 814. 815. 819. 821. 823. 825. 826. 829. 835. 839. 841. 842. 846. 847. 850. 852. 855. 856. 858. 863. 865. 867. 870 bis 873. 875. 876. 885 bis 887. 889. 891. 898. 904. 905. 907. 909. 912. 917. 920. 923 bis 925. 927. 930. 931. 934. 940. 950. 956. 965 bis 974. 979. 985 bis 987. 989. 992. 994. 996. **99**007. 9 bis 11. 14. 15. 19. 25. 28. 29. 31. 36. 37. 42. 46. 50. 51. 55 bis 57. 60 bis 68. 70. 73. 74. 76. 81. 82. 85. 90. 99. 101. 105. 107. 108. 115 bis 119. 122. 123. 126. 130. 133. 139. 142. 143. 148. 150. 153. 154. 156. 157. 160. 163 bis 167. 169. 171 bis 173. 179. 181. 188. 190. 191. 193. 197. 200. 205. 210. 211. 213. 214. 219. 222. 223. 228 bis 230. 234 bis 237. 248. 249. 259 bis 261. 265. 271. 273. 275. 276. 279. 281. 282. 289. 292. 296. 299. 301. 303. 306. 309. 310. 314. 315. 318. 320. 325. 327. 330 bis 336. 340. 341. 343. 346. 354. 356. 361. 362. 364. 365. 368 bis 371. 374. 375. 380. 386. 391. 396. 400. 401. 406. 407. 414 bis 416. 419. 420. 423. 425. 428. 431. 432. 434. 435. 438. 439. 441. 446. 448. 450. 453 bis 455. 458. 459. 466. 470. 471. 473. 474. 476 bis 479. 481. 486 bis 492. 494. 496. 499 bis 501. 503. 507. 508. 511 bis 513. 518. 521. 528. 529. 531. 534. 540. 545. 547. 549. 552. 555. 557. 563. 566. 567. 571. 573. 577. 578. 583 bis 585. 588. 591. 592. 595. 597. 598. 601. 602. 604 bis 606. 609. 610. 613. 616 bis 618. 620 bis 622. 624. 626. 627. 630 bis 632. 645. 651. 655. 657. 664. 667. 672 bis 676. 679. 681. 683. 686. 692. 704. 705. 710. 713. 714. 717. 718. 720. 724 bis 727. 729. 737. 740. 741. 748. 750. 755. 769. 770. **100**583. 587. 589. 590. 596 bis 598. 604. 607. 614. 616. 622 bis 625. 627. 628. 631. 639. 641. 642. 645. 648. 652. 655. 657. 658. 660. 662. 665. 671. 676. 677. 687. 688. 691. 699. 700. 703. 707. 713. 716. 721. 727. 733 bis 735. 740 bis 742. 745. 756. 757. 759. 761. 763. 765. 775. 777 bis 779. 784 bis 786. 788 bis 792. 795. 800. 805. 811. 813 bis 815. 819. 820. 823. 831. 832. 838 bis 840. 843. 844. 846. 847. 851. 853. 855. 858. 861. 863. 867. 868. 871. 873 bis 875. 890. 899. 901. 902. 904. 909. **143**905. 906. 908. 910. 911. 914. 916. 918. 919. 921. 922. 924. 927. 931. 933. 935. 938. 941. 949. 954. 957. 959. 961. 962. 965. 967 bis 969. 971. 974 bis 977. 979. 982. 984. 987. 990. 994. 995. **144**003 bis 5. 7. 10. 12 bis 15. 17. 19. 21 bis 25. 28. 29. 31. 34. 36 bis 39. 42. 46. 63. 66. 67. 74 bis 78. 80. 82. 85. 87. 88. 97. 98. 100. 101. 104 bis 107. 111. 116. 125. 128. 132. 137. 140. 143 bis 145. 151. 156. 157. 159 bis 162. 164. 165. 168. 169. 173. 176. 177. 182. 185. 186. 188. 190. 191. 199 bis 208. 452. 454. 459. 460. 467. 469 bis 473. 475 bis 486. 488 bis 492. 495 bis 498. 501. 503. 508. 510. 512. 515. 521. 524. 525. 528. 535. 540. 541. 545. 549 bis 556. 568 bis 570. 575. 576. 595. 596. 599. 602. 603. 606 bis 608. 610 bis 612. 634. 635. 637 bis 639. 642. 649. 650. 654. 661. 662. 664. 668. 674 bis 676. 679. 680. 682. 685. 686. 692 bis 694. 698 bis 700. 702. 705. 706. 708 bis 711. 714. 719. 724. 725. **145**730. 731. 734. 737. 740. 744 bis 746. 748 bis 750. 752. 754. 759. 760. 763. 764. 767 bis 769. 772. 780. 782. 783. 787. 791. 792. 794. 797 bis 800. 803. 808. 814. 818. 823. 824. 830. 833. 835. 843. 852. 854. 855. 857. 859. 860. 867. 869. 871. 873. 874. 882. 891. 897. 899. 900. 902. 905 bis 913. 920. 921. 927. 928. 930. 931. 933. 937 bis 941. 951. 953. 954. 957. 962. 967 bis 969. 971. 972. 974. 975. 977. 979 bis 982. 984. 985. 987. 988. **146**237. 242. 243. 246. 247. 251. 252. 254. 256. 258. 261 bis 263. 270. 273. 274. 277. 278. 284. 286. 290. 293. 295. 296. 298. 301. 302. 305. 306. 309. 310. 319. 325. 327. 329. 336. 338. 343. 344. 346. 362. 363. 367 bis 370. 375 bis 377. 379. 382. 384. 385. 388 bis 390. 394. 401. 405. 406. 413. 422. 431. 433. 437. 440. 443. 457. 459. 465. 472. 473. 475. 478 bis 480. 486 bis 488. 490. 502 bis 504. 510. 513. 516. 518. 520.

Digitized by Google

521. 527 bis 533. 540. 542 bis 544. 546. 548. 553. 556. 557. 560. 562. 563. 568. 573. 575. 577. 578. 581. 583. 587. 588. 592. 594. 595. 599. 601. 605 bis 608. 610. 611. 614. 616. 618. 621 bis 623. 626. 633. 635. 638. 642. 646. 647. 653. 654. 658. 661. 662. 665. 668. 670. 672. 675. 676. 679. 686. 688. 690. 692 bis 694. 701. 704. 706. 710. 713. 714. **155**826. 829. 831. 834 bis 836. 839 bis 842. 846. 847. 849. 850. 852. 857. 858. 860. 865. 867. 872 bis 874. 879. 882. 884. 888. 889. 892. 894 bis 897. 900. 901. 905 bis 907. 911. 914. 924 bis 926. 928 bis 933. 935. 939. 942. 944. 946. 950 bis 952. 954. 955. 957. 959. 961. 963. 965 bis 968. 970. 972. 978. 979. 981. 985. 991. 992. 995. **156**001. 6. 8. 9. 11. 12. 17. 20 bis 23. 28 bis 30. 34. 36 bis 39. 42. 44. 45. 47. 49. 54. 55. 58 bis 60. 68. 72 bis 74. 76 bis 80. 83. 85. 86. 88. 89. 94. 95. 97 bis 99. 101. 105. 107. 108. 113. 116. 118. 121. 123 bis 126. 128 bis 130. 133 bis 135. 137. 139 bis 141. 146. 149 bis 152. 155 bis 158. 161. 164. 168. 174. 177. 181. 182. 185 bis 187. 189 bis 191. 194 bis 197. 200 bis 203. 205. 207. 208. 215. 217 bis 219. 221. 222. 224. 225. 227. 233. 236. 238. 241. 243. 248. 253 bis 255. 258. 259. 261. 263. 264. 266. 268. 270. 278. 282. 287 bis 289. 297. 302. 305. 309. 312. 315. 316. 320. 321. 328. 336 bis 352. 356. 363. 366. 368. 369. 372 bis 374. 377. 379. 382. 383. 387 bis 389. 393. 397. 401. 402. 408. 409. 412 bis 450. 452. 455. 456. 460. 466. 470. 474. 475. 477. 482. 486. 487. 489. 491 bis 493. 495. 500. 506. 515 bis 522. 524 bis 527. 529 bis 543. 547 bis 549. 552 bis 554. 556. 561. 564. 567 bis 570. 572. 574 bis 576. 578. 579. 581. 582. 584. 586 bis 588. 591 bis 593. 596. 597. 599. 601. 604 bis 614. 617. 619. 623. 625. 626. 643. 645. 648 bis 658. 660 bis 664. 667. 672. 674. 677. 678. 681 bis 687. 689. 692. 694 bis 696. 703. 705. 709. 714. 721. 723. 724. 726. 736. 737. 739 bis 741. 750. 751. 758. 760 bis 762. 766. 767. 769 bis 771. 773. 774. 776. 778 bis 781. 783. 784. 786. 788. 789. 792. 793. 803. 807 bis 809. 814. 815. 818 bis 820. 824. 828 bis 835. 842. 847 bis 849. 851. 853 bis 855. 861. 882. 884. 887. 893. 898. 899. 901. 902. 904. **166**308. 311. 312. 322. 323. 325. 326. 328. 330. 333. 334. 336. 342. 344. 346. 353 bis 355. 361. 364. 365. 369. 377 bis 379. 381. 382. 385. 386. 388. 389. 391. 393. 394. 396. 399. 401. 402. 405. 409. 410. 414 bis 416. 418. 422. 426. 427. 724 bis 729. 733. 735. 737. 740. 743 bis 745. 750. 756. 758. 761. 768. 771. 776. 783. 784. 789. 791. 792. 794. 795. 797 bis 799. 801. 803. 807. 811. 812. 816 bis 819. 822. 826 bis 828. 830. 834. 835. 838. 840. 841. 849. 852. 860. 861. 863 bis 869. 872 bis 876. 878 bis 880. 882. 883. 889 bis 891. 893. 894. 899. 902 bis 905. 907. 909. 910. 918 bis 926. 928 bis 932. 934 bis 936. 943. 945. 951. 957 bis 959. 963. 965. 970. 973 bis 975. 981. 982. 984. 985. 992. 995. 996. 998. 999. **167**001 bis 4. 11 bis 16. 19. 20. 24. 30. 32. 35. 38. 40. 43. 49. 55. 59 bis 62. 64. 68. 70. 73. 75. 80. 84. 85. 88 bis 90. 92. 94. 98. 99. 101. 105 bis 107. 110 bis 118. 120. 125. 127 bis 129. 133. 135. 139 bis 141. 144. 145. 147. 149. 151. 152. 156 bis 158. 162. 171. 174 bis 176. 178. 183 bis 185. 187. 192. 194. 195. 197. 200 bis 202. 208 bis 211. 558. 559. 561. 567 bis 569. 575. 576. 578 bis 583. 586. 593. 596. 599. 603. 605. 606. 608. 611. 612. 614. 619. 622 bis 624. 628 bis 630. 632. 639. 642 bis 644. 654 bis 657. 659. 662. 666. 669. 670. 674. 678. 687. 689. 693. 698. 701. 710. 711. 722 bis 725. 731 bis 735. 737. 739. 741. 744 bis 746. 750 bis 752. 757. 762. 772. 773. 776. 778 bis 780. 786. 787. 793. 794. 797. 800 bis 803. 805. 807. 812. 816. 818. 819. 822. 824. 826. 831. 833. 838. 844. 845. 848. 850. 855. 863. 864. 867. 872 bis 875. 880. 881. 883 bis 887. 892. 893. 896. 898 bis 900. 902. 906. 910 bis 912. 914. 921. 924. 928. 929. 931. 933. 936. 937. 939. 948. 950. 953. 955. 957. 958. 963. 966. 967. 973. 974. 981. 984. 986 bis 990. 995. 997. 999. **168**001. 3 bis 5. 7. 8. 35. 40. 43. 45. 52. 54. 56. 62. 64 bis 66. 68. 72 bis 74. 76. 80 bis 82. 92. 98 bis 101. 107. 109. 110. 365 bis 367. 385. 388. 390. 392. 396. 401 bis 403. 420. 425. 427 bis 429. 436. 442 bis 448. 450 bis 454. 461 bis 465. 467 bis 472. 474. 478. **175**194. 198. 200. 202. 203. 209. 213 bis 215. 218 bis 223. 225 bis 227. 230. 231. 235. 238. 239. 242. 245. 248. 253. 255 bis 257. 263 bis 268. 271. 272. 274. 277. 286 bis 292. 304. 307 bis 311. 319 bis 323. 327 bis 332. 336. 339. 312. 343. 347. 354 bis 357. 360. 367. 368. 377. 379 bis 385. 390. 395. 400. 402. 410. 418. 420. 423. 443 bis 448. 450. 451. 454. 457 bis 459. 461 bis 464. 468. 469. 472 bis 481. 488 bis 498. 500 bis 503. 505. 506. 508 bis 511. 514. 520. 523 bis 526. 529. 532 bis 535. 537 bis 540. 542 bis 544. 547. 549. 553. 555. 556. 571. 574. 575. 588. 592. 594. 614. 621 bis 623. 625. 632. 633. 635 bis 637. 640. 642. 645 bis 647. 649. 656 bis 658. 661. 663. 664. 674. 681. 684. 690. 691. 697. 699 bis 701. 704. 705. 707. 716 bis 718. 723. 727 bis 731. 740. 743 bis 747. 751 bis 753. 761. 762. 768. 775. 777 bis 779. 782 bis 785. 788 bis 790. 795. 797. 798. 801 bis 803. 805. 806. 808. 810. 811. 813. 815. 816. 820. 823. 826. 828. 832. 834. 836 bis 839. 845 bis 848. 850. 852. 854. 857. 862. 864. 867. 868. 873 bis 875. 877. 879. 881 bis 883. 885. 887. 888. 891. 897. 903 bis 905. 907 bis 911. 913. 920. 923.

Digitized by Google

931. 933. 936. 937. 939. 941. 947. 952 bis 954. 956. 960. 963. 965. 968. 970 bis 973. 975. 977. 979. 981 bis 983. 986. 988. 990. 992. 993. 995. 997. 998. **176**002. 3. 8 bis 11. 14. 18 bis 21. 24. 26 bis 30. 33. 35. 36. 40 bis 43. 47. 49. 50. 52 bis 54. 57. 60. 62. 66 bis 68. 70 bis 72. 75. 77. 80. 82. 92. 94. 97 bis 102. 104. 106. 109. 110. 112 bis 115. 121. 126. 130. 131. 135. 138. 139. 141. 142. 144. 149. 151. 153. 156 bis 158. 161. 163. 165. 167. 169 bis 171. 174. 179. 182. 188. 191 bis 196. 198 bis 200. 202. 206 bis 208. 448. 449. 451. 453. 458. 460. 463. 467. 470. 474. 475. 477. 478. 482. 484 bis 487. 491. 494. 497. 503 bis 506. 508 bis 510. 517 bis 520. 522 bis 524. 528. 529. 534 bis 536. 541. 542. 547 bis 549. 551. 554. 555. 559. 564. 573. 575. 576. 581 bis 585. 587. 592. 596 bis 601. 604. 606 bis 608. 610. 612. **216**743 bis 746. 749 bis 754. 758. 760. 762. 764. 765. 767. 769. 770. 775. 777. 778. 780. 782. 786. 790 bis 792. 796. 801. 810. 815 bis 818. 820. 821. 824. 825. 827 bis 837. 840. 841. 846. 847. 849. 850. 853. 856. 859. 862. 864. 865. 868. **218**104. 113 bis 115. 124. 126 bis 129. 131. 136. 137. 142. 143. 146. 147. 151. 153. 160. 164. 167. 169. 171. 175 bis 178. 180. 184. 185. 191. 195. 199. 200. 203. 205. 209. 210. 216. 219 bis 221. 224 bis 227. 231. 238. 239. 246. 248. 251. 253. 256. 259. 265. 266. 271. 272. 274. 276. 277. 283 bis 285. 290. 293. 296 bis 298. 304. 306 bis 308. 313 bis 316. 320. 321. 324. 331 bis 333. 335. 336. 339 bis 342. 344 bis 346. 349 bis 351. 355. 359. 361. 362. 366. 369. 372 bis 374. 376. 379 bis 381. 383. 384. 387. 391 bis 393. 395. 397. 398. 400. 403 bis 410. 413. 414. 416 bis 419. 437. 439 bis 441. 443. 444. 446. 450. 452. 454. 456. 457. 462. 464. 467. 472. 478. 481 bis 484. 487. 489. 493. 495. 497 bis 499. 501. 507. 512. 513. 516. 519. 523. 524. 526 bis 529. 533 bis 536. 538. 540. 541. 545. 547. 553. 554. 556. 559 bis 561. 564. 569. 576. 582. 583. 586. 588. 591. 593. 597. 602. 606. 611. 614 bis 616. 619. 622. 625 bis 627. 629. 632 bis 634. 640 bis 642. 647. 648. 653. 654. 663. 667 bis 670. 676. 680. 683. 686. 687. 692. 697. 699. 701 bis 703. 707. 708. 711 bis 713. 725. 739 bis 741. 743 bis 745. 747 bis 750. 762 bis 765. 767. 777. 784. 791. 792. 805. 807. 811. 813. 821. 826 bis 829. 834. 836 bis 841. 843. 845. 855. 856. 860. 866. 867. 872. 874. 877 bis 879. 884. 886 bis 892. 899. 903. 905. 916. 919. 921. 924 bis 927. 929. 930. 932 bis 935. 937. 938. 940. 942. 946. 955 bis 959. 962 bis 964. 967 bis 969. 971. 975 bis 977. 979. 982. 983. 985 bis 988. 991 bis 993. 995 bis 997. **219**002 bis 4. 6. 11. 12. 14. 15. 18 bis 20. 22. 25. 26. 28. 33. 40. 43 bis 50. 56. 57. 59. 60. 68. 71. 72. 76 bis 78. 80. 82. 89. 91. 96. 97. 99. 100. 102 bis 104. 106. 108 bis 111. 113. 114. 318. 321. 322. 721. 723. 726 bis 729. 733. 734. 738 bis 740. 743. 745. 747. 748. 751. 754 bis 757. 764. 767. 769. 770. 774. 775. 777. 779. 781. 782. 787. 791 bis 797. 801. 802. 804 bis 806. 808. 809. 813 bis 817. 820 bis 823. 825. 833. 839. 843. 845. 847. 848. 851. 861 bis 865. 868 bis 871. 876. 886. 887. 895 bis 898. **220**771. 772. 774 bis 777. 780. 781. 783 bis 789. 792 bis 795. 797 bis 800. 805 bis 807. 809. 810. 812. 814. 903 bis 905. 909. 913. 916. 917. 919. 924. 928. 930. 936. 937. 939. 941. 942. 944 bis 949. 951. 954. 956. 957. 960. 962. 966. 970 bis 972. 975. 976. 979. 984. 985. 987. 991. 994. 997. 999. **221**001. 3. 5. 9. 11 bis 13. 18. 22. 24. 25. 29. 32. 34. 41. 43. 44. 46. 48 bis 50. 55. 56. 61 bis 64. 66. 72. 74. 79 bis 81. 85 bis 87. 91. 93. 99. 101 bis 103. 105. 108. 111. 114. 115. 120. 123. 125. 126. 128. 131. 134. 136. 137. 145. 150 bis 152. 155. 156. 158. 159. 163. 171. 174 bis 179. 182. 185. 194 bis 198. 202. 203. 210 bis 212. 215. 223. 225 bis 228. 232 bis 234. 238 bis 240. 246. 257. 259. 262. 271. 274. 280. 283. 285. 286. 288. 289. 292 bis 295. 297. 304 bis 306. 312. 314 bis 316. 319 bis 322. 324. 327. 328. 330. 331. 335 bis 337. 343 bis 346. 351. 355. 357. 358. 364. 366. 371. 374 bis 377. 379. 381. 385. 388 bis 390. 392. 398. 405 bis 408. 410. 411. 414. 517. 518. 605. 628. 717. 718. 722. 725. 729 bis 737. 742. 743. 751. 753. 757 bis 761. 766. 770. 773. 776. 779. 780. 783. 785. 787. 788. 790 bis 792. 795. 796. 800 bis 802. 806. 807. 810 bis 812. 833. 835. 837. 840. 841. 844. 845. 848. 849. 859. 860. 866. 874. 875. 887. 890. 892 bis 897. 899 bis 902. 905. 906. 908 bis 910. 917. 920. 921. 923. 930. 933. 935. 939. 942. 947. 948. 951. 952. 956. 958. 959. 963 bis 967. **222**086 bis 89. 91. 93. 95. 100. 109. 111. 113. 114. 118. 121. 122. 124. 126. 127. 129. 131. 134. 135. 140. 141. 143 bis 147. 150 bis 152. 155. 163. 166 bis 168. 174. 197. 198. 203 bis 206. 210. 217. 221 bis 224. 231. 238 bis 240. 246. 247. 251. 252. 255. 257. 259. 260. 264 bis 269. 272. 277 bis 279. 285. 291. 293. 295. 299. 301. 304. 309. 316. 317. 319. 321. 322. 327. 330. 336. 339 bis 341. 346. 349. 350. 352. 361. 362. 364. 365. 369. 370. 375. 376. 381. 386 bis 390. 392. 393. 395. 396. 399. 400. 402. 403. 406 bis 408. 410. 412. 415.

Summe 4500 Stück über 450 000 Rthlr.
= 1 350 000 Mark.

Digitized by Google

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 5076 bis 87. 89. 90. 92 bis 99. 101. 102. 104. 186. 189 bis 195. 198. 200. 202 bis 204. 206 bis 209. 213. 214. 216 bis 219. 221 bis 224. 226. 230 bis 232. 234 bis 242. 244. 247 bis 251. 253 bis 255. 260 bis 278. 281. 282. 284. 285. 287 bis 292. 294. 295. 297 bis 300. 302. 303. 305. 306. 308 bis 312. 314 bis 316. 318. 320 bis 329. 400 bis 411. 413. 416 bis 419. 421. 424 bis 430. 435. 436. 439 bis 447. 449 bis 451. 453. 454. 456 bis 465. 467. 470. 473. 474. 687. 693 bis 696. 698 bis 707. 709 bis 713. 715. 717. 720 bis 722. 725. 726. 729 bis 732. 734 bis 749. 751. 752. 755. 757 bis 760. 762 bis 765. 768 bis 773. 775 bis 782. 784. 785. 789 bis 795. 797. 800. 801. 803. 804. 806. 807. 809 bis 815. 817 bis 820. 822. 824 bis 826. 828 bis 830. 976. 979. 981. 982. 984. 986. 988. 991. 993 bis 997. 999. **6**000. 1. 5. 8 bis 17. 19. 20. 22. 24. 25. 27 bis 37. 39 bis 49. 53. 55. 56. 59. 62. 68. 70. 72 bis 74. 77. 78. 80 bis 85. 87 bis 94. 96 bis 110. 112 bis 114. 116 bis 127. 130 bis 143. 146 bis 148. 150 bis 154. 157. 159. 161 bis 166. 168. 169. 173 bis 181. 183 bis 186. 259 bis 262. 264. 267 bis 275. 277. 279. 282 bis 287. 289. 291 bis 295. 297. 300. 301. 303. 304. 306 bis 314. 319. 320. 322 bis 325. 327. 329 bis 331. **34**105. 107. 109 bis 114. 116 bis 119. 122 bis 127. 129 bis 132. 134 bis 136. 139. 140. 143. 144. 146 bis 150. 153 bis 167. 170. 171. 173. 174. 176 bis 181. 183 bis 185. 187. 190 bis 195. 197 bis 201. 267 bis 282. 285 bis 290. 293. 294. 296 bis 300. 303. 304. 306. 308. 311. 313 bis 316. 319 bis 330. 332. 334 bis 336. 340 bis 342. 344 bis 346. 349. 351. 353 bis 358. 360. 362. 364. 366 bis 368. 370 bis 374. 376 bis 379. 381 bis 385. 387 bis 397. 400 bis 402. 405 bis 412. 415 bis 421. 424. 425. 427. 432 bis 437. 439. 441 bis 445. 448. 450. 451. 454. 457. 459. 462. 465 bis 467. 469 bis 475. 477 bis 479. 481 bis 483. 485 bis 488. 490 bis 496. 498. 499. 504 bis 509. 511 bis 513. 515. 518 bis 520. 522. 524. 536 bis 538. 540. 542 bis 549. 551. 553 bis 561. 563 bis 573. 575 bis 580. 583. 584. 589. 590. 592 bis 594. 597 bis 601. 603. 604. 606 bis 609. 611 bis 615. 617. 619 bis 621. 623 bis 626. 699. 700. 702 bis 704. 706. 707. 709 bis 714. 716 bis 720. 723 bis 728. 730 bis 736. 738 bis 740. 742 bis 749. 751. 754. 755. 757 bis 768. 770. 772 bis 774. 777. 779. 780. 782. 783. 785. 788 bis 790. 792 bis 803. 805. 806. 808 bis 819. 821 bis 823. 825 bis 836. 839 bis 847. 850. 852. 853. 855. 858 bis 866. 870 bis 881. 883 bis 885. 887. 888. 890 bis 902. 904. 906 bis 913. 915. **43**825 bis 827. 831 bis 835. 837 bis 839. 841 bis 845. 847 bis 851. 853 bis 856. 858. 859. 861 bis 874. 877 bis 880. 882. 884. 885. 962 bis 964. 966 bis 975. 977 bis 986. 989. 991 bis 996. 999. **44**000 bis 3. 27 bis 32. 34 bis 36. 38. 39. 41 bis 52. 54. 56 bis 59. 61. 63. 64. 66 bis 69. 72 bis 75. 77 bis 84. 86. 430. 431. 433 bis 438. 441 bis 450. 452. 453. 455. 456. 458. 460. 461. 468 bis 479. 481. 483. 485 bis 489. 491. 493. 494. 496 bis 499. 501 bis 504. 507 bis 514. 516. 518. 519. 521 bis 529. 667. 668. 670 bis 674. 677 bis 680. 683 bis 693. 695 bis 702. 704 bis 712. 714 bis 716. 718. 720. 721. 723. 725 bis 730. 732. 733. 807 bis 810. 812 bis 815. 817 bis 821. 823. 827. 830 bis 837. 839. 840. 843 bis 849. 851 bis 853. 855. 856. 861. 862. 864. 865. 867 bis 869. 871. 873 bis 876. 878. 880 bis 882. 884 bis 888. 891 bis 894. 904. 905. 907 bis 910. 912 bis 916. 918 bis 927. 931 bis 934. 936 bis 942. 944 bis 947. 949. 953 bis 956. 958. 959. **45**031 bis 35. 37. 38. 40. 41. 45. 47 bis 51. 53. 55 bis 64. 67. 69 bis 83. 85 bis 87. 90. 92. 95 bis 100. 103 bis 109. 113. 115 bis 118. 121 bis 123. 125 bis 133. 135 bis 138. 142 bis 144. 146. 147. 150. 152. 153. 156 bis 160. 162 bis 164. 167. 168. 170. 171. 173. 175. 178. 180 bis 182. 189 bis 191. 193 bis 196. 198. 200. 201. 203 bis 206. 208 bis 217. 219 bis 221. **54**281. 283 bis 288. 290. 292 bis 295. 297 bis 300. 302 bis 309. 311. 314. 315. 317. 319. 320. 322. 323. 326 bis 341. 344. 347. 349 bis 368. 370 bis 372. 375. 376. 379 bis 382. 385 bis 387. 389 bis 393. 395 bis 404. 407. 409 bis 411. 413. 415 bis 417. 419 bis 424. 426 bis 428. 430 bis 436. 438. 440. 441. 444. 446. 448 bis 452. 454. 456 bis 459. 461 bis 464. 466 bis 469. 471 bis 473. 475 bis 477. 545. 547. 549. 550. 552 bis 560. 564. 565. 567 bis 569. 571. 572. 574 bis 576. 579 bis 593. 595. 596. 598 bis 604. 607 bis 618. 620. 622. 623. 625. 627. 630 bis 641. 643 bis 645. 647 bis 657. 660. 662. 663. 665. 668. 671 bis 674. 677. 740 bis 744. 748 bis 751. 753 bis 763. 767 bis 769. 771 bis 774. 776 bis 778. 780 bis 792. 794 bis 798. 800. 804. 805. 808. 810 bis 814. 816. 817. 820. 823. 825 bis 827. 829 bis 845. 847 bis 850. 853. 854. 856. 857. 859. 860. 862 bis 867. 869 bis 871. **55**021 bis 25. 27 bis 31. 33 bis 35. 37 bis 42. 44 bis 51. 53 bis 69. 71 bis 75. 77. 78. 80 bis 82. 84 bis 98. 100 bis 113. 115. 118. 120 bis 137. 140. 141. 143 bis 155. 159. 160. 162 bis 170. 172 bis 186. 188 bis 191. 194. 196. **56**957.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ **12**798. 799. 803 bis 805. 807 bis 812. 815 bis 817. 822 bis 824. 826. 827. 831 bis 835. 838. 842. 843. 846 bis 852. 854 bis 859. 861. 863. 865. 866. 868 bis 870. 872 bis 880. 882 bis 884.

Digitized by Google

887. 889. 891 bis 894. 897. 898. 900 bis 903. 905 bis 907. 909 bis 911. 913 bis 920. 922. 924. 925. 928. 929. 931. 935 bis 938. 940. 943. 945. 946. 948. 950 bis 959. 961 bis 964. 968. 971 bis 976. 979 bis 986. 989 bis 996. 998. 999. **13**000. 2. 3. 6 bis 13. 15. 17. 18. 20. 21. 23 bis 29. 32 bis 39. 41 bis 49. 53. 55 bis 57. 59 bis 67. 72 bis 74. 76 bis 80. **16**683 bis 688. 690. 692 bis 700. 702. 703. 705. 707. 708. 710. 711. 713 bis 715. 717 bis 719. 721. 722. 724 bis 731. 733 bis 744. **17**156. 157. 159 bis 161. 164 bis 174. 177. 179. 181 bis 183. 186. 188 bis 190. 193 bis 196. 198 bis 200. 202. 204 bis 206. 208 bis 215. 217. 218. 220. 221. 223 bis 227. 230. 233. 234. 240. 243. 246. 247. 249. 251. 253. 254. 256 bis 259. 262 bis 275. 279 bis 286. 289. 291 bis 293. 295 bis 297. 299. 302. 304 bis 306. 308. 310. 313. 316 bis 318. 321 bis 324. 326. 328. 330. 332 bis 341. 345. 346. 349. 350. 353 bis 360. 362 bis 373. **81**805 bis 809. 812. 819 bis 821. 823 bis 827. 829. 831 bis 833. **32**392. 394 bis 397. 400. 402 bis 404. 406 bis 409. 412 bis 417. 419. 422. 426. 428. 430. 432. 434 bis 436. 438. 440 bis 443. 445. 446. 448. 450. 453 bis 460. 462. 463. 465 bis 468. 470 bis 474. 476. 477. 479 bis 482. 612 bis 616. 618. 619. 622 bis 624. 626 bis 629. 631 bis 633. 635. 637. 640 bis 646. 648. 653. 654. 656 bis 664. 666 bis 671. 673 bis 678. 683. 684. 686 bis 688. 691 bis 699. 701 bis 706. 708. 710 bis 713. 715. 716. 720 bis 723. 725 bis 727. 730 bis 739. 741. 742. 744 bis 746. 750 bis 758. 760. 764. 766 bis 768. 770. 772 bis 774. 776 bis 778. **45**731. 732. 735 bis 743. 745. 746. 748 bis 751. 753 bis 761. 763. 764. 766 bis 770. 772. 773. 775 bis 777. 779. 781. 783. 785. 786. 788. 791. 792. 794 bis 799. 802 bis 805. 808 bis 811. 813 bis 816. 818 bis 820. 823. 824. 826 bis 835. 837. 838. 840. 843. 846 bis 852. 989 bis 999. **46**000 bis 5. 7 bis 13. 18 bis 23. 25 bis 32. 34. 36 bis 45. 47 bis 50. 54. 56 bis 58. 61 bis 63. 65 bis 68. 71 bis 82. 84. 85. 87. 88. 92 bis 94. 96 bis 99. 101 bis 103. 105 bis 108. 110 bis 113. 115. 117. 119 bis 121. 123. 124. 126 bis 130. **54**070 bis 78. 80 bis 87. 89 bis 93. 99 bis 102. 104. 106. 108 bis 113. 116 bis 131. 134 bis 140. 142. 144 bis 148. 152 bis 155. 158 bis 163. 166. 169 bis 171. 173. 174. 176. 177. 180 bis 189. 192. 197. 198. 200 bis 216. 219 bis 231. 233 bis 235. 238 bis 243. 245. 247 bis 249. 252 bis 262. 264 bis 269. 271 bis 273. 275 bis 278. 280 bis 284. 286. 288 bis 293. 298 bis 301. 304. 305. 309 bis 314. 316 bis 318. 320 bis 323. 326. 327. 329 bis 334. **55**529. 531. 532. 534 bis 536. 538. 540 bis 542. 544 bis 551. 553 bis 555. 557. 558. 560. 562 bis 569. 572. 573. 576 bis 580. 583. 584. 586 bis 588. 590 bis 594. 596 bis 603. 605 bis 610. 612 bis 614. 757 bis 762. 764. 765. 767 bis 769. 771 bis 774. 776. 778. 780. 782 bis 784. 786 bis 788. 791 bis 793. 795 bis 805. 807 bis 809. 811 bis 814. 816 bis 822. 826. 828 bis 833. 835. 836. 838. 840. 841. 843. 845. 847 bis 853. 857 bis 861. 863 bis 872. 874 bis 888. **56**167. 168. 171 bis 180. 182 bis 184. 186. 187. 189 bis 194. 198 bis 201. 203 bis 210. 212 bis 229. 231 bis 235. 237. 239. 242 bis 244. 246 bis 248. 250 bis 275. 277. 279. 280. 282. 285. 288 bis 296. 441 bis 444. 448. 449. 452. 453. 455. 456. 458 bis 463. 465. 467 bis 475. 477 bis 482. 484 bis 495. 497 bis 502. 505 bis 507. 510 bis 516. 518 bis 528. 530 bis 540. 542. 544. 545. 547. 548. 550 bis 552. 554 bis 560. 562. 566 bis 571. 575. 576. 578. 579. 582 bis 592. 594 bis 599. **57**013 bis 18. 21. 26 bis 30. 33 bis 36. 39. 41 bis 46. 48 bis 54. 56. 58 bis 64. 69. 71. 72. 74 bis 77. 79. 81 bis 83. 86 bis 89. 92 bis 104. 109. 113 bis 115. 117. 118. 120. 123. 125. 128. 129. 274 bis 276. 279 bis 283. 285. 286. 288 bis 290. 292 bis 296. 299 bis 303. 309 bis 314. 316 bis 320. 322. 325 bis 329. 331. 333 bis 340. 342 bis 346. 352. 353. 355. 357 bis 359. 365 bis 369. 371. 373 bis 375. 377. 379 bis 383. 385. 387. 389 bis 393. 395. 398 bis 405. 407. 411. 413. 562 bis 566. 568 bis 570. 572. 574 bis 581. 583 bis 585. 588 bis 590. 597 bis 602. **58**295 bis 301. 304. 306. 308 bis 311. 313. 314. 316 bis 318. 321 bis 325. 331. 332. 334. 335. 337 bis 339. 343. 345. 346. 349. 351. 353 bis 359. 362 bis 364. 366 bis 374. 376. 378 bis 380. 382. 383. 385. 387. 389 bis 402. 404 bis 409. 411. 412. 414 bis 421. 423. 424. 426. 428 bis 438. 440 bis 442. 446. 447. 451 bis 454. 457 bis 459. 461. 462. 464 bis 466. 468. 469. 471. 473. 475 bis 481. 483 bis 486. 489. 490. 492 bis 495. 497 bis 503. 505. 507 bis 509. 511. 512. 514. 516. 517. 519 bis 525. 528. 529. 531. 532. 534 bis 540. 543 bis 546. 548 bis 554. 556 bis 558. 561 bis 563. 565 bis 568. 570. **59**110 bis 115. 117. 119 bis 126. 128. 129. 131 bis 133. 135. 137 bis 144. 146 bis 152. 156 bis 160. 164. 165. 167. 168. 171 bis 173. 175. 176. 178. 179. 181. 184. 185. 192. 193. 195. 196. 198. 199. 202. 206 bis 209. 211. 213. 214. 217 bis 222. 224 bis 227. 374. 375. 379. 381 bis 384. 386 bis 388. 393 bis 396. 402 bis 404. 406. 407. 409. 411.

Summe 1900 Stück über 47 500 Rthlr.
= 142 500 Mark.

Digitized by Google

Wiederholung.

Lit.	A.	200	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	200 000 Rthlr.
»	B.	200	»	»	500	»	»	100 000 »
»	C.	60	»	»	400	»	»	24 000 »
»	D.	80	»	»	300	»	»	24 000 »
»	E.	200	»	»	200	»	»	40 000 »
»	F.	4 500	»	»	100	»	»	450 000 »
»	G.	2 000	»	»	50	»	»	100 000 »
»	H.	1 900	»	»	25	»	»	47 500 »
Summe		9 140	Stück	. . . . .			über	985 500 Rthlr. = 2 956 500 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 23905. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 20954.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 9514. 46123. 52154.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 31631. 635. 36091. 51209. 62391. 64049.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4016.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1605. 3428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34445. 530. 560. 45958. 55700. 702. 56376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 180640. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 4695. 22629.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 3151. 13660. 669. 42977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 19735.

Digitized by Google

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 31618.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5168. 47379. 53177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 924. 9724. 738. 27429. 47920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 3521.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 76517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3220. 49611.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 45262. 53562. 64487.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 919.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 21785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 67941. 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63698. 65555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11505. 27612. 50249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 53393. 176916.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830. 42701.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 21343. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 95341. 111657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2952. 973. 3262. 40094. 192. 521. 48090. 130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1272. 365. 2693. 5134. 10949.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 14831.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 31730. 35347. 44785. 89206. 388. 168595. 188345.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 10789. 43084. 393. 595. 49937. 50355.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4164. 15358. 558. 16086. 22180. 26543. 564. 42843. 47925. 48098. 51337. 574. 66189. 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 32568. 58873. 129692. 130677. 161906. 162004.

Digitized by Google

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 32142. 45342. 802. 862. 51853. 874. 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. 23199. 501. 502. 28641. 44899. 56609. 65645.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 125291. 502. 216092. 223092.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 10037. 207. 406. 37029. 350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 929. 15622. 888. 908. 996. 17686. 18112. 25104. 33270. 275. 307. 44250. 255. 256. 45542. 54053.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 11021.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 84058. 131415. 132328. 329. 150378. 415. 158162. 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12125.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8179. 200. 31763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 8194.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 12984. 21108. 54672. 101909. 193536.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 29082. 133. 31953. 35065. 331. 850.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. 19262. 352. 33771. 34215. 49381. 61885. 63101. 228. 248. 61228.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 56221. 943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1603. 645. 875. 886. 3267. 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1552. 3463.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 224. 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 9353. 590. 13098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. 18497. 547. 19061. 183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 494. 507. 508. 517. 727. 758. 759. 794. 795. 815. 850. 857. 926. 5008. 25. 157. 195. 509. 636. 18070. 84. 122. 190. 203. 225. 245. 658. 770. 781. 19076. 111. 122. 125. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. 68049. 51. 77. 108. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 919. 958. 978. 991. 69026. 33. 46. 52. 162. 163. 274. 275. 314. 465. 102764. 800. 858. 103034. 128. 224. 270. 823. 902. 921. 104023. 624. 656. 660. 664. 674. 122997 bis 999. 123000. 213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. 914. 960. 124245. 277. 283. 539. 511. 147362. 441. 578. 586. 594. 612. 630. 655. 738. 148093. 140. 223. 303. 307. 865. 902. 938. 152964. 153064. 269. 309. 340. 341. 574. 682. 870. 953. 154026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11048. 76. 176. 196. 198. 199. 372. 376. 447. 452. 460. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 670. 679. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 963. 983. 994. 15009. 26839. 845. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 954. 962. 27040. 99. 117. 122. 233. 231. 314. 317. 321. 483. 508. 546. 556. 570. 853. 857. 892. 35995. 36025. 90. 118. 193. 246. 291. 298. 306. 327. 335. 339. 358. 391. 422. 521. 547. 577. 589. 597. 644. 656. 38853. 871. 884. 957. 39015. 32. 34. 71. 159. 201. 359. 503. 504. 518. 560. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4702. 767. 802. 809. 825. 995. 5052. 53. 59. 93. 7218. 253. 280. 286. 325. 330. 358. 365. 395. 406. 452. 11112. 164. 165. 180. 279. 281. 306. 316. 331. 372. 392. 14474. 480. 517. 528. 552. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 668. 844. 852. 861. 18911. 19027. 37. 39. 108. 134. 32779. 789. 800. 802. 803. 814. 850. 854. 856. 879. 882. 885. 908. 910. 916. 33050. 38105. 129. 182. 200. 515. 563. 580. 635. 41879. 909. 938. 949. 950. 968. 992. 42366. 50765. 792. 948. 959. 995. 51030. 47. 53. 84. 217. 220. 232. 241. 52602. 926. 927. 910. 966. 53172. 313. 371. 58604. 633. 726. 798. 829. 59855. 873. 60214. 68675. 685. 688. 720. 724. 729. 740.

Digitized by Google

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 18942. **29**357. 918. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr

№ 14672. 722. 870.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832. **2**581.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2338. 859. **3**129. 146. 244. 272. 282.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 3223. 275. 285. 322. 486. **4**636. **5**186. 195. 266. 287. 301. 364.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 923. 984. **10**46. 90. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10**361. 362. 378. 381. 387. 390. 414. 418. 434. 451. 540. 544. **11**170. 245. 312. 323. 334. 359. 361. 366. 536. 540. 550. 579. 642. 702. 727. 761. 783. 785. 793. 807. 927. **12**110. **19**625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 853. 881. 937. 977. **20**056. 57. 108. 115. 127. 201. 224. 235. 287. 313. 340. 341. 368. 379. 436. 448. 454. 475. 481. 500. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 762. 823. 840. **22**163. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 716. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23**562. 571. 605. 652. 832. 842. 922. 926. 927. 953. 956. **24**010. 29. 354. 413. 450. **73**093. 106. 113. 183 bis 186. 726. 732. 766. 815. 843. 863. 864. 935. 939 bis 942. 944. **74**051. 201. 207. 352. 378. 398. 436. 457. 516. 583. 586. 587. 604. 709. **75**055. 94. 97. **170**495. 517. 564. 620. 625. 992. **171**009. 32. 129. 221. 258. 303. 492. 495. 496. 536. 537. 552. 571. 626. 632. 694. 699. 729. 730. 753. 760. 814. 819. 853. 901. 960. **173**888. 894. 902. 914. 956. 969. **174**009. 375. 391. 426. 435. 588. 657. 669. 705. 760. 783. 912. 929. 968. 969. **175**007. 37. 72. 84. **191**144. 149. 252. 314. 376. 387. 395. 406. 509. 513. 529. 557. 817. 818. 888. 949. 960. 984. 993. 994. **192**030. 50. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 639. 698. 783. 789. 790. 827. 850. 884. 885. 891. 895. 905. 916. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 675. 676. 696. 707. 736. 760. **16**479. 515. 522. 615. 750. 785. 800. 817. 955. 957. 958. 963. 973. 975. 994. **17**000. 30. 50. 84. 100. 103. 111. 131. 140. 305. 307. 330. 338. 346. 359. 434. 454. 496. 504. 512. 523. 526. 533. 633. **56**000. 42. 118. 137. 249. 267. 278. 400. 406. 414. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 512. 539. 554. 576. 590. 593. 595. 599. 624. 626. 851. 883. 890. 907.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 918. 948. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 144. 173. 178. 181. **21**719. 729. 737. 758. 759. 761. 795. 802. 828. 847. 851. 888. 899. 920. 922. 945. 957. 964. 973. 980. **22**565. 629. 653. 658. 675. 676. 696. 699. 721. 724. 734. 765. 794. **35**133. 160. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 608. 615. 619. 647. 683. **36**696. 697. 710. 736. 754. **37**038. 39. 75. 227. 229. 236. 240. 271. 277. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 353. 361. 367. 376. **43**655. 661. 664. 672. 673. 684. 687. 710. 712. 717. 728. 739. 744. 746. 757. 799. 811. 851. 852. 861. 864. 878. 914. **63**560. 561. 577. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 910. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6294. **7**374. 582. **16**541. 922. **17**226. 326. 875. 881.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 5691. 733. 799. 871. **6**537. 548.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 4833.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4092. 96. 110. 153. 192. 270.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 19215. **20**166. 436. 511. 530. 531. 629. 680. 783. 798. 825. 874. 915. 929. 946. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**979. **26**015. 25. 31. 36. 41. 90. 106. 119. 165. 211. 284. 324. 332. 365. 376. 393. 434. 452. 474. 479. 490. 564. 864. 869. 873. 878. 886. 894. 923. 924. 955. 979. **27**016. 68. 402. 416. 481. 488 bis 490. 545. 555. 599. 600. 991. **28**023. **71**757. 775. 790. 814. 845. 875. 894. 944. 951. 963. 972. 978. **72**008. 14. 157 bis 160. 185. 200. 256. 313. 334. 396. 401. 415. 445. 482. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. **86**801. 808. 819. 851 bis 853. 855 bis 859. 861. 867 bis 869. 908. 947. 987. **87**081. 96. 129. 157. 216. 226. 293. 323. 410. 449. 450. 486. 619. 887. 990. **88**074. 77. 90. 94. 101. **150**569. 575. 601. 938. 955. **151**019. 34. 39. 43. 119. 153. 186. 468. 498. 581. 627. 632. 634. 685. 701. 726. 878. 918 bis 921. 943. **152**054. 75. 101. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163**138. 141. 174. 201. 274. 312. 328. 336. 343. 401 bis 403. 440. 442. 446. 470. 512. 514. 587. 651. 756. 791. **164**070. 85. 92. 95. 118. 119. 156. 230. 286 bis 288. 298. 319. 328. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 630. 663. 667. 700. 727. 739. **200**927. 965. 973. 974. 990. 992. 996. **201**258. 440. 459. 499. 500. 521. 592.

Digitized by Google

653. 737. 752 bis 755. 760 bis 762. 829. 868. 882. 927. 928. **202**025. 115. 122. 123. 151. **203**043. 73. 101. 191. 723. **205**340. 359. 366. 484. 540. **206**040. 45. 50. 83. 85. 113. 120. 135. 185. 197. 286. 298. 300. 316. 320. 322. 348. 411. 415. 421. 434. 468. 493. 524. 525. 540. 557. 601. 665. 669. 805. 831. 847. 875. 946. **213**011. 38. 82. 121. 136. 307. 319. 351. 387. 403. 429. 432. 433. 447. 484. 495. 516. 530. 582. 583. 657. 663. 717. 748. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. 984. **214**004. 6. 91. 467. 490. 526. 565. 610. 649. 651. 664.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3794. 806. 970. 974. 981. 986. 996. **4**004. 19. 20. 58. 63. 72. 86. 152. 157. 163. 166. 169. 185. 190. 208. 212. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 536. 541. 544. 553. 560. 574. 583. 599. 616. 622. 627. 640 bis 642. 664. 666. 782. 798. 817. 819. 843. 996. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. **15**027. 30. 51. 52. 79. 81. 84. 175. 179. 205. 219. 229. 243. 335. 342. 350. 361. 364. 415. 417. 426. 431. 436. 454. 472. 477. 488. 501. 516. 535. 542. 547. 560. 563. 576. 673. 678. 692. 703. 705. 707. 711. 712. 719. 727. 801. 817. 825. 838. 845. 861. 887. 899. 910. 927. 929. **16**015. 26. 32. 34. 35. 51. **21**698. 700. 749 bis 751. **41**726. 741. 742. 753. 842. 851. 853. 867. 868. 880. 884. 887. 980. **42**001. 4. 7. 16. 36 bis 38. 193. 195. 200. 210. 211. 213. 230. 214. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 599. 604. 618. 708. 764. 770. 771. 789. 793. 798. 815. 837. 853. 856. 863. 868. 889. 907. 920. 935. 937. 941. 953.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1803. 805. 810. 819. 823. 827. 842. 850. 851. 855. 858. 874. 878. 889. 899. 904. 913. 922. 927. 931. 934. 943. 944. 958. 959. **2**111. 113. 138. 147. 149. 156. 167. 178. 201. 203. **6**580. 585. 587. 596. 615. 633. 648 bis 650. 668. 686. 690. 695. 714. 716. 734. 759. 768. 798. 802. 810. 814. 816. **11**687. 688. 699. 701. 720. 732. 777. **12**059. 66. 80. 100. 115. 119. 138. 165. 181. 193. 763. 779. 780. 782. 790. 791. **18**160. 161. 163. 179. 186. 191. 234. 257. 263. 274. 276. 282. 308 bis 310. 313. 318. 321. **23**971. 983. 985. 991. **24**015. 29. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 94. 96. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 202. 216. 217. 227. **26**750. **27**314. 332. 340. 494. 500. 501. 509. 516. 522. 526. 531. 537. 543. 550 bis 552. 573. 579. 581. 586. 598. 610. 611. **28**026. 30. 32. 44. 51. 68. 71. 94. 97. **37**687. 691. 703. 704. 707. 761. 762. 769. 775. 780. 813. 814. 834. 836. 860. 868. 871. 877. 879. 884. 890. 892. 918. 920. **38**084. **50**383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 492. 506. 523. 669. 682. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. **51**874. 875. **52**054. 55. 73. 76. 83. 87. 93. 94. 96. 99. 103. 106. 110. 112. 115. 121. 127. 151. 164. 184. 213. 216. 224. 244. **66**851. 871. 881. 894. 895. 903. 907. 909. 925. 953. 961. 973. 975. 983. 995. 997. **67**001. 30. 41. 57. 69. 71. 75. 79. 97. 98. 110. 132. 150. 167. 170. 180. 193. 194. 360. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **35**465. 512. 716. 887. 947. **36**298. 911. **37**030. 169. 171. 195. **46**224. **49**621. 671. 913. **50**130. 227.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**195. 243. 346. 348. 587. 816. **17**034.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1045.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 3310. 524. 549. 551. 557 bis 559. 564. 573. 590 bis 592. **8**110. 134. 173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1423. 451. 487. 495. 508. 513. 515. 562. 571. **2**473. 482. 494. 506. 510. 516. 542. 543. 591. 604. 607. 614. **16**257. 269. 321. 322. 328. 849. 897. 911. 945.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **13**974. 982 bis 985. 999. **14**012 bis 14. 18. 53. 60. 78. 80. 108. 159. 200. 240. 275. 292. 295 bis 297. 333. 355. 367. 375. 379. 381. 463. 549. 557. 562. 581. 589. 603. 633. 650. 652. 655. 693. 717. 745. 763. 778. 796. 799. 814. 857. 865. 912. 922. 927. 941. **15**024. 40. 67. 78. 98. 110. 115. 661. 672. 676. 679. 693. 795. 818. 833. 844. **81**008. 18. 20. 321. 370. 373. 392. 394. 400. 402. 438. 456. 461. 508. 509. 515. 539. 570. **82**343. 365. 374. 382. 415. 417. 433. 434. 470. 494. 505. 578. 608. 630. 678. 698. 715. 749. 751. 788. 799. 813. 826. 854. 882. 903. 907. 950. 959. 982. **83**002. 43. 51. 66. 75. 91. 165. 223. 226. 233. 255. **120**718. 719. 742. 743. 751. 772. 788. 808. 818. 824. 872. 888. 902. 931. 966. 968. **121**010. 18. 38. 47. 87. 130. 146. 163. 169. **122**287. 331. 339. 366. 386. 393. 402. 433. 443. 487. 493. 504. 512. 513. 530. 536. 547. 548. 555. 564. 606. 607. 612. 613. 617. 618. 652. 660. 705. 738. 776. 785. 794. 800. 806. 810. 821. 848. 872. 880. 885. 886. 894. 912. 931. 933. 949. 950. 954. 957. **154**061. 77. 97. 113. 209. 241. 267. 294. 299. 301. 350. 355. 363. 371. 372. 384. 386. 417. 424. 457. 491. 496. 498. 500. 541. 546. 559. 570. 571. 585. 610. 888. 909. 937. 953. **155**001. 26. 30. 39. 42. 52. 579. 587. 597. 631. 644. 661. 675. 690. 701. 707. 717. 768. **164**760 bis 762. 767. 812. **165**066. 85. 104. 105. 126. 163. 165. 171. 180. 212. 235. 247. 317. 349. 386. 387. 392. 399. 400. 478. 489. 500. 579. 647. 679. 686. 762. 798. 811. 816. 823. 895. 900. 934. 938. 947. 961. **166**022. 83. 118. 152. 195. 256. 259. 260. 268. 305. **178**315. 321. 324. 347. 348. 369. 817. 833. 838. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 915. 957. 958. 988. 990. 995. **179**277. 282. 284. 287. 308. 330. 361. 371. 389. 403. 430.

Digitized by Google

436. 505. 513. 535. 547 bis 549. 570. 603. 615. 661 bis 682. 712. 717. 738 bis 754. 760. 766. 781. 789. 821 bis 823. 861. 865. 879 bis 881. 897. 902. 936. 968. 973. 975. **180**035. 79. **186**593 bis 595. 631. 657. 659. 673. 678. 681. 686. 705. 709. 725. 766. 774. 782. 797. 810. 815. 819. 828. 859. 872. 909. 919. 931. 939. 941. 944. 946. **187**025. 26. 36. 47. 53. 54. 58. 69. 88. 89. 105. 171. 188. 211. 225. 246. 282. 286. 290. 304. 313. 336. 349. 350. 363. 368. 370. 425. 470. 495. 505. 551. 586 bis 591. 626. 632. 633. 654. 673. 681. 685. 687. 692. 698. 712. 715. 769. 785. **199**118. 149. 178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 352. 409. 412. 416. 437. 444. 461. 493. 545. 547. 557. 567. 573. 599. 635. 648. 667. 690. 697. 731. 734. 753. **200**305. 307. 313. 320. 374. 388. 391. 404. 421. 430. 446. 457. 460. 480. 484. 487. 546. 578. 583. 590. 715. 733. 751. 777. 810. 818. 825. 827. 832. 845. 863. 898. 904.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 25. 30. 32. 34. 45. 49. 54. 66 bis 68. 72. 79. 84. 85. 87. 91. 97. 109. 122. 130. 131. 140. 219. 220. 227. 230. 236. 238. 239. 241. 219. 261. 264. 265. 269. 273. 283. 301. 314. 334. 338. 340. 342. 344. 349. 358. 360. 513. 514. 521. 527. 538. 557. 561. 562. 590. 683. 687. 695. 714. 730. 731. 742. 757. 764. 771. 778. 785. 919 bis 951. 963. 968. 985. **1**223. 225. 228. 229. 244. 247. 251. 252. 260. 267. 270. 272. 276. 278. 286. 293. 295. 297. 300. 306. **19**433. 443. 448. 459. 463. 479. 555. 556. 566. 572. 573. 578. 581. 589. 688. 689. 706. 713. 717. 721. 738. 755. 766. 776. 808 bis 810. 818. 826. 828. 829. 834. 835. 842. 850. 876. 878. 886. 974. 976. 986. 996. 998. **20**003. 6. 7. 10. 12. 14. 15. 17. 27. 31. 117. 119. 123. 126. 147. 176. 195. 198. 206. 211. 216. 217. 220. 225. 230. 233. 243. 244. 247. 255. 289. 297. 315. 333. 334. 342. 343. 347. 350. 630. 631. 642. 650. 682. 687. 689. **40**700. 704. 712. 714. 717. 751. 753. 754. 762. 764. 769. 776. 790. 794. 795. 797. 803. 806. 819. 827. 832. 841. 855. 871. 878. 888. 891. 892. 963. 964. 978. 986. 996. **41**012. 21. 24. 29. 33. 41. 46. 51. 55. 61. 69. 76. 77. 86. 93. 105. 131. 134. 147. 155. 160. 169. 181. 190. 197. 207. 211. 213 bis 215. 217. 220. 462. 473. 476. 501. 504. 519. 530. 533. 537. 543. 557. 558. 563. 564. 578. 598. 609. 618. 629. 630. 637. 641. 645. **55**198. 204. 210. 226. 231. 237. 219. 254. 259. 267. 273. 367. 383. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 479. 482. 485. 492. 496. 499. 501. 521. 523. 540. 564. 566. 568. 575. 580. 591. 596. 598. 610. 622. 626. 634. 651. 666. 670. 695. 697. 702. 741. 742. 745. 758. 762. 772. 778. 861. 862. 880. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941. 943. 956. 968. 987. 989.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**247. 260. 272. 309. 328. 333. 352. 355. 366. 382. 387. 398. 400. 405 bis 407. 411. 412. 414. 417. 418. 440. 451. 459. 463. 466. 470. 473. 488. 490. 501. 518. 801. 814. 817. 819. 823. 829. 841. 847. 850. 851. 863. 866. 871. 873. 875. 883. 884. 902. 916. 935. 951. 955. **23**101. 103. 107. 109. 114. 116. 119. 122. 123. 137. 149. 156. 183. 215. 227. 234. 237. 238. **25**868. 879. 881. 891. 896. **26**210. 215. 226. 259. 263. 278. 286. 302. 304. 307. 311. 322. 328. 338. 340. 344. 346. 355. 356. 360. 376. 386. 392. 394. 395. 403. 410 bis 414. 424. 428. 433. 440. 446. 449. 463. **37**407. 412. 427. 440. 456 bis 458. 462. 480. 482. 494. 495. 500. 501. 516. 523. 525. 527. 530. 534. 540. 548. 552. 560. 574. 581. 585. 603. 622. 637. 644. 648. 650. 651. 656. 665. 673. **42**413. 415. 418. 423. 425. 451. 486. 490. 495. 496. 498. 502. 504. 508. 509. 517. 521. 532. 533. 536. 544. 547. 573. 575. 592. 619. 642. 646. 658. **49**406. 417 bis 419. 421. 424. 430. 433. 437. 441. 450. 491. 496. 500. 505. 507 bis 509. 520. 522. 532. 538. 542. 543. 690. 830. 836. 864. 875. 889. 890. 907. 920. 923. 935. 936. 947. 952. 957. 960. 962. 967. 971. 974. 980. 989. 996. **50**003. 4. 10. 16. 21. 32. 57. 58. 61. 78. 90. 93. **68**279. 281. 284. 288. 295 bis 297. 301. 303. 314. 327. 329. 331. 348. 349. 366. 395. 529. 530. 537. 538. 546. 551. 564. 583. 586. 603. 604. 611. 625. 630. 638. 640. 642. 645. 646. 651. 660. 749. 776. 788. 790. 794. 798. 803. 806 bis 809. 816. 818. 824. 831. 832. 837. 839. 860. 863. 888. 889. 891. 895. 900. 901. 910. 913 bis 916. 923. 924. 942. 948. 951. 958. 963. 971. 982. 983. 988 bis 992. **69**010. 15. 18. 24. 26.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. D. zu **100** Rthlr. № 3220.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № 5511.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № 12410.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. C. zu **200** Rthlr. № 16966.

Digitized by Google

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10044. 13588.**
Davon abzuliefern № **13588** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **15927.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № **40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № **641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 31. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung von Serie **1413.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 682. **1034. 319.**

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen von Serie 26. **1427.**

Digitized by Google

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. 1123.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 866. 893. 1466.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. 1162. 259. 343.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. 1011. 48. 78. 225. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. 679. 1012. 137. 161. 202. 298. 462.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 37. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 734. 763. 792. 865. 929. 1007. 51. 101. 143. 234. 330. 338. 381. 430. 437. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. C. zu **50** Rthlr. № 50. 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

Digitized by Google

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721.** **59963.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756.** **93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. № **7988.** **24378.** **34568.**
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. K. zu **500** Mark. № **5638.** **15101.** **26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894. 895.** **8109. 110.** **9554.** **18746. 747.** **23378 bis 383.** **26470.** **66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4446.** **53380.** **56355.** **62114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093.** **28834.** **34300.** 813. **38752.** **55773.** **62283. 573.** **73526.** **78053.** **85958.** **98426.** **101161.** 162. **103776.** **106400.** **107956.** **110095.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15273.** **16223.** **22528.** 529. **25351.** **26372.** **31088. 233.** **41942.**

Lit. L. zu **300** Mark. № **391.** **9228. 229.** **12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
5774. 96/97.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich

vom 9. Juni 1897.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
1.	Benutzung des Telegraphen	1
2.	Eintheilung der Telegramme	2
3.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	3
4.	Aufgabe von Telegrammen	4
5.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	4
6.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	5
7.	Wortzählung	5
8.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	6
9.	Dringende Telegramme	6
10.	Bezahlte Antwort	7
11.	Telegramme mit Vergleichung	7
12.	Empfangsanzeigen	7
13.	Telegraphische Postanweisungen	8
14.	Nachsendung von Telegrammen	8
15.	Vervielfältigung von Telegrammen	9
16.	Seetelegramme	9
17.	Weiterbeförderung	10
18.	Erhebung der Gebühren	11
19.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	11
20.	Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte	11
21.	Unbestellbare Telegramme	12
22.	Erstattung und Nachzahlung von Gebühren	13
23.	Berichtigungstelegramme	13
24.	Telegrammabschriften	14
25.	Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen	14
26.	Geltungsbereich	14
27.	Zeitpunkt der Einführung	14

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen:

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die

Digitized by Google

Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende, b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morse-Alphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. §. 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

Digitized by Google

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(RO) für „offen zu bestellen“,
(MP) für „eigenhändig zu bestellen“,
(TR) für „telegraphenlagernd“,
(PG) für „postlagernd“,
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
(TMx) für „x Aufschriften“.

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

Digitized by Google

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben

Digitized by Google

nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§. 6.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich: Dienststunden der Telegraphenanstalten.

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 7.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln: Wortzählung.

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.
d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:
   1. in der Aufschrift:
      a) der Name der Bestimmungsanstalt,
      b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
   2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
   3. das Unterstreichungszeichen,
   4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
   5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
   6. die nach §. 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

Digitized by Google

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfenuig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 *M.* 50 Pf. bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 8). Der im §. 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation auf-

Digitized by Google

gegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falls unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§. 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt,

Digitized by Google

entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms, übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;
b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bezw. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

Digitized by Google

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an ein und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§. 16.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

Digitized by Google

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I.) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

Digitized by Google

§. 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im §. 14,
b) für die Seetelegramme im §. 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im §. 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

Digitized by Google

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen" oder „(RO)" setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger

Digitized by Google

zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;

c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. §. 23 II);

d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);

e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zwecke einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,

2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

Digitized by Google

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 26.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Runderlaß

an die

Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

Berlin, den 12. August 1897.

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Digitized by Google

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

2c.

Der Minister des Innern.
Freiherr **von der Recke.**

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Grandke.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission hier.

— F. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699, I. Ang. —

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst" oder „geneigtest, gefälligst" beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren" und „Hochwohlgeboren" abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren" ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst" sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.", die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil" giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die

Digitized by Google

Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen.

Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr.

Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten.

Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Ver-

Digitized by Google

fügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 8. September 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2413 die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schilddrüsen-Präparaten, vom 19. August 1897; unter

Nr. 2414 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, betreffend die Aachen-Maastrichter Eisenbahn, vom 15. April 1897; und unter

Nr. 2415 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Ergänzung der zugehörigen Liste, vom 20. August 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 37 der Gesetz-Sammlung, welche vom 30. August 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9938 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Sammlung S. 134), vom 19ten August 1897; und unter

Nr. 9939 die Bekanntmachung, betreffend die Recaktion des Gesetzes über die Handelskammern, vom 22. August 1897.

Die Nummer 38 der Gesetz-Sammlung, welche vom 1. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9940 das Gesetz, betreffend den Erwerb von Theilen des Aachen-Maastrichter Eisenbahnunternehmens durch den preußischen Staat, vom 4. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

486. Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen in Potsdam, Köslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Wiesbaden, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind. (III. 11110.)

Berlin am 18. August 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Waechter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

487. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H. à 300 Mk.

Nr. 16.

2) Litt J. à 75 Mk.

Nr. 24.

3) Litt. K. à 30 Mk.

Nr. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 13 bis 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F. G. H. J und K durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. 1074 II/97.)

Münster am 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

488. Unter Bezugnahme auf §. 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident hier die Genehmigung zur Vornahme der für den Bau der Kleinbahn Kirchhain—Schweinsberg—Landesgrenze erforderlichen Vorarbeiten ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 2963.)

Cassel am 4. September 1897.

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende. J. V.: Meinecke.

489. Die Behörden der Allgemeinen Verwaltung mache ich auf den diesem Amtsblatte beigefügten Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897 hierdurch aufmerksam. (P. 1803.)

Cassel am 1. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

490. In der Anlage wird die neue Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 18. Juni d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6129.)

Cassel am 3. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

491. Gemäß §. 6 der im Amtsblatte von 1871 Nr. 1 (Seite 3) abgedruckten Statuten des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt Philipp Feidel und Emilie Goldschmidt'sche Stiftung, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des am 21. Juni d. J. verstorbenen Herrn J. E. Wallach der Kaufmann Herr Louis Mosbacher hier zum Mitgliede des Kuratoriums gewählt worden ist.

Das letztere besteht nunmehr aus den Herrn:

1) Landrabbiner Dr. Prager, Vorsitzender,
2) Bankier A. Fiorino, Stellvertreter,
3) Kaufmann Louis Mosbacher, Schriftführer,
4) Bankier A. Alsberg, Rechnungsführer,
5) Kaufmann Georg Rosenzweig, Oekonom.

(B. 10761.)

Cassel am 7. September 1897.

Königliche Regierung, Abthl. II.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

492. Der Zinsfuß für hypothekarische Darlehen und für Darlehen an Gemeinden und Korporationen wird vom 1. Januar 1898 ab auf $3^3/_4\,\%$ herabgesetzt.

Den Interessenten wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß die aus diesem Anlaß neu zu berechnenden Tilgungspläne bei der Zinszahlung im Juli 1898 in Empfang genommen werden können.

Kirchhain am 31. August 1897.

Die Verwaltungs-Deputation.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hülfspfarrer Hollstein in Wehlheiden zum zweiten reformirten Pfarrer daselbst,

der Rechtskandidat Wiegmann aus Liebenau zum Referendar bei dem Amtsgerichte in Rinteln,

der Postkassirer Borchardt in Berlin zum Postinspektor in Cassel,

der Ober-Postkassenbuchhalter Arends in Cassel zum Ober-Postkassenkassirer,

der Postanwärter Krapp in Hanau zum Postassistenten,

der Stationseinnehmer Quester in Marburg zum Güterexperienten,

die Forstassessoren Groß und Hartmann zu Oberförstern in Neustadt bezw. Bracht vom 1. Oktober d. J. ab,

der Forstaufseher Stampe zum Förster in Hauswurz.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer, Rektor Baum in Gudensberg mit Versehung der Vikariatspfarrei Maden, an Stelle des Pfarrers Stolzenbach in Obervorschütz.

Versetzt: der Amtsrichter Hinselmann in Sonderburg an das Amtsgericht in Eschwege,

der Königliche Oberförster Zurhausen von Eiterhagen nach Obereimer im Regierungsbezirk Arnsberg vom 1. Oktober d. J. ab,

der Postinspektor Neumann von Cassel nach Bromberg,

die Förster Hahn von Oberzell nach Michelsrombach und Ritter von da nach Oberzell-Ost vom 1. Oktober d. J. ab.

Verliehen: dem Vorsteher der Strafanstalt Cassel, Inspektor Diesing den Amtstitel Strafanstalts-Oberinspektor.

Ausgeschieden: der Oberlandesgerichtsrath Hoffmann in Celle in Folge seiner Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath aus dem Justizdienste,

der Gerichtsassessor Schiffler aus dem Justizdienst in Folge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Kellner in Carlshafen,

die Forstmeister Siebert in Neustadt und Metz in Bracht vom 1. Oktober d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 15. September 1897.

Landesherrliche Erlasse.

493. Auf Ihren Bericht vom 16. August d. J. will Ich dem Kreise Schmalkalden im Regierungsbezirk Cassel, welcher den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Klein-Schmalkalden nach Brotterode beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück.

Wilhelmshöhe am 23. August 1897.

Wilhelm. R.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

494. Ich will die Provinz Hessen-Nassau, insbesondere Homburg nicht verlassen, ohne Ihnen auszusprechen, daß der Mir und der Kaiserin und Königin, Meiner Gemahlin, sowie Meinen fürstlichen Gästen gewordene überaus herzliche und patriotische Empfang Mich mit besonderer Freude und Genugthuung erfüllt hat. Ich ersuche Sie deshalb allen denen, die durch den reichen, festlichen Schmuck der Stadt sowie durch sonstige Veranstaltungen dazu beigetragen haben, Uns den Aufenthalt hierselbst zu einem so angenehmen und erinnerungsreichen zu gestalten, Unseren wärmsten Dank zu übermitteln. Zur besonderen Befriedigung hat es mir gereicht, daß die zu den diesjährigen großen Herbstübungen zusammen gezogenen Truppen trotz der ganz erheblich gesteigerten Einquartirungslast in der Provinz überall eine zufriedenstellende Aufnahme gefunden haben. Sie wollen auch dies zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Homburg v. d. H. am 10. September 1897.

Wilhelm. R.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

495. Die am 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten September und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. September beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 3509.)

Berlin am 6. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

496. Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 machen wir hiermit auf Grund des §. 155 der Gewerbeordnung Folgendes bekannt.

I. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

II. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

Digitized by Google

1. die Bezirksausschüsse

a. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,

b. in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 des Zuständigkeitsgesetzes) oder in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,

c. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vergl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

2. Die Regierungs-Präsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d Abs. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziffer 1 der Polizei-Präsident und in den übrigen Fällen der Ober-Präsident an die Stelle des Regierungs-Präsidenten.

III. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen: in Städten über 10000 Einwohnern — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

IV. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde" ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher. (A. II. 8941.)

Berlin am 15. August 1897.

Der Minister des Innern. von der Recke.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: Sieffert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

497. In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Ueber die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung in Cassel, wenn die Lehrtochter dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung in Wiesbaden.

Um die Aufnahme-Erlaubniß zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen an die Königliche Regierung in Cassel, bezw. Wiesbaden unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfscheines** zu wenden und außerdem in dem Gesuche bestimmt anzugeben, an welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung als Hebamme niederzulassen beabsichtigen und in welchem Kreise derselbe gelegen ist.

In dem Sittenzeugniß muß bemerkt sein, ob die Bewerberin unehelich geboren hat oder nicht; in dem Physikatsatteste dagegen, daß Schwangerschaft dem äußeren Anscheine, oder der eigenen Versicherung nach nicht vorliegt.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahme-Erlaubniß nöthigen Verhandlungen von der Gemeindebehörde und dem zuständigen Landrathsamte geführt.

Die Schülerin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahre stehen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise Dispens bewilligen, desgleichen wegen unehelicher Geburt.

Hat die Königliche Regierung die Aufnahme-Erlaubniß ertheilt, so ist die Direktion der Hebammen-Lehranstalt in Marburg alsbald hiervon schriftlich unter Mitsendung aller Papiere zu benachrichtigen, worauf seitens der Direktion weitere Mittheilung über die Einberufung der Schülerin erfolgen wird.

Die auf Gemeindekosten lernenden Schülerinnen haben, da deren Papiere gleich nach der Anmeldung wieder an die zuständige Behörde zurückgeschickt werden, Geburtsschein, Sittenzeugniß, Physikatsattest und Wiederimpfschein beim Eintritt in den Kursus mitzubringen. Eine Abschrift des Regierungs-Erlaubniß-Scheins ist von der Behörde bei der Anmeldung für die Akten der Anstalt mit einzusenden.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, welche auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (sogenannte Halbe-Freistelle) werden nur Schülerinnen zugelassen, welche von Gemeinden gewählt sind und zwar entscheidet über die Verleihung der Freistellen an nassauische Schülerinnen die Königliche Regierung in Wiesbaden, an hessische die Königliche Regierung in Cassel. Ist einer Gemeinde eine Freistelle für ihre Schülerin zugesichert, so hat sie dieser bei ihrem Eintritt in den Cursus einen Verpflegungszuschuß von 108 Mark mitzugeben. Nur nach Einzahlung dieses Betrages wird der Genuß einer Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen erhalten, gleich wie auch die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung im Anstaltsgebäude, haben aber das volle Verpflegungsgeld, sowie ein Unterrichtshonorar von 30 Mark zu entrichten. Das 216 Mark betragende Verpflegungsgeld wird vierteljährlich im Voraus mit je 108 Mark an „den Direktor der Hebammenlehranstalt" von der Gemeinde eingesandt oder von der Schülerin persönlich abgeliefert. Das Unterrichtshonorar wird am Schlusse des Kursus auf von der Direktion erfolgende Rechnung eingezahlt.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung im Anstaltsgebäude, wofür 20 Mark zu entrichten sind. Sie erhalten dieselbe Beköstigung wie die übrigen Schülerinnen gegen Entrichtung eines Verpflegungsgeldes von 108 Mark pro Quartal. Für den Unterricht sind 30 Mark im Voraus zu zahlen.

Sämmtliche Schülerinnen werden beim Beginne des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterworfen. Werden bei dieser die Legitimationspapiere der Schülerin

oder die Qualification derselben nicht für genügend befunden, so wird die Schülerin nicht zum Kursus zugelassen, desgleichen falls Schwangerschaft vorliegt.

Eine jede Schülerin, welche sich beim Eintritt in den Lehrkursus nicht im Besitze eines Lehrbuches befindet, erhält dasselbe auf eigene, resp. Gemeindekosten geliefert. Ebenso bekommen alle Schülerinnen bei der Entlassung ein Tagebuch und ein Instrumentarium zugestellt, wofür die Beträge den Schülerinnen, resp. Gemeinden, gegen Ende des Lehrkursus in Rechnung gestellt werden. Aeltere in den Gemeinden vorhandene Hebammengeräthschaften werden bei dem neu gelieferten Instrumentarium nur dann in Anrechnung gebracht, wenn dieselben in den ersten beiden Monaten des Lehrkursus zur Revision und Vervollständigung an die Anstalt eingesandt werden. (A. II. 8843.)

Cassel am 9. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

498. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat August 1897. (A. II. 9038.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Ess-Kartoffeln.	Stroh: Ries-	Stroh: Kramm-	Heu.	Rindfleisch im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Ess-Butter.	b. für 1 Kilogramm: 1 Liter Milch.	60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	16 42	13 01	14 66	14 28	24 08	25 06	29 80	5 31	3 29	— —	4 45	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 35	1 35	2 25	3	3 60
2	Fritzlar . .	16 50	13 21	15 06	13 09	20 —	26 —	28 —	6 —	4 —	— —	3 50	120 —	1 40	1 20	1 35	1 10	1 10	1 60	2 20	3	3 30
3	Fulda . .	17 96	13 63	15 17	13 38	22 —	33 —	32 —	5 75	3 80	3 15	4 32	97 —	1 32	1 10	1 45	1 —	1 14	1 75	2 13	3	3 45
4	Hanau . .	18 30	13 43	17 06	13 85	26 92	25 86	40 44	6 36	4 18	3 44	5 94	122 —	1 40	1 25	1 50	1 15	1 15	1 85	2 62	4	4 65
	+	19 51	14 29	18 29	14 31	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —
5	Hersfeld .	19 —	13 50	13 —	14 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 20	1 —	1 20	1 40	2 40	3	4 —
6	Hofgeismar	17 38	12 50	16 —	13 80	29 —	31 —	31 —	6 —	3 50	2 —	4 —	87 · 130	1 20	1 28	1 28	1 —	1 20	1 60	2 30	3	3 10
7	Marburg	19 —	14 50	14 —	14 —	20 —	26 —	48 —	6 —	3 —	— —	5 —	bzw. — 110	1 40	1 20	1 47	1 20	1 35	1 50	2 05	3	3 30
8	Rotenburg	19 25	14 —	14 —	16 —	29 —	29 —	35 —	6 —	3 —	— —	5	130 —	1 30	1 30	1 20	1 10	1 20	1 60	2 40	3	3 60
	Summa .	143 81	107 78	118 95	112 40	203 —	220 92	276 24	46 42	29 77	11 59	37 77	1032 —	11 07	9 88	10 95	8 80	9 69	12 65	18 35	28 —	
	+	19 51	14 29	18 29	14 31																	
	Durchschnittsbetrag	17 98	13 47	14 87	14 05	25 38	27 62	31 53	5 80	3 72	2 90	4 72	114 67	1 38	1 24	1 37	1 10	1 21	1 58	2 29	3	50
	+	19 51	14 29	18 29	14 31																	

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 24	— 35	— 30	— 35	— 36	— 32	— 50	2 60	3 35	— 20	1 40
2	Fritzlar	— 30	— 23	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 23	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55
4	Hanau	— 42	— 35	— 46	— 39	— —	— 60	— 38	— 51	3 —	3 90	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 40
6	Hofgeismar	— 33	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 33	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	2 60	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 56	1 98	3 41	3 44	2 41	3 66	3 11	3 91	22 70	27 43	1 60	11 95
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 43	— 43	— 48	— 52	— 39	— 49	2 84	3 43	— 20	1 49

Cassel am 7. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

499. Der Herr Minister des Innern hat dem Kuratorium des neuen Krankenhauses in Niederlahnstein die Erlaubniß ertheilt, eine öffentliche Verloosung verschiedener Gegenstände zu veranstalten und die Loose, 12000 Stück à 50 Pfg., in den Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen zu vertreiben.

Cassel am 3. September 1897.

Der Ober-Präsident. J. V.: Poten.

Wird veröffentlicht. Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Loose ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 9052.)

Cassel am 8. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

500. Der Zinsfuß für hypothekarische Darlehen und für Darlehen an Gemeinden und Korporationen wird vom 1. Januar 1898 ab auf $3^3/_4$ % herabgesetzt.

Den Interessenten wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß die aus diesem Anlaß neu zu berechnenden Tilgungspläne bei der Zinszahlung im Juli 1898 in Empfang genommen werden können.

Kirchhain am 31. August 1897.

Die Verwaltungs-Deputation.

Erledigte Stellen.

501. Die evangelische 2. Schulstelle in Waldau mit einem Jahreseinkommen von 840 Mk. nebst freier Wohnung und 90 Mk. Feuerungsentschädigung ist vom 1. Oktober 1897 an neu zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Schuchhardt in Waldau binnen 10 Tagen einreichen. (J. Nr. 1919.)

Cassel am 3. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

502. Die neugegründete Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule in Eckweisbach mit einem Grundgehalt von 800 Mk. und einer nach §. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. J. steigenden Alterszulage von 100 Mk., sowie freier Dienstwohnung oder statt dessen entsprechender Miethsentschädigung ist alsbald zu besetzen.

Bewerberinnen um dieselbe wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bei dem Unterzeichneten binnen 14 Tagen einreichen. (J. Nr. 8164.)

Gersfeld am 7. September 1897.

Der Königliche Landrath. v. Marcard.

503. Bewerber um die am 1. November d. J. zur Besetzung kommende, mit dem Kirchendienst verbundene 1. Schulstelle in Gottsbüren wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Schulvorstand von Gottsbüren z. H. des Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark. (J. Nr. 10106.)

Hofgeismar am 9 September 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Gerichtsschreibergehülfen Assistenten Hollandt in Cassel, Czossek in Hofgeismar und Kassenassistent Fischer zu Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten in Eiterfeld bezw. Schwarzenfels und Weyhers,

der Sergant Kiesow zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

der Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Küllmer zum Domänen-Rentmeister beim Domänen-Rentamt Cassel 1 vom 1. Oktober d. J. ab.

Uebertragen: dem praktischen Arzt Dr. med. Fritz Carl Bahle z. Z. in Lachendorf die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Marburg.

Verliehen: dem Königlichen Rentmeister Grolig aus Büllingen die Rentmeisterstelle in Hofgeismar vom 1. Oktober d. J. ab,

dem Königlichen Rentmeister z. D. jetzigen Steuersekretär Sasowsky die Rentmeisterstelle in Homberg vom 1. Oktober d. J. ab,

dem Konsistorialrath Stölting in Cassel, Superintendenten Soldan in Großenwieden, Metropolitan Strobel in Frankfurt a/M. — Bockenheim, Pfarrer Sopp in Hanau, Hausgeistlichen des Diakonissenhauses in Wehlheiden, Licent. Sardemann und den Konsistorial-Sekretären, Rechnungsräthen Eberhardt und Pohl in Cassel der Rothe-Adler-Orden 4. Klasse,

dem Zahlmeister a. D. und Kirchenverwalter Rabenau in Hanau und Präsenzverwalter Hochstadt in Windecken der Kronen-Orden 4. Klasse,

dem Kastenmeister Schmitt in Kirchhain, Kirchner Bach in Gelnhausen und Schutzmann a. D. Robert Gröger in Fulda das Allgemeine Ehrenzeichen.

Versetzt: die Gerichtsschreiber, Sekretäre Sobolewski in Hess. Lichtenau an das Landgericht in Cassel und Biermann in Eiterfeld an das Amtsgericht in Hofgeismar,

der Gerichtsvollzieher Otto in Schwarzenfels an das Amtsgericht in Sontra.

Entlassen: der Schutzmann Sauer bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel auf seinen Antrag.

Zurückgenommen: die Versetzung des Oberförsters Zurhausen von Eiterhagen nach Obereimer.

Pensionirt: der General-Superintendent D. Fuchs in Cassel vom 1. Oktober d. J. ab,

der Domänen-Rentmeister Bommhardt in Cassel vom 1. Oktober d. J. ab.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 22. September 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 13. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2416 die Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien, vom 6. September 1897.

Die Nummer 40 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 15. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2417 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 10. September 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 39 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9941 das Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine, vom 26. Juli 1897; unter

Nr. 9942 das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897; und unter

Nr. 9943 das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26sten Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 120), vom 13. August 1897.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung, welche vom 8. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9944 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897; unter

Nr. 9945 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1897, betreffend Uebertragung der Verwaltung der Strecke Richterich — Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat an die Königliche Eisenbahn-Direktion in Köln; und unter

Nr. 9946 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 16. August 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

504. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. Nr. 7 und 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a/M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 3. Januar 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1898 hört die Verzinsung der verlooften Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich: Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß §. 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht ein-

Digitized by Google

gereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den bereits Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen, inzwischen auf 3½ Prozent herabgesetzten, Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt. (I. 3471.)

Berlin am 4. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

505. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1897 sind folgende Appoints gezogen worden:

1) Litt. H. à 300 Mk.

Nr. 16.

2) Litt J. à 75 Mk.

Nr. 24.

3) Litt. K. à 30 Mk.

Nr. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I. Nr. 13 bis 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Rentenbankkasse in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den gedachten Kassen einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern der gekündigten bezw. noch rückständigen 3½ % Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F. G. H. J und K durch die Seitens der Redaction des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaction zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. 1074 II/97.)

Münster am 14. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

506. Die Kommissionen für die Prüfung zum technischen Sekretär in der Provinz Hessen-Nassau sind bis auf Weiteres wie folgt zusammengesetzt worden:

a. für das Hochbaufach

aus 1) dem Königlichen Regierungs- und Baurath Waldhausen, 2) dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rüppel, 3) dem Königlichen Regierungs-Assessor Freiherrn von Dörnberg in Cassel als Mitgliedern, 4) dem Königlichen Baurath Seligmann, 5) dem Königlichen Bauinspektor Heckhoff, 6) dem Königlichen Regierungs-Assessor von Achenbach daselbst als stellvertretenden Mitgliedern;

b. für das Ingenieurbaufach

aus 1) dem Königlichen Regierungs- und Baurath Volkmann, 2) dem Königlichen Wasserbauinspektor Lampe, 3) dem Königlichen Regierungs-Assessor Freiherrn von Dörnberg in Cassel als Mitgliedern, 4) dem Königlichen Baurath Keller, 5) dem Königlichen Wasserbauinspektor Greve, 6) dem Königlichen Regierungs-Assessor von Achenbach in Cassel als stellvertretenden Mitgliedern. (Nr. 5242.)

Cassel am 31. August 1897.

Der Ober-Präsident. J. V.: Poten.

Königlichen Regierung.

507. Genehmigungs-Urkunde. Zur Herstellung einer Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft nach Maßgabe des von dem Kreise Kirchhain mit dem Eisenbahnbauunternehmer Hahn in Berlin abgeschlossenen Vertrages vom 11./13. November 1895 und der Nachträge vom 22. Mai 1896 und 3. Mai 1897 und zum Betriebe dieser Bahn wird dem Kreise Kirchhain auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion in Cassel vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von 99 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt.

§. 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der nachstehenden, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des Kleinbahngesetzes angeordnet werden sollten.

Die Prüfung und Genehmigung der Wegeübergänge und Wegeverlegungen bleibt vorbehalten.

Ueber den Anschlußbahnhof in Kirchhain ist ein den Anforderungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Cassel entsprechender Entwurf vorzulegen und bleibt die Entscheidung hierüber bis dahin vorbehalten.

Sämmtliche Weichen aller Bahnhöfe und Haltestellen müssen mit dem Steigungsverhältniß 1 : 9 angelegt werden.

Bei sämmtlichen Brücken im Ohmthal sind die Pfeiler-Fundamente durch Spundwände zu sichern. Außerdem hat die Fundirung bei diesen Brücken

Digitized by Google

innerhalb der Spundwände entweder auf genügend starker Betonunterlage oder auf liegendem Rost oder durch Befestigung des Bodens durch Pfähle oder endlich auf Pfahlrost mit Betonausfüllung zu erfolgen.

Die Widerlagermauern, Pfeiler und Ueberbauten sämmtlicher Brücken sind in konstruktiver und statischer Hinsicht den seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde zu stellenden Bedingungen und Anforderungen entsprechend herzustellen.

Die Dammböschungen sind, soweit sie vom Hochwasser bespült werden, durch Pflaster zu sichern. Die Dämme sind in einzelnen festzustampfenden Lagen zu schütten.

Die endgültige Absteckung der Hauptbrücken muß unter Zuziehung des Wasser- und Meliorationsbauinspektors erfolgen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Einrichtung nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 150 Mark für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 2. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Der Unternehmer hat ferner die durch die nothwendigen Aenderungen an der Reichstelegraphenlinie entstehenden Kosten der Reichstelegraphenverwaltung zu erstatten und auch die Schadloshaltung der Besitzer von Obstbäumen, deren Ausrüstung durch die veränderte Führung der Telegraphenlinie erforderlich werden sollte, zu übernehmen.

§. 3. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird.

§. 4. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in §. 8 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Zur Uebertragung des Betriebes an einen Subunternehmer ist eine besondere Genehmigung einzuholen. Die ertheilte Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden, sobald die Person oder die Vermögensverhältnisse des jeweiligen Subunternehmers die Durchführung des ordnungsmäßigen Betriebs in Frage stellen.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark „Einhundert Mark", für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

§. 5. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

§. 6. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparatur-Werkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde anzuordnende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und in wie weit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Der Unternehmer hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihm zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Digitized by Google

Vor Eröffnung des Betriebes ist eine Betriebsordnung vorzulegen, welche Bestimmungen über Stärke der Züge, Bremsen, Signale und dergl. enthalten muß.

§. 7. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 8. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Es bleibt aber vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten 3 Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und die Betriebsordnung sowie jede Aenderung derselben sind vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 9. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer 5 Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 10. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die zu amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Kirchhain benutzte Zeitung, d. i. zur Zeit die in Marburg erscheinende „Oberhessische Zeitung", ferner durch die „Casseler Allgemeine Zeitung", und das „Casseler Tageblatt und Anzeiger", sowie durch Aushang, und zwar der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 11. Die Vornahme der Prüfung der Betriebsmittel — Lokomotiven und Wagen — hat gemäß §§. 4, 20, 22 und 45 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu erfolgen.

§. 12. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungs-Formular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Bankapital und der jährliche Reingewinn des Unternehmers mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit ꝛc. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 13. Die Aufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, auch die Ansammlung eines Reservefonds zwecks Erneuerung und Ergänzung der Bahn und ihrer Anlagen, sowie der Betriebsmittel in der von der Aufsichtsbehörde näher zu bestimmenden Höhe und Art jederzeit anzuordnen.

§. 14. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des oben genannten Gesetzes ergangenen Ausführungsanweisung Anwendung.

§. 15. Bei Herstellung einer Bahnverbindung von der Landesgrenze bei Schweinsberg bis Nieder-Gemünden zum Anschluß an die Bahn Fulda — Alsfeld — Gießen ist der Durchgangsgüterverkehr, das ist der Verkehr, der sich von einer vor der Kleinbahn gelegenen Eisenbahn-Station unter Benutzung der Kleinbahn als Mittelglied nach einer hinter der letzteren gelegenen Eisenbahnstation bewegt, von der Beförderung durch die Kleinbahn Kirchhain — Schweinsberg ausgeschlossen. (A. II. 8572.)

Cassel am 8. September 1897. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

508. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 13ten v. M. auf Grund des §. 4 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 zu den Gemeindebezirks-Veränderungen, welche nach den Verzeichnissen der hiesigen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten vom 18ten Dezember 1895 und 30. März 1896 bezüglich

1) der Neu- und Umbildung des forstfiskalischen Gutsbezirks der Oberförsterei Oberaula,

2) der anderweitigen Regelung des forstfiskalischen Gutsbezirks der Oberförsterei Neukirchen,

3) der Bildung des Gutsbezirks v. Schwertzell — Ottrau in Aussicht genommen sind, die landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht. (A. IV. 6527.)

Cassel am 13. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

509. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer. ℳ ₰	Heu. ℳ ₰	Stroh. ℳ ₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7 50	2 34	1 77
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7 50	2 34	1 77
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7 06	1 94	1 58
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7 06	1 94	1 58
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	6 88	1 84	2 10
6	„ Homberg .	dgl. . . .	6 88	1 84	2 10
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	6 88	1 84	2 10
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7 29	2 30	2 —
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7 29	2 30	2 —
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7 29	2 30	2 —
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7 29	2 30	2 —
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7 73	3 28	2 34
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7 73	3 28	2 34
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7 73	3 28	2 34
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7 35	2 89	2 63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7 30	2 10	1 84
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7 30	2 10	1 84
18	„ Marburg .	Marburg .	7 35	2 63	1 58
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7 35	2 63	1 58
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7 35	2 63	1 58
21	„ Rotenburg .	Rotenburg .	8 40	3 15	1 58
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8 40	3 15	1 58
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7 35	3 15	1 84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7 98	3 36	2 73

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 6656.)

Cassel am 14. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

510. Am 1sten k. M. tritt der neue Winterfahrplan des diesseitigen Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen diesseitigen Stationen eingesehen werden kann. Aushang und Taschenfahrpläne zum Preise von 60 und 10 Pfg. das Stück sind spätestens am 1. Oktober ab bei allen diesseitigen Fahrkartenausgabestellen zu haben. Für alle während der Fahrplanperiode etwa eintretenden Aenderungen werden zu den Fahrplänen Deckblätter ausgegeben, welche von den Verkaufsstellen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben werden.

Die bisherigen Sommerzüge fallen vom 1. Oktober ab aus. (J. Nr. III. 4875 II b.)

Cassel am 13. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

511. Im Nachstehenden werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den ständischen Landkrankenhäusern, sowie der Irrenheilanstalt und den Irrenpflege-Anstalten des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel während des Jahres 1896 veröffentlicht. (I. Nr. 5637.)

Cassel am 9. September 1897.

Der Landes-Direktor in Hessen. Freiherr Riedesel.

In den Landkrankenhäusern, bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	Es sind verpflegt worden: insgesammt	innerliche Kranke: geheilt.	innerliche Kranke: gebessert.	innerliche Kranke: ungeheilt entlassen.	innerliche Kranke: sterben sind.	äußerliche Kranke: geheilt.	äußerliche Kranke: gebessert.	äußerliche Kranke: ungeheilt entlassen.	äußerliche Kranke: sterben sind.	Geisteskranke rc.: geheilt.	Geisteskranke rc.: gebessert.	Geisteskranke rc.: ungeheilt entlassen.	Geisteskranke rc.: sterben sind.	Epileptische, Augen- und Krätzkranke: geheilt.	Epileptische, Augen- und Krätzkranke: gebessert.	Epileptische, Augen- und Krätzkranke: ungeheilt entlassen.	Epileptische, Augen- und Krätzkranke: sterben sind.	Wöchnerinnen u. Säuglinge: geheilt.	Wöchnerinnen u. Säuglinge: gebessert.	Wöchnerinnen u. Säuglinge: ungeheilt entlassen.	Wöchnerinnen u. Säuglinge: sterben sind.	Die Gesammtkosten der Verpflegung ausschließl. der Verwaltungskosten betragen: ℳ ₰	Es sind an Verpflegungskosten: ℳ ₰	Durchschnittliche Dauer der Krankheitsfälle eines Kranken. Tage	Durchschnittszahl der täglich belegten Betten. Stück	Kostenbetrag eines Verpflegungstages ohne Verwaltungskosten. ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages mit Verwaltungskosten. ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages speciell an Spezialkosten. ℳ ₰	Kostenbetrag eines Verpflegungstages speciell an Kurkosten. ℳ ₰
1. Landkrankenhäusern:																												
1. Cassel	3588	1369	946	256	146	1083	786	51	60	—	—	—	—	1036	1060	36	—	—	—	—	—	145061	36	67103	19	331	1 20	1 94	— 65	— 16
2. Eschwege	431	203	156	16	14	161	131	4	10	—	—	—	—	61	61	1	—	—	—	—	—	12972	83	4151	15	33	1 05	2 62	— 61	— 12
3. Fulda	1153	566	431	29	69	448	363	19	12	5	3	2	—	110	110	—	—	24	23	—	—	37803	74	15167	50	95	1 09	1 87	— 70	— 12
4. Hanau	1328	460	368	8	36	676	556	11	37	20	15	5	—	172	157	5	—	—	—	—	—	50509	90	20148	26	126	1 09	1 75	— 65	— 17
5. Hersfeld	980	446	334	21	44	386	321	10	9	8	3	3	—	140	131	3	—	—	—	—	—	25971	14	14115	91	90	— 79	1 24	— 44	— 14
6. Rinteln	165	73	55	3	4	64	51	5	2	3	3	—	—	17	13	1	—	2	1	—	—	6587	68	4311	55	39	1 03	1 65	— 67	— 10
7. Schmalkalden	296	144	110	13	12	87	69	3	7	—	—	—	—	65	59	—	—	—	—	—	—	9535	87	3715	50	30	1 05	1 59	— 66	— 10
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																												
8. Irrenh. Marburg	521	—	—	—	—	—	—	—	—	521	119	91	36	—	—	—	—	—	—	—	—	157117	43	151759	91	284	151	2 55	— 92	— 07
9. Irrenpfl. Haina	751	21	—	1	12	—	—	—	1	715	1	1	32	—	—	—	—	—	—	—	—	191648	09	149931	32	342	— 75	1 19	— 50	— 01
10. dgl. Merxhausen	782	—	—	—	8	—	—	—	—	774	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	170155	93	145574	34	319	— 68	— 92	— 45	— 01

Digitized by Google

512. Der Zinsfuß für hypothekarische Darlehen und für Darlehen an Gemeinden und Korporationen wird vom 1. Januar 1898 ab auf $3^3/_4$ % herabgesetzt.

Den Interessenten wird dieses mit dem Bemerken eröffnet, daß die aus diesem Anlaß neu zu berechnenden Tilgungspläne bei der Zinszahlung im Juli 1898 in Empfang genommen werden können.

Kirchhain am 31. August 1897.

Die Verwaltungs-Deputation.

513. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Mai d. J. (cfr. Amtsblatt Nr. 22 vom 2. Juni d. J.) wird das Sparkassenbuch Nr. 141 hierdurch für ungültig erklärt. (J. Nr. 209.)

Rotenburg am 6. September 1897.

Direktion der Kreissparkasse.

W. Sartorius. Brinkmann.

514. Das auf den Namen der Hedwig Möller in Lispenhausen lautende Einlage-Quittungsbuch Nr. 3752 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des §. 21 der Statuten wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß wenn binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, der etwaige Besitzer des Buches seine vermeintlichen Ansprüche bei der Sparkassen-Verwaltung nicht geltend macht, das fragliche Quittungsbuch ungültig erklärt, und der Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird.

Rotenburg am 9. September 1897.

Die Verwaltungs-Kommission der städtischen Sparkasse. Wetzell.

Erledigte Stellen.

515. In Flieden wird am 1sten k. M. eine Lehrerinstelle vakant.

Das Einkommen derselben beträgt neben freier Wohnung aber einschließlich der Feuerungsvergütung 750 Mark.

Bewerbungen nebst den erforderlichen Zeugnissen sind bis zum 28sten d. M. dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Flieden oder dem unterzeichneten Landrathe einzureichen. (J. Nr. I. 11114.) Fulda am 15. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Steffens, Landrath.

516. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1sten k. M. ab zur Erledigung kommende Schul- und Küsterstelle in Hornel soll wieder besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Metropolitan Braune in Sontra oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. Nr. 6736.)

Rotenburg a./F. am 13. September 1897.)

Der Königliche Schulvorstand.

von Trott, Landrath.

517. An der evangelischen Volksschule in Langenselbold soll am 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle besetzt werden.

Das Grundgehalt ist Seitens der Königlichen Regierung auf 1150 Mark und der Einheitssatz der Altersznlage auf 140 Mark festgesetzt worden. Die Miethsentschädigung beträgt 300 Mark.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen dem Herrn Lokalschulinspektor Pfarrer Hufnagel in Langenselbold einreichen. (V. 9287.)

Hanau am 13. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Becker, Regierungsassessor.

518. Die Schulstelle in Kirchbracht wird durch die Pensionirung des seitherigen Inhabers vakant.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1150 Mark. Meldungsgesuche sind binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des Herrn Ortsschulinspektors Pfarrers Stein in Kirchbracht einzureichen. (J. Nr. 9349.) Gelnhausen am 14. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

von Baumbach, Landrath.

519. Bewerber um die aus der von Sobiewolsky'schen Stiftung von Michaelis 1897 ab neu zu verzebenden 2 Beneficien von je 600 Mark wollen ihr Gesuch, welchem die nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — siehe Amtsblatt Seite 295 von 1887 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse beizufügen sind, bis zum 15. November d. J. anher einreichen.

Cassel am 14. September 1897.

Die Direktion der von Sobiewolsky'schen Stiftung.

Klingelhöffer. Gonnermann. Hegewald.

Sonstige Bekanntmachungen.

520. Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen in Cassel. Die Mitglieder und Pensionäre der Anstalt werden hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. Oktober d. J. an der bisherige Kassirer Hering auf sein Nachsuchen in den Ruhestand tritt und zu seinem Nachfolger der Eisenbahnsekretär z. D., Rechnungsrath Reckhard ernannt worden ist.

Wir verbinden damit zugleich die Anzeige, daß die Kasse wegen Uebergabe derselben am 29. und 30. d. M. geschlossen sein und daß vom 1. Oktober c. an das Geschäftslokal des Sekretariats, sowie der Kasse der Anstalt sich im Hause Nr. 12 der Mauerstraße, eine Treppe hoch, befinden wird.

Cassel am 20. September 1897.

Die Direktion der Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen.

Der Vorsitzende. Alster.

Vt. C. Großenrth.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Büreauhülfsarbeiter Egler bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse in Wehlheiden zum Sekretär bei der Strafanstalt zu Groß-Strehlitz,

Digitized by Google

der Königliche Oberförster Böhm in Hilders zum Forstamtsanwalt,

der Kammerherr und Obervorsteher bei dem ritterschaftlichen Stifte Kaufungen mit Wetter, Freiherr Hugo von Dörnberg hierselbst aus besonderem Königlichen Vertrauen für seine Lebenszeit zum Mitgliede des Herrenhauses,

der Gerichtsassessor Spannagel in Schmalkalden zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung daselbst,

der Polizei-Kommissar Pröpper in Eschwege zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Strafanstalts-Inspektor Pape bei der Strafanstalt in Groß-Strehlitz die Inspektor-(Vorsteher-) Stelle bei der Strafanstalt in Cassel.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Huber in Neustadt und vom Vizebürgermeister Gies daselbst die Geschäfte des Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Neustadt.

Versetzt: der Königliche Kreisbauinspektor, Baurath von den Bercken von Homberg nach Düren und

der Königliche Kreisbauinspektor Schneider von Pillkallen nach Homberg,

der Strafanstalts-Inspektor Stöving in Sonnenburg an die Strafanstalt und das Gefängniß in Wehlheiden,

der Strafanstalts-Vorsteher, Oberinspektor Dilsing in gleicher Amtseigenschaft von der Strafanstalt in Cassel an das Gefängniß in Münster,

der Gerichtsassessor Lohmeyer in den Bezirk des Oberlandesgerichts Celle,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Kramer in Frankenberg — unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Fronhausen — an das Amtsgericht in Ziegenhain,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Breitstadt in Ziegenhain an das Amtsgericht in Fronhausen,

der Stationsvorsteher erster Klasse Schmidt von Arnsberg nach Eichenberg und der Stationsvorsteher zweiter Klasse Schimpf von da nach Brilon.

Verliehen: dem Oberforstmeister und Mitdirigenten der Finanzabtheilung der Regierung in Cassel Hintz und dem Oberstlieutenant z. D. von Trott, Obervorsteher bei dem ritterschaftlichen Stifte Kaufungen mit Wetter in Oberurf, Kreis Fritzlar, der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Baurath, Kreisbauinspektor Scheele in Fulda, dem katholischen Pfarrer und Dechant Deufert in Oberndorf, Kreis Gelnhausen, dem Sanitätsrath und Vizebürgermeister Dr. Endemann in Cassel, dem Domkapitular Engel in Fulda, dem katholischen Pfarrer Krapf in Kleinsassen, Kreis Gersfeld, dem Sanitätsrath, Kreisphysikus Dr. Mumm in Gelnhausen, dem Regierungs-Sekretär Reins in Cassel, dem Hausgeistlichen des Diakonissenhauses Lic. Sardemann in Wehlheiden, Landkreis Cassel, dem Superintendenten und Pfarrer Soldan in Großenwieden, Kreis Rinteln, dem ersten Pfarrer an der evangelischen Marienkirche Sopp in Hanau, dem Regierungs- und Forstrath Graf von der Schulenburg in Cassel, dem Forstmeister Hohensee in Fulda, dem Kammerherrn, Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer von Pappenheim in Liebenau, Kreis Hofgeismar, dem Landrath von Buttlar in Wolfhagen, dem Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer Freiherrn Waitz von Eschen in Cassel, dem Hüttenbesitzer Fulda in Schmalkalden, dem Major a. D. und Kreisdeputirten von Urff in Niederurf, Kreis Fritzlar, dem Kreissekretär Wicher in Hofgeismar, dem Kreis-Oberbrandmeister, Lederfabrikant Weymar in Eschwege, dem Sanitätsrath und Dirigenten des Landkrankenhauses Dr. med. Fuckel in Schmalkalden und dem Major a. D. Aichungsinspektor Meyer in Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Regierungs-Präsident Graf Clairon d'Haussonville der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse mit dem Stern,

dem Kammerherrn und Theater-Intendanten, Freiherrn von und zu Gilsa in Cassel der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse,

dem Rektor der Mädchen-Mittelschule Amelungk in Cassel, dem Präsenzverwalter Hochstadt in Windecken, Landkreis Hanau, dem Rektor Schanze in Eschwege, dem Bürgermeister Stroh in Marköbel, Kreis Hanau, dem Bürgermeister Wicke in Wolfhagen, dem Cigarrenfabrikanten Limbert in Hanau, dem Glasermeister und Kommandanten der Turnerfeuerwehr Schäfer in Cassel, dem Kreiskommunalkassenrendanten Röhr in Marburg, dem Privatoberförster Jung in Harmuthsachsen, Kreis Witzenhausen, dem Polizei-Sekretär Wagner in Cassel, und dem Polizei-Kommissar Willig daselbst der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse,

dem Lehrer Ermentraut in Warzenbach, Kreis Eschwege, dem Hauptlehrer an der Dompfarrschule Fritz in Fulda, dem Lehrer Herget in Breitenborn, Kreis Gelnhausen, dem Hauptlehrer Pfeffer in Marburg, dem Lehrer Rohde in Mörshausen, Kreis Homberg, und dem ersten Lehrer Stoppel in Eichen, Kreis Hanau, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem Kreisboten Eigenbrod in Gersfeld das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold,

dem Bürgermeister Moehlhenrich in Sickenberg, Kreis Witzenhausen, dem Bürgermeister Gerstung in Braach, Kreis Rotenburg, dem Bürgermeister Richberg in Christerode, Kreis Ziegenhain, dem Bürgermeister Röse in Dodenhausen, Kreis Frankenberg, dem Schutzmanns-Wachtmeister Wendlandt in Cassel, dem Schutzmann Franz in Hanau, dem Kriminal-Schutzmann Rietz in Cassel, dem Kreisboten Daniel in Hanau, dem Kreisboten Illhardt in Schmalkalden, dem Bürgermeister Heuser in Heskem, Kreis Marburg, dem Bürgermeister Ackermann in Obergude, Kreis Rotenburg, dem Bürger-

Digitized by Google

meister Homburg in Heckershausen, Landkreis Cassel, dem Bürgermeister Trümmer in Schiffelbach, Kreis Kirchhain, dem Bürgermeister Kirchner in Langenschwarz, Kreis Hünfeld, dem Gemeinderechnungsführer Rode in Helsa, Landkreis Cassel, dem Pulverarbeiter Gebauer in der Pulverfabrik bei Hanau, dem Regierungsboten Seese in Cassel und dem Kassendiener Gutschke bei der Reichsbankstelle in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

den Landgerichtspräsidenten Koppen in Hanau und Dr. von Stockhausen in Cassel der Charakter als Geheimer Oberjustizrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse,

den Ersten Staatsanwälten Grawert in Marburg und Klingelhöffer in Cassel der Charakter als Geheimer Justizrath,

dem Oberlandesgerichtsrath, Geheimen Justizrath Büstorff in Cassel der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Oberlandesgerichtsrath Schwarzkopf in Cassel, dem Amtsgerichtsrath Hofmann in Fulda, dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Alster in Cassel und dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrath Maaß in Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Gerichtsdiener Engelhardt in Oberaula das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Gerichtskassenrendanten Brocke in Cassel der Charakter als Rechnungsrath,

den Ersten Gerichtsschreibern, Sekretär Kornrumpf bei dem Oberlandesgericht, Sekretär Birnbaum bei dem Amtsgericht in Cassel, sowie dem Gerichtsschreiber, Sekretär Ramroth in Gladenbach der Charakter als Kanzleirath,

dem Regierungs- und Schulrath Sternkopf hierselbst der Charakter als Geheimer Regierungsrath,

dem Regierungs-Sekretär Kersten hierselbst der Charakter als Rechnungsrath,

dem Kreis-Sekretär Winhold hierselbst der Charakter als Kanzleirath,

dem Oberbürgermeister Westerburg hierselbst die Befugniß, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Berlin, den 4. September 1897.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **22.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. September 1897 zum **1. Januar 1898** zur baaren Einlösung gekündigten **3½prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **65**538 bis 570. 595 bis 598. 616. 621 bis 636. 653 bis 686. **66**201 bis 203. 211. 213. 623. 629. 675 bis 692. **67**002. 15. 16. 20. 179. 189. 191. 204. 243. 246 bis 248. 267. 269. 275. 603. 606. 625 bis 627. 637. 642. 645. 657. 670. 679. 691. 693. 705 bis 707. 711. 716. 717. 734. 736 bis 740. 750. 755. 758. 779 bis 781. 785. 788 bis 794. 833. 884. 887. 890. 905. 918. 920. 957. 959. 967. 973. 995. **68**011. 13. 35. 36. 55. 156. 157. 166. 170. 184. 200. 203. 237. 242. 246. 247. 256. 260. 261. 263. 269.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **10**817. 819. 826. 829. 834. 837. 843. 847. 852. 869. 870. 874. 879. 888. 895. 903 bis 906. 922. 926. 942. 945. 946. 952. 954. 957. 960. 961. 966. 968. 970. 973. 982. 998. **11**000. 16. 18. 20. 29. 30. 34. 38. 48. 52. 56. 63. 68. 69. 75. 78. 81. 86. 89. 97. 104. 115. 124. 125. 127. 129. 132. 134. 141. 143. 146. 148. 149. 152. 157. 159. 161. 168. 174. 175. 178. 179. 185. 188. 196. 198. 203. 204. 211. 212. 214. 218. 450. 454. 455. 459. 470. 473. 474. 476. 478. 503. 509. 516. 520. **19**887. 893. 896. 901. 905. 907. 916. 923. **20**027. 33. 39. 43 bis 45. 48. 56. 57. 59. 71. 73. 77. 84. 100. 109. 115. 124. 125. 127. 130. 131. 135. 136. 138. 144. 244. 246. 251. 256. 262. 270 bis 272. 283. 287. 288. 293. 300. 426 bis 434. 452 bis 460. 465. 467. 468. 470. 472 bis 475. 480. 481. 488. 491. 494. 504. 535. 536. 546. 562. 566. 572. 575. 581. 582. 589. 591. 595. 697. 726. 728. 734. 747. 749. 752. 762. 763.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 828. 831. 835. 836. 839. 849. 851. 858. 865. 871. 876. 883. 887. 888. 922. 924. 927. 928. 942. 943. 945. 948. 949. 951. 966. 974. 975. 985. **1**004. 11. **3**464. 465. 471. 472. 475. 477. 481. 490 bis 492. 495. 657. 675 bis 678. 682. 683. 693. 694. 696. 697. 706. 707. 724. 726. 727. 737. 739. 743.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **4**857. 858. 860. 863. 864. 869. 870. 873. 877. 880. 889. 893 bis 896. 899. 901. 902. 904. 910. 917. 918. 925. 929. 937. 938. 945. 946. 950. 956. 957. 962. **5**072. 79 bis 81. 85. 86. 88. 90. 91. 98.

Digitized by Google

101. 124. 128. 144. 157. 165. 167. 174. 177. 183 bis 190. 194. 195. 202. 207. 210. 214. **6**008 bis 10. 17. 23. 24. 26. 28. 31. 41. 45. 46. 48 bis 50. **13**053. 75. 79. 85. 92. 97 bis 99. 101. 104. 105. 111. 115. 117. 118. 272. 281. 283. 296. 299 bis 303. 306 bis 309. 312. 326. 332. 333. 336. 344. 348. 351. 352. 356. 383. 385. 392. 395. 409. 410. 412. 413. 417. 537. 539. 540. 547. 553. 555. 558. 579. 581. 582. 589. 593. 597. 598. 600. 601. 603. 607. 618 bis 620. 622. 630. 631. 642. 644. 648. 650. 652. 653. 659. 688. 692.

Summe 160 Stück über 48 000 Rthlr.
= 144 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**790 bis 792. 794 bis 796. 800. 810 bis 812. 814. 816. 817. 820. 821. 827. 829. 832. 833. 840. 842. 845 bis 847. 867. 869. 876. 877. 884. 887 bis 889. 892. 896. 897. 901. 903. 908. 911. 916. 917. 924. 939. 940. 945. 950. 952. 956 bis 959. 961. 980. 981. 987. 988. 997 bis 999. **4**010. 16. 21. 32. 37. 40. 43. 47 bis 49. 57 bis 59. 64. 68. 69. 71. 74. 77. 84. 86. 88. 98. 99. 111. 112. 118. 127. 131. 134. 138. 139. 143. 147. 150. 151. 157. 158. 168. 169. 175. **11**376. 380 bis 382. 386. 399. 403. 412. 414. 416 bis 424. 427. 433. 438. 444. 451. 456 bis 458. 466. 467. 472. 474. 476. 478. 481 bis 483. 487. 492. 496. 499. 502. 507. 513. 516. 527. 528. 539. 540. 543. 544. 549. 550. 553. 554. 556. 559. 561 bis 563. 568 bis 571. 573. 577. 579. 582. 587. 598. 603. 612. 622. 627. 629. 630. 636. 641. 643. 651. 657. 658. 661. 666. 669. 671. 675. 677. 689. 693. 695. 700. 710. 841. 843. 844. 848. 850. 851. 853. 855. 856. **17**846. **18**025. 28. 29. 39. 41. 42. 44. 45. 47. 49. 51. 54. 55. 58. 61. 62. 64. 66. 69 bis 72. 74. 75. 78. 79. 82. 85. 86. 90. 93. 94. 96. 102. 103. 117. 123. 127. 130. 131. 134. 135. 138. 143 bis 145. 154. 156. 157. 161. 170. 173. 174. 358. 360. 369 bis 371. 373. 380. 381. 385. 388. 393. 403. 404. 407. 408. 410. 413. 414. 421. 423. 426. 428. 431 bis 433. 437. 446. 448. 454 bis 457. 461. 463. 464. 468. 470. 475 bis 477. 479. 484. 485. 489. 491. 496.

Summe 300 Stück über 60 000 Rthlr.
= 180 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **59**622. 626 bis 628. 631. 632. 635. 639 bis 643. 646 bis 648. 656. 657. 659. 662. 664. 666. 669. 673. 675 bis 686. 692 bis 697. 699. 702. 703. 705. 706. 710 bis 712. 714. 715. 943. 944. 947. 948. 950. 952. 958. 959. 962. 965. 969. 971. 975. 980. 981. 984. 985. 987. 989 bis 991. 995. 997. 999. **60**000 bis 2. 7. 9. 10. 14. 16. 17. 20 bis 22. 27 bis 32. 35. 39. 50. 52. 55. 58. 61. 68. 72. 74. 77. 78. 80. 81. 84. 97. 103. 108 bis 110. 114. 116. 117. 122. 123. 131. 133 bis 135. 137. 140. 142. 145 bis 150. 152. 156. 163. 166. 171. 172. 174 bis 181. 184. 186. 188. 190. 193. 195. 197. 198. 200 bis 203. 205. 208 bis 210. 213. 220. 224. 226. 233 bis 236. 238. 243 bis 245. 247. 250. 251. 254. 260 bis 262. 264. 267. 269. 270. 272. 275. 277 bis 281. 288. 293. 298. 305. 307. 310. 311. 317. 318. 321 bis 323. 326. 328. 335. 336. 340. 341. 343 bis 347. 350. 351. 354 bis 357. 359 bis 361. 364 bis 366. 369. 374. 376. 379. 381. 382. 385. 386. 388. 391. 395. 397. 399 bis 401. 405. 406. 408 bis 410. 413. 416. 419. 423. 659. 661. 663. 664. 668. 674. 675. 687 bis 698. 704. 706. 707. 711 bis 715. 717. 718. 720. 722 bis 724. 726. 727. 740 bis 743. 745. 757. 764. 769. 772. 773. 775. 776. 778. 782. 783. 785. 786. 791. 797. 798. 801. 804. 806. 809. 814 bis 816. 818. 821. 822. 836. 838 bis 842. 844. 845. 847 bis 849. 853. 855. 858. 859. 862 bis 864. 866. 868 bis 870. 877. 879. 889. 891. 894. 900. 902. 904. 907. 912. 913. 915. 921. 930 bis 932. 937. 940 bis 942. 944. 945. 950. 957. 960. 965 bis 967. 969. 973. 975. 976. 981. 983. 984. 987. 989. 993 bis 995. **61**004. 7. 9. 10. 15. 18. 26. 27. 29. 30. 33 bis 38. 41. 43. 44. 47 bis 49. 51 bis 55. 57. 59. 66. 70. 75. 78 bis 80. 90. 93. 94. 96. 100 bis 102. 124. 131. 134. 135. 137 bis 139. 144. 145. 147. 148. 153. 154. 156. 157. 159 bis 161. 165. 166. 170. 171. 173 bis 176. 182. 189. 191. 192. 199. 201. 203. 205. 526. 527. 530 bis 532. 539 bis 541. 545 bis 547. 549 bis 552. 554. 561. 562. 566. 567. 572. 573. 575. 579. 591. 593. 597. 600. 601. 604. 606. 607. 611. 615. 619. 623. 625. 629. 631. 633. 634. 636. 637. 639. 641. 643. 647. **85**569. 570. 573. 576. 584 bis 587. 590. 592 bis 601. 604. 605. 607 bis 612. 620. 623. 624. 626. 627. 632. 634. 635. 638. 640 bis 642. 647 bis 649. 655 bis 659. 662. 663. 665 bis 667. 669 bis 671. 677. 680. 683. 685. 687. 688. 693. 698. 700. 704. 711. 718. 733 bis 735. 737. 739. 740. 742 bis 744. 746 bis 753. 755 bis 757. 759 bis 764. 766. 767. 770. 771. 774. 775. 783. 784. 791 bis 794. 796. 797. 801. 803. 809. 810. 812 bis 814. 816. 819 bis 821. 824. 831 bis 833. 840. 842 bis 844. 846 bis 850. 853. 854. 858. 860. 861. 863. 865. 867. 869 bis 871. 873 bis 876. 878. 883 bis 885. 888 bis 890. 892. 895. 897. 901. 907 bis 914. 917. 918. 921. 923. 925. 929. 933. 935. 936. 946. 949. 950. 952. 956. 957. 964. 967. 972. 974. 975. 977. 978. 980. 982. 984. 985. 987. 988. 991. 993. 994. 996. 997. 999. **86**006. 9. 12. 15. 16. 22. 23. 25 bis 37. 43. 45. 46. 48. 54 bis 61. 64. 67. 69. 70. 74 bis 76. 82. 84. 85. 91. 92. 94. 96. 97. 104 bis 106. 110. 112. 114. 115. 117. 121. 123. 126 bis 128. 134. 135. 138. 139. 141. 143. 147. 155. 158. 160 bis 166. 170. 174 bis 176. 179. 181. 184. 190 bis 192. 194 bis 208. 212. 214. 215. 218. 219. 221 bis 224. 231. 232. 234 bis

Digitized by Google

236. 238. 242 bis 247. 250. 252. 274. 278. 286 bis 289. 294. 296. 298. 318. 319. 331. 335 bis 340. 346. 351 bis 355. 369. 372 bis 376. 378 bis 382. 384. 397 bis 399. 403 bis 406. 408. 411. 413 bis 417. 419. 420. 422 bis 428. 434. 435. 437. 440. 441. 443. 445. 447 bis 449. 451. 454. 455. 457. 460. 461. 463. 475 bis 478. 481. 482. 488. 491. 498 bis 500. 504. 511. 513 bis 521. 523 bis 525. 527. 529 bis 535. 538. 539. 541. 542. 544 bis 546. 555. 583. 586 bis 588. 590. 591. 594 bis 599. 601. 605. 606. 620. 621. 626. 628 bis 631. 641. 646 bis 648. 650. 652. 654. 655. 663. 668. 671. 677 bis 680. 682. 696. 697. 699. 703. 705. 707. 711. 717. 724. 725. 728. 730. 731. 735. 742. 744. 745. 749. 750. 753. 754. 756. **107**073. 75. 76. 78. 82. 83. 85. 87. 98. 99. 103. 105. 106. 108. 110. 114 bis 116. 120. 122. 124. 126. 127. 130. 132. 138 bis 141. 143 bis 147. 149. 153. 154. 157 bis 160. 163. 165 bis 168. 171. 174. 175. 177 bis 180. 183. 184. 187. 188. 702 bis 704. 709. 710. 720. 723 bis 725. 731. 732. 734. 737. 739. 743. 746 bis 748. 752. 753. 758. 760. 761. 768. 770. 773. 775. 783. 784. 792. 794. 795. 797. 800. 804. 805. 809. 815. 819 bis 821. 826. 827. 832 bis 835. 840 bis 843. 845 bis 847. 850. 852 bis 855. 857. 859 bis 861. 865 bis 867. 869. 878. 880. 882 bis 885. 887. 888. 890. 892. 895. 896. 901. 904 bis 930. 932. 936. 938. 940. 946. 947. 951. 953. 960. 961. 963 bis 965. 968 bis 973. 975 bis 977. 982 bis 984. 986. 987. 993 bis 999. **108**002 bis 7. 11. 12. 15. 21. 22. 25. 28. 29. 33. 48. 50. 52. 56. 57. 60. 62. 64. 67. 68. 70. 76. 78 bis 80. 82. 84. 92. 93. 96 bis 99. 103. 108. 114 bis 116. 118. 125 bis 127. **109**325. 326. 330 bis 332. 334. 335. 337. 338. 340. 343. 345. 348. 364. 366. 368. 372. 373. 380. 381. 384 bis 388. 391 bis 393. 395. 398. 402 bis 404. 406. 409. 416. 417. 419. 425. 429. 433. 442. 448. 450. 452. 456. 457. 460. 463. 464. 468 bis 470. 475. 477 bis 479. 488. 495 bis 501. 504. 505. 510. 511. 515. 518 bis 520. 523. 528. 529. 533. 534. 510. 547. 552. 556. 559. 563. 566. 573. 579 bis 582. 584. 587. 590. 592. 596. 599. 601. 603 bis 605. 609. 617. 618. 621. 625. 626. 628. 629. 631. 632. 634 bis 638. 646. 648. 649. 651 bis 653. 943. 944. 950. 953. 954. 963. 964. 966. 968. 971. 972. 974 bis 977. 979 bis 981. 988 bis 990. 995 bis 997. **110**005. 7. 9. 14. 15. 18. 20. 28. 30 bis 35. 39. 42. 43. 48 bis 51. 53. 57. 63. 65. 67. 68. 70 bis 72. 74. 76. 80. 84. 89. 92. 93. 95 bis 98. 100. 107. 108. 114 bis 118. 121. 123. 127 bis 129. 134. 142. 144. 146. 149. 152. 153. 155. 157 bis 160. 163. 165. 167. 169. 170. 172. 173. 178. 180. 185. 186. 188. 191. 193 bis 195. 199 bis 204. 207. 211. 214. 218. 220 bis 222. 228. 229. 238. 243. 244. 247. 248. 250. 252. 254. 257 bis 259. 261. 263. **134**064. 65. 70. 73 bis 75. 82. 84. 85. 87. 89. 92. 94. 96. 99. 101 bis 103. 105. 109. 111. 112. 114. 116. 117. 120. 124. 126. 131. 132. 134 bis 137. 139. 140 151. 152. 154 bis 156. 158. 160. 164. 165. 173 175. 177. 181. 185. 191. 194. 196. 200 bis 204 206. 207. 211. 217. 244. 245. 257. 261. 263. 266 267. 272. 275. 278. 285. 287. 288. 292. 295. 299 302. 303. 307. 309. 312. 314. 316 bis 318. 324 bis 329. 331. 338. 339. 341. 354. 358. 365. 368. 369 375. 376. 379. 380. 382. 383. 385. 386. 389. 393 396 bis 398. 400 bis 402. 404. 406. 408 bis 412 416. 420 bis 423. 425. 430. 436. 443. 449. 450 452. 454. 456. 457. 462. 463. 465. 467. 468. 470 471. 473. 475. 477. 485. 486. 490 bis 510. 517 523. 529. 532. 535. 536. 538. 539. 544 bis 549 553. 554. 565. 568. 569. 571. 573. 580. 581. 585 bis 590. 592. 597. 598. 600. 603 bis 605. 607. 608 611. 614. 615. 620. 623. 624. 627. 633. 635. 637. 638. 644. 648. 649. 651. 653. 657. 661. 665. 668 669. 671. 673. 676. 684. 686. 690. 695. 697 bis 699. 701. 703. 711. 712. 718. 719. 724. 725. 729. 733. 740 bis 745. 759. 764. 766. 768. 773. 775 779 bis 788. 793. 794. 797. 798. 802. 804. 807 808. 810 bis 812. 815 bis 817. 820 bis 822. 824 831. 833. 837. 839. 840. 845. 855. 856. 859 bis 861. 863. 865. 872. 874. 876 bis 878. 884. 886 bis 889 892. 898. 901. 904. 912 bis 914. 916. **135**183 184. 186. 190. 192. 201. 203. 206 bis 209. 211. 216. 220. 222. 224. 226 bis 232. 239. 243 bis 245 247 bis 250. 256. 257. 262. 265. 269. 271 bis 273. 275 bis 279. 281 bis 283. 285. 286. 290. 292. 293. 295. 297. 301 bis 303. 306 bis 309. 315. 317 bis 319. 324. 327. 333. 337. 338. 340. 348. 361. 363 bis 365. 368 bis 381. 384. 385. 389. 390. 394. 396. 399. 402 bis 405. 413. 415. 417. 419. 420. 422. 427. 430 bis 432. 435 bis 437. 440. 442. 444. 446. 447. 449 bis 451. 455. 456. 469. 470. 472. 483. 484. 487. 495. 501 bis 503. 505. 511 bis 516. 518. 519. 521. 522. 524. 526. 529. 531 bis 534. 541. 557. 561. 565. 566. 568. 580 bis 585. 589 bis 592. 595. 597. 599. 600. 602. 605. 606. 609. 610. **140**355 bis 360. 362. 367 bis 371. 373 bis 376. 378. 380. 382. 392 bis 394. 397 bis 399. 402. 404. 407. 408. 414. 418. 424. 427. 428. 434 bis 437. 439. 445 bis 449. 453. 455. 458. 459. 462 bis 466. 472. 473. 479. 484. 492. 493. 497. 498. 501. 505. 508. 510. 512. 517. 518. 522. 524. 527. 530. 531. 533 bis 535. 539 bis 541. 543. 544. 548. 552. 556 bis 559. 564. 567. 577. 580. 586. 587. 593 bis 618. 622 bis 625. 630. 638. 644 bis 646. 653. 655. 658. 660. 661. 667 bis 670. 673 bis 677. 679. 680. 683. 695. 697. 699. 700. 702. 705. 709. 712. 715. 973 bis 977. 983 bis 987. 993. 994. 996. 998. **141**000. 2. 3. 6. 7. 13. 23. 26. 38. 40. 43 bis 49. 59. 60. 62. 64. 84. 85. 93. 94. 97. 98. 100 bis 102. 105. 107. 108. 110 bis 112. 114 bis 117. 121. 126. 127. 130 bis 132. 138. 139. 142. 143. 145. 147 bis 149. 151 bis 154. 156. 181. 186 bis 191. 193. 195. 196. 199. 200. 205. 211. 213. 214. 217. 221. 222. 228. 229. 233 bis

Digitized by Google

235. 237. 249. 252. 256. 257. 260. 263. 264. 278. 289. 290. 292 bis 294. 302. 303. 308. 309. 312. 316. 323. 324. 330. 333. 338. 341 bis 343. 349. 353 bis 355. 358. 362. 363. 366. 369. 373. 376. 379. 381 bis 383. 390 bis 395. 398. 399. 401. 411 bis 417. 419. 424. 427. 431 bis 433. 447. 448. 455. 456. 458. 459. 461 bis 468. 472. 475. 476. 478. 479. 484. 487. 489. 496. 498. 500 bis 502. 507. 508. 510. 513. 516. 520. 523. 525. 528. 530. 534. 539. 540. 542 bis 544. 552. 554. 557. 559. 561. 562. 565. 566. 568 bis 570. 575. 576. 578. 579. 582. 585. 591. 593. 594. 601. 602. 605. 608. 610. 615. 617. 622. 623. 625. 626. 631. 633. 634. 642. 646. 647. 653 bis 658. 660. 662. 666. 667. 670 bis 674. 676. 678. 679. 683 bis 685. 689 bis 693. 701. 703. 704. 706. 707. 709. 716. 718. 719. 721 bis 723. 727. 729. 731. 732. 735. 736. 738. 740. 741. 743. 747. 750. 753. 754. 758 bis 760. 765. 769. 777. 792. 795. 799. 802. 805. 807 bis 809. 818. 820 bis 823. 828. 831. 833. 835. 837. 841. 843 bis 846. 850. 852. 853. 857. 861. 863 bis 867. 871. 875. 876. 879. 882. 883. 886 bis 888. 890. 892. 895. 898. 899. 901. 905. 916. 922. 924 bis 926. 929. 932. 934. 935. 940. 943. 944. 950 bis 952. 955. 957. 958. 960. 961. 963. 965. 969. 974 bis 977. 998. 999.

142000. 1. 3. 8 bis 12. 15. 20 bis 39. 41. 43. 46 bis 49. 52 bis 59. 64. 65. 68. 69. 71 bis 73. 75. 78. 80. 83. 84. 88. 90. 94. 96. 97. 99 bis 101. 107. 108. 110 bis 113. 877. 880. 882. 884. 890. 895 bis 898. 910. 914. 918. 920. 924. 930. 932. 940. 947. 963. 965. 976. 978. 987. 989. 990. 992. 993. 996. 998. 999.

143000. 1. 3. 4. 6. 22. 24. 32. 34. 35. 38. 45. 46. 51 bis 53. 57 bis 61. 63. 67. 68. 72. 74. 79. 80. 86. 88 bis 90. 93 bis 95. 98. 99. 104 bis 111. 118 bis 120. 125. 128 bis 144. 147. 152. 153. 159. 165. 167. 170. 211. 215. 216. 218. 223. 230. 231. 238. 240 bis 245. 251. 252. 257. 261. 262. 266. 268. 272. 276. 279. 280. 283. 287 bis 289. 291. 295. 299. 304. 305. 307. 308. 316 bis 318. 339 bis 341. 345. 346. 354. 356. 358. 361. 363. 364. 367. 370. 382. 383. 386. 390. 391. 393. 394. 396 bis 398. 400. 402. 404. 409 bis 411. 415. 419. 420. 422 bis 425. 427 bis 429. 434. 435. 437. 438. 446 bis 451. 454 bis 463. 468 bis 471. 479. 481. 482. 486. 487. 489. 492 bis 497. 501 bis 535. 538. 539. 541. 555. 565. 568 bis 575. 580 bis 583. 585. 587 bis 592. 597. 600. 604. 609. 611. 612. 617. 619. 620. 622. 626 bis 639. 641. 643 bis 649. 651 bis 653. 655. 656. 658. 659. 662. 664 bis 666. 669. 671. 672. 685. 690. 697 bis 699. 702. 705. 706. 721. 727. 728. 734. 735. 740 bis 745. 748 bis 752. 756. 757. 759. 775. 777 bis 783. 785. 787. 788. 791. 792. 794. 799. 801. 802. 804. 809. 813. 814. 818. 821 bis 824. 826. 828. 831. 848. 853. 854. 856 bis 858. 868. 869. 875. 877. 881. 882. 884. 886. 892 bis 894. 896. 899. 902. 903.

172001. 2. 11. 18. 20. 22. 25. 29. 32. 35 bis 38. 40. 42. 43. 46. 47. 50. 51. 54. 56. 58. 60. 63 bis 67. 73 bis 76. 84 bis 86. 89. 90. 93 bis 95. 104. 106. 107. 110. 113 bis 116. 122. 124. 125. 135. 137. 138. 140. 143. 147. 149 bis 151. 154. 157 bis 159. 163. 166. 171. 176. 178 bis 180. 183. 185. 188 bis 190. 194. 195. 197. 199. 205 bis 208. 211 bis 215. 218. 219. 222. 227. 229. 233 bis 235. 237 bis 243. 247. 252. 253. 255 bis 257. 259 bis 265. 276. 280. 283. 286. 287. 289. 290. 292. 294. 296. 299. 300. 305. 307. 315. 317. 322. 326 bis 329. 339. 341. 342. 348. 351. 352. 361. 363. 364. 366 bis 369. 373 bis 375. 377. 382. 384. 387 bis 389. 395. 398. 404. 405. 408. 411. 413 bis 415. 418. 419. 424 bis 428. 430.

173001. 2. 11. 15. 17. 24. 31. 33. 34. 37. 38. 40. 42 bis 49. 52. 53. 55. 58 bis 62. 65 bis 67. 70 bis 72. 74. 101. 108. 118. 120. 122. 123. 126. 127. 130 bis 132. 134. 137 bis 141. 147 bis 149. 152 bis 157. 162 bis 164. 170. 183. 188. 193. 195 bis 198. 201. 204 bis 206. 210. 212. 217 bis 222. 224 bis 228. 235 bis 247. 249 bis 252. 255. 261. 265. 267. 270. 273. 274. 277. 278. 281. 283. 284. 286. 288. 289. 303. 305. 307. 309. 313. 314. 317. 318. 321 bis 324. 329. 341 bis 345. 348. 356 bis 358. 360. 363. 365 bis 373. 375. 377. 378. 380. 381. 389 bis 397. 399. 400. 403. 412. 414. 415. 417. 418. 422. 424. 425. 428 bis 430. 432. 435. 438. 441. 442. 445. 449. 453. 457 bis 459. 464. 466. 471. 476. 477. 484. 487. 488. 494 bis 496. 498 bis 500. 502 bis 508. 510. 512. 519. 520. 522. 524 bis 526. 530. 532 bis 534. 541. 543. 544. 549. 551. 553. 555. 557. 563 bis 566. 570 bis 574. 578. 580 bis 582. 584 bis 586. 589. 592. 593. 596. 597. 624. 629. 631. 639. 650.

176614. 615. 618 bis 625. 632. 634. 637. 638. 640. 645. 653. 656. 659. 663. 673 bis 675. 677. 679. 681. 682. 684. 688 bis 690. 692 bis 694. 697. 712 bis 714. 719. 721. 722. 724. 725. 727. 731 bis 734. 736 bis 738. 740 bis 748. 753. 762 bis 764. 767 bis 772. 778. 783. 786. 789. 790. 793. 794. 796. 803. 804. 806 bis 808. 811 bis 817. 822. 825. 826. 828 bis 832. 835 bis 837. 839. 840. 843. 845. 848. 853. 856 bis 859. 861. 863. 864. 866. 870. 872 bis 874. 877 bis 879. 899. 901.

177157 bis 159. 163 bis 168. 175 bis 179. 183. 186 bis 190. 192. 196 bis 199. 201. 202. 204 bis 206. 208. 210. 211. 213. 215. 217 bis 219. 222. 225. 229. 232 bis 235. 237. 239. 241 bis 245. 253. 256. 261 bis 264. 266. 268. 272. 275. 276. 278. 281 bis 283. 285. 286. 289. 291. 294 bis 298. 300. 307. 309 bis 311. 317. 320. 322. 324. 327. 335. 336. 338. 339. 341. 343. 346. 347. 372. 374. 378. 382. 387. 391. 393. 396. 397. 405. 412. 418. 419. 425. 428. 430. 433 bis 435. 438. 440. 442. 445. 446. 448. 450. 452. 454. 458. 459. 462. 465 bis 467. 471. 474 bis 476. 478. 494. 495. 497. 499 bis 501. 503 bis 512. 514. 515. 518. 521. 530. 532. 533. 535. 536. 541. 543. 560. 561. 563. 565 bis 568. 574. 578 bis 587. 589. 593. 596 bis 600. 607.

Digitized by Google

608. 615 bis 617. 620. 621. 623 bis 626. 628. 634 bis 637. 640. 641. 643 bis 647. 650. 651. 657. 659 bis 662. 666 bis 668. 670. 671. 673. 675 bis 677. 679 bis 681. 685. 689. 691. 692. 694 bis 696. 700 bis 703. 707. 708. 711 bis 714. 717 bis 721. 723. 724. 726. 731. 732. 736 bis 738. 741. 749. 751. 753 bis 755. 759. 761. 765. 766. 770. 773 bis 776. 779 bis 783. 786. 787. 793. 794. 796. 799. 804. 805. 809. 812. 813. 816. 821. 822. 825. 828. 831. **178**125. 126. 142 bis 144. 146. 148. 152 bis 154. 156. 162. 164. 165. 167. 168. 171. 174. 178. 179. 182 bis 184. 186 bis 188. 194. 195. 197. 199. 201. 204 bis 206. 208. 210. 213. 215 bis 217. 219. 221. 225. 226. 228. 235 bis 237. 242. 254. 255. 259. 260. 264. 268 bis 271. 275. 277. 278. 281. 285. 288 bis 290. 292 bis 298. 302. 303. 307 bis 310. 312 bis 314. **223**560 bis 562. 567. 571. 572. 574 bis 577. 580 bis 585. 605. 606. 608. 610 bis 612. 614. 616. 618. 620 bis 622. 625. 628 bis 632. 635. 636. 638. 639. 657. 658. 661 bis 664. 691 bis 698. 700. 707. 712. 713. 715. 718 bis 722.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12**991. **13**062 bis 67. 70 bis 74. 76. 78 bis 80. 82 bis 85. 87 bis 95. 97 bis 101. 103 bis 107. 109. 112. 113. 115 bis 117. 119 bis 128. 131. 207 bis 209. 211. 213 bis 218. 220 bis 224. 226. 227. 229 bis 235. 237 bis 241. 243 bis 249. 252 bis 256. 259. 261 bis 263. 267. 268. 271 bis 273. 275 bis 277. 350 bis 354. 356 bis 361. 363 bis 366. 369. 371 bis 379. 381. 383. 385. 388 bis 395. 397. 399. 400. 402 bis 404. 406. 407. 409. 411 bis 415. 417 bis 419. 422. 423. 426. 428 bis 430. 432 bis 435. 439 bis 443. 446. 448 bis 459. 461. 462. 464 bis 468. 470. 471. 473. 474. 476. 478. 479. 481 bis 484. 489 bis 497. 500. 501. 505. 507. 509. 512 bis 514. 516. 517. 519 bis 525. 527 bis 532. 534. 536 bis 538. 540. 542. 543. 547 bis 552. 554 bis 561. 563 bis 567. 569. 571. 574 bis 584. 587. 591. 593. 595. 598. 600 bis 602. 604 bis 607. 611 bis 618. 620. 622 bis 626. 628 bis 630. 633. 635. 637 bis 639. 642 bis 655. 659 bis 669. 671 bis 680. 683 bis 694. 696. 700. 702. 706 bis 710. 712 bis 714. 718 bis 720. 722 bis 724. 727. 728. 730 bis 732. 734. 736. 738. 739. 741 bis 743. 745 bis 747. 749. 750. 752 bis 755. 757. 758. 760 bis 762. 765 bis 772. 774. 775. 777. 780. 781. 784 bis 786. 788. 864 bis 867. 869. 870. 872 bis 878. 880 bis 884. 886 bis 892. 897. 898. 902. 904. 906. 908. 910 bis 928. 930 bis 933. 935 bis 938. **14**006 bis 8. 10 bis 12. 14 bis 20. 22. 25. 26. 29 bis 34. **17**637. 639. 641. 642. 644 bis 652. 657 bis 668. 670 bis 674. 676. 678 bis 682. 684 bis 688. 690. 691. 693 bis 696. 699. 700. 704. 706 bis 708. 711 bis 713. 715. 717. 719. 721 bis 725. 727 bis 734. 736. 738 bis 750. 752 bis 770. 772 bis 780. 783 bis 787. 789 bis 796. 799 bis 805. 808 bis 811. 813. 816. 821 bis 823. 825. 826. 829. 832 bis 834. 837 bis 840. 842 bis 846. 849. 851 bis 853. 856. 857. 859. 861. 862. 864. 865. 867 bis 870. 872 bis 877. 879. 881. 883 bis 888. 891 bis 893. 896 bis 902. **18**042 bis 48. 50. 52 bis 58. 60. 61. 63. 66. 67. 69 bis 73. 76. 79. 81 bis 91. 93 bis 97. 99. 102. 103. 105. 106. 109 bis 119. 122. 124. 126 bis 129. 131 bis 133. 135 bis 140. 142. 144. 148 bis 157. 159. 160. 161 bis 169. 171. 174 bis 180. 182 bis 186. 188 bis 192. 197 bis 201. 203. 205 bis 215. 218. 219. 221. 222. 225 bis 227. 229. 231 bis 233. 235 bis 240. 242 bis 246. 248. 250. 251. 256 bis 270. 272. 273. 275 bis 280. 283. 285 bis 293. 295 bis 297. 299 bis 302. 304 bis 306. 308 bis 311. 315 bis 321. 324. 326. 327. 329. 330. 332 bis 334. 336. 337. 339. 341 bis 350. 352. 353. 356. 357. 359. 360. 362 bis 371. 373 bis 375. 377 bis 379. 381. 384. 388 bis 399. 402 bis 410. 412 bis 417. 419. 421. 422. 424. 426 bis 428. 498. 499. 501 bis 506. 508. 510 bis 513. 516 bis 518. **23**100 bis 102. 106 bis 110. 112. 113. 115 bis 122. 124 bis 130. 132. 134. 136 bis 139. 141 bis 146. 148 bis 164. 166 bis 168. 170. 171. 175. 176. 178. 180. 182. 183. 185. 187 bis 189. 191. 193 bis 196. 198 bis 204. 206 bis 208. 210. 211. 213. 215 bis 217. 219. 220. 222. 224 bis 227. 230 bis 234. 236 bis 238. 240. 243. 245. 246. 248. 250 bis 252. 254 bis 256. 326. 327. 330. 331. 334. 336 bis 340. 342. 345 bis 347. 349 bis 352. 356. 358. 359. 361 bis 366. 368. 369. 371 bis 373. 375. 376. 378. 380. 381. 384. 386. 389 bis 393. 397. 398. 400 bis 402. 406. 407. 410. 412. 417 bis 419. 421 bis 424. 426 bis 428. 430. 431. 433 bis 440. 442 bis 446. 448 bis 451. 454 bis 457. 460 bis 467. 469. 471. 474. 476 bis 478. 480 bis 491. 495 bis 497. 499 bis 505. 507 bis 511. 515 bis 517. 519. 521. 523 bis 528. 530 bis 532. 535. 536. 538 bis 540. 542 bis 545. 547 bis 551. 555 bis 566. 568 bis 572. 574. 576 bis 582. 584 bis 588. 590 bis 609. 611. 612. 614 bis 616. 619 bis 632. 634. 636 bis 640. 612. 643. 645. 646. 649 bis 653. 655 bis 658. 661. 663. 665. 666. 668 bis 670. 672. 673. 675. 677 bis 682. 684. 686 bis 693. 695. 697 bis 701. 704. 706. 707. 709. 712. 714 bis 722. 724. 729 bis 740. 742 bis 747. 749. 750. 752. 754 bis 760. 902. 903. 905. 908 bis 915. 917. 920. 921. 923 bis 926. 928. 929. 931. 934 bis 940. 942 bis 946. 948. 949. 951. 952. 954 bis 957. 960. 961. 963. 964. 967. 968. **24**109. 111. 113 bis 116. 118. 121. 123. 194 bis 197. 199 bis 205. **46**157 bis 162. 164. 165. 167. 170 bis 174. 176. 178. 180 bis 182. 184. 185. 187 bis 194. 196. 201. 202. 204 bis 209. 211 bis 221. 224 bis 227. 229 bis 231. 231. 236. 237. 239. 242 bis 246. 248 bis 250. 252 bis 255. 257. 258. 260 bis 262. 264. 266 bis 270. 273. 275.

Digitized by Google

278. 280. 281. 283. 287 bis 291. 293. 295. 297. 298. 300. 302 bis 309. 312 bis 329. 331. 332. 334 bis 337. 339 bis 348. 350. 352 bis 355. 357. 359 bis 361. 363. 365 bis 375. 377 bis 383. 385 bis 387. 389 bis 392. 394. 396. 397. 401. 402. 404. 406. 407. 409 bis 414. 416 bis 420. 422 bis 438. 440. 442. 444 bis 452. 454. 455. 458 bis 464. 466 bis 469. 472 bis 474. 476. 478. 480 bis 485. 487. 488. 490. 492. 498 bis 504. 506 bis 509. 512. 513. 515 bis 519. 521 bis 536. 538. 540 bis 542. 544. 546 bis 554. 557. 559 bis 563. 565. 566. 568 bis 582. 584 bis 592. 594 bis 603. 605. 606. 608. 612. 615. 617. 618. 620. 623. 625 bis 634. 637. 640 bis 647. 650. 651. 653 bis 655. 657 bis 661. 663 bis 668. 670. 671. 673. 676 bis 679. 681. 682. 686 bis 702. 704 bis 707. 709. 784. 785. 787 bis 790. 793 bis 795. 797. 800 bis 808. 810. 812 bis 814. 816. 817. 819 bis 831. 833 bis 836. 841. 843. 845 bis 847. 849. 851. 853. 856 bis 858. 860. 863 bis 866. 868. 869. 871. 873. 875 bis 877. 879. 882. 883. 885 bis 888. 890 bis 892. 894 bis 896. 898 bis 902. 905.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **II.** zu **25** Rthlr.

Nr. **5**367 bis 370. 372 bis 374. 377. 381 bis 384. 386 bis 389. 391. 527 bis 531. 533 bis 543. 545. 546. 548. 549. 551. 554. 555. 557 bis 566. 569 bis 572. 575. 577 bis 580. 582 bis 586. 589. 592 bis 612. 615 bis 621. 631. 632. 634. 635. 638. 639. 641 bis 660. 795 bis 819. 822 bis 825. 827. 832 bis 840. 842. 844 bis 846. 848 bis 854. 857. 859. 862 bis 864. 866 bis 871. 873 bis 879. 881 bis 883. 885. 887 bis 891. 893 bis 895. 898. **8**621 bis 627. 630 bis 640. 642. 643. 645. 648. 650 bis 652. 655 bis 657. 659 bis 665. 667. 668. 670. 671. 674. 677. 679 bis 682. 686. 688 bis 693. 695 bis 699. 701 bis 704. 706. 708. 710. 712 bis 714. 717 bis 721. 724. 726 bis 734. 736. 737. 739. 741 bis 747. 749 bis 754. 756. 757. 760 bis 768. 770. 771. 773 bis 778. 781 bis 787. 791 bis 793. 795 bis 800. 804 bis 810. 812. 814. 957 bis 963. 965. 967. 969 bis 974. 978. 979. 981. 985. 987 bis 989. 991. 992. 994. 996. 997. **9**000. 2. 3. 5 bis 7. 9. 10. 13 bis 21. 23. 24. 27. 28. 30. 33 bis 36. 39 bis 43. **10**576. 577. 579. 581. 583. 584. 586. 588 bis 593. 595. 597 bis 599. 602. 603. 605 bis 608. 610 bis 616. 618. 620. 622. 624 bis 628. 630 bis 644. 646 bis 652. 654. 656. 657. 660 bis 662. 664 bis 671. 673. 674. 676. 678. 679. 681. 682. 684. 686. 689 bis 698. 700. 701. 703 bis 706. 708. 710 bis 714. 716 bis 718. 720 bis 725. 727 bis 733. 735 bis 744. 746. 748. 750 bis 759. 763 bis 771. 773 bis 775. 777. 779 bis 784. 787 bis 789. 792. 793. 795 bis 797. 800. 802. 806. 807. 810. 811. 813. 814. 816 bis 820. 823 bis 826. 828. 830 bis 841. **13**081. 82. 84 bis 90. 92 bis 96. 98. 101 bis 115. 117. 118. 120 bis 124. 126. 128. 129. 132. 135 bis 137. 139. 141 bis 145. 148. 153. 156 bis 168. 170. 172 bis 179. 181. 183 bis 186. 188 bis 194. 196. 198. 200 bis 209. 211 bis 214. 216. 218. 219. 221. 224 bis 230. 232. 234. 236. 237. 239. 241. 242. 244. 246 bis 251. 253. 254. 256. 257. 259 bis 264. 268 bis 270. 273. 275 bis 277. 279 bis 288. 290 bis 292. 294. 296. 297. 299 bis 301. 303 bis 307. 310. 312 bis 314. 316. 317. 319. 321 bis 335. 337. 338. 340 bis 342. 344. 345. 347 bis 349. **25**153 bis 458. 460. 463 bis 467. 471 bis 474. 477 bis 481. 483. 485. 488 bis 502. 504. 507. 510. 513 bis 516. 518 bis 520. 522 bis 524. 526 bis 531. 534. 536. 537. 541. 543. 544. 546. 547. 549 bis 552. 554 bis 570. 573. 576. 578 bis 581. 583. 585. 586. 589. 591 bis 595. 597 bis 599. 601 bis 603. 605 bis 607. 609. 611 bis 615. 617 bis 621. 623. 625 bis 630. 769 bis 771. 774. 776. 778. 779. 781 bis 783. 785 bis 789. 792. 793. 795. 797 bis 804. 807 bis 811. 813 bis 818. 820 bis 823. 825. 826. 828. 831. 832. 834. 836 bis 842. 845 bis 853. 857 bis 864. 866. **33**347 bis 349. 351 bis 354. 356 bis 366. 368 bis 370. 373. 374. 377. 380. 383. 385 bis 387. 389 bis 392. 395 bis 401. 404 bis 415. 417 bis 422. 424. 426. 427. 429. 431. 432. 434. 436. 440 bis 442. 444. 445. 447 bis 449. 451 bis 454. 457 bis 459. 461. 462. 464. 466 bis 470. 472 bis 474. 476. 477. 481 bis 488. 490. 492 bis 494. 496. 497. 499 bis 506. 508. 511. 512. 514. 516 bis 524. 526. 527. 529 bis 531. 533 bis 536. 538. 540 bis 553. 555. 557. 560. 561. 563 bis 568. 570 bis 572. 574. 576. 579 bis 586. 589. 591 bis 600. 602 bis 607. 609 bis 614. 616. 996 bis 999. **34**000. 1. 3 bis 9. 11 bis 22. 24. 25. 27. 28. 30 bis 35. 37 bis 39. 41. 44. 45. 47 bis 49. 53 bis 56. 58. 59. 61. 63. 65. 67 bis 73. 75 bis 81. 83 bis 87. 89. 91 bis 98. 100 bis 112. 114 bis 116. 119. 121. 123 bis 127. 129. 130. 134 bis 139. 141. 143. 144. 146 bis 148. 150. 152. 155. 161 bis 163. **39**769 bis 779. 782 bis 786. 788. 789. 791. 793. 795 bis 797. 800. 801. 803 bis 808. 810 bis 815. 817 bis 819. 825 bis 831. 833. 837. 839 bis 841. 844 bis 852. 855. 858 bis 864. 866 bis 869. 872. 875 bis 878. 880 bis 885. 887 bis 890. 892 bis 897. 901. 904. 906 bis 914. 916. 920 bis 925. 928 bis 935. 939 bis 942. 944 bis 947. 950 bis 953. 955 bis 960. 963 bis 971. 973 bis 977. 979. 980. 983. 984. 986 bis 988. 990 bis 995. 998. 999. **40**000 bis 2. 4 bis 7. 10 bis 14. 16 bis 22. 24. 25. 27. 28. 30 bis 32. 34 bis 38. 46. 47. **41**030. 33 bis 38. 41 bis 48. 50 bis 56. 58. 60 bis 71. 74. 76. 77. 81 bis 91. 93. 97 bis 101. 103 bis 107. 110 bis 113. 115 bis 121. 123. 263 bis 268. 272. 275 bis 282. 284 bis 288. 290. 292 bis 298. 300. 301. 303 bis 305. 307 bis 310. 312 bis 318. 320. 322. 324 bis 327. 329. 331. 332. 337 bis 341. 345 bis 355. 358. 361. 365. 366. 368. 372. 373. 378 bis 392. 394 bis 398. 400. 401. 403. 404. 406. 409. 823 bis

Digitized by Google

827. 831 bis 837. 839 bis 849. 852 bis 854. **46**132 bis 135. 137. 139 bis 142. 144. 146. 147. 149. 151 bis 154. 158. 160 bis 162. 165 bis 167. 169 bis 179. 181 bis 183. 185. 187. 189 bis 191. 195 bis 201. 203. 205. 207. 209. 211 bis 222. 224 bis 230. 232 bis 239. 241. 243 bis 246. 248 bis 252. 254. 256. 258 bis 264. 266 bis 275. 277 bis 279. 281. 283 bis 286. 288. 290 bis 293. 295 bis 299. 302. 303. 305 bis 311. 313. 314. 316 bis 320. 322. 324. 325. 327. 329. 331 bis 334. 336 bis 339. 341 bis 344. 347. 350. 351. 354. 356. 359. 360. 362. 363. 365. 367. 370 bis 375. 378 bis 383. 385 bis 391. 393 bis 395. 397. 398. 400. 401. 403. 405. **48**865 bis 871. 873 bis 877. 879. 880. 883. 885 bis 887. 889 bis 894. 903 bis 918. 921. 922. 925 bis 931. 933 bis 936. 938 bis 941. 943 bis 950. 955. 956. 958 bis 962. 964. 967. 969. 971. 972. 974 bis 981. 984 bis 994. 996. **49**001 bis 3. 5. 7. 8. 12. 14 bis 25. 27 bis 34. 36. 37. 39. 41 bis 48. 50 bis 55. 57 bis 62. 65. 71 bis 74. 78. 80. 81. 84. 85. 87 bis 90. 92. 93. 95. 97. 98. 102. 104. 108. 109. 111. 113. 116 bis 122. 124 bis 138. 141 bis 143. 145. 146. 149. 551. 552. 555 bis 557. 559 bis 561. 565 bis 570. 573. 578 bis 585. 587. 589. 591 bis 599. 601. 603 bis 605. 607 bis 614. 616. 617. 619 bis 622. 624. 626 bis 631. 634 bis 636. 638. 641 bis 648. 650 bis 659. 661 bis 665. 669. 671 bis 675. 677. 678. 680 bis 685. 688. **52**259. 262. 264 bis 270. 272 bis 274. 276. 278 bis 287. 290. 291. 293 bis 296. 298 bis 301. 303 bis 306. 309 bis 313. 319. 321 bis 323. 325 bis 329. 332 bis 335. 338. 340 bis 342. 344. 346 bis 360. 363. 364. 366. 368 bis 378. 380. 382 bis 388. 390. 391. 393 bis 396. 398. 400. 403. 405 bis 411. 413 bis 421. 425. 449 bis 454. 457. 459. 462. 463. 466 bis 469. 471 bis 474. 476. 477. 479 bis 481. 483. 486. 487. 490. 491. 494. 496 bis 498. 500 bis 505. 509 bis 513. 515 bis 517. 519. 520. 522. 523. 525 bis 529. 532 bis 538. 540 bis 547. 549 bis 551. 553 bis 556. **59**412 bis 415. 417 bis 422. 425. **61**462 bis 477. 479. 480. 482. 484. 485. 487. 491. 492. 494. 495. 497. 499. 500. 502. 503. 505 bis 511. 514 bis 519. 521. 523 bis 528. 530 bis 538. 540 bis 542. 544. 545. 547. 548. 551 bis 558. 709 bis 712. 714. 716. 717. 723 bis 725. 728 bis 744. 747 bis 755. 759. 761 bis 763. 765. 766. 768. 770. 771. 773 bis 783. 785 bis 790. 793. 794. 796 bis 804. 808 bis 815. 818. 820 bis 823. 825 bis 827. 829 bis 833. 835. 836. 838. 840. 841. 844 bis 848. 851 bis 858. 860. 863 bis 868. 870 bis 872. 874 bis 876. **65**739. 741 bis 744. 746 bis 753. 755 bis 758. 760. 762. 763. 766 bis 768. 770 bis 774. 776 bis 780. 782 bis 786. 788. 790. 791. 793 bis 796. 798. 801 bis 804. 807 bis 821. 823 bis 836. 838. 839. 841. 843 bis 848. 850 bis 856. 858 bis 861. 863. 864. 866. 869. 871 bis 878. 880 bis 882. 884 bis 887. 891 bis 897. 899. 902. 905 bis 907. 910 bis 919. 921. 923. 924. 927 bis 931. 936 bis 946. 948 bis 950. 954. 955. 957 bis 967. 969. 971 bis 973. 975. 976. 979 bis 997.

Summe 2836 Stück über 70 900 Rthlr.
= 212 700 Mark.

Wiederholung.

Lit.	A.	200	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	200 000 Rthlr.
»	B.	200	»	»	500	»	»	100 000 »
»	C.	60	»	»	400	»	»	24 000 »
»	D.	160	»	»	300	»	»	48 000 »
»	E.	300	»	»	200	»	»	60 000 »
»	F.	4 000	»	»	100	»	»	400 000 »
»	G.	2 000	»	»	50	»	»	100 000 »
»	H.	2 836	»	»	25	»	»	70 900 »
Summe		9 756	Stück	.....			über	1 002 900 Rthlr. = 3 008 700 Mark.

II. Verzeichniß

Digitized by Google

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 23905. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 20954.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 9514. 46123. 52151.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 34634. 635. 36091. 51209. 62391.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ 4046.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 1605. 3128. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 34530. 560. 45958. 55700. 702. 56376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 180610. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 4695. 22629.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 3451. 13660. 669. 42977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 19735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 31618.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 5168. 47379. 53177.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 921. 9721. 738. 27429. 47920.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 3321.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ 76517.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ 3220. 49611.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 45262. 61187.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 919.

Digitized by Google

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 21785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 67941. 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63698. 65555. 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11505. 50249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 53393. 176916.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830. 42701.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 21343. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 111657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2952. 973. 40192. 521. 48090. 130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1272. 365. 2693. 5134. 10949.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 35347. 44785. 89206. 388. 168595.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 49937. 50355.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4164. 16086. 22180. 26564. 42843. 47925. 48098. 51337. 571. 66189. 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 32568. 58873. 129692. 130677. 161906. 162001.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 32142. 45342. 802. 862. 51874. 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. 23501. 502. 28641. 56609. 65645.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 125291. 502. 216092. 223092.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 10037. 207. 37350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 15622. 888. 908. 996. 17686. 18112. 25104. 33275. 307. 44255. 256. 54053.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 11021.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 84058. 131415. 132328. 329. 150378. 415. 158162. 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12425.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr

№ 8179. 200. 31763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 12984. 21408. 54672. 193536.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 29082. 133. 34953. 35065. 334. 850.

Digitized by Google

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. **19**262. 352. **33**771. **49**381. **61**885. **63**101. 218.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **56**943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1603. 645. 875. **3**267. 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 3463.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 224. 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. **19**183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4136. 470. 477. 494. 507. 508. 727. 758. 759. 794. 795. 857. 926. **5**008. 25. 157. 195. 509. 636. **18**070. 84. 122. 190. 203. 245. 658. 770. 781. **19**076. 111. 122. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. **68**019. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 919. 958. 991. **69**033. 46. 163. 275. 465. **102**800. 858. **103**034. 224. 270. 823. 902. 921. **104**023. 624. 656. 660. **123**213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. 960. **124**245. 283. 541. **147**362. 578. 586. 591. 612. 630. 655. 738. **148**093. 140. 223. 303. 307. 865. 902. 938. **153**064. 269. 309. 340. 341. 574. 682. 870. 953. **154**026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**018. 76. 176. 196. 198. 199. 372. 376. 447. 452. 460. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 670. 679. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 963. 983. 994. **15**009. **26**839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 951. 962. **27**117. 233. 234. 314. 321. 483. 508. 546. 556. 570. 853. **35**995. **36**025. 90. 118. 193. 246. 291. 298. 306. 327. 335. 391. 422. 524. 577. 589. 597. 644. 656. **38**853. 871. 884. 957. **39**032. 34. 71. 159. 201. 359. 503. 504. 518. 560. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4702. 809. 825. **5**052. 53. 59. 93. **7**248. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. **11**112. 164. 165. 180. 281. 306. 316. 331. 372. 392. **14**474. 480. 517. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 841. 852. 861. **18**941. **19**027. 37. 39. 108. 134. **32**779. 789. 800. 814. 850. 854. 856. 879. 885. 908. 910. 916. **33**050. **38**105. 182. 515. 563. 635. **41**909. 938. 949. 950. 968. 992. **50**765. 792. 918. **51**030. 53. 84. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. 940. **53**172. 343. 371. **58**604. 633. 726. 798. 829. **59**873. **60**214. **68**675. 685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18**942. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14**672. 722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832. **2**581.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2338. 859. **3**129. 146. 244. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 3223. 275. 285. 322. 486. **4**636. **5**186. 195. 266. 287. 304.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 923. 984. **10**16. 90. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10**361. 362. 378. 387. 390. 418. 434. 510. 544. **11**245. 312. 331. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 761. 783. 785. 793. 807. **19**625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 881. **20**056. 57. 108. 115. 201. 224. 235. 287. 313. 340. 341. 379. 436. 454. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 762. 823. 840. **22**463. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 716. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23**562. 571. 605. 652. 842. 922. 927. 953. 956. **24**029. 354. 450. **73**093. 106. 113. 183 bis 186. 726. 732. 766. 815. 843. 864. 939 bis 942. 944. **74**051. 201. 352. 378. 398. 436. 457. 516. 583. 586. 587. 709. **75**055. 91. 97. **170**495. 517. 561. 620. 625. **171**009. 32. 221. 303. 492. 495. 496. 536. 537. 552. 571. 626. 632. 691. 729. 730. 753. 760. 819. 853. 901. 960. **173**888. 891. 902. 956. **174**009. 375. 391. 426. 435. 657. 669. 705. 760. 912. 929. 968. **175**007. 72. 84. **191**144. 314. 376. 387. 509. 513. 529. 557. 817. 818. 888. 949. 960. 984. 993. 994. **192**030. 50. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 698. 783. 789. 790. 827. 850. 884. 885. 891. 905. 916. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 675. 676. 696. 707. 736. 760. **16**479. 515. 522. 615. 750. 785. 800. 817. 957. 958. 991. **17**000. 30. 84. 100. 131. 140. 330. 346. 359. 454. 496. 523. 526. 533. 633. **56**000. 42. 118. 137. 267. 400. 406. 414. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 512. 539. 590. 593. 595. 599. 626. 883. 907.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 141. 173. 178. **21**719. 729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 899. 920. 922. 945. 957. **22**565. 629. 653. 658. 676. 696. 699. 721. 765. **35**133. 160. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 608. 615. 619. 683. **36**696. 697. 710.

Digitized by Google

736. 754. **37**038. 39. 75. 227. 229. 240. 271. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 361. 367. 376. **43**655. 661. 664. 672. 684. 687. 712. 717. 728. 739. 741. 746. 757. 799. 811. 851. 852. 861. 864. 878. **63**560. 561. 577. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6294. **7**374. **16**541. 922. **17**326. 875. 881.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 5691. 871. **6**537. 548.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 4833.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110. 153. 192. 270.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **20**436. 511. 530. 531. 629. 680. 783. 798. 874. 915. 946. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 25979. **26**025. 31. 41. 90. 106. 149. 165. 241. 324. 332. 376. 393. 452. 474. 479. 490. 564. 864. 869. 878. 886. 923. 924. 955. 979. **27**068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. 991. **28**023. **71**790. 845. 894. 944. 951. 972. 978. **72**008. 14. 185. 200. 256. 334. 401. 415. 482. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. **86**801. 819. 851. 852. 855 bis 859. 861. 867 bis 869. 908. 947. 987. **87**096. 129. 157. 216. 293. 323. 449. 450. 486. 619. 887. **88**074. 90. 91. 101. **150**569. 601. 938. 955. **151**019. 153. 468. 498. 581. 627. 632. 634. 685. 726. 878. 918 bis 921. 943. **152**054. 75. 101. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163**138. 141. 174. 201. 274. 312. 328. 343. 401 bis 403. 440. 442. 470. 512. 514. 587. 651. 791. **164**070. 85. 92. 95. 156. 230. 286 bis 288. 298. 319. 328. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. **200**965. 974. 990. 992. 996. **201**440. 459. 499. 521. 592. 653. 737. 752 bis 755. 760 bis 762. 829. 868. 882. 928. **202**025. 115. 122. 123. 151. **203**043. 73. 101. **205**340. 359. 366. 484. 510. **206**010. 50. 83. 85. 120. 197. 286. 298. 300. 320. 322. 411. 415. 421. 434. 493. 524. 525. 557. 601. 665. 669. 805. 831. 847. 946. **213**011. 38. 82. 136. 307. 319. 351. 387. 432. 433. 447. 484. 495. 516. 530. 583. 663. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. **214**001. 6. 91. 467. 490. 526. 565. 610. 619.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3794. 806. 970. 981. 986. 4004. 20. 63. 72. 86. 152. 157. 163. 169. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 511. 544. 553. 574. 583. 599. 616. 622. 627. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 819. 843. 996. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. **15**027. 30. 51. 52. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 335. 312. 350. 361. 364. 415. 417. 431. 436. 454. 472. 477. 501. 516. 535. 547. 560. 563. 576. 678. 692. 703. 705. 707. 711. 712. 801. 825. 838. 845. 899. 929. **16**015. 26. 32. 34. 51. **21**698. 700. 749. **41**726. 741. 742. 753. 842. 851. 853. 867. 868. 880. 884. 887. **42**001. 7. 16. 37. 38. 193. 200. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 708. 764. 770. 771. 789. 798. 815. 837. 853. 856. 863. 907. 935. 937. 941. 953.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1805. 827. 842. 850. 851. 878. 889. 899. 904. 913. 927. 931. 934. 943. 944. 958. 959. **21**13. 138. 147. 156. 178. 201. 203. **6**580. 585. 587. 596. 615. 633. 648. 649. 695. 714. 734. 768. 798. 810. 814. 816. **11**687. 688. 699. 777. **12**059. 66. 80. 100. 115. 119. 138. 165. 193. 763. 779. 780. 790. **18**160. 161. 163. 179. 191. 234. 257. 271. 276. 282. 308. 309. 313. 321. **23**971. 994. **24**015. 29. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 96. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 217. **26**750. **27**332. 494. 500. 501. 516. 522. 526. 537. 550 bis 552. 579. 581. 586. 610. **28**026. 30. 32. 44. 51. 94. 97. **37**687. 703. 707. 761. 769. 775. 780. 834. 836. 860. 868. 871. 877. 879. 892. 918. 920. **38**081. **50**383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 492. 523. 669. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. **51**874. **52**054. 55. 73. 76. 83. 87. 93. 96. 99. 106. 110. 112. 115. 121. 164. 184. 213. 216. 221. 211. **66**851. 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 961. 973. 975. 995. 997. **67**001. 41. 57. 71. 75. 79. 97. 98. 110. 150. 170. 180. 193. 194. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **35**716. 887. **36**298. 911. **37**030. 169. 171. 195. **46**224. **49**621. 671. 913. **50**227.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**195. 243. 316. 318. 587. 816. **17**034.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3**549. 559. 564. **8**134. 173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1423. 451. 495. 513. 515. 562. 571. 2473. 506. 510. 516. 512. 543. 591. 601. 607. 614. **16**257. 269. 328. 819. 897. 911.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **13**974. 982 bis 985. 999. **14**012 bis 14. 53. 60. 78. 80. 210. 275. 292. 333. 355. 379. 463. 557. 562. 589. 603. 633. 650. 652. 693. 717. 745. 763. 778. 799. 811. 912. 922. 927. 941. **15**024. 40. 67. 78. 98. 110. 115. 672. 679. 795. 833. 841. **81**018. 370. 373. 392. 402. 508. 515. **82**374. 382. 433. 494. 578. 608. 630. 678. 698. 749. 788. 799. 826. 851. 882. 903. 907. **83**002. 43. 66. 75. 91. 223. 255. **120**712. 743. 772. 808. 818. 872. 888. 902. 966. 968. **121**038.

Digitized by Google

47. 130. 163. 169. **122**339. 386. 402. 504. 513. 530. 536. 555. 564. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 818. 872. 894. 912. 954. 957. **154**077. 209. 267. 294. 301. 363. 371. 372. 384. 417. 424. 457. 491. 496. 498. 500. 541. 546. 559. 570. 571. 585. 610. 909. 937. **155**026. 30. 587. 597. 661. 675. 690. 717. 768. **164**760 bis 762. 767. 812. **165**066. 85. 104. 180. 235. 319. 386. 387. 399. 489. 500. 647. 686. 798. 811. 900. 934. 938. **166**022. 83. 118. 195. 259. 260. 268. 305. **178**315. 324. 369. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 988. 995. **179**277. 282. 287. 361. 371. 389. 403. 430. 513. 535. 570. 603. 615. 661 bis 682. 712. 738 bis 754. 781. 789. 821 bis 823. 865. 880. 881. 975. **180**079. **186**594. 595. 631. 678. 681. 686. 705. 766. 774. 782. 797. 810. 815. 828. 859. 872. 909. 931. 946. **187**025. 26. 36. 47. 58. 69. 211. 246. 286. 290. 304. 336. 349. 350. 368. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 673. 685. 687. 698. 712. 715. 785. **199**178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 409. 412. 416. 444. 461. 493. 547. 557. 567. 635. 667. 690. 697. **200**307. 313. 320. 374. 388. 404. 421. 430. 457. 460. 480. 487. 516. 578. 583. 715. 733. 777. 810. 825. 827. 832. 845. 863. 898.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 68. 79. 84. 85. 94. 97. 109. 122. 219. 227. 230. 236. 239. 249. 261. 264. 265. 269. 283. 301. 314. 334. 338. 340. 344. 349. 358. 521. 527. 557. 561. 683. 687. 695. 731. 757. 771. 785. 985. **1**247. 251. 252. 260. 267. 272. 276. 278. 286. 295. 297. 300. **19**418. 463. 479. 572. 573. 578. 589. 688. 689. 706. 713. 717. 721. 755. 776. 808. 809. 818. 826. 828. 829. 834. 835. 842. 850. 876. 878. 886. 976. 986. 998. **20**003. 6. 7. 10. 12. 15. 17. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 217. 230. 233. 247. 255. 289. 333. 334. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 689. **40**700. 712. 714. 753. 754. 762. 769. 794. 795. 797. 806. 819. 855. 878. 892. 963. 996. **41**021. 24. 51. 55. 61. 76. 77. 86. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 214. 217. 473. 476. 504. 519. 533. 537. 557. 558. 563. 564. 598. 609. 618. 629. 630. 641. 645. **55**198. 210. 237. 219. 254. 259. 273. 367. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 479. 482. 492. 499. 501. 521. 523. 540. 564. 566. 568. 575. 580. 596. 610. 626. 634. 666. 697. 702. 741. 745. 762. 772. 861. 862. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**260. 272. 328. 333. 355. 382. 387. 398. 400. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 463. 466. 473. 488. 504. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 851. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 916. 935. 951. **23**103. 109. 114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. **25**879. 881. 896. **29**210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 328. 338. 340. 346. 355. 356. 360. 386. 392. 403. 414. 428. 433. **37**412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 482. 500. 501. 523. 525. 534. 540. 552. 560. 574. 581. 603. 622. 637. 644. 648. 651. 665. **42**118. 423. 425. 451. 486. 490. 496. 498. 508. 509. 521. 532. 533. 544. 547. 573. 592. 612. 658. **49**106. 418. 419. 424. 430. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 520. 522. 532. 538. 543. 836. 864. 875. 889. 890. 907. 923. 935. 936. 947. 957. 960. 962. 971. 989. 996. **50**010. 16. 32. 61. 78. 90. 93. **68**279. 281. 284. 288. 295. 297. 303. 314. 329. 331. 348. 349. 366. 529. 537. 546. 551. 564. 583. 586. 603. 604. 625. 638. 640. 642. 645. 646. 651. 660. 776. 790. 798. 803. 808. 809. 818. 824. 831. 832. 839. 860. 863. 888. 889. 904. 913 bis 916. 923. 924. 948. 951. 958. 971. 982. 983. **69**010. 18. 24. 26.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 9214. 641. 755. **10**660. 876. **11**221. 415. **13**911. **14**386. 390. 428. 507. 619. 888. 970 bis 974. **15**315.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **19**278. 304. 333. 412. 618. 649. 688. **20**787. 793. 800. 818. 849. 865. **21**123. 156. 169. 182. 196. 319. 369.

Lit. **C.** zu **100** Rthlr.

№ 5021. 105. **9**222. 265. 269. 272. 304.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **7**134. 506. 515. 546. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 678. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 5123. 430. 640. 662. 665. 694. 724. 774. 794. 799. 817. 837. 857. 863. 874. 914. 916. 921. 926. 928. 934. **16**959. **17**013. 14. 22. 68. 119. 137. 147. 152. 180. 181. 202. 225.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 186. 188. 194. 197. 242. 318. 328. 370. 375. 399. 414. 416. 417. 445. 485. 510. 525. 582. 590. 620. 641. 656. 676. 685. 689. 723. **39**279. 288. 323. 326. 327. 358. 391. 400. 487. 506. 789. 804. 811. 828. 852 bis 857. 859. 866. 869. 874. 882. 909. 913. 937. 944. 947. 951 bis 953. 973. **40**009. 22. 28. 34. 58. 66. 72. 104. 141. 181. 183. 184. 190. 192. 208. 214. 233. **41**809. 814. 820. 835. **42**445. 460. 462. 464. 474. 479. 487. 490. 495. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 643. 644. 660. 971. 983. **43**063. 64. 99. 341. 367. 415. 420. 430. 418. 763. 766. 778. 780. 788. 828. 865. 869. 873. 891. 950. 999. **44**017. 21. 30. 53. 91. 136. 146. 119. 153. 161. 167. 174. 190. 209. 219. 223. 614. 682. 712. 717. 721. **98**659. 685. 815. 826. 847. 873. 875. 898. 901. 917. 923. 956. 979. 992. 996. **99**011. 14. 28. 73. 76. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 248. 261. 265. 276. 292. 301. 315. 330. 354. 370. 396. 400. 415. 431. 438. 459. 476. 477. 508. 545. 573. 577. 588. 631. 657. 692. **100**597. 607. 652. 660. 688. 761. 784. 792. 800. 813. 814. 840. 846. 847. 853. 867. 871. 901. 904. 909. **143**914. 918. 968. 984. 995. **144**029. 80. 85. 97. 156. 164. 479 bis 482. 484. 498. 553. 596. 599. 607. 608. 634. 635. 638. 639. 664. 674 bis 676. 679. 694. 710. 711. 724. **145**745. 748 bis 750. 763. 787. 798. 859. 860. 902. 907. 931. 940. 968. 987. **146**243. 262. 270. 309. 367. 375. 459. 465. 521. 533. 542. 557.

Digitized by Google

577. 614. 635. 670. 676. 690. **155**834. 872. 901. 928. 950. 954. 955. 957. 959. 978. 979. 985. **156**006. 22. 36. 76. 80. 94. 105. 135. 146. 152. 156. 161. 181. 189. 191. 195. 205. 207. 315. 383. 387 bis 389. 397. 412. 455. 477. 486. 487. 491 bis 493. 520. 554. 561. 567. 569. 575. 576. 578. 592. 593. 605 bis 614. 661 bis 664. 672. 681. 686. 709. 740. 741. 761. 776. 778. 779. 793. 803. 831 bis 834. 851. 854. 882. 887. 898. 899. 902. **166**322. 364. 369. 418. 427. 724 bis 727. 733. 735. 761. 816. 827. 830. 866. 874. 883. 894. 921. 928. 934. 943. 965. 970. 984. 995. **167**003. 60. 73. 90. 106. 107. 110. 112. 120. 125. 127. 152. 157. 162. 575. 576. 579. 580. 596. 623. 710. 733. 787. 800. 844. 855. 892. 900. 906. 937. 955. 963. 967. 981. 997. **168**045. 56. 100. 390. 401. 403. 474. **175**194. 200. 227. 235. 253. 277. 304. 330. 343. 379. 423. 446 bis 448. 454. 457 bis 459. 480. 481. 506. 523. 537. 539. 635 bis 637. 684. 710. 746. 747. 751 bis 753. 798. 808. 847. 857. 864. 891. 907. 913. 939. 941. 956. 960. 982. 988. **176**029. 42. 62. 67. 80. 94. 101. 109. 130. 135. 138. 161. 174. 188. 193. 200. 484. 487. 491. 506. 509. 547. 554. 596 bis 598. 600. **216**749. 752 bis 754. 792. 817. 831. 833. 841. 864. 865. **218**114. 127. 175. 180. 199. 210. 238. 246. 256. 272. 304. 308. 331. 335. 349. 351. 387. 413. 414. 419. 454. 487. 516. 526. 533. 680. 711. 712. 762. 763. 767. 834. 874. 916. 927. 955. 962. 979. **219**004. 11. 19. 22. 43. 46. 49. 91. 97. 721. 738. 755. 769. 774. 777. 791. 808. 821. 822. 825. 839. 843. 847. 851. 861. 862. 868. 869. 886. 896. 897. **220**772. 775. 797. 798. 800. 806. 919. 928. 947. 954. 957. 984. 985. **221**018. 41. 43. 61. 62. 64. 86. 103. 108. 114. 134. 158. 175. 212. 223. 225. 227. 305. 306. 320. 321. 327. 337. 351. 364. 730 bis 737. 743. 761. 779. 780. 795. 802. 844. 859. 893 bis 895. 902. 920. **222**093. 135. 155. 221. 257. 266. 291. 304. 317. 352. 362. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5076 bis 78. 80. 87. 93. 99. 186. 191. 198. 204. 207. 213. 218. 221. 226. 239. 244. 255. 266. 276. 281. 282. 290. 297. 300. 302. 303. 308. 311. 314. 316. 318. 328. 409. 435. 436. 442. 454. 687. 702. 703. 712. 722. 734. 736. 741. 743. 759. 770. 779. 812. 819. **6**008. 10. 19. 20. 22. 59. 74. 85. 87. 96. 100. 106. 135. 138. 140. 147. 151. 154. 176. 177. 268. 273. 275. 277. 292. 297. 306. 312. 324. 327. 331. **34**105. 119. 147. 153. 160. 161 bis 166. 180. 187. 271. 273. 274. 277. 278. 281. 285. 303. 308. 328. 330. 334. 335. 364. 368. 373. 378. 382. 391. 402. 405. 411. 421. 435. 448. 462. 466. 471. 486. 512. 515. 545. 546. 551. 569 bis 571. 575. 584. 592. 617. 619. 624. 626. 707. 728. 731. 734. 736. 738. 743. 744. 749. 762. 772. 796. 799. 808. 818. 821. 833. 842. 846. 847. 850. 852. 853. 864. 872. 880. 895 bis 897. 907. **43**841. 843. 844. 850. 853. 856. 869. 971. 975. 994. **44**042. 43. 58. 59. 64. 66. 435. 443. 452. 453. 456. 469. 483. 486 bis 488. 491. 502. 508. 510. 514. 518. 528. 674. 685. 689 bis 691. 698. 707. 709 bis 711. 716. 721. 726. 728. 729. 812. 819. 827. 832. 834. 836. 847. 855. 885. 894. 912. 925. 927. 932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 37. 45. 51. 63. 69. 72. 82. 85. 96. 97. 100. 103. 130. 144. 147. 152. 162. 178. 215. 220. **54**284. 285. 287. 288. 299. 311. 314. 331. 334. 350. 352. 360. 366. 367. 370. 376. 385. 390. 403. 434. 438. 461 bis 463. 477. 554. 560. 575. 576. 581. 583. 598. 600 bis 602. 607. 612. 634. 635. 637. 638. 640. 645. 649. 650. 654. 656. 740. 741. 743. 748. 751. 760. 767. 773. 777. 778. 782. 789. 808. 813. 825. 837. 850. 856. 866. **55**021. 24. 25. 30. 40. 47. 49. 53. 58. 60. 69. 85. 90. 92. 95. 98. 106. 108. 110. 111. 113. 121. 147. 148. 150 bis 154. 160. 166. 168. 169. 175. 188. 189. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**798. 803. 805. 810. 817. 827. 833. 842. 846. 863. 865. 874. 891. 903. 910. 913. 938. 940. 945. 950. 955. 956. 958. 975. **13**017. 21. 29. 32. 43. 46. 61. **16**696. 711. 713. 719. 722. 733. 734. 737 bis 739. 742. **17**177. 193. 196. 204. 211. 217. 253. 257. 259. 263. 265. 269. 271. 272. 275. 281. 299. 328. 333. 336. 340. 349. 350. 364. **31**826. 831. **32**397. 403. 407. 422. 428. 434. 450. 465. 479. 612. 615. 616. 626. 627. 632. 612. 648. 654. 657. 661. 667. 676. 692. 697. 704. 705. 712. 720. 723. 725. 730. 732. 737. 741. 742. 751. 753. 757. **45**735. 738. 754. 757 bis 759. 773. 781. 783. 795. 797. 808. 823. 824. 827 bis 829. 832. 838. 840. 843. 993 bis 995. 997. **46**004. 7. 8. 13. 20. 22. 25. 29. 32. 40. 45. 63. 67. 71. 81. 82. 87. 92. 106. 113. **54**071. 83. 89. 91. 104. 111. 116. 118. 119. 124. 137. 142. 144. 154. 155. 158. 159. 170. 180. 187. 189. 203. 204. 206. 209. 226. 239. 211. 255. 257. 282. 300. 304. 314. 316. 327. 332. **55**529. 534. 535. 541. 545. 555. 557. 562. 566. 569. 577. 578. 583. 587. 594. 597 bis 599. 603. 606. 608. 764. 767. 771. 778. 783. 784. 787. 792. 795. 798. 799. 801 bis 804. 829. 838. 850. 852. 860. 867. 868. 870. 872. 875. 887. **56**167. 168. 171. 176. 177. 184. 193. 194. 200. 207. 213. 216. 247. 252. 277. 285. 443. 460. 472. 477. 478. 486. 487. 489. 494. 498. 501. 502. 515. 518. 520. 521. 524. 525. 533. 536. 538. 552. 562. 575. 576. 585. 587. 591. 598. **57**013. 14. 30. 33. 35. 49. 53. 54. 59. 62. 75. 76. 87. 94 bis 96. 103. 113. 115. 117. 276. 283. 285. 288. 290. 294 bis 296. 303. 311. 329. 340. 374. 375. 379. 382. 383. 387. 391. 398. 401. 407. 566. 576. 578. 585. 588. 597. 600. 601. **58**297. 300. 335. 363. 364. 367. 368. 370. 392. 393. 398 bis 401. 405. 406. 415. 420. 426. 429. 430. 433. 442. 446. 454. 468. 492. 500. 509. 512. 520. 522. 536. 545. 546. 550. 562. **59**113. 120 bis 122. 138. 139. 141. 142. 144. 157. 164. 168. 175. 192. 196. 209. 213. 217. 222. 383. 404. 407.

Digitized by Google

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. № **2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № **1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **10014. 13588.**
Davon abzuliefern № **13588** mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. № **1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № **40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu **50** Rthlr. № **641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 34. 615.

Digitized by Google

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie **1443.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. **1034. 349.**

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. **1427.**

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. **1123.**

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 893. **1466.**

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. **1162.**

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. **1011. 48. 78. 342. 368.**

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. **1012. 137. 202.**

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 763. 792. **1007. 51. 101. 143. 231. 330. 338. 430. 437. 500.**

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

Digitized by Google

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756. 93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. № **7988. 24378. 34568.**
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. K. zu **500** Mark. № **5638. 15101. 26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894. 895. 8109. 110. 9554. 18746. 747. 23378** bis **383. 26470. 66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4446. 53380. 56355. 62114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093. 28834. 34300. 813. 38752. 55773. 62283. 573. 73526. 78053. 85958. 98426. 101161. 162. 103776. 106100. 107956. 110095.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15273. 16223. 22528. 529. 25351. 26372. 31088. 233. 41942.**

Lit. L. zu **300** Mark. № **391. 9228. 229. 12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3213. 97/98.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 29. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

521. Vom 1. Oktober ab sind Postanweisungen nach Portugal von den Absendern nicht mehr in Portugiesischer, sondern in Deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in Portugiesische Währung erfolgt durch das Postamt in Lissabon unter Zugrundelegung des Durchschnittkurses der dem Eingang der Postanweisungen vorangegangenen Woche.

Berlin W. am 19. September 1897.

Reichs-Postamts. I. Abthl. In Vertr.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

522. Dem Kaufmann Wilhelm Textor in Frankfurt a/M. ist unter'm heutigen Tage unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauptagent des Prokuristen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft Adolf Storm in Hamburg das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien, nach Amerika mit Ausnahme der in Nachstehendem nicht besonders benannten brasilianischen Staaten, nach der Kapkolonie und der Transvaal-Republik, sowie nach den drei südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana innerhalb des Regierungsbezirks Cassel zu betreiben und die Beförderung der Auswanderer nicht nur von Hamburg, sondern auch von Stettin und Antwerpen aus zu bewirken. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft; daß die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft beobachtet werden, und daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten, beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Ferner ist dem ꝛc. Textor bei Vermeidung des Widerrufs der Konzession nicht gestattet, sich in irgend einer Weise an ausländischen Kolonisationsunternehmungen zu betheiligen, oder sich in Verhandlungen über die Anwerbung von Einwanderern für fremde Länder einzulassen. (A. II. 9219.)

Cassel am 23. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

523. Polizei-Verordnung, die Pferdebahn von Cassel (Altmarkt) nach Wolfsanger betreffend.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Cassel für die Pferdebahn von Cassel (Altmarkt) nach Wolfsanger folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§. 1. Der Betrieb der Pferdebahn Cassel-Wolfsanger ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, soweit nicht die Genehmigungsurkunde oder die gegenwärtige Verordnung Abweichungen bedingt.

§. 2. Die Wagen der Stadteisenbahn müssen stets den genehmigten Entwürfen entsprechen. Sie müssen immer in vorschriftsmäßigem und reinlichem Zustande erhalten werden, insbesondere sauber lackirt und anständig ausgeschlagen sein.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende, an dem vorderen und dem hinteren Schutzbleche anzubringende Nummer von mindestens 30 cm hohen Ziffern zu führen und muß die Zahl der Innen- und Außenplätze an augenfälliger Stelle angeschrieben sein.

Ferner muß jeder Wagen

1) mit einer starken und kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, welche von der rechten Seite des Kutscherplatzes aus leicht angezogen werden kann, ebenso mit einer Signalglocke, welche senkrecht über dem Bremsergriffe angebracht sein muß,
2) am Vorderperron zu beiden Seiten mit einer Vorkehrung, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen während der Fahrt unmöglich macht,
3) mit einer weitleuchtenden, an der jeweiligen Vorderseite anzubringenden Laterne, sowie einer Vorrichtung, welche den Wagen sowohl im Innern, als auf den beiden Perrons reichlich erhellt, und
4) mit einer Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Schaffner und dem Kutscher stattfinden kann, versehen sein.

§. 3. Die Pferde müssen kräftig, gesund, ausreichend gängig und sicher eingefahren sein. Lahmheit Struppirtheit, Koller, Stetigkeit, Blindheit, Abmagerung und jede ansteckende Krankheit schließen die Benutzbarkeit für den Dienst der Stadteisenbahn aus.

Die Geschirre müssen dauerhaft sein und in durchaus sauberem Zustande gehalten werden.

§. 4. Bei jedem Wagen muß ein Schaffner und ein Kutscher sich befinden. Zu solchen dürfen nur Personen angenommen werden, welche mindestens das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, durchaus unbescholten und weder mit körperlichen noch geistigen

Digitized by Google

Gebrechen behaftet sind. Die Kutscher müssen überdies des Fahrens durchaus kundig sein, bevor ihnen die Führung der Wagen überlassen wird. Von der Annahme und Entlassung der gedachten Bediensteten ist der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel binnen 24 Stunden schriftlich Anzeige zu machen; diejenigen Schaffner und Kutscher, welche diese Behörde nicht für geeignet hält, sind auf deren Verfügung sofort zu entlassen.

§. 5. Die Wagen müssen die Abfahrts- und Ankunftszeiten nach dem der Genehmigungsbehörde vorgelegten Fahrplane pünktlich einhalten; eine Aenderung des Fahrplans darf ohne vorherige Mittheilung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfinden. In jedem Wagen müssen der Fahrplan und die Fahrpreise an augenfälliger Stelle angeschlagen sein. Außerdem müssen die Fahrpreise wie auch der Fahrplan, sowie jede Aenderung gemäß §. 11 der Genehmigungsurkunde veröffentlicht werden.

Exekutive Polizeibeamte im Dienste sind jederzeit unentgeltlich aufzunehmen und zu befördern.

§. 6. Jeder Bahnzug darf nur aus einem Wagen bestehen, mehr als einen Wagen durch ein und dasselbe Gespann zu befördern, ist untersagt.

§. 7. Hinter einander her fahrende Wagen müssen einen Abstand von mindestens 30 m halten.

Bei voraussichtlichem außergewöhnlich starkem Verkehre sind auf Weisung der Polizeibehörde auf Kosten der Stadteisenbahn an denjenigen Punkten, welche diese Behörde bezeichnen wird, Posten zur Verhütung von Unfällen auszustellen.

§. 8. Während des Zeitraumes, in welchem der Betrieb ruht, dürfen Wagen auf öffentlicher Straße nicht stehen bleiben.

§. 9. Die von den Bediensteten der Stadteisenbahn, als von Fahrgästen in den Wagen zurückgelassen, im Büreau der Bahnverwaltung abgegebenen Gegenstände (vergl. §. 12 zu 10) sind unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 10. Die Spurrinne der Bahn ist von allen den Bahnverkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis rein zu halten, und hat der mit der Reinigung Beauftragte einen Karren bei sich zu führen und mittelst desselben den Unrath alsbald von der Straße zu entfernen.

§. 11. Die Bediensteten der Stadteisenbahn haben sich im Dienste stets anständig, höflich und bescheiden gegen das Publikum zu benehmen, insbesondere sich jeder Aufsehen oder Aergerniß erregenden Handlung, des Rauchens, sowie jeder unziemlichen oder beleidigenden Aeußerung gegen Jedermann zu enthalten.

Den Weisungen der exekutiven Polizeibeamten haben sie zur Stelle unweigerlich, vorbehaltlich eventueller nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

II. Besondere Obliegenheiten.

a. Des Schaffners.

§. 12. Der Schaffner hat

1) dafür zu sorgen, daß sein Wagen die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten pünktlich einhält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und während der Fahrt reinlich gehalten wird,
2) zu verhüten, daß über die vorgeschriebene Zahl Personen den Wagen besteigen, bezw. die über diese Zahl hinaus aufgestiegenen wieder daraus zu entfernen. Gelingt ihm dies nicht alsbald, so hat er sich nach einem Polizeibeamten umzusehen, beim ersten, welchen er in Sicht bekommt, anhalten zu lassen und dessen Mitwirkung unter Bezeichnung der Eindringlinge in Anspruch zu nehmen,
3) den Fahrgästen, mit Ausnahme der über die vorgeschriebene Personenzahl Eingedrungenen, alsbald nach dem Einsteigen gegen Zahlung des tarifmäßigen Betrags einen Fahrschein auszuhändigen,
4) Betrunkenen, sich unanständig betragenden, oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens, oder der Mitfahrenden, oder eine sonstige Belästigung der letzteren zu befürchten ist, die Aufnahme in den Wagen und auf die Perrons, oder die fernere Mitfahrt zu verweigern, nöthigenfalls den Betreffenden aus den Wagen zu entfernen, ebenso die Mitnahme von solchem Gepäck, welches durch seinen Umfang, durch üblen Geruch, oder schmutzige Beschaffenheit, den Fahrgästen lästig werden könnte, zu verhindern,
5) im Falle Jemand bei Nicht-Halteplätzen einzusteigen wünscht, auf deshalbiges Zeichen oder Anruf langsam fahren, nöthigenfalls halten zu lassen,
6) alten und schwächlichen Personen, sowie Damen und Kindern beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein,
7) zwei Minuten vor dem Abfahren an den Endstationen durch ein kurzes Sammelläuten das Zeichen zur Abfahrt geben zu lassen,
8) niemals zu dulden, daß Jemand anders als nach rechts und anderswo als auf den Kreuzungspunkten oder an den besonders bezeichneten Haltestellen während der Fahrt aussteigt, oder auf den Trittbrettern steht,
9) alle von den Fahrgästen im Wagen zurückgelassenen Gegenstände bis spätestens zum folgenden Morgen im Büreau der Pferdeeisenbahn abzugeben.

b. Des Kutschers.

§. 13. Der Kutscher hat

1) auf die ihm vom Schaffner durch die Glocke oder sonst gegebenen Zeichen stets aufmerksam zu achten und dieselben genauestens zu befolgen, soweit nicht die folgenden Bestimmungen unter 2 bis 7 in Betracht kommen, für deren Be-

Digitized by Google

folgung der Kutscher persönlich verantwortlich ist,

2) alle Vorsicht anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderen Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern zu verhüten, zu diesem Zwecke die Bahn auf reichliche Entfernung stets scharf im Auge zu halten, Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke, welche sich auf dem Geleise befinden, auf die Ankunft des Bahnzugs durch die Glocke aufmerksam zu machen bezw. zum Verlassen des Geleises zu veranlassen, bei Befürchtung von Unfällen auch still zu halten,
3) beim Durchfahren von Straßenkreuzungen und Straßenecken die Ankunft des Zuges durch die Glocke zeitig bekannt zu geben,
4) beim Durchfahren unübersichtlicher Streckenbiegungen oder Straßenkreuzungen langsam zu fahren,
5) streng darauf zu achten, daß der jeweilige Vorderperron während der Fahrt darart geschlossen ist, daß ein Auf- und Absteigen unmöglich ist,
6) beim Begegnen von Wagen, in denen Allerhöchste oder Höchste Herrschaften fahren, von geschlossen marschierenden Militärabtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, sowie von Postwagen, soweit erforderlich, stets aber dann zu halten, wenn diese Wagen oder Züge die Fahrtrichtung kreuzen,
7) während der öffentlichen Gottesdienste an Kirchen im Schritt vorüber zu fahren.

III. Vorschriften für die Fahrgäste.

§. 14. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 15. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet. Das Stehen innerhalb des Wagens ist untersagt.

§. 16. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen derselben ist untersagt.

§. 17. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§. 18. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§. 19. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§. 20. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Pferdebahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§. 21. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§. 22. Beim Ertönen der Wagenglocke haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb frei zu machen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Pferdebahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die Letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§. 23. Die Vorschriften des §. 18 gelten nicht für die im §. 13 zu 5 genannten Wagen und Züge.

§. 24. Schweres Fuhrwerk darf den Bahnkörper gar nicht berühren, sobald und soweit der Fahrdamm neben demselben frei bleibt.

§. 25. Das Hinlegen von Gegenständen, welche das Befahren der Pferdebahn durch ihre Wagen hindern, auf und innerhalb eines Meters neben den Bahnkörper, ist untersagt. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Geleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§. 26. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§. 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§. 28. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. (A. II. 9813.) Cassel am 25. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

524. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13ten d. M. dem Sangerhäuser Comité zur Errichtung eines Bürger-Denkmals in Molmerswenda am Harz die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den erwähnten Zweck Aufrufe zu erlassen und die eingesandten Beiträge entgegen zu nehmen. (A. II. 9528.)

Cassel am 23. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

525. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom 20. und 22. September d. J. ist der Zinsfuß bei der

Digitized by Google

städtischen Sparkasse dahier, vom 1. Januar 1898 ab, um ¼ % herabgesetzt worden.

Die Zinsen betragen demnach vom genannten Zeitpunkte ab, für Einlagen 3¼ %, für Darlehen gegen Hypothek 3½ % und gegen Handschein 4¼ %.

Grebenstein am 22. September 1897.

Die Verwaltungs-Kommission der Sparkasse.

Claus. Drube. C. Williges.

526. Vom 1. Januar 1898 an wird auf Grund des Beschlusses der städtischen Behörden vom 22sten d. M. der Zinsfuß für Einlagen bei hiesiger Spaar- und Leihkasse auf 3½ %, der für hypothekarische Darlehen und Darlehen auf Schuldscheine auf 3¾ % herabgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neustadt (M. W. B.) am 23. September 1897.

Die Verwaltungs-Kommission.

Huber, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

527. Eine mit dem Kassen- und Rechnungswesen gut vertraute Persönlichkeit, welche zugleich in Sekretariatsarbeiten bewandert ist, wird für die vereinigte Kunstgewerbe- und Königliche Baugewerksschule gesucht. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Beifügung eines Lebenslaufs und der Zeugnisse mit Angabe der Honorar-Ansprüche an den Unterzeichneten einzureichen.

Cassel am 23. September 1897.

Professor C. Schick, Direktor.

528. Die durch freiwilligen Rücktritt ihres seitherigen Inhabers erledigte Stelle eines Bürgermeisters der Gemeinde Langenselbold im Landkreise Hanau, mit welcher ein Jahresgehalt von 2600 Mark verbunden ist, soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung des Nachweises ihrer Befähigung bis zum 15. Oktober bei dem Unterzeichneten einreichen. (A. J. Nr. 3092.) Hanau am 22. September 1897.

Der Königliche Landrath. von Schenck.

529. Die neu eingerichtete Lehrerinstelle in Somborn kann nunmehr bald besetzt werden. Die Festsetzung des Gehaltes steht noch aus.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Gigrich in Somborn, binnen drei Wochen einreichen.

Gelnhausen am 20. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Baumbach, Landrath.

530. Die zweite evangelische Schulstelle in Burghaun, mit welcher ein Jahreseinkommen von 1000 Mk. neben freier Wohnung bezw. Miethsentschädigung verbunden ist, soll alsbald besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sartorius in Burghaun, bald einreichen. (J. Nr. 7462.)

Hünfeld am 25. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Dalwigk, Landrath.

531. Wegen Versetzung des zeitigen Inhabers gelangt die mit Kirchendienst verbundene erste katholische Schulstelle in Wüstensachsen zur Neubesetzung.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1240 Mark incl. Vergütung für Kirchendienst neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark. (J. Nr. 8852.) Gersfeld am 23. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Marcard, Landrath.

532. Die katholische zweite Schulstelle in Niederklein wird vom 1. Oktober d. J. ab erledigt.

Das Grundgehalt ist seitens der Königlichen Regierung auf 1000 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage auf 120 Mark festgesetzt worden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 10 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Pfarrer Seipel in Niederklein, einreichen. (J. I. Nr. 6351.)

Kirchhain am 25. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechtskandidat Finscher zum Referendar,

der Gerichtsdiener Ullrich in Fronhausen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Schwarzenfels.

Uebertragen: dem Inspektor Arning bei der Strafanstalt und dem Gefängnisse in Wehlheiden die erste Inspektor- (Vorsteher-) Stelle bei dem Gefängnisse in Coblenz.

Versetzt: der Kreissekretär Kämpf in Witzenhausen an die Regierung in Cassel,

der Polizei-Kommissar Gleim in Hanau an die Königliche Polizeidirektion in Cassel,

Verliehen: dem Bibliothekar an der Universitäts-Bibliothek in Marburg Dr. Wenker der Titel Ober-Bibliothekar,

dem Steuer-Einnehmer 1. Klasse Schramm in Hersfeld aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Charakter als Steuer-Rendant.

Entlassen: der Gerichtsassessor Ecclus auf seinen Antrag aus dem Justizdienste.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 6. Oktober 1897.

18. Sowohl bei den Besichtigungen des Turnunterrichts in den Schulen als auch bei den Turnlehrerprüfungen ist wiederholt wahrgenommen worden, daß die sogenannten volksthümlichen Uebungen, namentlich das Stabspringen und die Wurfübungen, nicht nach Gebühr gepflegt worden waren. Eine Entschuldigung kann für diesen Uebelstand nur in den Einflüssen gefunden werden, welche das in unserem Klima unvermeidliche Hallenturnen auf den Turnbetrieb überhaupt leicht ausübt. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, vor Beginn des Sommerhalbjahres für das Turnen im Freien die Pflege der genannten Uebungen noch besonders zu empfehlen. Auch der schulgerechte Lauf (vergl. §. 22 im Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen) und der Lauf und Sprung über Hindernisse ist auf den Turnplätzen eifrig zu üben.

Gleichzeitig mache ich auf die unerfreuliche Erscheinung aufmerksam, daß oft gerade die leistungsfähigsten Turner, denen einzelne schwierigere, bei Schauturnen besonders beliebte Uebungen trefflich gelingen, bei der Ausführung grundlegender einfacher Uebungen die rechte Sauberkeit vermissen lassen. Ich sehe hierin die Folge davon, daß hier und da die unerläßlichen, zum Schulturnen gehörenden Uebungen unter dem einseitigen Streben nach kunstturnerischen, in die Augen fallenden Leistungen vernachlässigt werden. Es wird gleichmäßig darauf zu halten sein, daß im Turnunterricht der Schulen überall den Gesichtspunkten gebührend Rechnung getragen wird, welche in dem Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen von 1895 und in den Lehrplänen für die höheren Schulen von 1892 dargelegt worden sind. (U. III. B. Nr. 831 U. II.)

Berlin am 15. März 1897.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

Abschrift vorstehenden Erlasses bringen wir zur Kenntniß der Schulorgane mit der Veranlassung, auf diesen Theil des Unterrichtes ein besonderes Augenmerk zu richten. (B. 4941.)

Cassel am 25. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

19. Bei den von unsern Departementsräthen vorgenommenen Schulrevisionen hat sich ergeben, daß die in der Schulrepositur aufzubewahrende Sammlung der Schulverordnungsblätter sich häufig in einem ungehörigen Zustande befand. Dieselbe war in vielen Fällen unvollständig und nicht geheftet; die einzelnen Nummern lagen ohne die richtige Reihenfolge bunt durcheinander. Indem wir die Königlichen Schulvorstände, insbesondere die Lokalschulinspektoren anweisen, die Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden Bestimmungen (vergl. unsere im Amtsblatt von 1882 S. 301 abgedruckte Verfügung vom 13. Dezember 1882) zu überwachen, dürfen wir erwarten, daß insbesondere auch die Königlichen Kreisschulinspektoren bei ihren Schulvisitationen auf die Vollständigkeit und den ordnungsmäßigen Zustand der in Rede stehenden Sammlung ein besonderes Augenmerk richten werden. (J. B. 6140.)

Cassel am 12. Mai 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Indem wir vorstehende Verfügung vom 12. Mai 1888 (siehe Schulverordnungsblatt Nr. 3 vom Jahre 1888 Seite 12) nochmals zur genauen Beobachtung in Erinnerung bringen, bemerken wir hierzu, daß in Fällen, in denen die Verordnungsblätter unvollständig oder nicht geheftet sind, lediglich die Lehrer hierfür verantwortlich gemacht werden bezw. eine Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben. (B. 11213.)

Cassel am 20. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

An sämmtliche Königliche Schulvorstände und Stadtschuldeputationen, sowie an sämmtliche Königliche Kreisschulinspektoren des Bezirks.

20. Auf das im Verlage von Ferdinand Hirt und Sohn in Leipzig erschienene Bild:

„Hirts Hauptformen der Erdoberfläche. Nach der Darstellung in der E. v. Seydlitz'schen Geographie für den ersten erdkundlichen Unterricht gezeichnet unter wissenschaftlicher Prüfung mehrerer hervorragender Fachmänner. Mit erklärendem Text versehen und in vielfachem Farbendruck auf feinstem starken Kartonpapier ausgeführt. Bildgröße 72 × 100 cm",

wird hiermit behufs Anschaffung für die uns unterstellten Schulen empfehlend aufmerksam gemacht. Preis mit Leinwandeinfassung und Oesen mit Kiste 3,75 Mark für Ausgabe B. Aufgezogen und mit

Digitized by Google

Stäben versehen, einschließlich Verpackung 5 Mark Ausgabe C. Dasselbe enthält 52 Darstellungen geographischer Begriffe und bietet sich als vortreffliches Anschauungs- und Lehrmittel für den erdkundlichen Unterricht dar. (B. 11570.)

Cassel am 21. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

21. Als geeignetes Hülfsmittel beim naturkundlichen Unterricht in den uns unterstellten Volks- und Mittelschulen wird auf nachstehendes in der Amthor'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig erschienene Werk empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Kulturgewächse der Heimath mit ihren Feinden und Freunden in Wort und Bild dargestellt von S. Schlitzberger, Lehrer. V. Serie. Getreidepflanzen. Der Preis von 2 Mark für die Serie (bestehend aus 2 Tafeln und einem Textheft) ist ein so billiger, daß auch ärmere Schulen leicht die Anschaffung ermöglichen können. (B. Nr. 9790.)

Cassel am 21. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

22. Im Verlage des allgemeinen Deutschen Sprachvereins in Berlin (Jähns und Ernst) ist folgendes Büchlein erschienen:

Die Schule. Verdeutschung der hauptsächlichsten entbehrlichen Fremdwörter der Schulsprache bearbeitet von Dr. Karl Scheffler, Gymnasialoberlehrer in Braunschweig. Preis 0,80 Mark.

Berücksichtigt sind darin vor allen Dingen die Einrichtungen der Schule, die Gebiete des Unterrichts und der Schulzucht, überhaupt alles, was die Thätigkeit der Lehrer und Schüler betrifft, weiterhin aber auch die Kunstausdrücke der Schulwissenschaften: die Fachwörter der Sprachlehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Erdkunde. Das Büchlein will dazu helfen, den entbehrlichen Fremdwörtern die Thür der Schulstube zu verschließen und der Verbreitung gut deutscher Ausdrücke immermehr Eingang zu verschaffen.

Wir empfehlen es daher zum Ankauf für die Lehrerbibliotheken des diesseitigen Bezirks. (B. 3960.)

Cassel am 21. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

23. Vor Kurzem ist im Verlage von A. Roßbach in Eschwege erschienen: Heimathskunde des Kreises Eschwege. Für Schule und Haus bearbeitet von den Lehrern H. Bierwirth und H. Schindewolf in Eschwege. Preis 0,60 Mark.

Wir machen auf dieses Werk, welches einen guten Anhalt für den Unterricht in der Heimathskunde des Kreises Eschwege zu geben geeignet ist, hierdurch aufmerksam. (B. Nr. 10065.)

Cassel am 21. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

24. Für die im Jahre 1898 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 24. Februar 1898 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1898, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuchs sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Diejenigen Lehrer des diesseitigen Bezirkes, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, weisen wir noch besonders darauf hin, daß von ihnen eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. §. 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — unbedingt verlangt wird. (B. 11564.)

Cassel am 21. September 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

25. Zur Ausführung des §. 22 des Gesetzes vom 3. März d. Js. — Ges. S. 1897 S. 25 —, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, bestimmen wir Folgendes:

I. In denjenigen Fällen, in denen eine Vergütung für Umzugskosten gemäß §. 22 des erwähnten Gesetzes aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten: 1) Rektoren an öffentlichen Volksschulen: a. auf allgemeine Kosten 180 Mark, b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer 6 Mark, 2) Hauptlehrer und andere endgültig angestellte Lehrer an öffentlichen Volksschulen: a. auf allgemeine Kosten 150 Mark, b. auf Transportkosten für je 10 Kilometer 5 Mark, 3) Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, Lehrer, welche an denselben nur einstweilig angestellt sind, und Lehrer ohne Familie erhalten nur die Hälfte der unter 2 bezw. 1 festgesetzten Vergütung.

II. Die §§. 2, 4 und 6 des Gesetzes vom 24sten Februar 1877 — Ges. S. 1877 S. 15 —, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, sind mit der Maßgabe zur Anwendung zu bringen, daß die Tagegelder und die Reisekosten a. für die Rektoren an den öffentlichen Volksschulen nach den Sätzen des §. 1 VI., §. 4 I. 2 und II. 2, b. für die Hauptlehrer und die anderen Lehrer, sowie für die Lehrerinnen nach den Sätzen des §. 1 VII., §. 4 I. 2 und II. 3 der Verordnung vom 15. April 1876 — Ges. S. 1876 S. 107 —, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten, zu berechnen sind.

III. Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes"

Digitized by Google

sind nach der Begründung zu dem Gesetz vom 3. März d. Js. solche Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, weil ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerstelle im dienstlichen Interesse geboten ist.
(Fin. Min. I. Nr. 3904. M. d. g. A. U. III. D. 1102 U. III. E.)

Berlin am 7. April 1897.

Der Finanz-Minister. Miquel.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Bosse.

26. Wir machen hierdurch empfehlend aufmerksam auf folgende im Schulwandkarten-Verlag von G. D. Bädeker in Essen soeben erschienene „Physikalische Schulwandkarte des Deutschen Reiches sowie seiner Nachbarländer von E. Schröter, Lehrer in Hettstedt." Preis unaufgezogen 12 Mark, solid und elegant aufgezogen mit Rollstäben 20 Mark. Der bekannte Kartograph Herr Professor A. Kirchhoff in Halle giebt über diese Karte folgendes Urtheil ab:

Schröters Physikalische Schulwandkarte des Deutschen Reiches giebt ein recht markiges, dabei aber doch dem Auge wohlgefälliges Bild des Bodenbaues von ganz Mitteleuropa im Sydowschen Farbengewand und in dem stattlichen Maßstab von 1 : 800000. Die zarten roten Linien der Staatsgrenzen (nur die des Deutschen Reiches im ganzen und der übrigen mitteleuropäischen Staaten sind angegeben) verdecken ebensowenig den klaren Ausdruck der Bodenplastik wie die roten Signaturen für die wichtigsten Ortschaften. Da außerdem auch der Namenausdruck zweckmäßigerweise nur in Haarschrift ausgeprägt ist, so wird auch hierdurch der ruhige Eindruck, den die verständig generalisierte Wandkarte macht, durchaus nicht beeinträchtigt. Sonach dürfte dieselbe ein recht brauchbares Hilfsmittel darbieten für den Unterricht in mitteleuropäischer Landeskunde. (B. 6724.)

Cassel am 2. Oktober 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Anläßlich der diesjährigen großen Herbstmanöver haben Seine Majestät der König den nachbenannten Personen Orden- und Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Regierungs- und Schulrath Sternkopf zu Cassel den Charakter als Geheimer Regierungsrath,

den kath. Pfarrern und Ortsschulinspektoren Denfert, Dechant zu Oberndorf, Kr. Gelnhausen, Krapf zu Kleinsassen, Kr. Gersfeld, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse,

dem Rektor der Mädchen-Mittelschule zu Cassel, Amelung und dem Rektor Schanze zu Eschwege den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse,

den Lehrern Ermentraudt zu Warzenbach, Kr. Marburg, Fritz, Hauptlehrer an der Dompfarrschule zu Fulda, Herget zu Breitenborn, Kr. Gelnhausen, Pfeffer, Hauptlehrer zu Marburg, Rohde zu Mörshausen, Kr. Homberg, Stoppel zu Eichen, Kr. Hanau, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Ferner wurden Allergnädigst verliehen, anläßlich ihres 50jährigen Dienstjubiläums dem Rektor Peter zu Cassel der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Lehrer Both zu Schröck, Kr. Marburg, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern m. d. Z. 50,

dem Rektor Bachmann zu Cassel anläßlich seines Uebertritts in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse.

Zu Ortsschulinspektoren wurden ernannt: der katholische Pfarrer Hillenbrand zu Hattenhof, Kr. Fulda.

Ernannt: der Pfarramtskandidat Todenhöfer aus Homberg zum Rektor an der Stadtschule zu Borken, Kr. Homberg,

der Lehrer Thaner an der Knaben-Volksschule zu Hanau zum Lehrer an der Knaben-Mittelschule daselbst.

Bestätigt: die Bestallung des Oberrealschullehrers Joh. Gottlieb Bach zu Cassel als Rektor der Bürgerschule 8 daselbst, die Bestallung des bisherigen Lehrers und Hausvaters Knöpfel als Lehrer an den städtischen Bürgerschulen zu Cassel.

Versetzt wurden: die Lehrer Feik zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Gundheim, Kr. Schlüchtern, Schröder zu Wanfried, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Wehlheiden, Kehl zu Schorbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Homberg, Knoch zu Rodenhausen, Kr. Marburg, an die Stadtschule zu Kirchhain, Gerth zu Knickhagen, Kr. Cassel, an die ev. Schule zu Altenburschla, Kr. Eschwege, Hartmann zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, Manz zu Lohra, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Weitershausen, dess. Kr., Berge zu Bischhausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Harmuthsachsen, Kr. Witzenhausen, Bührmann zu Wahles, Kr. Schmalkalden, an die Knabenvolksschule zu Hanau, Siemon zu Germerode, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Eltmannshausen, dess. Kr., Geiger zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Lohra, Kr. Marburg, Winter zu Eschenstruth, Kr. Cassel, an die ev. Schule zu Wehlheiden, dess. Kr., Gude zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule in Lingelbach, Kr. Ziegenhain, Bey zu Hornel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Wahlershausen, Kr. Cassel, Löwer zu Hasle, Kr. Rinteln, an die ev. Stadtschule zu Fulda, Fenner zu Machtlos, Kreis Ziegenhain, an die ev. Schule zu Floh, Kr. Schmalkalden, Knippler zu Staufebach, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Erfurtshausen, dess. Kr., Beck zu

Digitized by Google

Züntersbach, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Rinteln, Schneider zu Großenlüder, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Wolf zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Staufebach, Kr. Kirchhain.

Endgültig angeſtellt wurden: die einſtweiligen Lehrer Kühmichel zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, Flemmig zu Niederzell, Kr. Schlüchtern, Gebauer zu Heßlar, Kr. Melſungen, Brühne zu Steinau, Kr. Schlüchtern, Schaffer zu Lohne, Kr. Fritzlar, Walter zu Gieſelwerder, Kr. Hofgeismar, Kemnitz zu Gieſelwerder, Kr. Hofgeismar, Heinemann zu Wellingerode, Kr. Eſchwege, Burkard zu Malsfeld, Kr. Melſungen, Erbe zu Struth, Kr. Schmalkalden, Scheufler zu Welferode, Kr. Homberg, Pfeil zu Grandenborn, Kr. Eſchwege, Schaumburg zu Langendorf, Kr. Kirchhain, Schade zu Rautenhauſen, Kr. Rotenburg, Trieſchmann zu Berndshauſen, Kr. Homberg, Küllmer zu Ulſen, Kr. Rotenburg, Börger zu Metzebach, Kr. Melſungen, Krack zu Weidenau, Kr. Fulda, Antor zu Kaſſel, Kr. Gelnhauſen, Freund zu Finkenhain, Kreis Fulda; ferner die einſtweilige Lehrerin Lühn zu Hofaſchenbach, Kr. Hünfeld.

Zu einſtweiligen Lehrern wurden ernannt: die beauftragten Lehrer bezw. Schulamtskandidaten Rabe zu Kirchhain für die ev. Schule zu Lehnhauſen, Kr. Frankenberg, Richberg zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, für die ev. Schule daſ., Kloſtermann zu Breunings, Kr. Schlüchtern, für die ev. Schule daſ., Greve zu Borſtel, Kr. Rinteln, für die ev. Schule daſ., Hohmann zu Salzberg, Kr. Homberg, für die ev. Schule daſ., Kappes zu Gertenbach, Kr. Witzenhauſen, für die ev. Schule daſ., Göbel zu Ippingbauſen, Kr. Wolfhagen, für die ev. Schule daſ., Gärtner zu Ronshauſen, Kr. Rotenburg, für die ev. Schule daſ., Schäfer zu Kleinenglis, Kr. Fritzlar, für die ev. Schule zu Knickhagen, Kr. Caſſel, Kröhl zu Ockershauſen, Kr. Marburg, für die ev. Schule zu Eimelrod, Kr. Frankenberg, Wegner zu Weidenbach, Kr. Witzenhauſen, für die ev. Schule daſ., Wetzel zu Weidelbach, Kr. Melſungen, für die ev. Schule daſ., Rau zu Schmalkalden für die Stadtſchule daſ., Albrecht zu Richelsdorf, Kr. Rotenburg, für die ev. Schule daſ., Schmidt zu Roppershain, Kr. Homberg, für die ev. Schule daſ., Walther zu Rörshain, Kr. Ziegenhain, für die ev. Schule zu Conneſeld, Kr. Melſungen, Deiß zu Nordshauſen, Kr. Caſſel, für die ev. Schule zu Eſchenſtruth, deſſ. Kr., Stein zu Marburg für die ev. Schule zu Zweſten, Kr. Fritzlar, Löllges zu Ernſthauſen, Kr. Frankenberg, für die ev. Schule daſ., Schäfer zu Uttrichshauſen, Kr. Schlüchtern, für die ev. Schule daſ., Vollgraff zu Heubach, Kr. Schlüchtern, für die ev. Schule zu Biſchhauſen, Kr. Eſchwege, die beauftragte Lehrerin Hübner zu Gelnhauſen als einſtweilige Lehrerin an der ſtädt. Bürgerſchule daſ.

In den Ruheſtand wurden verſetzt: der Lehrer Trusheim an der Stadtſchule zu Kirchhain, Jakob an der ev. Schule zu Harmuthſachſen, Kr. Witzenhauſen, Führer an der ev. Schule zu Wahlershauſen, Kr. Caſſel, Eckhardt an der ev. Schule zu Unshauſen, Kr. Homberg, Hebell an der ev. Schule zu Ausbach, Kr. Hersfeld, Barchfeld an der ev. Schule zu Waldau, Kr. Caſſel, Rauch an der ev. Schule zu Kirchbracht, Kr. Gelnhauſen, Gruß an der kath. Stadtſchule zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, Lotz an der kath. Schule zu Elters, Kr. Fulda.

Die nachgeſuchte Dienſtentlaſſung erhielten: der Lehrer Wilhelm zu Nordeck, Kr. Marburg, Kreß zu Fulda, Wand zu Rinteln, Sperling an der Knaben-Mittelſchule zu Hanau, Hohmann zu Hetienhauſen, Kr. Hersfeld, die Lehrerin Schütze zu Steinbach-Hallenberg, Kr. Schmalkalden.

Geſtorben ſind: die Lehrer Niebling zu Hersfeld, Eucker zu Schmalkalden, Römer zu Wehlheiden, Kr. Caſſel, Gerhold zu Uttrichshauſen, Kr. Schlüchtern.

Caſſel. — Gedruckt in der Hof- und Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 6. Oktober 1897.

☛ Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist die Nr. 4 des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1897 beigefügt.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 41 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 20. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2418 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 18. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

533. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Niederurf im Kreise Fritzlar.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Niederurf und Oberurf werden zu einer einzigen Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des vom Königlichen Meliorations-Bauinspektor, Regierungs- und Baurath Schmidt in Cassel entworfenen und in den Jahren 1885 bis 1889 größtentheils ausgeführten Meliorationsplanes durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf dem im kulturtechnischen Bureau der Königlichen Generalkommission in Cassel im Juli 1888 bezw. Oktober 1890 gefertigten zwei Meliorationskarten dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Dasselbe zerfällt in die Abtheilungen A. und B., von welchen die Abtheilung A. die Wiesen oberhalb des Dorfes Niederurf mit den Wässerungs-Revieren I. und II, die Abtheilung B. Wiesen unterhalb Niederurf mit den Wässerungs-Revieren I, II, III, IV und V. enthält.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des noch auszuführenden Meliorationsprojekts in Revier IV. der Abtheilung B., welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Wegen der Staatsaufsicht, welcher die Genossenschaft unterliegt, wird auf den §. 49 des Gesetzes vom 1. April 1879 verwiesen.

§. 3. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Niederurf" und hat ihren Sitz in Niederurf.

§. 4. Die sämmtlichen Anlagen der einzelnen Reviere — mit Ausnahme der Reviere III. und V. der Abtheilung B. — also nicht nur die Ent- und Bewässerungsgräben nebst den zugehörigen Bauwerken, wie solche in Anlage 2 zum Statut aufgeführt sind, sondern auch alle Wege, gehören zu den gemeinschaftlichen Anlagen. Die Anlagen in den Revieren III. und V. der Abtheilung B. sind privativer Besitz der Eigenthümer des Rittergutes Niederurf.

A. Was die Kosten der Herstellung anlangt, so werden dieselben nach Revieren in folgender Art vertheilt.

I. Abtheilung A.

Die Kosten der Reviere I. und II. werden nach dem Umfange der betheiligten Grundstücke aufgebracht; nur die Planstücke Nr. 79 b. und 120 b. bezw. die zum Genossenschaftsgebiete gehörigen Theile der Planstücke Nr. 80 und 81 — identisch mit den Parzellen Nr. 190/48 ꝛc. und 145/(0)48 ꝛc. Kartenblatt 6 der Gemarkung und des Gemeindebezirks von Oberurf, Nr. 124 und 259/118 Kartenblatt 1 der Gemarkung und des Gemeindebezirks von Niederurf — der Meliorationskarte, sind von diesen Kosten befreit.

II. Abtheilung B.

a. Die Kosten der Herstellung der Meliorationsanlagen in Revier I. werden nach Maßgabe der Fläche der Grundstücke aufgebracht, doch sind die Katasterparzellen Blatt 3 Nr. 2, Nr. 7 und Nr. 92/57 kostenfrei.

b. Die Kosten der Herstellung in Revier II. werden bezüglich des Hauptstauwerks Wehr Nr. 1 in der Urf — (d. i. das Wehr in der Urf am Abgang des Bewässerungsgrabens Nr. 3) und des Zuleitungsgrabens Nr. 3 einschließlich der darin befindlichen Einlaßschleuse Nr. 9 von den Besitzern des Ritter-

Digitized by Google

guts Niederurf als Eigenthümer der Wiesen im Revier III. und V. zu $^3/_4$ von den Interessenten des Reviers II. zu $^1/_4$ nach Maßgabe der Fläche aufgebracht.

Revier IV. ist von den Kosten des Hauptstauwerks ganz befreit.

Was nun die Kosten der Herstellung aller übrigen Anlagen im Revier II. angeht, so sind dieselben lediglich von den Besitzern der betheiligten Grundstücke nach Verhältniß der Fläche aufzubringen.

Johann Georg Wickert und Ehefrau besitzen in ihrem Grundstück Bl. 5 Nr. 35 der Katasterkarte, Plan Nr. 289 der Verkoppelungskarte, eine nicht bewässerbare Fläche, welche nördlich des Bewässerungsgrabens Nr. 3 bis an die Urf gelegen ist und bleiben dieselben deshalb bezüglich dieses Theils von den Herstellungskosten befreit.

c. Die Herstellungskosten des Reviers IV. übernehmen die 3 Interessenten des Reviers nach Maßgabe des noch zu bestimmenden Vortheils.

d. Die Kosten der Herstellung in den Revieren III. und V. tragen die Eigenthümer des Ritterguts als ausschließliche Besitzer der in den betreffenden Revieren belegenen Wiesen.

B. Die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher Anlagen der einzelnen Reviere werden ebenfalls nach demselben vorstehend unter A. bestimmten Beitragsverhältniß aufgebracht mit der alleinigen Ausnahme, daß das Rittergut Niederurf zu den Unterhaltungskosten des im Revier II. der Abtheilung B. belegenen Hauptstauwerks Wehr Nr. 1 in der Urf (das ist das Wehr in der Urf am Abgang des Bewässerungsgrabens Nr. 3) und des daselbst belegenen Zuleitungsgrabens Nr. 3 einschließlich der darin befindlichen Einlaßschleuse Nr. 9, die Hälfte, und zu den weiteren Kosten auch das Revier IV. der Abtheilung B. nach dem noch zu bestimmenden Vortheile beizutragen hat.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden, sofern sie nicht bereits ausgeführt sind, unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Es steht jedem Genossen frei, mit der Behauptung aufzutreten, daß er einen geringeren Vortheil von dem Unternehmen hat, als die übrigen Genossen und deshalb verlange, daß ihm gegenüber der gesetzliche Maßstab für die Vertheilung der Genossenschaftslasten in Anwendung komme und demgemäß die Höhe seines Beitrages nach Maßgabe der ihm aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile bemessen werden soll.

Ueber desfallsige Anträge entscheidet der Vorstand, gegen dessen Ausspruch die Berufung an das nach dem Statute zu bildende Schiedsgericht zusteht.

§. 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 10. Bei Abstimmung hat jeder Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmenverhältniß nach der Größe der einzelnen Besitzstände, und zwar in der Weise, daß für je 0,20 Hektar Grundbesitz eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. sechs Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Der Vorsteher wird von der Generalversammlung, von den sechs Repräsentanten je einer nebst einem Stellvertreter, pro Revier von den Revierinteressenten mit der Maßgabe, daß die Eigenthümer des Rittergutes Niederurf als Besitzer der in den Revieren III. und V. der Abtheilung B. belegenen Wiesen als Repräsentant sich selbst vertreten, auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Die Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter erfolgt gelegentlich der zur Wahl des Vorstehers einberufenen Generalversammlung unter Leitung des Vorsitzenden der Letzteren.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der

Digitized by Google

bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

Vorsteher kann auch eine nicht zur Genossenschaft gehörige Person sein.

§. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf zwei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl des Vorstehers,

Digitized by Google

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft in Niederurf" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Fritzlar aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. (I. C. 5124.)

Berlin am 16. Juli 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung. Sterneberg.

534. Seine Majestät der Kaiser und König haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preußischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preußischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben diejenigen, welche a. sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, b. wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen bezw. Vergehen mit mehr als sechs Wochen Gefängniß bestraft sind, c. mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre fordern wir alle in keinem aktiven militärischen Verhältniß mehr stehenden Veteranen, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden 1) sofern sie

Digitized by Google

in Preußen ihren Wohnsitz haben: a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört, b. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts in Landkreisen bei dem Landrath ihres Wohnortes, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde, 2) sofern sie außerhalb Preußens aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben: a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Preußen gehört, b. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1 b. aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Preußen.

Hinsichtlich derjenigen in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Veteranen, welche nicht die Preußische Staatsangehörigkeit besitzen und derjenigen Veteranen, welche im Reichsauslande ihren Wohnsitz haben, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen. (M. d. I. C. 6058. K. M. 784. 8. 97 Z. 1.) Berlin am 19. September 1897.

Der Kriegsminister. von Goßler.

Der Minister des Innern. In Vertretung. Braunbehrens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

535. Königlichem Oberpräsidium beehre ich mich meinen verbindlichsten Dank auszusprechen für die zuvorkommende und freundliche Aufnahme, welche die Königlich Bayrischen Truppen während der nunmehr beendigten großen Manöver allerseits gefunden haben.

Ich verbinde damit das ergebenste Ersuchen, dieses den betheiligten Königlich Preußischen Behörden, sowie der Bevölkerung bekannt geben zu wollen.

München am 16. September 1897.

Prinz Leopold, General-Oberst der Kavallerie.

An das Königlich Preußische Ober-Präsidium der Provinz Hessen-Nassau.

Vorstehendes bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. (Nr. 6025.)

Cassel am 20. September 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

536. In dem preußischen Theile des Gebietes des thüringischen Zoll- und Steuervereins — dem Stadt- und Landkreis Erfurt, den Kreisen Schleusingen, Ziegenrück und Schmalkalden — beruht die in den §§. 5 und 6 des Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze ꝛc., vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237 fg.), den Provinzialsteuerbehörden ertheilte Zuständigkeit bei dem Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Steuervereins.

Ausgenommen davon sind die Landesstempel- und Erbschaftssteuer-Strafsachen, für die die Befugnisse der Provinzialsteuerbehörde von dem Provinzialsteuerdirektor in Magdeburg ausgeübt werden.

Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß. (J.-Nr. 6198.)

Erfurt am 25. September 1897.

Der General-Direktor des Thüringischen Zoll- und Steuervereins. v. Schmidt.

Magdeburg am 26. September 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Girth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

537. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 1 d. M. — I. B. 8002 — den Artikel 3 der zu dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G. S. S. 65) erlassenen Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837 (v. Kamptz Annalen XXI. S. 349) aufgehoben und dem Artikel 4 derselben folgende Fassung gegeben:

Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch der Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden. (A. II. 9166.)

Cassel am 17. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

538. Nachdem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 3. März 1896 und 24. April 1897 die Verwaltung der Strom- oder Schifffahrtspolizei auf sämmtlichen der Weserstrombauverwaltung unterstellten Flußstrecken auf mich übertragen worden ist, bestimme ich hierdurch, daß vom 1. Oktober d. J. an die Königlichen Wasserbauinspektoren in Cassel, Hameln, Minden, Hoya und Verden innerhalb ihrer Dienstbezirke die Strom-, Schlifffahrts- und Hafenpolizei auszuüben haben. (J. Nr. B. 4183.) Hannover am 16. September 1897.

Der Chef der Weserstrombauverwaltung.
Oberpräsident der Provinz Hannover. J. V.: Brunner.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

539. Das auf den Namen Marie Knobet, geb. Bätz, lautende Sparkassenbuch Nr. 62979 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der rechtmäßigen Eigenthümerin ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einsprnch nicht erfolgt.

Cassel am 23. September 1897.

Die Direktion der städtischen Sparkasse. André.

Erledigte Stellen.

540. Bewerber um die am 1. November d. J. durch Pensionirung des seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende zweite Schulstelle in Immenhausen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen 14 Tagen an den Stadtschuldvorstand von Immenhausen, z. H. des unterzeichneten Landraths, einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszutage 130 Mark, die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark. (J. Nr. 10719.)

Hofgeismar am 27. September 1897.

Der Königliche Schuldvorstand. Beckhaus, Landrath.

541. Die neuerrichtete 2. Schulstelle in Frieda, mit welcher neben freier Wohnung ein Einkommen von 1000 Mark Gehalt und 120 Mark Alterszulage verbunden ist, soll besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche innerhalb 14 Tagen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schaumberg in Schwebda einreichen.

(J. Nr. 11890.) Eschwege am 27. September 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Keudell, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Direktor der Erziehungsanstalt in Wabern, Fliegenschmidt, zum Direktor der Strafanstalt und des Gefängnisses in Wehlheiden,

der außerordentliche Pfarrer Ziegler an Stelle des außerordentlichen Pfarrers Theiß als Gehülfe des Pfarrers, Metropolitans a. D. Hartmann in Bischofsheim,

die Rechtskandidaten Schenck und Weymar zu Referendaren,

die diätarischen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Saarbrücken Aktuar Rimbach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Hess.-Lichtenau und Heydolph bei der Staatsanwaltschaft in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht in Schmalkalden,

der Hülfsgerichtsdiener Johannes Höhmann zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Schenklengsfeld,

der Apotheker Felix Gustav Loof in Cassel vom 1. Oktober d. J. ab zum pharmazeutischen Assessor des Königlichen Medizinal-Kollegiums der Provinz Hessen-Nassau an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte entlassenen Regierungs- und Gewerberaths Dr. Kind in Wiesbaden,

der Schutzmann Carl Bock zum Kanzlisten bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel,

der Sergeant Zitlmann zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Verwaltung in Hanau,

der Hoboist Graf, der Vizewachtmeister Schnabel und der Sergeant Dannenberg zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Beauftragt: der Regierungs-Civil-Supernumerar Conrad mit Wahrnehmung der Geschäfte der Kreissekretärstelle bei dem Landrathsamte in Witzenhausen.

Uebernommen: von dem städtischen Büreaugehilfen Ludwig Wickmann in Metsungen die Geschäfte des zweiten Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Metsungen.

Bestätigt: die Wahl des Bierbrauereibesitzers Huber in Neustadt zum Bürgermeister daselbst auf die Dauer von acht Jahren.

Versetzt: der Amtsrichter Quentin in Brotterode an das Amtsgericht in Carlshafen,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Werner in Schmalkalden an das Amtsgericht in Steinbach Hallenberg — die Gerichtsschreiberstelle in Schmalkalden wird nicht wieder besetzt,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Engelke in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Hofgeismar,

der Gerichtsschreibergehülfe, Assistent Schnepel in Felsberg an das Amtsgericht in Cassel.

Pensionirt: der Senatspräsident bei dem Oberlandesgericht, Geheime Oberjustizrath Dr. Petri in Cassel unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens zweiter Klasse mit den Stern.

Gestorben: der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht in Hanau, Geheimer Justizrath Schumann.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsbläuer für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 13. Oktober 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 43 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 4. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2421 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 2. Oktober 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 41 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. September 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9947 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main, vom 14. September 1897; und unter

Nr. 9948 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Altenhoven, Rheinbach, Adenau, Kastellaun, Simzig, Saarlouis, Lebach, Bitburg, Prüm, Hillesheim, Waxweiler, Daun und Saarburg, vom 17. September 1897.

Die Nummer 42 der Gesetz-Sammlung, welche vom 4. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9949 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 19. August 1897; und unter

Nr. 9950 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1897, betreffend die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen.

Die Nummer 43 der Gesetz-Sammlung, welche vom 6. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9951 die Verordnung vom 25. September 1897 wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877; unter

Nr. 9952 die Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen, vom 25. September 1897; und unter

Nr. 9953 die Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz, vom 25. September 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

542. Für die im Jahre 1898 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 24. Februar 1898 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1898, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach §. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin am 11. September 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Auftrage: Kügler.

543. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft der Wiesen „in der Weidelache“ in Niederurf im Kreise Fritzlar.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Niederurf, Kreises Fritzlar, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe der in der kommissarischen Verhandlung vom 23. Mai 1892 getroffenen Feststellungen durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden, vom Landmesser Schmitz angefertigten Meliorationskarte von den zur Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Nieder-

Digitized by Google

urf, Kreis Fritzlar, Regierungsbezirk Cassel, gehörigen Grundstücken „die Weidelache“ vom Monat März 1895 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft der Wiesen „in der Weidelache“ zu Niederurf und hat ihren Wohnsitz in Niederurf.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, zu welchen die sämmtlichen Ent- und Bewässerungsgräben nebst den dazu gehörigen Bauwerken, wie solche in der Anlage 2 zum Statute aufgeführt sind, und weiter die durch den Weg litt. dd. führenden drei Steinkanäle, sowie der in demselben Wege befindliche Cementröhrendurchlaß gehören, werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

Diejenigen Kosten, welche durch den ersten Ausbau der gesammten Meliorationsanlagen entstanden sind, werden von den Genossenschaften nach Maßgabe des Reinertrages der betheiligten Grundstücke, die durch die Unterhaltung der Anlagen und spätere, d. h. nach Bestätigung des Statuts erforderlichen Neuanlagen entstehenden Kosten unter Zugrundelegung der Fläche der betheiligten Grundstücke aufgebracht. — Siehe §. 6. —

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem Umfange der betheiligten Grundstücke.

§. 7. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach der Größe der einzelnen Besitzstände, und zwar in der Weise, daß für je 0,25 Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der

Digitized by Google

bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von denselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,

Digitized by Google

2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft der Wiesen in der Weidelache" in Niederurf zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den Kreisanzeiger für den Kreis Fritzlar aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt. (I. C. 5124.)

Berlin am 16. Juli 1897.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung. Sterneberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

544. Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung in Minden führt das im Forstgutsbezirk Oberförsterei Rumbeck neu erbaute Forstdienstgehöft den Namen Dobbelstein. (A. I. 7232.)

Cassel am 8. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

545. In der Anlage werden die von dem Herrn Finanzminister unter dem 15. September d. J. erlassenen Bestimmungen für die Zustellungen in Verwaltungs-Straffachen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 7096.) Cassel am 2. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

546. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 25. d. Mts. die Genehmigung zu der von dem Pferdemarkt-Comité in Fulda gelegentlich des im März 1898 daselbst stattfindenden Pferdemarktes beabsichtigten Verloosung von Pferden, Ackergeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen, Fahr- und Stallutensilien im Gesammtwerthe von mindestens 60 % des Looserträges unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 10000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden und deren

Digitized by Google

Vertrieb auf den Umfang der Kreise Fulda, Hersfeld, Gersfeld, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau, Hünfeld, Rotenburg und Eschwege beschränkt bleibt.

Die Polizeibehörden der betreffenden Bezirke wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 9752.)

Cassel am 28. September 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

547. Mit Ermächtigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern stelle ich im Einverständniß mit dem Bezirksausschusse die der Stadtgemeinde Carlshafen im Kreise Hofgeismar für die Benutzung der Weserbrücke bei Carlshafen bewilligten Brückengeldtarifsätze zu pos. III. von Fuhrwerken bis auf Weiteres folgender Maßen fest: 1) für Fuhrwerke, welche mit Pferden, Rindvieh oder Maulthieren bespannt sind:

a. für den Einspänner auf 15 Pf., b. für den Zweispänner auf 30 Pf., c. für den Dreispänner auf 40 Pf., d. für den Vierspänner auf 50 Pf. (A. IV. 7164.) Cassel am 2. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

548. Die nächste Hufschmiedeprüfung hier wird den 1. Dezember d. J. stattfinden.

Meldungen hierzu sind vier Wochen vorher schriftlich an mich abzugeben und, wenn die Betreffenden schon geprüft worden sind, anzugeben, wo, wann und mit welchem Erfolge dieses geschehen ist.

Geburtsschein des Nachsuchenden und 10 Mark Prüfungsgebühren sind der Meldung beizufügen.

Zur Vorbereitung wird die „Anleitung zum Bestehen der Hufschmiedeprüfung von Professor Dr. Möller" empfohlen.

Fulda am 24. September 1897.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

Erledigte Stellen.

549. Die dritte evangelische Schulstelle in Gersfeld wird mit dem 1. November d. J. vakant.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche binnen 10 Tagen bei dem Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark. (J. Nr. 9083.)

Gersfeld (Rhön) am 1. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

550. Die zweite Schulstelle in Bürgeln wird am 15len d. M. frei.

Das Grundgehalt ist von der Regierung auf 1050 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage auf 120 Mark festgesetzt. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnissen bis zum 20sten d. M. bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marburg am 5. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Voß, Kreissekretär.

551. Die Schulstelle in Oberappenfeld wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 15ten d. Mts. ab vakant.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Feuerungsvergütung 1000 Mark.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen. (J. Nr. 8069.)

Homberg am 5. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

552. Die evangelische Lehrerstelle in Roßbach kommt in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 15. d. Mts. ab zur Erledigung und soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle ist auf 1000 Mark festgestellt und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mark. Außerdem wird freie Wohnung gewährt. Für Versehnng des Kirchendienstes ist eine Vergütung von 150 Mark in Aussicht genommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Lins in Kleinalmerode, einsenden. (J. Nr. 9351.)

Witzenhausen am 8. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

553. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Dennhausen, deren jährliches Einkommen neben freier Wohnung und 90 Mark Feuerungsvergütung 1158,25 Mark beträgt, ist alsbald zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche binnen acht Tagen an Herrn Pfarrer Most in Dörnhagen einsenden. (J. Nr. 11381.)

Cassel am 9. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

554. Die Stelle eines Stadtschreibers bei hiesiger Stadt, mit einem Gehalte von 720 Mark, ist anderweil zu besetzen.

Bewerber, welche mit selbständigen Arbeiten in allen Zweigen der Kommunal- und Polizeiverwaltung, insbesondere der Militär-, Steuer-, Armen- und Polizeisachen vertraut sind, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen bis zum 1. November d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Neustadt (M.-W.-B.) am 8. Oktober 1897.

Der Bürgermeister Huber.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrath Colng in Celle zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Landgerichtsdirektor Dr. Rumpf in Wiesbaden zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht in Cassel,

die Gerichts-Assessoren Oppermann in Wiesbaden und Schiffler in Limburg a/L. zu Regierungs-Assessoren,

der Ober-Postdirektions-Sekretär Schmidt in Marburg (Bez. Cassel) zum Postkassirer,

der Referendar Stuckhardt zum Gerichts-Assessor,

der Landmesser Madert in Marburg (Spezialkommission II.) zum Oberlandmesser,

der Oberbuchhalter, Rechnungsrath Molke in Breslau zum Landrentmeister und Rendanten der Reg.-Hauptkasse in Cassel,

der Civil-Supernumerar Kersten zum Sekretär bei der Regierung in Cassel.

Uebernommen: der Referendar Bernus aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Frankfurt a/M. in den in Cassel.

Angenommen: von der Generalkommission in Cassel: die Landmesser Sonnenberg und Erbe für die Spezialkommission in Wiesbaden, Schlitt für die Spezialkommission in Limburg a/L., John 2r für die Spezialkommission in Schmalkalden, Ungemach für die Spezialkommission II. in Marburg, Babe und Reusch für die Spezialkommission in Wolfhagen, Knecht für die Spezialkommission in Rotenburg a/F.

Ausgeschieden: der Referendar Dr. Neubert aus dem Justizdienste.

Versetzt: der Postmeister Kramm von Heiligenbeil nach Allendorf (Werra),

der Post-Sekretär Spilner von Menden (Bez. Arnsberg) nach Cassel,

der Ober-Postassistent Schellhase von Kirchhain (Bez. Cassel) nach Hanau,

die Landmesser Schubbeus und Paul Baldus 4r aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission in Cassel an die Spezialkommission II. in Cassel bezw. nach Rinteln, Bensch von Marburg in das geodätisch-technische Bureau der Generalkommission in Cassel, der Spezialkommissions-Sekretär Grunwald von der Spezialkommission I. in Cassel unter Belassung in seiner Stelle als Spezialkommissions-Sekretär als Hilfsarbeiter zur Generalkommission in Cassel, der Spezialkommissions-Sekretär Fuchs von Rotenburg a/F. nach Cassel (Spezialkommission I.).

Verliehen: dem Oberstaatsanwalt, Geheimen Oberjustizrath Dr. Bartels in Cassel der Stern zum Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse mit der Zahl 50,

dem Landgerichtsdirektor Boysen in Hanau bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem Amtsgerichtsrath Kellner in Carlshafen bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Forstmeister Hohensee in Fulda der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Landrentmeister, Rechnungsrath Brehm bei der Regierungs-Hauptkasse in Cassel bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Kronen-Orden dritter Klasse.

dem Regierungs-Sekretär, Rechnungsrath Braunhof in Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Königlichen Rentmeister Arnold in Homberg bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Charakter als Rechnungsrath,

dem Königlichen Rentmeister, Rechnungsrath Soff in Hofgeismar bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Gerichtsschreiber, Gerichtskassen-Kontroleur Körige in Hanau bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath,

dem Oberlandmesser Schloms in Arolsen das Fürstlich Waldeck'sche Verdienstkreuz vierter Klasse,

den Kanzleigehülfen Görk in Eschwege das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, Döhrer in Schmalkalden aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, sowie dem Bürgermeister Peter in Fuhlen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Pensionirt: der Senatspräsident, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath Dr. Schmidt und

der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Stegemann in Celle,

der Postmeister Steinmetz in Allendorf (Werra),

der Post-Sekretär Wester in Cassel und

der Postverwalter Austermühle in Liebenau (Bez. Cassel).

Gestorben: der Heizer für das Gerichtsgebäude Löser in Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 20. Oktober 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2423 die Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden; und unter

Nr. 2424 die Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 in Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 44 der Gesetz-Sammlung, welche vom 11. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9954 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1897, betreffend die Errichtung von Stellen für versicherungstechnische Beamte im Ressort des Ministeriums des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

555. Mit Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Hersfeld vom 25. September 1897 die Kreisvermittelungsbehörde für den genannten Kreis, aus welcher der Königliche Amtsrath Oldenburg von Wilhelmshof in Folge Verlegung seines Wohnsitzes ausgeschieden ist, durch die Wahl des Gutsbesitzers Heinrich Schwarz in Unterhaun und des Gutsbesitzers Heinrich Hoßbach zu Hof Weißenborn bei Friedewald ergänzt worden ist, und wir diese Wahl bestätigt haben. (Aktenz. Littr. F. Nr. 1 gen. Journ.-Nr. I. 11619.)

Cassel am 8. Oktober 1897.

Königliche Generalkommission.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

556. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	49	2	70	1	81
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	49	2	70	1	81
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	63	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	63	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	08	1	88	1	58
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	08	1	88	1	58
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	08	1	88	1	58
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	56	2	18
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	56	2	18
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	56	2	18
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	56	2	18
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	76	3	57	2	44
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	76	3	57	2	44
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	76	3	57	2	44
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	35	2	27	1	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	35	2	27	1	94
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	2	89	2	31
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	2	89	2	31
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	2	89	2	31
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	63	1	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	63	1	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	7	98	3	47	2	50

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 7372.)

Cassel am 13. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

557. Auf Grund des Artikel II. des §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, betreffend Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 habe ich durch Beschluß vom 7ten d. M. nach vor-

Digitized by Google

gängiger Einholung sachverständigen Gutachtens die vom Bundesrathe für Vorspannleistungen des Landkreises Hanau festgestellten Vergütungssätze von 8 Mark für ein einspänniges und von 12½ Mark für ein zweispänniges Fuhrwerk für den während des diesjährigen Kaisermanövers vom Landkreise Hanau auf Requisition geleisteten Vorspann um ein Fünftel derselben erhöht, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. (A. I. 7304.)

Cassel am 13. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

---

555. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Kaufpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat September 1897. (A. II. 10076.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preise für 1 Kilogramm a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Stroh: Stroh	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Kleinhandel: bestes Stück	Rindfleisch im Kleinhandel: mittleres Stück	Rindfleisch im Kleinhandel: Bauch-	Schweine-fleisch	Kalbfleisch	Hammel-fleisch	Speck, (geräuchert).	Eier 1 Stück	Butter	= 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	17 90	13 59	14 26	21 —	24 91	29 50	5 03	3 43	— —	5 13	116 —	145	125	125	154	125	133	165	2 35	365
2	Fritzlar	17 42	13 07	13 11	21 —	26 —	31 —	4 25	3 —	— —	3 57	120 —	140	120	135	145	110	105	150	2 20	360
3	Fulda	17 30	13 21	13 30	22 —	33 —	33 —	5 —	4 15	3 19	4 35	97 —	132	110	145	145	110	110	170	2 15	379
4	Hanau	17 01	13 33	14 01	23 25	25 —	35 —	4 75	5 22	4 39	6 54	122 —	140	125	150	150	125	120	185	2 50	465
5	Hersfeld	22 —	14 05	14 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Hofgeismar	16 —	13 —	13 —	22 —	25 —	32 —	7 —	5 —	3 —	5 50	120 —	160	130	120	180	120	120	140	2 40	360
7	Marburg	16 73	13 71	16 —	29 —	31 —	31 —	5 —	3 70	3 —	4 30	87 —	120	120	130	130	110	120	160	2 30	360
8	Rotenburg	18 —	14 —	14 —	29 —	29 —	36 —	5 —	3 60	— —	— —	130 —	140	130	140	140	110	120	160	2 40	360
	Summa	146 70	100 70	123 35	211 25	220 91	280 50	41 28	31 27	12 73	40 42	1032 —	1107	980	1117	1154	916	965	1270	18 40	3072
	+	21 03	13 97	15 50	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Durchschnittsbetrag	18 33	13 71	15 42	23 53	27 61	35 06	5 16	3 91	3 18	5 05	114 67	138	123	139	144	114	121	159	2 31	384
	+	21 03	13 97	15 50	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

+ bezeichnet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Preis-Preise pro 1 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste: Gerste	Gerste: Graupe.	Buchweizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee. Java, mittlerer (roh).	Kaffee. Java, mittlerer gebrannter Bohnen).	Speisefalz.	Schwarzes Brot.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	24	24	— —	35	— —	36	32	50	2 60	3 35	— —	1 40
2	Fritzlar	20	22	— —	40	— —	60	40	40	2 80	3 20	— —	1 50
3	Fulda	30	22	— —	52	— —	53	45	48	2 90	3 94	— —	1 55
4	Hanau	42	36	— —	47	— —	61	38	52	3 —	3 90	— —	1 50
5	Hersfeld	28	22	— —	40	— —	50	40	60	2 80	3 60	— —	1 60
6	Hofgeismar	34	23	— —	50	— —	50	36	43	2 80	3 40	— —	1 60
7	Marburg	33	26	— —	38	— —	40	40	45	2 80	3 30	— —	1 40
8	Rotenburg	30	22	— —	50	— —	55	— —	54	3 —	3 40	— —	1 50
	Summa	2 51	1 97	3 42	3 46	2 41	3 67	3 11	3 92	22 70	28 13	1 60	12 05
	Durchschnittspreis	— 32	— 25	— 43	— 43	— 45	— 52	— 39	— 49	2 84	3 52	— 20	1 51

Cassel am 12. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

559. Durch einen Erweiterungsbau ist die Königliche Frauenklinik in Marburg in den Stand gesetzt worden, eine erheblich größere Zahl Kranker als früher aufzunehmen.

Die Aufnahmebedingungen der Frauenklinik sind sehr günstige. Unbemittelten unterleibskranken und schwangeren Frauen des Bezirks wird freie Aufnahme (ärztliche Behandlung und Verköstigung) geboten. Auch kann bei sehr bedürftigen Kranken das Reisegeld nach Marburg von Seiten der Direktion der Anstalt wieder erstattet werden, wozu es genügt, wenn durch die Herren Bürgermeister, die Herren Aerzte oder auch von der Hebamme des Orts die Bedürftigkeit bestätigt wird. Armenatteſt ist nicht nothwendig. (A. II. 9988.) Cassel am 7. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

560. Des Königs Majestät haben dem Vorstande des evangelischen Stadtkirchen-Bauvereins in Friedberg im Großherzogthum Hessen mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. August d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der ihm von der Großherzoglichen Regierung gestatteten Geldlotterie zur Gewinnung eines Theiles der Mittel für die Wiederherstellung der Stadtkirche in Friedberg auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland und Westfalen, Loose zu vertreiben. Es kommen 300 000 Loose à 2 Mark zur Ausgabe.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird. (A. II. 10168.)

Cassel am 13. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

561. Die nächste Hufschmiede-Prüfung findet hier am 18. Dezember d. J. statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einsendung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die technische Ausbildung und einer schriftlichen Erklärung, daß sich der Meldende noch keiner Prüfung unterzogen, andernfalls wenn dieses schon einmal erfolglos geschehen, über Ort und Zeit der früheren Prüfung, sowie über die spätere berufsmäßige Beschäftigung bis zum 27. November d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Gleichzeitig sind auch die Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, portofrei einzusenden.

Hanau am 6. Oktober 1897.

Der Vorsitzende der Hufschmiede-Prüfungs-Kommission.
Collmann, Kreisthierarzt.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

562. Anleihen der Stadt Hanau. — Ziehung am 30. September 1897. Auszahlung am 31. März 1898.

I. Anleihe vom 30. September 1880 (Privilegium vom 30. Juni 1880 I. Reihe) zu 4 % (XVII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 103, 132 148 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 23, 77, 92, 98, 126, 221, 269, 290 à 500 Mk., Lit. C. Nr. 79, 123, 176, 254, 256, 297, 302, 333, 470, 473, 581, 769 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 760 à 200 Mk.

II. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880 II. Reihe) zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 5, 77, 134 à 1000 Mk., Lit. B. Nr. 97, 128, 260, 296 à 500 Mk., Lit C. Nr. 79, 116, 285, 310, 349, 376, 400, 779 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. C. Nr. 54 à 200 Mk.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889 II. Serie zu 3½ % (VIII. Ziehung).

Lit. A. Nr. 120 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 157, 176, 182, 288 à 1000 Mk, Lit. C. Nr. 291, 313, 329, 343 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 256, 265, 308, 395, 407, 417, 427, 485 à 200 Mk.

Rückständig: Lit. D. Nr. 372 und 426 à 200 Mk.

IV. dieselbe Anleihe I. Serie (VI. Ziehung).

Lit. A. Nr. 94 à 2000 Mk., Lit. B. Nr. 76, 98 à 1000 Mk., Lit. C. Nr. 113, 150 à 500 Mk., Lit. D. Nr. 40, 133, 155, 175, 211 à 200 Mk. (J. I. Nr. 4593.) Hanau am 4. Oktober 1897.

Der Stadtrath. Heraeus.

Erledigte Stellen.

563. Die fünfte Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Oberkaufungen ist alsbald zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an Herrn Superintendent Schüler in Oberkaufungen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 Mark neben 120 Mark Miethsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 Mark. (J. Nr. 11545.)

Cassel am 13. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Staatsanwalt Berndt hier zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Aurich,

der Amtsgerichtsrath Hellbach in Wiesbaden zum Landgerichtsdirektor bei dem Landgericht in Hanau,

der Gerichtsassessor Heinrich Lappe zum Amtsrichter in Rosenthal,

die außerordentlichen Pfarrer Wörner in Altenhaßlau und Bode in Niederissigheim zu Gehülfen und zwar Ersterer des Pfarrers Zimmermann in Hanau und Letzterer des Pfarrers, Konsistorialraths Reimann in Altenhaßlau,

der Königliche Oberförster Krüger in Vöhl zum Forstamtsanwalt,

der Kanzleigehülfe Friedrich Schmidt in Abterode zum Stellvertreter des Amtsanwalt,

der Hülfsaufseher Stahlhut zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängnisse in Wehlheiden.

Digitized by Google

Versetzt: der Steuersekretär Weimar von Schlüchtern nach Cassel,

der Steuersupernumerar Bayer von Cassel nach Schlüchtern.

Entlassen: der Schutzmann Schubert bei der Königlichen Polizeidirektion in Cassel auf Antrag.

Verliehen: dem Generalsekretär der Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel Wilhelm Gerland in Cassel der Charakter als Oekonomierath,

den Königlichen Domänenpächtern Lohmann zu Domäne Wilhelmshöhe, Schäfer zu Domäne Schafhof und Engelbrecht zu Domäne Rothwesten der Charakter Königlicher Ober-Amtmann,

dem Polizeikommissar a. D. Schmitt in Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kanzleigehülfen Köther bei dem Amtsgericht in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50.

Erworben: von dem Apotheker Gunckel in Fulda durch Kauf die Apotheke in Abterode.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237) erlasse ich für die Zustellungen in Verwaltungs-Strafsachen folgende Bestimmungen:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, durch Gerichtsvollzieher oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Gerichtsvollzieher sollen nur ausnahmsweise mit der Zustellung beauftragt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, die Zustellung nicht durch Steuerbeamte oder die Post geschehen zu lassen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 50—53 der Civilprozeßordnung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Gesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165—170 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme des Abs. 2 des §. 169, welcher für Zustellungen in Verwaltungs-Strafsachen außer Anwendung gesetzt wird, ohne Aenderung.

g) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Digitized by Google

h) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten zu bringen ist.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Bei der Zustellung eines Strafbescheides ist in der Zustellungsurkunde auch die den Zustellungsbeamten unmittelbar beauftragende Behörde zu bezeichnen sowie eine Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben. Daß dies geschehen, ist in der letzteren zu bemerken.

i) Wird durch die Post zugestellt, so hat die Behörde, welche die Zustellung anordnet, einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu überliefern, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die gedachte Behörde hat auf der Urschrift oder auf einem zu den Akten zu bringenden Bogen zu bescheinigen, daß das zuzustellende Schriftstück dem namhaft zu machenden Amtsdiener oder sonst beauftragten Beamten in der bezeichneten Weise behufs der Beförderung zur Post ausgehändigt worden ist. Bei den Hauptämtern genügt hierbei die Unterschrift des mit der Untersuchung beauftragten Beamten, welcher zu diesem Behufe das Hauptamt im Auftrage zu zeichnen hat. Bei Unterämtern, welche mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, genügt die Unterschrift eines derselben.

k) Im Uebrigen sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu beachten.

Soll ein Strafbescheid zugestellt werden, so ist die Aufschrift des Briefes mit den Worten:

„Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift."

zu versehen und der Entwurf zu einer solchen sowie eine Abschrift desselben äußerlich beizufügen; auch ist eine Abschrift der unter i erwähnten Postübergabebescheinigung in dem Briefumschlag mitzuübersenden.

Bei anderen Zustellungen fällt der auf die Abschrift bezügliche Vermerk in der Aufschrift und dem Postzustellungsurkunden-Entwurf, sowie die Mitübersendung der Abschriften hinweg.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in demselben angegeben wird.

l) Die Zustellung durch den Postboten erfolgt gemäßt §. 178 der Civilprozeßordnung.

Die Uebergabe einer Abschrift der Postzustellungsurkunde sowie die Bescheinigung dieser Uebergabe erfolgt, wenn der Entwurf einer solchen Abschrift beigefügt ist.

Die Postzustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, zu überliefern.

m) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

n) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 182—184 der Civilprozeßordnung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl.

Digitized by Google

S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von dem zuständigen Hauptamte nicht als angezeigt erachtet wird, in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die von dem Zustellungsbeamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß den Bestimmungen unter Nr. 2, 3, 7 der Vorschrift h, für den Fall der Zustellung eines Strafbescheides auch denen des Schlußabsatzes daselbst entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

o) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (n) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung des zuständigen Hauptamtes durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des letzteren bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Berlin, den 15. September 1897.

Der Finanz-Minister.

v. Miquel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google

Beilage zum „Amtsblatt“.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1896.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung . . . 3
I. **Versicherungsstand** . . . 4
a. Umfang des Geschäftsbezirks . . . 4
b. Versicherungssumme . . . 4
c. Uebersicht der Gesammt-Versicherungs- und Umlage-Kapitalien von 1884—1896 . . . 6
d. Zahl der Versicherungs-Objecte . . . 7
e. Tarifpflichtige Gebäude . . . 8
II. **Versicherungsbeiträge (Brandsteuern)** . . . 10
a. Brandsteuer . . . 10
b. desgl. pro mille der Versicherungssumme . . . 10
c. desgl. nach Städten, Ortschaften ꝛc. . . . 10
d. desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge . . . 10
e. desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge . . . 11
f. desgl. von den Tarifzuschlägen . . . 11
g. desgl. in Prozenten . . . 12
III. **Brandschäden** . . . 13
1. Zahl und Umfang der Schadensfälle . . . 13
2. Vertheilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen . . . 16
3. Totale und partielle Schäden . . . 21
4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude . . . 22
5. Zeit der Entstehung . . . 23
6. Ort der Entstehung . . . 24
7. Entstehungsursache . . . 25
8. Verzeichniß der wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen . . . 26
9. Uebersicht der Blitzschläge . . . 27
10. Gesammtschaden und Gesammtbrandsteuer nach Kreisen . . . 28
11. Verwilligte Entschädigungen für Brände des Jahres 1896 . . . 29
12. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1895 und rückwärts . . . 29
IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** . . . 30
V. **Reservefonds** . . . 33
VI. **Verwaltungskosten** . . . 34
VII. **Bilanz** . . . 34

Anhang.

A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1896 . . . 35
B. Verzeichniß der Bestände des Reservefonds . . . 41
C. Verzeichniß der für Schadensfälle des Jahres 1896 verwilligten Brandentschädigungen . . . 43
D. Verzeichniß der für Brände aus den Jahren 1895 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen . . . 139

Digitized by Google

Einleitung.

Das Jahr 1896 ist für die Hessische Brandversicherungs-Anstalt im Vergleich mit den Verwaltungsergebnissen der vorhergehenden Jahre nicht ungünstig gewesen.

An **Brandentschädigungen** sind für die im Berichtsjahr entstandenen 487 Schadensfälle 1 288 752 Mark 60 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in der letzten 10jährigen Periode = 1 379 839 Mark 16 Pf. betragen hat, nämlich:

in 1886	für	327	Schadensfälle	=	1 204 617	Mark	84 Pf.
„ 1887	„	282	„	=	915 274	„	19 „
„ 1888	„	342	„	=	1 488 038	„	54 „
„ 1889	„	314	„	=	741 135	„	91 „
„ 1890	„	347	„	=	793 819	„	52 „
„ 1891	„	332	„	=	1 105 737	„	30 „
„ 1892	„	428	„	=	1 960 345	„	70 „
„ 1893	„	413	„	=	1 086 030	„	53 „
„ 1894	„	466	„	=	924 592	„	91 „
„ 1895	„	537	„	=	3 578 799	„	18 „
überhaupt	für	3 788	Schadensfälle	=	13 798 391	Mark	62 Pf.
mithin durchschnittlich	für	379	Schadensfälle	=	1 379 839	Mark	16 Pf.

Die **Gesammt-Versicherungssumme** betrug:

am 1. Januar 1897 für 118 169 Hofraithen mit 320 624 Gebäuden: 1 005 260 400 Mark,
„ 1. „ 1896 „ 117 553 „ „ 317 293 „ 979 895 800 „ ,

so daß im Laufe des Jahres 1896
ein Zuwachs von . . . . . 616 Hofraithen mit 3 331 Gebäuden und 25 364 600 Mark
Versicherungssumme zu verzeichnen und hiernach die erste Milliarde der Versicherungssumme überschritten ist. Erfreulicherweise gehören die neuen Gebäude fast durchgängig den besseren Bauartklassen an.

Das **Feuerlöschwesen** ist auch in diesem Berichtsjahr seitens der Anstalt finanziell unterstützt worden. Es wurden verwilligt:

6 406	Mark 33	Pf.	Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc.,
17 895	„ —	„	Beihülfen zu den Kosten für Wasserleitungsanlagen ꝛc.,
2 250	„ —	„	Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg in 1896,
45	„ —	„	Prämien an 7 Personen für hervorragende Thätigkeit beim Löschen,
1 115	„ —	„	Prämien an 61 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritzen ꝛc. auf auswärtigen Brandstätten.
Sa. 27 711	Mark 33	Pf.	

Neben diesen schenkweise gegebenen Unterstützungen hat der Landes-Ausschuß zur Anlage von Wasserleitungen, Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgeräthschaften folgende verzinsliche Darlehen gewährt:

106 480 Mark für Wasserleitungen,
1 940 „ „ Löschgeräthschaften.

Für im **Feuerlöschdienst ꝛc. verunglückte Feuerwehrleute** des hiesigen Bezirks sind im Berichtsjahr 2 398 Mark 95 Pf. auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse zu Merseburg gezahlt worden.

Die **Activa** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1896 = 3 340 041 Mark 60 Pf.
welchen jedoch . . . . . 2 122 563 „ 67 „
Passiva gegenüberstanden, so daß der Ueberschuß der 1896er Activa sich auf . . 1 217 477 Mark 93 Pf. belief.

Im Einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1896 Folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
44 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1289 Landgemeinden,
145 Gutsbezirke,
= 1542 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesammtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1895 . . 979 895 800 Mark betrug, ist Ende 1896 auf . . . . . 1 005 260 400 „ festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 25 364 600 Mark.

Dieser im Laufe des Jahres 1896 stattgehabte Zugang an der Versicherungssumme mit 25 364 600 Mark vertheilt sich auf die

größeren Städte	mit	11 629 200 Mark
kleineren Städte	„	1 695 300 „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	„	4 050 200 „
Landgemeinden	„	7 778 000 „
Gutsbezirke	„	211 900 „
	=	25 364 600 Mark.

Nach den Bauartklassen beträgt der Zugang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I. .	9 312 200	511 800	2 480 000	2 071 100	175 800	14 550 900
„ II. .	1 785 100	665 300	1 083 000	2 727 200	46 900	6 307 500
„ III. .	803 900	522 800	954 700	2 646 200	90 900	5 018 500
„ IV. .	ab 36 200	109 300	525 900	1 137 100	ab 11 300	1 724 800
Ueberhaupt .	11 865 000	1 809 200	5 043 600	8 581 600	302 300	27 601 700
Dagegen berechnet sich der Abgang in Klasse V auf	ab 235 800	ab 113 900	ab 993 400	ab 803 600	ab 90 400	ab 2 237 100
verbleibt Zugang	11 629 200	1 695 300	4 050 200	7 778 000	211 900	25 364 600

Digitized by Google

Von der im Anfang des Jahres 1896 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 979 895 800 Mark kommen auf die

größeren Städte	293 343 800	Mark
kleineren Städte	124 506 900	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften . .	71 315 200	„
Landgemeinden	466 614 200	„
Gutsbezirke	24 115 700	„
	= 979 895 800	Mark

Nach den Bauartklassen vertheilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im Ganzen. Mark.
Klasse I . .	82 330 500	10 762 600	12 542 800	20 133 600	4 591 300	130 360 800
„ II . .	75 635 600	18 350 500	13 326 600	45 609 600	9 230 200	162 152 500
„ III . .	99 104 000	32 062 000	14 089 600	84 260 400	5 877 700	235 393 700
„ IV . .	21 607 800	38 500 400	15 168 100	170 515 900	2 644 500	248 436 700
„ V . .	14 665 900	24 831 400	16 188 100	146 094 700	1 772 000	203 552 100
Ueberhaupt .	293 343 800	124 506 900	71 315 200	466 614 200	24 115 700	979 895 800

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 979 895 800 Mark auf:

die größeren Städte	29,94 %
die kleineren Städte	12,71 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	7,28 %
die Landgemeinden	47,61 %
die Gutsbezirke	2,46 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	8,39	1,10	1,28	2,05	0,47	13,29
„ „ II	7,72	1,87	1,36	4,65	0,94	16,54
„ „ III	10,12	3,27	1,44	8,59	0,60	24,02
„ „ IV	2,21	3,93	1,55	17,41	0,27	25,37
„ „ V	1,50	2,54	1,65	14,91	0,18	20,78
Ueberhaupt .	29,94	12,71	7,28	47,61	2,46	100,00

Digitized by Google

c. Ueberſicht

über die Geſammt-Verſicherungs- und Umlage-Kapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1896.

Laufende Nr.	Am Schluſſe des Jahres	Geſammt-Verſicherungsſumme. Mark.	Umlagekapital aus Klaſſen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuſchlag. Mark.	Geſammt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590

Digitized by Google

d. Zahl der Versicherungs-Objecte.

1) Zahl der Hofraithen.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
Ende 1895	10 292	15 753	9 640	81 457	411	117 553
Veränderungen in 1896 . .	+ 133	+ 42	+ 74	+ 365	+ 2	+ 616
Ueberhaupt =	10 425	15 795	9 714	81 822	413	118 169

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1895	29 701	39 429	27 050	218 230	2 883	317 293
Veränderungen in 1896 . .	+ 281	+ 278	+ 60	+ 2 688	+ 24	+ 3 331
Ueberhaupt =	29 982	39 707	27 110	220 918	2 907	320 624
Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1895 . . .	2 086	694	685	2 324	198	5 987
Zugänge ꝛc. in 1896	+ 189	+ 43	+ 74	+ 246	+ 13	+ 565
=	2 275	737	759	2 570	211	6 552
Klasse II: Ende 1895 . . .	3 773	3 073	2 747	12 009	739	22 341
Zugänge ꝛc. in 1896	+ 89	+ 130	+ 203	+ 639	+ 19	+ 1 080
=	3 862	3 203	2 950	12 648	758	23 421
Klasse III: Ende 1895 . . .	13 640	8 467	5 321	35 303	881	63 612
Zugänge ꝛc. in 1896	+ 52	+ 151	+ 223	— 216	— 1	+ 209
=	13 692	8 618	5 544	35 087	880	63 821
Klasse IV: Ende 1895 . . .	4 882	15 368	8 450	89 695	654	119 049
Zugänge ꝛc. in 1896	— 19	+ 10	+ 82	+ 294	— 5	+ 362
=	4 863	15 378	8 532	89 989	649	119 411
Klasse V: Ende 1895 . . .	5 320	11 827	9 847	78 899	411	106 304
Zugänge ꝛc. in 1896	— 30	— 56	— 522	+ 1 725	— 2	+ 1 115
=	5 290	11 771	9 325	80 624	409	107 419

e. Wegen **Gewerbebetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
1) Zahl der Hofraithen:						
Ende 1895	436	339	145	619	42	1 581
Veränderungen in 1896	+ 6	+ 13	—	+ 15	—	+ 34
Ueberhaupt .	442	352	145	634	42	1 615
2) Zahl der Gebäude:						
Ende 1895	1 516	1 029	422	1 545	96	4 608
Veränderungen in 1896	+ 39	+ 63	+ 6	+ 50	— 2	+ 156
Ueberhaupt .	1 555	1 092	428	1 595	94	4 764

Digitized by Google

Nach den Zuschlagsstufen vertheilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im Ganzen.
A. Zuschlag: $^{2}/_{10}$.						
Ende 1895	1 066	612	259	873	71	2 881
Veränderungen in 1896	+ 43	+ 28	+ 1	+ 21	— 2	+ 91
=	1 109	640	260	894	69	2 972
B. Zuschlag: $^{7}/_{10}$.						
Ende 1895	291	298	131	524	25	1 269
Veränderungen in 1896	+ 3	+ 15	+ 5	+ 23	—	+ 46
=	294	313	136	547	25	1 315
C. Zuschlag: $^{15}/_{10}$.						
Ende 1895	96	67	14	102	—	279
Veränderungen in 1896	— 6	+ 1	—	— 7	—	— 12
=	90	68	14	95	—	267
D. Zuschlag: $^{20}/_{10}$.						
Ende 1895	23	18	1	5	—	47
Veränderungen in 1896	+ 2	— 4	—	—	—	— 2
=	25	14	1	5	—	45
E. Zuschlag: $^{30}/_{10}$.						
Ende 1895	34	28	15	28	—	105
Veränderungen in 1896	—	+ 19	—	+ 13	—	+ 32
=	34	47	15	41	—	137
F. Zuschlag: $^{40}/_{10}$.						
Ende 1895	—	—	—	10	—	10
Veränderungen in 1896	—	+ 3	—	—	—	+ 3
=	—	3	—	10	—	13
G. Zuschlag: $^{50}/_{10}$.						
Ende 1895	6	6	2	3	—	17
Veränderungen in 1896	— 3	+ 1	—	—	—	— 2
=	3	7	2	3	—	15
Ueberhaupt: Ende 1895	1 516	1 029	422	1 545	96	4 608
„ Veränderungen in 1896	+ 39	+ 63	+ 6	+ 50	— 2	+ 156
=	1 555	1 092	428	1 595	94	4 764

Digitized by Google

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1896 ausgeschrieben = 18 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 735 047 Mark 65 Pf.**

b. Nach dem in § 32 des Reglements vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Vertheilungsfuß berechnet sich die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	auf . . .	—	Mark	90	Pf.
„ „	II	„ . . .	1	„	26	„
„ „	III	„ . . .	1	„	62	„
„ „	IV	„ . . .	1	„	98	„
„ „	V	„ . . .	2	„	52	„

c. Von der **Gesammt-Brandsteuer** für 1896 mit = 1 735 047 Mark 65 Pf. kommen auf die:

größeren Städte	420 209	Mark	38 Pf.
kleineren Städte	230 099	„	— „
stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	123 454	„	18 „
Landgemeinden	925 869	„	84 „
Gutsbezirke	35 415	„	25 „
	= 1 735 047	Mark	65 Pf.

d. Die **Gesammt-Brandsteuer** vertheilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	75 764	48	10 064	47	11 354	53	18 829	78	4 250	75	120 264	01
„ II . .	98 657	43	26 468	08	17 418	77	61 009	88	11 759	38	215 313	54
„ III . .	164 547	09	53 570	14	23 407	85	138 163	02	9 633	70	389 321	80
„ IV . .	43 537	52	76 931	46	30 196	51	338 673	76	5 248	96	494 588	21
„ V . .	37 702	86	63 064	85	41 076	52	369 193	40	4 522	46	515 560	09
Ueberhaupt .	420 209	38	230 099	—	123 454	18	925 869	84	35 415	25	1 735 047	65

Digitized by Google

e. Nach den Bauartklassen vertheilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	74 097	45	9 686	34	11 288	52	18 120	24	4 132	17	117 324	72
„ II. .	95 300	86	23 121	63	16 791	52	57 468	09	11 630	05	204 312	15
„ III. .	160 548	48	51 940	44	22 825	15	136 501	85	9 521	87	381 337	79
„ IV. .	42 783	45	76 230	79	30 032	84	337 621	48	5 236	11	491 904	67
„ V. .	36 958	07	62 575	12	40 794	01	368 158	64	4 465	44	512 951	28
Ueberhaupt .	409 688	31	223 554	32	121 732	04	917 870	30	34 985	64	1 707 830	61

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I. .	1 667	03	378	13	66	01	709	54	118	58	2 939	29
„ II. .	3 356	57	3 346	45	627	25	3 541	79	129	33	11 001	39
„ III. .	3 998	61	1 629	70	582	70	1 661	17	111	83	7 984	01
„ IV. .	754	07	700	67	163	67	1 052	28	12	85	2 683	54
„ V. .	744	79	489	73	282	51	1 034	76	57	02	2 608	81
Ueberhaupt .	10 521	07	6 544	68	1 722	14	7 999	54	429	61	27 217	04

Digitized by Google

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesammt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	24,22 %
die kleineren Städte	13,26 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	7,12 %
die Landgemeinden	53,36 %
die Gutsbezirke	2,04 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	4,37	0,58	0,66	1,08	0,25	6,94
„ „ II	5,69	1,53	1,00	3,52	0,68	12,42
„ „ III	9,48	3,09	1,35	7,96	0,55	22,43
„ „ IV	2,51	4,43	1,74	19,52	0,30	28,50
„ „ V	2,17	3,63	2,37	21,28	0,26	29,71
Ueberhaupt .	24,22	13,26	7,12	53,36	2,04	100,00

Digitized by Google

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1896 = **487** und die hierfür verwilligte Gesammt-Entschädigung einschließlich 17 708 Mark 80 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 288 752 Mark 60 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofraithen.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	86	92	107	50 954	32
„ „ kleineren Städte	75	113	168	302 291	64
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften	36	38	54	36 738	78
„ „ Landgemeinden	284	380	600	880 705	56
„ „ Gutsbezirke	6	6	6	353	50
Ueberhaupt .	487	629	935	1 271 043	80

Von der Gesammt-Entschädigung entfielen auf

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im Ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I	12 209	40	325	—	2 939	42	40 796	05	145	—	56 414	87
„ II	8 555	07	3 901	59	10 810	24	54 561	23	90	—	77 918	13
„ III	17 917	69	156 487	73	1 641	91	81 348	57	15	—	257 410	90
„ IV	10 548	01	68 512	23	14 198	81	251 067	72	7	—	344 333	77
„ V	1 724	15	73 065	09	7 148	40	452 931	99	96	50	534 966	13
Summa .	50 954	32	302 291	64	36 738	78	880 705	56	353	50	1 271 043	80
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	2 454	96	2 677	32	336	91	4 674	09	—	—	10 143	28
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	235	90	1 269	62	236	67	5 799	33	24	—	7 565	52
=	2 690	86	3 946	94	573	58	10 473	42	24	—	17 708	80
Ueberhaupt .	53 645	18	306 238	58	37 312	36	891 178	98	377	50	1 288 752	60

Digitized by Google

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesammt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	4,01 %
die kleineren Städte	23,78 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	2,89 %
die Landgemeinden	69,29 %
die Gutsbezirke	0,03 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im Ganzen. %
in Klasse I	0,96	0,03	0,23	3,21	0,01	4,44
„ „ II	0,67	0,31	0,85	4,29	0,01	6,13
„ „ III	1,41	12,31	0,13	6,40	—	20,25
„ „ IV	0,83	5,39	1,12	19,75	—	27,09
„ „ V	0,14	5,74	0,56	35,64	0,01	42,09
Ueberhaupt .	4,01	23,78	2,89	69,29	0,03	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

№								Betrag Mark.	Pf.
1	Mosheim, ...	Kreis	Homberg,	am	26.	October	1896 . .	120 581	25
2	Großalmerode, . . .	„	Witzenhausen,	„	23.	Februar	„ . .	93 191	56
3	Löhlbach, ...	„	Frankenberg,	„	9.	Mai	„ . .	66 708	91
4	Beiseförth, ...	„	Melsungen,	„	4.	Januar	„ . .	39 640	—
5	Weißenhasel, . . .	„	Rotenburg,	„	10.	December	„ . .	29 342	60
6	Harleshausen, . . .	Landkreis	Cassel,	„	14.	„	„ . .	27 180	—
7	Sielen, ...	Kreis	Hofgeismar,	„	5.	Juli	„ . .	26 173	80
8	Spangenberg, . . .	„	Melsungen,	„	19.	März	„ . .	21 650	—
9	Melsungen, ...	„	„	„	7.	Januar	„ . .	20 775	—
10	Wabern, ...	„	Fritzlar,	„	14.	November	„ . .	20 432	86
11	Gemünden, . . .	„	Frankenberg,	„	16.	Januar	„ . .	18 874	89
12	Wolfhagen, . . .		—	„	28.	December	„ . .	15 331	13
13	Obernkirchen, . . .	„	Rinteln,	„	31.	October	„ . .	11 376	70
14	Marburg, ...		—	„	6.	April	„ . .	11 229	96
15	Heiligenrode, . . .	Landkreis	Cassel,	„	31.	October	„ . .	11 200	—
16	Calden, ...	Kreis	Hofgeismar,	„	3.	September	„ . .	10 878	25
17	Heringen, ...	„	Hersfeld,	„	6.	Januar	„ . .	10 828	24
18	Elfershausen, . . .	„	Melsungen,	„	3.	Februar	„ . .	10 735	—
19	Simmershausen, . .	Landkreis	Cassel,	„	29.	September	„ . .	10 612	—
20	Ahe, ...	Kreis	Rinteln,	„	24.	„	„ . .	10 539	60
21	Rinteln, ...	„	„	„	22.	„	„ . .	10 203	30

Digitized by Google

2) Nach den **Bauartklassen** vertheilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			V. Klasse.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist . .	38	55 254	87	46	58 956	35	114	127 266	59	139	181 207	15	146	200 585	98	483	623 270	94
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat. .	2	1 160	—	14	18 961	78	60	130 144	31	139	163 126	62	237	334 380	15	452	647 772	86
Summa .	40	56 414	87	60	77 918	13	174	257 410	90	278	344 333	77	383	534 966	13	935	1 271 043	80
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden . . .	3	917	96	9	598	73	34	2 416	77	87	3 264	60	96	2 945	22	229	10 143	28
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 565	52
Ueberhaupt .	43	57 332	83	69	78 516	86	208	259 827	67	365	347 598	37	479	537 911	35	1164	1 288 752	60

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude vertheilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabtheilungen:

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	24	16 921	87	1	370	—	25	17 291	87
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt	14	38 333	—	1	790	—	15	39 123	—
	Summa I .	38	55 254	87	2	1 160	—	40	56 414	87
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	11	1 487	19	4	493	55	15	1 980	74
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	35	57 469	16	10	18 468	23	45	75 937	39
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa II .	46	58 956	35	14	18 961	78	60	77 918	13

Digitized by Google

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	63	36 040	51	28	51 749	22	91	87 789	73
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	20	17 930	15	15	15 829	63	35	33 759	78
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	23	44 858	55	9	7 327	90	32	52 186	45
	e. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend	8	28 437	38	8	55 237	56	16	83 674	94
	Summa III .	114	127 266	59	60	130 144	31	174	257 410	90

Digitized by Google

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach . . .	11	10 686	24	17	9 630	16	28	20 316	40
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	61	68 126	57	75	97 377	01	136	165 503	58
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	45	72 787	71	15	20 678	60	60	93 466	31
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	13	21 568	59	6	6 922	13	19	28 490	72
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen	9	8 038	04	26	28 518	72	35	36 556	76
	Summa IV .	139	181 207	15	139	163 126	62	278	344 333	77

Digitized by Google

Klasse	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	55	81 931	98	74	96 238	29	129	178 170	27
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	4	7 551	20	5	1 339	01	9	8 890	21
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . . .	55	70 349	06	100	147 355	49	155	217 704	55
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	20	30 372	98	20	39 586	01	40	69 958	99
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach. .	—	—	—	1	1 297	—	1	1 297	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	12	10 380	76	37	48 564	35	49	58 945	11
	Summa V .	146	200 585	98	237	334 380	15	383	534 966	13

Digitized by Google

3) Hinsichtlich des **Umfanges** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjecte gänzlich oder theilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
Bauartklasse I	4	40 405	72	36	16 009	15
„ II	14	61 800	41	46	16 117	72
„ III	51	224 360	25	123	33 050	65
„ IV	155	305 924	32	123	38 409	45
„ V	255	508 402	81	128	26 563	32
Ueberhaupt .	479	1 140 893	51	456	130 150	29

Digitized by Google

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

	Größere Städte.			Kleinere Städte.			Stadtähnlich gebaute Ortschaften.			Landgemeinden.			Gutsbezirke.			Im Ganzen.		
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf	Gebäudezahl.	Betrag. Mark.	Pf
a. Totalschäden.																		
Wohnhäuser	3	10 855	—	34	130 370	22	4	12 668	50	142	450 888	53	—	—	—	183	604 782	25
Scheuern	—	—	—	11	25 661	—	5	8 483	—	80	219 859	04	—	—	—	96	254 003	04
Ställe	1	200	—	11	10 997	30	4	1 861	50	94	67 787	53	—	—	—	110	80 846	33
Andere Nebengebäude .	4	2 262	24	15	10 028	70	6	6 098	97	52	34 332	25	1	90	—	78	52 812	16
Kirchen und Thürme .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbliche Gebäude .	1	2 296	25	8	102 727	48	—	—	—	3	43 426	—	—	—	—	12	148 449	73
Summa a. .	9	15 613	49	79	279 784	70	19	29 111	97	371	816 293	35	1	90	—	479	1 140 893	51
b. Partielle Schäden.																		
Wohnhäuser	81	27 548	99	64	16 150	77	20	2 270	35	155	50 921	89	3	58	50	323	96 950	50
Scheuern	—	—	—	5	3 403	30	3	1 380	56	23	3 360	99	—	—	—	31	8 144	85
Ställe	2	43	69	5	721	25	3	1 624	24	19	5 210	86	2	205	—	31	7 805	04
Andere Nebengebäude .	12	1 803	65	10	1 614	16	5	879	05	21	2 315	59	—	—	—	48	9 612	45
Kirchen und Thürme .	1	650	—	3	322	16	1	7	70	9	2 474	68	—	—	—	14	3 454	54
Gewerbliche Gebäude .	2	2 294	50	2	295	30	3	1 464	91	2	128	20	—	—	—	9	4 182	91
Summa b. .	98	35 340	83	89	22 506	94	35	7 626	81	229	64 412	21	5	263	50	456	130 150	29

5) Nach der **Zeit der Entstehung** vertheilen sich die Schadensfälle des Jahres 1896 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Ueberhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im Ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	46	1	8	5	5	3	3	10	10	1	—	20	26
Februar	31	—	4	1	10	2	—	4	10	—	—	7	24
März	38	4	6	2	4	2	1	4	15	—	—	12	26
I. Quartal .	115	5	18	8	19	7	4	18	35	1	—	39	76
April	14	1	3	—	1	—	2	5	2	—	—	6	8
Mai	25	3	—	4	1	2	1	8	6	—	—	17	8
Juni	88	8	4	2	3	5	2	45	17	2	—	62	26
II. Quartal .	127	12	7	6	5	7	5	58	25	2	—	85	42
Juli	62	1	7	1	8	3	2	27	13	—	—	32	30
August	28	2	4	—	3	—	1	9	9	—	—	11	17
September	30	2	6	2	3	—	—	11	6	—	—	15	15
III. Quartal .	120	5	17	3	14	3	3	47	28	—	—	58	62
October	41	3	2	4	2	1	1	14	14	—	—	22	19
November	39	3	4	2	3	1	1	12	12	—	1	18	21
Dezember	45	6	4	3	6	2	1	9	12	1	1	21	24
IV. Quartal .	125	12	10	9	11	4	3	35	38	1	2	61	64
Im ganzen Jahre .	487	34	52	26	49	21	15	158	126	4	2	243	244

Digitized by Google

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 487 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Ueberhaupt.
in Wohnhäusern	74	43	19	103	2	241
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	9	4	85	1	101
„ Scheuern	—	7	3	51	—	61
„ Ställen	1	2	1	14	2	20
„ anderen Nebengebäuden	7	8	6	15	1	37
„ Kirchen und Thürmen	1	2	1	9	—	13
„ gewerblichen Gebäuden	1	2	2	4	—	9
„ nicht versicherten Gebäuden	—	2	—	1	—	3
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	—	—	2	—	2
Summa	86	75	36	284	6	487

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im Ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	24	24	72	59	62	241
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	2	6	12	37	44	101
Scheuern	—	7	11	22	21	61
Ställe	1	1	2	5	11	20
Andere Nebengebäude	2	6	10	12	7	37
Kirchen und Thürme	8	2	2	1	—	13
Gewerbliche Gebäude	1	—	5	2	1	9
Summa	38	46	114	138	146	482

Digitized by Google

7) Entstehungsursache.

Von den 487 Schadensfällen mit 1 288 752 Mark 60 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
1	durch ermittelte Brandstiftung Seitens des Eigenthümers	11	—
24	muthmaßlich durch „ „ „ „	96 389	88
2	durch ermittelte „ „ dritter Personen	14 677	20
49	muthmaßlich durch „ „ „ „	218 284	95
4	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung Seitens des Eigenthümers . . .	4 146	50
11	muthmaßlich durch „ „ „ „ „ . . .	19 295	76
24	durch ermittelte „ „ „ dritter Personen	2 022	07
38	muthmaßlich durch „ „ „ „ „	102 362	—
18	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichzündhölzern	205 678	49
10	muthmaßlich durch „ „ „	17 153	22
13	durch ermittelte „ beim Umgehen mit Feuer und Licht	717	88
4	muthmaßlich durch „ „ „ „ „ „ „	11 327	71
16	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	6 311	11
9	muthmaßlich durch „ „	50 620	10
16	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	3 786	13
17	durch ermittelte schadhafte „	3 536	17
3	muthmaßlich durch „ „	26 459	16
32	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen .	60 245	24
16	„ „ „ „ „ „ muthmaßlich .	54 407	88
1	„ den Gewerbe- und Fabrikbetrieb, erwiesen	26	—
2	muthmaßlich durch den Gewerbe- und Fabrikbetrieb	39 665	—
13	durch Explosionen, erwiesen	1 218	94
1	muthmaßlich durch Explosion	93 191	56
23	durch zündende Blitzschläge	54 309	30
82	„ sog. kalte „	9 866	68
2	„ Selbstentzündung	694	—
7	„ Beleuchtungsanlagen ꝛc. (besondere Schäden) erwiesen	15 227	84
2	„ „ „ „ muthmaßlich	2 415	28
47	„ unermittelte Ursachen	174 705	55
487		1 288 752	60

Digitized by Google

8) Verzeichniß der im Jahre 1896 wegen Brandstiftung oder Uebertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Laufende Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bemerkungen.
1.	Großenritte . . . Landkreis Cassel.	14. März.	Pensionär.	Wegen krankhafter Störung der Geistesthätigkeit außer Verfolgung gesetzt.
2.	Oldendorf . . . . Kreis Rinteln.	16. Mai.	Arbeiter	Hat sich vor der Verurtheilung im Gefängniß erhängt.
3.	Rothemann . . . Kreis Fulda.	5. Juni.	Holzschuhmacher.	Bestraft mit 5 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1.	Marburg	15. Januar.	Schreinerlehrling.	Verweis.
2.	Kleinschmalkalden . Kreis Schmalkalden.	29. Januar.	Werkführer.	35 Mark Geldstrafe und Kosten von 4 Mark 10 Pf.
3.	Cassel	12. Juni.	Dienstmagd.	20 Mark Geldstrafe und Kosten von 6 Mark 70 Pf.
4.	Cassel	1. August.	Commis.	20 Mark Geldstrafe, eventl. 5 Tage Haft und in die Kosten.

C. Uebertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Verordnungen.

—	—	—	—

9) Uebersicht über die Vertheilung der Blitzschläge im Regierungsbezirk Cassel in dem Jahre 1896.

Laufende Nr.	Kreis.	1896.		Laufende Nr.	Kreis.	1896.	
		kalte.	zündende.			kalte.	zündende.
					Uebertrag .	45	13
1	Cassel, Stadt . . .	2	—	13	Homberg	5	—
2	Cassel, Land	7	1	14	Hünfeld	3	1
3	Eschwege	2	1	15	Kirchhain	4	1
4	Frankenberg	5	2	16	Marburg	1	1
5	Fritzlar	4	—	17	Melsungen	5	1
6	Fulda	10	2	18	Rinteln	8	1
7	Gelnhausen	—	—	19	Rotenburg	3	—
8	Gersfeld	4	2	20	Schlüchtern	1	—
9	Hanau, Stadt . . .	1	—	21	Schmalkalden . . .	1	—
10	Hanau, Land . . .	3	1	22	Witzenhausen	—	2
11	Hersfeld	2	1	23	Wolfhagen	2	1
12	Hofgeismar	5	3	24	Ziegenhain	4	2
	Zu übertragen .	45	13		Summa .	82	23

Von den im Jahre 1896 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:
von 82 kalten Blitzschlägen: 59 Gebäude mit harter Dachung,
23 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
von 23 zündenden Blitzschlägen: 11 Gebäude mit harter Dachung,
12 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.
Blitzschläge auf Gebäuden mit weicher Dachung sind im Jahre 1896 nicht vorgekommen.
Die von Blitzschäden betroffenen Gebäude waren nicht mit Blitzableitern versehen.

Digitized by Google

10) Der **Gesammtschaden** von den im Jahre 1896 entstandenen Schadensfällen betrug **1 288 752 Mark 60 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise vertheilt sich dieser Gesammtschaden gegenüber der für 1896 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen. Mark.	Pf.	Brandsteuer. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	46	20 322	82	213 746	62
2	Landkreis Cassel	33	75 638	65	106 512	73
3	Eschwege ohne die Stadt	12	10 296	18	56 275	56
	Stadt Eschwege	5	196	84	21 150	25
4	Frankenberg	27	124 727	03	48 184	16
5	Fritzlar	13	32 749	84	58 799	52
6	Fulda ohne die Stadt	21	10 863	—	67 783	50
	Stadt Fulda	9	1 774	03	37 591	54
7	Gelnhausen ohne die Stadt	5	5 129	64	49 395	64
	Stadt Gelnhausen	1	5	—	7 699	39
8	Gersfeld	16	13 057	47	39 437	42
9	Stadtkreis Hanau	8	742	63	69 559	40
10	Landkreis Hanau	14	9 032	19	67 993	46
11	Hersfeld ohne die Stadt	12	27 666	30	42 644	23
	Stadt Hersfeld	2	10 246	15	16 622	73
12	Hofgeismar	35	126 355	69	74 077	43
13	Homberg	15	157 185	96	49 299	24
14	Hünfeld	13	25 088	40	47 743	42
15	Kirchhain	15	15 248	62	46 883	81
16	Marburg ohne die Stadt	9	22 505	37	71 829	28
	Stadt Marburg	10	16 562	27	39 998	78
17	Melsungen	25	109 913	66	57 479	67
18	Rinteln ohne die Stadt	44	134 352	72	84 104	31
	Stadt Rinteln	4	19 182	68	10 105	99
19	Rotenburg	20	58 277	03	54 189	07
20	Schlüchtern	12	15 290	44	49 058	70
21	Schmalkalden ohne die Stadt	14	29 685	46	48 083	15
	Stadt Schmalkalden	6	3 800	44	21 549	26
22	Witzenhausen	10	124 718	55	55 303	38
23	Wolfhagen	20	75 954	48	52 586	39
24	Ziegenhain	11	12 183	06	69 359	62
	Ueberhaupt	487	1 288 752	60	1 735 047	65

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Homberg	mit	157 185	Mark	96	Pf.	für	15	Brände
Rinteln	„	153 535	„	40	„	„	48	„
Hofgeismar	„	126 355	„	69	„	„	35	„
Frankenberg	„	124 727	„	03	„	„	27	„
Witzenhausen	„	124 718	„	55	„	„	10	„
Melsungen	„	109 913	„	66	„	„	25	„
Wolfhagen	„	75 954	„	48	„	„	20	„
Rotenburg	„	58 277	„	03	„	„	20	„

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern . . . . . 1 Mark 77 Pf. und

an Brandentschädigungen . . . . . 1 „ 32 „

11) Verwilligt sind an Brandentschädigungen für die im Jahre 1896 entstandenen Schadensfälle:

in 1896	871 990	Mark 91 Pf.
in 1897	416 761	„ 69 „
	= 1 288 752	Mark 60 Pf.

12) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1894	235	Mark 50 Pf.
„ „ „ 1895	4 058	„ 06 „
	= 4 293	Mark 56 Pf.

Digitized by Google

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung im Einzelnen.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1896 verwilligt worden an schenkweisen Beihülfen:

a. 6 406 Mark 33 Pfg. zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräthen ꝛc. an 4 Stadt- und 20 Landgemeinden und zwar:

1)	an die	Stadt	Gelnhausen,	Kreis	Gelnhausen	=	425	Mark	— Pf.
2)	„ „	„	Hünfeld,	„	Hünfeld	=	100	„	— „
3)	„ „	„	Melsungen,	„	Melsungen	=	200	„	— „
4)	„ „	„	Oldendorf,	„	Rinteln	=	200	„	— „
5)	„ „	Gemeinde	Betteuhausen,	„	Cassel (Land)	=	470	„	— „
6)	„ „	„	Löhlbach,	„	Frankenberg	=	300	„	— „
7)	„ „	„	Marienhagen,	„	„	=	300	„	— „
8)	„ „	„	Harmerz,	„	Fulda	=	400	„	— „
9)	„ „	„	Schlierbach,	„	Gelnhausen	=	300	„	— „
10)	„ „	„	Weyhers,	„	Gersfeld	=	100	„	— „
11)	„ „	„	Reilos,	„	Hersfeld	=	30	„	— „
12)	„ „	„	Wölfershausen,	„	„	=	50	„	— „
13)	„ „	„	Kelze,	„	Hofgeismar	=	400	„	— „
14)	„ „	„	Niederweimar,	„	Marburg	=	200	„	— „
15)	„ „	„	Kleinenwieden,	„	Rinteln	=	200	„	— „
16)	„ „	„	Lieckwegen,	„	„	=	200	„	— „
17)	„ „	„	Bebra,	„	Rotenburg	=	400	„	— „
18)	„ „	„	Blankenheim,	„	„	=	411	„	33 „
19)	„ „	„	Kerbersdorf,	„	Schlüchtern	=	260	„	— „
20)	„ „	„	Elmenthal,	„	Schmalkalden	=	300	„	— „
21)	„ „	„	Grumbach,	„	„	=	400	„	— „
22)	„ „	„	Laudenbach,	„	„	=	60	„	— „
23)	„ „	„	Steinbach-Hallenberg,	„	„	=	500	„	— „
24)	„ „	„	Ellershausen,	„	Witzenhausen	=	200	„	— „
						=	6 406	Mark	33 Pf.

Digitized by Google

a. 6 406 Mark 33 Pf.

b. 17 895 „ — „ zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen, Brunnen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 1 Stadt- und 12 Landgemeinden, nämlich:

1)	an die Stadt	Gudensberg,	Kreis Fritzlar	=	4 500 Mark — Pf.
2)	„ „ Gemeinde	Dörnhagen,	„ Cassel (Land)	=	3 000 „ — „
3)	„ „ „	Wahlershausen,	„ „	=	4 000 „ — „
4)	„ „ „	Besse,	„ Fritzlar	=	60 „ — „
5)	„ „ „	Ermetheis,	„ „	=	900 „ — „
6)	„ „ „	Schlitzenhausen	„ Gersfeld	=	400 „ — „
7)	„ „ „	Sinswinden,	„ „	=	300 „ — „
8)	„ „ „	Mittelbuchen,	„ Hanau (Land)	=	400 „ — „
9)	„ „ „	Mardorf,	„ Kirchhain	=	1 000 „ — „
10)	„ „ „	Reddehausen,	„ Marburg	=	135 „ — „
11)	„ „ „	Wermertshausen,	„ „	=	400 „ — „
12)	„ „ „	Bermbach,	„ Schmalkalden	=	300 „ — „
13)	„ „ „	Sooden,	„ Witzenhausen	=	2 500 „ — „
				=	17 895 Mark — Pf.

c. 2 250 „ — „ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1896.

d. 45 „ — „ Prämie an 7 Personen für hervorragende Thätigkeit beim Löschen von Bränden.

e. 1 115 „ — „ Prämie an 61 Gemeinden für zeitiges Eintreffen ihrer Feuerspritze sammt Mannschaften auf auswärtigen Brandstätten und geleistete thatkräftige Löschhülfe daselbst.

Sa. 27 711 Mark 33 Pf.

II. Als Darlehen wurden gewährt:

a. zur Anschaffung von Feuerspritzen und anderen Löschgeräthschaften:

1) 500 Mark an die Stadtgemeinde Gelnhausen zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 5 Jahresraten,

2) 1 440 „ an die Gemeinde Mittelbuchen, Landkreis Hanau, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 10 Jahresraten.

Sa. 1 940 Mark.

Digitized by Google

b. zur Anlegung von Wasserleitungen:

1)	40 000	Mark	an die Stadtgemeinde Gudensberg, Kreis Fritzlar, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 10 Jahresraten,
2)	6 000	„	an die Gemeinde Ermetheis, Kreis Fritzlar, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 15 Jahresraten,
3)	480	„	an die Gemeinde Schlitzenhausen, Kreis Gersfeld, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 8 Jahresraten,
4)	1 000	„	an die Gemeinde Sinzwinden, Kreis Gersfeld, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 10 Jahresraten,
5)	15 000	„	an die Stadtgemeinde Tann, Kreis Gersfeld, zu 2½ % Zinsen und rückzahlbar in 10 Jahresraten à 300 Mark bezw. nach Ablauf von 10 Jahren in einer Summe,
6)	9 000	„	an die Gemeinde Lengers, Kreis Hersfeld, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 18 Jahresraten,
7)	35 000	„	an die Gemeinde Sooden, Kreis Witzenhausen, zu 2 % Zinsen und rückzahlbar in 14 Jahresraten.
	Sa. 106 480	Mark.	

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Directors der Brandversicherungs-Anstalt gezahlt:

2 078	Mark	95 Pf.	an 25 Feuerwehrleute des Regierungsbezirks Cassel,
320	„	— „	an die Witwe und Kinder eines Feuerwehrmannes.
Sa. 2 398	Mark	95 Pf.	

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher

am Schlusse des Jahres 1895	2 779 958	Mark	73 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1896 um	124 091	„	50 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf	2 904 050	Mark	23 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit	128	Mark	50 Pf.
*) 2. In Effecten zum Nennwerth von 2 930 500 Mark mit dem Ankaufspreis von	2 903 921	„	73 „
	= 2 904 050	Mark	23 Pf.

*) Der Courswerth der Effecten, welche in dem Anhang B. speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 2 971 202 Mark 60 Pf.

Digitized by Google

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel II, III und XII — 163 492 Mark 69 Pf. betragen.

Hierin sind u. A. begriffen:

1.	Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern in 1896 mit	49 000	Mark	— Pf.
2.	Beiträge zu den Pensionen der Königlichen Rentmeister	231	„	— „
3.	Kosten der Brandschadenserhebungen	10 591	„	82 „
4.	Beiträge zu den Kosten der Centralverwaltung	12 000	„	— „
5.	Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt	66 618	„	69 „
	Summa =	138 441	Mark	51 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 16¼ Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesammtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1896 beträgt nach der anliegenden Uebersicht . . . . . 1 217 477 Mark 93 Pf.

Cassel, am 30. Juni 1897.

Der Director
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Digitized by Google

Anhang. **A.**

Ueberſicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebſt

Bilanz

der

Heſſiſchen Brandverſicherungs-Anſtalt vom Jahre 1896.

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1895:						
	a. in baar	—	—	—	—	—	—
	b. „ Werthpapieren . . . . 1 336 132 Mk. — Pf.						
	c. „ ausgeliehenen Kapitalien zu Feuerlöschzwecken . . . . 18 218 „ 40 „						
	= 1 354 350 Mk. 40 Pf.	—	—	—	—	—	—
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 765 264	91	1 765 129	21	135	70
III.	Vom Grundeigenthum	8 140	—	8 140	—	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	38 205	83	38 205	83	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	101 266	48	101 266	48	—	—
VI.	Für ausgelooste und verkaufte Werthpapiere	1 298 085	50	1 298 085	50	—	—
VII.	Gewinn an ausgelooften und veräußerten Werthpapieren . .	39 832	30	39 832	30	—	—
VIII.	Aufgenommene Darlehen	653 000	—	653 000	—	—	—
IX.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	8 917	80	8 917	80	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	241	49	241	49	—	—
	Summa der Einnahme .	3 912 954	31	3 912 818	61	135	70
	Die Summa der Ausgabe beträgt .	—	—	3 864 613	54	—	—
	Mithin Bestand Ende 1896 .	—	—	48 205	07	—	—
	Werthpapierbestand:						
	a. in Werthpapieren Ende 1895 1 336 132 Mk. — Pf.						
	Ausgelooste Werthpapiere des Reservefonds . . . . . 50 713 „ 50 „						
	1 386 845 Mk. 50 Pf.						
	In 1896 eingezogen siehe Titel VI der Einnahme . . . 1 298 085 „ 50 „						
	bleiben . 88 760 Mk. — Pf.	—	—	88 760	—	—	—
	b. in Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken Ende 1895 18 218 „ 40 „						
	In 1896 ausgeliehen, siehe Titel XI der Ausgabe . . . . 98 490 „ — „						
	= 116 708 Mk. 40 Pf.						
	In 1896 zurückgezahlt, siehe Titel IX der Einnahme . 8 917 „ 80 „						
	bleiben . 107 790 Mk. 60 Pf.	—	—	107 790	60	—	—
	Der Bestand Ende 1896 beträgt mithin .	—	—	244 755	67	—	—

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorjährigen Rechnung	191 383	83	191 383	83	—	—
II.	Persönliche Ausgaben	84 219	76	84 219	76	—	—
III.	Sachliche Ausgaben	13 835	64	13 835	64	—	—
IV.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	1 242	28	1 242	28	—	—
V.	Brandentschädigungen:						
	a. Gesammtbetrag der Vergütungen für sämmtliche im Jahre 1896 entstandenen Schadensfälle	1 288 752	60	—	—	—	—
	b. In 1896 verwilligt für Brände aus früheren Jahren .	653 888	81	—	—	—	—
	c. In früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	2 382 404	30	—	—	—	—
	=	4 325 045	71	2 901 032	14	1 424 013	57
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	27 070	—	27 070	—	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	96 000	—	96 000	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Werthpapiere	78 805	—	78 805	—	—	—
IX.	Verlust an veräußerten oder ausgelooften Werthpapieren . .	7 097	60	7 097	60	—	—
X.	Zurückgezahlte Darlehen	300 000	—	300 000	—	—	—
XI.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken .	98 490	—	98 490	—	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	65 437	29	65 437	29	—	—
	Summa der Ausgabe .	5 288 627	11	3 864 613	54	1 424 013	57

Digitized by Google

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1895:						
	a. in baar	128	50	128	50	—	—
	b. in Werthpapieren . . . 2 779 830 Mark 23 Pf.						
II.	Ablieferung der Brandkasse nach dem Titel VII der Ausgabe	96 000	—	96 000	—	—	—
III.	Für ausgelooste Werthpapiere . . 74 613 Mark 50 Pf.						
	abzüglich des unter Titel VI vereinnahmten Betrags . . . . . 50 713 „ 50 „	23 900	—	23 900	—	—	—
IV.	Zuschuß der Brandkasse nach Titel VIII der Ausgabe . .	78 805	—	78 805	—	—	—
	Summa der Einnahme .	198 833	50	198 833	50	—	—
	Die Summa der Ausgabe beträgt .	—	—	198 705	—		
	Mithin Baarbestand Ende 1896 .	—	—	128	50	—	—
	Der Bestand in Werthpapieren betrug Ende 1895 .	2 779 830	23				
	Zugang im Jahre 1896 .	198 705	—				
	Summa .	2 978 535	23				
	In 1896 sind eingezogen .	74 613	50	2 903 921	73	—	—
	Ueberhaupt beträgt der Bestand Ende 1896 .	—	—	2 904 050	23	—	—

Digitized by Google

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf	Rest. Mark.	Pf.
I.	In Werthpapieren angelegte, zum Reservefonds geschlagene Kapitalien	96 000	—	96 000	—	—	—
II.	Für angekaufte Werthpapiere	102 705	—	102 705	—	—	—
	Summa der Ausgabe .	198 705	—	198 705	—	—	—

Digitized by Google

Bilanz.

Activa.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1896 in baar	48 205	07	2. Festgestellte, aber noch nicht verbaute Brandentschädigungen .	1 424 013	57
b. Bestand Ende 1896 in Werthpapieren	88 760	—	3. Schwebende Entschädigungs-Forderungen	35 986	60
c. Bestand Ende 1996 an ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	107 790	60	4. Aufgenommene Darlehen . .	653 000	—
2. Reservefonds:			5. Verwilligte, aber noch nicht verwendete Unterstützungen zu Feuerlöschzwecken	9 563	50
a. Bestand Ende 1896 in baar	128	50			
b. Bestand Ende 1896 in Werthpapieren	2 903 921	73			
3. Einnahme-Rückstände	135	70			
4. Werth der Grundstücke und des Inventars	191 100	—			
Summa der Activa .	3 340 041	60	Summa der Passiva .	2 122 563	67

Der Ueberschuß der 1896er Activa beträgt mithin 1 217 477 Mark 93 Pf.

Digitized by Google

Anhang. **B.**

Verzeichniß

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 15. April 1897 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

1. in baarem Gelde mit . . . . . 128 Mark 50 Pf.

2. in Effecten:

	Nennwerth.		Ankaufspreis.		Courswerth.	
	Mark.	Pf.	Mark	Pf.	Mark.	Pf.
1. 4 % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	84 500	—	85 933	75	89 147	50
2. 3½ % Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	205 000	—	199 109	58	206 025	—
3. 3½ % Preußische consolidirte Staatsanleihe . .	609 600	—	627 725	05	634 593	60
4. 3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888 . . .	450 000	—	467 100	—	467 550	—
5. 3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVI	183 600	—	185 328	25	179 928	—
6. 3½ % Ostpreußische Provinzial-Anleihe-Scheine, VI. Ausgabe	200 000	—	191 000	—	200 200	—
7. 3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	90 000	—	86 400	—	90 000	—
8. 3½ % Prioritäts-Oblig. der Berg.-Märk. Eisenbahn, Serie III, Lit. A	8 700	—	8 547	75	8 743	50
9. 3½ % dergleichen, Serie III, Lit. C	19 500	—	19 158	75	19 597	50
10. 3½ % Charlottenburger Stadtanleihe	120 700	—	115 449	55	121 303	50
11. 3½ % Duisburger Stadtanleihe von 1889 (2 Em.)	55 000	—	51 287	50	55 275	—
12. 3½ % Cottbuser Stadtanleihe von 1890 . . .	179 000	—	171 392	50	181 864	—
13. 3½ % Verloosbare Pfandbriefe des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreich Sachsen	257 000	—	242 222	50	259 056	—
14. 3½ % Rostocker Stadtanleihe von 1884 . . .	98 900	—	92 422	05	98 900	—
15. 3 % Preußische consolidirte Staatsanleihe . . .	54 000	—	53 275	50	53 055	—
16. 4 % Preußische consolidirte Staatsanleihe . . .	6 000	—	6 339	—	6 234	—
17. 3 % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel, Serie XVII	309 000	—	301 230	—	299 730	—
Summa .	2 930 500	—	2 903 921	73	2 971 202	60

Digitized by Google

Anhang. **C.**

I.

Verzeichniß

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1896 stattgehabten Schadensfälle und die für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.								
1	Ständeplatz	18. Januar	Hofconditor Johann David Paulus und Frau	Wohnhaus Nr. 1½	II			148	82
2	Castenalsgasse	12. Januar	Kaufmann Georg Bechtel .	Wohnhaus Nr. 38.	III			60	—
3	Orleansstraße	18. Januar	Kaufmann Alexander Hausen	Wohnhaus Nr. 26.	II			120	—
4	Kleine Friedrichsstraße.	27. Januar	Witwe des Blechschmiedemeisters Johann Adam Brandt.	Wohnhaus Nr. 7	II			224	—
5	Weißenburgstraße . . .	7. März	Architekt Wilhelm Böttner.	Wohnhaus Nr. 8	I			150	—
6	Marktgasse	16. März	Apotheker Carl Fuchs . . .	Wohnhaus Nr. 33.	III			30	—
7	Grüner Weg	23. Januar	Generalagent Martin Reinhard Weber	Wohnhaus Nr. 34.	III			16	—
8	Wildemannsgasse . . .	1. März	Restaurateur Hermann Reinhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 2	III			356	—
9	Hohenthorstraße	14. März	Kaufmann Max Deutsch und Frau.	Eckwohnhaus Nr. 8	III			177	—
				Zu übertragen . .				1281	82

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				1281	82
10	Waisenhausstraße . . .	15. März	Handelsmann August Köchig und Frau	Wohnhaus Nr. 7	III			150	—
11	Mittelgasse	15. März	Minderjährige Söhne Hans und Robert Siebert . . .	Wohnhaus Nr. 40.	III			140	—
12	Westringstraße	19. Januar	Zimmermeister H. Kretschmer zu Wehlheiden	Wohnhaus Nr. 53.	I			18	—
13	Moritzstraße	3. März	Maurermeister Emil Schäfer	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 15	II	240	—		
				Scheuergebäude* mit Stallung Lit. C	II	5060	—	5300	—
14	Königsstraße	22. Februar	Frankfurter Baubank	Wohnhaus Nr. 79½ . . .	I			290	—
15	Unterneustädter Kirchplatz	18. März	Kaufmann Louis Wiegand .	Wohnhaus Nr. 8½	III			200	—
16	Graben	19. März	Witwe des Metzgermeisters Adam Perle	Wohnhaus Nr. 66.	III			350	—
17	Bremerstraße.	21. April	Kaufmann Eugen Marienfeldt und Frau	Eckwohnhaus Nr. 14 . . .	III			110	—
18	Annastraße.	22. April	Kaufmann Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 11.	I			30	—
19	Orleansstraße	27. Mai	Apotheker Ludwig Scherff .	Wohnhaus Nr. 14.	III			90	—
20	Unterneustädter Kirchplatz	3. Juni	Kaufmann Louis Wiegand .	Waschhaus Lit. A bei Nr. 8½	III			130	—
21	Wolfsanger Chaussee .	10. Juni	Gärtner Andreas Schuchardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	III			150	—
22	Marktgasse	5. Juli	Restaurateur Emil Träger und Frau	Hinterhaus Lit. C bei Nr. 19	III			538	—
23	Friedrichsplatz	11. Juni	Restaurateur Ernst Ludovici	Wohnhaus Nr. 10.	III			420	—
				Zu übertragen . .				9197	82

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				9197	82
24	Packhofstraße	15. April	Bäckermeister Wilhelm Wetterau	Wohnhaus* Nr. 3.	III	2300	—		
	Fischgasse		Desgl.	Wohnhaus Nr. 12.	III	355	—		
				Flügelgebäude Lit. A . . .	III	355	—		
				Flügelgebäude Lit. B . . .	III	40	—		
				Anbau Lit. C	III	1855	—		
				Holzschuppen Lit. D. . . .	III	300	—		
				Schweinestall Lit. E. . . .	III	200	—		
				Wohnhaus Nr. 16.	III	100	—	5505	—
	Packhofstraße.	15. April	Klempnermeister Georg Lederhose.	Hinterhaus Nr. 5	III	180	—		
	Fischgasse		Desgl.	Wohnhaus Nr. 14.	III	60			
				Zwischenbau Lit. A	III	320		560	—
	Packhofstraße.	15. April	Gastwirth Heinrich Ritter und Frau	Wohnhaus Nr. 1	III	90	—		
	Fischgasse		Desgl.	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 10	III	180			
				Treppenhaus Lit. C. . . .	III	110	—	380	—
25	Akazienweg.	5. Juni	Kaufmann Emil Götze . . .	Wohnhaus Nr. 11.	I			130	—
26	Museumsstraße	12. Juli	Gasthalter Paul Lahnstein .	Wohnhaus Nr. 9	II			110	—
27	Druselplatz.	21. Juli	Kaufmann Otto Ruch . . .	Wohnhaus Nr. 5	III			96	—
28	Jordanstraße.	12. Juni	Dachdeckermeister Friedrich Arnold und Frau	Wohnhaus Nr. 12.	I			164	—
29	Untere Königstraße . .	2. August	Buchbinder Wilhelm Meurer	Wohnhaus Nr. 68.	II			58	—
30	Frankfurter Landstraße.	31. Juli	Kaufmann Jean Schäfer. .	Wohnhaus Nr. 10.	III			54	—
				Zu übertragen . .				16254	82

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				16254	82
31	Kasernen-Straße. . . .	1. August	Kaufmann Louis Scheuermann	Wohnhaus Nr. 9	III			130	—
32	Obere Fuldagasse . . .	13. Sept.	Maurermeister Jean Jordan als gerichtlich bestellter Verwalter	Wohnhaus Nr. 10.	III			58	—
33	Am Töpfenmarkt . . .	1. Sept.	Geschwister Habedank . . .	Wohnhaus Nr. 13.	IV			82	—
34	Weißenburg-Straße . .	6. Oktober	Architekt Wilhelm Böttner.	Wohnhaus Nr. 6	I			180	—
35	Schloßplatz.	28. Sept.	Kupferschmiedemeister Christian Friedrich Francke .	Flügelgebäude Lit. A bei Nr. 3	III			400	—
36	Kasteualsgasse	31. Juli	Witwe des Weißbindermeisters Georg Lingelbach .	Hinterhaus Lit. B bei Nr. 24	III			230	—
37	Holländische Straße . .	3. Sept.	Kunst- und Handelsgärtner Heinrich August Hördemann und Frau.	Wohnhaus Nr. 74.	III	188	—		
				Glashaus Lit. C	III	92	—	280	—
38	Bahnhofsstraße	4. Oktober	Rittergutsbesitzer Theodor Lantz zu Lohausen bei Kaiserswerth.	Wohnhaus Nr. 1	II			100	—
39	Moltke-Straße	3. Dez.	Klempnermeister Georg Völker und Frau	Wohnhaus Nr. 12.	I			66	—
40	Gartenstraße	10. Dez.	Maurermeister Eduard Linke	Eckwohnhaus Nr. 23 . . .	I			50	—
41	Sedanstraße , ...	22. Oktober	Schreinermeister Georg Engelhardt und Frau . .	Werkstättengebäude Lit. A bei Nr. 3	III			1708	—
			Klempnermeister Franz Gerhard Heitfeld	Hofspalier	III			70	
				Zu übertragen . .				19608	82

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
	Cassel.			Uebertrag . .				19608	82
42	Frankfurter Straße . .	25. Dez.	Bäckermeister Conrad Weißenborn	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 24	III			56	—
43	Ziegengasse.	18. Nov.	Schreinermeister Carl Urban	Wohnhaus Nr. 23.	III			370	—
44	Große Rosenstraße . .	29. Dez.	Hofphotograph Eugen Kegel	Wohnhaus Nr. 5	II			68	—
45	Artillerie-Straße	31. Dez.	Sattlermeister Johannes Pierson	Wohnhaus Nr. 7	III			120	—
46	Rothenditmolderstraße .	29. Nov.	Kaufmann Heinrich Daum und Frau	Lagerhaus Lit. A bei Nr. 3	I			100	—
				Summe . .				20322	82

2. Landkreis Cassel.

1	Wehlheiden	4. Januar	Restaurateur Wilhelm Oren	Wohnhaus Nr. 40e	I			390	—
2	Wehlheiden	12. Januar	Firma W. Urban u. Comp.	Lagerschuppen Lit. O bei Nr. 163	V			525	—
3	Wehlheiden	9. Februar	Architekt Julius Meißner zu Idstein.	Wohnhaus Nr. 62¼ . . .	I			10	—
4	Niedervellmar	28. Januar	Ackermann Wilhelm Range	Backhaus Lit. E bei Nr. 2	III			200	—
5	Wehlheiden	5. Mai	Schuhmachermeister Gustav Rößner und Frau. . . .	Stallgebäude mit Waschküche Lit. A bei Nr. 207 . .	III			23	—
6	Großenritte	14. März	Lehrer Conrad Stern zu Cassel und Cons.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 164.	II	7470	—		
				Gartenspalier.		30	—	7500	—
				Zu übertragen . .				8648	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				8648	—
7	Niederzwehren	17. Juni	Schreiner Johann Heinrich Siebert und Frau	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 129	II			97	15
8	Niederzwehren	17. Juni	Anton Jordan und Frau .	Wohnhaus Nr. 293	II			26	—
9	Heiligenrode	9. Mai	Ackermann und Mühlenbesitzer Heinrich Paul . . .	Backhaus Lit. C bei Nr. 100	II			75	—
10	Obervellmar	30. Januar	Landwirth Georg Heinrich Schlitzberger und Frau .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 56	V	3780	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	295	—		
				Gartenspalier		35	—	4110	—
			Johannes Schröder	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 57	V	45	—		
				Gartenspalier		45	—	90	—
11	Wahlershausen.	17. Juni	Aktiengesellschaft des Pensionshauses zu Wilhelmshöhe	Wohnhaus Nr. 132	III			120	—
12	Wahlershausen.	17. Juni	Privatmann Hermann Löwental	Villa mit Thurm und Veranda Nr. 132⅜	I			55	—
13	Elgershausen.	10, Juli	Schmiedemeister Johannes Berninger	Anbau mit Schmiede, Stallung und Wohnraum Lit. A bei Nr. 90 . . .	IV			53	—
14	Wehlheiden	3. Juni	Baumgarten's Brauerei Allersheim	Eckwohnhaus Nr. 63¼ . .	I			60	—
15	Sandershausen	17. Juni	Witwe des August Werner	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18½	IV			434	—
				Zu übertragen . .				13768	15

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				13768	15
16	Kirchditmold	6. Juni	Maurermeister Nikolaus Krug zu Wahlershausen.	Wohnhaus Nr. 44.	III			250	—
17	Rothenditmold, Wolfhager Straße	30. Juni	Milchhändler Moritz Schäfer	Wohnhaus Nr. 18.	I			22	—
18	Altenritte	28. Juli	Taglöhner Johannes Poppenhäger.	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 6½.	IV	1460	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		15	—	1475	—
			Dachdecker Heinrich Bornemann und Frau.	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	IV	1345	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		20	—	1365	—
19	Niederkaufungen	21. März	Lehmsteinfabrikant Philipp Barkhausen	Ueberbau des Ziegelbrennofens Lit. C bei Nr. 52.	III			25	—
20	Wehlheiden, Schönfelder Straße.	26. Juni	Schuhmacher Heinrich Präger	Wohnhaus Nr. 13.	III			60	—
21	Frommershausen. . . .	24. Mai	Ehefrau Wilhelmine Weyer zu Cassel	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 19¼	IV			21	—
22	Rothenditmold, Wolfhager Straße	1. Oktober	Fabrikant Wegmann. . . .	Wohnhaus Nr. 4	II			38	50
23	Wellerode	14. Oktober	Pflasterer Heinrich Heinemann und Frau, sowie Schreiner Christoph Blumenstein und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18½ . .	III	5580	—		
				Gartenspalier.		60	—	5640	—
			Bürgermeister Justus Giese	Gartenspalier.				10	—
				Zu übertragen . .				22674	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				22674	65
24	Heiligenrode	31. Oktober	Ackermann Heinrich Austermühl und Frau	Wohnhaus* Nr. 50	IV	4180	—		
				Scheuer mit Tanzsaal und Stube Lit. A	IV	4180	—		
				Stallgebäude Lit. B	IV	995	—		
				Wohnhausanbau Lit. C . .	IV	1495	—		
				Gartenerzeugnisse		40	—	10890	—
			Witwe Ziegler	Wohnhaus mit Stallung Nr. 49	IV	40	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		50	—	90	—
			Wilhelm Johanning	Wohnhaus Nr. 51	III			220	—
25	Simmershausen	29. Sept.	Ackermann Johann Justus Rühl und Frau	Wohnhaus* Nr. 3	V	10480	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	50	—	10530	—
			Dietrich Schweinsberg . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 2	III			82	—
26	Bettenhausen	29. Nov.	Oekonom Heinrich Sinning	Wohnhaus Nr. 61	V			23	—
27	Niederzwehren	23. Sept.	Schreiner Christoph Möller	Wohnhaus* Nr. 161 . . .	IV	1426	—		
				Gartenspalier		20	—	1446	—
			Ludwig Butte und Frau . .	Wohnhaus und Stall Nr. 160	V			174	—
				Zu übertragen . .				46129	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				46129	65
28	Harleshausen	14. Dez.	Rechtsanwalt und Notar Carl Frieß zu Cassel	Wohnhaus Nr. 5	V	280	—		
				Oekonomiegebäude* Lit. B	IV	8785	—		
				Oekonomiegebäude Lit. C .	IV	1890	—		
				Oekonomiegebäude mit Tenne und Schafstall Lit. D .	IV	5290	—		
				Thurm mit Wasserreservoir Lit. H	III	2990	—		
				Maschinenhaus Lit. J . . .	III	1785	—		
				Scheuer Lit. K	IV	6160	—	27180	—
29	Sandershausen	19. Dez.	Philipp Hämmerling und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 73½	II	1990			
				Garteneinfriedigungen . . .		20	—	2010	—
30	Wahlershausen	31. Oktober	Witwe Amalie Rothstein und Tochter Elisabeth Rothstein	Villa Nr. 141	I			135	—
31	Niederzwehren, Neue Mühle	21. Dez.	Dr. med. Otto Brunner .	Villa Nr. 228	I			139	—
32	Wehlheiden, Germaniastraße	23. Dez.	Unterstaatssekretär, Wirklicher Geheimerath Rothe zu Berlin	Eckwohnhaus Nr. 9	I			36	—
33	Kirchditmold	17. Dez.	Steinhauer Karl Thielemann	Wohnhaus Nr. 33¼ . . .	III			9	—
				Summe . .				75638	65

Digitized by Google

3. Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Niddawitzhausen	11. Januar	Heinrich Böttner	Wohnhaus Nr. 43.	III			45	49
2	Eschwege, Friedensstraße	17. Januar	Schuhmachermeister Carl Rupprecht	Stallung Lit. A bei Nr. 2	IV			31	69
3	Wolfterode.	7. Mai	Ackermann Heinrich Becker.	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 10	IV	1193	75		
				Garteneinfriedigung		7	—	1200	75
			Handelsmann Conrad Reinhard Schindewolf	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 11	IV			2687	50
			Witwe des Heinrich Hohmeister	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 10½	IV			54	—
4	Eschwege, am Stad . .	13. Juni	Kaufmann Hermann Bode.	Wohnhaus Nr. 42.	III			65	57
5	Reichensachsen	3. Juni	Oekonom Franz Brill . . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 88	IV			40	—
6	Willershausen	24. Juni	Wagner Caspar Pippert und Frau	Wohnhaus* Nr. 19	III	57	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	18	—	75	—
7	Eschwege, am Stad . .	5. August	Kaufmann Jakob Friedrich Junghans	Wohnhaus Nr. 7	III			39	31
8	Schwebda	20. Juli	Weißbinder Heinrich Hansmann	Wohnhaus Nr. 36.	III			6	—
9	Hitzerode	5. Juli	Witwe des Peter Schröder	Wohnhaus* Nr. 15	V	595	—		
				Staketen		10	—	605	—
				Zu übertragen . .				4850	31

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				4850	31
fr. 9	Hitzerode	5. Juli	Ehefrau des Jakob Speck .	Wohnhaus Nr. 13.	V	1380	—		
				Staketen und Gartenerndte		50	—		
				Wohnhaus Nr. 14.	IV	184	65		
				Anbau Lit. A	IV	200	—	1814	65
			Ackermann Friedrich Ernst Hohmeister.	Schweineställe Lit. B bei Nr. 16	IV			45	40
10	Retra	21. Juli	Friedrich Bebendorf	Kalkofen Nr. 107	IV			26	—
11	Thurnhosbach	16. Juli	Taglöhner Paulus Kollmann und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 22	III	850	—		
				Remise Lit. A.	III	32	—	882	—
			Gemeinde Thurnhosbach . .	Staketenzaun				34	50
12	Germerode	6. August	Witwe des Maurers Johann Heinrich Kümmel und Kinder	Wohnhaus Nr. 88.	IV	3	20		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	1158	10	1161	30
			Ehefrau des Taglöhners Jakob Schäfer.	Wohnhaus Nr. 89.	IV	585	57		
				Scheuer Lit. A	IV	192	50	778	07
13	Oberhone	19. Juli	Ackermann Heinrich Rüppel	Scheuer Lit. A bei Nr. 56	IV	31	75		
				Stall Lit. E.	IV	8	85	40	60
14	Grebendorf.	14. Juli	Dienstknecht Christian Ziska und Frau	Stall* Lit. A bei Nr. 50	IV	195	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	15	—	210	—
				Zu übertragen . .				9842	83

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				9842	83
fr. 14	Grebendorf	14. Juli	Taglöhner Jakob Klebe . .	Wohnhaus Nr. 50½ . . .	III	22	—		
				Stall Lit. A	III	494	72		
				Staketen		5	—	521	72
			Straßenarbeiter Johann Carl Hellwig und Frau	Staketen, Staketenthür und Gartenerndte				20	50
15	Eschwege, Marktplatz .	28. Sept.	Weißbindermeister Georg Friedrich Hesse und Frau	Wohnhaus Nr. 5	III			37	37
16	Eltmannsee.	6. Dez.	Ackermann Johann August Rüppel	Backhaus Lit. C bei Nr. 7	III			47	70
17	Eschwege, Forstgasse . .	28. Dez.	Sattlermeister Arnold Lieberknecht	Wohnhaus Nr. 19.	IV			22	90
				Summe . .				10493	02

4. Kreis Frankenberg.

1	Römershausen	7. Januar	Schmied Friedrich Elsebach und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 11	IV			5053	55
			Heinrich Eckhardt.	Wohnhaus mit Stall Nr. 12	IV			18	—
			Witwe des Moritz Happel.	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	V			15	—
			Johannes Schmidtmann . .	Scheuer mit Ställen Lit. A bei Nr. 2	IV			15	—
2	Frankenau	4. Januar	Wirth Conrad Kaspar. . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 50	IV			20	—
3	Haina, G. B.	12. Januar	Landeshospital Haina . . .	Wohnhaus Nr. 4	III			15	—
				Zu übertragen . .				5136	55

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				5136	55
4	Gemünden	16. Januar	Maurer Georg Lauer . . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 172	IV	1	80		
				Bretterzaun		—	90	2	70
			Schuhmacher Peter Möbus	Bretterzaun				12	50
			Schäfer Daniel Brück . . .	Bretterzaun				7	22
			Justus Opper und Frau . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 189	IV	16	49		
				Bretterzaun		10	—	26	49
			Johannes Heinzer	Wohnhaus mit Stallung Nr. 190	V	37	26		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	161	86		
				Stallgebäude Lit. C	V	42	65		
				Umzäunung		9	35	251	12
			Ackermann Justus Staude und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 191	IV	2900	—		
				Scheuer Lit. A	IV	3000	—	5900	—
			Witwe des Georg Löwer nebst Kindern	Wohnhaus und Stallung Nr. 192	IV			895	—
			Witwe des Jakob Plaag .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 193 . . .	IV			161	58
			Schmied Johannes Staude und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 194 . . .	IV	140	68		
				Schweinestall Lit. B . . .		83	81	224	49
				Zu übertragen . .				12617	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				12617	65
fr. 4	Gemünden	16. Januar	Witwe des Jakob Krause .	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 195. . . .	IV			1570	—
			Heinrich Plaag und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 196	IV	2100	—		
				Anbau am Wohnhause Lit. A	IV	400	—	2500	—
			Heinrich Brück und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 197	IV			2700	—
			Justus Bornscheuer und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 198. . .	IV	162	68		
				Scheuer* Lit. B.	IV	1500	—	1662	68
			Ackermann Heinrich Krapf .	Scheuer Lit. A bei Nr. 199	IV	11	04		
				Scheuer Lit. C	V	121	36	132	40
			Wilhelm Lange und Frau .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 201	IV			2794	—
			Johannes Bornscheuer . . .	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 202	IV	23	71		
				Bretterzaun.		1	—	24	71
			Schmiedemeister Georg Faber	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 203. . .	IV	4	—		
				Bretterzaun.		1	—	5	—
			Heinrich Bornemann	Lattenzaun und Bohle . . .				5	—
5	Rosenthal	2. Februar	Stadt Rosenthal	Pfarrwohnhaus Nr. 25 . .	IV			78	—
				Zu übertragen . .				24089	44

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				24089	44
6	Geismar	10. März	Ackermann Johann Heinrich Klinge und Frau und den Kindern des Emanuel Birkenhauer	Wohnhaus Nr. 100	V	1700	—		
				Scheuer Lit. A	V	582	—		
				Stall Lit. B.	V	500	—		
				Staketen		40	—	2822	—
			Ehefrau Elisabeth Glänzer.	Wohnhaus Nr. 100½. . .	III			6	—
7	Vöhl	28. April	Ehefrau des Richard Klingelhöfer.	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 21	IV			5898	50
			Gemeinde Vöhl	Brunnenhäuschen.				28	82
8	Löhlbach	7. Juni	Johann Peter Hecker. . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V			23	—
9	Röddenau	5. Juni	Johann Justus Müller und Frau.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 21. . . .	V			370	84
			Heinrich Huhn und Frau .	Stallung Lit. A bei Nr. 33	IV			80	10
			Justus Geitz und Frau . .	Stallung Lit. A bei Nr. 22	IV			10	—
10	Allendorf	5. Juni	Friedrich Ulrich und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 22	V			15	—
11	Eimelrod.	21. Januar	Christian Peuster.	Wohnhaus Nr. 28.	V			1296	55
12	Löhlbach	9. Mai	Ackermann Werner Groß und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 62	V	4	80		
				Scheuer* Lit. A.	V	3492	—		
				Stall Lit. B.	V	19	50	3516	30
				Zu übertragen . .				38156	55

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				38156	55
fr. 12	Löhlbach	9. Mai	Magdalene Landau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 16	V	1	50		
				Stall Lit. A.	V	900	—		
				Lattenzaun, Brunnenbedeckungsthür, Sämereien ꝛc.		61	—	962	50
			Johannes Röse und Frau .	Wohnhaus Nr. 18.	V	1400	—		
				Gartenzaun, Sämereien ꝛc.		50	75	1450	75
			Zimmermann Simon Hesse.	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	V	1700	—		
				Stall Lit. A.	V	5	07		
				Gartenzaun, Sämereien ꝛc.		67	50	1772	57
			Johannes Schengel und Frau, sowie August May und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 20	V			2000	—
			August May	Lattenzaun				11	—
			Maurer Adam Schmidt und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 21	V	1800	—		
				Stall Lit. A.	V	500	—		
				Gartenzaun, Brunnenbedeckung, Sämereien ꝛc. .		69	50	2369	50
			Heinrich Kranz und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 22	V	3800	—		
				Scheuer Lit. A	V	3400	—		
				Stall Lit. B.	V	700	—		
				Stall Lit. C.	V	900	—		
				Gartenzaun, Hofmauer, Brunnenüberdeckung, Sämereien ꝛc.		83	60	8883	60
				Zu übertragen . .				55606	47

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				55606	47
fr. 12	Löhlbach	9. Mai	Friedrich Möller und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 23	V	4500	—		
				Stall Lit. A.	IV	300	—		
				Gartenzaun, Brunnenüberdeckung, Sämereien ꝛc. .		129	38	4929	38
			Gemeinde Löhlbach	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 24	IV	3900	—		
				Stall Lit. A.	I	370	—		
				Gartenzaun, Brunnenhäuschen, Sämereien ꝛc. . . .		40	—	4310	—
			Wilhelm Rohleder und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 25	V	5190	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	3100	—		
				Stall Lit. B.	V	500	—		
				Lattenthor, Lattenzaun, Sämereien ꝛc..		59	50	8849	50
			Justus Wickert und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 28	V	4294	—		
				Lattenzaun, Brunnenüberdeckung, Sämereien ꝛc. .		57	—	4351	—
			Valentin Landau und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 29	V	2500	—		
				Brunnenüberdeckung		9	—	2509	—
			Valentin Landau	Wohnhaus mit Stall Nr. 29½.	V			800	—
			Witwe des Carl Goos. . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	V	20	87		
				Scheuer Lit. A	IV	2300	—		
				Gartenzaun, Sämereien ꝛc.		54	50	2375	37
				Zu übertragen . .				83730	72

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				83730	72
fr. 12	Löhlbach	9. Mai	Handelsmann Jakob Rose .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 32	V	2852	—		
				Stall Lit. A.	IV	900	—		
				Anbau Lit. B	V	772	44		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	100	—	4624	44
			Justus Beyer, Heinrich Beyer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 33	V	2700	—		
				Gartenzaun		9	—	2709	—
			Witwe des Wilhelm Goffron	Wohnhaus mit Stall Nr. 82	V	1300	—		
				Anbau Lit. A	V	200	—	1500	—
			Maurer Johannes Hochgrebe	Wohnhaus mit Stall Nr. 82½	V	2700	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	200	—	2900	—
			Maurer Heinrich Nobis und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 102	V	2900	—		
				Gartenzaun, Brunnenüberdeckung, Sämereien ꝛc. .		57	—	2957	—
			Witwe des Heinrich Bornscheuer	Wohnhaus Nr. 103	V	1100	—		
				Stall Lit. A.	V	300	—		
				Gartenzaun, Sämereien ꝛc.		19	—	1419	—
			Heinrich Langefeld und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 104	IV	1100	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	100	—		
				Gartenzaun, Sämereien ꝛc.		12	—	1212	—
				Zu übertragen . .				101052	16

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				101052	16
fr. 12	Löhlbach	9. Mai	Eduard Ernst.	Wohnhaus Nr. 17.	V			5	—
			Berthold Ritter	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 27	V			150	—
			Jakob Ibert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 34	V			100	—
			Kaufmann Johann Friedrich Finger	Lagerhaus Lit. D bei Nr. 100	IV	30	—		
				Pumpe		12	—	42	—
13	Haine	20. Juni	Dietrich Finkenstein und Sohn Heinrich.	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 11	V			1800	—
			Witwe des Caspar Naumann	Scheuer Lit. A bei Nr. 9	V			12	—
14	Haubern	9. Juni	Peter Schneider und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	V			84	44
15	Eimelrod.	18. Mai	Heinrich Friesleben und Frau.	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 14. . . .	V			3095	—
			Johannes Behle	Wohnhaus Nr. 17.	IV			10	—
			Heinrich Trachte	Wohnhaus Nr. 15.	IV			2	—
			Witwe des Johannes Friedrich Erbe	Wohnhaus Nr. 16.	V			2	50
16	Biermünden	17. Juni	Ehefrau des Schneiders Weishaupt.	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 76.	V			60	—
				Zu übertragen . .				106415	10

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				106415	10
17	Allendorf	10. Juli	Bürgermeister Daniel Knoche und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 4	IV	15	—		
				Scheuer* Lit. A	V	4290	—		
				Stallung Lit. B	IV	8	—		
				Kellerbau Lit. E.	V	177	80		
				Lattenzaun		14	50	4505	30
			Conrad Freitag	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	V			28	50
18	Löhlbach	10. Juli	Landwirth Georg Paar . .	Scheuer mit Stallung Lit. C bei Nr. 10	III			96	—
19	Friedrichshausen	24. Juni	Ackermann Jakob Neuschäfer und Frau	Wohnhaus und Stallung Nr. 15	III			180	—
20	Frankenberg	2. Juli	Caspar Louis Friedrich Balz und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 171	IV	3928	—		
				Scheuer Lit. A	IV	68	—		
				Anbau* Lit. B	IV	500	—		
				Staketen, Obstbäume		45	—	4541	—
			Jakob Wissemann	Wohnhaus mit Stallung Nr. 172	IV			121	65
			Lohgerber Johann Heinrich Finkelden	Wohnhaus Nr. 170	III	1	25		
				Obstbäume, Gartenerzeugnisse		10	—	11	25
21	Altenlotheim	15 August	Schuhmacher Adam Wolf VI und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 49	III			2198	88
			Adam Schöneweiß III . . .	Wohnhaus Nr. 48.	IV			24	—
				Zu übertragen . .				118121	68

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				118121	68
fr. 21	Altenlotheim	15. August	Peter Küthe III	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 50	IV	18	—		
				Gartenrasen		5	—	23	—
22	Dorf-Itter	25. Oktober	Friedrich Gernandt und Frau	Wohnhaus Nr. 37	IV	2651	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	1800	—	4451	—
			Friedrich Best IV	Staketenwand, Gartenland, Aepfel				44	50
			Wilhelm Hille	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 40	IV			16	25
23	Löhlbach	14. Nov.	Ackermann Paulus Höhl . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 64	V			31	90
24	Dodenhausen	29. Oktober	Taglöhner Johannes Faust und Frau, sowie Witwe des Jakob Hofmeister . .	Wohnhaus und Stallung Nr. 33	V			125	—
25	Biermünden	9. Nov.	Johannes Sartor	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 28	V			14	20
26	Eimelrod	9. Dez.	Schmied Heinrich Schmittmann II	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	IV			1892	50
27	G. B. Haina	27. Dez.	Ackermann Heinrich Bornscheuer	Wohnhaus mit Stall Nr. 40	IV			7	—
				Summe . .				124727	03

5. Kreis Fritzlar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
1	Gudensberg	22. Januar	Weißbinder Carl Göbel . .	Wohnhaus Nr. 176½ . . .	IV			7	—
2	Wabern	6. Februar	Kaufmann Johann Carl Friedrich Gerhold	Wohnhaus Nr. 130	III			65	83
3	Großenenglis	18. Juni	Heinrich Itter und Frau. .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 63	IV			47	—
4	Fritzlar	5. Juni	Töpfer Gustav Wendel und Frau.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall D Nr. 52 . .	IV			138	29
5	Zimmersrode.	17. Juni	Freiherr von Gilsa.	Scheuer* und Stall Lit. B bei Nr. 31	III			90	20
			Ackermann Georg Körber .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 32½	IV			4	—
6	Fritzlar.	4. Oktober	Kutscher Theodor Mehlmann	Wohnhaus C Nr. 97 . . .	IV			23	70
7	Wenzigerode	13. Oktober	Simon Simmen und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 3	V	2890	—		
				Holzstaket		20	—	2910	—
8	Grifte	10. Juli	Evangelisch-reformirte Kirche zu Grifte	Kirche Nr. 8½	II			405	33
9	Zwesten	29. August	Ackermann und Gastwirth Conrad Wagner und Frau	Wohnhaus Nr. 137	IV	3	20		
				Scheuer* und Stall Lit. A	III	1786	80		
				Schweinestall Lit. B. . . .	III	579	60		
				Holzstaket		4	—	2373	60
				Zu übertragen . .				6064	95

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				6064	95
fr. 9	Zweiten	29. August	Wilhelm Rinninsland . . .	Wohnhaus Nr. 138	V	4160	52		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	15	—		
				Anbau Lit. B	V	800	—	4975	52
			Ackermann Johannes Rinninsland	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 3½	IV			15	—
10	Gudensberg	29. Oktober	Taglöhner Cyriacus Naumann II.	Wohnhaus Nr. 98½ . . .	IV			2	73
11	Rothhelmshausen . . .	20. Oktober	Wilhelm Ewald	Wohnhaus mit Stall Nr. 3¾	V			97	—
12	Lohne	26. Nov.	Bierbrauer Johann Heinrich Steinmetz	Wohnhaus* mit Stall Nr. 61½	V			1045	40
			Dienstknecht Adam Paar und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 61	V			116	38
13	Wabern	14. Nov.	Domänen-Fiskus	Wohnhaus Nr. 1	III	20	60		
				Anbau Lit. A	III	10	40		
				Scheuer* und Stallung Lit. B.	II	14300	—		
				Marstall Lit. K	II	5951	06		
				Hofthor.		3	—	20285	06
			Gastwirth Heinrich Mardorf	Wohnhaus und Stallung Nr. 100.	III			113	90
			Landwirth Heinrich Otto III	Scheuer und Schuppen Lit. A bei Nr. 98	IV	18	90		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	10	—	28	90
			Gastwirth Johannes Otto .	Pumpenstock				5	—
				Summe . .				32749	84

Digitized by Google

6. Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Zirkenbach	3. Januar	Hüttner und Waldarbeiter Ferdinand Wetter	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 17	IV	2168	—		
				Knüppelzaun		12	—	2180	—
2	Petersberg	6. Januar	Joseph Bernhard	Wohnhaus Nr. 28.	V			237	50
3	Ellers	15. Januar	Witwe des Weißbinders Johannes Vollmar . . .	Wohnhaus Nr. 77 C . . .	V			122	73
4	Fulda	1. Februar	Witwe Lisette Modest . . .	Wohnhaus Nr. 888	V			38	—
5	Fulda	14. Februar	Sattler und Tapezierer Christoph Lieblein	Wohnhaus Nr. 370	V			205	24
6	Veitsteinbach	10. Februar	Hüttner Bonaventura Möller und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 37	IV			2801	02
7	Veitsteinbach (Sparhof)	26. März	Hüttner Johann Adam Jordan	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 42	IV			1933	—
8	Dietershausen	3. Juni	Carl Ludwig Rüchter . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	IV			17	—
9	Flieden	15. April	Sattler Adalbert Happ . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 20	V	38	—		
				Nebenbau* Lit. B.	V	322	50		
				Latten- und Knüppelzaun .		17	20	377	70
			Kaufmann August Rehm. .	Schafstall Lit. D bei Nr. 21	V			2	70
10	Fulda	5. Juni	Levi Goldberg	Wohnhaus Nr. 19.	III			4	50
11	Eichenau	5. Juni	Witwe Maria Theresia Sander	Wohnhaus mit Stallung Nr. 14	V			42	20
12	G. B. Weihershof . .	3. Juni	Kgl. Preußischer Staat . .	Stallung Lit. J bei Nr. 1	V			60	—
				Zu übertragen . .				8021	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				8021	59
13	Magdlos	11. Juni	Ehefrau des Joseph Becker	Backhaus Lit. C bei Nr. 41	IV			19	58
14	Fulda	5. Juni	Witwe des Caspar Makorn	Wohnhaus Nr. 567	III			23	85
15	Hofenfeld	29. Juni	Maurer Alfred Krah und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 66½	V	2056	88		
				Staketen, Gartenerndte . . .		16	—	2072	88
			Bauer Joseph Rützel	Grummeterndte				2	50
16	Großenlüder	29. Juli	Ackermann Anselm Dietrich	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 170	V			41	50
17	Horas	5. Juni	Katholische Kapellengemeinde (Bonifacius-Kirche) zu Horas	Kirche Nr. 88	I			55	—
18	Fulda, Abtsthor	27. Juni	Maurer Valentin Schwarz und Frau	Wohnhaus Nr. 1	V	527	27		
				Waschküche* Lit. B	V	222	73	750	—
	„ Königsstraße . .		Erben des Joseph Knips .	Wohnhaus Nr. 2	V	194	86		
				Hinterhaus Lit. A	V	111	84	306	70
19	Fulda, Frankfurter Straße	10. Juli	Stadtgemeinde Fulda . . .	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 12	V	120	—		
				Neubau* Lit. B.	V	141	67	261	67
20	Maberzell	22. Juli	Kirchengemeinde Maberzell .	Kirchthurm Lit. A bei Nr. 35	IV			80	—
21	Fulda	5. Juni	Sanitätsrath Dr. med. Schneider	Wohnhaus* Nr. 631 . . .	III			75	97
			Johann Adam Buchenthal .	Wohnhaus Nr. 632	IV			13	—
				Zu übertragen . .				11724	24

9*

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				11724	24
2	Unterbimbach	29. Juli	Bauer Johannes Schäfer .	Stallgebäude Lit. C bei Nr. 42	V			42	50
3	Horas	29. Juli	Katholische Kapellengemeinde	Kirche Nr. 88	I			25	—
4	Rothemann	5. Juni	Wilhelm Schlag	Wohnhaus Nr. 64.	IV	5	50		
				Graswuchs		3	—	8	50
			Johann Franz Auth	Graswuchs				2	50
5	Fulda	26. August	Metzgermeister Benedikt Joseph Koch	Hinterbau Lit. C bei Nr. 448	V			14	40
6	Neustadt	2. Nov.	Benedikt Harengel	Wohnhaus mit Stallung und Anbau Nr. 34½. .	V			29	40
7	Fulda	21. Nov.	Taglöhner Adam Bischof .	Wohnhaus Nr. 845	IV			80	70
8	Petersberg	3. Dez.	Bauer und Wirth Joseph Werthmüller	Wohnhaus Nr. 3	V			178	50
9	Langenbieber	24. Oktober	Joseph Müglich	Wohnhaus und Stall Nr. 29	V	515	89		
				Abtritt		6	—	521	89
0	Müß	6. Nov.	Adam Druschel	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 66	II			9	40
				Summe . .				12637	03

Digitized by Google

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Neuenhaßlau	3. März	Bäckermeister Jakob Schäfer	Wohnhaus Nr. 21	IV			41	40
2	Somborn	17. Mai	Ehefrau des Conrad Schmitt VI	Scheuer* Lit. A bei Nr. 177	IV	1000	—		
				Stall Lit. B.	IV	515	62		
				Waschhaus		9	20	1524	82
			Conrad Schmitt VI und Frau.	Scheuer Lit. D bei Nr. 177/179.	IV			10	30
3	Hellstein	19. August	Heinrich Lohrey II.	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 52	III			1600	—
			Heinrich Bien II und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 8	III			9	—
4	Bieber	26. Dez.	Apotheker Leonhard Treuich	Wohnhaus Nr. 119	V			171	80
5	Gelnhausen	25. Dez.	Witwe des Andreas Kögler und Sohn David Kögler	Wohnhaus Nr. 103	III			5	—
6	Höchst	24. Oktober	Ackermann Carl Günther und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 95. . . .	III	1702	56		
				Abort, Staketenzaun		12	30	1714	86
			Wendelin Pfeiffer und Frau	Wohnhaus Nr. 101	II			57	46
				Summe . .				5134	64

Digitized by Google

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Altenhof	7. Februar	Bauer Damian Kraft . . .	Brauerei Lit. C bei Nr. 14	V			103	20
2	Wickers	1. März	Kilian Schmidt und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 11	V	2645	—		
				Scheuer* Lit. A	V	882	—		
				Knüppel- und Lattenzaun .		34	—	3561	—
			Johann Roth und Witwe des Schreiners Florian Roth.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 12	V	15	40		
				Latten- und Reisigzaun . .		19	50	34	90
			Bauer Johann Breitung. .	Wohnhaus mit Stall Nr. 8	IV	57	15		
				Lattenzaun		7	50	64	65
3	Ebersberg	10. April	Johann Georg Ruppert und Frau.	Wohnhaus Nr. 35.	V			267	06
4	Theobaldshof (Knottenhof)	21. Mai	Hüttner und Holzschuhmacher Philipp Bohl	Wohnhaus* Nr. 24	V	1588	—		
				Stall Lit. A.	V	392	15		
				Knüppelzaun, Gartenerndte.		6	—	1986	15
			Witwe Elisabeth Gerstung .	Wohnhaus Nr. 25.	V	4	—		
				Gartenerndte		15	—	19	—
			Georg Bachmann	Gartenzaun, Gartenerndte .				5	—
5	Wüstensachsen	17. Juli	Johann Bihn	Wohnhaus mit Stallung Nr. 135.	V			39	—
6	Simmershausen	10. Juli	Constantin Gerhardt	Wohnhaus mit Stall Nr. 74	V			163	62
7	Schachen.	22. Juli	Andreas Handwerk.	Wohnhaus mit Stall Nr. 17	IV			24	60
				Zu übertragen . .				6268	18

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				6268	18
8	Hundsbach	22. Juni	Zimmermann Georg Kohlstock	Wohnhaus Nr. 8	V			50	35
9	Ebersberg (Schwashof)	17. Juni	Lorenz Weber	Wohnhaus mit Stallung Nr. 41	IV			92	13
10	Dörnbach (Langenberg)	10. Juli	Augustin Seng	Wohnhaus mit Stall Nr. 3	V			51	94
11	Steinwand (Remerz) .	3. Juni	Johann Joseph Müller . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	IV			145	12
12	Poppenhausen	27. Mai	Zimmermann Caspar Paul	Wohnhaus Nr. 119	V			68	15
13	Lahrbach	27. Oktober	Schuhmacher Rudolf Schäfer	Wohnhaus Nr. 37	V			45	40
14	Eckweisbach	17. Dez.	Scheidermeister Joseph Möslein und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 46¾ . . .	IV			169	17
15	Rommers (Ziegelhütte)	20. Dez.	Paulus Baier und Frau .	Wohnhaus Nr. 80.	V	28	05		
				Stallung Lit. A.	V	3099	50		
				Scheuer* Lit. C.	V	2977	—		
				Lattenzaun		1	50	6106	05
16	Obernhausen	9. August	Wagner Johann Georg Richter.	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	IV			60	98
				Summe . .				13057	47

9. Stadtkreis Hanau.

1	Sterngasse	16. Januar	Goldarbeiter Christoph Vieg	Seitenbau Lit. A bei Nr. 35	IV			15	65
2	Hahnengasse	11. März	Kaufmann Emil Schweisgut	Wohnhaus Nr. 12.	III			29	—
3	Vor dem Mühlthor . .	5. Juni	Schornsteinfegermeister Friedrich Ludwig Fries .	Wohnhaus Nr. 10.	I			30	—
				Zu übertragen . .				74	65

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				74	65
4	Leipziger Straße	1. August	Gastwirth Januarius Breun	Wohnhaus Nr. 93	III			18	50
5	Langstraße	26. Juli	Witwe des Stabsarztes Dr. Vogelfang	Wohnhaus* Nr. 71	IV	547	58		
				Seitenbau Lit. A	V	41	60		
				Treppenhaus Lit. C	V	8	—	597	18
			Andreas Väth	Wohnhaus Nr. 69	III			16	—
6	Frankfurter Landstraße .	9. Sept.	Lehrer und Rektor Siegmund Urff	Wohnhaus Nr. 8	I			8	—
7	Brückengasse	23. Nov.	Catharina Rhein	Flügelgebäude Lit. B bei Nr. 6	III			12	—
8	Kirchgasse	28. Dez.	Juwelier Louis Herig und Frau	Seitenbau rechts Lit. A bei Nr. 2	III			16	30
				Summe . .				742	63

10. Landkreis Hanau.

1	Ostheim	10. Januar	Gastwirth Jakob Schütz . .	Wohnhaus Nr. 82	IV			101	59
2	Langenselbold	9. Januar	Friedrich Bauscher II . . .	Wohnhaus Nr. 224	IV			68	82
3	Großauheim, Krotenburgerstraße	25. März	Schneider Gotthard Seikel.	Wohnhaus* Nr. 1	IV			234	40
	Haggasse		Ehefrau des Simon Steigler	Scheuer Lit. A bei Nr. 19	IV			46	13
				Zu übertragen . .				450	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				450	94
4	Bischofsheim	8. Mai	Andreas Rohrbach IV und Frau	Stallung Lit. A bei Nr. 121¼	II	308	74		
				Holzremise Lit. B	II	93	54		
				Abort		3	—	405	28
5	Langendiebach	5. Juni	Gendarm a. D. Johannes Scherer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 82¼	I			50	—
6	Hüttengesäß	5. Juni	Landwirth Johannes Reidhardt XIV	Wohnhaus Nr. 52	IV			120	78
7	Wachenbuchen	20. Juni	Schneider Conrad Gerlach .	Wohnhaus mit Stall Nr. 101	IV			26	50
8	Großauheim, Hintergasse	5. Juli	Witwe des Johannes Sauer und Conf.	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 17	IV			800	—
	Hauptstraße		Witwe des Maurers Jakob Andres	Werkstätte Lit. B bei Nr. 21	II	49	67		
				Rosenstöcke, Gartenfrüchte ꝛc.		12	—	61	67
			Caspar Herbert III und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 19	III			25	26
	Hintergasse		Schreiner Heinrich Lindenfeld und Geschwister . . .	Seitenbau mit Schreinerwerkstatt und Stallung Lit. A bei Nr. 13 . . .	II			41	—
			Goldarbeiter Heinrich Rumpf und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 15	IV	700	—		
				Zwetschenbaum, Rosenstock, Gartenbeschädigungen . .		8	—	708	—
				Zu übertragen . .				2689	43

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				2689	43
9	Rüdigheim	8. August	Gastwirth Simon Herdt . .	Scheuer* Lit. A bei Nr. 16	IV	1795	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	327	—		
				Kegelhalle Lit. D	IV	134	85	2256	85
			Johann Heinrich Rau . . .	Kuhstall Lit. B bei Nr. 17	III	415	60		
				Holzhalle mit Pferdestall Lit. D	III	489	12	904	72
			Schmied Johannes Wagner II	Garteneinfriedigung und Gewächse				10	—
			Gemeindeförster Conrad Vogler	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 42	IV			34	15
10	Großauheim, Alter Hanauer Weg	26. August	Erben des Handelsmanns Löb Berberich	Lagerhaus Nr. 3.	I			2245	72
11	Niederrodenbach	5. Oktober	Schreiner Friedrich Mook .	Scheuer und Stall Lit. C bei Nr. 130.	III			9	12
12	Großkrotzenburg	9. Sept.	Spezereiwarenhändler Hermann Zeller	Wohnhaus Nr. 13½ . . .	IV			60	—
13	Ostheim	25. Oktober	Gemeinde Ostheim	Wohnhaus Nr. 126	II			81	50
14	Rückingen	26. Oktober	Kistenschreiner Heinrich Schwind	Wohnhaus Nr. 122	I	700	70		
				Staketen		25	—	725	70
			Cigarrenkisten-Fabrikant Wilhelm Bissert	Gartengewächse				15	—
				Summe . .				9032	19

Digitized by Google

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Heringen	6. Januar	Moritz Küchenmeister und Frau	Viehstall Lit. A bei Nr. 13	II	1272	04		
				Doppelscheuer Lit. B . . .	II	6208	50		
				Kleinviehstall Lit. C	II	27	—		
				Göpelhalle* Lit. D	II	2485	—		
				Futterkammer Lit. E . . .	II	492	50		
				Pferdestall Lit. A bei Nr. 14	II	325	20	10810	24
			Johann Heinrich Herwig und Frau	Wohnhaus Nr. 30.	IV			18	—
2	Mecklar	12. März	Caspar Claus und Kinder	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 6	V	2039	20		
				Schmiede Lit. A.	V	269	76		
				Abseite Lit. B	V	97	50		
				Holzstall Lit. C	V	95	50		
				Gartenstaket		12	—	2513	96
			Witwe des Georg Quanz und Kinder	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	V	361	53		
				Scheuer Lit. A	V	1077	—		
				Gartenstaket		7	—	1445	53
			Witwe des Johannes Schlag	Gartenstaket				25	—
3	Gershausen	17. Juni	Ackermann Heinrich Euler und Frau	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 10½	IV			157	29
4	Reimboldshausen . . .	17. Juni	Johannes Bornemann . . .	Stall Lit. B bei Nr. 9 . .	V			119	50
				Zu übertragen . .				15089	52

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				15089	52
5	Hebbersdorf	5. Juni	Johannes Dipp und Kinder, Anna Margarethe Dipp und Caspar Dipp	Wohnhaus mit Scheuer und Stall ꝛc. Nr. 19	IV			1407	57
6	Allmershausen	19. Juli	Schlosser Ludwig Eichmann und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 24	IV			385	—
7	Hersfeld	30. August	Tuchfabrikant Friedrich Braun	Treppen- und Trockenhaus Lit. A bei Nr. 501 . .	III	812	90		
				Trockenhaus Lit. B	III	2296	25		
				Holzschuppen* Lit. F . . .	III	1183	—	4292	15
8	Philippsthal	14. Oktober	Ehefrau des Johann Georg Gesang	Anbau Lit. A bei Nr. 39	IV	95	55		
				Scheuer Lit. B	IV	385	50		
				Stallung Lit. C	IV	379	50		
				Anbau* Lit. E	IV	198	75	1059	30
			Taglöhner Carl Jordan . .	Stallung Lit. B bei Nr. 40	V	48	75		
				Scheuer Lit. C	V	15	90	64	65
9	Wippershain	10. Nov.	Weißbinder Georg Steimar und Frau	Wohnhaus Nr. 38	V	126	96		
				Scheuer* und Stall Lit A	V	289	—		
				Ueberbau Lit. C	V	93	50	509	46
10	Mengshausen	16. Nov.	Witwe des Heinrich Blum	Wohnhaus Nr. 61	V			50	70
				Zu übertragen . .				22858	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				22858	35
11	Widdershausen	13. Nov.	Kinder des Adam Hopfeld .	Wohnhaus Nr. 74	IV	18	—		
				Futtertenne mit Wohnstube Lit. A	IV	30	20		
				Scheuer* mit Stall Lit. B	IV	1644	—		
				Hofstaket		5	—	1697	20
			Adam Schäfer	Holzstall				6	—
12	Reilos	7. Oktober	Erben des Heinrich Lehn .	Backhaus mit Holzremise Lit. F bei Nr. 1	IV			48	—
13	Tann	20. Sept.	Oekonom Eduard Burghardt und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 55	IV	34	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	III	7314	90	7348	90
14	Hersfeld	23. Dez.	Stadt Hersfeld	Wohnhaus — Johannesburg — C Nr. 3	IV	5660	—		
				Anbau mit Stall Lit. A .	IV	289	50		
				Gartenstaket		4	50	5954	—
				Summe . .				37912	45

12. Kreis Hofgeismar.

1	Deisel	10. Januar	Bahnarbeiter Eduard Hofeditz	Wohnhaus* Nr. 62	IV	1594	50		
				Staketen		18	—	1612	50
			Ehefrau des Heinrich Koch.	Wohnhaus Nr. 61	V			22	—
			Ackermann Ludwig Temme.	Staketen und Obstbäume . .				14	50
				Zu übertragen . .				1649	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				1649	—
2	Deisel	30. Januar	Steinbruchbesitzer Johannes Starke	Wohnhaus* Nr. 86	V			2247	—
			Ehefrau des Ackermanns Friedrich Lauterbach . . .	Wohnhaus Nr. 85½ . . .	V	10	—		
				Staketen		7	50	17	50
			Steinarbeiter Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 87	V	20	—		
				Anbau Lit. A	V	3	—	23	—
3	Hofgeismar	24. Februar	Kaufmann Johann Ludwig August Weidner	Wohnhaus Nr. 70	V			130	—
4	Beckerhagen	25. März	Köhler Karl Friedrich Wenzel	Stallung* mit Backofen Lit. A bei Nr. 155	V	1086	—		
				Stallung Lit. B	V	297	—		
				Stallung Lit. C	V	99	—		
				Staketen und Zwetschenbäume		31	75	1513	75
			Former Heinrich Drubel . .	Staketen				5	—
5	Odelsheim	17. Juni	Heinrich Friedrich Albert Hartig und Frau	Wohnhaus Nr. 123½ . . .	III			83	80
6	Beckerhagen	15. Mai	Zimmermann Friedrich König und Frau	Wohnhaus* Nr. 102 . . .	IV	3241	—		
				Anbau Lit. A	IV	593	—		
				Schmiede Lit. C	IV	24	—		
				Gartenstaket, Gemüse. . . .		63	50	3921	50
			Schuhmachermeister Carl Heinrich Lenze und Frau	Wohnhaus Nr. 101	III			35	—
				Zu übertragen . .				9625	55

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				9625	55
7	Helmarshausen	20. Mai	Schuhmacher Conrad Apel.	Scheuer und Stall Lit A bei Nr. 6	IV			3115	—
			Witwe des Bäckers Ernst Schindewolf und Bäcker Philipp Schindewolf. . .	Gartenzaun, Obstbäume, Gemüse				23	—
8	Fürstenwald	17. Mai	Heinrich Jakob Pötter . . .	Wohnhaus* Nr. 13½ . .	V	1374	50		
				Wohnhaus Lit. A	V	694	—	2068	50
			Friedrich Klimm und Frau	Wohnhaus Nr. 13	IV	1383	—		
				Anbau Lit. A	IV	298	—		
				Staketen		4	50	1685	50
9	Hohenkirchen	1. Juni	Ackermann Johannes Bangert	Wohnhaus* und Oekonomiegebäude Nr. 19	V	4580	—		
				Anbau Lit. A	V	598	—		
				Stallung Lit. B	V	7	50		
				Stallung Lit. C	V	398	—		
				Staketen und Kartoffeln . .		15	50	5599	—
10	Carlshafen	10. Mai	Ehefrau des Schornsteinfegermeisters Gottlieb Luthe und Kinder 1. Ehe . . .	Stallung Lit. A bei Nr. 174	III			476	19
11	Hofgeismar	28. Juli	Rentier Friedrich Seifarth .	Wohnhaus Nr. 199	III			20	—
12	Meimbressen	7. Juli	Handelsmann Simon Grünenklee	Wohnhaus* Nr. 58	III	1695	—		
				Anbau Lit. A	III	109	80		
				Hinterhaus Lit. B	III	364	85		
				Abort, Staketenzaun, Gemüse		20	—	2189	65
			Conrad Ludwig Kleinschmidt	Wohnhaus Nr. 57	V			7	50
				Zu übertragen . .				24809	89

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				24809	89
fr. 12	Meimbressen	7. Juli	Ackermann Heinrich Rappe.	Abort				5	—
13	Hofgeismar	22. August	Ehefrau des Schuhmachers Adolf Schmidt	Wohnhaus Nr. 298	IV			8	—
14	Hohenkirchen	30. Juni	Bäcker Johann Conrad Heiter	Wohnhaus* Nr. 66	IV	3657	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1195	—		
				Stall Lit. B.	IV	490	—		
				Stall Lit. C.	IV	100	—		
				Backhaus Lit. D.	IV	533	—		
				Gemüse.		5	—	5980	—
			Arbeiter Johann Christoph Möller	Hofthor, Einfriedigung ꝛc. .				48	—
			Leinweber Heinrich Neusel .	Wohnhaus Nr. 62	IV			10	—
			Landwirth Conrad Becker .	Gemüse.				5	—
15	Calden	28. Juli	Gemeinde Calden	Kirche mit Thurm Nr. 46.	I	735	—		
				Schule Nr. 47	II	15	—	750	—
16	Meimbressen	28. Juli	Kuhschweizer Franz Schrammeck	Wohnhaus Nr. 79	IV	1094	—		
				Staketen und Gemüse . . .		22	—	1116	—
			Landwirth Heinrich Reichhardt	Staketen und Gemüse . . .				37	—
17	Hofgeismar	28. Juli	Gebrüder Heistermann . . .	Körnermagazin Lit. A bei Nr. 470	II			190	—
18	Grebenstein	26. Juli	Lohgerber August Louis Hugues	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 300	IV			160	—
				Zu übertragen . .				33118	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				33118	89
fr. 18	Grebenstein	28. Juli	Ackermann August Friedrich Schwarz	Wohnhaus Nr. 111	V			180	—
19	Ersen	17. Juli	Ackermann Georg Groß und Frau	Wohnhaus Nr. 7	IV	83	70		
				Stallung* Lit. A	IV	1274	—		
				Scheuer Lit. B	IV	120	—	1477	70
			Witwe des Ackermanns Georg Rüddenklau. . . .	Zertretenes Haferfeld. . . .				3	—
20	Hümme	17. August	Ackermann Conrad Rödde V und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 9	V	6351	—		
				Stall Lit. A.	V	588	—		
				Staketen		10	—	6949	—
			Ehefrau des Ackermanns Friedrich Bode.	Wohnhaus mit Stall Nr. 7	IV	103	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	6	—		
				Staketenthor		7	50	117	—
21	Calden	3. Sept.	Ehefrau des Zimmermanns Heinrich Wilhelm Wetzel	Wohnhaus* mit Oekonomieräumen Nr. 156	III	3952	50		
				Backhaus Lit. A.	V	6	—		
				Stallung Lit. B.	V	200	—		
				Staketen ꝛc.		28	25	4186	75
			Schweinehirt Martin Wilhelm Hartmann und minderjährige Kinder der † Ehefrau des Taglöhners Carl Friedrich Schaub. .	Wohnhaus Nr. 157	V	1943	50		
				Staketen		10	—	1953	50
				Zu übertragen . .				47985	84

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag ꝛc.				47985	84
fr. 21	Calden	3. Sept.	Zimmermann Carl Gerke .	Wohnhaus Nr. 158	V	4604	—		
				Staketen ꝛc.		49	50	4653	50
			Ehefrau des Johannes Friedrich Lambrecht	Staketen ꝛc.				30	50
			Witwe Anna Margarethe Lückel	Staketen				2	—
			Schäfer Engelhard Baumbach	Wohnhaus Nr. 150	IV	4	—		
				Staketen		20	—	24	—
			Weißbinder Burghard Koch	Wohnhaus Nr. 149	III			15	—
			Georg Diterich Günther . .	Wohnhaus Nr. 151	V	4	—		
				Staketen		9	—	13	—
22	Sielen	5. Juli	Ackermann Wilhelm Blum .	Wohnhaus* Nr. 96	V	4398	39		
				Stall Lit. A	V	185	—		
				Staketen		34	—	4617	39
			Friedrich Wilhelm Horbrügger	Wohnhaus Nr. 95	V	11	50		
				Anbau Lit. A		20	70	32	20
			Handelsmann Samuel Weinberg	Wohnhaus Nr. 97	V	6996	96		
				Stall und Fruchthaus Lit. A	V	2000	—		
				Staketen ꝛc.		76	—	9072	96
			Gebrüder Collmann	Staketen ꝛc.				16	—
				Zu übertragen . .				66462	39

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				66462	39
fr. 22	Sielen	5. Juli	Ackermann Andreas Hofeditz (Krüger)	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 98	V	6464	25		
				Stall Lit. A.	V	3	—		
				Stall Lit. B.	V	276	—		
				Staketen		40	—	6783	25
			Witwe des Carl Heinrich Eduard Baumann	Wohnhaus Nr. 100½ . . .	V			3	—
			Leinweber Ludwig Baumann	Wohnhaus Nr. 101	V			12	—
			Ackermann Eduard Koch . .	Wohnhaus Nr. 99.	V	4998	—		
				Stall Lit. A.	V	200	—		
				Stall Lit. B.	V	164	—	5362	—
			Ehefrau des Andreas Korte	Wohnhaus Nr. 102	IV	115	—		
				Stall Lit. A.	IV	90	—		
				Staketen ꝛc.		60	—	265	—
			Witwe Anna Catharine Thöne	Wohnhaus Nr. 23½ . . .	III			10	—
23	Udenhausen	27. August	Kutscher Christian Höhle und Frau	Wohnhaus* Nr. 66½. . .	III	2463	—		
				Stall Lit. A	III	299	—	2762	—
			Jakob Rosenbaum zu Grebenstein	Wohnhaus Nr. 66.	V	1367	—		
				Stall Lit. A.	V	200	—	1567	—
			Justus Knauf	Wohnhaus Nr. 65.	V	13	50		
				Staketen		25	50	39	—
				Zu übertragen . .				83265	64

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				83265	64
fr. 23	Udenhausen	27. August	Ludwig Hauptreif	Stall Lit. A bei Nr. 33 .	V	30	40		
				Stall Lit. B.	IV	22	—		
				Stall Lit. D.	III	191	—		
				Scheuer und Stall Lit. F.	V	1	—		
				Staketen		20	—	264	40
			Friedrich Carrier	Staketen				30	—
			Wilhelm Schützeberg. . . .	Staketen				9	—
24	Hofgeismar	6. Sept.	Ehefrau des Ackermanns Heinrich Uffelmann und Marie Catharine Senning	Wohnhaus* Nr. 42	V	2544	—		
				Hinterhaus Lit. A.	V	1155	—		
				Stall Lit. B.	IV	390	—	4089	—
			Ackermann Heinrich Uffelmann und Frau	Wohnhaus Nr. 42½ . . .	V	1866	50		
				Hinterhaus Lit. A.	V	886	—		
				Stall Lit. B.	V	3	—		
				Bretterzaun.		22	50	2778	—
			Maurermeister Georg Theodor Heistermann	Telephonleitung				16	—
			Taglöhner Wilhelm Kleuke und Frau	Wohnhaus Nr. 39.	IV	59	40		
				Bretterzaun.		17	50	76	90
			Ackermann August Lütgendorf	Wohnhaus Nr. 38.	IV	88	25		
				Stall Lit. A.	IV	466	—		
				Stall Lit. B.	III	65	—		
				Schweinestall und Bretterzaun		56	25	675	50
				Zu übertragen . .				91204	44

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				91204	44
fr. 24	Hofgeismar	6. Sept.	Witwe des Joh. Heinrich Schlenke	Thür zum Traufgang . . .				6	—
			Ehefrau des Kupferschmieds Johann Heinrich Weidner	Stall Lit. B bei Nr. 45 .	V	7	—		
				Staketenzäune		22	50	29	50
25	Holzhausen.	8. Sept.	Heinrich Hempe und minderjährige Kinder 2. Ehe. .	Wohnhaus* mit Oekonomieräumen Nr. 3.	V	2979	—		
				Stall Lit. A	III	300	—		
				Scheuer Lit. B	V	1091	—		
				Staketen		19	50	4389	50
			Reformirte Pfarrei.	Scheuer Lit. B bei Nr. 2.	III	83	—		
				Backhaus Lit. C.	III	276	50		
				Staketen		14	—	373	50
			Maria Tölle	Staketen, Gemüse, Zwetschenbäume, Bohnenstangen .				75	—
			Wagner Christian Leimbach	Staketen				7	—
26	Calden	9. Oktober	Georg Wilhelm Braun . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 171 . . .	IV	5260	—		
				Staketenzaun		1	50	5261	50
			Johann Heinrich Hartmann	Plankenzaun				21	—
			Wilhelm Softmann	Wohnhaus Nr. 173	V	20	50		
				Staketenzaun		1	—	21	50
			Witwe des Johann Heinrich Krug.	Staketenzaun				10	—
				Zu übertragen . .				101398	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				101398	94
27	Carlshafen	13. Oktober	Ehefrau des Cigarrenmachers Eduard Obser	Wohnhaus mit Stallung Nr. 99¾	I		*	325	—
28	Hofgeismar	2. August	Schuhmacher Adolf Schmidt	Wohnhaus* Nr. 77	IV			4206	22
			Ackermann Ludwig Weisenbach	Wohnhaus Nr. 78	V			310	—
			Schneidermeister Heinrich Bergmann	Wohnhaus Nr. 86	III			76	—
			Erben des Georg Wilhelm Rohlhepp	Staketen				6	—
			Uhrmacher Conrad Kratzenberg	Anbau Lit. B bei Nr. 63.	IV	125	—		
				Hofthüre		10	—	135	—
29	Schöneberg	16. Dez.	Friedrich Grandjot	Wohnhaus* Nr. 28	IV	1926	—		
				Stall Lit. A.	IV	297	—		
				Staketen		10	50	2233	50
30	Beckerhagen	17. Nov.	Fabrikant Christian Habich.	Fabrikgebäude* Lit. R bei Nr. 167	III	1273	91		
				Fabrikgebäude Lit. Q . . .	III	165	—	1438	91
31	Helmarshausen	17. Dez.	Ackermann Christian May .	Schuppen* Lit. C bei Nr. 150	V	677	50		
				Staketen		10	—	687	50
			Minderjährige Kinder des † Fabrikarbeiters Wilhelm Dilling.	Wohnhaus Nr. 155	V			20	—
			Witwe des Eisenbahnarbeiters Friedrich Brosche . .	Staketenthor				6	—
				Zu übertragen . .				110843	07

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				110843	07
32	Holzhausen	29. Nov.	Conrad Justus Kraft . . .	Wohnhaus Nr. 52¼ . . .	IV	3191	—		
				Stallung* Lit. A	IV	882	—		
				Staketen		14		4087	—
			Witwe des Heurikus Wittich und Wilhelm Flohr . . .	Wohnhaus Nr. 52	IV	63	—		
				Staketen und Bäume . . .		67	50	130	50
			Jost Heinrich Beute	Wohnhaus Nr. 52½ . . .	V	61	50		
				Schuppen Lit. A	V	54	—	115	50
			Taglöhner Philipp Reuse .	Staketen				10	25
			Witwe des Christoph Glück.	Staketen, Dünger, Johannisbeerstöcke				20	50
33	Obermeiser	28. Dez.	Schuhmacher Friedrich Gabel	Wohnhaus Nr. 58	IV			1969	57
			Botenfuhrmann Carl Wilhelm Franz Himmelmann	Staketen				22	50
34	Udenhausen	26. Nov.	Ehefrau des Ackermanns Friedrich Schützeberg . .	Wohnhaus* Nr. 16	V	2344	—		
				Stallung Lit. A	V	297	—		
				Staketen		50	—	2691	—
			Weißbinder Conrad Hauptreif und Frau	Wohnhaus Nr. 16¼ . . .	V	2254	—		
				Stallung Lit. A	V	298	—		
				Staketen ꝛc.		44	—	2596	—
				Zu übertragen . .				122485	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				122485	89
fr. 34	Udenhausen	26. Nov.	Ackermann Friedrich Wiederhold und Frau	Wohnhaus Nr. 16½ . . .	IV	1987	—		
				Anbau Lit. A	IV	984	—		
				Anbau Lit. B	IV	596	—	3567	—
			Witwe des Johann Conrad Krohne	Wohnhaus Nr. 19	IV	63	50		
				Staketen		25	—	88	50
			Weißbinder Johann Conrad Fischer	Wohnhaus Nr. 17	V	25	—		
				Staketen ꝛc.		57	—	82	—
			Ehefrau des Ackermanns Louis Wiederhold	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 15	V	32	—		
				Staketen		92	—	124	—
35	Carlshafen	15. Dez.	Erben des Bäckers Burghard Knauer	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 114	III			8	30
				Summe . .				126355	69

13. Kreis Homberg.

1	Niederhülsa	27. Januar	Schuhmacher Jakob Iber .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 59	V	6132	90		
				Holzstaket und Zwetschenbäume		18	—	6150	90
			Johannes Tischer	Holzstaket und Brunnen . .				5	50
				Zu übertragen . .				6156	40

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				6156	40
2	Grebenhagen	20. März	Wilhelm Hassenpflug	Wohnhaus Nr. 19	V	3882	—		
				Stallung Lit. A	V	200	—		
				Scheuer* Lit. B	V	900	—		
				Tannenhecke und Holzstaket		16	—	4998	—
			Conrad Heinrich Kümmel .	Wohnhaus Nr. 20	V	2959	—		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	1490	—		
				Holzstaket		30	—		
				Bäume und Gemüsegarten .		40	—	4519	—
			Heinrich Berg	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 38	V			31	—
			Heinrich Freund	Holzstaket				20	—
3	Mühlhausen	11. April	Heinrich Köhler und Frau .	Wohnhaus Nr. 1	V			70	—
4	Gombeth	23. April	Georg Linke	Wohnhaus* Nr. 24	III	769	44		
				Stallgebäude Lit. B	V	10	—		
				Staket und Zwetschenbaum		15	50	794	94
			Bürgermeister Johannes Otto	Staket, Zwetschenbäume und Gartenbeschädigung . . .				15	50
5	Sipperhausen	16. Juni	Ackermann Wilhelm Bachmann und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 12	V			20	—
6	Mühlbach	22. Juli	Witwe des Adam Ritter . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 45	V			50	—
7	Berndshausen	1. Mai	Korbmacher Heinrich Harbusch und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 22	V	3758	—		
				Schweinestall Lit. A	V	183	—		
				Abort, Staketen		24	75	3965	75
				Zu übertragen . .				20640	59

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				20640	59
fr. 7	Berndshausen	1. Mai	Ehefrau des Heinrich Hein.	Wohnhaus Nr. 23.	V	201	20		
				Staketen		13	—	214	20
			Heinrich Siebert	Wohnhaus Nr. 21.	V	45	10		
				Scheuer und Stall Lit. A.	V	15	—	60	10
8	Berge	24. Juni	Renitente Kirchengemeinde zu Berge	Kirche mit Thurm Nr. 47.	I			125	—
9	Wernswig (Hof Willingshain)	16. Juli	Gutsbesitzer Wilhelm Ludolph	Wohnhaus Nr. 85.	V			115	—
10	Sipperhausen	5. Juni	Gemeinde Sipperhausen . .	Kirche und Thurm Nr. 30.	I			369	35
11	Homberg	14. Sept.	Müller Theodor Dreßler und Frau	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 523.	IV	4400	—		
				Scheuer Lit. B	IV	3150	10		
				Anbau Lit. C	IV	700	—	8250	10
12	Homberg	22. Oktober	Kaufmann Wilhelm Klüppel	Wohnhaus Nr. 132	V			25	25
13	Freudenthal	4. Nov.	Johannes Schneider und Frau.	Wohnhaus Nr. 1	II	3467	35		
				Scheuer* und Stall Lit. A	II	2981	—	6448	35
			Bürgermeister Röse.	Holzstaket.				5	—
			Georg Wiegand	Holzstaket.				2	—
			Karl Wagner.	Nebenhaus Lit. A bei Nr. 2	V			4	—
				Zu übertragen . .				36258	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				36258	94
14	Mosheim	26. Oktober	Heinrich Wilhelm Eiffert und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 9	V	8180	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	4468	—		
				Stall Lit. B.	V	2444	17		
				Holzstall Lit. C	V	484	40		
				Scheuer* und Stall Lit. D	V	5189	40		
				Holzstaket und Gartenfrüchte		70	—	20835	97
			Georg Hain	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	V	4144	25		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	1173	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C.	V	2100	—		
				Holzstaket		19	50	7436	75
			Witwe des Conrad Röll . .	Wohnhaus Nr. 2	V	10	—		
				Scheuer Lit. A	V	28	35		
				Stall Lit. B.	V	10	80		
				Staket		73	—	122	15
			Ehefrau des Johannes Bubenheim	Wohnhaus Nr. 5	IV	292	78		
				Scheuer Lit. A	V	3700	—		
				Stall Lit. B.	IV	1358	50		
				Scheueranbau Lit. C . . .	V	187	—		
				Holzstall Lit. E	V	100	—		
				Graswuchs		1	—	5639	28
				Zu übertragen . .				70293	09

Nr	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				70293	09
fr. 14	Mosheim	26. Oktober	Ackermann Heinrich Lohn und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 6	V	5694	75		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	IV	7600	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	576	—		
				Schafstall und Remise Lit. C	IV	1578	—		
				Holzstaket, Sandsteinpfosten, Gartenthür und Gemüse.		48	—	15496	75
			Justus Wiegand und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 10	V	139	—		
				Schweinestall und Schmiede Lit. B	IV	6	80		
				Holzstall Lit. C	IV	100	—		
				Holzstaket.		5	25	251	05
			Landwirth Wilhelm Friedrich Wicke	Holzstaket.				40	—
			Conrad Hannes	Scheuer mit Stall Nr. 41.	V	2876	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	V	41	25		
				Holzstaket und Gartenfrüchte		16	50	2933	75
			Witwe des Heinrich Pitz. .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 42	V	5763	—		
				Stall Lit. A.	V	1086	80		
				Scheuer Lit. B	IV	1400	—		
				Holzstaket.		7	50	8257	30
			Heinrich Kranz.	Wohnhaus mit Stall Nr. 44	V	4	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	3683	60		
				Holzstaket.		7	50	3695	10
			Reinhard Ditzel	Wohnhaus Nr. 45.	V	14	90		
				Holzstaket.		3	—	17	90
				Zu übertragen . .				100984	94

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				100984	94
fr. 14	Mosheim	26. Oktober	Conrad Werner	Wohnhaus mit Stall Nr. 45½	V	3	—		
				Holzstaket		2	—	5	—
			Karl Pitz und Conf. . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 47	V	11477	10		
				Holzstall Lit. A	V	200	—		
				Scheuer mit Stall Lit. C.	V	4500	—		
				Holzstaket		13	—	16190	10
			Conrad Weidemann und Heinrich Wenderoth . . .	Wohnhaus Nr. 47½ . . .	V			1194	—
			Heinrich Wenderoth	Stall Lit. A	V	100	—		
				Holzstaket		5	—	105	—
			Johannes Pfannkuche . . .	Wohnhaus Nr. 47¾ . . .	V	2277	90		
				Schweinestall Lit. A	IV	600	—		
				Scheuer Lit. B	IV	600	—		
				Gartengemüse, Rosenstämme		17	—	3494	90
			Landwirth Heinrich Wagner und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 49	V	9355	—		
				Stallung Lit. A	V	778	10		
				Holzstaket und Gartenfrüchte		27	50	10160	60
			Heinrich Wenderoth	Wohnhaus mit Stall Nr. 50	IV	7830	95		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	2300	—		
				Pumpe und Holzstaket . . .		80	—	10210	95
				Zu übertragen . .				142345	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				142345	49
fr. 14	Mosheim	26. Oktober	Heinrich Schmidt	Wohnhaus mit Stall Nr. 51	V	3564	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2500	—		
				Stall Lit. B.	V	778	90		
				Holzstall Lit. C	V	61	60	6904	50
			Heinrich Pfannkuch und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 46	V	3552	—		
				Stall Lit. A	V	1500	—		
				Holzstaket, Gartengemüse, Obststämmchen		49	20	5101	20
			Witwe des Martin Schmelzer nebst Kinder und Johannes Stellpflug	Wohnhaus Nr. 48.	V	1690	50		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	798	50	2489	—
15	Raboldshausen	25. Dez.	Kirchspiel Raboldshausen . .	Pfarrhaus Nr. 122	IV			345	77
				Summe . .				157185	96

14. Kreis Hünfeld.

1	Giesenhain	26. Januar	Handelsmann Feist Rapp zu Eiterfeld	Scheuer* Lit. A bei Nr. 1	V	1745	—		
				Stallung Lit. B	V	47	25	1792	25
2	Eiterfeld	6. Februar	Taglöhner Vitus Wiegand.	Wohnhaus* Nr. 42	V	1085	—		
				Scheuer mit Stallung Lit. A	V	389	—		
				Staketen und Apfelstämmchen		11	40	1485	40
				Zu übertragen . .				3277	65

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				3277	65
fr. 2	Eiterfeld	6. Februar	Briefbote a. D. Jakob Göllmann	Wohnhaus Nr. 51. . . .	V	2	40		
				Stall Lit. A.	V	7	50	9	90
			Taglöhner Dietrich Jüngst.	Wohnhaus Nr. 50. . . .	V			17	60
			Schuhmacher Anton Rold .	Staketen				3	—
			Briefträger Caspar Ambrosius Rudolph	Staketen und Zwetschenstämme.				13	90
3	Burghaun	16. Januar	Müller Johannes Träger .	Wohnhaus mit Mühlengebäude und Stall Nr. 154	V	2	40		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	1301	06		
				Holzremise Lit. C	IV	84	—	1387	46
4	Hünfeld	20. Januar	Ehefrau des Schlossermeisters Joseph Zimmer und Pauline Schmitt	Wohnhaus Nr. 146	V	905	10		
				Nebenbau* Lit. A.	V	1187	50		
				Anbau Lit. B	V	195	—	2287	60
			Taglöhner Maurus Albrecht	Wohnhaus Nr. 145	V	47	46		
				Stall Lit. A.	V	13	—	60	46
			Taglöhner Andreas Berk und Frau	Wohnhaus Nr. 145	V	66	96		
				Stall Lit. C.	IV	13	25	80	21
			Anna Marie Krug	Wohnhaus Nr. 148	V	747	67		
				Anbau Lit. A	V	595	—	1342	67
				Zu übertragen . .				8480	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				8480	45
fr. 4	Hünfeld	20. Januar	Fuhrmann Joseph Petter .	Wohnhaus Nr. 149	V	1660	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	992	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	V	93	50	2745	50
			Geschwister Sophie, Josephine und Helene Strauß	Wohnhaus Nr. 150	V	29	30		
				Stall Lit. B.	V	87	25		
				Waschküche Lit. C	V	37	50	154	05
			Eduard Krauß	Staketen				10	—
			Robert Remmert	Staketen				9	38
			Metzgermeister Joseph Marschall II	Wohnhaus Nr. 147	I	2	—		
				Staketen		5	—	7	—
			Emil Krug	Wohnhaus mit Stall Nr. 144	V			10	—
5	Wetzlos	19. März	Leinweber Valentin Hehrmann	Wohnhaus* Nr. 10¼ a . .	V	592	50		
				Stall Lit. A	V	493	50		
				Scheuer Lit. A bei Nr. 10 und 10¼ (ideelle Hälfte)	V	196	—	1282	—
			Weber Heinrich Schäfer . .	Nebenbau mit Stall und Holzremise Lit. A bei Nr. 10¼	V	789	50		
				Stall Lit. B.	V	394	75		
				Rindviehstall Lit. C	V	627	—		
				Scheuer Lit. A bei Nr. 10 und 10¼ (ideelle Hälfte)	V	196	—	2007	25
6	Bodes	4. Juni	Valentin Lapp	Scheuer Lit. A bei Nr. 12	V			55	48
				Zu übertragen . .				14761	11

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				14671	11
7	Oberstoppel	10. Juli	Conrad Rücking und Frau.	Wohnhaus* mit Stall Nr. 2	V	3022	—		
				Anbau Lit. A	V	395	—		
				Scheuer Lit. B	V	2183	—		
				Stall Lit. D	V	588	—	6188	—
8	Burghaun	30. März	Gastwirth und Metzger Peter Krach	Wohnhaus Nr. 134	V			55	15
9	Leimbach	25. August	Gemeinde Leimbach	Backhaus Lit. B bei Nr. 8	III			32	54
10	Burghaun	17. Juni	Evangelische Pfarrgemeinde zu Burghaun	Kirche mit Thurm Nr. 149	I			7	70
11	Leibolz	27. Juli	Adalbert Rauschenberg . . .	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 43	IV			16	20
12	Giesenhain (Hof Schwarzenborn)	7. Dez.	Susanna Barbara Louise Block und Geschwister . .	Nebenbau und Stallung Lit. C bei Nr. 11	V			3285	—
13	Langenschwarz	16. Nov.	Witwe des Johannes Seelmann und Kinder	Scheuer* Lit. A bei Nr. 32	V			684	—
			Witwe des Johannes Seelmann	Staketenzaun				16	50
			Johann Christian Hofmann	Staketenzaun				11	50
			Johann Philipp Hofmann .	Staketenzaun				5	50
			Johannes Quanz	Staketenzaun				11	—
			Johann Philipp Hornung .	Stallung Lit. B bei Nr. 33	V	13	20		
				Scheuer mit Stallung Lit. C	IV	1	—	14	20
				Summe . .				25088	40

Digitized by Google

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Neustadt	11. Januar	Anton Weitenbörner und Frau	Wohnhaus Nr. 63	IV	234	42		
				Anbau* am Wohnhause Lit. A	IV	518	50	752	92
			Sattler Friedrich Wilhelm Lotter und Frau	Wohnhaus Nr. 71	IV			30	—
2	Kirchhain	22. Januar	Witwe des Georg Fleischhauer	Wohnhaus Nr. 102	IV			50	—
3	Allendorf	6. Januar	Metzger Friedrich Wilhelm Seifert	Wohnhaus Nr. 49	IV			36	—
4	Neustadt	6. Februar	Carl Groll und Frau . . .	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 120	IV			1697	—
			Daniel Kirchner und Frau.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 121	IV			652	20
			Schreiner Carl Wilhelm Jakob Frohmüller und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stall Nr. 119½	V			20	—
5	Josbach	6. März	Ackermann Conrad Möhl und Kinder	Scheuer mit Stallung Lit A. bei Nr. 54	V	2498	—		
				Stallgebäude* mit Siedehaus Lit. B.	V	1098	—	3596	—
			Ackermann Johannes Schütz und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 64	V			55	50
			Ackermann Jonas Schütz und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 24	III			37	50
				Zu übertragen . .				6927	12

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				6927	12
6	Kirchhain	22. Februar	Witwe des Friedrich Löchel	Wohnhaus Nr. 335	II			19	—
7	Wohra	21. April	Heinrich Trust und Frau .	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 45	IV	4795	50		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	81	25	4876	75
			Conrad Groll	Wohnhaus Nr. 47.	IV	35	—		
				Scheuer Lit. A	IV	27	—	62	—
8	Rauschenberg (Fiddemühle)	6. Februar	Major a. D. Albrecht Carl Ludwig Heinrich von Bardeleben	Pächterhaus Lit. C bei Nr. 1	IV			51	—
9	Erksdorf	5. Juni	Schneider Johann Heinrich Damm	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5	IV			32	—
10	Allendorf.	10. Juli	Gemeinde Allendorf	Kirche* mit Thurm Nr. 216	I			310	—
			Handelsmann Mendel Burbaum	Wohnhaus Nr. 78.	IV			30	—
11	Niederklein	10. Juli	Witwe des Conrad Mönninger	Wohnhaus mit Stall Nr. 149	II	2570	—		
				Gartenzaun und Gemüsegarten		18	—	2588	—
12	Mardorf	10. Juli	Wagner August Rhiel und Frau	Wohnhaus Nr. 138	III			68	50
13	Schiffelbach	22. Juli	Landwirth Justus Balzer .	Scheuer Lit. A bei Nr. 20	IV			98	—
14	Allendorf	6. Nov.	Handelsmann Johann Caspar Feldpausch	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 189	IV			162	25
15	Allendorf.	26. Dez.	Taglöhner Eduard Schmidt	Wohnhaus Nr. 269	III			24	—
				Summe . .				15248	62

Digitized by Google

16. Kreis Marburg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Wetter	29. Januar	Schuhmacher Friedrich Vogt und Frau	Wohnhaus Nr. 50¼ . . .	IV	1019	57		
				Gartenzaun		16	—	1035	57
2	Marburg, Wehrdaer Weg	15. Januar	Firma Gebrüder Sumpf zu Cassel	Küchenbau Lit. B bei Nr. 20	IV			272	60
3	Marburg, Hofstadt . .	3. Mai	Schneidermeister Johannes Heinmöller und Frau . .	Wohnhaus Nr. 7	IV			30	45
4	Wetter	10. Mai	Reinhard Wilhelm Strauch und 4 minderjährige Kinder	Wohnhaus Nr. 204	IV	3147	—		
				Scheuer* Lit. A.	IV	1700	—		
				Staketenzaun, Obstbäume, Gartenland		64	—	4911	—
			Sattler Conrad Damm und Frau.	Scheuer Lit. A bei Nr. 78	III	3584	—		
				Staketenzaun, Gemüseland .		9	80	3593	80
			Moses Heß zu Oberasphe .	Wohnhaus Nr. 197	IV	66	—		
				Scheuer Lit. A	IV	1	—	67	—
5	Marburg, Gisselberg-Straße	6. April	Pr.-Lieutenant a. D. Karl August Grimm	Wohnhaus* Nr. 23	I	11142	96		
				Wohnhaus Nr. 21.	I	87	—	11229	96
				Zu übertragen . .				21139	88

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				21139	98
6	Niederwetter	9. Juni	Schuhmacher Johannes Kirchhein und Frau	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 34	IV	1682	89		
				Staketenzaun, Gemüse- und Kleeland		12	50	1695	39
			Matthäus Dersch.	Kartoffelland				3	—
7	Marburg, Neustadt . .	8. Mai	Schneidermeister J. Niemeyer und Frau	Wohnhaus Nr. 10.	III			19	68
8	Marburg, Pilgrimstein.	14. Juni	Bierbrauereibesitzer Heinrich Bopp	Eishütte* Lit. B bei Nr. 25	IV			489	74
			Kaufmann Johann Conrad Schäfer	Lagerhaus Nr. 22	II			52	15
9	Ockershausen	20. Mai	Schreiner Adam Korell . .	Wohnhaus Nr. 99. . . .	IV			65	45
10	Roth.	10. Juli	Handelsmann Herz Hörter.	Wohnhaus Nr. 43. . . .	IV			65	—
11	Marburg, Wettergasse .	11. Oktober	Conditor Rudolf Eckhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 3	IV			90	60
12	Marburg, Ockershauser Allee	19. Nov.	Taglöhner Wilhelm Block und Frau	Wohnhaus Nr. 39. . . .	II	2674	10		
				Abtritt, Stall, Latteuzaun, Sträucher		38	50	2712	60
			Stadt Marburg	Geländer				6	—
			Karl Groth und August Heppe	Staketenzaun, Lattenthür, Graswuchs				22	90
				Zu übertragen . .				26362	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M	₰	M	₰
				Uebertrag . .				26362	49
13	Göttingen	3. Oktober	Schreiner Heinrich Dieling und Müller Adam Gutheil nebst Frau	Wohnhaus Nr. 1	IV	135	55		
				Mühlengebäude* Lit. A. .	IV	5636	—		
				Schuppen Lit. D	V	92	—		
				Holzremise und Stallung Lit. E.	V	6	—	5869	55
14	Marburg, Bahnhofsstraße	17. Dez.	Möbelhändler Andreas Schäfer und Frau	Hintergebäude Nr. 13a . .	III	2	40		
				Schreinerwerkstatt* Lit. A.	III	1481	60		
				Stall Lit. B.	III	12	—		
				Herstellung eines Nothdaches und Sperrstange am Thor		54	—	1550	—
15	Kirchvers	20. Sept.	Johann Jost Kraft und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 36	IV	1885	—		
				Stall Lit. B.	V	41	21		
				Staketen, Garten und Wiese		7	—	1933	97
16	Münchhausen.	11. Nov.	Schreiner Heinrich Jesberg	Wohnhaus* Nr. 15	III	2225	—		
				Scheuer Lit. A	III	791	—		
				Holzremise, Einfriedigung, Zwetschenbäume, Grasgarten		160	40	3176	40
			Heinrich Jesberg und Peter Berghöfer	Brunnendeckel				10	—
			Adam Derich.	Scheuer Lit. A bei Nr. 12	V	5	—		
				Garteneinfriedigung, Gemüse		27	—	32	—
			Paul Althaus	Staketen				8	—
				Zu übertragen . .				38941	61

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				38941	65
17	Marburg, Haspelstraße	25. Nov.	Schreinermeister Johann Heinrich Prediger	Wohnhaus Nr. 10 A. . . .	I			29	40
18	Wetter	14. Dez.	Kaufmann Georg Hausmann	Wohnhaus Nr. 147	IV			40	—
19	Marburg, Wehrdaerweg	24. Nov.	Firma Gebrüder Sumpf zu Cassel	Wohnhaus Nr. 22.	III			56	59
				Summe . .				39067	64

17. Kreis Melsungen.

1	Melsungen	7. Januar	Spediteur Conrad Heerdt und Frau	Wohnhaus Nr. 3 1/8	III	7180	—		
				Scheuer* Lit. A	III	1990	—		
				Pferdestall Lit. B	III	4390	—		
				Stallung Lit. C	IV	3540	—		
				Scheuer Lit. E	III	3590	—		
				Gartenspalier		25	—	20715	—
			Erben des Steueraufsehers Wilhelm Brunner und Frau.	Wohnhaus Nr. 3 3/4	III	50	—		
				Gartenspalier		10	—	60	—
2	Elbersdorf	21. März	Gebrüder Conrad und Friedrich Jakob Siebert. . . .	Wohnhaus mit Mahl- und Schlagmühle Nr. 55 . .	III			36	50
3	Elfershausen	3. Februar	Cyriakus Sinning und Frau	Wohnhaus Nr. 28.	V	833	—		
				Anbau* Lit. A	V	1590	—		
				Pferdestall Lit. D	V	1375	—	3798	—
				Zu übertragen . .				24609	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				24609	50
fr. 3	Elfershausen	3. Februar	Johannes Imming und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 29	V	5620	—		
				Scheuer Lit. A	V	1190	—		
				Gartenspalier		15	—	6825	—
			Johannes Wagner	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 30	IV	100	—		
				Gartenspalier		12	—	112	—
4	Günsterode	26. Februar	Taglöhner Martin Horn I	Wohnhaus Nr. 34.	IV			105	92
5	Spangenberg.	10. Mai	Witwe des Schmieds Georg Sonntag	Wohnhaus Nr. 69.	IV	5	—		
				Schmiede und Stallgebäude* Lit. A	IV	245	—		
				Hofthür		2	—	252	—
			Witwe des Heinrich Auell .	Lattenzaun ꝛc.				12	—
6	Beiseförth	4. Januar	Mühlenbesitzer Ernst Friedrich Kaufmann.	Kunstmühle* Nr. 59. . . .	I	37000	—		
				Stall mit Werkmeisterwohnung Lit. A	III	1490	—		
				Maschinenhaus Lit. B. . .	I	790	—		
				Wohnhaus mit Scheuer Nr. 60	IV	90	—		
				Garten- und Hofspalier . .		80	—	39450	—
			Hartmann Zicklam und Frau	Wohnhaus Nr. 51.	IV			50	—
			Witwe des Hartmann Peter	Gartenspalier				15	—
			Heinrich Dippel	Gartenspalier				25	—
			Levi Rosenblatt	Wohnhaus mit Stall Nr. 52	IV			60	—
				Zu übertragen . .				71516	42

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				71516	42
fr. 6	Beiseförth	4. Januar	Metzgermeister August Dörr und Frau	Wohnhaus Nr. 54	IV			40	—
7	Melsungen	1. Februar	Fabrikant Heinrich Salzmann	Verbindungsgang Lit. J bei Nr. 2½	IV			114	96
8	Heßlar	17. Juni	Andreas Brill	Wohnhaus mit Stallungen Nr. 36	II			11	50
9	Felsberg	24. Juni	Metzgermeister und Gastwirth August Aßmus	Scheuer Lit. B bei Nr. 86	II			119	80
10	Spangenberg	19. März	August Wiederhold's Erben	Wohnhaus Nr. 2	III	6770	—		
				Nebengebäude Nr. 2½ . .	III	3790	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	100	—		
				Schneidemühle Lit. E . . .	IV	1475	—		
				Waschhaus Lit. F	III	395	—		
				Mühlengebäude* Lit. G . .	III	8960	—		
				Ueberbau Lit. H	IV	100	—		
				Gartenspalier		60	—	21650	—
11	Neumorschen	9. Juli	Witwe des Kaufmanns Carl Wiskemann und 5 Kinder	Wohnhaus Nr. 49	IV			95	—
12	Harle	22. Juli	Schreiner Wilhelm Stieglitz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 56	V			60	—
13	Rehrenbach	15. Juni	Schuhmacher Wilhelm Markus und Frau	Wohnhaus Nr. 6½	III			50	—
14	Elbersdorf	2. August	Heinrich Krause	Wohnhaus mit Stall Nr. 23	IV			40	80
15	Elbersdorf	20. August	Maurer Justus Wenzel . .	Wohnhaus Nr. 57	IV			123	20
16	Röhrenfurth	22. Juli	Wagner Wilhelm Schmelzer und Frau	Scheuer Lit. C bei Nr. 61	II			101	20
				Zu übertragen . .				93922	88

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				93922	88
17	Deute	17. Juni	Landwirth Heinrich Hupfeld und Frau	Stallung mit Durchfahrt Lit. C bei Nr. 15 . . .	V			113	—
18	Deute	17. Juni	Zimmermann Adam Ringlebe und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 12	III			27	—
19	Melsungen	12. Juli	Landwirth Adolf Schmidt zu Breitenau	Wohnhaus Lit. D bei Nr. 3	II	509	58		
				Holzstall* Lit. E	II	200	—	709	58
20	Kirchhof	13. Oktober	Zimmermann Heinrich Mänz und Frau	Wohnhaus* Nr. 47	III			530	20
			Conrad Rothämel	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 52	IV			11	—
			Christian Berge	Wohnhaus mit Stall und Remise Nr. 46	III			5	—
			Simon Hartung	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 56	IV			3	—
21	Körle	20. Sept.	Mühlenbesitzer Friedrich Weideling	Oelmühle Nr. 67	II	20	—		
				Scheuer* Lit. A	III	3190	—	3210	—
22	Spangenberg	20. Sept.	Witwe des Gottfried Meurer	Anbau Lit. A bei Nr. 18	IV	30	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. B	IV	1090	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		30	—	1150	—
			Conrad Wenderoth	Anbau Lit. A bei Nr. 19	III	42	—		
				Gartenspalier und Abtritt .		38	—	80	—
				Zu übertragen . .				99761	66

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				99761	66
fr 22	Spangenberg.	20. Sept.	Eduard Schultz.	Stall Lit. A bei Nr. 17 .	IV	30	—		
				Gartenspalier und Gartenerzeugnisse		60	—	90	—
23	Genfungen.	8. August	Gutsbesitzer Friedrich Koch.	Wohnhaus Nr. 8	II			40	—
24	Elbersdorf	25. Oktober	Hauptmann a. D. Carl Müldner von Mülnheim zu Hildesheim	Scheuer Lit. C bei Nr. 36	II			9970	—
25	Melsungen	22. Dez.	Ehefrau des Johannes Sohn und minderjährige Kinder I. Ehe	Wohnhaus Nr. 349	IV			52	—
				Summe . .				109913	66

18. Kreis Rinteln.

1	Schermbeck.	11. Januar	Carl Heinrich Kruse	Wohnhaus* mit Stall Nr. 2	IV	7404	80		
				Stallung Lit. B	IV	758	40	8163	20
2	Rosenthal	19. Januar	Landwirth Heinrich Wilhelm Philipp Nahrhold	Wohnhaus* Nr. 5	IV	3447	30		
				Wiesenfläche		4	—	3451	30
			Friedrich Menneking	Wiesenfläche				4	—
3	Möllenbeck	10. Januar	Bürgermeister Hermann Friedrich Wilhelm Requardt	Scheuer mit Wohnung und Wagenschuppen Lit. B bei Nr. 1	IV	3623	60		
				Staketen		15	—	3638	60
				Zu übertragen . .				15257	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				15257	10
4	Sachsenhagen	16. Februar	Gastwirth August Reinecke.	Wohnhaus Nr. 32.	V			2	50
5	Obernkirchen	20. Januar	Bergmann Wilhelm Dohm	Wohnhaus* Nr. 103 . . .	V	2377	10		
				Stall Lit. A.	V	255	—		
				Staketen		1	90	2634	—
			Wilhelm Seelkopf	Wohnhaus Nr. 101	V	2655	40		
				Stall mit Waschhaus Lit. A	V	136	30		
				Staketen		3	50	2795	20
			Heinrich Meier	Wohnhaus Nr. 98.	V	9	—		
				Wagenremise Lit. A. . . .	V	26	50	35	50
			Ferdinand Hofmeister . . .	Staketen				8	50
6	Fischbeck	5. März	Adeliges Stift zu Fischbeck.	Vorbau Lit. J. i. bei Nr. 88	III			28	—
7	Rosenthal	1. Februar	Landwirth Friedrich Böhne	Wohnhaus* Nr. 16	V	3599	60		
				Stall Lit. A.	V	284	50	3884	10
			Heinrich Pöhler	Wiese.				4	—
8	Antendorf	20. Februar	Taglöhner Wilhelm Leiseberg	Wohnhaus* Nr. 31	IV	2019	90		
				Anbau Lit. A	IV	292	10	2312	—
			Christian Wilhelm Ferdinand Meier	Staketen				16	80
9	Volksen	26. März	Heinrich Wilhelm Requardt und Frau	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 7	IV			2367	—
10	Lieckwegen	16. März	Witwe des Friedrich Wilhelm Watermann	Anbau (Pferdestall) Lit. B bei Nr. 46	IV			24	60
				Zu übertragen . .				29369	30

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				29369	30
11	Obernkirchen	15. März	Ziegler Heinrich Krauter . .	Wohnhaus* Nr. 120 . . .	IV	2870	—		
				Stallung Lit. A	IV	96	—		
				Gatter, Staket und Bretterthür		20	—	2986	—
			Bäckermeister Wilhelm Ackmann	Nebenhaus Lit. B bei Nr. 121	III			21	20
12	Oldendorf	12. März	Lohgerber Heinrich Wehrhan	Wohnhaus* Nr. 48	V	2873	30		
				Staketen		13	20	2886	50
			Minderjährige Kinder der Witwe Caroline Knipping	Wohnhaus Nr. 47	V	2867	50		
				Gartenmauer mit eisernem Geländer		21	50	2889	—
			Maler Fritz Beier	Wohnhaus Nr. 49	IV			135	—
13	Wickbolsen	23. April	Ehefrau des Landwirth Carl Oppermann	Wohnhaus* Nr. 20	V	1914	50		
				Gartenzaun		3	—	1917	50
			Christian Mork	Wohnhaus Nr. 23	V			1867	59
			Carl August Mork	Wohnhaus Nr. 19	IV			70	—
			H. Hupe	Staketen				3	20
			W. Beißner	Staketen und Roggenfeld .				6	20
14	Hohnhorst	4. Juni	Colon Johann Heinrich Conrad Bruns	Wohnhaus Nr. 5	I			30	—
				Zu übertragen . .				42181	49

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				42181	49
15	Lieckwegen	13. Februar	Bergmann Friedrich Lenz .	Wohnhaus* Nr. 55	V	2252	50		
				Stall Lit. A	V	474	80		
				Anbau Lit. B	V	434	—		
				Backhaus Lit. C	IV	30	—		
				Anbau Lit. D	V	614	70		
				Staketen		13	—	3819	—
16	Obernkirchen	29. April	Bergmann Heinrich Schaper	Wohnhaus* Nr. 171 . . .	V			1166	31
			Theodor Hartmann	Wohnhaus Nr. 175/176. .	V			3	50
			Witwe des Wilhelm Fromme	Wohnhaus Nr. 170	V			44	—
17	Hattendorf	4. Juni	Johann Heinrich Friedrich Görling	Wohnhaus Nr. 71.	III			100	20
18	Kraukenhagen	5. Juni	Ziegelmacher Heinrich August Könemann	Wohnhaus Nr. 108	II			130	—
19	Ohndorf	24. Juni	Landwirth Otto Schweer .	Scheuer Lit. A bei Nr. 3 .	IV	6264	09		
				Staketen		36	59	6300	68
20	Deckbergen	4. Juni	Wilhelm Wedertz.	Wohnhaus Nr. 39.	II			78	—
21	Westendorf	4. Juni	Gerhard Hohmeier	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 2	IV			120	—
22	Ostendorf	22. Juni	Wilhelm Wächter	Wohnhaus Nr. 38.	I			75	—
23	Oldendorf	1. März	Maurermeister Gustav Eberhardt.	Wohnhaus* Nr. 124 . . .	V	3014	05		
				Anbau Lit. A	V	620	70	3634	75
			Heinrich Rodenberg	Wohnhaus Nr. 123½. . .	V	100	50		
				Stallung Lit. A.	V	7	50		
				Bretterthür.		6	—	114	—
				Zu übertragen . .				57766	93

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				57766	93
fr. 23	Oldendorf	1. März	Gastwirth Friedrich Pollmann	Hofthor				14	—
			Witwe des August Biermann	Drahtzaun				4	25
			Witwe Johanna Bode . . .	Staket, Gartenland, Weinstock				36	50
24	Hattendorf	10. Juli	Heinrich Held	Wohnhaus Nr. 67	II			84	50
25	Rinteln	20. Juli	Ehefrau des H. A. Spanier zu Oldendorf	Wohnhaus Nr. 131	III			34	28
26	Friedrichswald	11. Juni	Schuhmacher Heinrich Kallmeier	Wohnhaus Nr. 23	II			76	20
27	Oldendorf	14. Juli	Schlachtermeister Friedrich August Adolf Kahler . .	Wohnhaus Nr. 14	V			15	66
28	Krankenhagen (Friedrichshöhe)	14. August	Heinrich Sprick	Wohnhaus* Nr. 7	V	4986	20		
				Stall Lit. A	V	191	—		
				Backhaus mit Stall Lit. B	III	459	60	5636	80
29	Großenwieden	7. Sept.	Maurer Wilhelm Helle . .	Wohnhaus Nr. 101	III	5214	30		
				Stallgebäude* Lit. A . . .	III	729	40		
				Stangenzaun, Staket, Zwetschen- und Apfelbäume .		17	60	5961	30
			Wilhelm Struckmeyer . . .	Stallung Lit. A bei Nr. 86	III	11	—		
				Ackerland		2	—	13	—
			August Waltemathe	Stall mit Backofen Lit. A bei Nr. 87	III	5	40		
				Apfelbaum, Staket		3	60	9	—
			Heinrich Ludwig Waltemathe	Drahtzaun				9	—
				Zu übertragen . .				69661	42

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				69661	42
fr. 29	Großenwieden	7. Sept.	Knecht A. Meier	Rübenland und Bleichplatz.				4	—
30	Waltringhausen	22. Sept.	Witwe des Friedrich Christoph Lübke	Wohnhaus Nr. 51.	II			6	—
31	Rinteln	22. Sept.	Schlachter Friedrich Mildner	Wohnhaus* Nr. 279 . . .	V	4576	20		
				Stall Lit. A	IV	278	10		
				Gartenland und Hecke . . .		4	20	4858	30
			Arbeiter Carl Edler	Wohnhaus Nr. 278	V	4780	—		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	V	372	10		
				Gartenland, Hecke, Staket, Saugpumpe		32	20	5184	30
			Carl Friedrich Heinrich Althaus	Wohnhaus und Anbau Nr. 277	IV	37	—		
				Pumpe, Gartenland, Gartenmauer.		53	50	90	50
			Heinrich Horstmeier und Frau	Wohnhaus Nr. 280	III			70	—
32	Ahe.	24. Sept.	Landwirth Friedrich Wilhelm Hermann Wessel.	Wohnhaus Nr. 1	IV	7486	20		
				Scheuer und Stallung Lit. A	II	50	—		
				Anbau* am Wohnhaus Lit. B	IV	2461	50		
				Stall Lit. C.	IV	500	—		
				Staket		34	40	10532	10
			Witwe des Wilhelm Hartmann	Pumpe				7	50
				Zu übertragen . .				90414	32

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				90414	32
33	Rinteln	10. Oktober	Franz Heinrich Christian Wege und Witwe des Wilhelm Heinrich Wege . . .	Wohnhaus* Nr. 391 . . .	IV	5554	—		
				Hinterhaus Lit. A.	IV	2905	—	8459	—
			Hilmar von Münchhausen und Erben des Ludolf von Münchhausen	Wohnhaus Nr. 390	II	88	50		
				Staketenwand und Gartengemüse		23	60	112	10
			Ehefrau des Theodor Götting	Wohnhaus Nr. 392	V	170	—		
				Anbau Lit. A	V	70	—		
				Gartenland		4	—	244	—
34	Auhagen	5. Oktober	Wilhelm Blume	Wohnhaus Nr. 98.	II	3625	—		
				Stangenzaun		6	40	3631	40
			Wilhelm Koberg	Stangenzaun				5	—
35	Welsede	22. Sept.	Korbflechter Heinrich Meier	Wohnhaus* Nr. 34	V	3966	50		
				Stallung Lit. A.	IV	10	—	3976	50
			Tischler Friedrich Gerhard Söffker	Wohnhaus Nr. 58.	V	61	—		
				Staket		5	60	66	60
			Maurer Wilhelm Schröder .	Zaun und Gartenland . . .				5	—
			Wilhelm Rinne	Staketen und Gartenland .				12	60
36	Uchtdorf	17. Nov.	Wilhelm Schnur	Wohnhaus Nr. 35.	V			15	—
				Zu übertragen . .				106941	52

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				106941	52
37	Ahe	14. Oktober	Ernst Heinrich Waltemathe .	Backhaus Lit. C bei Nr. 8	IV			300	—
			Heinrich Nottmeier	Staketenzaun				22	20
38	Lieckwegen	3. Sept.	Ehefrau des Friedrich Nickel und Friedrich Ernst Heinrich Nerge	Wohnhaus Nr. 53	IV			626	50
39	Obernkirchen (Beeke). .	31. Oktober	Ehefrau des Müllers Wilhelm Aring	Wohnhaus mit Mühlenraum Nr. 1	III	11252	—		
				Maschinenhaus Lit. A. . .	III	118	70		
				Gartenstaket		6	—	11376	70
40	Rinteln	16. Nov.	Metzgermeister Christian Knübel jun.	Wohnhaus Nr. 312½. . .	III			130	—
41	Obernkirchen	4. Nov.	Schuhmacher Friedrich Ebeling	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 165	V			8	51
42	Exten	12. Nov.	Ehefrau des Wilhelm Meier	Wohnhaus* Nr. 30	III	6425	—		
				Stallung Lit. A	III	737	—		
				Obstbäume, Hecke, Staketen		32	20	7194	20
			Gottlieb Kallmeier	Wiese.				4	—
			Gastwirth Heinrich Rohe. .	Wohnhaus Nr. 76.	V	12	60		
				Stallung Lit. B bei Nr. 40	III	16	20		
				Gitterthor, Staket und Obstbäume		35	70	64	50
43	Ahe	25. Nov.	Heinrich Wilhelm Köster . .	Wohnhaus* Nr. 26	IV	4851	77		
				Stallung und Backhaus Lit. A	IV	699	70		
				Stangenzaun und Staketen .		11	70	5563	17
				Zu übertragen . .				132231	30

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				132231	30
44	Oldendorf	16. Mai	Maurer Karl August Eberhardt	Wohnhaus* Nr. 65	V	5545	40		
				Hinterhaus Lit. A.	V	566	—		
				Staketen		4	20	6115	60
			Friedrich Wilhelm August Eikermann	Wohnhaus Nr. 66.	IV	89	60		
				Stallgebäude Lit. A. . . .	IV	12	—		
				Brunnen und Umzäunungen		13	80	115	40
			Heinrich August Conrad Schmidt	Wohnhaus Nr. 64.	III	256	40		
				Stallung Lit. A	V	521	60		
				Zaun und Gemüsebeete . .		13	80	791	80
			Wilhelm August Stockmann	Wohnhaus Nr. 63.	III	70	50		
				Stallung Lit. B	V	20	80		
				Staketen		42	90	134	20
			Wilhelm Knipping	Staketen				15	—
			Eduard Nolte	Brunnenplatte				5	20
45	Sachsenhagen	3. Dez.	Handelsmann Heinrich Bremer	Wohnhaus Nr. 57.	V			3	—
46	Exten	14. Dez.	Ehefrau des Friedrich Wilhelm Strüwe	Wohnhaus Nr. 12.	V	7191	15		
				Stallung* Lit. A	V	583	—		
				Wagenschuppen Lit. B. . .	V	473	95		
				Stallung Lit. C	III	14	—		
				Staket und Lattenthor . . .		20	30	8282	40
			Fabrikant H. Francks . . .	Zwetschenbäume, Hecke . . .				16	—
				Zu übertragen . .				147709	90

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				147709	90
47	Rumbeck	3. Dez.	August Böger	Wohnhaus Nr. 87	V			83	—
48	Lieckwegen	12. August	Schlachter Friedrich Wilhelm Deutsch	Wohnhaus* Nr. 27	IV	4391	20		
				Backhaus Lit. A	IV	538	80		
				Nebenhaus Lit. B	IV	790	—		
				Gartenerndte		18	—	5738	—
			Obersteiger Heinrich Kastning	Staketen				4	50
				Summe . .				153535	40

19. Kreis Rotenburg.

1	Oberfuhl	10. Januar	Johannes Pfeffer	Wohnhaus* Nr. 98	V			255	—
			Johannes Conrad Hopf und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 97	IV			10	20
2	Bosserode	20. Februar	Maurer Simon Köhler und Frau	Wohnhaus Nr. 69	V	2000	—		
				Scheuer* Lit. A	V	684	—		
				Schweinestall Lit. B . . .	IV	65	40		
				Viehstall Lit. C	V	710	—		
				Lattenzaun		16	90	3476	30
			Maurer Andreas Oetzel . .	Lattenzaun				12	—
3	Rotenburg, Neustadt . .	29. Februar	Bäcker Wilhelm Pabst . . .	Wohnhaus mit Backofen Nr. 44	IV			15	—
4	Seifertshausen	6. Februar	Landwirth Johann Justus Rimbach und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 49	III			50	—
				Zu übertragen . .				3818	50

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				3818	50
5	Breitenbach	24. März	Kinder und Erben des Friedrich Fülwel und Frau .	Wohnhaus mit Anbau Nr. 37	IV			1207	—
			Eisenbahnarbeiter Heinrich Siebald III	Wohnhaus Nr. 36.	IV	22	60		
				Gartenzaun		7	50	30	10
6	Hönebach.	6. März	Burghard Mohr und Frau	Wohnhaus Nr. 36.	V	676	67		
				Scheuer* Lit. A	V	775	50		
				Schweineställe mit Ueberbau Lit. B.	V	80	—	1532	17
			Heinrich Bartholomäus . .	Wohnhaus Nr. 37.	IV	35	—		
				Lattenzaun und verwüstetes Gartenland		11	—	46	—
			Tagelöhner Franz Noll und Frau	Lattenzaun				6	50
			Tagelöhner Georg Schade I	Lattenzaun				6	—
7	Lispenhausen.	5. April	Schreiner Nikolaus Grebe .	Wohnhaus mit Holzstall Nr. 96½	II			30	—
8	Iba	3. Juni	Bahnarbeiter Johannes Schade.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 51	III			44	—
9	Hönebach.	27. April	Burghardt Katzmann	Wohnhaus mit Stall Nr. 30	III			20	—
10	Iba	18. Juni	Reformirte Kirchengemeinde Iba	Kirche Nr. 136½	II			370	—
11	Weiterode	8. Juli	Weichensteller Wilhelm Braudau und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 107	III			70	—
				Zu übertragen . .				7180	27

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				7180	27
12	Weißenborn	2. Oktober	Maurer Johann Heinrich Seeger und Frau	Wohnhaus* Nr. 17½. . .	V	1678	—		
				Schweinestall		30	—		
				Zäune und Gemüseland . .		19	50	1727	50
			Zimmermann Heinrich Adam Diegel	Wohnhaus Nr. 17.	V	1678	—		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	12	—		
				Zäune und Gemüseland . .		33	10	1723	10
			Landwirth Jakob Funk. . .	Scheuer Lit. B bei Nr. 17¼	IV	14	40		
				Zaun		1	25	15	65
			Taglöhner Adolf Möller. .	Zaun und Grasgarten . . .				6	75
13	Nentershausen	15. Nov.	Weißbinder Johannes Bernhard Laudemann und Frau	Wohnhaus Nr. 35.	IV	1873	—		
				Anbau Lit. A	IV	1000	—		
				Scheuer* Lit. B.	IV	597	—		
				Anbau mit Stall Lit. C .	IV	987	—		
				Stallung mit Holzremise und Backofen Lit. C.	IV	1468	—		
				Lattenzaun		32	—	5957	—
			Christian Manns und Frau	Wohnhaus Nr. 36.	V	3079	—		
				Stallung Lit. A.	V	200	—		
				Lattenzaun		16	50	3295	50
			Carl Laudemann	Wohnhaus Nr. 78.	V	3	—		
				Gartenzaun		2	—	5	—
			Christian Burghardt	Gartenzaun.				34	—
				Zu übertragen . .				19944	77

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				19944	77
14	Hainrode	1. Nov.	Landwirth Carl Heinrich Brand	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 6	IV	5840	—		
				Siedehaus Lit. A	IV	84	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	46	50		
				Gemüsegarten und Gartenzaun		8	—	5978	50
			Heinrich Bornkessel	Grasgarten und Gartenzaun				15	—
15	Sontra	26. Nov.	Metzger und Wirth Heinrich Göpel und Frau	Wohnhaus Nr. 181, 2, 3.	III			10	—
16	Sontra	10. Juli	Kirchengemeinde Sontra . .	Thurm* Nr. 126½	III	115	26		
				Kirche Nr. 126½	III	45	90	161	16
17	Rotenburg, Neustadt . .	4. Nov.	Gastwirth Friedrich Block und Frau	Waschhaus und Schweineställe Lit. A bei Nr. 124½	III			25	—
18	Solz	15. Dez.	Gebrüder und Vettern von Verschuer zu Solz	Wohnhaus mit Abtritten und Hinterbau Nr. 64	III			150	—
19	Bosserode	27. Sept.	Witwe des Taglöhners Johann Georg Wagner und Kinder	Wohnhaus Nr. 90	V	561	50		
				Stallgebäude Lit. A	IV	200	—		
				Scheuer* Lit. B	V	1394	—		
				Holzstall Lit. C	V	267	—		
				Anbau Lit. E	V	197	—	2619	50
			Gastwirth Andreas Wagner III	Lattenzaun, Gartengewächse				30	50
				Zu übertragen . .				28934	43

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				28934	43
20	Weißenhasel	10. Dez.	Landwirth Wilhelm Schneider und Frau	Wohnhaus Nr. 84	V	2580	—		
				Anbau Lit. A	V	4275	—		
				Stallgebäude Lit. B	V	4352	—		
				Scheuer* Lit. C	V	2782	—		
				Stallung Lit. D	V	594	—		
				Thorgebäude mit Schweinestall Lit. E und F . . .	V	588	—		
				Backhaus Lit. G	V	191	—		
				Lattenzaun		17	—	15379	—
			Witwe des Adam Wetteran und Kinder	Wohnhaus Nr. 83	V	2284	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2465	—		
				Remise Lit. B	V	1297	—		
				Schweinestall Lit. C . . .	V	597	—		
				Backhaus Lit. D	V	284	—		
				Lattenzaun		22	50	6949	50
			Ackermann Johann Georg Philipp Schmauch	Wohnhaus Nr. 79	V	448	30		
				Stallgebäude Lit. A . . .	V	1296	—		
				Scheuer mit Stallungen Lit. B	V	2719	—		
				Schweineställe Lit. D . . .	V	994	—		
				Vorbau Lit. E	V	400	—		
				Holzstall Lit. F	V	600	—		
				Lattenzaun		23	—	6480	30
			Schmied David Rippel und Frau	Schmiede Lit. B bei Nr. 80	IV	398	—		
				Lattenzaun		12	—	410	—
				Zu übertragen . .				58153	3

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				58153	23
fr. 20	Weißenhasel	10. Dez.	Johann Martin Schneider .	Wasch- und Backhaus Lit. E bei Nr. 78	III	15	—		
				Lattenzaun ꝛc.		8	—	23	—
			Schmied Johannes Bachmann	Maschinendraht und Lattenzaun				11	20
			Philipp Noll I.	Staketen, Lattenzaun und Grasgarten				46	—
			Heinrich Ehmer	Lattenzaun				31	80
			Heinrich Schneider I. . . .	Latten- und Staketenzaun .				11	80
				Summe . .				58277	03

20. Kreis Schlüchtern.

1	Hutten	3. Januar	Nikolaus Schmidt und Frau	Scheuer* mit Viehstall Lit. B bei Nr. 31	V	5996	—		
				Staketenzaun, Bäume, Pumpe		55	50	6051	50
			Christoph Gerlach und Frau	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 30	V			217	36
			Johannes Ochs und Frau .	Nebenhaus mit Wagenremise und Schweineställen Lit. B bei Nr. 34	V			28	10
			Ullrich Müller	Pumpe				13	—
			Johannes Löffert.	Pumpe				14	—
2	Steinau	12. Februar	Weißgerber Peter Heid . .	Wohnhaus Nr. 297	V			33	—
3	Soden	6. Januar	Frau Bertha Vitriarius . .	Wohnhaus Nr. 169	II			30	—
				Zu übertragen . .				6386	96

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				6386	96
4	Salmünster	23. Februar	Apotheker Wilhelm Breitwieser	Wohnhaus Nr. 49½ . . .	II			53	22
5	Breitenbach	29. Juli	Ackermann Adam Staaf . .	Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Schuppen Nr. 7	V			60	—
6	Heubach	13. Juni	Schmied Conrad Höhn . .	Wohnhaus mit Schmiede Nr. 22	V	900	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1300	—	2200	—
7	Schlüchtern	5. August	Zimmermann Carl Schröder	Backhaus Lit. G bei Nr. 77	IV			113	12
8	Steinau	26. Juli	Kaufmann Rudolf Roßmüller	Kalkbrennofenüberbau Nr. 307	IV	234	50		
				Maschinenschuppen* Lit. B		147	—	381	50
9	Soden	18. Sept.	Gastwirth Philipp Joseph Betz	Wohnhaus Nr. 42.	V			46	—
10	Breunings	16. Sept.	Töpfer Johannes Zinkhan .	Schweine- und Schafstall Lit. B bei Nr. 29 . . .	V			81	80
11	Vollmerz	23. Oktober	Andreas Kirchner	Wohnhaus Nr. 52.	V			39	50
12	Ulmbach	21. Dez.	Schreinermeister Leopold Müller.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 174	V	5913	34		
				Brunnen		15	—	5928	34
				Summe . .				15290	44

Digitized by Google

21. Kreis Schmalkalden.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Kleinschmalkalden, Schmalkalder Straße	29. Januar	Fuhrmann Balthasar Dittmar	Wohnhaus Nr. 10.	IV			21	—
2	Grumbach	6. Februar	Landwirth und Holzhauer Johannes Herdmann . .	Wohnhaus* Nr. 16	V	2174	—		
				Lattenzaun		6	—	2180	—
			Landwirth Otto Heinrich Gerlitz	Wohnhaus Nr. 16.	V			2174	—
			Herdmann und Gerlitz . . .	Anbau Lit. A	V	291	—		
				Stallgebäude Lit. B. . . .	V	690	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	100	—	1081	—
			Caspar Friedrich Möller. .	Lattenzaun				3	—
			Christian Herdmann	Lattenzaun				13	—
			Johann Georg Liebaug . .	Lattenzaun				5	—
			Bürgermeister Johs. Möller	Lattenzaun				7	—
3	Herges-Vogtei, Brotteröder Straße	8. Februar	Landwirth Wilhelm Rehdanz	Wohnhaus nebst Mühle Nr. 51	V			18	—
4	Herrenbreitungen, Hauptstraße	3. März	Gastwirth Friedrich Wilhelm Schirmer	Gasthof Nr. 16	V			129	—
5	Schmalkalden, Westendstraße	24. Februar	Mühlenbesitzer Carl Wilhelm Schmidt	Wohnhaus mit Mühle Nr. 1	V			80	14
6	Fambach, Lange Gasse	14. Juni	Ehefrau des Wilhelm Heymel	Wohnhaus Nr. 3	V			3	—
				Zu übertragen . .				5714	14

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				5714	14
7	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	10. Juli	Bauer Johannes Schmidt .	Schmiede Lit. C bei Nr. 28	IV			30	—
8	Schmalkalden, Kirchhof	8. Juli	Stadtgemeinde Schmalkalden	Kirche mit Thurm Nr. 1 .	I			650	—
9	Steinbach-Hallenberg, Hauptstraße	9. Juni	Schlossermeister Christian Friedrich Holland und Frau	Wohnhaus* Nr. 103 . . .	V	2444	—		
				Werkstätte Lit. A	V	205	50		
				Gartenzaun, Gartenthür, Beschädigung des Gras- und Gemüsegartens . . .		56	—		
				Wohnhaus Nr. 4		3	—	2708	50
10	Herrenbreitungen (Vorwerk Winne)	30. August	Königlich Preußischer Staat	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 2	III	5953	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	III	120	—	6073	—
11	Schnellbach	31. August	Gemeinde Schnellbach . . .	Schulhaus Nr. 73.	V			46	90
12	Schmalkalden, Waldhausstraße	10. Sept.	Restaurateur Louis Grötzsch	Wohnhaus Nr. 10.	III			16	40
13	Oberschönau	11. August	Schlosser Theodor Bauroth	Wohnhaus Nr. 128	V	2642	—		
				Gartenzaun und Gartenbeschädigungen		32	20	2674	20
			Matthäus Burghardt und Frau	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 127	IV	2733	—		
				Werkstatt Lit. A.	IV	70	—		
				Staketenzaun und Gartenbeschädigungen		31	—	2834	—
				Zu übertragen . .				20747	14

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				20747	14
fr. 13	Oberschönau	11. August	Nagelschmied Balthasar Bickel	Wohnhaus Nr. 129	V	25	60		
				Werkstatt, Schmiede und Remise Lit. A	V	3	—	28	60
			Witwe des Ernst Bickel . .	Kartoffelerndte				3	—
14	Hohleborn	4. Oktober	Fabrikant Ernst Albert Hermann Drescher.	Magazin und Remise Lit. D bei Nr. 45	IV	6348	—		
				Holzremise Lit. G	IV	15	—		
				Remise* mit Schweinestall Lit. H	IV	594	—	6957	—
15	Schmalkalden, Weidebrunner Gasse. . . .	27. Oktober	Drechslermeister Gottlieb Menz	Wohnhaus Nr. 6	IV			27	—
16	Barchfeld	29. Nov.	Ackermann Heinrich Adam Kallenbach	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 221.	V	36	—		
				Staketen		11	—	47	—
17	Fambach, Lange Gasse	9. Dez.	Kaufmann Meier Joseph Strauß zu Barchfeld . .	Wohnhaus Nr. 18.	V	269	16		
				Scheuer* Lit. A.	V	895	—	1164	16
			Korbmacher Christoph Wilhelm Fuckel und Frau .	Wohnhaus Nr. 19.	V	8	70		
				Scheuer Lit. A	V	1189	—		
				Bretterzaun.		15	80	1213	50
			Schuhmacher Johannes Ilgen	Latteuzaun				19	20
			Tüncher August Heller. . .	Strauchzaun				2	40
				Zu übertragen . .				30209	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .			·	30209	—
18	Schmalkalden, Stillergasse	14. Dez.	Vereinsbank zu Schmalkalden	Wohnhaus Nr. 2	V			26	40
19	Schmalkalden, Pfaffengasse	14. Sept.	Lohgerbereibesitzer Gabriel Carl Ludwig Brock und Kinder	Wohnhaus* mit Remise Nr. 29	IV	2895	—		
				Gartenzaun		2	—	2897	—
			Seifenfabrikant Otto Liebaug	Bretterzaun, Gartenfrüchte .				15	—
			Bibelkolporteur August Koch zu Waltershausen	Gartenzaun, Holz- und Schweinestall				23	—
	Schloßberg		Gesellschaft Erholung . . .	Kegelbahn Lit. C/D bei Nr. 1	III			65	50
20	Brotterode	22. Dez.	Witwe des Julius Schmeling	Baracke Nr. 509	V			250	—
				Summe . .				33485	90

Digitized by Google

22. Kreis Witzenhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Großalmerode	23. Februar	Aktiengesellschaft „Vereinigte Großalmeroder Thonwerke“	Wohnhaus Nr. 162	III	182	50		
				Gasgeneratorengebäude Lit. A	III	60	80		
				Brennofengebäude Lit. B .	III	22838	88		
				Brennhaus Lit. C	III	13743	64		
				Brennhaus Lit. D	V	12739	68		
				Brennofengebäude* und Laboratorium Lit. F . . .	III	5470	—		
				Lagerschuppen Lit. G . . .	III	6	—		
				Fabrikgebäude Lit. H . . .	III	29700	28		
				Schuppen Lit. J	V	191	—		
				Kesselhaus Lit. K	III	7800	—	92732	78
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 159	IV	58	40		
				Anbau Lit. A	IV	167	35	225	75
			Desgl.	Wohnhaus Nr. 161	IV			224	78
			Schmelztiegelfabrikant Carl Wilhelm Göbel	Staketen				8	25
2	Oberrieden	8. Juni	Gemeinde Oberrieden . . .	Hirtenhaus* Nr. 24	III	1276	77		
				Schweineställe Lit. A . . .	II	4	80	1281	57
			Schmied Nikolaus Eichenberg	Scheuer Nr. 23	IV	18	—		
				Staketen		2	—	20	—
3	Fürstenhagen	22. Juli	Taglöhner Heinrich Krug .	Wohnhaus und Stall Nr. 35	V			75	—
4	Wickenrode	9. August	Schmiedemeister Heinrich Jäger	Wohnhaus mit Stall Nr. 65	IV			182	22
				Zu übertragen . .				94750	35

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				94750	35
5	St. Ottilien	17. Sept.	Heinrich Schäfer und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 25	IV	2982	50		
				Staketenzaun		12	—	2994	50
			Leinweber Heinrich Wacker und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	IV	2690	—		
				Scheuer Lit. A	IV	300	—		
				Staketenzaun		24	—	3014	—
			Jakob Volland und Frau .	Scheuer Lit. B bei Nr. 16	IV	16	—		
				Staketenzaun		3	—	19	—
6	Kleinalmerode	8. Sept.	Adolf Hahn und Frau . . .	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 49	III	2800	—		
				Schuppen Lit. B	III	400	—	3200	—
			Fabrikarbeiter August Zeuner I	Schuppen mit Stall Lit. A bei Nr. 48½	V	15	—		
				Staketenzaun		9	—	24	—
			Ackermann Wilhelm Kurth.	Schweinestall Lit. C bei Nr. 48	IV	5	—		
				Garteneinfriedigung		2	—	7	—
7	Oberrieden	23. Nov.	Georg Hinske und Frau . .	Wohnhaus* Nr. 5	IV	1580	—		
				Anbau Lit. A	IV	900	—		
				Stall Lit. B	IV	1000	—		
				Backhaus Lit. D.	V	11	50		
				Staketen, Zwetschenstämme .		28	—	3519	50
				Zu übertragen . .				107528	35

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				107528	35
fr. 7	Oberrieden	23. Nov.	Wilhelm Windus	Wohnhaus Nr. 4	IV	105	54		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	IV	1290	—		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	7	—		
				Pferdestall mit Schuppen Lit. C.	IV	1400	—		
				Backhaus Lit. D.	IV	4	—		
				Anbau Lit. E	IV	300	—		
				Staketen		63	40	3169	94
			Witwe des Christoph Funke	Wohnhaus Nr. 6	IV	1292	50		
				Anbau Lit. A	IV	200	—		
				Stall mit Schuppen Lit. B	III	5	—		
				Zwetschenstamm		6	—	1503	50
			Christian Eichenberg	Wohnhaus Nr. 7	IV	54	—		
				Staketenwand, Gemüsegarten		39	—	93	—
			Conrad Osterheld.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 3	IV			27	50
8	Hermannrode	6. Oktober	Landwirth Caspar Lippold .	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 1	IV	126	06		
				Scheuer* Lit. B.	IV	2094	—		
				Anbau an die Scheuer. . .	V	200	—		
				Staketenwand		4	—	2424	06
			Gemeinde Hermannrode . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 23	IV	15	72		
				Einfahrtsthor.		3	—	18	72
9	Witzenhausen.	28. Dez.	Maurermeister Friedrich Finke und Frau	Wohnhaus Nr. 366	III			31	40
				Zu übertragen . .				114796	47

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				114796	47
10	Hundelshausen	29. Oktober	Ackermann und Gastwirth Ludwig Orth	Wohnhaus, Stallung, Waschküche und Anbau Nr. 20	IV	4380	—		
				Anbau Lit. A	IV	1000	—		
				Hintergebäude Lit. B . . .	IV	500	—		
				Stallung* Lit. C	V	500	—		
				Schuppen Lit. D	V	600	—		
				Backofen und Schuppen Lit. E.	V	100	—		
				Staketenwand		22	50	7102	50
			Holzhauer Johannes Kanngießer I und Frau . . .	Wohnhaus und Scheuer Nr. 19	V	28	33		
				Staketenzaun		26	25	54	58
			Ehefrau des Georg Pflüger	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 21	IV	2587	50		
				Schweinestall Lit. A. . . .	IV	100	—		
				Staketenwand		15	—	2702	50
			Zimmermann Philipp Gundlach und Frau	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 22	IV			62	50
				Summe . .				124718	55

23. Kreis Wolfhagen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Sand	2. Februar	Wagner Martin Krause . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 68	V	2173	50		
				Anbau mit Stallung und Wohnraum Lit. A . . .	V	400	—		
				Anbau mit Stallung Lit. B	V	200	—		
				Staketen		51	—	2824	50
			Ackermann Johann Georg Schaub	Staketen				30	50
			Zimmermann Jacob Heinrich Ring	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 75	V	2972	—		
				Anbau Lit. A	V	500	—	3472	—
			Taglöhner Heinrich Kleinhans	Staketen				17	—
			Drechsler Balthasar Heinemann und Frau	Wohnhaus Nr. 74½ . . .	IV			25	33
			Ackermann und Schuhmachermeister Giese May und Frau	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 76	III	25	50		
				Schuppen Lit. B	III	14	04		
				Staketen		—	60	40	14
			Gemeinde Sand	Schulhaus Nr. 67	III			112	43
				Zu übertragen . .				6521	90

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				6521	90
2	Niederelsungen	9. Februar	Mühlenbesitzer und Landwirth Friedrich Wilhelm Anton Hold und Frau .	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 119	V	5655	70		
				Anbau Lit. A	V	796	80		
				Backhaus* Lit. B	V	480	90		
				Schweineställe Lit. C . . .	IV	391	90		
				Scheuer mit Stall Nr. 119½	V	2378	40		
				Staketen		24	—	9727	70
3	Volkmarsen	14. März	Landwirth Maximilian Ferdinand Schmand	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 249	V	4866	90		
				Waschhaus und Bansenraum Lit. A	V	2572	—		
				Schmiede Lit. B	V	480	—		
				Holzschuppen Lit. C	V	94	—		
				Lattenzaun		2	40	8015	30
			Kaufmann Ernst Bielefeld .	Wohnhaus Nr. 248	II	44	16		
				Waschhaus Lit. A	II	75	80		
				Staketenzaun ꝛc.		15	40	135	36
			Emilie Weinberg zu Bonn.	Wohnhaus mit Stall Nr. 250	IV	671	68		
				Staketenzaun ꝛc.		38	56	710	24
4	Ziereuberg	16. März	Küfer Gustav Rost	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 66	V	793	91		
				Küferwerkstatt Lit. B . . .	V	23	29	817	20
				Zu übertragen . .				25927	70

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				25927	70
5	Bründerſen	24. März	Handelsmann Adam Pflüger und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 54½ und 54⅝	IV	1583	75		
				Anbau mit Wohnraum und Stall Lit. A	IV	200	—	1783	75
			Schäfer Johannes Wilhelm Uthof und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 54¾	III			34	56
			Ackermann Heinrich Schminke	Staketen, Zwetſchenbäume, Gemüſe und Garten. . .				49	90
6	Oberliſtingen	4. Juni	Krämer, Ackermann und Kalkbrenner Carl Bertermann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 87	V			100	—
7	Dörnberg	3. Juni	Milchkutſcher Carl Behr . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 12⅛	II			124	26
8	Ippinghauſen	29. Mai	Johann Julius Möller und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 81. . . .	V	2990	—		
				Staketen		8	—	2998	—
			Friedrich Jakob Henning und Kinder	Wohnhaus mit Stall Nr. 80	V	1981	70		
				Staketen, Zwetſchenbaum. .		18	—	1999	70
			Taglöhner Friedrich Engelbrecht	Gartengewächſe				12	50
			Schmied Jakob Schwarz . .	Staketen, Gartengewächſe, Zwetſchenbaum.				25	75
			Witwe des Heinrich Fiſcher	Staketen, Gartengewächſe .				9	50
				Zu übertragen . .				33065	62

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				33065	62
fr. 8	Ippinghausen	29. Mai	Taglöhner Johann Georg Reitz	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 79	IV			31	01
			Ehefrau des Friedrich Jakob Henning	Wohnhaus Nr. 84.	IV			26	85
			Taglöhner Carl Gustav Wicke und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 78	V			19	58
9	Wolfhagen	29. Juni	Stadtgemeinde Wolfhagen .	Schützenhaus Nr. 392. . .	II			70	—
10	Wolfhagen	1. Juni	Schlossermeister Johannes Töpfer und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 369 . . .	V	3675	06		
				Anbau mit Schlosserwerkstatt Lit. B.	V	425	74		
				Staketen, Gartenerndte. . .		21	70	4122	50
			Ackermann Johannes Kranz	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 370	V			204	07
			Schlosser Johann Heinrich Finke	Wohnhaus mit Stall Nr. 368	V	127	46		
				Anbau mit Scheuertenne, Stall und Wohnraum Lit. A.	V	11	30		
				Gartenerndte		20	—	158	76
			Witwe des Heinrich Werner	Staketen, Gartengewächse .				9	26
11	Ippinghausen	23. Mai	Ackermann Heinrich Ernst Heinicke	Backhaus Lit. B bei Nr. 62	III			134	53
12	Oelshausen.	10. Juli	Stellmacher Wilhelm Crede und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 39. . . .	V			446	32
			Witwe des Heinrich Schwarz	Wohnhaus Nr. 36.	V			137	43
				Zu übertragen . .				38425	93

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				38425	93
13	Dörnberg	27. Oktober	Johannes Israel und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 47. . . .	V	2564	—		
				Anbau mit Stallung Lit. A	V	200	—		
				Gartenstaket		7	50	2771	50
			Heinrich Schwarz und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 47½	V	1768	—		
				Anbau mit Scheuer und Stall Lit. A	V	1600	—		
				Staket		24	—	3392	—
			Ehefrau des Ackermanns Heinrich Schäfer. . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 50	V			18	60
			Ackermann und Wirth August Israel	Wohnhaus mit Stall Nr. 51	V			10	50
14	Heimarshausen. . . .	17. Oktober	Schuhmacher Heinrich Kunzemann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 18³/₄	III			4923	14
15	Niederelsungen	11. Dez.	Johannes Ludwig Wachenfeld	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 77³/₄	II			35	—
16	Bründerfen.	10. Nov.	Ackermann Giese Spangenberg	Wohnhaus Nr. 27. . . .	V	4	80		
				Backhaus* Lit. B	IV	98	—		
				Staketenzaun und Zwetschenbäume		21	40	124	20
17	G. B. Elberberg . . .	23. Dez.	Die Freiherrn von Buttlar zu Elberberg.	Backhaus Lit. P bei Nr. 1	II			90	—
18	Naumburg	28. Nov.	Ackermann Johann Julius Wiederhold	Wohnhaus* C Nr. 7 . . .	III			7351	50
			Witwe des Anton Aich . .	Wohnhaus C bei Nr. 23 .	III			686	—
				Zu übertragen . .				57828	37

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Uebertrag . .				57828	37
fr. 18	Naumburg	28. Nov.	Bäcker und Wirth Philipp Jakobi	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung C Nr. 24 . . .	III			83	10
			Maurer Joseph Jakobi . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall D Nr. 58	IV			11	60
			Bäcker Anton Dux	Wohnhaus C Nr. 6	IV			53	25
			Erben des Martin Gemeine	Wohnhaus mit Stallung C Nr. 22	IV			64	80
19	Zierenberg	16. Dez.	Maurer Wilhelm Stöhr und Frau	Wohnhaus Nr. 12¼ . . .	II	2577	33		
				Staketen und Staketenthüren		4	90	2582	23
20	Wolfhagen	28. Dez.	Ehefrau des Müllers Friedrich Winter	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 154 . . .	III			15294	50
			Gastwirth Jost Heinrich Scharf	Anbau mit Stallung Lit. A bei Nr. 155	IV	28	13		
				Remise Lit. C	IV	3	—	31	13
			Ackermann Wilhelm Kepper	Gemüse und Staketen . . .				5	50
				Summe . .				75954	48

24. Kreis Ziegenhain.

1	Flörshain	3. März	Bahnarbeiter Johann Heinrich Fröhlich	Wohnhaus Nr. 33	III			13	—
2	Görzhain	8. Mai	Arbeiter Georg Heinrich Merle	Wohnhaus mit Stall Nr. 26	V			17	—
				Zu übertragen . .				30	—

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
				Uebertrag . .				30	—
3	Schrecksbach	9. Juni	Gemeinde Schrecksbach . . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 29. . . .	III			3488	36
			Handelsmann Jakob Spier.	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	V			56	20
4	Wahlshausen.	14. Juni	Carl Pape	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 43	V			22	60
5	Leimsfeld	9. Juni	Maurer Werner Feldbusch und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 17	III			116	25
6	Leimsfeld	18. Juni	Landwirth Johannes Bähr und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 6½.	V			68	25
7	G. B. Schrecksbach . .	9. Juni	Herrn von Schwertzell . . .	Pachterhaus Lit. A bei Nr. 35	V			36	50
8	Obergrenzebach. . . .	22. Juli	Landwirth Helwig Happel und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 15	V	6473	—		
				Stall Lit. C.	V	127	50		
				Schweinestall Lit. D. . .	V	40	—		
				Anbau an A Lit. E . . .	V	996	—	7636	50
			Landwirth Heinrich Kurz I.	Scheuer mit Anbau Lit. A bei Nr. 12	V			260	—
			Baruch Weinberg zu Treysa	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 13	V			30	—
9	Schwarzenborn. . . .	22. Juli	Stadt Schwarzenborn . . .	Kirche mit Thurm Nr. 1 und Orgel	III			161	—
10	Domaine Schafhof. . .	13. Nov.	Königlich Preußischer Staat	Mastochsenstall Lit. N bei Nr. 1	I	145	—		
				Garteneinfriedigung		24	—	169	—
11	Itzenhain.	23. Nov.	Landwirth Johannes Heinmöller und Frau	Wohnhaus Nr. 9	V			108	40
				Summe . .				12183	06

Digitized by Google

Zusammenstellung.

	Bezeichnung der Kreise.	Verwilligte Summen. Mark.	Pfg.
1.	Stadtkreis Cassel	20322	82
2.	Landkreis Cassel	75638	65
3.	Kreis Eschwege	10493	02
4.	„ Frankenberg	124727	03
5.	„ Fritzlar	32749	84
6.	„ Fulda	12637	03
7.	„ Gelnhausen	5134	64
8.	„ Gersfeld	13057	47
9.	Stadt-Kreis Hanau	742	63
10.	Land-Kreis Hanau	9032	19
11.	Kreis Hersfeld	37912	45
12.	„ Hofgeismar	126355	69
13.	„ Homberg	157185	96
14.	„ Hünfeld	25088	40
15.	„ Kirchhain	15248	62
16.	„ Marburg	39067	64
17.	„ Melsungen	109913	66
18.	„ Rinteln	153535	40
19.	„ Rotenburg	58277	03
20.	„ Schlüchtern	15290	44
21.	„ Schmalkalden	33485	90
22.	„ Witzenhausen	124718	55
23.	„ Wolfhagen	75954	48
24.	„ Ziegenhain	12183	06
	Summe	1288752	60

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der für

Brände aus den Jahren 1895 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Aus dem Jahre 1894.

Kreis Fulda.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Flieden	3. Mai	Hüttner Joseph Auth und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 90	V			7	50

Kreis Witzenhausen.

2	Ellingerode	10. August	Zimmerleute Friedrich, Georg und Peter Staub	Wohnhaus Nr. 9	IV				
				Scheuer und Stall Lit. A				228	—
				unversicherte Stallung Lit. B					
				Summe . .				235	50

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1895.

Kreis Eschwege.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigenthümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung M.	₰	M.	₰
1	Röhrda	25. August	Taglöhner Georg Küch und Frau	Wohnhaus* Nr. 59	V	498	35		
				Anbau Lit. A	V	6	90		
				Scheuer und Stall Lit. B.	III	3	—	508	25

Kreis Fulda.

2	Fulda	17. Nov.	Gastwirth und Metzgermeister Adam Kramer	Stallung Lit. B bei Nr. 209	V			88	81

Kreis Kirchhain.

3	Wohra	22. Mai	Maurer Philipp Nolte . . .	Wohnhaus Nr. 44	V	2461	—		
				Scheuer* Lit. A	V	800	—	3261	—

Kreis Schmalkalden.

4	Brotterode	10. Juli	Witwe des Ferdinand Münch	Wohnhaus Nr. 80	V			200	—
				Summe . .				4058	06

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 27. Oktober 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

564. Vom 1. November ab sollen „Kartenbriefe" mit eingedrucktem Werthzeichen zu 10 Pf. eingeführt und bei den Verkehrsanstalten des Reichspostgebiets zum Nennwerth verkauft werden.

Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung.

Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig. Die Reichsdruckerei übernimmt für Privatpersonen die Abstempelung solcher Kartenbriefe mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten geltenden Bedingungen. Die abzustempelnden Kartenbriefe müssen der Reichsdruckerei ungefalzt überwiesen werden.

Berlin W. am 19. Oktober 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

565. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Landrentmeisters, Rechnungsraths Brehm und des zum Domänen-Rentmeister ernannten Regierungs-Sekretärs, Rechnungsraths Küllmer habe ich den Landrentmeister, Rechnungsrath Molke hierselbst zum Mitgliede und den Regierungs-Sekretär Aufsarth hierselbst zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission zur Prüfung der im Büreau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Ober-Präsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen—Nassau ernannt. (Nr. 6654.)

Cassel am 15. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

566. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 findet im Deutschen Reiche am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Viehzählung statt.

Es wird dabei die Mitwirkung der selbstständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden.

Die große Wichtigkeit der Viehzählungen sowohl für die Staats- und Gemeindeverwaltung als für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke berechtigt zu der Erwartung, daß die Ausführung des Geschäftes allerorten die bereitwilligste Unterstützung der Haushaltungsvorstände und der für das Zähleramt bestimmten Personen finden wird.

Ausdrücklich wird hierbei darauf hingewiesen, daß die noch immer unter der Bevölkerung verbreitete Annahme, als ob die Viehzählung zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolge, eine durchaus irrige ist. (A. IV. 7189.) Cassel am 13. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

567. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Idioten-Anstalt in Scheuern auch im Jahre 1898 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den Einwohnern der Provinz Hessen—Nassau durch polizeilich legitimirte Sammler abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 10509.)

Cassel am 20. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

568. Nachstehende Anweisungen zur Einführung der Städteordnung und zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen—Nassau werden hiermit veröffentlicht. (A. IV. 7422.)

Cassel am 15. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Anweisung zur Einführung der Städteordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 254).

I. Die Städteordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 4. August 1897 tritt mit dem 1. April 1898 für folgende Gemeinden der Provinz in Kraft:

a) Regierungsbezirk Cassel.

Allendorf, Großalmerode, Amöneburg, Borken i./Hessen, Cassel, Eschwege, Felsberg, Frankenau, Frankenberg, Fritzlar, Fulda, Gelnhausen, Gemünden, Gersfeld, Grebenstein, Gudensberg, Hanau, Helmarshausen, Hersfeld, Hofgeismar, Homberg i./Hessen, Hünfeld, Immenhausen, Karlshafen, Kirchhain i./Hessen, Hessisch-Lichtenau, Liebenau a./Diemel, Marburg, Melsungen, Nanmburg i./Hessen, Neukirchen b./Ziegenhain, Neustadt i./Hessen, Niedenstein, Obernkirchen, Oldendorf a./Weser, Orb, Rauschenberg, Rinteln, Rodenberg, Rosenthal, Rotenburg a./Fulda, Sachsenhagen, Salmünster, Schlüchtern, Schmalkalden, Schwarzenborn, Schweinsberg, Soden, Sontra, Spangenberg, Steinau a./Kinzig, Tann a./Rhön, Trendelburg, Treysa, Volkmarsen, Wächtersbach,

Digitized by Google

Waldlappel, Wanfried, Wetter, Windecken, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain, Zierenberg.

b) Regierungsbezirk Wiesbaden.

Biebrich, Biedenkopf, Braubach, Diez, Dillenburg, Eltville, Ems, Friedrichsdorf, Geisenheim, Sankt Goarshausen, Hachenburg, Hadamar, Haiger, Herborn, Höchst a./Main, Hochheim, Hofheim, Homburg v. d. Höhe, Idstein, Kamberg, Kaub, Königstein a./Taunus, Kronberg, Nieder-Lahnstein, Ober-Lahnstein, Langenschwalbach, Limburg a./Lahn, Lorch, Montabaur, Nassau, Nastätten, Rödelheim, Rüdesheim a./Rhein, Runkel, Usingen, Ober-Ursel, Westerburg, Weilburg, Wiesbaden.

II. In denjenigen Städten des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Städteordnung vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 107) gilt, bleiben die gegenwärtigen Stadtverordneten und Magistratsmitglieder bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode, also auch nach dem 1. April 1898 in Thätigkeit (§. 96 Absatz 1).*) Die Vornahme der Ergänzungswahlen für sie findet dort in den bisherigen regelmäßigen Zeitabschnitten statt. Insoweit hiernach in diesen Städten Ergänzungs- und Ersatzwahlen vor dem 1. April 1898 erforderlich werden, sind sie noch nach Maßgabe der Städteordnung vom 8. Juni 1891 vorzunehmen. Eine Aenderung in der bisherigen Zahl der Stadtverordneten und der Schöffen, welche in diesen Städten etwa durch §. 14 Absatz 1 oder durch ein auf Grund des §. 14 Absatz 2 (§. 98) erlassenes Ortsstatut und durch §. 32 Absatz 2 oder ein auf Grund des §. 32 Absatz 3 (§. 98) erlassenes Ortsstatut bedingt wird, ist bei den nach dem 1. April 1898 erfolgenden regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 20 Absatz 2 und §. 34 Absatz 3) allmählich herbeizuführen, indem an Stelle des ausscheidenden Theiles der bisherigen Mitglieder jedes Mal die nach der neuen Mitgliederzahl sich ergebende entsprechende Theilzahl von Mitgliedern gewählt wird, so daß in einem solchen Falle die Stadtverordnetenversammlung erst mit der dritten (§. 20 Absatz 2), der Magistrat erst mit der zweiten (§. 34 Absatz 3) nach dem 1. April 1898 vorgenommenen regelmäßigen Ergänzungswahl die gesetzliche oder statutarische Zahl von Mitgliedern und Schöffen hat.

III. In den übrigen Städten, insbesondere also in allen Städten des Regierungsbezirks Cassel erlischt dagegen mit dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 4. August 1897 die Vollmacht der Mitglieder der seitherigen Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände (wegen der Bürgermeister vergl. IV); jedoch bleiben die Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände (§. 23 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) nach §. 96 Absatz 2 in ihrer bei Verkündigung der Städteordnung vom 4. August 1897 bestehenden Zusammensetzung auch nach dem 1. April 1898 noch bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten und Schöffen (§. 30 Absatz 2 und §. 37) im Amte und nehmen deren Obliegenheiten wahr. Bis zu diesem Zeitpunkte werden hierdurch also zugleich in diesen Städten die nach dem 21. August 1897, dem Tage der Verkündigung der Städteordnung, ablaufenden Wahlperioden der Mitglieder der seitherigen Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände verlängert, so daß für sie nach Maßgabe der seitherigen Gemeindeverfassungsgesetze Neuwahlen nicht mehr vorzunehmen sind.

IV. Anders verhält es sich mit den gegenwärtigen Bürgermeistern (und deren besoldeten Stellvertretern). Die Bürgermeister bleiben, auch wenn sie nach der bisherigen Gesetzgebung als Einzelbeamte ohne Kollegium den Gemeindevorstand bilden, nach §. 99 bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode im Amte. Läuft diese in der Zeit zwischen der Verkündigung und dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 4 August 1897 ab, so muß in dieser Zeit die Neuwahl des Bürgermeisters nach Maßgabe des seitherigen Gemeindeverfassungsgesetzes (also auch für die dort vorgeschriebene Amtsdauer) stattfinden.

Wird in einer Stadt auf Grund des §. 98 die Einführung der Verfassung ohne Magistrat nach Maßgabe des §. 83 schon vor dem Inkrafttreten der Städteordnung vom 4. August 1897 beschlossen, so übernimmt der am 1. April 1898 im Amte befindliche Bürgermeister mit diesem Tage ohne Weiteres die ihm bei einer solchen Verfassung durch die Städteordnung angewiesene Stellung als Gemeindevorstand.

V. In den Städten des Regierungsbezirks Cassel und in denjenigen des Regierungsbezirks Wiesbaden, in welchen die Städteordnung vom 8. Juni 1891 nicht gilt, sind die Vorarbeiten zu den erstmaligen Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung alsbald in Angriff zu nehmen, damit diese Wahlen rechtzeitig stattfinden und die Gewählten am 1. April 1898 in ihr Amt eingeführt werden können (§. 97 Absatz 1).

Die Vorarbeiten haben damit zu beginnen, daß diejenigen natürlichen und juristischen Personen und Personengesammtheiten festgestellt werden, welchen auf Grund der §§. 5, 8 und 10 das Recht zur Theilnahme an den Wahlen in der Stadt zusteht. Zu diesem Zwecke ist von dem Gemeindevorstand (§. 38 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) zunächst eine Hülfsliste unter Benutzung der Personenstandsaufnahme für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer nach dem nachfolgenden Formular A. anzufertigen, um dann auf dieser Grundlage die im §. 21 vorgeschriebene Wählerliste nach dem weiter folgenden Formular B. aufzustellen.

1. Vor jeder Aufnahme in die Liste A. hat sich der Gemeindevorstand die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Aufzunehmende die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften eines Stimmberechtigten besitzt. Würde in einem Falle nach dem Erwerbe des Bürgerrechts dessen Ausübung ruhen (§. 9 und §. 58

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Städteordnung vom 4. August 1897.

Digitized by Google

Absatz 4), so ist die betreffende Person immerhin in die Liste einzutragen, jedoch in Spalte 11 der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Gesetzesstelle ersichtlich zu machen, z. B. ruht nach §. 9 Nr. 2.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste A. ist zu bemerken:

Unter a weist die Liste diejenigen stimmberechtigten Bürger nach, welche ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthum Mehrerer, so hat der Bürgermeister zu veranlassen, daß bis zu einem vom Regierungspräsidenten zu bestimmenden Termine derjenige, welcher auf Grund dieses Wohnhausbesitzes zur Ausübung des Bürgerrechts befugt ist, nach Maßgabe des §. 5 Absatz 3 festgestellt wird; danach ist dann die Eintragung zu bewirken.

Unter b. sind diejenigen stimmberechtigten Bürger aufzuführen, welche ein Wohnhaus eigenthümlich nicht besitzen oder als Mitbesitzer eines solchen zur Ausübung des Bürgerrechts nicht befugt sind (vergl. a), aber von ihrem gesammten im Stadtbezirk belegenen Grundbesitz mit einem Jahresbetrag von mindestens 6 Mk. zur Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind. Bei gemeinschaftlichem Grundbesitz wird jedem Mitbesitzer der seinem Antheile entsprechende Steuerbetrag angerechnet und alsdann werden diejenigen, auf welche ein Betrag von mindestens 6 Mk. entfällt, hier eingetragen.

Unter c. finden diejenigen Bürger Aufnahme, welche, ohne unter a. und b. zu gehören, für 1897/98 zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mk. veranlagt sind oder auch nur ein Einkommen von mehr als 660 Mk. haben. Der Besitz des Bürgerrechts ist hiernach nicht von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages, sondern in letzter Linie von dem Besitze eines bestimmten Mindesteinkommens abhängig, und es steht unter dieser und den sonstigen Voraussetzungen somit das Bürgerrecht auch denjenigen zu, welche Staats- und Gemeindesteuern überhaupt nicht zu entrichten haben, noch zu ihnen veranlagt sind. Dagegen ist der erste, sich — ebenso wie der Verlust — von selbst vollziehende Erwerb des Bürgerrechts bei denjenigen, welche Gemeindeabgaben zu entrichten haben, nach §. 5 Absatz 2 Nr. 5 davon abhängig, daß sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, während später das einmal erworbene Bürgerrecht durch Nichtzahlung der schuldigen Gemeindeabgaben nicht wieder verloren geht, sondern in diesem Falle nach §. 9 Nr. 5 nur die Ausübung des Bürgerrechts ruht. Da jedoch das dem erstmaligen Erwerb des Bürgerrechts entgegenstehende Hinderniß rückständiger Gemeindeabgaben durch deren Entrichtung in jedem Augenblick beseitigt werden kann, so sind die mit den schuldigen Gemeindeabgaben am Fälligkeitstermin Rückständigen und lediglich deshalb vom Bürgerrecht Ausgeschlossenen doch in die Liste A. mitaufzunehmen, jedoch als solche durch einen entsprechenden Vermerk in der Spalte 11 zu kennzeichnen, wie dies bereits oben allgemein für alle im Gesetze vorgesehenen Fälle des ruhenden Bürgerrechts angeordnet worden ist. Wegen der Uebernahme solcher Eintragungen aus der Liste A. in die Liste B. vergl. das unten bei 2. im vierten Absatze Gesagte.

Unter d. folgen diejenigen männlichen Gemeindeangehörigen, welche, ohne zu a, b oder c zu gehören, in der Stadt nach dem seitherigen Gemeindeverfassungsgesetz das Bürgerrecht besitzen (§. 8), insoweit sie die sonstigen auf der ersten Seite der Liste angeführten Voraussetzungen erfüllen. Diese Gemeindeangehörigen müssen insbesondere also auch am Tage des Beginnens der Auslage der Liste B. (vergl. unten V.) bereits seit zwei Jahren einen Wohnsitz in der Stadt haben.

Unter e. sind nach Maßgabe des §. 10 Absatz 1 diejenigen männlichen Personen (Forensen) aufzunehmen, welche im Stadtbezirk zwar keinen Wohnsitz (§. 3 Absatz 2) haben, im Uebrigen aber den Erfordernissen des §. 5 Absatz 2 genügen und außerdem einerseits mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staatssteuern (Einkommen- und Ergänzungssteuer) — ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte dies geschehen ist — seit einem Jahre entrichtet haben, andererseits mit einem höheren Betrage als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen zu den direkten Gemeindesteuern von der betreffenden Stadt seit einem Jahre herangezogen worden sind. Eine Zusammenrechnung der direkten Staats- und Gemeindesteuern findet in diesem Falle also nicht statt, es muß vielmehr bezüglich einer jeden dieser beiden Arten für sich der vorstehenden Voraussetzung entsprochen sein. Soweit der Gemeindevorstand sich die nöthigen Unterlagen zur Prüfung der Frage, ob jene Voraussetzung für die direkten Staatssteuern vorliegt, nicht selbst beschaffen kann, wird dies Sache der das Wahlrecht beanspruchenden Forensen sein.

Unter f. haben auf Grund des §. 10 Absatz 2 juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften und eingetragene Genossenschaften Aufnahme zu finden, welche mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen seit einem Jahre in der Gemeinde einerseits an direkten Staatssteuern, andererseits an direkten Gemeindesteuern entrichtet haben. Es kommt bei ihnen also, anders wie bei den Forensen, zur Feststellung ihres Wahlrechts nur die in der Gemeinde, nicht aber die etwa an einem anderen Orte entrichtete Staatssteuer in Betracht, wobei jedoch der zufällige Sitz der Steuerkasse nicht maßgebend ist. Im Uebrigen vergl. das zu e. Gesagte. Die in §. 10 Abs. 2 der Vollständigkeit wegen noch aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind hier fortgelassen, weil sie als solche nicht steuerpflichtig sind und deshalb, solange eine Aenderung

Digitized by Google

hierin nicht eintritt, der Voraussetzung des §. 10 nicht zu entsprechen vermögen.

Unter g. schließt gemäß §. 10 Absatz 3 der Staatsfiskus die Reihe der Stimmberechtigten, wenn er von der Stadt seit einem Jahre zu den direkten Gemeindesteuern mit einem höheren Betrage herangezogen wird, als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeangehörigen an direkten Staatssteuern (einerlei, wo dies geschieht) und an direkten Gemeindesteuern (für die betreffende Stadt), beide zusammengerechnet, entrichtet.

Hinter jeder Gruppe ist, sofern nicht etwa für jede Gruppe eine besondere Hülfsliste geführt wird, genügender Raum für Nachtragungen offen zu lassen. Werden später Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 11 zu vermerken.

Bei jedem Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der Bestimmung in §. 5 Absatz 5 der von ihm im Jahre 1897/98 in der betreffenden Stadt zu zahlende Betrag der Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer ohne Rücksicht auf den zufälligen Sitz der Steuerkasse in Spalte 5 α. und β, der Gemeindesteuer in Spalte 6, der Provinzial-, Bezirks- und Kreissteuer in Spalte 7 und die Gesammtsumme dieser Steuern in Spalte 8, sowie der Betrag, zu welchem er in dem Stadtbezirk für das genannte Jahr vom Staate zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer veranlagt ist, in Spalte 9 α. und β. einzutragen. Zuvor ist jedoch bei denjenigen Bürgern, welche für das Jahr 1897/98 zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, in Spalte 5 α. ein Betrag von 3 Mk. einzusetzen (§. 15 Absatz 4) und dann bei der Eintragung die Spalte 8 mitzurechnen. Bezüglich der Farenser bleibt zu beachten, daß für die Feststellung ihres Wahlrechts nach §. 10 Absatz 1 die gesammte von ihnen entrichtete Staatssteuer in Betracht zu ziehen ist, dagegen für ihre Einreihung in die Wählerliste, ebenso wie bei den übrigen Stimmberechtigten, nach § 15 Absatz 1 nur die in der betreffenden Stadt entrichteten Staats- und Kommunalsteuern berücksichtigt werden dürfen.

Werden in einer Stadt direkte Gemeindesteuern nicht erhoben, so treten nach §. 15 Absatz 3 an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. In einem solchen Falle ist in Spalte 10, die sonst ohne Eintragungen bleibt, die Summe der in Spalte 8 und 9 vermerkten Beträge anzuführen.

2. Auf Grund der Liste A. ist demnächst die in §. 21 vorgeschriebene Liste der Stimmberechtigten nach Maßgabe des §. 15 unter Benutzung eines Formulars nach dem Muster B. aufzustellen.

Hierzu ist vorweg bezüglich der Ehrenbürger (§. 6 Absatz 3) zu bemerken, daß unterschieden werden muß zwischen solchen mit einem Wohnsitze in der Gemeinde, deren Ehrenbürger sie sind, und solchen, die dort keinen Wohnsitz haben. Die Ersteren finden sich in der Liste A. unter der Gruppe von Wahlberechtigten, zu der sie nach den in Betracht kommenden Merkmalen gehören, und sind von dort nach denselben Grundsätzen wie die übrigen Wahlberechtigten in die Liste B. zu übertragen. Die Ehrenbürger der letzteren Art wählen nach §. 15 letzter Absatz, ohne daß irgend welche weitere Merkmale festzustellen wären, in jedem Falle mit der ersten Wählerabtheilung. Sie brauchen deshalb erst in der Liste B. — ohne vorherige Aufnahme in die Liste A. — bei der ersten Abtheilung aufgeführt zu werden, was zweckmäßig in der Weise geschieht, daß die Eintragungen in die Liste B. mit ihrem Namen nur unter Beifügung des Vermerks „Ehrenbürger" begonnen werden.

Abgesehen hiervon sind zuerst die unter a. bis c. (einschließlich) der Liste A. angeführten Stimmberechtigten nach der sich durch ihre dort in Spalte 8, bei Städten ohne direkte Gemeindesteuern in Spalte 10, verzeichneten Gesammtsteuerbeträge ergebenden Reihenfolge, beginnend mit dem Höchstbesteuerten, in die Liste B. aufzunehmen. Zugleich ist der Gesammtsteuerbetrag bei jedem Stimmberechtigten aus Spalte 8, bei Städten ohne direkte Gemeindesteuern aus Spalte 10, der Liste A. nach Spalte 5 der Liste B. zu übertragen.

Vor Uebernahme jedes in der Liste A. Verzeichneten in die Liste B. ist wiederhalt zu prüfen, ob er die im §. 5 Absatz 2 Nr. 5 bezw. in §. 8 oder §. 10 angeführten Voraussetzungen erfüllt, und insbesondere, falls sich bei ihm in Spalte 11 ein Vermerk über ruhendes Bürgerrecht findet, festzustellen, ob der diesen Vermerk veranlassende Grund etwa inzwischen weggefallen ist, z. B. rückständige Gemeindeabgaben inzwischen entrichtet worden sind, oder die durch §. 9 Nr. 5 gewährte Frist etwa noch nicht abgelaufen ist. Nur in diesem Falle hat das erste Mal die Uebertragung in die Liste B. zu erfolgen. Später sind dagegen, was hier gleich bemerkt sein mag, diejenigen, welche das Bürgerrecht einmal erworben haben, auch wenn sie z. B. mit den schuldigen Gemeindeabgaben rückständig sind, gleichwohl in die Liste B. aufzunehmen, jedoch bleiben sie von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen, was in Zukunft dadurch bemerklich zu machen ist, daß bei ihnen, falls sie ihre Schuld innerhalb der durch §. 9 Nr. 5 vorgesehenen Frist nicht entrichtet haben, der Vermerk „ruht nach §. 9 Nr. 5" nach Spalte 7 der Liste B. mitübernommen wird. Demgemäß ist indessen auch schon das erste Mal bei rückständigem Bürgerrechtsgeld (§. 58 Absatz 4) und im Falle des §. 9 Nr. 1 zu verfahren, da beide Fälle wohl der Ausübung, nicht aber dem erstmaligen Erwerbe des Bürgerrechts entgegenstehen, während letzteres in den übrigen Fällen des §. 9 zutrifft und deshalb bei ihnen erst in Zukunft, nachdem das Bürgerrecht einmal erworben worden ist, ebenso verfahren werden kann.

Nach Erledigung dieser Eintragungen sind die in Spalte 5 der Liste B. vermerkten Steuerbeträge zu einer Gesammtsumme zusammenzuziehen und die drei Wählerabtheilungen nach §. 15 in der Art abzu-

Digitized by Google

grenzen, daß ein Drittel der Gesammtsumme auf jede Abtheilung fällt. Dabei sind jedoch die Bestimmungen in §. 15 Absatz 5 und 6 zu beachten, wonach die vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagten Wähler stets der dritten Abtheilung zugewiesen werden müssen und derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel der Gesammtsumme fällt, noch in die erste oder zweite Abtheilung gehört. Da in dem letzteren Falle bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel der Gesammtsumme überschritten wird, so kann bei der Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur der verbleibende Rest der Gesammtsumme zu Grunde gelegt werden, was in der Weise zu geschehen hat, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes tragen, die zweite und die Uebrigen die dritte Abtheilung bilden. Die auf jede Abtheilung fallende Steuersumme ist in Spalte 6 hinter den Steuerbetrag des letzten Stimmberechtigten der bezüglichen Abtheilung einzutragen.

Erst nachdem auf diese Weise die drei Wählerabtheilungen gebildet sind, werden die in der Liste A. unter f. und g. aufgeführten Stimmberechtigten in die Liste B. mit der Ueberschrift „nach §. 10 Absatz 2 und 3 Stimmberechtigte" hinter dem letzten Wähler der dritten Abtheilung übernommen. Hierauf ist bei diesen Stimmberechtigten in Spalte 7 zu vermerken, mit welcher der drei Wählerabtheilungen sie nach der Höhe ihres in Spalte 5 zuvor eingetragenen Gesammtsteuerbetrages zu wählen haben (§. 15 Absatz 1).

Insoweit in einer Stadt nach §. 16 Wahlbezirke gebildet werden, ist dies bei Aufstellung der Liste B. zu berücksichtigen.

Die Regierungspräsidenten haben sich über den Fortgang der Listenaufstellung unterrichtet zu halten und auf deren sorgfältige, vorschriftsmäßige Ausführung durch Belehrung und durch geeignete Prüfung der Eintragungen hinzuwirken.

VI. Demnächst haben die Regierungspräsidenten gemäß §. 97 Absatz 2 für dieses erste Mal nach Lage der Vorarbeiten den fünfzehntägigen Zeitraum, innerhalb dessen die Offenlegung der Liste B. in einem oder mehreren vorher zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Räumen der Stadt erfolgt, sowie den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem auf die gegen die Richtigkeit der Liste von Stimmberechtigten bei dem Gemeindevorstand erhobenen Einsprüche nach von der seitherigen Gemeindevertretung (§. 96 Absatz 2, §. 22 Absatz 4) zu beschließen ist. Dieser Zeitpunkt ist nicht nach dem 1. März 1898 festzusetzen.

Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche den Einspruch erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Soll der Name eines einmal in die ausgelegte Liste B. aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dem Stimmberechtigten dies acht Tage vorher von dem Gemeindevorstand unter Angabe der Gründe mittelst einer Verfügung gegen Empfangsbescheinigung mitzutheilen. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß statt. Da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat, so können die Wahlen ohne Rücksicht auf sie vorgenommen werden.

VII. Die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung haben spätestens in der ersten Hälfte des Monat März 1898 an einem von dem Gemeindevorstand zu bestimmenden Tage nach Maßgabe der §§. 18, 23 Absatz 2, 25, 26, 27 und 28 stattzufinden. Das Ergebniß der vollendeten Wahlen ist von dem Gemeindevorstand sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Stimmberechtigten innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstand Einspruch erhoben werden. Auf diesen, wie über die Gültigkeit der Wahlen überhaupt, beschließt bis zum Zusammentritt der neuen Stadtverordnetenversammlung noch die seitherige Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nach Maßgabe des §. 29 Absatz 4 statt.

VIII. Der Bürgermeister hat die gewählten Stadtverordneten auf den 1. April 1898 oder einen der nächstfolgenden Tage durch eine ihnen wenigstens zwei Tage (48 Stunden) vorher zugestellte Einladung unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung zur Einführung in ihr Amt und zu ihrer Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, sowie zur Wahl des Vorsitzenden (Stadtverordnetenvorstehers) und des Schriftführers, sowie je eines Stellvertreters für sie zusammenzuberufen. Diese Wahlen haben nach Maßgabe des §. 35 und zwar mit Hinzuziehung eines vorläufigen Schriftführers diejenige des Stadtverordnetenvorstehers dieses erste Mal unter Leitung des Bürgermeisters, die andern bereits unter Leitung des neugewählten Stadtverordnetenvorstehers stattzufinden. Die Wahlperiode der Gewählten ist, wie die der neugewählten Stadtverordneten (§. 97 Absatz 3), so zu berechnen, als wenn sie mit dem Anfange des Jahres 1898 begannen hätte.

IX. Der Stadtverordnetenvorsteher hat so bald wie möglich, erforderlichen Falles auf Verlangen des Gemeindevorstandes (§. 42), die Stadtverordneten zur Wahl der nach §. 32 oder einem etwa auf Grund des §. 98 erlassenen Ortsstatut erforderlichen Zahl von Schöffen unter Beachtung der Vorschrift des §. 43 Absatz 2 von Neuem zusammenzuberufen, wobei es unbenommen bleibt, auf die Tagesordnung dieser Sitzung auch noch andere Gegenstände zu setzen. Die Wahlen sind in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 34 und 35 vorzunehmen.

Die gewählten Schöffen werden vor ihrem Amtsantritt nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (G. S. S. 715), fofern sie nicht schon früher den Diensteid geleistet haben, von dem Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadt-

Digitized by Google

verordnetenversammlung vereidigt; bezüglich etwa gewählter besoldeter Magistratsmitglieder darf dies jedoch erst geschehen, wenn ihre nach §. 36 erforderliche Bestätigung erfolgt ist.

Demnächst haben die Stadtverordneten und die Schöffen in gemeinsamer Sitzung in der durch die §§. 34 und 35 vorgeschriebenen Weise einen oder mehrere Beigeordnete zu wählen, wenn nicht etwa in dem Falle, daß nur ein Beigeordneter gewählt werden soll, auf den seitherigen besoldeten Stellvertreter des Bürgermeisters §. 99 Absatz 1 Anwendung findet. Sobald die gewählten Beigeordneten die Bestätigung nach §. 36 erhalten haben, sind sie, ebenso wie die Schöffen, von dem Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu vereidigen.

X. In denjenigen Stadtgemeinden, in welchen auf Grund des §. 98 die städtische Verfassung ohne Magistrat nach Maßgabe des §. 83 alsbald eingeführt wird, hat ebenfalls der Bürgermeister, jedoch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Versammlung, die neu gewählten Stadtverordneten auf den 1. April 1898 oder einen der nächstfolgenden Tage zur Einführung in ihr Amt und zu ihrer Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt, sowie zur Vornahme der Wahl eines Schriftführers und eines Stellvertreters für ihn, der Wahl eines Beigeordneten und der Wahl von zwei oder drei Schöffen, welche in diesem Falle zugleich Stadtverordnete sein können (§. 84 Absatz 3), unter Beachtung der Vorschrift in §. 43 Absatz 2 zusammenzuberufen. Die Wahlen, bei denen auch dem Bürgermeister als Vorsitzenden eine Stimme zusteht (§. 83), sind unter dessen Leitung nach Maßgabe des §. 35 vorzunehmen. Für die Beeidigung des Beigeordneten und der Schöffen gilt das hierüber oben bei IX. Gesagte.

Berlin am 4. Oktober 1897.

Der Minister des Innern. Freiherr von der Recke.

Stadt:

Kreis:

Anlage A.

Liste

der Bürger und sonstigen Stimmberechtigten.

(Hülfsliste.)

Sämmtliche in diese Liste aufgenommenen natürlichen Personen sind Angehörige des Deutschen Reichs, besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte, haben das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet, haben einen eigenen Hausstand und haben — mit Ausnahme der Forensen (e) — seit zwei Jahren im Stadtbezirk einen Wohnsitz.

Anlage A. der Anweisung zur Städteordnung für die Prov. Hessen — Nassau.

Nr.	Der Bürger und sonstigen Stimmberechtigten											Bemerkungen.
	Zu- und Vorname (Firma).	Stand oder Gewerbe.	Wohnung		Staats-		Gemeindesteuer (Personal- und Realsteuer einschl. der Betriebssteuer)	Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuer	Summe der Beträge in Spalte 5, 6 und 7	Vom Staate veranlagte		Summe der Beträge in Spalte 8 und 9 (nur auszufüllen, wenn keine direkten Gemeindesteuern erhoben werden)	
			Straße (Platz)	Haus-Nr.	Einkommensteuer	Ergänzungssteuer				Grund- und Gebäudesteuer	Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe		
					ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1.	2.	3.	4.		5 α	5 β	6.	7.	8.	9. α	9. β	10.	11.
a) Wohnhausbesitzer (§. 5 Abs. 2 Nr. 6a):													
1.													
2.													
3													
u. s. w.													
b) Angesessene Bürger ohne eigenes Wohnhaus, welche mit einem Jahresbetrag von mindestens 6 Mk. zur Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind (§. 5 Abs. 2 Nr. 6b):													
1.													
2.													
3.													
u. s. w.													

Digitized by Google

(Kopf wie Seite 240.)

c) Nichtangesessene Bürger, welche zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatz von mindestens 4 Mk. veranlagt sind oder ein Einkommen von mehr als 660 Mk. haben (§. 5 Abs. 2 Nr. 6c):

1.
2.
3.
u. s. w.

d) Seitherige Bürger der Stadt, welche nicht unter a, b oder c gehören (§. 8):

1.
2.
3.
u. s. w

e) Forensen (§. 10 Abs. 1):

1.
2.
3.
u. s. w.

f) Juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und eingetragene Genossenschaften (§. 10 Abs. 2):

1.
2.
3.
u. s. w

g) Staatsfiskus (§. 10 Abs. 3):

Stadt:

Kreis:

Anlage B.

Wählerliste

für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung.

Anlage B. der Anweisung zur Städteordnung für die Prov. Hessen — Nassau.

Laufende Nr.	Der Stimmberechtigten: Zu- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnung: Straße (Platz)	Wohnung: Haus-Nr.	Gesammtsumme d. Jahresbetrags der direkten Staats- und Kommunalsteuern. (Staats-Einkommen- u. Ergänzungssteuer, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- u. Provinzialsteuer; wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) — Spalte 8 bezw. 10 der Liste A. — ℳ	₰	Steuersumme der Abtheilung ℳ	₰	Bemerkungen.	Name der Gewählten: a als Hausbesitzer (§. 18)	Name der Gewählten: b nicht als Hausbesitzer
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.	8.	
Nach §. 10 Abs. 2 und 3 Stimmberechtigte:											

Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 301), betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände.

Die Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 4. August 1897 tritt am 1. April 1898 in allen Gemeinden der Provinz in Kraft, mit Ausnahme der Stadt Frankfurt a./M. und derjenigen Orte, in welchen die Städteordnung vom 4. August 1897 (G. S. S. 254) zur Anwendung gelangt (vergl. Anweisung zur Städteordnung unter I).

Mit dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung hört die gesetzliche Befugniß der bisherigen Gemeindeversammlungen zur Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten auf, und es erlischt die Vollmacht der Mitglieder der bestehenden Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände (§. 38 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Die am 26. August 1897, dem Tage der Veröffentlichung der Landgemeindeordnung, im Amte befindlichen Mitglieder der seitherigen Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände bleiben jedoch, abgesehen von den Bürgermeistern, Schultheißen und Gemeindevorstehern, bis zur Einführung der nach Maßgabe der Landgemeindeordnung gewählten Gemeindeverordneten und bis zum Amtsantritt der neugewählten Schöffen in Thätigkeit und nehmen deren Obliegenheiten wahr (§. 122).*) Bis zu diesem Zeitpunkte werden hierdurch also zugleich die nach Verkündigung der Landgemeindeordnung ablaufenden Wahlperioden der Mitglieder der seitherigen Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände verlängert, so daß für sie auf Grund der seitherigen Gemeindeverfassungsgesetze Neuwahlen nicht mehr vorzunehmen sind.

Die gegenwärtigen Bürgermeister, Schultheiße (in den vormals Frankfurter Landorten) und Gemeindevorsteher (in den vormals bayerischen Orten) bleiben dagegen, auch wenn sie als Einzelbeamte ohne Kollegium den Gemeindevorstand bilden, nach §. 122 Absatz 2 bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode im Amte. Läuft diese vor dem 1. April 1898 ab, so ist die Neuwahl des Bügermeisters u. s. w. bis zu diesem Zeitpunkte noch nach Maßgabe des seitherigen Gemeindeverfassungsgesetzes (also auch für die dort vorgeschriebene Amtsdauer) vorzunehmen. Die am 1. April 1898 im Amte befindlichen Bürgermeister u. s. w. treten mit diesem Tage ohne Weiteres in die dem Bürgemeister durch die Landgemeindeordnung angewiesene Stellung ein.

In allen Landgemeinden der Provinz ist die Bildung der neuen Gemeindeversammlungen oder Gemeindevertretungen so zeitig herbeizuführen, daß diese ihre Wirksamkeit am 1. Aprtl 1898 beginnen können.

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897.

Hierzu wird auf Grund des §. 123 Folgendes bestimmt:

I. In Gemeinden mit Gemeindeversammlungen.

1. Aufstellung der Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten.

Die Aufstellung der im §. 9 Absatz 2 vorgeschriebenen Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 16) ist bis zum 15. Januar k. Js. zu bewirken.

Die Liste, welche die nach §. 11 erforderlichen Eigenschaften der Gemeindeglieder und die im §. 16 angegebenen Voraussetzungen für das Stimmrecht der dort bezeichneten natürlichen und juristischen Personen sowie Personen-Gesammtheiten nachzuweisen hat, ist unter Benutzung der Personenstands-Aufnahme für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer nach dem nachstehenden Formular A. von dem Gemeindevorstand (§. 38 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883) alsbald aufzustellen.

Vor jeder Aufnahme in die Liste hat sich der Gemeindevorstand die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Aufzunehmende die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften eines Stimmberechtigten besitzt.

Würde in einem Falle nach dem Erwerbe des Gemeinderechtes dessen Ausübung ruhen (§. 15), so ist die betreffende Person immerhin in die Liste einzutragen, jedoch in Spalte 8 der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des §. 15 ersichtlich zu machen (z. B. „ruht nach §. 15 Nr. 2“).

In den Spalten 5 und 6 haben bei jedem Stimmberechtigten diejenigen Eintragungen stattzufinden, welche für dessen Stimmrecht von Bedeutung sind. In der Spalte 7 ist die Zahl der Stimmen anzugeben, welche jeder Stimmberechtigte nach Maßgabe der Vorschriften des §. 19 unter Nr. 1, Nr. 2 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Nr. 3 in der Gemeindeversammlung zu führen hat.

Die Landräthe haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, auf eine vorschriftsmäßige und sorgfältige Aufstellung der Listen durch entsprechende Belehrung der Gemeindevorstände und durch Prüfung der erfolgten Eintragungen hinzuwirken.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste A. ist Folgendes zu bemerken:

Unter a. weist die Liste diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten nach, welche ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthum Mehrerer, so hat der Bürgermeister zu veranlassen, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1897 nach Maßgabe der Vorschrift im §. 11 Absatz 2 festgestellt werde, welcher der Miteigenthümer auf Grund des gemeinschaftlichen Wohnhausbesitzes das Gemeinderecht auszuüben hat; danach ist dann die Eintragung zu bewirken.

Zum Zwecke des Nachweises derjenigen Gemeindeglieder, welchen nach §. 19 unter Nr. 2 Absatz 1

Digitized by Google

mehrere Stimmen zustehen, ist in Spalte 5 bei jedem der auf ihn entfallende Jahresbetrag der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer anzugeben.

Nach der Bestimmung des §. 19 unter Nr. 2 Absatz 3 sind den Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse zwei Stimmen, den Gewerbetreibenden der zweiten Gewerbesteuerklasse drei Stimmen und den Gewerbetreibenden der ersten Gewerbesteuerklasse vier Stimmen in der Gemeindeversammlung beizulegen. Wenn danach Wohnhausbesitzer zugleich ein Gewerbe betreiben, so ist, falls sie einer dieser Gewerbesteuerklassen angehören, in Spalte 6 die Bezeichnung der Gewerbesteuerklasse einzutragen.

Bei der Eintragung der Zahl der Stimmen in Spalte 7 ist zu beachten, daß für dieses erste Mal nur die Bestimmungen des §. 19 unter Nr. 2 Absatz 1 und 3 zur Anwendung kommen können, und daß, wenn einem Wohnhausbesitzer auf Grund der veranlagten Grund- und Gebäudesteuern und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, diese Stimmen nicht zusammenzurechnen sind, vielmehr nur die größere Zahl zum Ansatze kommt. Es entfallen also beispielsweise auf einen Wohnhausbesitzer, welcher von seinem gesammten im Gemeindebezirk belegenen Grundeigenthum mit einem Jahresbetrag von 30 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer und in der zweiten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist, drei Stimmen, nicht fünf.

Unter b. sind diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten aufzuführen, welche ein Wohnhaus eigenthümlich nicht besitzen oder als Mitbesitzer eines solchen zur Ausübung des Gemeinderechts nicht befugt sind (vergl. a.), aber von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz mit einem Jahresbetrag von mindestens drei Mark zur Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind. Demgemäß ist in der Spalte 5 der veranlagte Jahresbetrag dieser Steuer aufzuführen. Bei gemeinschaftlichem Grundbesitz wird jedem Mitbesitzer der seinem Antheile entsprechende Betrag der Grund- und Gebäudesteuer angerechnet und alsdann werden diejenigen, auf welche ein Betrag von mindestens 3 Mark entfällt, hier eingetragen.

Im Uebrigen kommen auch bei dieser Klasse der Gemeindeglieder die vorher erörterten Bestimmungen des §. 19 unter Nr. 2 Absatz 1 und 3 nach Maßgabe des letzten Absatzes unter a. dieser Anweisung zur Anwendung, wonach die Spalten 5 bis 7 der Liste auszufüllen sind.

Dabei ist zu beachten, daß unter a. und b. gemäß der Bestimmung im §. 16 Absatz 4 auch Frauen (verheirathete, ledige und verwittwete), sowie bevormundete und andere nicht selbstständige Personen (§. 11 Absatz 5), welche auf Grund des ihnen im Gemeindebezirk gehörigen Grundbesitzes stimmberechtigt sind, aufgeführt werden müssen, sofern bei ihnen die sonstigen im §. 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Durch §. 16 Absatz 4 erleidet also die Vorschrift des §. 11 Absatz 4, wonach Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau oder der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Ehemann oder dem Vater anzurechnen sind, eine Einschränkung, indem diese Anrechnung dann nicht stattfindet, wenn der Grundbesitz der Ehefrau oder der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder für sich zum Stimmrecht befähigt, er also entweder in einem Wohnhause besteht oder der auf ihn entfallende Jahresbetrag der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer mindestens 3 Mark beträgt. In einem solchen Falle steht der Ehefrau und den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern selbst das Stimmrecht zu, sie müssen sich aber bei dessen Ausübung nach Maßgabe des §. 17 vertreten lassen, was in Spalte 8 mit dem Vermerke „vertreten durch N. N." hervorzuheben ist.

Unter c. weist die Liste diejenigen männlichen, über 24 Jahre alten Gemeindeangehörigen nach, welche, ohne unter a. oder b. zu gehören, für 1897/98 zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatz von mindestens 4 Mark veranlagt sind, oder auch nur ein jährliches Einkommen von mehr als 660 Mark haben. Der Besitz des Gemeinderechts ist also hiernach nicht von der Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrages, sondern in letzter Linie von dem Besitze eines bestimmten Mindesteinkommens abhängig, und es steht unter dieser und den sonstigen Voraussetzungen somit das Gemeinderecht auch solchen zu, welche Staats- und Gemeindesteuern überhaupt nicht zu entrichten haben, noch zu ihnen veranlagt sind. Dagegen ruht bei denjenigen, welche Gemeindeabgaben zu entrichten haben, mit diesen aber rückständig sind, das einmal erworbene Gemeinderecht von dem im §. 15 Nr. 5 bezeichneten Zeitpunkte an bis zur Entrichtung, was in einem solchen Falle in Spalte 8 zu vermerken ist (vergl. oben S. 242).

Soweit einzelne der hier einzutragenden Personen zur Gewerbesteuer in der dritten, zweiten oder ersten Klasse veranlagt sind, ist dies in der Spalte 6 zu bemerken.

Unter d. folgen diejenigen Gemeindeangehörigen, welche, ohne zu a., b. oder c. zu gehören, in der Gemeinde nach dem seitherigen Gemeindeverfassungsgesetz das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht u. s. w.) besitzen (§. 14), insoweit sie den sonstigen, auf der ersten Seite der Liste angeführten Voraussetzungen genügen. Sie müssen also insbesondere auch bereits seit mindestens zwei Jahren einen Wohnsitz in der Gemeinde am Tage der Fertigstellung der Liste, dem 15. Januar k. J. (siehe S. 242), haben.

In Zukunft sind unter d. auch die nach §. 13 Absatz 1 stimmberechtigt bleibenden Auszügler einzu-

Digitized by Google

tragen, welche in Folge der Uebergabe ihres Grundbesitzes nicht mehr zu a., b. oder c. gehören.

Unter c. sind in die Liste diejenigen Personen aufzunehmen, welche im Gemeindebezirk, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit mindestens zwei Jahren ein landwirthschaftlich (nicht forstwirthschaftlich) genutztes Grundstück, welches eine selbstständige Ackernahrung bildet oder einer solchen gleich zu achten ist, oder ein anderes (auch forstwirthschaftlich genutztes) Grundstück besitzen oder am 15. Januar k. J. (siehe bei d. am Schlusse) besessen haben werden, auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleich kommen. Die landwirthschaftlich genutzten Grundstücke der erwähnten Art sind einer selbstständigen Ackernahrung gleich zu achten, wenn sie mit einem Jahresbetrag von mindestens sechszehn Mark zur Grundsteuer vom Staate veranlagt sind. Bei gemeinschaftlichem Grundbesitz ist nach dem hierüber unter b. Gesagten zu verfahren. Handelt es sich um die Frage, ob ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage dem Werthe einer solchen selbstständigen Ackernahrung gleich kommt, so ist zunächst von dem Gemeindevorstand der Werth eines landwirthschaftlich genutzten, zu 16 Mark Grundsteuer veranlagten Grundstücks in dem Gemeindebezirk zu schätzen und danach dann die Frage zu entscheiden. Die in §. 16 Absatz 2 gewährte Möglichkeit einer Erhöhung des Grundsteuerbetrages kommt für dieses erste Mal noch nicht in Betracht.

Auch hier sind Frauen (verheirathete, ledige und verwittwete), sowie bevormundete und andere nicht selbstständige Personen (§. 11 Absatz 5), bei welchem die im §. 16 Absatz 1 und im §. 11 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, mitaufzuführen (vergl. das hierzu bei b. im letzten Absatze Gesagte).

Unter f. schließen sich die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Staatsfiskus an, sofern sie Grundstücke von dem bei e. bezeichneten Umfange im Gemeindebezirk seit mindestens zwei Jahren besitzen oder am 15. Januar k. J. (siehe S. 242) besessen haben werden.

In der Spalte 5 sind die Beträge, mit welchen die unter e. eingetragenen Personen und die unter f. eingetragenen Personen-Gesammtheiten für die bezüglichen Grundstücke zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt sind, sowie in Spalte 6 die Bezeichnung der Gewerbesteuerklasse, welcher sie angehören, und in Spalte 7 die Zahl der hiernach auf sie entfallenden Stimmen zu vermerken.

Ergiebt sich nach Vollziehung dieser Eintragungen eine Anzahl von mehr als 40 Stimmberechtigten, so ist eine Gemeindevertretung nach den unter II. folgenden Bestimmungen zu wählen.

In dem anderen Falle ist nunmehr zu prüfen, ob etwa ein Stimmberechtigter mehr als ein Drittel sämmtlicher Stimmen auf sich vereinigt; trifft dies zu, so ist dessen Stimmenzahl gemäß der Vorschrift im §. 19 unter Nr. 3 auf ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen zu ermäßigen. Die hiernach sich ergebende geringere Stimmenzahl ist unter Einschließung der ursprünglichen Stimmenzahl in Klammern ( ) in Spalte 7 einzutragen.

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 8 kurz anzugeben.

2. Offenlegung der Listen, Einspruchsverfahren, Wahl von Abgeordneten der nicht angesessenen Gemeindeglieder.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellte Gemeindegliederliste ist in dem Zeitraume vom 15. bis zum 30. Januar k. J. in einem vorher auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Raume auszulegen. Gegen die Richtigkeit der Liste kann jeder Stimmberechtigte bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben, über welchen dieser, und zwar auch dann, wenn in der Gemeinde bisher eine Gemeindevertretung bestand, zu beschließen hat. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß statt. Die Gemeindevorstände sind dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie über die erhobenen Einsprüche mit thunlichster Beschleunigung — unbeschadet der erforderlichen Gründlichkeit der Prüfung — beschließen. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Klagen gegen diese Beschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dies dem Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vorher durch den Gemeindevorstand mittelst einer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellenden Verfügung mitzutheilen.

Bis zum 1. März 1898 haben die Gemeindevorstände mit Beziehung auf die Vorschrift in §. 19 Nr. 1 die Gemeindegliederlisten darauf zu prüfen, ob die Zahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen der Mitglieder der Gemeindeversammlung (d. h. also die Hälfte der den Angesessenen zustehenden Stimmen) übersteigt. Ist dies der Fall, so sind die nicht angesessenen Stimmberechtigten von dem Bürgermeister auf einen der nächsten Tage zur Vornahme der Wahl einer entsprechenden Anzahl von Abgeordneten gemäß der Vorschrift a. a. O. einzuladen. Die Namen der von diesen Personen gewählten Abgeordneten sind in

Digitized by Google

der Gemeindegliederliste unter e. in Spalte 8 einzutragen. Zugleich ist nunmehr nochmals zu prüfen, ob durch diese Ermäßigung der Anzahl der Stimmen der Nichtangesessenen etwa herbeigeführt wird, daß ein Stimmberechtigter im Widerspruch mit §. 19 Nr. 3 mehr als ein Drittel der Gesammtzahl der Stimmen auf sich vereinigt. Zutreffenden Falles ist gemäß der Vorschrift im vorletzten Absatze unter I. 1 dieser Anweisung zu verfahren.

3. Wahl der Schöffen.

Die Gemeindeversammlung (§. 10) ist von dem Bürgermeister unter Ausschluß derjenigen Stimmberechtigten, deren Stimmrecht ruht (§. 15), auf den 1. April 1898 oder einen der nächstfolgenden Tage unter Beachtung der Vorschriften des §. 30 in Verbindung mit §. 47 eine Woche vorher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung unter Bezeichnung des Raumes, Tages und der Stunden, in welchen die Stimmen abzugeben sind, zur Wahl von zwei Schöffen und eines Stellvertreters für sie zusammenzuberufen.

Die Wahl, welcher die aufgestellte Gemeindegliederliste zu Grunde zu legen ist, hat nach Maßgabe der §§. 48 bis 54 zu erfolgen. Bei der Abgabe der Stimmzettel ist zu beachten, daß ein Stimmberechtigter bei jeder Wahl so viele Stimmzettel in die Wahlurne zu legen berechtigt ist, als ihm Stimmen zustehen (§. 51 Absatz 3).

Nach §. 70 ist die Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als ein Drittel der (in die Gemeindegliederliste eingetragenen) Stimmberechtigten anwesend ist. Kommt auf die erste Zusammenberufung eine beschlußfähige Gemeindeversammlung nicht zu Stande, so sind die Stimmberechtigten durch den Bürgermeister unter Beachtung der Vorschriften des §. 30 zu einer anderweiten Versammlung mit dem Hinweise zusammenzuberufen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

Nach dem Abschlusse der Wahlen hat der Bürgermeister die Wahlverhandlungen nebst der von den Gewählten abgegebenen Annahme-Erklärung (§. 54) dem Landrathe einzureichen, damit dieser über die Bestätigung (§. 55) befindet, nach deren Ertheilung die Schöffen und deren Stellvertreter vereidigt (§. 56) und die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die Schöffen den Bürgermeister in Behinderungsfällen zu vertreten haben (§. 45 Absatz 2).

Da Gemeindeversammlungen nur in Gemeinden mit nicht mehr als 40 Stimmberechtigten, kollegialische Gemeindevorstände aber nach §. 45 Absatz 5 erst in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohner gebildet werden, so wird neben einer Gemeindeversammlung ein kollegialischer Gemeindevorstand, wenn er nicht etwa später nach dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung auf Grund des §. 45 Absatz 6 durch Ortsstatut eingeführt werden sollte, nicht vorkommen.

II. In Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen.

1. Zusammensetzung der Gemeindevertretungen, Aufstellung der Wählerlisten, Einspruchs- und Wahlverfahren.

In denjenigen Landgemeinden, in welchen die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, tritt nach §. 20 an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Das Gleiche ist in Gemeinden mit einer geringeren Anzahl von Stimmberechtigten der Fall, wenn die Einführung einer solchen im Wege eine statutarischen Anordnung von der Gemeindeversammlung beschlossen oder von dem Kreisausschuß auf Antrag Betheiligter oder im öffentlichen Interesse vorgeschrieben wird. Dies kann jedoch erst später nach dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung geschehen.

Die Gemeindevertretung besteht in Gemeinden ohne kollegialischen Gemeindevorstand (§. 45) aus dem Bürgermeister und den Schöffen, sowie den gewählten Gemeindeverordneten; die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt nach §. 20 Absatz 3 das Dreifache der zuerst Genannten (Bürgermeister und Schöffen). Da in solchen Gemeinden nach §. 45 Absatz 2 zwei Schöffen zu bestellen sind, die nach §. 45 Absatz 3 und nach §. 20 Absatz 3 zulässige Erhöhung der Zahl der Schöffen und Gemeindeverordneten durch Ortsstatut aber erst nach Bildung der Gemeindevertretung und nach dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung in Frage kommen kann, so sind in allen Landgemeinden ohne kollegialischen Gemeindevorstand, also zunächst in allen Gemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 500 und weniger Einwohner haben, 9 Gemeindeverordnete zu wählen.

In den Gemeinden von 501 bis 2500 Einwohnern sind dagegen 12, und in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind 18 Gemeindeverordnete zu wählen (§. 20 Absatz 4 und §. 45 Absatz 5).

Zum Zwecke dieser Wahl ist zunächst die Aufstellung der im §. 9 Absatz 2 vorgeschriebenen Liste der Gemeindeglieder und der sonstigen Stimmberechtigten (§. 16) bis zum 15. Januar k. J. zu bewirken.

Die Liste, welche die nach §. 11 erforderlichen Eigenschaften der Gemeindeglieder und die im §. 16 angegebenen Voraussetzungen für das Stimmrecht der dort bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, sowie Personen-Gesammtheiten nachzuweisen hat, ist unter Benutzung der Personenstands-Aufnahme für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer nach dem nachstehenden Formular B. von dem Gemeindevorstand alsbald aufzustellen.

Vor jeder Aufnahme in die Liste hat sich der Gemeindevorstand die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Aufzunehmende die nach dem Gesetze erforderlichen Eigenschaften eines Stimmberechtigten besitzt. Würde in einem Falle nach dem Erwerbe des Gemeinderechts dessen Ausübung ruhen (§. 15), so ist die betreffende Person immerhin in die Liste B. ein-

Digitized by Google

zutragen, jedoch in Spalte 11 der Grund des Ruhens durch einen kurzen Hinweis auf die einschlagende Nummer des §. 15 ersichtlich zu machen (z. B. „ruht nach §. 15 Nr. 2“).

Die Landräthe haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, auf eine vorschriftsmäßige und sorgfältige Aufstellung der Listen durch entsprechende Belehrung der Gemeindevorsteher und durch Prüfung der erfolgten Eintragungen hinzuwirken.

Zu den einzelnen Abtheilungen der Liste B. ist Folgendes zu bemerken:

Unter a. weist die Liste diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten nach, welche ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzen. Steht ein Wohnhaus im Miteigenthum Mehrerer, so hat der Bürgermeister zu veranlassen, daß bis zum Ende des Monats Dezember 1897 nach Maßgabe der Vorschrift im §. 11 Absatz 2 festgestellt werde, welcher der Miteigenthümer das Gemeinderecht auf Grund des gemeinschaftlichen Wohnhausbesitzes auszuüben hat; danach ist dann die Eintragung zu bewirken.

Unter b. sind diejenigen männlichen und weiblichen Stimmberechtigten aufzuführen, welche ein Wohnhaus eigenthümlich nicht besitzen oder als Mitbesitzer eines solchen zur Ausübung des Gemeinderechts nicht befugt sind (vergl. a.), aber von ihrem gesammten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz mit einem Jahresbetrag von mindestens drei Mark zur Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind. Demgemäß ist in Spalte 9 der veranlagte Betrag dieser Steuer bei Jedem aufzunehmen. Bei gemeinschaftlichem Grundbesitz wird jedem Mitbesitzer der seinem Antheile entsprechende Betrag der Grund- und Gebäudesteuer angerechnet und alsdann werden diejenigen, auf welche mindestens ein Betrag von drei Mark entfällt, hier eingetragen.

Zu beachten ist, daß unter a. und b. gemäß der Bestimmung in §. 16 Absatz 4 auch Frauen (verheirathete, ledige und verwittwete), sowie bevormundete und andere nicht selbständige Personen (§. 11 Absatz 5), welche auf Grund des ihnen im Gemeindebezirk gehörigen Grundbesitzes stimmberechtigt sind, aufgeführt werden müssen, sofern bei ihnen die sonstigen im §. 11 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

Durch §. 16 Absatz 4 erleidet also die Vorschrift des §. 11 Absatz 4, wonach Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau oder der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder dem Ehemann oder dem Vater anzurechnen sind, eine Einschränkung, indem diese Anrechnung dann nicht stattfindet, wenn der Grundbesitz der Ehefrau oder der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder für sich zum Stimmrechte befähigt, er also entweder in einem Wohnhause besteht oder der auf ihn entfallende Jahresbetrag der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuer mindestens 3 Mark beträgt. In einem solchen Falle steht der Ehefrau und den unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern selbst das Stimmrecht zu; sie müssen sich aber bei dessen Ausübung nach Maßgabe des §. 17 vertreten lassen, was in Spalte 11 mit dem Vermerk „vertreten durch NN.“ hervorzuheben ist.

Unter c. weist die Liste diejenigen männlichen, über 24 Jahre alten Gemeindeangehörigen nach, welche, ohne unter a. oder b. zu gehören, für 1897/98 zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt sind, oder auch nur ein jährliches Einkommen von mehr als 660 Mark haben (vergl. hierzu das oben unter I. 1c. Gesagte).

Unter d. folgen diejenigen Gemeindeangehörigen, welche ohne zu a., b. oder c. zu gehören, in der Gemeinde nach dem seitherigen Gemeindeverfassungsgesetz das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht u. s. w.) besitzen (§. 14), insoweit sie den sonstigen auf der ersten Seite der Liste angeführten Voraussetzungen genügen. Sie müssen also insbesondere auch bereits seit mindestens zwei Jahren am 15. Januar k. Js., dem Tage des Beginnens der Auslegung der Wählerliste (C.) einen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

In Zukunft sind unter d. auch die nach § 13 Absatz 1 stimmberechtigt bleibenden Auszügler einzutragen, welche in Folge der Uebergabe ihres Grundbesitzes nicht mehr zu a., b. oder c. gehören.

Unter e. sind in die Liste zunächst diejenigen Personen aufzunehmen, welche im Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit mindestens zwei Jahren ein landwirthschaftlich (nicht forstwirthschaftlich) genutztes Grundstück, welches eine selbständige Ackernahrung bildet oder einer solchen gleichzuachten ist, oder ein anderes (auch forstwirthschaftlich genutztes) Grundstück besitzen oder am 15. Januar k. Js. (siehe S. 245) besessen haben werden, auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werthe einer solchen Ackernahrung mindestens gleich kommen. Die landwirthschaftlich genutzten Grundstücke der erwähnten Art sind einer selbständigen Ackernahrung gleich zu achten, wenn sie mit einem Jahresbetrag von mindestens sechszehn Mark zur Grundsteuer vom Staate veranlagt sind. Beim gemeinschaftlichen Grundbesitz ist nach dem hierüber unter b. Gesagten zu verfahren. Handelt es sich um die Frage, ob ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage dem Werthe einer selbständigen Ackernahrung gleichkommt, so ist von dem Gemeindevorstand zunächst der Werth eines landwirthschaftlich genutzten, zu sechszehn Mark Grundsteuer veranlagten Grundstücks in den Gemeindebezirk zu schätzen und danach dann die Frage zu entscheiden. Die in §. 10 Absatz 2 gewährte Möglichkeit einer Erhöhung des Grundsteuerbetrages kommt für dieses erste Mal noch nicht in Betracht.

Digitized by Google

Auch hier sind Frauen (verheirathete, ledige und verwitwete) wie bevormundete und andere nicht selbständige Personen (§. 11 Absatz 5), bei welchen die im §. 16 Absatz 1 und im §. 11 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten sonstigen Voraussetzungen zutreffen, mit aufzuführen (vergl. das hierzu bei b. im letzten Absatze Gesagte).

Unter f. schließen sich die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Staatsfiskus an, sofern sie Grundstücke von dem bei e. bezeichneten Umfange im Gemeindebezirk seit mindestens zwei Jahren besitzen oder am 15. Januar l. Js. (vergl. S. 245) besessen haben werden.

Hinter jeder Gruppe ist ein genügender Raum für die bei der Fortführung der Liste erforderlich werdenden Nachtragungen offen zu lassen. Werden bei dieser Fortführung Streichungen oder Aenderungen erforderlich, so ist der Grund in Spalte 11 zu bemerken.

Bei jedem Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der Bestimmung des §. 11 Absatz 4 in Verbindung mit dem in dieser Anweisung unter b. im letzten Absatze Gesagten der von ihm im Jahre 1897/98 in der betreffenden Gemeinde — ohne Rücksicht auf den zufälligen Sitz der Steuerkasse — zu zahlende Betrag der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer in Spalte 5, der Gemeindesteuer in Spalte 6, der Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuer in Spalte 7 und der Gesammtbetrag dieser Steuern in Spalte 8, sowie der Betrag, zu welchem der Stimmberechtigte in dem Gemeindebezirk für das genannte Jahr vom Staate zur Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer veranlagt ist, in Spalte 9 einzutragen. Zuvor ist jedoch bei denjenigen Gemeindegliedern, welche für das Jahr 1897/98 zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, in Spalte 5 a. ein Betrag von 3 Mark einzusetzen (§. 21 Absatz 4) und dann bei der Eintragung in die Spalte 8 mitzurechnen.

Werden in einer Gemeinde direkte Gemeindesteuern nicht erhoben, so treten nach §. 21 Absatz 3 an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. In einem solchen Falle ist in Spalte 10, die sonst ohne Eintragungen bleibt, die Summe der in Spalte 8 und 9 vermerkten Beträge anzuführen.

Auf Grund der Gemeindegliederliste ist gemäß §. 26 in Verbindung mit §. 21 eine nach Wählerabtheilungen und im Falle des §. 22 Absatz 1 außerdem nach Wahlbezirken einzutheilende anderweite Liste der sämmtlichen Stimmberechtigten nach dem nachfolgenden Formular C. aufzustellen.

Zuerst sind die unter a. bis e. (einschließlich) der Liste B. Aufgeführten nach der sich durch ihre dort in Spalte 8, bei Gemeinden ohne direkte Gemeindesteuern in Spalte 10 verzeichneten Gesammtsteuerbeträge ergebende Reihenfolge, beginnend mit dem Höchstbesteuerten, in die Liste C. aufzunehmen. Zugleich ist bei Jedem der Gesammtsteuerbetrag aus Spalte 8, bei Gemeinden ohne direkte Gemeindesteuern aus Spalte 10 der Liste B. in Spalte 4 der Liste C. zu übertragen.

Vor Uebernahme jedes in der Liste B. Verzeichneten in die Liste C. ist wiederholt zu prüfen, ob er die in §. 11 Absatz 1 Nr. 1—5 bezw. §. 14 oder §. 16 angeführten Voraussetzungen erfüllt, und insbesondere, falls sich bei ihm in Spalte 11 ein Vermerk über ruhendes Gemeinderecht findet, festzustellen, ob der diesen Vermerk veranlassende Grund etwa inzwischen weggefallen ist, z. B. rückständige Gemeindeabgaben inzwischen entrichtet worden sind oder die durch §. 15 Nr. 5 gewährte Frist etwa noch nicht abgelaufen ist. Nur in diesem Falle hat das erste Mal die Uebertragung in die Liste C. zu erfolgen. Später sind dagegen, was hier gleich bemerkt sein mag, diejenigen, welche das Gemeinderecht einmal erworben haben, auch wenn sie z. B. mit den schuldigen Gemeindeabgaben rückständig sind, gleichwohl in die Liste C. aufzunehmen, jedoch bleiben sie von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen, was in Zukunft dadurch bemerklich zu machen ist, daß bei ihnen, falls sie ihre Schuld innerhalb der durch §. 15 Nr. 5 vorgesehenen Frist nicht entrichtet haben, nach Spalte 6 der Liste C. der Vermerk „ruht nach §. 15 Nr. 5“ mit übernommen wird. Demgemäß ist indessen auch schon das erste Mal im Falle des §. 15 Nr. 1 zu verfahren, da dieser Fall wohl der Ausübung, nicht aber dem erstmaligen Erwerbe des Gemeinderechts entgegensteht, während letzteres in den übrigen Fällen des §. 15 zutrifft und deshalb bei ihnen erst in Zukunft, nachdem das Gemeinderecht einmal erworben worden ist, ebenso verfahren werden kann.

Nach Erledigung dieser Eintragungen sind die in Spalte 4 der Liste C. vermerkten Steuerbeträge zu einer Gesammtsumme zusammen zu ziehen und die drei Wählerabtheilungen nach §. 21 in der Art abzugrenzen, daß ein Drittel der Gesammtsumme auf jede Abtheilung fällt. Dabei sind jedoch die Bestimmungen in §. 21 Absatz 5 und 6 zu beachten, wonach die vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagten Wähler stets der dritten Abtheilung zugewiesen werden müssen und derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste oder zweite Drittel der Gesammtsumme fällt, noch in die erste oder zweite Abtheilung gehört. Da in dem letzteren Falle bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittel der Gesammtsumme überschritten wird, so kann bei der Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur der verbleibende Rest der Gesammtsumme zu Grunde gelegt werden, was in der Weise zu geschehen hat, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes tragen, die zweite und die Uebrigen die dritte Abtheilung bilden. Die auf jede Abtheilung fallende Steuersumme ist in Spalte 5 hinter den Steuerbetrag des

Digitized by Google

letzten Stimmberechtigten der bezüglichen Abtheilung einzutragen.

Erst nachdem auf diese Weise die drei Wählerabtheilungen gebildet sind, werden die in der Liste B. unter f. aufgeführten Stimmberechtigten in die Liste C. mit der Ueberschrift „nach §. 16 Absatz 3 Stimmberechtigte“ hinter dem letzten Wähler der dritten Abtheilung übernommen. Hierauf ist bei diesen Stimmberechtigten in Spalte 6 zu vermerken, mit welcher der drei Wählerabtheilungen sie nach der Höhe ihres in Spalte 4 zuvor eingetragenen Gesammtsteuerbetrages zu wählen haben. (§. 21 Absatz 1).

Die Liste C. ist in dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar l. Js. in einem vorher auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Raume auszulegen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben, über welchen dieser, oder, wo eine Gemeindevertretung besteht, die letztere bis zum 15. Februar 1898 zu beschließen hat.

Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Kreisausschuß statt. Die Beschlüsse auf erfolgte Einsprüche sind denjenigen, welche diese Einsprüche erhoben haben, gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Klagen gegen diese Beschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, so ist dies dem Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vorher durch den Gemeindevorstand mittelst einer gegen Empfangsbescheinigung zuzustellenden Verfügung mitzutheilen.

Die Wahl der Gemeindeverordneten hat im Monat März 1898, möglichst in dessen erster Hälfte, an einem von dem Bürgermeister (Schultheiß, Gemeindevorsteher) zu bestimmenden Tage nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 26, 28 und 30 bis 34 zu erfolgen. Das Ergebniß der Wahl ist von dem Gemeindevorstand sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Besonders zu beachten sind die Bestimmungen des §. 23 wegen der Durchführung des Grundsatzes, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung Angesessene oder Vertreter von Angesessenen sein müssen.

Wegen der Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen und der dagegen zulässigen Klage im Verwaltungsstreitverfahren kommen die Bestimmungen des §. 34 Absatz 2 und des §. 37 zur Anwendung.

2. Wahl der Schöffen, Bildung des Gemeindevorstandes.

Der Bürgermeister hat die gewählten Gemeindeverordneten auf den 1. April 1898 oder einen der nächstfolgenden Tage unter Beachtung der Vorschriften des §. 30 in Verbindung mit §. 47 eine Woche vorher mittelst ortsüblicher Bekanntmachung unter Bezeichnung des Raumes, Tages und der Stunde, in welchen die Stimmen abzugeben sind, zur Wahl der nach §. 45 erforderlichen Zahl von Schöffen zusammenzuberufen.

Gemäß §. 70 Absatz 2 ist diese Versammlung beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Gesetze vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder anwesend ist. In Gemeinden ohne kollegialischen Gemeindevorstand müssen also bei dieser ersten Sitzung von den Gewählten 9 Gemeindeverordneten mindestens 6 anwesend sein, da in diesen Gemeinden neben dem Bürgermeister auch die zwei noch zu wählenden Schöffen der Gemeindevertretung als Mitglieder angehören. Kommt auf die erste Zusammenberufung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so sind die Gemeindeverordneten durch den Bürgermeister unter Beobachtung der Vorschriften des §. 30 zu einer anderweiten Versammlung mit dem Hinweise zusammenzuberufen, daß die Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig sind.

Nach Eröffnung der Sitzung werden zunächst die Gemeindeverordneten gemäß §. 35 durch den Bürgermeister in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Hierauf erfolgt die Vornahme der erforderlichen Wahlen nach Maßgabe der §§. 48 bis 54. In Gemeinden mit nicht mehr als 500 Einwohnern (nach der letzten allgemeinen Volkszählung) sind zwei Schöffen und ein Stellvertreter, in den größeren Gemeinden von nicht mehr als 2500 Einwohnern sind 3 Schöffen und in den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern 5 Schöffen zu wählen.

Da jedoch in den Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern von der Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes und damit von der Wahl der erhöhten Anzahl von Schöffen abgesehen werden kann, so steht es diesen Gemeinden frei, einen dahingehenden Beschluß nach Maßgabe des §. 45 Absatz 5 schon vor den Wahlen der Schöffen zu fassen und die Vornahme dieser Wahlen vorläufig auszusetzen. Einstweilen nehmen dann noch nach §. 122 die Mitglieder des seitherigen Gemeindevorstandes die Obliegenheiten der Schöffen wahr.

Der Bürgermeister hat die Verhandlungen über die Wahl der Schöffen nach deren Abschlusse nebst der von den Gewählten abgegebenen Annahme-Erklärung dem Landrathe einzureichen, damit dieser bezüglich der Gemeinden ohne kollegialischen Gemeindevorstand über die Bestätigung der Schöffen (§. 55) befindet und die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die Schöffen den Bürgermeister in Behinderungsfällen zu vertreten haben (§. 45 Absatz 2), sowie bezüglich aller Gemeinden die Vereidigung der Schöffen nach Maßgabe des §. 56 in Verbindung mit §. 1 der Verordnung vom 6. Mai 1867 (Gesetz-Samml. S. 715) herbeiführt, sofern sie den Diensteid nicht schon vorher geleistet haben.

In Gemeinden mit kollegialischem Gemeinde-

Digitized by Google

vorstand sind demnächst die Gemeindeverordneten und die Schöffen, nachdem die Vereidigung der Letzteren durch den Landrath stattgefunden hat, von dem Bürgermeister unter Beachtung der Vorschriften des §. 30 von Neuem zusammenzuberufen, um gemeinsam (§. 46) nach Maßgabe der §§. 48 bis 54 einen Beigeordneten zu wählen. Nach Abschluß der Wahl sind die Wahlverhandlungen mit der Annahme-Erklärung des Gewählten dem Landrathe alsbald einzureichen, welcher über die Bestätigung zu befinden und nach deren Ertheilung den gewählten Beigeordneten zu vereidigen hat.

Berlin am 5. Oktober 1897.

Der Minister des Innern. Freiherr von der Recke.

Gemeinde:

Kreis:

Anlage A.

Liste

der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

(Für Gemeinden mit Gemeindeversammlung.)

Sämmtliche in diese Liste aufgenommenen natürlichen Personen sind Angehörige des Deutschen Reichs, besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte und haben — mit Ausnahme der Forensen (e) — seit zwei Jahren im Gemeindebezirk einen Wohnsitz.

Anlage A. der Anweisung zur Landgemeindeordnung für die Prov. Hessen — Nassau.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten						Bemerkungen.
	Zu- und Vorname. (Firma.)	Stand oder Gewerbe.	Lebens-alter.	Vom Staate veranlagte Grund- und Gebäudesteuer ℳ ₰	Gewerbe-steuer-klasse.	Stimmen-zahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
a) Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer (§. 11 Abs. 1 Nr. 6a und §. 16 Abs. 4):							
1.							
2.							
u. s. w.							
b) Männliche und weibliche, jährlich mit mindestens 3 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagte Angesessene ohne Wohnhaus (§. 11 Abs. 1 Nr. 6b und §. 16 Abs. 4):							
1.							
2.							
u. s. w.							
c) Männliche, über 24 Jahre alte Personen, welche für 1897/98 zur Staats-Einkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatz von mindestens 4 Mk. veranlagt sind oder ein jährliches Einkommen von mehr als 660 Mk. haben (§. 11 Abs. 1 Nr. 6c):							
1.							
2.							
u. s. w.							
d) Seitherige Gemeinde-(Orts-)bürger, welche nicht unter a, b oder c gehören (§. 14), und Auszügler, welche in Folge der Uebergabe ihres Grundbesitzes nicht mehr unter a, b oder c gehören §. 13 Abs. 1):							
1.							
2.							
u. s. w.							
e) Männliche und weibliche Forensen (§. 16 Abs. 1):							
1.							
2							
u. s. w.							
f) Juristische Personen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Staatsfiskus (§. 16 Abs. 3):							
1.							
2.							
u. s. w.							

Digitized by Google

Gemeinde:
Kreis:

Anlage B.

Liste

der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten.

(Für Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung.)

Sämmtliche in diese Liste aufgenommenen natürlichen Personen sind Angehörige des Deutschen Reichs, besitzen die bürgerlichen Ehrenrechte und haben — mit Ausnahme der Forensen (e) — seit zwei Jahren im Gemeindebezirk einen Wohnsitz.

Anlage B. der Anweisung zur Landgemeindeordnung für die Prov. Hessen — Nassau.

Nr.	Der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten											Bemerkungen.
	Zu- und Vorname (Firma).	Stand oder Gewerbe.	Lebensalter.	Staats-Einkommensteuer ℳ	Staats-Ergänzungssteuer ℳ	Gemeindesteuer (Personal- und Realsteuer einschl. der Betriebssteuer) ℳ	Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuer ℳ	Summa der Beiträge in Spalte 5, 6 u. 7 ℳ	Vom Staate veranlagte: Grund- und Gebäudesteuer ℳ	Vom Staate veranlagte: Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe ℳ	Summe der Beträge in Spalte 8 und 9 (nicht auszufüllen, wenn direkte Gemeindesteuern erhoben worden) ℳ	
1.	2.	3.	4.	α 5.	β	6.	7.	8.	α 9.	β	10.	11.
a) Männliche und weibliche Wohnhausbesitzer (§. 11 Abs. 1 Nr. 6a und §. 16 Abs. 4):												
1.												
2.												
u. s. w.												
b) Männliche und weibliche, jährlich mit mindestens 3 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagte Angesessene ohne Wohnhaus (§. 11 Abs. 1 Nr. 6b und §. 16 Abs. 4):												
1.												
2.												
u. s. w.												
c) Männliche, über 24 Jahre alte Personen, welche für 1897/98 zur Staats-Einkommensteuer oder zu einem fingirten Normalsteuersatz von mindestens 4 Mark veranlagt sind oder ein jährliches Einkommen von mehr als 660 Mark haben (§. 11 Abs. 1 Nr. 6c):												
1.												
2.												
u. s. w.												
d) Seitherige Gemeinde-(Orts-)Bürger, welche nicht unter a, b oder c gehören (§. 14), und Auszügler, welche in Folge der Uebergabe ihres Grundbesitzes nicht mehr unter a, b oder c gehören (§. 13 Abs. 1):												
1.												
2.												
u. s. w.												
e) Männliche und weibliche Forensen (§. 16 Abs. 1):												
1.												
2.												
u. s. w.												
f) Juristische Personen, Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Staatsfiskus (§. 16 Abs. 3):												
1.												
2.												
u. s. w.												

Digitized by Google

Gemeinde:
Kreis:

Anlage C.

Wählerliste

für die Wahlen zur Gemeindevertretung.

Anlage C. der Anweisung zur Landgemeindeordnung für die Prov. Hessen — Nassau.

Nr.	Der Stimmberechtigten				Bemerkungen.
	Zu- und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Gesammtsumme des Jahresbetrags der direkten Staats- und Kommunalsteuern. (Staats-Einkommen- und Ergänzungssteuer, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuer; wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.) — Spalte 8 bezw. 10 der Liste B. —	Steuersumme der Abtheilung	
			ℳ ₰	ℳ ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. 2. 3. u. s. w.					
Nach §. 16 Abs. 3 Stimmberechtigte:					
1. 2. 3. u. s. w.					

569. Durch Allerhöchste Verordnung vom 19. August d. J. — R. G. Bl. S. 707 — sind Thyreoideae praeparata (Schilddrüsenpräparate) in das Verzeichniß derjenigen Drogen und chemischen Präparate aufgenommen worden, welche nach §. 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R. G. Bl. S. 9), Anlage B, nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen.

Im Anschluß hieran hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten die Schilddrüsenpräparate in das Verzeichniß der vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossenen Arzneimittel eingereiht. Dabei ist von der Festsetzung einer Maximaldosis für Schilddrüsenpräparate Abstand genommen, da, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Präparate nicht in der einmaligen Ueberschreitung einer Einzel- oder Tagesdosis beruht. (A. II. 10075.)

Cassel am 23. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

570. Im Interesse der Empfänger hat der Herr Finanzminister im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen, versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs die Zahlung der Civilpensionen und Wartegelder innerhalb des Deutschen Reichs und bis zum Monatsbetrage von 400 Mark im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen für die Fälle zuzulassen, in denen Empfangs- und Bezugsberechtigte identisch sind, also nicht an Stelle des Pensionärs oder Wartegeldempfängers ein Dritter (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) die monatlichen Bezüge zu erheben hat.

Die Zusendung geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Betheiligten, worin enthalten sein muß:

1) die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt,

2) der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,

3) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4) die Verpflichtung, im Monat März die mit Lebensattest und Unterschrifts-Bescheinigung, sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehene Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, anderenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betreffenden Kassen unentgeltlich zu haben. (K. 2430.)

Cassel am 13. Oktober 1897.

Königliche Regierung.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

571. Meldungen von Anwärtern, welche den Anforderungen der in Nr. 30 des 1893r Amtsblatts veröffentlichten Ministerialbestimmungen vom 26. Mai 1893 über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der allgemeinen Staatsbauverwaltung entsprechen, werden diesseits entgegengenommen. (A. III. 10235.)

Cassel am 20. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

572. Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß zum Besten der Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Wehlheiden eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Cassel durch polizeilich legitimirte Sammler in der Zeit bis zum 1. April k. J. veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 10535.)

Cassel am 20. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

573. Die Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt, mit welcher ein Jahreseinkommen von 2500 Mark aus der Stadtkasse und als Nebenbezüge ca. 480 Mark für Versehung der Amtsanwaltschafts- und Standesamts-Geschäfte verbunden ist, soll anderweitig auf die Dauer von acht Jahren besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe, welche die nöthige Qualifikation für den Verwaltungsdienst nachzuweisen vermögen und in der Kommunalverwaltung genügende Ausbildung erlangt haben, wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf versehen bis zum 12. November d. J. an mich gelangen lassen.

Spätere Meldungsgesuche finden keine Berücksichtigung.

Allendorf a. d./Werra im Bezirk Cassel am 12ten Oktober 1897.

Heinrich Fiedler, Ausschuß-Vorsteher.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent Dr. Brandi in Göttingen zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Marburg,

der Oberförster Groß in Neustadt zum Forstamtsanwalt,

der Stadtkämmerer Gies in Neustadt zum Amtsanwalt und

der Kassirer Peter Friedrich Gasche in Langenselbold zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Forstaufseher Kahn zum Förster zu Thiergarten vom 1. November d. J. ab.

Uebertragen: dem Polizeisergeanten Karl Apel die kommissarische Verwaltung der Wehr- und Schleusenmeisterstelle an der kanalisirten Fulda in Spiekershausen.

Uebernommen: von dem Ausschußmitgliede Georg Reinecke in Oberlistingen die Geschäfte des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Oberlistingen.

Verliehen: dem praktischen Arzt, Hofrath Dr. Krassert in Birstein der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Regierungs-Sekretär Scherer in Cassel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrath.

Nach Schluß des Blattes eingegangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

574. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21sten d. Mts. beschlossen, daß

1) die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 0,06 Mark für jedes Liter reinen Alkohols bis auf weiteres unverändert bleibt,

2) für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, vom 1. November d. J. ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung vom 0,015 Mark eine solche von 0,025 Mark für jedes Liter reinen Alkohols gewährt werde.

Vorstehendes bringe ich hiermit im Auftrage des Herrn Finanzministers zur öffentlichen Kenntniß.

(Nr. 10507.) Cassel am 25. Oktober 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Schmidt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 3. November 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 42 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2419 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, vom 31. Dezember 1896; und unter

Nr. 2420 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiet der Niederlande, sowie den niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, vom 21. September 1897.

Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2425 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 15. Oktober 1897; und unter

Nr. 2426 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetrieb, vom 16. Oktober 1897.

Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 26. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2427 die Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung, vom 30. September 1897; und unter

Nr. 2428 die Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 18. Oktober 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 45 der Gesetz-Sammlung, welche vom 21. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9955 das Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich hessen-homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M., vom 12. Oktober 1897; unter

Nr. 9956 die Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten, vom 12. Oktober 1897; und unter

Nr. 9957 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg, vom 18. Oktober 1897.

Die Nummer 46 der Gesetz-Sammlung, welche vom 28. Oktober 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9958 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerder nach Emmerthal, vom 9. Juni 1897; und unter

Nr. 9959 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Heinsberg, Rheinbach, Castellaun, Zell, Grevenbroich, Neumagen, Hermeskeil, Bitburg, Merzig, Trier, Daun und Prüm, vom 23. Oktober 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

575. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1898 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Freitag den 1. April k. Js. anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden, in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im §. 3 der Aufnahme-Bestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammen zu heften.

(U. III. B. 2727.) Berlin am 12. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftr.: Schneider.

576. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach der Republik Honduras auf dem Wege

Digitized by Google

über England versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt

	über Hamburg oder Bremen und England	über Belgien
bis 1 kg	3 Mark 20 Pf.	3 Mark 40 Pf.,
über 1 „ 3 „	4 „ 40 „	4 „ 60 „
„ 3 „ 5 „	5 „ 60 „	5 „ 80 „

Außerdem wird in Honduras vom Empfänger für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten und die Aushändigung der Packete eine Gebühr erhoben, nämlich für die ersten 565 g 5 Centavos, für jede weiteren 113 g 1 Centavo.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W. am 5. Oktober 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.: Wittko.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

577. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 22sten d. M. genehmigt, daß zu der dem hiesigen Frauenarbeitsverein durch seinen Erlaß vom 11. August d. J. gestatteten Verloosung von Kunstgegenständen außer den im Verloosungsplane vorgesehenen 2000 Loosen weitere 1000 Loose, zusammen also höchstens 3000 Loose à 1 Mark ausgegeben und im Regierungsbezirk Cassel vertrieben werden dürfen.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19ten August d. J. — abgedruckt in Nr. 35 des Amtsblatts — bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 10820.) Cassel am 27. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

578. An den Unterzeichneten zu richtende amtliche Zuschriften bitte ich nur zu adressiren:

„An den Präsidenten des Landgerichts
in
Meiningen",

auf die Person desselben hinweisende Beifügungen aber zu unterlassen. (I. 10.)

Meiningen am 27. Oktober 1897.

Der Präsident des Landgerichts. Kreß.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

579. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 6ten d. Mts. beschlossen, mit Rücksicht auf die Höhe der bezüglichen Reservefonds von der Erhebung einer Viehseuchen-Abgabe für das Jahr 1898 auf Grund des §. 9 des Viehseuchen-Reglements vom 7. Dezember 1881 bezw. 14. Januar 1882 (conf. Amtsblatt de 1882 Seite 59) abzusehen.

Dieser Beschluß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht. (J. Nr. IIIb. 669.)

Cassel am 29. Oktober 1897.

Der Landes-Direktor in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

580. In der Beilage werden:

1) der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1896 nebst einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und

2) das nach Kreisen abgetheilte Verzeichniß der Brandschadensverwilligungen

veröffentlicht. (J. IIIa. Nr. 13316.)

Cassel am 22. Oktober 1897.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

581. Die auf die nachstehenden Namen lautenden Sparkassenbücher und zwar:

1) Dorothea Hellwig, Conto-Nr. 79144,
2) Christine Bühring, Conto-Nr. 79573,
3) Theodor Kräft, Conto-Nr. 106611,

sind abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß den rechtmäßigen Eigenthümern neue als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 28. Oktober 1897.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

582. Geeignete Bewerber um die durch Ableben ihres Inhabers erledigte Pfarrstelle in Oedelsheim in der Classe Gottsbüren haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 8187.)

Cassel am 23. Oktober 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

583. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Eiterhagen ist alsbald zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche an Herrn Pfarrer Ruppel in Eiterhagen einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mark neben 105 Mark Vergütung für Versehen des Kirchendienstes, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark. (J. Nr. 12054.)

Cassel am 23. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Dörnberg, Landrath.

584. Die erste Schulstelle in Hetnebach ist vom 1. Februar 1898 ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 Mark.

Für Versehung des Kirchendienstes ist eine Vergütung von 150 Mark festgesetzt.

Meldungsgesuche ꝛc. sind bis zum 1. Januar 1898 an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Reinhardt in Heinebach, einzureichen. (J. Nr. 3294 L.)

Melsungen am 25. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
von Baumbach, kommissarischer Landrath.

Digitized by Google

585. Die Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt, mit welcher ein Jahreseinkommen von 2500 Mark aus der Stadtkasse und als Nebenbezüge ca. 480 Mark für Versehung der Amtsanwaltschafts- und Standesamts-Geschäfte verbunden ist, soll anderweitig auf die Dauer von acht Jahren besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe, welche die nöthige Qualifikation für den Verwaltungsdienst nachzuweisen vermögen und in der Kommunalverwaltung genügende Ausbildung erlangt haben, wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf versehen bis zum 12. November d. J. an mich gelangen lassen.

Spätere Meldungsgesuche finden keine Berücksichtigung.

Allendorf a. d./Werra im Bezirk Cassel am 12ten Oktober 1897.

Heinrich Fiedler, Ausschuß-Vorsteher.

586. Die evangelische Lehrerstelle in Velmeden ist durch die Pensionirung des Stelleninhabers vom 1sten k. M. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle ist vorläufig auf 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mark festgesetzt. Neben freier Wohnung ist außerdem eine Vergütung von 150 Mark für Versehung des Kirchendienstes in Aussicht genommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Mangold in Velmeden, einsenden. (J. Nr. 9924.)

Witzenhausen am 30. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischoffshausen, Landrath.

587. Durch die Pensionirung des bisherigen Inhabers wird die Schulstelle in Breitenbach frei. Auf Grund des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März d. J. ist das Stelleneinkommen nach vierjähriger Dienstzeit von der Königlichen Regierung neben freier Wohnung auf 1150 Mark Grundgehalt, 130 Mark Einheitssatz der Alterszulagen und vorläufig 80 Mark für den Kirchendienst festgesetzt. Die Gehaltsregelung ist jedoch noch nicht definitiv durchgeführt.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stockhaus hier, oder an den Unterzeichneten einreichen. (J. I. Nr. 12991.)

Schmalkalden am 26. Oktober 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Hagen, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Oberförster Heymach in Grebenstein und Merkel in Carlshafen zu Forstamtsanwälten,

die Rechtskandidaten Berlitzheimer, Hücker und von Spankeren zu Referendaren,

der Stellenanwärter Menge zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Ziegenhain,

der Civilsupernumerar Hegewald zum Sekretär bei der Regierung in Cassel,

der Büreaudiätar Stahrenberg in Barsinghausen zum Bergrevier-Büreau-Assistenten beim Bergrevier Schmalkalden,

der Grubenmarkscheider Gehrke in Obernkirchen zum Oberbergamts-Markscheider in Halle a./S.,

der Kohlenmesser Adam Liebau bei dem Königlichen Braunkohlenwerke am Meisner zum Königlichen Tagesteiger daselbst,

der Sergeant Dietsch zum Schutzmann bei der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel.

Versetzt: der Referendar Gadow in den Bezirk des Kammergerichts in Berlin.

Verliehen: dem Landrichter Schwarz in Marburg das Ritterkreuz zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

dem praktischen Arzte Dr. Fenner in Rosenthal der Türkische Medschidié-Orden vierter Klasse,

den Oberförstern Wetz in Hess.-Lichtenau und Zurhausen in Eiterhagen der Titel Forstmeister mit dem Range der Räthe vierter Klasse.

Uebernommen: der Gerichts-Assessor Mertens in den Dienst des auswärtigen Amtes,

von dem Apotheker Diederichs aus Barentrup an Stelle des Apothekers Pappert die Verwaltung der Filialapotheke in Somborn.

Pensionirt: der Amtsgerichtsrath Dallwig in Marburg und

der Gerichtsdiener Zimmermann in Wanfried.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 10. November 1897.

☛ Wegen des Buß- und Bettages am 17ten erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst am 19ten d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

588. Gemäß §. 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1897/98 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

254 263 643 Mark

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 224 407 797 Mark,

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 231 308 197 Mark. (V. A. 7252.)

Berlin am 25. Oktober 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Thielen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

589. Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtags des Regierungsbezirks Cassel auf Donnerstag den 18ten d. Mts., sowie die Einberufung des Provinziallandtags der Provinz Hessen—Nassau auf Dienstag den 23sten d. Mts. nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung des Kommunallandtags und des Provinziallandtags wird an den bezeichneten Tagen Nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden. (Nr. 7230.)

Cassel am 7. November 1897.

Der Ober-Präsident.
Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

590. Auf Grund des §. 105d. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1) In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G (Nahrungs- und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach §. 105d zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7. a) Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b) Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a) bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (B. 9954.)

Berlin am 16. Oktober 1897. Der Reichskanzler. J. V.: Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

591. Mit Genehmigung der Herren Ressortminister wird in Rücksicht auf die obwaltenden sanitätspolizeilichen Interessen die Schließung der Druselwasserleitung für die Privatanschlüsse an dieselbe nunmehr am 15. März 1898 polizeilich stattfinden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. (A. III. 9268.)

Cassel am 25. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

592. Die Steuersupernumerare Bauerhenne in Cassel, Lieban in Eschwege, Reinhardt in Fritzlar, Gißel in Ziegenhain haben die Prüfung der im Büreaudienste der Verwaltung der direkten Steuern anzustellenden Beamten bestanden. (C. D. 913.)

Cassel am 1. November 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

593. In Anbetracht der in den letzten Jahren wiederholt in der Stadt Schmalkalden während eines kurzen Zeitraumes vorgekommenen zahlreichen Typhusfälle (Unterleibstyphus) wird hiermit in Gemäßheit des §. 3 der Polizei-Verordnung vom 30. November 1877 (Amtsblatt von 1877 Seite 374) die in §. 1 angeordnete Anzeigepflicht der Aerzte bis auf Weiteres auf die genannte Krankheit für den Umfang der Stadt Schmalkalden ausgedehnt. (A. II. 11189.)

Cassel am 8. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

594. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig theils vorsätzlich (durch Zertrümmern der Isolatoren ꝛc.), theils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird Demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Thäter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 Mark hiermit zugesichert.

Cassel am 2. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Frank.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

595. Zur Rückzahlung am 1. April 1898 sind von den am 15. Januar 1887 ausgegebenen Obligationen der Stadt Marburg ausgelooſt und werden hiermit gekündigt:

Lit. A. Nr. 34 über 2000 Mark,
Lit. B. Nr. 63 über 1000 Mark,
Lit. C. Nr. 169 und 412 über je 500 Mark,
Lit. D. Nr. 688, 729, 896, 862, 821 über je 200 Mark.

Die Inhaber erhalten das Kapital und Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibung nebst Talons von der Stadtkasse ausbezahlt.

Marburg am 4. November 1897.

Der Stadtrath.

596. Das auf den Namen Raimund Höbener lautende Sparkassenbuch Nr. 95600 ist abhanden gekommen, was hiermit in Gemäßheit des §. 19 unserer Satzungen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem rechtmäßigen Eigenthümer ein neues, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 4. November 1897.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

597. Nach Anzeige ist das von der städtischen Spar- und Vorschußkasse dahier ausgestellte, auf Kaspar Usselmann in Hohenzell lautende Einlagen-Quittungsbuch Nr. 26/1892. pag. 107/12. E.-H.-B. über am 1. Januar 1897 = 31 Mark 90 Pfg. Guthaben, verbrannt.

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß nach Ablauf von drei Monaten, wenn inzwischen kein gültiger Einwand erfolgt, das abhanden gekommene Quittungsbuch für ungültig erklärt und dem Eigenthümer ein Duplikat-Quittungsbuch ausgestellt werden wird.

Schlüchtern am 8. November 1897.

Die Verwaltungs-Deputation
der Spar- ꝛc. Kasse.

Erledigte Stellen.

598. Die katholische Lehrerstelle in Büchenberg ist durch die Pensionirung des Stelleninhabers vom 1sten k. Mts. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Neben freier Wohnung ist außerdem eine Vergütung von 50 Mark für Versehung des Kirchendienstes festgesetzt worden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen bis zum 18. November l. J. an den Königlichen

Digitized by Google

Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Hillenbrand in Hattenhof, oder an den unterzeichneten Landrath einsenden. (J. Nr. I. Nr. 13056.)

Fulda am 3. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler, Kreissekretär.

599. Bewerber um die neugegründete Schulstelle in Schönborn werden aufgefordert, ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche bis zum 1. Dezember d. J. bei dem unterzeichneten Landrathe oder bei dem Königlichen Herrn Lokalschulinspektor in Niedergrenzebach einzureichen.

Das Grundgehalt ist auf 1050 Mark, der Alterszulagensatz auf 120 Mark festgesetzt.

Wegen Vergütung des Kirchendienstes bleibt Festsetzung vorbehalten. (J. I. Nr. 10700.)

Ziegenhain am 6. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrath.

600. Die Bürgermeisterstelle hiesiger Stadt, mit welcher ein Jahreseinkommen von 2500 Mark aus der Stadtkasse und als Nebenbezüge ca. 480 Mark für Versehung der Amtsanwaltschafts- und Standesamts-Geschäfte verbunden ist, soll anderweitig auf die Dauer von acht Jahren besetzt werden.

Geeignete Bewerber um dieselbe, welche die nöthige Qualifikation für den Verwaltungsdienst nachzuweisen vermögen und in der Kommunalverwaltung genügende Ausbildung erlangt haben, wollen ihre Meldungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf versehen bis zum 12. November d. J. an mich gelangen lassen.

Spätere Meldungsgesuche finden keine Berücksichtigung.

Allendorf a. d./Werra im Bezirk Cassel am 12ten Oktober 1897.

Heinrich Fiedler, Ausschuß-Vorsteher.

601. Die zweite Schulstelle in Holzhausen wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 15ten d. Mts. ab vakant.

Das Diensteinkommen beträgt einschließlich der Feuerungsvergütung 1050 Mark, sowie 80 Mark Miethsentschädigung.

Meldungsgesuche sind binnen drei Wochen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landraths einzureichen.

Homberg am 6. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Gehren, Landrath.

602. An der hiesigen katholischen Dompfarrlichen Mädchenschule soll eine Lehrerin vom 1. April 1898 an neu bestellt werden.

Der Gehalt beträgt p. a. 1000 Mark vorbehaltlich der durch die Neuregulirung der Lehrergehalte bevorstehenden Aenderungen.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß von Lebenslauf und Zeugnissen spätestens bis zum 31. Dezember d. J. bei der unterzeichneten Behörde einreichen. (Nr. 110 St. Sch. V. Pr.)

Fulda am 4. November 1897.

Der Königliche Stadtschulvorstand. Steffens.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Büreau-Hülfsarbeiter Wiegand zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkasse in Cassel,

der Kanzlist Vogler zum Sekretär bei dem Konsistorium in Cassel,

der Postassistent Diefenbach in Cassel zum Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Bott daselbst zum Ober-Telegraphenassistenten.

Uebertragen: dem Gewerbe-Inspektions-Assistenten Dr. Winkler in Münster i./W. die Verwaltung der Gewerbe-Inspektion in Eschwege,

dem Thierarzt Remy die Kreisthierarztstelle für den Kreis Gersfeld,

dem Forstkassenrendanten, Apotheker Eberhardt in Frankenau die von der Forstkasse in Frankenberg abgezweigte Verwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Frankenau.

Versetzt: der Professor, Geheimer Regierungsrath Dr. Paasche in Marburg an die technische Hochschule in Berlin,

der kommissarische Gewerbe-Inspektor Dr. Steger von Eschwege nach Berlin.

Bestätigt: die Wiederwahl des Bürgermeisters Gerlach zum Bürgermeister der Stadt Wanfried auf die Dauer weiterer zwölf Jahre.

Verliehen: dem Pfarrer Seßler in Schönstadt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Kirchendiener, Lehrer Schomberg in Immenhausen der Kantortitel.

Entlassen: der Schutzmann Baginsky bei der Königlichen Polizeidirektion in Cassel auf seinen Antrag,

der Schutzmann Herold bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau auf Antrag.

Pensionirt: der Konsistorial-Sekretär, Kanzleirath Rall auf Nachsuchen,

der Postmeister Beyer in Wanfried und

der Postverwalter Gundlach in Birstein.

Gestorben: der Förster Gadzikowski in Schletzenhausen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Freitag den 19. November 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 48 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 11. November 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2429 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, vom 10. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

603. Mehrfache Ergänzungen und Abänderungen des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1893 haben einen Neudruck nöthig gemacht. Die betreffenden Bestimmungen, welche das Datum des 1. Oktober 1897 tragen, treten von diesem Zeitpunkte ab an die Stelle des Regulativs vom 1. Oktober 1893.

Berlin am 12. Oktober 1897.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Sterneberg.

Wir machen auf das vorerwähnte Regulativ aufmerksam und bemerken, daß dasselbe in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, Forstmeister und Oberförster und in Cassel bei der Königlichen Polizei-Direktion eingesehen werden kann. (C. II. F. 4998/W. O.)

Cassel am 31. Oktober 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

604. Polizei-Verordnung. Auf Grund des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Hessen—Nassau nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden. Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1899 entfernt werden.

§. 2. Den Regierungs-Präsidenten in Cassel und in Wiesbaden bleibt die Befugniß zur ausnahmsweisen Befreiung von den Vorschriften im §. 1 vorbehalten.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnißmäßiger Haft geahndet. (Nr. 146 P. R.)

Cassel am 4. November 1897.

Der Ober-Präsident.

Magdeburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

605. Genehmigungs-Urkunde. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Wächtersbach nach Birstein für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft wird dem Kreise Gelnhausen und nach Gründung der Aktiengesellschaft zwischen dem Kreise Gelnhausen und der Eisenbahn-Baugesellschaft Bering & Wächter in Berlin nach Maßgabe des Kreistagsbeschlusses des Kreises Gelnhausen vom 15. März 1897 dieser auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M. vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung auf die Zeitdauer von 99 Jahren, vom Tage der Veröffentlichung der Genehmigung an, unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilt:

§. 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen.

Bei den sämmtlichen Brückenanlagen ist die Aussteifung der Stehbleche mit zwei Winkeln zu bewirken, wovon der eine nach außen zu legen ist.

Es bleibt vorbehalten, die Anbringung von Fußwegen nebst Geländern an den Brücken zu fordern.

Die bestehenden Ent- und Bewässerungsanlagen dürfen, soweit möglich, nicht beeinträchtigt werden, jedenfalls sind dieselben wieder vollständig ordnungsmäßig herzustellen.

Wenn sämmtliche Betriebsmittel der Staatsbahn unbeschränkt auf die Kleinbahn übergehen sollen, so ist jede Schiene der Bahn auf mindestens 15 Querschwellen zu verlegen. Wird der Uebergang von Wagen mit mehr als 5½ Tonnen Raddruck ausgeschlossen, so sind für die Schiene nur 14 Schwellen erforderlich.

Digitized by Google

Die Einführung der einmännigen Besetzung der Maschine wird probeweise auf die Dauer eines halben Jahres nach Eröffnung des Betriebes zugelassen. Sollte nach Ermessen der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M. sich dieser Betrieb nicht bewähren, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine zweimännige Besetzung der Maschinen einzuführen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten bezw. demnächst noch festzusetzenden Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahren nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 150 Mark für jede Woche der Verzögerung mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Cassel den Betrag von 10000 Mark, buchstäblich: „Zehntausend Mark“ in Baar oder in solchen Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsschein-Anweisungen zu hinterlegen und mit der Maßgabe zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zum Haftgelde etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, dieselben können jedoch von der unterzeichneten Behörde einbehalten werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

§. 2. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

Der Unternehmer hat ferner die durch die nothwendigen Aenderungen an der Reichstelegraphenlinie entstehenden Kosten der Reichstelegraphen-Verwaltung zu erstatten. Falls auf dem Bahnhofe in Wächtersbach eine Verlegung der vorhandenen Reichs-Telegraphenanlagen nöthig wird, hat der Unternehmer geeigneten Grund und Boden zur anderweitigen Aufstellung der Gestänge, Führung der Leitungen und Lagerung von Stangen u. s. w. der Reichstelegraphen-Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Nach der Verlegung der Telegraphenlinie findet auf dieselbe ebenso, wie bisher, der Bundesrathsbeschluß vom 21. Dezember 1868, „Verpflichtungen der Eisenbahn im Interesse der Telegraphen-Verwaltung“, Anwendung.

Vorschriften zur Sicherung angrenzender Forsten, sowie nahegelegener Häuser gegen Brandschaden bleiben vorbehalten.

§. 4. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des §. 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Ferner ist der Unternehmer verpflichtet, auf den Haltestellen zweckentsprechende Warteräume zu schaffen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, soweit dies nicht schon im Entwurf vorgesehen ist.

Die Prüfung des noch vorzulegenden Entwurfes für die Bahnhofanlage in Birstein bleibt vorbehalten.

§. 5. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zweck ist die Bahn nebst allem Zubehör einschließlich der Betriebsmittel fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der im §. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit und Gesundheit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grun unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 100 Mark, buchstäblich: „Einhundert Mark“, für jeden Tag der Unterbrechung des Betriebes und von 10000 Mark, buchstäblich: „Zehntausend Mark“, für den Fall der gänzlichen Betriebseinstellung verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der Unternehmer gehalten. Zu diesem Zwecke gelten die von ihm in Gemäßheit des §. 1 vorliegender Genehmigungsurkunde hinterlegten Effekten oder Baarbeträge nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen mit zum Pfande bestellt. Sofern das Haftgeld während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist diese alsbald entsprechend zu ergänzen.

§. 6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung zu betrauenden Personen sind der

Digitized by Google

Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Betriebsverwalter bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§. 7. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführeren dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens eben so langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und in wie weit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Der Unternehmer hat vor Eröffnung des Betriebes die von ihm zu erlassende Dienstanweisung für Betriebsbeamte der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges, gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

§. 9. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn überschreiten. Es bleibt vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährdete Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen (Läutepfähle, Halletafeln u. s. w.) vorzusehen.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, in wie weit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan und ein Stück der Betriebsordnung ist vor der Einführung der Aufsichtsbehörde mitzutheilen.

§. 10. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre lang nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 11. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch diejenige Zeitung, die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen im Kreise Gelnhausen dienen, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 12. Bezüglich der Zeitabschnitte, in welchen die Betriebsmaschinen, abgesehen von der Vornahme erheblicher Aenderungen, der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung der Bahn zuständigen Behörde zu unterwerfen sind, finden die Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands Anwendung.

§. 13. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde unter möglichster Anlehnung an das jeweilige Normalbuchungsformular eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital, die Bruttoeinnahmen und der jährliche Reingewinn des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, und, im Falle derselbe zu Zweifeln bezüglich seiner Richtigkeit ꝛc. Anlaß giebt, Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

§. 14. Ueber die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Bildung derselben bleibt Bestimmung vorbehalten.

Für die Bildung des Erneuerungs- und Reservefonds sind die Bestimmungen der §§. 7 und 8 des Vertrags-Entwurfes zwischen dem Kreise Gelnhausen und der Eisenbahnbaugesellschaft Vering & Wächler in Berlin, der dem Kreistags-Beschluß vom 15. März zu Grunde gelegt worden ist, maßgebend. Soweit darin Bestimmungen über die Höhe des Erneuerungs- und Reservefonds, sowie der Rücklagen zur Ansammlung der Fonds nicht gegeben sind, bleiben weitere Vorschriften hierüber vorbehalten.

§. 15. Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Postverwaltung finden die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892, für die Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu §. 8 Abs. 1 und §. 9 des ebengenannten Gesetzes ergangenen Ausführung-Anweisung Anwendung.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

§. 16. Für die zwischen dem Kreise Gelnhausen

Digitized by Google

606. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonsorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat Oktober 1897. (A. II. 11307.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe z. Kochen).	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	1 Faß leer 1 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	17 55	13 63	15 27	14 07	23 88	24 90	29 78	4 77	3 78	— —	5 58	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 35	1 50	2 36	4 23
2	Fritzlar . .	17 86	13 72	16 78	13 53	20 —	26 —	28 —	3 75	3 75	— —	4 38	120 —	1 40	1 20	1 35	1 10	1 —	1 60	2 40	4 13
3	Fulda . .	18 25	14 13	16 —	13 40	23 —	33 —	32 —	4 60	4 20	3 25	4 95	97 —	1 32	1 10	1 50	1 16	1 10	1 70	2 32	4 59
4	Hanau . .	18 31	13 97	18 91	14 17	27 08	26 26	40 50	4 72	4 87	3 48	6 86	122 —	1 42	1 25	1 50	1 24	1 16	1 85	2 38	5 15
	+	20 46	14 90	19 35	14 85	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	19 —	13 50	13 —	14 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 20	1 10	1 20	1 40	2 40	3 60
6	Hofgeismar	16 75	12 88	16 —	13 —	29 —	31 —	31 —	4 —	3 70	3 —	4 74	87 —	1 20	1 20	1 30	1 10	1 20	1 60	2 38	4 20
7	Marburg	19 50	14 50	14 —	14 —	20 —	26 —	48 —	4 —	4 —	— —	5 —	130 bzw. 110	1 40	1 20	1 47	1 20	1 35	1 60	2 20	4 50
8	Rotenburg	18 —	15 —	14 —	14 —	29 —	29 —	35 —	5 —	3 60	— —	5 —	120 —	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 60	2 40	3 90
	Summa .	145 25	111 33	123 99	111 05	203 96	221 16	276 28	35 81	32 90	12 73	42 01	1032 —	11 09	9 80	11 22	9 25	9 56	12 85	18 76	34 30
	+	20 46	14 90	19 35	14 85																
	Durchschnittsbetrag	18 16	13 92	15 50	13 88	25 49	27 64	34 53	4 48	4 11	3 18	5 25	114 67	1 39	1 22	1 40	1 16	1 19	1 61	2 34	4 29
	+	20 46	14 90	19 35	14 85																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee Java-, mittlerer (roh).	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 28	— 24	— 35	— 30	— 35	— 36	— 32	— 50	2 60	3 35	— 20	1 50
2	Fritzlar	— 29	— 22	— 40	— 60	— —	— 60	— 40	— 40	2 80	3 20	— 20	1 60
3	Fulda	— 32	— 24	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55
4	Hanau	— 42	— 36	— 48	— 41	— —	— 62	— 38	— 52	3 —	3 85	— 20	1 50
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
6	Hofgeismar	— 34	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 60
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 40
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50
	Summa .	2 58	1 99	3 43	3 46	2 41	3 68	3 11	3 92	22 70	28 08	1 60	12 25
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 43	— 43	— 48	— 53	— 39	— 49	2 84	3 51	— 20	1 53

Cassel am 10. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

---

und der Eisenbahnbaugesellschaft Wering & Wächter der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungsurkunde vermerkt und die mit diesem Vermerk versehene Genehmigungsurkunde veröffentlicht worden ist.

Gelnhausen vom 15. März 1897 zu gründende Aktiengesellschaft tritt die Genehmigung gemäß §. 16 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erst dann in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung in das Handelsregister geführt, die Zeit der Eintragung von (A. II. 11097.) Cassel am 3. November 1897. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. v. Hausswille.

607. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner					
			Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	39	2	93	1	98
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	39	2	93	1	98
3	Kreis Eschwege .	Eschwege. .	6	70	3	15	2	10
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	6	70	3	15	2	10
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	11	2	30	1	97
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	11	2	30	1	97
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	11	2	30	1	97
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	28	2	60	2	21
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	28	2	60	2	21
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	28	2	60	2	21
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	28	2	60	2	21
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	7	92	3	75	2	72
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	7	92	3	75	2	72
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	7	92	3	75	2	72
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	29	2	49	1	94
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	29	2	49	1	94
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	2	63	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	63	1	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	63	1	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	58
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	15	3	47	2	50

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8099.)

Cassel am 12. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

608. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 317 S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. Z. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden,

2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke, außer Rheinpfalz,

3) Württemberg: Sämmtliche Kreise,

4) Baden: Landeskommissariate Mannheim, Konstanz, Karlsruhe,

5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

6) Sachsen-Weimar, 7) Sachsen-Meiningen und Coburg-Gotha, 8) Braunschweig, 9) Fürstenthümer Schwarzburg, 10) Waldeck, 11) Reuß ä. L., 12) Elsaß-Lothringen. (A. III. 11103.)

Cassel am 8. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

609. Mit Hinweis auf die S. 73 des Regierungs-Amtsblatts vom 24. März d. J. enthaltene Bekanntmachung wird darauf aufmerksam gemacht, daß von dem Seitens des Lieutenants a. D. O. Bruncow herausgegebenen Werke „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" nunmehr auch die II. Abtheilung (Deutsches Reich außer Preußen) in dessen Selbstverlag — Berlin S. W. 29 — erschienen ist. (A. IV. 7908.)

Cassel am 25. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

Erledigte Stellen.

610. An dem Schulorganismus in Steinau hiesigen Kreises ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt ist auf 1200 Mark und der Einheitssatz der Alterszulage auf 140 Mark festgesetzt. Für die Schulstellen in Steinau besteht ein Besoldungsregulativ.

Bewerber um die Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen an den Herrn Lokalschulinspektor, Pfarrer Schneider in Steinau, innerhalb drei Wochen einzureichen. (J. Nr. 7876.) Schlüchtern am 6. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Roth, Landrath.

611. An der hiesigen Bürgerschule ist am 1. Januar 1898 eine Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher der Kantordienst verbunden ist.

Das durch Königliche Regierung festgesetzte Gehalt für die Stelle beträgt jährlich 1200 Mark Grundgehalt, 300 Mark Miethsentschädigung. Die Alterszulage ist auf 150 Mark festgesetzt. Für den Kantordienst werden nach der seitherigen Festsetzung jährlich 150 Mark vergütet.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Anschluß von Lebenslauf, Zeugnissen, sowie Zeugniß über den Gesundheitszustand spätestens bis zum 30. November l. J. bei uns einreichen. (J. B. Nr. 3737 Sch.)

Gelnhausen am 10. November 1897.

Die Stadtschuldeputation.

612. Wegen Versetzung des zeitigen Inhabers gelangt die evangelische Schulstelle in Rengersfeld zur Neubesetzung. Bewerber um dieselbe wollen ihre Gesuche umgehend bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schwarzhaupt in Gersfeld, oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark. (J. Nr. 10277.) Gersfeld am 10. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Marcard, Landrath.

Digitized by Google

613. Die evangelische Schulstelle in Buchenberg wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 16ten d. Mts. ab vakant.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Norgall in Kirchhotheim, einsenden. (J. Nr. 9650.)

Frankenberg am 12. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrath.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Siebert in Wehrda zum Pfarrer in Eichen,

die außerordentlichen Pfarrer Konze und Herbold zu Gehülfen der Pfarrer Knierim in Grebenstein bezw. Iffland in Arnsbach,

der außerordentliche Pfarrer Schuchard in Arnsbach zum selbstständigen Pfarr-Verweser in Orpherode,

der Referendar Blackert zum Gerichts-Assessor,

der Rechtskandidat Wagener zum Referendar.

Uebertragen: dem Regierungs-Assessor von Minckwitz in Cassel die kommissarische Verwaltung der Stelle des Hülfsbeamten des Landrathes im Kreise Süderdithmarschen auf der Insel Helgoland.

Uebernommen: vom Bürgermeister Damm in Ellnhausen die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ellnhausen.

Versetzt: die Stationsvorsteher zweiter Klasse Wolff Ir von Niederhone nach Hofgeismar und Knierim von da nach Niederhone unter Ernennung zum Stationsvorsteher erster Klasse,

der Schutzmann Kohl in Cassel an die Polizeiverwaltung in Marburg.

Ausgeschieden: der Gerichts-Assessor Spannagel aus dem Justizdienst in Folge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

Verliehen: dem Forstmeister Cornelius in Bischhausen aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

den Forstmeistern Wachs in Carlshafen und Metz in Bracht der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und Siebert in Neustadt der Rothe Adler-Orden vierter Klasse, sämmtlich aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand,

dem Erbschenken im vormaligen Kurhessen Dr. Freiherrn Schenck zu Schweinsberg in Fünfkirchen in Ungarn und

dem Erbkämmerer im vormaligen Kurhessen Grafen von Berlepsch auf Schloß Berlepsch bei Witzenhausen der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse.

Erworben: von dem Apotheker Werner aus Husum durch Kauf die ꝛc. Brandt'sche Apotheke in Rodenberg.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Mittwoch den 24. November 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 19. November 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2430 die Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§. 42 und 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, sowie der hierzu gehörigen Anlage B, vom 15. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

614. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft aufgerufen:

1) Prioritäts-Obligationen Lit. E:

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894. (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 3 bis 20 nebst Anweisungen) zu 100 Rthlr. Nr. 4359. 4367. 7249,

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895. (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen) zu 500 Rthlr. Nr. 2198, 2199, zu 100 Rthlr. Nr. 10390.

2) Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen:

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894. (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 3 bis 10 nebst Anweisung) zu 100 Rthlr. Nr. 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen der bezeichneten Art, sowie sämmtliche noch umlaufende Prioritäts-Aktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. Nr. 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. Nr. 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, W. Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen Obligationen Lit. E, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Aus Zweigbahn-Obligationen, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie zehn Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden. (I. 4089.)

Berlin am 7. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

615. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 26. 392. 617. 698. 925. 1034. 1046. 1057. 1059. 1066. 1092. 1120. 1129.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 52. 88. 191. 267. 353. 552. 558. 576. 633.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 3. 45. 164. 304. 360. 525. 664. 678. 740. 779. 812. 835. 869. 920. 985. 997. 1172. 1190. 1191. 1351. 1398. 1469. 1496. 1811. 1907. 1946. 1953. 2428. 2459. 2502. 2538. 2696. 2823. 2876. 2924. 2952. 3015. 3055. 3158. 3178. 3367. 3491. 3534. 3857. 3899. 3902. 3977. 4084. 4154. 4240.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 92. 213. 280. 347. 398. 485. 494. 573. 642. 902. 1233. 1273. 1293. 1295. 1313. 1374. 1472. 1474. 1497. 1498. 1512. 1604. 1698. 1787. 1789. 1848. 1915. 2088. 2112. 2261. 2511. 2574. 2612. 2703. 2724. 2849. 2940. 2967. 3035. 3113. 3245. 3256. 3270. 3342. 3692. 3701. 3778.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. N. à 300 Mark.

Nr. 2. 4. 5. 24.

2) Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 2. 10 11. 17. 18. 19. 25. 27.

3) Litt. P. à 30 Mark.

Nr. 1. 3. 4. 6. 7. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 11 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 1360/97 II.)

Münster am 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

616. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster den 13. November 1897.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelooften 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 10ten d. M. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1)	4 Stück	Litt. A	à 3000 Mk.	=	12000 Mk.
2)	5 „	„ B	à 1500 „	=	7500 „
3)	29 „	„ C	à 300 „	=	8700 „
4)	26 „	„ D	à 75 „	=	1950 „
Sa.	64 Stück	über		=	30150 Mk.

buchstäblich: Vierundsechszig Stück Rentenbriefe über Dreißig Tausend Ein Hundert Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Vierhundert Achtzig Stück Zinskoupons und Vierundsechszig Stück Talons;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober:

1)	2 Stück	Litt. O	à 75 Mk.	=	150 Mk.
2)	2 „	„ P	„ 30 „	=	60 „
Sa.	4 Stück	über		=	210 Mk.

buchstäblich: Vier Stück Rentenbriefe über Zwei Hundert Zehn Mark nebst den dazu gehörigen Siebenzehn Stück Zinsscheinen und Vier Stück Anweisungen;

III. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar:

1)	1 Stück	Litt. H	à 300 Mk.	=	300 Mk.
2)	3 „	„ J	à 75 „	=	225 „
3)	1 „	„ K	à 30 „	=	30 „
Sa.	5 Stück	über		=	555 Mk.

buchstäblich: Fünf Stück Rentenbriefe über Fünf Hundert Fünfundfünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Fünfundzwanzig Stück Zinsscheinen und Fünf Stück Anweisungen.

Sämmtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Dr. Humser. Disse, Notar.

Ascher. von Pfesser. Honert.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (B. Journ. Nr. 1362 II. 97.)

Münster am 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

617. Die Löschungs-Quittungen über die bis zum 30. September 1897 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a. wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b. soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an

die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. (J. B. Nr. 13631./97.)

Münster am 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

618. Die Prüfungs-Kommissionen für die im Büreaudienste bei den Königlichen Polizeiverwaltungen des Regierungsbezirks Cassel anzustellenden Subalternbeamten ist bis auf Weiteres zusammengesetzt aus:

dem Ober-Regierungsrath Fliedner als Vorsitzenden (dem Ober-Regierungsrath von Bremer als dessen Stellvertreter),

dem Regierungs-Assessor Rieß von Scheurnschloß (dem Regierungsrath Moelle als dessen Stellvertreter),

dem Polizei-Sekretär Wagner (dem Polizei-Sekretär Koldiß als dessen Stellvertreter). (A II. 11570.) Cassel am 20. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hanssonville.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

619. Am 17. Januar n. J. tritt hier die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes zusammen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen bis zum 17. Dezember d. J. unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, einer Erklärung, daß sie sich der Prüfung noch nicht erfolglos unterzogen haben — im anderen Falle eines Nachweises über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte — und unter Einsendung der 10 Mark betragenden Gebühren an den Unterzeichneten kostenfrei zu richten.

Marburg am 14. November 1897.

Der Königliche Kreisthierarzt.

Dr. Rievel.

Erledigte Stellen.

620. Die evangelische mit Kirchendienst verbundene Schulstelle in Hommershausen wird in Folge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. Dezember d. J. ab vakant.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 Mark. Der Einheitssatz der Alterszulagen 120 Mark.

Die Vergütung für Versehung des Kirchendienstes ist auf 56 Mark festgesetzt worden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Fliegenschmidt in Rengershausen, einsenden. (J. Nr. 9815.)

Frankenberg am 19. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Thamer, Königlicher Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Pfarrer Eisenberg zum Gehülfen des Pfarrers Hartwig in Oberhülsa,

der Referendar Dr. Rundnagel zum Gerichts-Assessor.

Uebertragen: dem Wachtmeister Himmler die kommissarische Verwaltung der Wehr- und Schleusenmeisterstelle an der kanalisirten Fulda in Kragenhof.

Uebernommen: der Referendar Dr. Mosler aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin in den in Cassel.

Verliehen: dem Kirchendiener, Lehrer Wolff in Oberlistingen der Kantortitel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 1. Dezember 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 50 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 25. November 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2431 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 22. November 1897; und unter

Nr. 2432 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 22. November 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

621. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1888, über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. Dezember d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen, oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. (II. 977.)

Berlin am 19. November 1897.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

622. Der §. 14 Absatz 5 der Anlage 4 der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823 enthält unter Ziffer 3 folgende Bestimmung für Dampfschleppboote in der Thalfahrt:

„In Konkaven soll die Kraft soweit ermäßigt werden, daß die Steuerung des Bootes noch möglich ist. Welche Strecken des Weserstroms als solche Konkaven zu betrachten, wo diese Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, wird von den Regierungen der betreffenden Uferstaaten öffentlich bekannt gemacht werden".

Als Konkaven im Sinne dieser Bestimmung werden, wie hierdurch bekannt gemacht wird, auf der preußischen Weserstrecke folgende angesehen:

1) von km 56,9—57,5, bei Blankenau, 2) von km 70,2—70,7, bei Corvey, 3) von km 73,9—75,0, Lüchtringer Bucht, 4) von km 81,5—82,2, unterhalb Holzminden, 5) von km 100,8—102,0, zwischen Steinmühle und Dölme, 6) von km 130,0—130,7, am Ohrberg, 7) von km 145,2—146,0, Staueſche alte Weser, 8) von km 149,7—150,1, am Rumbecker Werder, 9) von km 153,6—154,0, am Schönebusch, 10) von km 156,2—156,8, Aher Dorfschlagde, 11) von km 167,4—167,8, am schiefen Kopf, 12) von km 169,7—170,2, im krummen Winkel, 13) von km 171,2—171,6, unterer Hühnerkopf, 14) von km 171,6—173,4, große Veltheimer und Vahrenholzer

Bucht, 15) von km 190,0—190,6, an der Werremündung, 16) von km 283,8—284,4, in der Süderbucht, 17) von km 299,0—299,5, an der Hoya'er Deichstraße, 18) von km 312,9—313,5, im Weißsande, 19) vom km 332,0—335,0, Hagen-Grindener und Nottorfer Bucht, 20) von km 338,4—339,6, am Badener Hochufer, 21) von km 344,4—346,2, obere Bierdener und Horstädter Bucht, 22) von km 347,2—348,6, untere Bierdener Bucht. (B. 2481.)

Hannover am 11. November 1897.

Der Chef der Weserstrom-Bauverwaltung.
Ober-Präsident. v. Bennigsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

623. Genehmigung zur Veränderung im Betriebe für die Kleinbahn von Hanau nach Hüttengesäß und Langenselbold. — Die dem Eisenbahnbau- und Betriebsunternehmer H. Christner in Hanau zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Hanau nach Hüttengesäß mit Abzweigung nach Langenselbold für die Beförderung von Personen und Gütern mittels Dampfkraft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ertheilte Genehmigung vom 9. März 1896 wird unter den Bedingungen der Genehmigung vom 9. März 1896 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a/M. vorbehaltlich der Rechte Dritter, vom Tage der Veröffentlichung dieser Genehmigung an, auf die Hanau'er Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft in Hanau übertragen.

Die Veröffentlichung dieser Genehmigung erfolgt erst, nachdem der genehmigenden Behörde die Eintragung in das Handelsregister nachgewiesen ist.

Die Zeit der Eintragung wird von der genehmigenden Behörde in dieser Genehmigungs-Urkunde vermerkt und in der öffentlichen Bekanntmachung angegeben. (A. II. 8964.)

Cassel am 1. Oktober 1897.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Bremer.

Die Hanau'er Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Hanau ist am 4. August 1897 unter Nr. 1232 in das Handels-Register des Königlichen Amtsgerichts in Hanau eingetragen worden. (A. II. 10702.)

Cassel am 16. November 1897.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. d'Haussonville.

624. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 10ten d. M. genehmigt, daß die dem Rosistenverein in Frankfurt a/M. gestattete, auf den 10ten d. M. anberaumt gewesene Verloosung bis spätestens zum 31. Dezember d. J. hinausgeschoben werde.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. (abgedruckt auf Seite 100 des Amtsblatts vom 12. Mai d. J.) bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. (A. II. 11490.)

Cassel am 27. November 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Erledigte Stellen.

625. Die evangelische Lehrerstelle in Hundelshausen ist in Folge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers vom 1sten n. Mts. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle ist vorläufig auf 1000 Mark und der Einheitssatz der Alterszulagen auf 120 Mark festgesetzt. Neben freier Wohnung ist außerdem eine Vergütung von 150 Mark für Versehung des Kirchendienstes in Aussicht genommen.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Damm in Hundelshausen, einreichen. (J. Nr. 10587.)

Witzenhausen am 23. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Bischofshausen, Landrath.

626. Bewerber um die am 1. Dezember d. J. zur Erledigung kommende 1. Schulstelle in Vaake wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche binnen drei Wochen an den Schulvorstand von Vaake, z. H. des Unterzeichneten, einreichen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark neben 150 Mark Kirchendienstvergütung und freier Wohnung, die Alterszulage 120 Mark. (J. Nr. 12523.)

Hofgeismar am 18. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand. Beckhaus, Landrath.

627. Die 1. katholische Schulstelle in Großentaft ist wieder zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mark.

Für Versehung des Kirchendienstes ist vorläufig eine Vergütung von 255 Mark festgesetzt.

Meldegesuche sind bis zum 10. Dezember d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor in Großentaft einzureichen. (J. Nr. 9159.)

Hünfeld am 24. November 1897.

Der Königliche Schulvorstand. J. V.: Loock.

628. Die hiesige Stadtkämmererstelle, mit welcher gleichzeitig die Führung verschiedener Stiftungskassen verbunden ist, soll vom 15. Februar 1898 ab, wieder neu besetzt werden.

Das Gehalt ist auf 1200 Mark und die zu stellende Kaution auf 6000 Mark festgesetzt worden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer seitherigen Thätigkeit und ihrer Qualifikation bis zum 24. Dezember l. J. bei dem Magistrat einreichen. (3879.)

Orb am 24. November 1897.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Staatsanwalt Wagener in Cassel zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Liegnitz.

der Gerichts-Assessor Rocholl zum Amtsrichter in Brotterode,

der Sekretariats-Assistent Schunk bei der Landeskreditkasse zum Buchhalter bei der Landeshauptkasse in Cassel,

die Sekretariats-Hülfsarbeiter Dohme bei der Landes-Direktion und Klebe bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt zu Sekretariats-Assistenten,

die Rechtskandidaten Heinemann und Klappert zu Referendaren,

der Kommunalförster Reuß in Orb zum Stellvertreter des Amtsanwalts.

Uebertragen: dem Strafanstaltsgeistlichen, Pfarrer Graßhoff in Naugard die kommissarische Verwaltung der Direktorstelle der Erziehungsanstalt in Wabern.

Uebernommen: der Referendar Ziemßen aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin in den in Cassel.

Versetzt: der Erste Staatsanwalt Pinoff in Konitz an das Landgericht in Hanau und die Staatsanwälte Greffrath in Frankfurt a/O. und Mantell in Essen an das Landgericht in Cassel,

der Amtsgerichtsrath Schnurre in Gelnhausen an das Amtsgericht in Marburg,

die Wasserbauinspektoren Schulz von Bolingerfähre nach Cassel und Lampe von da nach Gleiwitz.

Verliehen: dem Roßarzt a. D. Fuchs in Cassel der Charakter als Oberroßarzt,

dem Kirchendiener, Lehrer Homburg in Stammen der Kantortitel.

Pensionirt: der Oberbuchhalter Kistner bei der Landeshauptkasse in Cassel,

der Kanzleivorstand Wimmel bei der Landeskreditkasse in Cassel,

der Wegebauaufseher Schultheis in Langenselbold und

der Wegewärter Döring in Walburg.

Gestorben: der Sekretär Eulner bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt und

der Sekretariats-Assistent Jaeger bei der Landes-Direktion.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 8. Dezember 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 1. Dezember 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2433 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Costa Rica, vom 1. Dezember 1897.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Die Nummer 47 der Gesetz-Sammlung, welche vom 29. November 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 9960 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Kleve, vom 4. November 1897; unter

Nr. 9961 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Gemünd, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Zell, Lebach, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Waxweiler, Wittlich, Daun und Trier, vom 8. November 1897; und unter

Nr. 9962 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl, vom 24. November 1897.

Landesherrliche Erlasse.

629. Auf Ihren Bericht vom 6. November d. J. will ich dem Kreise Kirchhain im Regierungsbezirke Cassel, welcher den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Neues Palais am 15. November 1897.

Wilhelm. R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:

Bresel d.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

630. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 29. November 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

631. Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 26. 392. 617. 698. 925. 1034. 1046. 1057. 1059. 1066. 1092. 1120. 1129.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 52. 88. 191. 267. 353. 552. 558. 576. 633.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 3. 45. 164. 304. 360. 525. 664. 678. 740.

779. 812. 835. 869. 920. 985. 997. 1172. 1190. 1191. 1351. 1398. 1469. 1496. 1811. 1907. 1946. 1953. 2428. 2459. 2502. 2538. 2696. 2823. 2876. 2924. 2952. 3015. 3055. 3158. 3178. 3367. 3491. 3534. 3857. 3899. 3902. 3977. 4084. 4154. 4240.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 92. 213. 280. 347. 398. 485. 494. 573. 642. 902. 1233. 1273. 1293. 1295. 1313. 1374. 1472. 1474. 1497. 1498. 1512. 1604. 1698. 1787. 1789. 1848. 1915. 2088. 2112. 2261. 2511. 2574. 2612. 2703. 2724. 2849. 2940. 2967. 3035. 3113. 3245. 3256. 3270. 3342. 3692. 3701. 3778.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Heſſen-Naſſau:

1) Litt. N. à 300 Mark.

Nr. 2. 4. 5. 24.

2) Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 2. 10. 11. 17. 18. 19. 25. 27.

3) Litt. P. à 30 Mark.

Nr. 1. 3. 4. 6. 7. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Die ausgelooſten Rentenbriefe, deren Verzinſung vom 1. April 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derſelben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zuſtande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 11 bis 16 nebſt Talons, zu II. Reihe I. Nr. 14 bis 16 nebſt Anweiſungen vom 1. April 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkaſſen hierſelbſt oder in Berlin C, Kloſterſtraße 76 I, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe iſt es geſtattet, dieſelben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kaſſen poſtfrei einzuſenden und die Ueberſendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Koſten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückſtändigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die Seitens der Redaktion des Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloſungs-Tabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieſer Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preiſe von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 1360/97 II.)

Münſter am 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Heſſen-Naſſau. Aſcher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

632. Die nachſtehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die in derſelben bezeichneten Formulare von der hieſigen Regierungs-Hauptkaſſe und den Kreiskaſſen unſeres Bezirks verabreicht werden. (K. 2757.)

Caſſel am 24. November 1897.

Königliche Regierung. Hauſſonville.

Die letzten Zinsſcheine Reihe XI. Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn über die Zinſen für die Zeit vom 1ſten Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierſelbſt, Oranienſtraße 92|94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der letzten drei Geſchäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsſcheine können bei der Kontrolle ſelbſt in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkaſſen, ſowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskaſſe, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle ſelbſt wünſcht, hat derſelben perſönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsſcheinanweiſungen mit einem Verzeichniſſe zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiſerlichen Poſtamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben ſind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbeſcheinigung, ſo iſt das Verzeichniß einfach, wünſcht er eine ausdrückliche Beſcheinigung, ſo iſt es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſofort zurück. Die Marke oder Empfangsbeſcheinigung iſt bei der Ausreichung der neuen Zinsſcheine zurückzugeben.

In Schriftwechſel kann die Kontrolle der Staatspapiere ſich mit den Inhabern der Zinsſcheinanweiſungen nicht einlaſſen.

Wer die Zinsſcheine durch eine der oben genannten Provinzialkaſſen beziehen will, hat derſelben die Anweiſungen mit einem doppelten Verzeichniſſe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbeſcheinigung verſehen, ſogleich zurückgegeben und iſt bei Aushändigung der Zinsſcheine wieder abzuliefern. Formulare zu dieſen Verzeichniſſen ſind bei den gedachten Provinzialkaſſen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden ſonſtigen Kaſſen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsſcheine nur dann, wenn die Zinsſcheinanweiſungen abhanden gekommen ſind; in dieſem Falle ſind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkaſſen mittels beſonderer Eingabe einzureichen.

Berlin am 16. November 1897. (I. 4155.)

Hauptverwaltung der Staatsſchulden. v. Hoffmann.

633. Unter Bezugnahme auf die Vorſchriften im §. 5 des Enteignungsgeſetzes vom 11. Juni 1874 und

Digitized by Google

§. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Regierungs-Präsident dem geschäftsführenden Ausschusse für Erbauung einer Eisenbahn von Wilhelmshöhe nach Naumburg die Erlaubniß zur Vornahme der Vorarbeiten für eine Kleinbahn in der bezeichneten Richtung ertheilt hat.

Die betheiligten Grundbesitzer des diesseitigen Bezirks sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke zu dem angegebenen Zwecke zu gestatten. (B. A. 3864.)

Cassel am 27. November 1897.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende. J. V.: Göbell.

634. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. (R. G. Bl. S. 755) für die Provinz Hessen—Nassau bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eingeführt hat.

Es ist also jeder Besitzer von Geflügel verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelcholera unter seinem Geflügel und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ob, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder von Erscheinungen unter dem Geflügel, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

Nach §. 65 des Reichsviehseuchengesetzes wird mit Geldstrafe von zehn bis einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: wer die Vorschrift vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. (A. III. 11764.) Cassel am 30. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

635. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27sten v. Mts. dem Vereine für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i/Pr. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden 2c. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 Mk.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Loose ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 12364.)

Cassel am 3. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

636. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 25sten v. M. die Genehmigung zu der von dem Vorstande des Vereins für Geflügel- und Vogelzucht zu Frankfurt a/M. gelegentlich der in der Zeit vom vom 25. bis 28. Februar 1898 daselbst stattfindenden 5. Deutsch-nationalen Geflügelausstellung beabsichtigten Verloosung von Hühnern, Tauben, Vögeln, Käfigen 2c. im Gesammtwerthe von mindestens 50 % des Looserlöses unter der Bedingung ertheilt, daß nicht mehr als 20000 Loose à 50 Pf. ausgegeben werden und daß deren Vertrieb auf den Umfang der Provinz Hessen—Nassau beschränkt bleibt. (A. II. 12049.)

Cassel am 3. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

637. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bestimmt, daß den Bergleuten Friedrich Wilhelm Reich aus Elmenthal, Andreas Fuchs aus Elmenthal, Ernst Louis Peter aus Trusen, Caspar Gerhard Storch aus Trusen, Caspar Friedrich Messerschmidt 2r aus Trusen und Friedrich Hermann Messerschmidt aus Auwallenburg für ihr anerkennenswerthes Verhalten bei der Rettung und Bergung der am 16. Juli d. J. auf der Schwerspathgrube Achenbach durch hereinbrechende Massen Verschütteten eine öffentliche Belobigung zu Theil werde. (A. I. 8214.)

Cassel am 2. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

638. Nachstehend bringe ich die Organisation der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft mit dem Sitze zu Mannheim (ohne Sektionsbildung), soweit dieselbe den diesseitigen Bezirk betrifft, nach dem Stande vom 1. Oktober d. J. zur öffentlichen Kenntniß.

A. Vorsitzender des Genossenschaftsvorstandes ist: Teigwaarenfabrikant Max Henniger in Neuweißensee bei Berlin.

B. Bezirke und Namen der Vertrauensmänner.

XX. Bezirk umfassend das Fürstenthum Waldeck und den Regierungsbezirk Cassel.

1) Kaffeebrennereibesitzer J. E. Pfaff,
2) Bäckermeister Wilhelm Siebert,

— beide in Cassel. —

(A. II. 12083.) Cassel am 6. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Digitized by Google

639. In der auf Seite 261/64 des Amtsblattes vom 19. November 1897 abgedruckten Genehmigungs-Urkunde für die Kleinbahn Wächtersbach — Birstein ist hinter dem zweiten Absatz des §. 2 noch die versehentlich weggebliebene Bezeichnung „§. 3" einzuschalten. (A. II. 11919.)

Cassel am 26. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Houssonville.

640. Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag den 28sten Februar 1898 festgesetzt.

Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten. (A. II. 12037.)

Cassel am 3. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

641. In Gemäßheit der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 hat der Finanz-Minister bestimmt, daß die durch §. 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 1898/99 in der Zeit vom 4ten bis einschließlich 20. Januar 1898 abzugeben sind. (B. C. 3607.) Cassel am 1. Dezember 1897.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.

Bekanntmachungen communalständischer Behörden.

642. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich hiermit in Kenntniß, daß die Brandsteuer für das Jahr 1898 durch Beschluß des 23sten Hessischen Kommunal-Landtags vom heutigen Tage auf 18 Pfennige für je 100 Mark des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 Mark der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I.	=	— Mk.	90	Pf.
„ „	II.	=	1 „	26	„
„ „	III.	=	1 „	62	„
„ „	IV.	=	1 „	98	„
„ „	V.	=	2 „	52	„

(J. IIIa. Nr. 14028.)

Cassel am 30. November 1897.

Der Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Erledigte Stellen.

643. Die hiesige Stadtkämmererstelle, mit welcher gleichzeitig die Führung verschiedener Stiftungskassen verbunden ist, soll vom 15. Februar 1898 ab, wieder neu besetzt werden.

Das Gehalt ist auf 1200 Mark und die zu stellende Kaution auf 6000 Mark festgesetzt worden.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche mit dem Nachweise ihrer seitherigen Thätigkeit und ihrer Qualifikation bis zum 24. Dezember l. J. bei dem Magistrat einreichen. (3879.)

Orb am 24. November 1897.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichts-Referendar Dietz Freiherr von Türcke zum Referendar bei der Regierung zu Cassel,

der Ober-Telegraphenassistent Ehrenpfordt zu Cassel zum Telegraphensekretär,

der Postassistent Köhler zu Cassel endgültig als solcher und der Postanwärter Wöll zu Cassel zum Postassistenten.

Uebertragen: dem Postsekretär Ernst zu Marburg (Bez. Cassel) die Vorsteherstelle des Postamts II. in Wissen (Sieg).

Verliehen: dem Bergmann Storch zu Elmenthal das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 15. Dezember 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 52 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 6. Dezember 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2434 die Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 29. November 1897.

Landesherrliche Erlasse.

644. Statut für die Drainage-Genossenschaft zu Dagobertshausen, im Kreise Melsungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Dagobertshausen und Ostheim, Kreises Melsungen, Regierungsbezirks Cassel, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission zu Cassel vom Jahre 1896/97 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des kulturtechnischen Bureaus der Königlichen Generalkommission zu Cassel vom Jahre 1896/97 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft zu Dagobertshausen“ und hat ihren Sitz zu Dagobertshausen.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w., den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten, unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im

Digitized by Google

Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vor-Vortheile.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit der Länge der in den einzelnen Plänen zu legenden Drainstränge. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe der Meterzahl der in den betheiligten Grundstücken gelegten Drainröhren aufgebracht.

§. 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorsteher anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer oder eines Kommissarius Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht, mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für jedes Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichts-

Digitized by Google

behörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossen zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§. 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung,
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
4) die Abänderung des Statutes.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang

Digitized by Google

von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Drainage-Genossenschaft in Dagobertshausen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für den Kreis Melsungen aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben, Neues Palais, am 15. November 1897.

(L. S.)

Wilhelm. R.

von Hammerstein. Schönstedt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

645. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W. am 4. Dezember 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

646. Polizei-Verordnung, betreffend die Anschlußbahnen für den Eisenerztransport von den Eisenerzbergwerken bei Bieber nach dem Bahnhofe Lochborn der Spessartbahn.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und des §. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das mit der Preußischen Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen ꝛc. wird für die Anschlußbahnen der Eisenerzbergwerke bei Bieber im Kreise Gelnhausen und im Bergrevier Schmalkalden folgende Polizei-Verordnung hierdurch erlassen:

§. 1. Die Aufsicht und Bewachung der Anschlußbahnen wird durch die Beamten der Bieberer Eisenerzbergwerke ausgeübt.

§. 2. Das Betreten der Anschlußbahnen ist den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der

Digitized by Google

Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll- oder Steuerdienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen, sowie den Beamten der Spessartbahn allgemein gestattet.

Den auf den Bieberer Gruben beschäftigten Beamten und Arbeitern ist das Betreten der Bahnen, falls sie auf denselben keine dienstlichen Obliegenheiten zu verrichten haben, nur gestattet, wenn auf den Geleisen nicht rangirt wird. Die auf dem Bahnplanum befindlichen Personen haben die Geleise zu verlassen, sobald sich ein Zug oder eine Lokomotive nähert oder sobald das Läutewerk bezw. die Pfeife der Lokomotive ertönt. Das Publikum darf die Anschlußbahnen nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als kein Zug sich nähert.

Für das Betreten der Bahnen und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 3. Beim Herannahen eines Zuges haben Fuhrwerke, Viehtreiber, Reiter, Fußgänger an Wegeübergängen in angemessener Entfernung von den Anschlußgleisen bis nach der Vorbeifahrt des Zuges zu halten und die Bahn zu räumen.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahnen und der dazu gehörigen Einrichtungen, die Herstellung von Betriebshindernissen, insbesondere das Auflegen von sperrenden Gegenständen auf die Bahnen, das Nachahmen von Signalen, die Erregung falschen Alarms, das Verstellen der Weichen und überhaupt alle den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlungen sind untersagt.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet.

§. 6. Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung derselben im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird im Einverständniß mit dem Kreisausschuß zu Gelnhausen die Polizei-Verordnung, betreffend die schmalspurige Lokomotivbahn für den Eisensteintransport von den Eisensteingruben bei Bieber nach dem Bahnhofe Gelnhausen vom 30. Juni/9. Juli 1885 außer Kraft gesetzt. (14072.)

Clausthal am 7. Dezember 1897.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

647. Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 18. Oktober d. J. will Ich der politischen Gemeinde Frauenborn, im Kreise Eschwege auf Grund des Gesetzes vom 11ten Juni 1874 (G. S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes die in der Gemarkung Frauenborn belegene, auf der hierbei zurückfolgenden Handzeichnung mit a, b, c, f bezeichnete und unmittelbar an die Nordseite des Friedhofes grenzende Parzelle von 1,96 a Größe im Wege der Enteignung zu erwerben. (II. 15502/1.)

Neues Palais am 25. Oktober 1897.

Wilhelm. R.

Bosse. Frhr. von der Recke.

An die Ministre der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern.

wird gemäß §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, hiermit öffentlich bekannt gemacht. (A. IV. 8800.)

Cassel am 27. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

648. Nachweisung der gemäß des §. 6, Artikel II. des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887, die Abänderung bezw. Ergänzung des Quartier- bezw. Naturalleistungsgesetzes betreffend, (Reichs-Ges.-Bl. S. 245) für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise für Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Dezember 1897 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für Centner Hafer. ℳ	₰	Heu. ℳ	₰	Stroh. ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	7	48	2	97	2	05
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	7	48	2	97	2	05
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	7	09	3	68	1	31
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	7	09	3	68	1	31
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	7	32	2	29	1	97
6	„ Homberg .	dgl. . . .	7	32	2	29	1	97
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	7	32	2	29	1	97
8	„ Fulda . . .	Fulda . . .	7	35	2	77	2	24
9	„ Hünfeld . .	dgl. . . .	7	35	2	77	2	24
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	7	35	2	77	2	24
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	7	35	2	77	2	24
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	8	02	3	91	2	76
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	8	02	3	91	2	76
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	8	02	3	91	2	76
15	„ Hersfeld .	Hersfeld . .	7	35	2	89	2	63
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	7	56	2	76	2	—
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	7	56	2	76	2	—
18	„ Marburg .	Marburg .	7	35	2	63	2	10
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	7	35	2	63	2	10
21	„ Rotenburg.	Rotenburg .	7	35	2	63	1	89
22	„ Melsungen	dgl. . . .	7	35	2	63	1	89
23	„ Rinteln . .	Rinteln . .	7	88	3	15	1	84
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	8	33	3	36	2	40

Digitized by Google

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (A. I. 8849.)

Cassel am 14. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

649. Alle Diejenigen, welche seit dem 1. Januar 1897 durch schriftliche Verträge oder Briefwechsel inländische unbewegliche Sachen verpachtet, afterverpachtet, vermiethet, aftermiethet, oder zur antichretischen Nutzung überlassen, oder dadurch vereinbart haben, daß das Pacht-, Miethe- u. s. w. Verhältniß unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei nicht erfolgter Kündigung als verlängert gelten solle, sind, wenn der Pacht- oder Miethe-Zins bezw. die Nutzung nach der Dauer eines Jahres berechnet, mehr als 300 Mark beträgt, ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Position 48 a. des Tarifs zu dem Stempelsteuer-Gesetz vom 31. Juli 1895 — Gesetz-Sammlung 1895 Seite 413 — verpflichtet, behufs Verwendung des gesetzlichen Stempels bis zum Ablauf des Monats Januar 1898 demjenigen Königlichen Haupt-Steuer-Amte oder Steuer-Amte, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Pacht-, Miethe- ꝛc. Gegenstände sich befinden, oder einem benachbarten Stempelvertheiter Verzeichnisse der von ihnen abgeschlossenen Pacht-, Afterpacht-, Miethe-, Aftermiethe- und antichretischen Verträge einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen können von allen Steuerstellen und Stempelvertheilern unentgeltlich bezogen werden.

Die Verzeichnisse, welche am Schluß mit der vorgeschriebenen Richtigkeits-Versicherung zu versehen sind, können auch durch Beauftragte oder Vertreter aufgestellt werden; doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben, sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß die Verpflichteten oder deren Beauftragte unter Zahlung des Stempelbetrages die ausgefüllten und mit der Richtigkeits-Versicherung versehenen Verzeichnisse den zuständigen Steuerstellen einreichen oder mit eingeschriebenem Brief durch die Post einsenden oder die in den Verzeichnissen zu machenden Angaben vor der zuständigen Steuerbehörde zu Protokoll erklären.

Den gesetzlichen Stempel, welcher für jedes Jahr nach der Dauer des Vertragsverhältnisses in demselben zu berechnen ist und $^1/_{10}$ vom Hundert des Pacht-, Miethe-Zinses, der antichretischen Nutzung beträgt, können die Steuerpflichtigen für mehrere Jahre im Voraus entrichten.

Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben dieselben nach der Abstempelung fünf Jahre lang aufzubewahren. Doch können sie deren amtliche Aufbewahrung bei den Steuerstellen beantragen und wird ihnen in diesem Fall auf Verlangen Empfangsbescheinigung ertheilt.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§. 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geahndet. (Nr. 11142.) Cassel am 3. Dezember 1897.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Landgerichtsräthe von Hinüber zu Lüneburg, Lindemann zu Aurich und Haas zu Wiesbaden zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgericht zu Celle,

der Referendar Dr. Freytag zum Gerichtsassessor,

der außerordentliche Pfarrer Klappert zum Gehülfen des Pfarrers Faulhaber zu Gensungen,

das Stadtrathsmitglied, Fabrikbesitzer Bellinger zu Fulda zum Mitkurator der Ernst'schen Stiftung,

die Rechtskandidaten Kühl, Roos und von Carlshausen zu Referendaren,

die Lehrer Alt zu Hanau zum Organisten und Breidenbach daselbst zum Kantor an der dasigen Johanniskirche.

Ueberwiesen: der Regierungs-Assessor Ludovici der Regierung zu Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: die Amtsgerichts-Sekretäre Wacker von Herzberg an das Amtsgericht zu Hess.-Oldendorf, Ranzow von Meinersen an das Amtsgericht zu Rodenberg und der Amtsgerichts-Assistent Stichnote von Rodenberg an das Amtsgericht zu Herzberg a/H.,

der Gerichtsdiener Böhle zu Eiterfeld an das Amtsgericht zu Wanfried.

Verliehen: dem ersten Pfarrer an der lutherischen Kirche Friedrich Opper zu Cassel der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem ordentlichen Lehrer an der Königlichen Kunstakademie, Professor und Architekten Hugo Schneider daselbst der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Hof-Maurer- und Steinhauermeister Christian Ludwig Schütz daselbst der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse und

dem Maurerpolier Franz Uhde daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen, sowie

dem Leiter des lutherischen Kirchenchors, Musiklehrer Lorenz Spengler daselbst der Charakter Königlicher Musik-Direktor.

Entlassen: der Provinzial-Schulrath, Geheime Regierungsrath Kannegießer auf Nachsuchen vom 1. Januar k. J. ab.

Pensionirt: der Oberlandesgerichtsrath, Geheime Justizrath Frank zu Celle vom 1. April k. J. ab,

der Regierungs-Sekretär Bauth zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 22. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

650. Zweite Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 4. August 1897 (G. S. S. 301), betreffend die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.

A. Die Organisation der Landgemeinden.

Die Organe der Landgemeinde sind der Bürgermeister mit den ihm zur Unterstützung und Vertretung beigegebenen Schöffen und die Gemeindeversammlung. Unter dem Bürgermeister stehen die für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen ernannten Gemeindebeamten.

An Stelle der Gemeindeversammlung tritt in gewissen Fällen eine gewählte Gemeindevertretung (vergl. II).

In Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern werden in der Regel, in den kleineren Gemeinden ausnahmsweise, die Schöffen mit dem Bürgermeister und neben diesem zu einem kollegialischen Gemeindevorstand, Gemeinderath, vereinigt, von welchem dann bestimmte, sonst dem Bürgermeister allein übertragene Geschäfte zu versehen sind (vergl. II t, 4).

I. Die Gemeindeversammlung.

1. Stimmrecht

Die Gemeindeversammlung besteht zunächst aus den stimmberechtigten Gemeindeangehörigen. Welche Gemeindeangehörigen nach ihren persönlichen und wirthschaftlichen Eigenschaften als stimmberechtigt anzusehen sind, ergiebt sich aus §§. 11 bis 15 und §. 16 Abs. 4.*) Außerdem sind nach §. 16 Abs. 1 bis 3 stimmberechtigt: Auswärtswohnende (Ausmärker), juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, und Gesellschaften, welche im Gemeindebezirk seit zwei Jahren besitzen

entweder

landwirthschaftlich (nicht forstwirthschaftlich) genutzte Grundstücke, die eine selbstständige Ackernahrung bilden oder einer solchen gleich zu achten sind, was dann der Fall ist, wenn auf die Grundstücke ein Jahresbetrag von mindestens 16 Mark der vom Staate veranlagten Grundsteuer entfällt,

oder

andere (auch forstwirthschaftlich genutzte) Grundstücke, auf denen ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage steht, die dem Werthe einer selbständigen Ackernahrung mindestens gleichkommen.

Um Letzteres festzustellen, ist zunächst der Werth einer selbstständigen Ackernahrung bezw. eines in der Gemarkung mit 16 Mark Grundsteuer veranlagten, landwirthschaftlich genutzten Grundstücks zu ermitteln.

Der Betrag von 16 Mark veranlagter Grundsteuer kann für einzelne Kreise oder Kreistheile höchstens auf das Doppelte erhöht werden. Stellt der Kreisausschuß einen solchen Antrag, so ist dieser von dem Landrathe nach Anhörung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) mit gehöriger Begründung durch Vermittelung des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten einzureichen, welcher den Antrag nebst einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtag zur Beschlußfassung vorzulegen hat.

Jeder Stimmberechtigte hat der Regel nach eine Stimme (vergl aber 2 und 3).

Gemeindeglieder sind diejenigen Gemeindeangehörigen, welchen das Stimm- und Wahlrecht und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Aemter in der Gemeinde zusteht.

2. Mehrfache Stimmen.

Stimmberechtigte, deren Grundbesitz im Gemeindebezirk vom Staate zur Grund- und Gebäudesteuer mit 20 Mk. oder mehr veranlagt ist, haben 2 Stimmen
„ 50 „ „ „ „ „ „ 3 „
„ 100 „ „ „ „ „ „ 4 „

Ebenso haben die Gewerbetreibenden der dritten Gewerbesteuerklasse zwei, die der zweiten drei und die der ersten vier Stimmen (§. 19 Nr. 2 Abs. 3).

Auf Antrag des Kreisausschusses können durch Beschluß des Provinziallandtags die vorstehenden Grund- und Gebäudesteuersätze von 20, 50 und 100 Mark erhöht oder — höchstens jedoch um die Hälfte — erniedrigt werden; in gleicher Weise kann die Stimmenzahl, zu welcher die im Gesetze erwähnten Steuersätze berechtigen, um eins (d. i. auf drei, vier, fünf) erhöht werden (§. 19 Nr. 2 Abs. 1 und 2). Durch eine Erhöhung der Stimmenzahl der Grundbesitzer wird eine entsprechende Erhöhung der Stimmenzahl der Gewerbetreibenden von selbst herbeigeführt (§. 19 Nr. 2 Abs. 4).

Wenn der Kreisausschuß beschließt, eine derartige Abänderung der gesetzlichen Regel bei dem Provinziallandtag zu beantragen, so hat der Landrath die Gemeindeversammlung über diese Abänderungsvorschläge zu hören und durch Vermittelung des Regierungspräsidenten die sämmtlichen Verhandlungen

*) Die ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen sind die der Landgemeindeordnung vom 4. August 1897.

Digitized by Google

dem Oberpräsidenten einzureichen, von welchem sie mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Provinziallandtag vorzulegen sind.

Wenn einem Wohnhaus- oder Grundbesitzer nach der auf ihn entfallenden Grund- und Gebäudesteuer und zugleich in seiner Eigenschaft als Gewerbetreibender eine Mehrheit von Stimmen gebühren sollte, so sind diese Stimmen nicht zusammenzurechnen, sondern es kommt nur die größere Zahl zum Ansatze.

Vereinigt aber ein Stimmberechtigter auf vorstehende Weise mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich, so muß eine Herabsetzung stattfinden, welche von dem Bürgermeister herbeizuführen ist (§. 19 Nr. 3.)

3. Kollektivstimmen.

Andererseits sieht das Gesetz einen Fall vor, in welchem nicht jeder Stimmberechtigte eine volle Stimme hat. Die Gemeindeglieder, welche nicht wegen ihres Grundbesitzes, sondern aus anderen Gründen stimmberechtigt sind, sollen nämlich zusammen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen führen, also höchstens halb so viel Stimmen als die übrigen Stimmberechtigten. Uebersteigt die Anzahl der nicht angesessenen Gemeindeglieder den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung, so haben die ersteren ihr Stimmrecht durch eine jenen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Abgeordneten auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren wählen (§. 19 Nr. 1). Die Wahl erfolgt auf Einladung und unter Leitung des Bürgermeisters.

4. Stellvertretung.

Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Auswärtswohnende (Ausmärker) können sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten lassen oder selbst erscheinen; weibliche und unselbstständige Personen, juristische Personen und Gesellschaften können nur durch Vertreter in der vom Gesetze näher geregelten Weise ihr Stimmrecht ausüben (§§. 17, 18). Der Bürgermeister hat im Zweifelsfall eine durch Mehrheitsbeschluß zu treffende Entscheidung der Gemeindeversammlung über die Gültigkeit der Legitimation der Vertreter herbeizuführen. Eine bestimmte Form für eine solche Legitimation ist nicht vorgeschrieben.

5. Liste der Stimmberechtigten.

Die nach Nr. I, 1 der Anweisung, betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände, vom 5. Oktober 1897 endgültig festgestellte Liste der Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen fortzuführen und in Gemäßheit des §. 9 Abs. 2 alljährlich im Januar zu berichtigen.

Eine Auslegung findet in Zukunft aber nur bezüglich der auf Grund des §. 26 zur Wahl der Gemeindeverordneten aufgestellten Liste statt, da §. 27 sich nur auf diese, nicht aber auf die durch §. 9 Abs. 2 vorgeschriebene Liste bezieht, so daß also abgesehen von der durch die erwähnte Anweisung vom 5. Oktober 1897 bei der ersten Aufstellung der Liste angeordneten Auslegung eine solche in Gemeinden ohne Gemeindevertretung nicht zu erfolgen hat. In diesen Gemeinden hängt das Recht zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung nicht von der Eintragung in die Gemeindegliederliste ab, sondern kann jeder Zeit auf dem durch §. 37 gegebenen Wege geltend gemacht werden. Die Liste ist dagegen maßgebend für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung (vergl. 8) und dient als Wählerliste bei den von dieser Versammlung nach den §§. 47 ff. vorzunehmenden Wahlen. Der Bürgermeister muß, namentlich vor der alljährlich im Januar erfolgenden Berichtichtigung, jedem Gemeindeangehörigen oder sonst Betheiligten (§. 16) auf Verlangen die Einsicht in die Gemeindegliederliste gestatten.

6. Vorsitz und Zusammenberufung.

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Bürgermeister oder der ihn vertretende Schöffe (s. III, 3); bei Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag (§. 59 Abs. 2, §. 71). Er beruft die Versammlung, so oft die Geschäfte es erfordern (§. 68), leitet sie und handhabt die Sitzungspolizei (§. 74). Ordnungswidriges Benehmen eines Mitgliedes in der Versammlung kann durch Ortsstatut (§. 6) nach Maßgabe des §. 76 unter Strafe gestellt werden.

Die Art der Zusammenberufung ist die seither ortsübliche, sie kann aber auch durch Ortsstatut geregelt werden. Die Zusammenberufung muß unter Angabe der Berathungsgegenstände und zwar, abgesehen von dringenden Fällen, so zeitig erfolgen, daß zwischen ihr und der Sitzung zwei Tage frei bleiben. Soll also die Gemeindeversammlung z. B. am Donnerstag zusammentreten, so ist sie hierzu am Montage einzuladen (§. 68).

7. Sitzungen.

Die Gemeindeversammlungen sollen in der Regel nicht in Wirthshäusern oder Schänken abgehalten werden (§. 68 Abs. 4); als Zuhörer können die in §. 73 Abs. 3 bezeichneten Personen theilnehmen. Die Beschlüsse sind unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen (§. 75). Der Schriftführer braucht nicht zu den Mitgliedern der Gemeindeversammlung zu gehören.

8. Beschlußfähigkeit.

Zur Beschlußfähigkeit der Gemeindeversammlung gehört, daß mehr als ein Drittel der in die Gemeindegliederliste (§. 9 Abs. 2) eingetragenen Stimmberechtigten anwesend sind (§. 70 Abs. 1). Bei jeder Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Nichterscheinenden sich den Beschlüssen der Erscheinenden zu unterwerfen haben. Erfolgt wegen Beschlußunfähigkeit der Versammlung die Vorladung zu einer neuen Versammlung, so kommt es dann auf die Zahl der Erscheinenden nicht weiter an;

Digitized by Google

hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen (Abs. 3 und 4 a. a. O.).

9. Geschäftskreis.

Die Gemeindeversammlung hat über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich durch Gesetz dem Bürgermeister (Gemeinderath) überwiesen sind. Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten darf die Gemeindeversammlung nur berathen, soweit sie durch Gesetz oder Auftrag der Aufsichtsbehörde dazu berufen ist (§. 66).

II. Die Gemeindevertretung.

1. Einführung der Gemeindevertretung.

Beträgt die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40, so tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine Gemeindevertretung. Ihre Wahl ist — erforlichenfalls von Aufsichtswegen — sofort zu veranlassen, sobald die im Januar berichtigte Liste (s. oben I, 5) mehr als 40 Stimmberechtigte nachweist. Bei geringerer Zahl kann die Bildung einer Gemeindevertretung durch Ortsstatut eingeführt oder im öffentlichen Interesse durch den Kreisausschuß angeordnet werden (§. 20 Abs. 1 und 2).

2. Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten; Wählerliste.

Die nach Nr. II, 1 der Anweisung, betreffend die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände, vom 5. Oktober 1897 endgültig festgestellte Liste der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten ist unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eintretenden Veränderungen fortzuführen und gemäß §. 9 Abs. 2 alljährlich im Januar zu berichtigen. Die auf Grund dieser Liste nach §. 26 aufgestellte Wählerliste ist sodann alljährlich gemäß §. 27 in der Zeit vom 15. bis 30. Januar (fünfzehn Tage lang) öffentlich auszulegen.

3. Zusammensetzung der Gemeindevertretung; Wahl der Gemeindeverordneten.

In Gemeinden ohne kollegiatischen Gemeindevorstand (Gemeinderath) besteht die Gemeindevertretung außer dem Bürgermeister und den Schöffen aus Gemeindeverordneten, welche von den Stimmberechtigten auf sechs Jahre gewählt werden. Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt in solchen Gemeinden das Dreifache der Zuerstgenannten (Bürgermeister und Schöffen), kann aber durch Statut auf 12, 15, 18, 21 oder 24 erhöht werden (§. 20 Abs. 3). In Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand (Gemeinderath) besteht die Gemeindevertretung außer dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter (Beigeordneten) nur aus gewählten Gemeindeverordneten, und zwar aus 12 in Gemeinden mit 2500 und weniger Einwohnern, aus 18 in den größeren Gemeinden. Durch Ortsstatut kann deren Zahl von 12 auf 15 oder 18, von 18 auf 21 oder 24 erhöht werden. Eine Erhöhung der Zahl der Gemeindeverordneten wird zweckmäßigerweise nur in denjenigen Gemeinden in Anregung zu bringen sein, bei denen umfangreiche kommunale Aufgaben zu lösen sind, oder ein größeres Gemeindevermögen zu verwalten ist.

Nicht wählbar sind die in §. 24 bezeichneten Personen.

Die Wahl erfolgt nach dem Dreiklassensystem gemäß §. 21, wonach jeder Stimmberechtigte in seiner Abtheilung eine Stimme hat und jede Abtheilung ein Drittel der Gemeindeverordneten wählt, ohne an die Angehörigen der Abtheilung gebunden zu sein. Mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Gemeindevertretung müssen Angesessene oder Vertreter von Angesessenen sein; die hiernach zulässige Zahl von Nichtangesessenen wird auf die drei Abtheilungen nach Maßgabe des §. 23 möglichst gleich vertheilt. Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Gewählten aus und wird durch Neuwahlen ergänzt; die näheren Bestimmungen über die Wahlen sind in §§. 25 bis 35 enthalten.

Was die Wahl nach Wahlbezirken betrifft, so ist zu beachten, daß die Bildung der letzteren sich auf alle oder einzelne der drei Abtheilungen erstrecken kann, jedoch immer nur für solche Abtheilungen zulässig ist, welche mehr als 500 Wähler umfassen (§. 22 Abs. 1).

4. Beschlußfähigkeit, Vorsitz, Sitzungen, Geschäftskreis.

Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind (§ 70 Abs. 2). Unentschuldigtes Ausbleiben kann durch Ortsstatut nach Maßgabe der Vorschriften in §. 76 unter Strafe gestellt werden.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Vorsitzes, der Zusammenberufung, der Abhaltung der Sitzungen und des Geschäftskreises die für die Gemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung (s. oben I). Nur muß der Gemeinderath, wo ein solcher besteht, zu den Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden (§. 73 Abs. 1).

III. Der Bürgermeister und die sonstigen Gemeindebeamten.

1. Wahl des Bürgermeisters; Geschäftskreis.

Der Bürgermeister wird von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), in Gemeinden mit kollegialischem Gemeindevorstand (vergl. 4.) von diesem und der Gemeindevertretung in gemeinsamer Sitzung in der Regel aus der Mitte der Gemeindeglieder und auf acht Jahre gewählt (§. 46 Abs. 1 und 3). Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach näherer Bestimmung der §§. 46 bis 54. Der Gewählte bedarf sowohl bei der ersten Wahl als bei einer Wiederwahl der Bestätigung durch den Landrath, welche nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagt werden kann (§. 55).

Es ist, erforderlichenfalls von Aufsichtswegen, darauf zu halten, daß rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode die Neuwahl vorgenommen und deren Bestätigung herbeigeführt wird, da nach Ablauf der Wahlperiode die Amtseigenschaft des früheren Bürger-

Digitized by Google

meisters nicht mehr besteht, Amtshandlungen deshalb nicht mehr von ihm, sondern nur von seinem Stellvertreter vorgenommen werden können.

Der Bürgermeister führt die laufende Verwaltung der Gemeinde und handhabt die Ortspolizei; der Kreis seiner Geschäfte ist hauptsächlich in den §§. 59 und 63 bestimmt.

2. Der Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizei; gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke.

Der Bürgermeister verwaltet wie bisher und in dem seitherigen Umfange die Ortspolizei mit dem Unterschiede, daß Landgemeinden und selbstständige Gutsbezirke nach Maßgabe des §. 64 zu einem gemeinschaftlichen Ortspolizeibezirk vereinigt werden können, in welchem dann die Ortspolizei von dem hiermit beauftragten Bürgermeister (Gutsvorsteher), bezw. seinem gesetzlichen Stellvertreter, allein geführt wird, während die anderen betheiligten Bürgermeister (Gutsvorsteher) nur zu vorläufigen polizeilichen Anordnungen in besonderen Fällen befugt und verpflichtet sind. In einem solchen Bezirke hat also insbesondere nur der die Ortspolizeiverwaltung führende Bürgermeister (Gutsvorsteher), in dem den Ortspolizeibehörden gesetzlich eingeräumten Umfange, die Befugniß zum Erlasse von Polizeiverordnungen, zum Erlasse von polizeilichen Verfügungen, zur Anwendung polizeilicher Zwangsmittel und zum Erlasse polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, wie dies in den im Regierungsbezirk Cassel als gemeinschaftliche Ortspolizeibezirke fortbestehenden Bürgermeistereibezirken schon seither der Fall war.

3. Schöffen.

Dem Bürgermeister stehen zu seiner Unterstützung und Vertretung die Schöffen zur Seite, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, aber durch Ortsstatut bis auf sechs vermehrt werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Erhöhung der Zahl der Schöffen auch eine entsprechende Vermehrung der Zahl der Gemeindeverordneten bedingt. Beträgt die Zahl der Schöffen nur zwei, so ist noch ein stellvertretender Schöffe zu wählen. Die Schöffen werden auf sechs Jahre gewählt; wegen der Wählbarkeit, der Wahl und der Bestätigung gelten im übrigen die in Betreff des Bürgermeisters gegebenen Bestimmungen, nur bedürfen die Schöffen der Bestätigung dann nicht, wenn sie zu einem kollegialischen Gemeindevorstand vereinigt sind (§. 45 Abs. 2 bis 4, §§. 46—56).

Die Vertretung des Bürgermeisters erfolgt durch die Schöffen in der von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Reihenfolge, in Gemeinden mit Gemeinderath durch den Beigeordneten (§. 45 Abs. 2 und 5). Die Ausführung der Gemeindebeschlüsse über die Benutzung des Gemeindevermögens hat der Bürgermeister zuvor mit den Schöffen zu berathen (§§. 77, 59 Abs. 4 Nr. 3).

4. Kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderath).

In den Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern (nach der letzten allgemeinen Volkszählung) ist, falls von dieser Einrichtung nicht nach Maßgabe des §. 45 Abs. 5 Abstand genommen wird, als Stellvertreter des Bürgermeisters ein Beigeordneter zu wählen und ein kollegialischer Gemeindevorstand (Gemeinderath) zu bilden, zu welchen in Gemeinden mit nicht mehr als 2500 Einwohnern drei Schöffen, in den größeren Gemeinden fünf Schöffen gehören.

Der Bürgermeister steht zwar auch in den Gemeinden mit einem kollegialischen Gemeindevorstand an der Spitze der Verwaltung, ist die Obrigkeit der Gemeinde und beaufsichtigt und führt deren Verwaltung. (§. 45 Abs. 1, §. 59 Abs. 1, §. 61 Abs. 1); er kann aber in gewissen durch das Gesetz (vergl. §. 45 Abs. 7) und namentlich in §. 60 Abs. 1 bestimmt begrenzten Angelegenheiten nicht allein entscheiden, sondern muß einen Beschluß des Gemeinderaths herbeiführen, und ist dann, falls er den Beschluß nicht beanstandet (§. 112) oder dessen Ausführung nicht aussetzt (§. 60 Abs. 5), an diesen gebunden.

Ueber das Verfahren des Gemeinderaths trifft §. 60 Abs. 2—5 und §. 61 Abs. 2 die näheren Bestimmungen.

Die Bildung eines kollegialischen Gemeindevorstandes kann auch in Gemeinden mit 500 und weniger Einwohnern im Wege des Ortsstatuts (§. 6) erfolgen. Eine solche Ausnahme von der gesetzlichen Regel wird aber nur dann gerechtfertigt sein, wenn hierfür besondere, in den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde begründete Umstände vorliegen. Ob dies der Fall ist, hat zunächst die Gemeinde selbst bei der Beschlußfassung über das Ortsstatut, sodann aber auch der Kreisausschuß vor Ertheilung der nach §. 6 Abs. 2 erforderlichen Genehmigung des Ortsstatuts zu prüfen.

5. Ehrenamtliche Stellung.

Das Amt des Bürgermeisters, der Schöffen und des Beigeordneten ist ein Ehrenamt, für das keine Besoldung gewährt wird. Der Bürgermeister und der Beigeordnete haben den Ersatz ihrer baaren Auslagen und die Gewährung einer mit ihrer Mühewaltung in billigem Verhältniß stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Den Schöffen kommt in der Regel nur der Ersatz ihrer baaren Auslagen zu (§. 57).

6 Besoldete Bürgermeister.

In Gemeinden mit mehr als 1200 Einwohnern kann die Gemeindevertretung die Anstellung eines besoldeten Bürgermeisters beschließen, dessen Wahl auf zwölf Jahre erfolgt und nicht auf die Gemeindeglieder beschränkt ist (§. 46 Abs. 2) Die Anwendung dieser Bestimmung wird sich, da dem Amte des Bürgermeisters der Charakter eines unbesoldeten Ehrenamts thunlichst zu erhalten ist, nur in dem Falle empfehlen, wenn der Umfang der Gemeindeverwaltung ein derartig gesteigerter ist, daß er die Kräfte einer ehrenamtlichen Verwaltung übersteigt und die Anstellung eines Berufsbeamten unentbehrlich erscheinen läßt. Liegt jedoch ein solcher Fall vor, so ist es auch die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, diese Einrichtung in Anregung zu bringen, falls die Gemeinde sich nicht

Digitized by Google

aus eigenem Antriebe dafür entscheidet.

Den besoldeten Bürgermeistern steht ein gesetzlicher Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der §§. 84, 86 und 87 zu.

7. Gemeinderechner.

Zur Führung des Gemeinderechnungs- und Kassenwesens ist in jeder Gemeinde, ohne daß die Errichtung der Stelle erst von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschlossen zu werden braucht (§. 59 Abs. 4 Nr. 5), ein besoldeter, der Bestätigung bedürfender Gemeinderechner anzustellen (§. 90), welcher als Gemeindebeamter in erster Linie der Aufsicht des Bürgermeisters untersteht. Nur ausnahmsweise kann in Gemeinden, deren einfache Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Anstellung eines Gemeinderechners unterbleiben, in welchem Falle dessen Geschäfte von dem Bürgermeister mitversehen werden. Der Gemeinderechner erhält eine feste, mit seiner Amtsthätigkeit in billigem Verhältniß stehende Besoldung; eine Vergütung durch bestimmte Prozente der Gemeindeeinnahmen ist also ausgeschlossen. Vor der Anstellung des Gemeinderechners ist die Höhe der ihm zu gewährenden Besoldung von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzen, falls hierüber ortsstatutarische Bestimmungen nicht erlassen sind (§. 81 Abs. 2). Diese Festsetzung sowie diejenige der Höhe und der Form der Sicherheitsleistung, insofern eine solche verlangt wird, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Verlangen auf Stellung einer geeigneten Sicherheit seitens des Rechners kann von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), von dem Bürgermeister (Gemeinderath) oder von der Aufsichtsbehörde erhoben werden.

Der Gemeinderechner wird von dem Bürgermeister (Gemeinderath) ernannt und ist auf Grund eines schriftlichen Dienstvertrages anzustellen, welchen der Bürgermeister (Gemeinderath) mit ihm unter dem Vorbehalt, daß die Ernennung von dem Landrathe bestätigt wird, abzuschließen und bei Einholung der Bestätigung mitvorzulegen hat. Die Anstellung des Gemeinderechners kann auf bestimmte Zeit, Kündigung oder Lebenszeit erfolgen. Zu seiner lebenslänglichen Anstellung bedarf es jedoch der Zustimmung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), da der Beamte in diesem Falle einen gesetzlichen Anspruch auf Pension und Versorgung seiner Hinterbliebenen hat (§. 85 und 87).

Die am 1. April 1898 im Amte befindlichen Gemeinderechner bleiben nach Maßgabe ihrer Anstellungsbedingungen bis zum Ablaufe ihrer Dienstzeit im Amte (§ 122 Abs. 2), was indessen eine frühere Auflösung dieses Dienstverhältnisses durch Uebereinkommen nicht ausschließt.

8. Andere besoldete Gemeindebeamte.

Für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen kann nach §. 81 überall die Anstellung besoldeter Gemeindebeamten (Gemeindeschreiber, Gemeindediener u. s. w.) von der Gemeinde beschlossen werden. Die Anstellung des einzelnen Gemeindebeamten hat durch den Bürgermeister (Gemeinderath) zu erfolgen. Inwieweit diese Beamten staatlicher Bestätigung unterliegen, bestimmt sich nach den besonderen Gesetzen. Wegen ihrer Gehalts- und Pensionsverhältnisse enthalten die §§. 81 Abs. 2, 83 und 85—88 die näheren Vorschriften. Einen gesetzlichen Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen haben die besoldeten Gemeindebeamten nur dann, wenn sie auf Lebenszeit, bezw. mit Pensionsberechtigung angestellt sind.

B. Vermögen und Haushalt der Landgemeinden.

1. Gemeindevermögen im engeren Sinne (Ortsvermögen) und Gemeindegliedervermögen.

Der Abschnitt 5 des Titels II. der Landgemeindeordnung mit der Ueberschrift „Gemeindevermögen" handelt namentlich von dem Unterschied zwischen „Gemeindevermögen im engeren Sinne, Ortsvermögen", dessen Nutzung der Gemeinde zusteht, und „Gemeindegliedervermögen", dessen Nutzung den Gemeindeangehörigen zusteht. Das letztere Verhältniß wird nicht vermuthet, sondern muß erforderlichenfalls nachgewiesen werden; es regelt sich nach den in den Verleihungsurkunden oder vertragsmäßigen Festsetzungen enthaltenen Bestimmungen und nach dem bisherigen Rechte, welches durch die Landgemeindeordnung nur insofern berührt wird, als da, wo bisher zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens die Gemeinde*bürger* berechtigt waren, an deren Stelle nunmehr die Gemeinde*angehörigen* treten (§. 40). Denn aus der Bezeichnung „Gemeindegliedervermögen" darf nicht geschlossen werden, daß dessen Nutzung grundsätzlich auf die Gemeindeglieder (die stimm- und wahlberechtigten Gemeindeangehörigen) beschränkt sei; es sind vielmehr an sich alle Gemeindeangehörigen zu dieser Nutzung berufen; ihr Theilnahmsverhältniß bestimmt sich, wenn das bisherige Recht und namentlich die oben angegebenen besonderen Rechtsquellen hierfür keinen Anhalt bieten, nach der Theilnahme an den Gemeindelasten.

Ueber Beschwerden, betreffend den Mitgebrauch von öffentlichen Gemeindeanstalten und die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegliedervermögens, beschließt der Bürgermeister, wo ein Gemeinderath besteht, dieser. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschuß zulässig (§§ 8, 41 und 45 Abs. 1).

Wohl zu unterscheiden vom Gemeindegliedervermögen ist das sogenannte Interessentenvermögen. Hierzu gehören namentlich die den Grundbesitzern in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zustehenden Jagdnutzungsrechte, hinsichtlich deren die bisherigen Vorschriften in ihrem Inhalte durch die Landgemeindeordnung nicht verändert werden, sowie das Vermögen, welches einer Klasse von Gemeindeangehörigen auf Grund einer privatrechtlichen Gemeinschaft zusteht.

Digitized by Google

Ueber die Voraussetzungen, unter denen Gemeindegliedervermögen in Ortsvermögen (Gemeindevermögen im engeren Sinne) umgewandelt werden kann, bestimmt §. 39 Abs. 1. Die Umwandlung von Ortsvermögen in Gemeindegliedervermögen ist nicht zulässig; auch darf weder das Ortsvermögen noch das Gemeindegliedervermögen durch eine Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindeangehörigen umgewandelt werden

2. Grundvermögen (Grundstockvermögen) der Gemeinden; Lagerbuch.

Unter Grundvermögen (Grundstockvermögen) ist nicht etwa nur der Grundbesitz, sondern das gesammte Gemeindevermögen, also z. B. auch Kapitalbesitz zu verstehen. Auf seine ungeschmälerte Erhaltung ist strengstens, auch von der Aufsichtsbehörde, zu achten. Sollte trotzdem eine Verminderung des Grundvermögens stattgefunden haben, so hat die Gemeinde alsbald für dessen Ergänzung auf den alten Bestand Sorge zu tragen und ist erforderlichen Falles hierzu von der Aufsichtsbehörde anzuhalten. Zu einer Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Gemeinde bedarf es außerdem der Genehmigung des Kreisausschusses nach §. 78, welche auch dann erforderlich ist, wenn der Erlös dem Kapitalbesitz der Gemeinde zugeführt werden, und somit keine Verringerung, sondern nur eine Veränderung des Grundvermögens in seiner Zusammensetzung stattfinden soll. Dagegen bedarf es einer Genehmigung nicht, wenn eine Gemeinde aus ihrem Kapitalbesitz Grundstücke erwerben will.

In jeder Gemeinde ist ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen, in welches alle Theile des Grundvermögens (Grundstücke, Gebäude, Gerechtigkeiten, Kapitalien) sowie das sonstige Eigenthum der Gemeinde (Bücher, Feuerlöschgeräthschaften, Viehwaagen u. s. w.) einzutragen sind. Die Form des Lagerbuchs, die Art seiner Einrichtung und Fortführung hat die Aufsichtsbehörde vorzuschreiben. In kleineren Gemeinden mit unbedeutendem Vermögen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Anlage eines Lagerbuchs unterbleiben.

3. Verwaltung des Gemeindevermögens.

Die Beschlußfassung über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens — unbeschadet der Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen bezüglich des Gemeindegliedervermögens — steht der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu (§. 77). Die Fälle, in welchen solche Beschlüsse der Genehmigung des Regierungspräsidenten oder des Kreisausschusses bedürfen, sind in §. 78 vorgesehen. Außerdem schreiben die §§. 79 und 80 für die Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken und Gerechtigkeiten als Regel den Weg des öffentlichen Meistgebots vor, lassen jedoch die daselbst näher bezeichneten Ausnahmen zu. Auf die Verpachtung der Jagdnutzung findet §. 80 keine Anwendung.

Die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung), betreffend die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens, liegt dem Bürgermeister ob; hinsichtlich der Benutzung des Gemeindevermögens ist ihm, abweichend von der allgemeinen Regel, die zuvorige Berathung mit den Schöffen vorgeschrieben. Demgemäß hat der Bürgermeister die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde, sowie der Gemeindeanstalten, für welche keine besondere Verwaltung besteht, zu führen und diejenigen Gemeindeanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen (§. 59 Abs. 4 Nr. 3). Wo ein Gemeinderath besteht, fallen diesem die in diesem Absatze erwähnten Befugnisse und Pflichten des Bürgermeisters zu (§. 60 Abs. 1).

4. Einnahmen.

Zur Ergänzung der Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und desjenigen, was sonst von den Gemeinden durch privatrechtlichen Titel erworben wird, dienen die ihnen vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden überwiesenen Mittel, sowie die auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Besteuerungsrechtes der Gemeinden beruhenden, ihnen nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) zu Gebote stehenden Einnahmen (Gebühren, Beiträge, indirekte und direkte Steuern, Naturaldienste). — Alle Gemeindeeinnahmen müssen zur Gemeindekasse gebracht werden (§. 89 Abs. 5).

5. Ausgaben.

Den Einnahmen stehen die Ausgaben gegenüber, welche der Gemeinde aus ihren privatrechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erwachsen. Hierbei sind zu beachten die Vorschriften in § 78 Abs. 2, wonach Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstand belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und neue Belastungen der Gemeindeangehörigen ohne gesetzliche Verpflichtung der Genehmigung des Kreisausschusses bedürfen, sowie die Vorschriften in §. 59 Abs. 4 Nr. 7 über die Form der die Gemeinde verpflichtenden Urkunden.

6. Gemeindehaushalt, Voranschlag.

Einnahmen und Ausgaben bilden den Gemeindehaushalt. Dieser ist unter Zugrundelegung eines Voranschlages zu führen, der für das Rechnungsjahr oder ausnahmsweise auch für eine längere, von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzusetzende Rechnungsperiode, welche die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, nach einem von dem Regierungspräsidenten vorzuschreibenden Formular*) aufgestellt wird und alle Einnahmen und Ausgaben ersichtlich macht, welche sich im Voraus veranschlagen lassen (§. 89 Abs. 1).

Der Voranschlag ist von dem Bürgermeister oder dem Gemeinderath, wo ein solcher besteht, unter Hinzuziehung des Gemeinderechners zu entwerfen,

*) Diese Formulare sind bei der Waisenhaus-Verlagsverwaltung zu Cassel zu haben.

Digitized by Google

zwei Wochen lang in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen, demnächst rechtzeitig und zwar in der Regel mindestens 4 Wochen vor Beginn der Rechnungsperiode durch die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) festzustellen und dem Vorsitzenden des Kreisausschusses abschriftlich mitzutheilen (§. 89 Abs. 2 bis 4).

Der Voranschlag ist dergestalt für die Haushaltsführung der Gemeinde maßgebend, daß Ausgaben, welche darin nicht oder nur vorbehaltlich besonderer Beschlußfassung vorgesehen sind, sowie Ueberschreitungen der vorgesehenen Ausgabebeträge der Genehmigung der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) bedürfen (§. 89 Abs. 5).

Nach §. 89 Abs. 6 kann durch Beschluß des Kreisausschusses einzelnen Gemeinden die Aufstellung eines Voranschlages erlassen werden, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen. Von dieser Befugniß wird indessen nur in beschränktem Umfange Gebrauch zu machen sein, da die Einrichtung eines Voranschlags im Allgemeinen nicht nur für große, sondern auch für kleinere Landgemeinden sich empfiehlt und auch schon seither in der Provinz beinahe ausnahmslos üblich war. Der Regierungspräsident kann jedoch für kleinere Gemeinden ohne größere Vermögensverwaltung ein einfacheres Formular zur Benutzung bei der Aufstellung des Voranschlages vorschreiben, in welcher Beziehung die im Gesetze mit 500 Einwohnern zwischen größeren und kleineren Gemeinden gezogene Grenze (§. 45 Abs. 5) einen Anhalt bietet.

7. Kassen- und Rechnungswesen.

Der Bürgermeister hat das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen und die auf dem Voranschlage oder auf Beschlüssen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen (§. 59 Abs. 4 Nr. 4). Wo ein Gemeinderath besteht, liegt ihm diese Verpflichtung ob. Es genügt in diesem Falle jedoch auch in größeren Gemeinden die Unterschrift von zwei Schöffen neben derjenigen des Bürgermeisters auf den Einnahme- und Ausgabeanweisungen an den Gemeinderechner (vergl. §. 60 Abs. 2). In dringenden Fällen kann der Bürgermeister auch in Gemeinden mit einem Gemeinderath eine Anweisung allein ertheilen, es ist dann jedoch die Dringlichkeit auf der Anweisung ausdrücklich zu vermerken und demnächst die Unterschrift von zwei Schöffen nachzuholen (§. 61 Abs. 2). Ohne eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anweisung darf der Gemeinderechner für die Gemeinde weder Einnahmen erheben noch Ausgaben leisten.

Das Rechnungs- und Kassenwesen ist im Uebrigen von dem Gemeinderechner nach einer von dem Regierungspräsidenten für die Gemeinderechner zu erlassenden Dienstanweisung*) zu verwalten. In dieser Anweisung ist namentlich gemäß §. 91 Abs. 2 vorzuschreiben, welche Bücher hierbei von dem Rechner zu führen sind. In jeder Gemeinde muß ein Gemeinderechnungsbuch geführt werden, in welches alle Einnahmen und Ausgaben sofort nach der Vereinnahmung und Verausgabung einzutragen sind. Neben dem Rechnungsbuche muß wenigstens für größere Gemeinden die Anlegung eines nach den Einnahme- und Ausgabetiteln des Voranschlages geordneten Handbuches und die Führung einer Hebeliste für die Gemeindegefälle vorgeschrieben werden.

*) Diese Formulare sind bei der Waisenhaus-Verlagsverwaltung zu Cassel zu haben.

8. Kassenprüfungen.

Zur Ueberwachung der Kassenführung dienen regelmäßige und außerordentliche Kassenprüfungen, welche von dem Bürgermeister, in Gemeinden mit einem Gemeinderath unter Hinzuziehung von zwei Schöffen, und zwar die regelmäßigen alle drei Monate, die außerordentlichen mindestens einmal im Jahre vorzunehmen sind, aber außerdem jeder Zeit von Aufsichtswegen veranlaßt werden können. Daneben hat der Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises selbst oder durch einen Beauftragten eine unvermuthete Kassenprüfung vorzunehmen. Er hat dies in Gemeinden, in denen ein Gemeinderechner nicht bestellt ist (§. 90 Abs. 5) und der Bürgermeister die Kasse führt, mindestens einmal im Jahre zu thun.

Bei allen Kassenprüfungen sind die Eintragungen im Gemeinderechnungsbuch, vom letzten Abschlusse ab, mit den Belägen zu vergleichen und zusammenzurechnen; sodann ist der Kassenbestand, welcher danach vorhanden sein muß, festzustellen und der wirkliche Bestand nachzuzählen; über das Ergebniß ist ein Protokoll aufzunehmen.

9. Rechnungslegung.

Nach §. 91 Abs. 2 ist die Gemeinderechnung von dem Gemeinderechner binnen sechs Wochen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Bürgermeister einzureichen, welcher sie binnen weiteren sechs Wochen unter Hinzuziehung der Schöffen einer Vorprüfung zu unterwerfen und alsdann mit seinen Erinnerungen versehen der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen hat. Wo ein Gemeinderath besteht, nimmt dieser die Vorprüfung vor und reicht die Rechnung mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindevertretung ein. Die Feststellung der Rechnung muß spätestens innerhalb sechs Monaten, nachdem sie der Gemeinderechner vorgelegt hat, bewirkt sein. Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) ist befugt, eine Kommission zur Prüfung der Rechnung einzusetzen. Die oben erwähnten sechswöchentlichen Fristen können von der Aufsichtsbehörde verlängert werden, nicht aber die sechsmonatliche, innerhalb deren die Feststellung der Rechnung erfolgen muß. Hierfür wird vielmehr durch die letztere Frist der äußerste Termin bestimmt. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung von dem Bürgermeister während eines Zeitraumes von

Digitized by Google

zwei Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses von dem Bürgermeister sofort einzureichen.

10. Nachprüfung der Gemeinderechnungen durch den Kreisausschuß.

Nach beendeter Auslegung der Rechnung ist diese alsbald nebst den zugehörigen Anlagen und Belägen und den etwa von Gemeindeangehörigen erhobenen Einwendungen dem Kreisausschuß zur Nachprüfung (§. 92) vorzulegen. Letztere ist in eingehender Weise vorzunehmen. Sind Erinnerungen gegen die Rechnung zu ziehen, so sind diese dem Bürgermeister zur Beantwortung zuzufertigen und die sonst zu ihrer Erledigung erforderlichen Verfügungen an die betreffenden Gemeindebehörden von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu erlassen. Nach dem Abschlusse der Nachprüfung ist die Rechnung mit einem entsprechenden Vermerke zurückzugeben. Die Nachprüfungen der Gemeinderechnungen sind so zu fördern, daß letztere sich bei der Aufstellung des nächstjährigen Voranschlages möglichst wieder im Besitze der Gemeindebehörden befinden. Um dies — unbeschadet der Gründlichkeit der Nachprüfung — zu erreichen, werden von den Kreisausschüssen geeignete Einrichtungen zur Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe getroffen werden müssen.

11. Defekte.

Ergiebt sich bei Kassenprüfungen, bei Prüfung oder Nachprüfung der Gemeinderechnungen ein Defekt, so ist gemäß §. 93 Nr. 1 die Beschlußfassung des Kreisausschusses wegen dessen Feststellung und Ersatz nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (G. S. S. 52) zu veranlassen.

Die Gemeinderechnungen für das Rechnungsjahr 1897/98 sind noch in der bisherigen Weise aufzustellen und zu erledigen. Soweit hierbei jedoch die Gemeindebehörden nach den seitherigen Bestimmungen mitzuwirken haben, geschieht dies durch die entsprechenden Organe der Gemeindeverwaltung nach der Landgemeindeordnung. Dagegen ist zur Aufstellung des Voranschlags der Gemeinden für das Jahr 1898/99 bereits das nach B. 6 dieser Anweisung von dem Regierungspräsidenten vorzuschreibende Formular zu benutzen.

Berlin am 30. November 1897.

Der Minister des Innern.
Freiherr von der Recke.

651. Vom 1. Januar 1898 ab sind Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark nach Deutsch-Südwestafrika (zunächst nur nach den Postorten Keetmanshoop, Otjimbingue, Swakopmund und Windhoek) zulässig. Dieselben sind vom Absender in Deutscher Währung unter Benutzung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulars auszustellen, wobei der Abschnitt auch zu schriftlichen Mittheilungen an den Empfänger benutzt werden darf.

Die Gebühr beträgt 10 Pf für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pf.

Berlin W. am 16. Dezember 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

652. Die am 1. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten vom 21sten d. M. ab eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21sten d. M. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die am 1. Januar fälligen Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ % abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.W., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember

Digitized by Google

und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am 27. Dezember beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 29sten für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfennig zu beziehen ist. (I. 4516.)

Berlin am 6. Dezember 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann.

653. Vom 20. Dezember ab werden Drucksachen in Rollenform bis zu 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser auch innerhalb Deutschlands sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zur Postbeförderung zugelassen. Berlin W. am 11. Dezember 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung. Kraetke.

654. Der Oranje-Freistaat tritt mit dem 1. Januar 1898 dem Weltpostvertrag bei.

Auf den Briefverkehr mit dem Oranje-Freistaat kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsdienstes in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W. am 9. Dezember 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Podbielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

655. In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungs-Bezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1897 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	7	24	5	04	5	77	3	50	1	91	8	45	12	73	—	—	9	97	5	70	3	90
2.	Marburg . .	7	54	5	27	4	34	3	75	1	68	8	20	—	—	—	—	—	—	5	—	4	—
3.	Hanau . . .	7	45	5	27	5	94	3	03	1	86	11	88	17	16	12	92	11	72	7	20	4	80
4.	Fulda . . .	7	57	5	73	6	02	3	17	2	01	10	01	14	18	—	—	14	52	5	25	3	85
5.	Minden . . .	6	71	4	74	3	42	3	14	1	61	8	—	13	12	—	—	9	75	4	80	3	38
6.	Gotha . . .	5	90	4	24	5	24	3	59	1	79	6	93	—	—	—	—	—	—	4	80	3	70

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1874 bis 1897, nach Hinweglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	7	18	5	70	5	38	3	31	1	90	9	54	—	—	—	—
2.	Marburg	7	50	5	90	4	80	3	70	—	—	7	13	—	—	—	—
3.	Hanau	7	75	5	93	5	52	3	17	1	70	12	28	—	—	—	—
4.	Fulda	7	19	5	89	5	32	3	21	—	—	10	57	—	—	—	—
5.	Minden	6	97	5	59	4	47	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Gotha	6	59	5	77	5	06	3	18	—	—	7	22	—	—	—	—

(J. Nr. I. 14347.) Cassel am 11. Dezember 1897. Königliche Generalkommission. Kette.

656. Am 7. März 1898 soll hierselbst die Prüfung der **Schulvorsteherinnen** abgehalten werden.

Zu derselben werden nach §. 23 der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungsgesuche sind bis zum 1. Januar 1898 an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen

Digitized by Google

oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen;
4) ein Zeugniß über die bisherige Lehrthätigkeit;
5) ein amtliches Führungs-Zeugniß und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 12 Mark und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

Im Uebrigen verweisen wir auf die oben angeführte Prüfungs-Ordnung (siehe Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 641 fl.). (S. 7577.) Cassel am 11. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

657. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1897 bis 31. März 1898 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 26. 392. 617. 698. 925. 1034. 1046. 1057. 1059. 1066. 1092. 1120. 1129.

2) Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 52. 88. 191. 267. 353. 552. 558. 576. 633.

3) Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 3. 45. 164. 304. 360. 525. 664. 678. 740. 779. 812. 835. 869. 920. 985. 997. 1172. 1190. 1191. 1351. 1398. 1469. 1496. 1811. 1907. 1946. 1953. 2428. 2459. 2502. 2538. 2696. 2823. 2876. 2924. 2952. 3015. 3055. 3158. 3178. 3367. 3491. 3534. 3857. 3899. 3902. 3977. 4084. 4154. 4240.

4) Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 92. 213. 280. 347. 398. 485. 494. 573. 642. 902. 1233. 1273. 1293. 1295. 1313. 1374. 1472. 1474. 1497. 1498. 1512. 1604. 1698. 1787. 1789. 1848. 1915. 2088. 2112. 2261. 2511. 2574. 2612. 2703. 2724. 2849. 2940. 2967. 3035. 3113. 3245. 3256. 3270. 3342. 3692. 3701. 3778.

II. 3½ % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau:

1) Litt. N. à 300 Mark.

Nr. 2. 4. 5. 24.

2) Litt. O. à 75 Mark.

Nr. 2. 10 11. 17. 18. 19. 25. 27.

3) Litt. P. à 30 Mark.

Nr. 1. 3. 4. 6. 7. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1898 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im kourssähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons, und zwar zu I. Serie III. Nr. 11 bis 16 nebst Talons, zu II. Reihe I. Nr. 14 bis 16 nebst Anweisungen vom 1. April 1898 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen A, B, C, D, L, M, N, O und P durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungs-Tabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann. (B. Journ. Nr. 1360/97 II.)

Münster am 13. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Ascher.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

658. Unter Bezugnahme auf die von mir auf Grund der §§. 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassenen polizeilichen Anordnungen vom 17. Dezember 1895 A. III. 11827 (Amtsblatt S. 290), vom 12. Februar v. J. A. III. 1558 (Amtsblatt S. 35) und vom 25. März v. J. A. III. 3026 (Amtsblatt S. 70), sowie auf meine Bekanntmachung vom 23. Mai v. J. A. III. 2548 (Amtsblatt S. 130) setze ich die Herren Landräthe und Kreisthierärzte davon in Kenntniß, daß z. B. folgende Nachbargebiete als verseucht gelten:

1) Preußen: Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Münster, Minden, Arnsberg, Wiesbaden, Koblenz,
2) Bayern: Sämmtliche Regierungsbezirke,
3) Württemberg: Sämmtliche Kreise,
4) Baden: Landeskommissariate Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,
5) Hessen: Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,
6) Sachsen-Weimar, -Meiningen, -Altenburg und Coburg-Gotha, 7) Fürstenthümer Schwarzburg, 8) Waldeck, 9) Reuß j. L., 10) Elsaß-Lothringen.

(A. III. 11868.) Cassel am 9. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Haussonville.

659. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 6. Dezember 1897 — Min. d. Inn. — genehmigt, daß für die Rettungsanstalt zu Hof Reith bei Schlüchtern auch im Jahre 1898 eine einmalige Sammlung freiwilliger Beiträge bei den evangelischen Einwohnern im Regierungsbezirke Cassel — mit Ausschluß des Kreises Rinteln — sowie im Regierungsbezirke Wiesbaden durch polizeilich legitimirte Sammler veranstaltet werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 12477.)

Cassel am 15. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Hanssonville.

660. Durchschnitts-Berechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungs-Bezirk Cassel für den Monat November 1897. (A. II. 12449.)

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Marktorte.	Durchschnitts-Preis a. für 100 Kilogramm: Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen (gelbe) z. Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß-Kartoffeln.	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu.	Rindfleisch: im Großhandel.	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule.	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Hammelfleisch.	Speck, (geräuchert).	Eß-Butter.	b. für 1 Kilogramm: 60 Stück Eier.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel . . .	18 22	14 16	15 18	14 25	23 69	24 51	30 88	4 91	3 80	— —	5 65	116 —	1 45	1 25	1 50	1 25	1 25	1 50	2 20	4 54
2	Fritzlar . .	18 43	14 33	16 75	13 93	21 —	25 —	32 —	4 —	3 75	— —	4 36	130 —	1 35	1 20	1 35	1 —	1 —	1 60	2 30	4 02
3	Fulda . .	18 58	14 57	16 50	13 50	23 —	33 —	32 —	5 —	4 25	3 40	5 28	97 —	1 32	1 00	1 55	1 16	1 10	1 70	2 31	4 65
4	Hanau . .	18 88	14 31	18 72	14 58	27 11	26 38	10 50	4 75	4 91	3 52	7 02	122 —	1 42	1 25	1 50	1 23	1 10	1 85	2 33	5 40
	+	20 96	15 44	19 46	15 24	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
5	Hersfeld .	19 —	13 50	13 —	13 —	32 —	25 —	32 —	5 —	5 —	3 —	5 50	120 —	1 60	1 30	1 30	1 10	1 20	1 60	2 10	4 20
6	Hofgeismar	18 25	14 25	16 —	14 40	29 —	31 —	37 —	4 —	3 80	3 —	5 25	89 —	1 20	1 20	1 30	1 10	1 —	1 60	2 30	4 20
7	Marburg	19 50	14 50	17 50	14 —	20 —	26 —	46 —	4 40	4 —	— —	5 —	130 bzw. 140	1 40	1 20	1 47	1 20	1 35	1 60	2 20	4 50
8	Rotenburg	18 83	14 25	16 —	14 —	29 —	29 —	35 —	5 —	3 60	— —	5 —	110 130	1 30	1 30	1 40	1 10	1 20	1 60	2 40	4 20
	Summa .	149 69	113 87	129 95	112 61	201 80	222 89	285 38	37 09	33 24	12 92	13 06	1044 —	11 04	9 76	11 37	9 14	9 20	13 05	18 44	35 71
	+	20 96	15 44	19 46	15 24																
	Durchschnittsbetrag	18 71	14 23	16 24	14 08	25 60	27 86	35 67	4 64	4 16	3 23	5 38	116 —	1 38	1 22	1 42	1 14	1 15	1 63	2 31	4 46
	+	20 96	15 44	19 46	15 24																

\+ bedeutet ausländisches Getreide.

Nr.	Bezeichnung der Markt-Orte.	Laden-Preise pro 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Waizen.	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen.	Gersten-Graupe.	Gersten-Grütze.	Buchwaizengrütze.	Hafergrütze.	Hirse.	Reis, Java (mittlerer).	Kaffee: Java, mittlerer (roh).	Kaffee: Java, gelber (in gebrannten Bohnen).	Speisesalz.	Schweineschmalz.	Rüböl.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Cassel	— 26	— 22	— 35	— 30	— 35	— 35	— 33	— 50	2 60	3 40	— 20	1 40	
2	Fritzlar	— 29	— 22	— 40	— 60	— —	— 50	— 40	— 50	2 80	3 20	— 20	1 60	
3	Fulda	— 32	— 24	— 52	— 43	— 56	— 55	— 45	— 48	2 90	3 98	— 20	1 55	
4	Hanau	— 42	— 36	— 47	— 42	— —	— 63	— 38	— 52	3 05	3 80	— 20	1 50	
5	Hersfeld	— 28	— 22	— 40	— 50	— 60	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60	
6	Hofgeismar	— 34	— 23	— 50	— 34	— 50	— 50	— 36	— 43	2 80	3 40	— 20	1 60	
7	Marburg	— 35	— 26	— 38	— 38	— 40	— 55	— 40	— 45	2 80	3 30	— 20	1 60	
8	Rotenburg	— 30	— 22	— 40	— 50	— —	— —	— 40	— 54	3 —	3 40	— 20	1 50	
	Summa .	2 56	1 97	3 42	3 47	2 41	3 58	3 12	4 02	22 75	28 08	1 60	12 35	
	Durchschnittspreis .	— 32	— 25	— 43	— 43	— 48	— 51	— 39	— 50	2 84	3 51	— 20	1 54	

Cassel am 9. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

661. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch festgesetzt, daß der Schluß der Jagd auf Hasen, Auer, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln mit dem Ablauf des 17. Januar k. J. eintritt. (B. A. 4104.)

Cassel am 11. Dezember 1897.

Der Bezirksausschuß zu Cassel. Hauffonville.

662. Die vierteljährlichen Apothekergehülfen-Prüfungen werden in dem Jahre 1898 am:

25. und 26. März, 24. und 25. Juni, 23. und 24. September, 16. und 17. Dezember 1898

stattfinden.

Gesuche um Zulassung zu denselben sind unter Beifügung der im §. 3 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 13. November 1875, bezw. der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar 1876 (Amtsblatt 1876 S. 2 und 1879 S. 27) bezeichneten Nachweisungen von dem Lehrherrn spätestens bis zum 10ten des der Prüfung vorhergehenden Monats an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten einzureichen. (A. II. 12712.)

Cassel am 17. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

663. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahrs-Prüfung 1898 der 21. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1898 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 1214.)

Cassel am 7. Dezember 1897.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

Erledigte Stellen.

664. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule dahier kommt durch Pensionirung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 Mark, außerdem 100 Mark für den nicht umfangreichen Kirchendienst (Küsterdienst, jedoch unter Wegfall des niederen Kirchendienstes, welcher abgeschafft ist), die Alterszulage 150 Mark und wollen Bewerber ihre an das Freiherrl. v. d. Tann'sche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse bis spätestens 10. Januar 1898 bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Tann am 18. Dezember 1897.

Freiherrlich v. Tann'sche Sammtrenterei.

Barthelmes.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrath Pfeiffer zu Cassel zum Oberlandesgerichtsrath daselbst,

der Referendar Stamm zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Homburg und Kunisch zu Referendaren,

der Bürgermeister Huber zu Neustadt zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

der Sekretariats-Assistent Eikermann zu Cassel zum Buchhalter der Provinzialkasse für Hessen—Nassau und der Sekretariats-Assistent Frank daselbst zum Sekretär bei der Verwaltung des Provinzialverbandes der Provinz Hessen—Nassau,

der Forstaufseher Bergmann zum Förster zu Schletzenhausen vom 1. Februar 1898 ab,

der Standesbeamten-Stellvertreter, Lehrer Walter zu Dillich zum Standesbeamten und der Bürgermeister Burkhard daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dillich,

der Bürgermeister Fröhlich zu Allendorf zum Standesbeamten und das Gemeinderathsmitglied Johannes George daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allendorf.

Beauftragt: der Regierungs-Assessor Oppermann mit der Leitung der Spezialkommission zu Wiesbaden an Stelle des zur Generalkommission zu Cassel einberufenen Regierungsraths Lommatzsch.

Versetzt: der Oberlandesgerichtsrath Bosse zu Cassel an das Oberlandesgericht zu Naumburg a/S.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Mittwoch den 29. Dezember 1897.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Die Nummer 53 des Reichs-Gesetzblatts, welche vom 18. Dezember 1897 ab in Berlin zur Ausgabe gelangte, enthält unter

Nr. 2435 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, vom 16. Dezember 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen und Königlichen Centralbehörden.

665. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22sten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 10. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 11. Januar k. J. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. (I. A. 11577 I. Ang.) Berlin am 23. Dezember 1897.

Der Minister des Innern. von der Recke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

666. In Gemäßheit des §. 30 Ziffer 4 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Provinzial-Landtage der Provinz Hessen—Nassau in seiner Sitzung vom 25. v Mts. für die Wahlperiode vom 1. Januar 1898 bis dahin 1901 gewählt worden:

1) zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 1. Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) der Bürgermeister a. D. Ruth zu Bellnhausen,

2) zum Stellvertreter desselben der Bürgermeister Stroh zu Marköbel,

3) zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 1. Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) der Gutsbesitzer Beinhauer zu Vollmarshausen,

4) zum Stellvertreter desselben der Gutsbesitzer Sinning zu Dörnhagen,

5) zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission im 2. Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel) der Bürgermeister Kraiger zu Fritzlar,

6) zum Stellvertreter desselben der Gutsbesitzer Pfannstiel zu Weidebrunn (Nr. 7877.)

Cassel am 13. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident. Magdeburg.

667. Zur Abhaltung der **Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten** haben wir Termin auf den 8. August 1898 in Homberg, Regierungsbezirk Cassel, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Februar 1898 schriftlich bei **uns** zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitäts-Bildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugniß;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummen-Anstalt zu Homberg statt, und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 8. August n. J., Vormittags 8 Uhr, dortselbst bei dem Direktor der Taubstummenanstalt Keßler persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 27. Juni 1878 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, von 1878 S. 388 ff.)

Cassel am 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

668. Am 1. März 1898 und den folgenden Tagen soll hierselbst die schriftliche, am 8. März die mündliche **Lehrerinnen-Prüfung** abgehalten werden.

Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Februar 1898 an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Digitized by Google

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;
2) ein Geburtsschein;
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
4) ein amtliches Führungszeugniß und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 Mark und 1 Mark 50 Pf. Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, 1874, S. 334).

Cassel am 14. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

669. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 10ten d. Mts. genehmigt, daß zum Besten der Idiotenanstalt Hephata zu Treysa auch im Laufe des Jahres 1898 eine einmalige Sammlung freiwilliger Gaben bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Cassel durch gehörig legitimirte Sammler oder durch die Geistlichen abgehalten werden darf.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß der Sammlung ein Hinderniß nicht in den Weg gelegt wird. (A. II. 12697.)

Cassel am 21. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

670. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2ten d. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a/M. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres dort abzuhaltenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren 2c. zu veranstalten und die für jede der beiden Lotterien in Aussicht genommenen 120 000 Loose zu je 1 Mark in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Loose ein Hinderniß nicht entgegengestellt wird. (A. II. 12647.)

Cassel am 21. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

671. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 14. Oktober d. Js. bestimmt, daß vom 1. Januar 1898 ab die Gemeinden Allendorf und Berna im Kreise Homberg von dem Standesamtsbezirke Dillich abgetrennt werden und für dieselben ein besonderes Standesamt mit dem Sitze zu Allendorf gebildet wird. (A. I. 7868.)

Cassel am 20. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: v. Bremer.

672. Die betheiligten Kreise werden davon in Kenntniß gesetzt, daß am 5. Januar k. J. ein **Sachregister zum Schul-Verordnungsblatt für die Jahre 1883/97,** unter Verschmelzung des bereits für die Jahre 1883/92 herausgegebenen, erscheinen wird.

Das Sachregister wird gleichzeitig mit dem für das Amtsblatt von 1897 ausgegeben werden und von den betreffenden Postanstalten von dem genannten Zeitpunkte ab zum Preise von 15 Pf. zu beziehen sein.

Hinsichtlich der Beschaffung dieses Sachregisters von Seiten der Gemeinden und der Schulaufsichtsbehörden verweisen wir auf unser Ausschreiben vom heutigen Tage an die letzteren und die geschäftsleitenden Mitglieder der Schulvorstände im Schul-Verordnungsblatt Nr. 1 vom 5ten k. Mts. (B. 15828.)

Cassel am 15. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

673. Polizeiverordnung, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

Auf Grund der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§. 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges. S. S. 1529) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel die nachfolgende Polizeiverordnung:

§. 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§. 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§. 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§. 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§. 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht

Digitized by Google

verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§. 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§. 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§. 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§. 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§. 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§. 12. Die Bestimmungen in den §§. 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in §. 2 und im ersten Satze des §. 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach §. 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§. 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cassel am 24. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher und Königlicher Behörden.

674. Bei dem Landgericht Meiningen bleibt die bisherige Kammerbildung und Vertheilung der Geschäfte unter die Kammern auch im Jahre 1898 in Geltung. Es wird

die erste Civilkammer — zuständig für den ganzen Landgerichtsbezirk hinsichtlich derjenigen Geschäfte, deren Erledigung die Zuständigkeit für den ganzen Landgerichtssprengel voraussetzt, (z. B. Entscheidungen als nächst höheres Gericht nach §. 36 der C. P. O.), im Uebrigen für die aus dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Gebietsantheil am Landgerichtsbezirk erwachsenden Sachen — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Präsidenten Kreß am Dienstag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild und Themar anfallen) und Freitag (für die Sachen, welche aus den Bezirken der Amtsgerichte Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach anfallen),

die zweite Civilkammer — zuständig für den Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Coburgischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Reck am Montag (für die Sachen, welche aus den Königlich Preußischen Amtsgerichtsbezirken Suhl, Schleusingen, Brotterode, Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg anfallen) und Freitag (für die Sachen, welche aus dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Antheil des Landgerichts anfallen),

die Kammer für Handelssachen zu Coburg — für das Herzogthum Sachsen-Coburg — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Hösling zu Coburg am Mittwoch,

die erste Strafkammer — zuständig für die Herzoglich Sachsen-Meiningischen und Sachsen-Coburgischen Theile des Landgerichtsbezirks, soweit nicht die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg einzutreten hat, hiernächst für den zweiten gemeinschaftlichen Thüringischen Schwurgerichtsbezirk hinsichtlich der Handlungen nach §. 82 Satz 2, in Verbindung mit §. 99 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 477 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, sowie in ihrem Vorsitzenden für die Handlungen nach §. 83 Abs. 3 des Gerichts-Verfassungsgesetzes — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Wagner am Donnerstag (für die Hauptverhandlungen in I. Instanz) und Sonnabend (für die Hauptverhandlungen II. Instanz),

die zweite Strafkammer — zuständig für den Königlich Preußischen Theil des Landgerichtsbezirks — unter dem Vorsitz des Landgerichts-Direktors Reck am Mittwoch und

die Strafkammer bei dem Herzoglich Sächsischen Amtsgericht zu Coburg — zuständig für das Herzogthum Sachsen-Coburg und die Herzoglich Sachsen-Meiningischen Amtsgerichtsbezirke Sonneberg, Schalk-

Digitized by Google

au und Steinach als erkennendes Gericht erster und, soweit in Besetzung mit 3 Richtern zu verhandeln und entscheiden ist, auch zweiter Instanz — unter dem Vorsitz des Landgerichtsraths Dr. Höfling zu Coburg am Donnerstag und nach Bedarf auch Montag der Woche öffentlich Sitzung halten.

Als Untersuchungsrichter bei dem Landgericht ist Landgerichter Ernst Heyl, als dessen Stellvertreter Landrichter Bernhardt bestellt.

Als Sprechstunden der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, innerhalb deren diese für die Rechtsuchenden werktäglich geöffnet ist, sind die Stunden von 10—12 Uhr Vormittags und 4—5 Uhr Nachmittags der Werktage festgesetzt.

Der Aushang des Verzeichnisses der verkündeten und unterschriebenen Urtheile der Civilkammer hier erfolgt am Sonnabend der Woche. (I. 2./1312.)

Meiningen am 15. Dezember 1897.

Der Präsident des Landgerichts. Kreß.

675. Den 3. März k. J. findet hier die nächste Hufschmiedeprüfung statt. Schmiede, welche geprüft zu sein wünschen, haben sich bis zum 3. Februar k. J. schriftlich, unter Beizufügung ihres Geburtsscheines und 10 Mark Prüfungsgebühren, bei mir zu melden und in dieser Meldung anzugeben ob sie schon im Hufbeschlage geprüft worden sind, resp. wann, wo, und mit welchem Erfolge dieses geschehen ist und wie sie sich seitdem im Hufbeschlage beschäftigt haben.

Fulda am 22. Dezember 1897.

Eberhardt, Kreisthierarzt.

676. Zur Vornahme der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist als Anfangstermin für die Frühjahre-Prüfung 1898 der 21. März festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1sten Februar 1898 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und in demselben anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein;

2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

4) ein von dem Prüfling selbst ge- und unterschriebener Lebenslauf.

Sämmtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. (Nr. 1214.)

Cassel am 7. Dezember 1897.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

Freiherr von Brackel, Geheimer Regierungsrath.

677. Nachdem der Kommunal-Landtag die Rechnungen des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel, sowie der Anstalten desselben vom Jahre 1895 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des §. 77 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 8. Juni 1885 nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirks-Verbandes vom Etatsjahre 1895 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirks-Verbandes bereits nach dem Final-Abschluß des genannten Jahres in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind. (Nr. 2016.)

Cassel am 10. Dezember 1897. Der Landes-Director in Hessen. Freiherr Riedesel.

Ordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	473216	42
II.	Zinsen von Kapitalien	864524	46
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	40178	72
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirks-Verbande nach dem Gesetze vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	22829	57
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung von den einzelnen Anstalten des Bezirks-Verbandes	59670	49
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	467617	29
VIII.	Sonstige Einnahmen	664	16
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3215214	11

Ordentliche Ausgaben.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung:		
	A. Provinzial-Landtag, bezw. Provinzial-Rath	892	60
	B. Kommunal-Landtag	10906	48
	C. Landes-Ausschuß	4966	86
	D. Central-Verwaltung (Persönliche und Sachliche Ausgaben)	246766	35
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	512544	22
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	60138	92
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau	26639	22
VI.	Kosten der Armenpflege	110956	05
VII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	44387	88
VIII.	Kosten der Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:		
	A. Landesbibliothek Cassel	38722	68
	B. Landesbibliothek Fulda	5221	85
IX.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	1374130	44
X.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten	21320	13
XI.	Zur Erhaltung von Kunst und Wissenschaft ꝛc.	5300	—
XII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke und des Casseler Fischerei-Vereins	26334	20
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	45000	—
XIV.	Zur Durchführung der Kreisordnung, zur Vertheilung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—
XV.	Dispositionsfonds	9236	—
XVI.	Sonstige Ausgaben (Ablieferung des für 1894 erzielten Ueberschusses an den außerordentlichen Etats)	156390	31
	Hauptbetrag aller Ausgaben	2789637	19
	Die Einnahmen betragen	3215214	11
	Bleibt Bestand	425576	92

Außerordentliche Einnahmen.

Titel.	Bezeichnung.	Betrag Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	12272	53
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes und der Anstalten desselben	1122305	91
VI.	Sonstige Einnahmen	9	68
	Hauptbetrag der Einnahmen	1134588	12

Außerordentliche Ausgaben.

I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	105726	82
IV.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	743489	36
	Hauptbetrag der Ausgaben	849216	18
	Die Einnahmen betragen	1134588	12
	Bleibt Bestand	285371	94

678. **Voranschlag** der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1898 und für das Jahr 1. April 1898/99.

Digitized by Google

Titel.	A. 1. Ordentliche Einnahmen.	Betrag für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1898 Mark.	Pf.	für das Jahr 1. April 1898/99 Mark.	Pf.
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	272175	—	853700	—
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	655	—	2620	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	321628	25	1286513	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der dem Bezirks-Verbande nach dem Gesetz vom 13. März 1878 obliegenden Unterbringung verwahrloster Kinder	7000	—	25000	—
VI.	Beiträge zu den Kosten der Central-Verwaltung	14932	50	59760	—
VII.	Ablieferung der Ueberschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten ꝛc.	68913	—	312044	—
VIII.	Bezirkssteuer	—	—	319000	—
IX.	Sonstige Einnahmen	76	25	363	—
X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—
XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	685380	—	2859000	—

Titel.	A. 2. Ordentliche Ausgaben.	Betrag für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1898 Mark.	Pf.	für das Jahr 1. April 1898/99 Mark.	Pf.
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—	9090	—
II.	Ständische Verwaltung	58841	—	269730	—
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	175851	—	617419	—
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt zu Homberg	15611	—	66946	—
V.	Zuschuß zur Unterhaltung der Corrections- und Landarmen-Anstalt zu Breitenau	6455	—	21891	—
VI.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	750	—	3000	—
VII.	Kosten der Armenpflege	26020	—	114025	—
VIII.	Kosten der Unterhaltung verwahrloster Kinder	14000	—	50000	—
IX.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	11050	—	44477	—
X.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterstützung des Landwegebaues	325790	—	1358160	—
XI.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	7287	50	29150	—
XII.	Zur Erhaltung von Kunst und Wissenschaft	4000	—	17100	—
XIII.	Zur Unterstützung landwirthschaftlicher Lehranstalten und Zwecke und des Casseler Fischereivereins	6600	—	28000	—
XIV.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	11250	—	45000	—
XV.	Zuschuß zum Kleinbahnfonds	7500	—	30000	—
XVI.	Zur Durchführung der Kreisordnung ꝛc.	22458	25	89833	—
XVII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	—	—	4500	—
XVIII.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—	—	—
XIX.	Dispositionsfonds	1000	—	59750	—
XX.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—	900	—
XXI.	Sonstige Ausgaben	6	25	29	—
XXII.	Angelegte Kapitalien	—	—	—	—
XXIII.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	694470	—	2859000	—
	Die Einnahmen betragen	685380	—	2859000	—
	Fehlbetrag für I. Quartal 1898	9090	—		
	Vergleicht sich für 1898/99			—	—

Digitized by Google

Titel.	B. 1. Außerordentliche Einnahmen.	Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. März 1899 Mark.	Pf.
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Ueberschüsse des Bezirks-Verbandes	52490	—
IV.	Zuschuß des Bezirks-Verbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	—	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	52490	—
	B. 2. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Ueberzahlung aus der vorigen Rechnung	89290	77
II.	Ablieferungen an den Bezirks-Verband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	152723	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
V.	Angelegte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag der Ausgabe	242013	77
	Die Einnahmen betragen	52490	—
	Bleibt Fehlbetrag	189523	77

Die vorstehenden, in der Sitzung des Kommunal-Landtags vom 1. Dezember d. J. genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des §. 74 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen—Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht. (Nr. 2017.)

Cassel am 10. Dezember 1897. Der Landes-Direktor in Hessen. Freiherr Riedesel.

Erledigte Stellen.

679. Geeignete Bewerber um die durch Ableben ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle zu Mittelbuchen, Klasse Bücherthal, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten binnen vier Wochen anher einzureichen. (C. Nr. 9972.)

Cassel am 17. Dezember 1897.

Königliches Consistorium. v. Altenbockum.

680. Die evangelische Schulstelle zu Hebel bei Tann a. d. Rhön ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt.

Der Grundgehalt ist außer freier Wohnung auf 1000 Mark und 150 Mark Vergütung für Kirchendienst festgesetzt, die Alterszulage beträgt 120 Mark und wollen Bewerber um dieselbe ihre desfallsigen an das Freiherrlich v. Tann'sche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche unter Beifügung der Zeugnisse bei unterfertigter Stelle einreichen.

Tann a. Rhön am 23. Dezember 1897.

Freiherrlich v. d. Tann'sche Sammtrenterei.

681. Die in Aue zu gründende Schulstelle soll nach den Osterferien 1898 eröffnet und besetzt werden. Nach dem Gesetze vom 3. März d. Js. ist ein Grundgehalt von 1150 Mk. eine Wohnungsentschädigung von 150 Mk. und die Alterszulage mit einem Einheitssatze von 130 Mk. festgesetzt. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 1. Februar 1898 bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Pfarrer Mohme hier oder bei dem Unterzeichneten melden. (J. I. Nr. 14902.)

Schmalkalden am 17. Dezember 1897.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Hagen, Landrath.

682. Die lutherische Schul- und Küsterstelle zu Springstille ist durch den Tod des Inhabers erledigt und soll nach Ablauf des Gnadenquartals am 1. März 1898 wieder besetzt werden. Das Einkommen besteht neben freier Wohnung in dem Grundgehalt von 1150 Mk., der Entschädigung für den Kirchendienst, gedeckt durch Kompetenz-Einkünfte in Höhe von 170 Mk. und in den gesetzlichen Alterszulagen mit einem Einheitssatze von 130 Mk.

Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis zum 12. Januar 1898 bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Pfarrer Bartling zu Springstille oder bei dem Unterzeichneten melden. (J. I. Nr. 14897.)

Schmalkalden am 17. Dezember 1897.

Der Königliche Schulvorstand. v. Hagen, Landrath

683. In Hundelshausen soll eine zweite Schulstelle mit einem Grundgehalt von 1000 Mk. und einem Alterszulagesatz von 120 Mark, sowie freier Wohnung oder angemessener Miethsentschädigung errichtet werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit ihren Zeugnissen innerhalb 10 Tagen dem Königlichen Orts-

Digitized by Google

schulinspektor, Herrn Pfarrer Damm in Hundelshausen einreichen. (Nr. 11809.)

Witzenhausen am 26. Dezember 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Bischoffshausen, Königlicher Landrath.

684. Die evangelische Schulstelle in Hattenbach ist infolge Ablebens des bisherigen Inhabers derselben vakant geworden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 Mark und die Vergütung für den Kirchendienst 150 Mark, Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 14 Tagen bei dem Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schröder in Niederaula oder dem Unterzeichneten einreichen. (J. I. Nr. 6673.) Hersfeldam 20. Dezember 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Schleinitz, Landrath, Geheimer Regierungsrath.

685. Die zum 1. Januar k. J. frei werdende evangelische Schulstelle in Densberg soll wieder besetzt werden. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 Mk. neben 150 Mk. Kirchendienstvergütung und freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 Mk.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, welchen die erforderlichen Zeugnisse beizufügen sind, an den Lokalschulinspektor Herrn Pfarrer Schäfer in Densberg binnen 14 Tagen einreichen. (J. Nr. 5437.)

Fritzlar am 23. Dezember 1897.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Baumgart, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Dr. Heldmann zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten von Kietzell, Brunner und Nickel zu Referendaren,

die Forstaufseher Göffel und Strahl vom 1sten März 1898 ab zu Förstern, ersterer zu Zollhaus in der Oberförsterei Rottebreite, letzterer zu Lippoldsberg.

Uebernommen: von dem Bürgermeister Jaeckel zu Uttrichshausen und dem Vizebürgermeister Jaeckel daselbst die Geschäfte des Standesbeamten bezw. Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Uttrichshausen.

Verliehen: dem Staatsarchivar, Archivrath Dr. Könnecke zu Marburg der Charakter als Geheimer Archivrath,

dem Amtsrichter Mahrenholtz zu Treysa der Charakter als Amtsgerichtsrath,

dem Rentmeister Schade zu Rinteln der Charakter als Rechnungsrath.

Versetzt: der Oberregierungsrath Rudolph von Cöslin an die Regierung zu Cassel als Dirigent der Finanzabtheilung in direkten Steuerangelegenheiten.

Pensionirt: der Gerichtsschreiber, Sekretär Neuber bei dem Landgericht zu Cassel.

Gestorben: der Pfarrer Walther zu Mittelbuchen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ½ und ¼ Bogen 5 und für ½ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google